BERICHT ÜBER DIE GEMEINDE-VERWALTUNG DER STADT BERLIN

Berlin (Germany). Magistrat

Digitized by Google

CLASS 352.043
BOOK B45
V. 2

LIBRARY BINDERY ST. PAUL

Bericht

über die

Gemeinde-Verwaltung der Stadt Berlin

in den Jahren

1861 bis 1876.

Zweites Heft.

UNIVERSITY OF MINNESOTA LIBRARY

Berlin.

In Kommission bei Julius Sittenfeld.

1880.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MINNESOTA LIBRARY

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Digitized by Google

Nachdem das im vorigen Jahre publizirte, den ersten Theil dieses Verwaltungsberichts umfassende Heft nach den einleitenden Abschnitten die Einnahmequellen des städtischen Haushaltes besprochen hat, giebt der zweite Theil, welchen wir hiermit veröffentlichen, die spezielle Darstellung derjenigen Verwaltungsgebiete, auf welchen entweder die Gemeinde lediglich aus eigener Initiative gehandelt hat oder auf welchen doch in Betreff des Maßes, wie des Tempos der Leistungen ihrer freien Selbstbestimmung ein weiter Raum gelassen ist.

Mit der auf diesen Gebieten unter dem Beistand seiner Organe geübten Administration des Magistrates ist indessen der Kreis seiner Thätigkeit noch nicht erschöpft.

Eine erhebliche Anzahl evangelischer Kirchen unserer Stadt steht unter seinem patronatlichen Schutz; über die Verwaltung verschiedener anderer Korporationen, Institute, Genossenschaften hat er die Aufsicht zu führen.

Für wichtige Zweige der Staatsverwaltung hat die Gemeinde mit ihren Mitteln, zum Theil mit ihren Beamten unterstützend einzutreten.

Die Aufgaben, welche aus diesen Beziehungen der Gemeindeverwaltung erwachsen sind, zu erörtern, bleibt dem dritten Theile unserer Berichterstattung vorbehalten, welcher auch Rechenschaft darüber zu geben haben wird, wie bei den so verschiedenen und mannichfachen Richtungen, in welchen unsere Verwaltung zu wirken hat, die Uebersicht über die gesammte Finanzlage der Stadt und die Kontrole über die Einnahmen und Ausgaben durch die Ordnung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens sichergestellt ist.

Wir hoffen, diesen unsere diesmalige Berichterstattung abschließenden Theil im Laufe des nächsten Jahres dem Druck übergeben zu können.

Berlin, den 27. September 1880.

Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

89124

AR 18 1911 & 60

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
I.	Straßen, Brücken und Plätze	1
II.	Oeffentliche Parks, Schmuck- und Baumanlagen	64
III.	Oeffentliche Denkmale	76
IV.	Die Straßenreinigung	81
V.	Die Straßenbesprengung	93
VI.	Die Straßenbeleuchtung und die städtischen Gaswerke	99
VII.	Die Wasserversorgung und die städtischen Wasserwerke	109
VIII.	Die Entwässerung und die städtischen Kanalisationswerke	125
IX.	Die öffentliche Gesundheitspflege und die städtischen Krankenhäuser	141
X.	Die Organisation und die Kosten der Armenverwaltung	168
XI.	Die von dem Plenum der Armendirektion unmittelbar ressortirende gesetzliche Armenpflege	178
XII.	Das Arbeitshaus, das Hospital desselben und die Irrenverpflegungsanstalt	200
XIII.	Das Friedrich-Wilhelms-Hospital	206
XIV.	Die Siechenanstalt für Frauen	209
XV.	Die Waisenverwaltung	212
XVI.	Die durch die Armendirektion geübte Wohlthätigkeitspflege	233
XVII.	Die aus Stiftungen gegründeten Hospitäler und die Gesindebelohnungs- und Unterstützungsanstalt	239
XVIII.	Das städtische Schulwesen	249

Digitized by Google

I.

Straßen, Brücken und Plätze.

Berlin war — mit Ausnahme seines inneren, von den alten Festungsgräben umschlossenen Kernes, den jetzigen Revieren Berlin, Köln, Friedrichs-Werder und Neu-Köln*) — in seiner Bauart von Hause aus eine moderne Stadt. Die im Norden und Nordosten vor den alten Thoren und Festungswerken entstandenen Vorstädte dankten ihren ersten Ursprung den Gebäuden, welche allmählich an den nach den benachbarten Orten Spandow, Oranienburg, Prenzlow, Landsberg, Frankfurt führenden Landstraßen errichtet wurden. Diese breiten und geradlinigen Landstraßen sind die Hauptverkehrslinien der aus jenen Vorstädten erwachsenen jetzigen Stadttheile: Spandauer Revier, Königsstadt, Stralauer Revier geblieben. Die Stadttheile, welche sich im 17., 18. und 19. Jahrhundert um jenen alten Kern lagerten: die Dorotheenstadt, die Friedrichs-, die Friedrich-Wilhelmsstadt und die Luisenstadt sind nach vorgeschriebenen obrigkeitlichen Festsetzungen angelegt worden. Sie entbehrten von vornherein des mittelalterlichen Reizes, welcher noch heut die Straßen von Danzig und Nürnberg so anziehend macht; aber sie gewährten in der Regelmäßigkeit und Breite ihrer Straßenzüge dem öffentlichen Verkehre bequeme Bahnen. Aeltere Mitglieder der heutigen Generation erinnern sich noch der Zeiten, wo die Breite der Berliner Hauptstraßen im Mißverhältniß stand zu dem auf ihnen sich bewegenden Verkehr, wo dem Reisenden, der aus Wien, Frankfurt, Leipzig nach Berlin kam, die Straße Unter den Linden, die Friedrich-, die Leipzigerstraße todt erschienen, wo er einen lebhaften, einigermaßen an den Graben, an die Zeil, an den Brühl erinnernden Verkehr nur in der Königstraße fand.

Innerhalb der letzten 20 Jahre, welche vor dem Anfang unserer Berichterstattung liegen, hatte sich diese Physiognomie der Stadt allmählich verändert. An

*) Vergl. Heft 1 S. 44.

Digitized by Google

verschiedenen Stellen schien sich das frühere Verhältniß nach und nach umkehren zu wollen. Man durfte sich der Wahrnehmung nicht mehr verschließen, daß hier und da die dem Verkehr gewiesenen Bahnen zu eng geworden waren und daß man hier durch Verbreiterung vorhandener Straßen, dort durch Oeffnung neuer würde helfen müssen.

Straßendurchbrüche und Straßenverbreiterungen.

Der Befriedigung dieses mit der in unserer Berichtsperiode so außerordentlich zunehmenden Bevölkerung wachsenden Bedürfnisses hat die Gemeindeverwaltung die erheblichsten finanziellen Opfer gebracht.*)

Es kam vor Allem darauf an, denjenigen innerhalb und außerhalb der alten Stadtmauern belegenen Theilen des Stadtgebiets, auf welchen sich erst jetzt oder doch erst in der jüngst vergangenen Periode eine lebhafte Bauthätigkeit entwickelt hatte, vermehrte und bequeme Kommunikationen mit den alten Stadttheilen zu verschaffen.

Die Verbindungen des äußeren Stadtgebiets mit der inneren Stadt hatten sich im Laufe der letzten, dem Anfange unserer Berichtsperiode vorangegangenen fünf und zwanzig Jahre allerdings vermehrt: im Norden durch die Anlegung des „Neuen Thores", im Südwesten durch die Anlegung des „Anhaltischen Thores". Vor dem letzteren waren in den vierziger und fünfziger Jahren die Köthener-, Dessauer-, Bernburger-, Schönebergerstraße entstanden. Das südlich dieses, zwischen dem Anhalter und Potsdamer Bahnhof entstandenen, Straßennetzes gelegene Areal wurde durch die Erweiterung des Weichbildes der Bauspekulation gewonnen, welche hier eine so erfolgreiche Thätigkeit entwickelte, daß sich bald das dringendste Bedürfniß nach Eröffnung neuer Verbindungen mit der inneren Stadt geltend machte.

Der Umstand, daß ein erheblicher Theil des in dieser Gegend belegenen Grund und Bodens in den Händen Eines Eigenthümers sich befand, dem es nicht entging, daß die baldige Auslegung der im Bebauungsplan von dem ungefähr in der Mitte zwischen Anhaltischem und Hallischem Thor belegenen Punkte der Königgrätzer- (früher Hirschel-) straße bis zum Kreuzberg vorgesehenen Straßen nicht nur dem öffentlichen, sondern auch seinem Privatinteresse in hohem Grade förderlich sein würde, machte es möglich, daß jenes Bedürfniß ohne erhebliche Opfer der Stadtkasse befriedigt wurde. Dem Entschlusse dieses Privat-Interessenten — des jetzt verstorbenen Fortepianofabrikanten Stöcker —, die für den Erwerb des erforderlichen Straßenterrains, soweit er es nicht selbst hergeben oder von anderen Eigenthümern beschaffen könne, bei der Enteignung der Besitzer zu zahlenden Summen der Stadtgemeinde zu erstatten und auf seine Kosten in dem anzulegenden Straßenzuge eine Brücke über den Schiffahrts-

*) Der Leser wird ersucht, der hier folgenden Darstellung der wichtigsten Straßendurchbrüche und Verbreiterungen unter Benutzung des diesem Hefte beigefügten Planes zu folgen. Derselbe ist bestimmt, ein vollständiges Bild von der in unserer Berichtsperiode eingetretenen Ausdehnung des Berliner Straßennetzes zu geben. Auf demselben sind alle Ende 1861 vorhandenen Straßen in grauer, die seitdem entstandenen in rother Farbe angelegt.

Digitized by Google

kanal zu bauen und für die Uebernahme der Unterhaltung derselben der Stadt ein Ablösungskapital von 3 000 ℳ zu zahlen und der Annahme seiner, diesem Entschlusse entsprechenden Offerten durch die Kommunalbehörden ist die verhältnißmäßig rasche Entstehung der Großbeerenstraße und Großbeeren-Brücke zu danken.

Die Straße, von der einzelne Strecken, je nachdem das Terrain freigelegt war, schon früher fertig hergestellt waren, ist in ihrer ganzen Ausdehnung bis zur Kreuzbergstraße, nachdem die Interessenten für die Strecke York—Kreuzbergstraße das Terrain, soweit es nicht bereits bei der Separation des sogenannten Uppstalles zur Straße ausgewiesen war, unentgeltlich hergegeben hatten, seit dem Jahre 1873 gepflastert. Sie gewährt einen schönen Prospekt auf das in ihrer Axe liegende, zur Erinnerung an die Freiheitskriege auf dem Kreuzberg errichtete Denkmal, und wird voraussichtlich demnächst ihren Ausgang in die Park- und Schmuckanlagen finden, welche für die Umgebung dieses Denkmales projektirt werden.

Ein Blick auf die Karte ergiebt, von welcher Bedeutung dieser Straßenzug, in den gegenwärtig die Kreuzberg-, Hagelsberger-, die Horn-, Wartenburg-, Teltowerstraße münden, für das Tempelhof-Schöneberger Revier geworden ist.

Für die benachbarte äußere Friedrichsstadt wurde die Gelegenheit zur Kommunikation mit der inneren Stadt durch die im Zuge der Linkstraße erbaute Augustabrücke, von der noch spezieller zu sprechen sein wird, und jenseits der Potsdamerstraße durch die im Wege der Privatspekulation erfolgte Anlegung der Voßstraße zwischen Wilhelmsplatz und Königgrätzerstraße vermehrt.

Schon lange vor der Zeit, wo die Ausdehnung der Stadt nach Westen und Südwesten die Dimensionen angenommen hatte, welche die Veranlassung zu der Ausführung der im Vorstehenden erörterten Verbesserungen wurden, war der von den westlichen Stadttheilen nach dem Zentrum und zurück gehende Verkehr so lebhaft geworden, daß es wünschenswerth erschienen war, die Bahnen, welche ihm zwischen der Leipzigerstraße und der Straße Unter den Linden offen standen, breiter und bequemer zu machen. Zwei Projekte, das eine: Durchlegung der Jägerstraße nach dem Schloßplatz, das andere: Durchführung der Französischenstraße bis zum Schloßplatz unter Verbreiterung der Passage an den Werderschen Mühlen, standen sich seit langer Zeit gegenüber. Da die eine so gut wie die andere Maßregel nur bei einem Zusammenwirken der Staats- und Gemeindebehörden ausführbar und ein solches für das Jägerstraßen-Projekt nicht zu erreichen war, fiel die Entscheidung schließlich zu Gunsten der Durchlegung der Französischen Straße. Nach jahrelangen Verhandlungen wurde der Stadt durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1861 zur Ausführung des Projekts das Expropriationsrecht in Bezug auf die in die verlängerte Französischestraße fallenden Grundstücke verliehen. Zugleich wurde durch diese Kabinets-Ordre genehmigt, daß als eine Unterstützung von Seiten des Staats, neben Uebernahme der Verbreiterung der Schleusenbrücke bis auf 18,8 m, sowie der Anlegung und Unterhaltung des Straßenpflasters in den erweiterten Straßenzügen auf fiskalische

Digitized by Google

Fonds, die beiden bisher von der Münzverwaltung benutzten, in Folge des Umbaues der Münzgebäude für die Zwecke der Münze entbehrlich werdenden fiskalischen Häuser am Werderschen Markt westlich von dem Münzgraben, mit einer bebauten Grundfläche von 665,6 qm, unentgeltlich der Stadt überlassen würden. Außerdem wurde eine baare Beihülfe aus Staatsfonds von 90 000 ℳ. bewilligt.

Für die Erwerbung der in der Werderstraße, am Werderschen Markt, an den Werderschen Mühlen, an der Schleuse und an der Stechbahn erforderlichen Grundstücke, zu welchen unter Anderen dasjenige gehörte, in welchem sich die bekannte Josty'sche Konditorei befand, hat die Stadtkasse rot. 1 734 720 ℳ. verausgabt, welche Summe nur bis auf Höhe von 22 005 ℳ. aus der Veräußerung der alten Baulichkeiten gedeckt wurde.

An freiwilligen Beiträgen angrenzender Eigenthümer wurden 39 000 ℳ. gezahlt. Es mußten also, nach Abzug jener 22 005 + 39 000 + 90 000 ℳ. (fisk. Zuschuß) = 151 005 ℳ, 1 583 715 ℳ. aus den Mitteln der Stadtgemeinde für dies Unternehmen verwendet werden. Ob und inwieweit ein etwaiger späterer Verkauf der beiden im Jahre 1873 der Stadt vom Fiskus übergebenen ehemaligen Münzgebäude einen theilweisen Kapitalersatz geben wird, steht zur Zeit noch dahin, da über die Verwendung dieser einstweilen theils zu öffentlichen Zwecken, theils zu Vermiethungen benutzten Gebäude ein Entschluß noch nicht gefaßt ist.

Berlin hatte durch die Ausführung dieses Unternehmens allerdings einen direkten 18,8 m breiten Straßenzug von der Mauerstraße über den Werderschen Markt und über die Schlensenbrücke erhalten, während die Französischestraße früher keine Fortsetzung und die jetzt ihre Fortsetzung bildende Werderstraße eine Breite von nur 9,4 m hatte. Es hat gleichwohl dieser Straßenzug den Verkehr von der Jägerstraße nicht in dem Umfange, als man es damals erwartete, zu sich hinübergezogen. Wohl aber hat die Erweiterung der Passage an den Werderschen Mühlen von früher 8,8 m auf in maximo 35 m dem hier von verschiedenen Seiten zusammenkommenden Wagenverkehr einen ausreichenden, ja mehr als ausreichenden und darum für den diese breite Oeffnung des Schloßplatzes passirenden Fußgängerverkehr nicht erwünschten Raum eröffnet.

Hatte im Westen und Südwesten erst seit der ersten Hälfte der 60er Jahre durch die Weichbildserweiterung und durch die Niederlegung der Stadtmauer die städtische Bauspekulation ein ausgedehntes Terrain erworben, so war ihr im Südosten schon früher ein innerhalb der Stadtmauern belegenes, bis in die vierziger Jahre als Ackerland benutztes Areal von 160 671 ha Umfang durch die im Jahre 1847 zur Ausführung gekommene Separation des sogenannten Köpnicker Feldes gewonnen worden.

Der Plan, nach welchem diese Theilung im Gemenge liegender Ackerstücke und die Ablösung der auf denselben ruhenden Hütungsgerechtigkeiten durchgeführt worden war, hatte der Natur der Sache nach nicht wie sonst bei solchen Auseinandersetzungen nach landwirthschaftlichen Gesichtspunkten, sondern mit Rücksicht darauf festgestellt

Digitized by Google

werden müssen, daß auf diesen bisherigen Ackerfeldern ein Stadttheil im Anschluß an die jene Felder umgebenden Straßen entstehen und daß ein schiffbarer Kanal diesen künftigen Stadttheil durchschneiden sollte.

Das zur Anlegung eines solchen Kanals und zur Auslegung der vorgesehenen Straßen und Plätze erforderliche Areal von 41 043 ha blieb von der Theilung ausgeschlossen und wurde zu jenen öffentlichen Zwecken von den Separations-Interessenten hergegeben. Der Rest von 119 628 ha verblieb der Baufpekulation. Sie ergriff von demselben Anfangs zögernd, später aber in immer lebhafterem Tempo Besitz, so daß noch in der ersten Hälfte unserer Berichtsperiode durch die fortschreitende Bebauung jenes früheren Ackerfeldes die Lücke zwischen der Stadtmauer und den schon früher vorhanden gewesenen Straßen der Luisenstadt und Friedrichsstadt fast vollständig ausgefüllt war. Nachdem dies geschehen, konnte es um so weniger ausbleiben, daß die Niederlegung der Stadtmauer auch hier zu einer rasch fortschreitenden Bebauung des angrenzenden früher vor den Thoren belegenen Areals führte, als der neu entstandene Bahnhof der Görlitzer Eisenbahn einen neuen Verkehr in diese Gegenden zog. So geschah es, daß die Luisenstadt der bevölkertste Stadttheil Berlins wurde. Die Einwohnerzahl desselben, welche am Anfang unserer Berichtsperiode 86 867 betrug, war im Jahre 1875 auf 226 856 gestiegen. Davon fallen 100 974 auf den Theil jenseits, 125 882 auf den Theil diesseits des Kanals.*)

Es wird sich noch an anderen Stellen unseres Berichtes zeigen, wie das rasche Aufblühen jener beiden neuen Stadttheile in hervorragendem Maße auf verschiedenen Gebieten, namentlich auch auf dem des Schulwesens die Thätigkeit der Verwaltung und die Finanzen der Stadt in Anspruch nahm. Hier war desselben ausführlicher zu gedenken, weil es die Nothwendigkeit von Straßendurchbrüchen und Straßenerweiterungen herbeiführte. Es kam darauf an, dem Verkehrsstrome, welcher sich stärker und stärker von diesen neuen Stadttheilen zu den alten hin- und zurückbewegte, statt der wenigen und schmalen vorhandenen Bahnen neue zu eröffnen und die alten bequemer zu machen.

In dem zwischen der Linden- und Alten Jakobstraße belegenen Theil der Kommandantenstraße (sie wurde damals noch, soweit sie vom Dönhofsplatz bis zur Alten Jakobstraße geht, im Gegensatz zu ihrer neu entstandenen Verlängerung über die Alte Jakobstraße hinaus, die „Alte Kommandantenstraße" genannt), welcher vom Dönhofsplatz her den direktesten Zugang zur Luisenstadt bildete und überdies den durch die Alte Jakobstraße und durch die Neue Grünstraße dorthin gehenden und von da zurückkommenden Verkehr aufzunehmen hatte, waren im Jahre 1867 Frequenzzählungen vorgenommen worden, als deren Resultat sich Folgendes ergab:

*) Der in der Bevölkerungszahl nächststehende Stadttheil ist das Stralauer Viertel, welches im Jahre 1875 115 895 Einwohner zählte, sodaß also die Luisenstadt diesseits des Kanals schon für sich allein den zunächststehenden Stadttheil um ca. 10 000 Einwohner überragte.

Digitized by Google

a. Von der Neuen zur Alten Kommandantenstraße bewegten sich hin und zurück:

Zeit.	Sonnabend, den 3. August		Dienstag, den 6. August	
	Wagen.	Fußgänger.	Wagen.	Fußgänger.
7— 8 Uhr. . . .	140	2 010	20	1 620
8— 9 = ...	180	3 120	50	1 550
9—10 = ...	170	2 910	100	1 390
10—11 = ...	170	3 890	100	1 050
11—12 = ...	170	3 240	190	1 880
12— 1 = ...	200	3 330	110	2 260
1— 2 = ...	180	2 870	90	2 090
2— 3 = ...	90	1 920	140	1 580
3— 4 = ...	120	1 420	80	1 250
4— 5 = ...	200	2 030	120	1 600
5— 6 = ...	100	2 540	140	2 150
6— 7 = ...	150	2 440	80	2 220
7— 8 = ...	50	3 870	90	4 180
Summa	1 920	35 590	1 310	24 820

b. Von der linken und rechten Seite der Alten Jakobstraße bogen zur Alten Kommandantenstraße ein und kehrten zurück:

Zeit.	Sonnabend, den 3. August		Dienstag, den 6. August	
	Wagen.	Fußgänger.	Wagen.	Fußgänger.
7— 8 Uhr. . . .	120	890	130	1 310
8— 9 = ...	140	1 530	130	1 240
9—10 = ...	120	1 550	180	1 230
10—11 = ...	190	1 360	190	1 150
11—12 = ...	110	1 530	110	1 150
12— 1 = ...	150	1 730	140	1 990
1— 2 = ...	110	1 130	140	1 320
2— 3 = ...	140	1 120	130	1 010
3— 4 = ...	130	880	150	960
4— 5 = ...	130	890	140	1 180
5— 6 = ...	140	1 050	170	1 270
6— 7 = ...	100	1 270	150	1 120
7— 8 = ...	180	1 350	160	1 750
Summa	1 760	16 280	1 920	16 680

Digitized by Google

c. Zwischen der Alten Jakob- und Neuen Grünstraße passirten:

Zeit.	Sonnabend, den 3. August		Dienstag, den 6. August	
	Wagen.	Fußgänger.	Wagen.	Fußgänger.
7— 8 Uhr. . . .	260	2 900	150	2 930
8— 9 „	320	4 650	180	2 790
9—10 „	290	4 460	280	2 620
10—11 „	360	5 250	290	2 200
11—12 „	280	4 770	300	3 030
12— 1 „	350	5 060	250	4 250
1— 2 „	290	4 000	230	3 410
2— 3 „	230	3 040	270	2 590
3— 4 „	250	2 300	230	2 210
4— 5 „	330	2 930	260	2 780
5— 6 „	240	3 590	310	3 420
6— 7 „	250	3 710	230	3 340
7— 8 „	230	5 220	250	5 930
Summa	3 680	51 870	3 230	41 500

d. Von der linken und rechten Seite der Neuen Grünstraße bogen zur Alten Kommandantenstraße ein und kehrten zurück:

Zeit.	Sonnabend, den 3. August		Dienstag, den 6. August	
	Wagen.	Fußgänger.	Wagen.	Fußgänger.
7— 8 Uhr. . . .	60	710	50	960
8— 9 „	80	1 280	70	1 000
9—10 „	130	1 200	140	1 040
10—11 „	240	1 030	120	1 280
11—12 „	90	1 120	120	930
12— 1 „	140	1 710	110	1 340
1— 2 „	100	960	60	1 410
2— 3 „	70	750	140	900
3— 4 „	130	830	110	740
4— 5 „	120	730	60	1 220
5— 6 „	80	1 140	150	1 120
6— 7 „	120	1 250	100	1 080
7— 8 „	70	1 300	110	2 120
Summa	1 430	14 010	1 340	15 140

Digitized by Google

Diesen starken Verkehr mußte in der Alten Kommandantenstraße ein Fahrdamm von nur 6 m, Bürgersteige von nur je 1,4 m Breite aufnehmen. Der Nothwendigkeit, hier Abhülfe zu schaffen, war nicht auszuweichen; aber ebensowenig konnte man sich der Erkenntniß verschließen, daß dies nur mit sehr erheblichen Opfern werde geschehen können. Man glaubte diese auf das möglichst geringste Maß zurückführen zu können, wenn man das Anerbieten eines unternehmungslustigen Mannes, des Direktor Hermann Geber, annahm, welches dahin ging:

> gegen eine Entschädigung im Werthe von 708 000 ℳ die Kommandantenstraße von dem südwestlichen Punkt der damaligen Kaiser Franz-Kaserne bis zur Alten Jakobstraße in einer Breite von 18,8 m freizulegen und in derselben Breite eine Verbindungsstraße vom Spittelmarkt nach der Kommandantenstraße herzustellen.

Es lag danach dem Unternehmer ob, die zu diesen Straßenanlagen erforderlichen Häuser, soweit er nicht bereits in deren Besitz war, zu erwerben und abzubrechen und die Straßen im Pflaster mit der nöthigen Entwässerung ꝛc. herzustellen.

Die Entschädigung wurde nur mit 54 000 ℳ in baarem Gelde, im Uebrigen in der Stadtgemeinde gehörigen Grundstücken gewährt. Unter diesen befand sich auch das Haus Lindenstraße 34, welches der Unternehmer mit der Verpflichtung übernahm, dasselbe soweit abzubrechen, als zur Verbreiterung der Ritterstraße, wie solche im Uebrigen bereits zur Ausführung gekommen war, nothwendig sei.

So wurde durch dieses in den Jahren 1870—1874 den getroffenen Stipulationen entsprechend zur Ausführung gekommene Abkommen nicht nur die Verbreiterung der Kommandantenstraße auf die Breite von 18,8 m und die Anlegung der Beuthstraße (zwischen welcher und der Kommandantenstraße sich jetzt an Stelle der früheren alten Kaserne der sogenannte Industrie-Palast erhebt), sondern auch die Vollendung einer anderen neu eröffneten Verbindungsstraße von der Friedrichstadt nach der Luisenstadt erreicht.

Um diese Verbindung von der Lindenstraße nach der Alten Jakobstraße, von wo die Ritterstraße weiter nach dem Luisenstädtischen Kanal führte, herzustellen, hatte die Stadtgemeinde bereits in den Jahren 1862 und 1863 die Häuser Lindenstraße 34 und 35 angekauft, aber es hatte bis zu dem Uebereinkommen mit Geber der Abbruch des Hauses Lindenstraße 34 noch nicht stattgefunden und es erhielt daher in Folge der Ausführung jenes Abkommens dieser nunmehrige Anfang der Ritterstraße erst diejenige Breite, welche dieselbe jenseits der Alten Jakobstraße bereits von Anfang an hatte.

Diese Straße gewährt gegenwärtig mit ihrer südlichen Fortsetzung der Reichenbergerstraße, nachdem diese, mit einem Kostenaufwand von rot. 153 000 ℳ für Grundstückserwerbungen, durch die Dresdenerstraße durchgeführt und der Luisenstädtische Kanal im Zuge der Reichenbergerstraße die Luisenbrücke erhalten hat, die Möglichkeit einer geradlinigen ununterbrochenen Kommunikation von der Umgegend des vormaligen

Digitized by Google

Halleschen Thores über den Luisenstädtischen Kanal bis zum oberen Theil des Schiffahrtskanales.

Die der Ritterstraße nördlich nächstgelegene, zu einem großen Theile auf dem Terrain des ehemaligen Köpnicker Feldes entstandene Oranienstraße war bereits vor Jahren nach der Lindenstraße geöffnet worden. Sie hatte auf der Strecke zwischen der Alten Jakobstraße und der Alexandrinenstraße nur eine Breite von ca. 11 m, welche für den gesteigerten Verkehr unzureichend war. In Folge des von der Stadt bewirkten Ankaufes mehrerer Grundstücke und eines großen Theiles des der Petrikirche gehörigen sogenannten Jakobskirchhofes wurde es möglich, nicht nur diesen Straßentheil auf 18,8 m zu verbreitern, sondern auch das zur Straße nicht erforderliche Terrain jenes Kirchhofes als Promenaden- und Schmuckplatz der öffentlichen Benutzung zu übergeben.

Die für Grundstückserwerb verausgabte Summe betrug rot. 376 680 ℳ. Für den demnächstigen Verkauf von Restparzellen wurden 148 356 ℳ. erzielt.

Diesen drei von Nordwesten nach Südosten gehenden Hauptverbindungswegen zwischen der Friedrichsstadt und der Luisenstadt: der Ritter-, der Oranien-, der Kommandantenstraße, trat durch die in den Jahren 1874/75 von einem Privatmanne angelegte, nach dem früheren Ober-Bürgermeister benannte Seydelstraße eine andere vom Spittelmarkt über die Neue Grünstraße nach der Alten Jakobstraße bis zur Einmündung der Stallschreiberstraße führende hinzu.

Es war nunmehr der Moritzplatz resp. der den ohngefähren Mittelpunkt der Luisenstadt diesseits des Kanals bildende Oranienplatz durch die beiden genügend breiten Straßenzüge der Oranienstraße einerseits, der Seydel- und Stallschreiberstraße andererseits in direkte Verbindung gebracht, einestheils mit der Friedrichsstadt, anderentheils mit dem Friedrichswerder.

Der bequeme Zugang, dessen jenes Zentrum der Luisenstadt auch von Köln und Berlin her bedurfte, war ihm durch theilweise Verbreiterung der die Verlängerung der Roßstraße bildenden Dresdenerstraße geworden.

Ueberdieß war die alte Hauptstraße der Luisenstadt, die Köpnickerstraße, schon in den Jahren 1856/57 durch die Anlegung der Inselstraße mit Neu-Köln verbunden worden.

Da die Wallstraße von der Inselstraße bis zur Waisenbrücke nur eine Breite von 7,53—10,35 m hatte, so bereitete sie schon lange, insbesondere seit sie einen großen Theil des nach den im Osten der Stadt belegenen Bahnhöfen gehenden Verkehrs aufzunehmen hatte, einer ungestörten Bewegung der Wagen und Fußgänger die erheblichsten Hemmnisse.

Mit einem Opfer von 675 000 ℳ. für Grunderwerb wurde es ermöglicht, sie auf ca. 22,6 m zu verbreitern, von denen 13,2 m auf den Fahrdamm, je 4,7 m auf die Bürgersteige fielen.

Digitized by Google

Durch die für die Durchlegung der Inselstraße und die Verbreiterung der Wallstraße gebrachten Opfer war übrigens nicht nur dem Verkehre eine außerordentliche Erleichterung verschafft, sondern auch das Terrain für den Neubau des bis dahin im Kölnischen Rathhaus befindlich gewesenen Kölnischen Gymnasiums und — ähnlich wie bei der Verbreiterung der Oranienstraße — das Areal für die Anlegung eines kleinen öffentlichen Parkes gewonnen.

Diese vormals enge düstere, nur mit häßlichen Gebäuden besetzte Stadtgegend hat durch den monumentalen Bau des Gymnasiums und den Schmuckplatz ein von Grund aus verändertes Aussehen gewonnen.

War dem durch die Wallstraße nach dem Stralauer Viertel gehenden und von dort kommenden Verkehr durch die Verbreiterung der Wallstraße bis zur Waisenbrücke eine bequemere Bahn eröffnet, so stieß er nach Passirung der Waisenbrücke auf ein neues Hinderniß bei der über den Königsgraben führenden Stralauer Brücke. Auch dieses wurde durch Verbreiterung der Straße An der Stralauer Brücke von 12,7 m auf 18,83 m gehoben. Die Verbesserung war durch die Ankäufe des Hauses An der Stralauer Brücke Nr. 1 für 79 500 ℳ und des fiskalischen Wasser- und Pumpenhauses Nr. 2 für 9 300 ℳ ermöglicht worden.

In dem so mit den ältesten Stadttheilen in bessere Verbindung gesetzten Stralauer Viertel hatte sich die Bevölkerung neuerdings stärker vermehrt, als in der Luisenstadt diesseits des Kanals.*)

Wie in der Luisenstadt neben den Verbindungsstraßen mit den anderen Stadttheilen, deren wir gedacht haben, noch vielfach das innere Straßennetz neue Maschen, theils lediglich durch Privatunternehmungen, theils auf städtische Kosten, theils durch Zusammenwirken der Privatspekulation mit der Gemeindeverwaltung erhalten hat, so auch das ihr jenseits der Spree benachbarte Stralauer Revier. Dahin gehören unter anderen in der Luisenstadt diesseits des Kanals: die Verlängerung der Prinzenstraße bis zur Neanderstraße, der Schmidstraße einerseits von der Neander- nach der Neuen Jakobstraße, andererseits nach dem Michaelkirchplatz, die Verlängerung der Michaelkirchstraße über die Köpnickerstraße bis zur Spree, die Anlegung der Schäfer-, Fürsten-,

*) In der ganzen Luisenstadt betrug die Bevölkerung
1867: 149 652,
1875: 220 039;
in der Luisenstadt diesseits des Kanals:
1875: 119 065, gegen
105 189 im Jahre 1867;
die Zunahme in diesen 8 Jahren also 13 876. Dagegen hatte das Stralauer Viertel:
1867: 80 391 Einwohner,
1875: 115 892 „ ;
so daß in diesen acht Jahren hier eine Vermehrung um 35 501 Einwohner eingetreten ist.

Digitized by Google

Moritzstraße; im Stralauer Viertel: die Durchlegung der Andreasstraße, die in Verbindung mit der Verbreiterung der Blumenstraße erfolgte; die Anlegung der Wallnertheaterstraße, der Raupachstraße, denen später die Anlegung der Jslandstraße folgte.*)

Im Vergleich mit dem für die Verbesserung der Kommunikationen dieser drei südlichen und östlichen peripherischen Stadttheile — der beiden Luisenstädte und des Stralauer Viertels — aus der Stadtkasse gebrachten Opfer, sind die Mittel, welche für den gleichen Zweck in anderen Stadttheilen aufgewendet wurden, geringe; an und für sich betrachtet, waren auch diese recht erheblich.

In der Königsstadt, dem nördlich an das Stralauer Revier grenzenden Stadttheile, wurden die beiden über die alten Thore hinausgehenden Verkehrsadern: die Landsberger- und die Neue Königstraße theils unter sich, theils mit der Hauptstraße des Stralauer Revieres durch mehrere neu angelegte Straßen in Verbindung gesetzt, indem durch Ankauf der erforderlichen Grundstücke einerseits die Anlage der von der Frankfurter- über die Pallisadenstraße hinweg nach dem Landsberger Platz führenden Straußbergerstraße,**) andererseits die Anlage der zwei neue parallele Verbindungen zwischen der Landsberger- und der Neuen Königstraße herstellenden Barnim- und Höchstestraße ermöglicht wurde.

Von diesen beiden neuen Straßen erhielt die erstere eine direkte Verbindung mit dem Alexanderplatz dadurch, daß die bereits vorhandene Georgenkirchstraße bis zur Barnimstraße durchgeführt wurde.

Ueberdies wurde die von der alten Kommunikation — der jetzigen Friedenstraße — ausgehende Weinstraße, welche an der Mehnerstraße sich todt lief, nach Ankauf des in der Mehner- und Gollnowstraße liegenden Büsching'schen Familienfideikommiß-Grundstückes bis zur Landwehrstraße durchgeführt und somit auch an dieser Stelle eine unmittelbare Verbindung der Peripherie mit dem Alexanderplatz hergestellt.

---

*) Man wird uns hoffentlich keinen Vorwurf daraus machen, daß wir hier kursorischer verfahren und namentlich die Angaben, welche wir bei mehreren der vorhin erwähnten Verbesserungen über die Höhe der Kosten machten, hier unterlassen. Diese Inkonsequenz dürfte sich dadurch rechtfertigen, daß es in der That von allgemeinem Interesse sein dürfte, bei den wichtigsten und kostbarsten Verbesserungen — deren einige auch noch im Verlaufe dieser Darstellung zur Sprache kommen werden — die Höhe des Opfers, welches eine jede von der Stadtkasse forderte, zu erfahren, daß aber eine Häufung dieser Zahlen den Leser nur ermüden würde. Was im Ganzen und in jedem Jahre für Verbesserungen dieser Art aufgewendet ist, erhellt überdies aus der diesem Abschnitt angefügten Tabelle über die Ausgaben der Tiefbauverwaltung.

**) Die Anlegung dieser Straße hat der Stadtkasse ausnahmsweise einen finanziellen Vortheil gebracht. Die erforderlichen Grundstücke waren, soweit deren Erwerb für die Strecke von der Frankfurter bis zur Pallisadenstraße nöthig war, im Jahre 1861 für 243 000 ℳ erworben, während die zu beiden Seiten der Straße verbliebenen Baustellen bei ihrem in den Jahren 1864 und 1865 erfolgten Verkaufe 270 915 ℳ einbrachten. Für die andere Strecke bis zum Landsberger Platz hatte es einer Grunderwerbung nicht bedurft, da das erforderliche Terrain sich auf der einen Seite bereits im Besitz der Stadt befand, auf der anderen ihr von den Abjazenten unentgeltlich abgetreten wurde.

Digitized by Google

Die anderen an der nördlichen Peripherie gelegenen Stadttheile: das äußere Spandauer Revier und der Wedding, in welchen die Bebauung den durch den Bebauungsplan vom Jahre 1862*) vorgeschriebenen Normen zu folgen hatte, haben eine unmittelbare Thätigkeit der Verwaltung in der Richtung, von welcher hier gehandelt wird, nur in so fern erfordert, als es nothwendig erschien, ihnen einen neuen Zugang zu dem inneren Spandauer Revier zu schaffen. Diesem Bedürfniß wurde durch den Ankauf dreier Grundstücke in der Linienstraße genügt und ist damit, nach der im Jahre 1877 erfolgten Pflasterung des zur Straße verwendeten Terrains dieser Grundstücke, eine direkt vom Monbijouplatz durch die Große Hamburger- und Ackerstraße führende Kommunikation durch die Mitte des äußeren Spandauer Reviers bis an die südwestliche Grenze des Weddings hergestellt.

Das innere, viel ältere und längst vor dem Bebauungsplan von 1862 vollständig bebaute, Spandauer Revier hatte in Folge der fortschreitenden Bebauung der nicht mehr durch die Stadtmauer von ihm getrennten Außenreviere eine sehr erhebliche Steigerung seines Verkehrs erfahren. Die Hauptstraße dieses Stadttheils, welche die Verbindung des Zentrums der Stadt nicht nur mit jenen nördlichen Außenrevieren, sondern auch mit einem Theil der westlich gelegenen Friedrich-Wilhelmsstadt herstellte: die Oranienburgerstraße bedurfte nothwendig einer Korrektur. Sie hatte von ihrem Endpunkte an der Friedrichstraße bis zu dem Schlosse Monbijou eine auch für den gesteigerten Verkehr genügende Breite; aber an ihrem anderen Endpunkte vereugte sie sich dergestalt, daß für die Passage an dem Schlosse Monbijou vorbei nach dem Platze gleichen Namens nur ein Raum von 4,5 m blieb. Zur Beseitigung der hierdurch entstehenden Uebelstände wurden von der Stadtgemeinde im Jahre 1861 auf der Nordseite die Grundstücke Oranienburgerstraße 81 und 82, sowie am Monbijouplatz Nr. 5 für den Preis von 156 000 ℳ angekauft und wegen einer gleichzeitigen Verbreiterung auf der Südseite an Se. Majestät den König ein Immediatgesuch mit der Bitte gerichtet: den Abbruch eines Theiles des linken Schloßflügels in einer Breite von 3 Fenstern zu gestatten.

Nachdem in Folge der hierdurch angebahnten Verhandlungen mit dem Königlichen Hof-Marschallamt die Stadt zu den Kosten des nothwendig werdenden Umbaues am Schlosse 36 000 ℳ angeboten hatte, wurde dieser Umbau genehmigt, der Zweck, eine vollständig genügende Verbesserung herbeizuführen, aber erst im Jahre 1874 durch einen zwischen dem Hof-Marschallamte und dem Magistrat abgeschlossenen Vertrag erreicht. In diesem Vertrage verpflichtete sich das Hof-Marschallamt, von dem Garten des Schlosses Monbijou einen 190,8 qm großen Landstreifen mit der Maßgabe abzutreten, daß die darauf befindlichen Baulichkeiten der Häuser Oranienburgerstraße 77, 78, 79 nach und nach bis spätestens 1. April 1880 abgebrochen würden. Die Stadt-

*) Vergl. Heft I. S. 43.

Digitized by Google

gemeinde übernahm dagegen die Verpflichtung, eine Entschädigung von 75 000 ℳ. zu zahlen, zu welcher die Große Berliner Pferdebahngesellschaft, welche wegen der beabsichtigten Anlage einer Pferdebahn vom Monbijou durch die Oranienburgerstraße — für welche sie ohne Straßenverbreiterung die Konzession nicht erhalten konnte — bei der Sache interessirt war, einen Beitrag von 30 000 ℳ. geleistet hat.

Der westliche Theil des äußeren Spandauer Reviers und die demselben südlich benachbarte Friedrich-Wilhelmsstadt haben ihre Hauptverkehrsader in der Luisenstraße und ihre Verbindung mit der Dorotheenstadt über die Marschallsbrücke durch die Neue Wilhelmstraße. Der Zugang zu dieser führte durch das Portal des von Schinkel erbauten Hauses Unter den Linden 76. Der große Baumeister hatte damit der jenseits der Linden in Fortsetzung der Neuen Wilhelmstraße bis zum Bellealliancenplatz führenden Alten Wilhelmstraße einen schönen architektonischen Abschluß gegeben. Aber, nachdem auch hier der Verkehr Dimensionen angenommen hatte, welche man bei der ersten Anlegung der verhältnißmäßig kleinen Friedrich-Wilhelmsstadt und der schwachen Bevölkerung ihrer Hinterlande kaum zu ahnen vermocht hatte, mußte die Schönheit dem öffentlichen Nutzen geopfert werden. Das Grundstück Unter den Linden 76 wurde im Wege des Expropriationsverfahrens von der Stadt erworben. Die dem Eigenthümer gewährte Entschädigung belief sich auf 391 986 ℳ. Auf die Herstellung der, an die Stelle des alten Hauses mit dem Portal tretenden, beiden Eckhäuser mußte eine Summe von 46 791 ℳ. verwendet werden. Sie sind demnächst in Folge des S. 8 erwähnten Vertrages, in welchem der Ueberlassungspreis auf 324 000 ℳ. fixirt wurde, in den Besitz des Direktors Hermann Gerber übergegangen.

Der im Westen der Friedrich-Wilhelmsstadt belegene, von ihr durch die Spree getrennte, erst in neuester Zeit angelegte Stadttheil — welcher zur Dorotheenstadt gehört, neuerdings aber mit dem besonderen Namen Königs-Revier bezeichnet wird —, bedurfte, weil von Hause aus mit dem Königsplatz und außerordentlich breiten Straßen ausgestattet, einer Verbesserung seiner Kommunikationen ebensowenig, als der an den Südgrenzen des benachbarten Thiergartens belegene Theil der äußeren Friedrichsstadt. Beide Stadtgegenden haben den bequemsten und schönsten Zugang zur inneren Stadt durch das Brandenburger Thor und die Straße „Unter den Linden". Sofern der Verkehr von ihnen nach den südlicheren Theilen der inneren Stadt geht, steht demselben einerseits die Voßstraße, andererseits die Potsdamer- und Leipzigerstraße zur Verfügung. Die beiden letzteren Straßen haben freilich nicht nur diesen Verkehr, sondern auch den aus dem Schöneberger und einem Theil des aus dem Tempelhofer Revier kommenden Verkehres aufzunehmen, und werden dadurch zu den frequentesten der ganzen Stadt. Was für die Verbesserung der Passage des durch die Potsdamerstraße gehenden Verkehrs, sofern er den Schifffahrtskanal zu passiren hat, in unserer Berichtsperiode ausgeführt worden ist, wird weiter unten zu erwähnen sein. Die speziellere Darstellung dessen, was erst ganz vor Kurzem,

Digitized by Google

in Veranlassung der Anlegung der Pferdebahn von Schöneberg nach dem Leipziger Platz, für die Verbreiterung des Fahrdamms und der Bürgersteige der Potsdamerstraße geschehen ist, würde die Grenzen unserer Berichterstattung zu weit überschreiten. Aber noch innerhalb dieser Grenzen liegt die Eröffnung eines neuen Zugangs zu dem oberen Theil der Potsdamerstraße vermittelst der Durchlegung der Bülowstraße, welche die östlich der Potsdamerstraße angelegten neuen Straßen mit den westlich derselben ebenfalls in der neuesten Zeit entstandenen in Verbindung setzt.

Da diese Verbesserung zugleich im dringendsten Interesse der Baugesellschaften lag, welche das Terrain östlich und westlich der Potsdamerstraße besaßen, hatten diese Gesellschaften zu dem durch das Unternehmen, insbesondere durch den nothwendigen Ankauf mehrerer Grundstücke, entstehenden Kosten Beiträge zugesichert. Es zahlte den getroffenen Vereinbarungen gemäß die eine derselben — der Berliner Bankverein — einen Beitrag von 45 000 ℳ. baar an die Stadtkasse; die andere — die Berliner Bauvereinsbank — übereignete der Stadtgemeinde ein ihr gehöriges, an der Verlängerten Genthinerstraße und der Straße Nr. 10 Abtheilung IV. des Bebauungsplans belegenes Grundstück von 2 837 qm, auf welchem gegenwärtig eine Gemeindeschule errichtet worden ist.

Wenn der Leser, wie wir ihn baten, unserer Darstellung auf dem beiliegenden Plane gefolgt ist, so wird er sich überzeugen, daß wir gegenwärtig dem Punkte, von welchem dieselbe, mit der Erwähnung der Großbeerenstraße, ausging, ganz nahe gekommen sind, und somit am Schlusse des der Durchlegung und Verbreiterung von Straßen gewidmeten Theils unserer Berichterstattung angelangt sind.

Neubauten und Umbauten von Brücken.

In einem von Wasserläufen durchströmten Stadtgebiete ist aber die Leichtigkeit und Schnelligkeit des Verkehres nicht allein durch die Menge und die Breite der die Häusermassen durchbrechenden, sondern auch durch die Anzahl und Beschaffenheit der, den Uebergang über die Wasserläufe ermöglichenden Kommunikationsmittel bedingt.

Auch in Betreff dieser — der öffentlichen Brücken — machte sich im Interesse des Verkehrs die Nothwendigkeit erheblicher Verbesserungen je länger je mehr fühlbar.

Schon die Behörden des Staates, welcher, wie Abschnitt XII. des ersten Theiles bereits erwähnt, bis zu dem Vertrage vom 11. Dezember 1875*) die Brücken Berlins — soweit sie über schiffbare Gewässer und ehemalige Festungsgräben führten — zu bauen und zu unterhalten rechtlich verpflichtet war, hatten sich der Erkenntniß jener Nothwendigkeit nicht verschließen können und für einzelne besonders überlastete Verkehrslinien Abhülfe geschaffen.

Zu solchen gehörte vor Allen diejenige Linie, auf welcher der, wie Eingangs bemerkt, von Alters her schon sehr lebhafte Verkehr von dem Stadttheil Köln nach Alt-Berlin und weiter durch die Königstraße nach der Königsstadt sich bewegte.

*) Dieser Vertrag ist im Anhang zu Heft I. S. 141 abgedruckt.

Digitized by Google

Soweit diese Linie durch die sehr mäßige Breite der Königstraße zu Verkehrsstockungen Veranlassung zu geben geeignet war, hatte der Neubau des Rathhauses Gelegenheit gegeben, eine nicht unerhebliche Besserung eintreten zu lassen. Es war nämlich die Front des neuen Rathhauses um 18,8 m gegen die von den bisherigen Gebäuden eingehaltene Fluchtlinie zurückgerückt worden. Dadurch war der Fahrdamm der Straße, soweit sie zwischen Spandauer- und Jüdenstraße liegt, von 8,8 m auf 15,7 m, der südliche Bürgersteig von 3,7 m auf 14,8 m verbreitert worden und damit dem Wagen-, wie dem Fußgängerverkehr auf einer Strecke von 144 m Länge die Möglichkeit der Ausbreitung gegeben worden.

Sehr empfindlich waren gleichwohl die Verkehrsstockungen geblieben, welche am Eingang und Ausgang der Königstraße dadurch veranlaßt wurden, daß die an den Endpunkten derselben liegenden beiden Brücken: die „Lange Brücke“ *) und die „Königsbrücke“, noch schmaler waren, als die Straße selbst an ihren schmalsten Stellen.

Nachdem bei dem vom Fiskus in den Jahren 1867/68 resp. 1872/73 erfolgten Umbau beide Brücken verbreitert worden sind — die Lange Brücke von 12,13 m auf 13,33 m, die Königsbrücke von 11,30 m auf 31 m — ist für eine größere Bequemlichkeit und Sicherheit des durch Alt-Berlin von den westlichen nach den östlichen Stadttheilen stattfindenden Verkehrs insoweit gesorgt, als dies ohne Eröffnung einer neuen der Königstraße parallelen Verbindungsstraße möglich ist.

Noch schmaler als die „Lange Brücke“ war die ihr benachbarte Friedrichsbrücke angelegt. Für den lebhaften, diese Brücke von der Dorotheenstadt nach dem nordwestlichen Theil von Alt-Berlin und nach dem Spandauer Revier passirenden Verkehr war es eine große Erleichterung, daß auch sie bei ihrem, im Jahre 1873 durch den Fiskus erfolgten Umbau sehr erheblich — von 10 auf 16,8 m — verbreitert wurde.

Durch diese Umbauten der Langen Brücke, der Königs- und Friedrichsbrücke, sowie durch den schon im Jahre 1864 vollendeten, bereits oben besprochenen **) Umbau der Schleusenbrücke waren im Centrum der Stadt schon lange bestehende Hemmnisse des Verkehrs gemindert.

An der Peripherie war es der neuerdings durch die Erweiterung des Weichbildes und die rasch fortschreitende Bebauung des früher vor den Thoren belegenen Stadtgebietes rasch wachsende Verkehr, welcher nicht nur, wie wir gesehen haben, verschiedene Straßendurchbrüche erforderte, sondern auch bequemere und weitere Ueber-

*) Diese über den nördlichen Spreearm vom Schloßplatz nach der Königstraße führende Brücke führt den Namen der Langen Brücke noch heut, obwohl sie jetzt die kürzeste in Berlin vorhandene Spreebrücke sein dürfte. Es wäre angezeigt, ihr statt jenes Namens, der schon längst nur eine historische Reminiszenz an die frühere Breite des Stromes an dieser Stelle ist, nach dem auf ihr befindlichen großartigen Schlüter'schen Denkmal des Großen Kurfürsten auch offiziell den Namen „Kurfürstenbrücke“ zu geben, der bereits im Publikum von selbst in Gebrauch gekommen ist.

**) Vergl. S. 4.

Digitized by Google

gänge über die die alten und neuen Stadttheile trennenden Wasserläufe nothwendig machte.

Auch dieses Bedürfniß trat zunächst am lebhaftesten im Südwesten hervor, wo in den neuen Stadttheilen, im Schöneberger und Tempelhofer Revier die Bauten und die Bevölkerung kaum minder schnell anwuchsen, als in der Luisenstadt. Soweit der von hier aus nach den alten Stadttheilen hin- und von diesen zurückgehende Verkehr den Schifffahrtskanal auf der Potsdamer Brücke zu überschreiten gehabt hatte, wurde ein Theil desselben auf die im Zuge der Linkstraße erbaute Brücke, die Augusta-Brücke, abgeleitet.*)

Dem der Potsdamer Brücke verbleibenden Verkehre wurde eine weitere Bahn dadurch geschaffen, daß dieselbe bei dem im Jahre 1864 vom Fiskus vorgenommenen Umbau einen Fahrdamm von $18{,}8$ m Breite erhielt, neben welchem später (im Jahre 1874) noch erhöhte Uebergänge für Fußgänger angelegt wurden.

Eine neue Verbindung zwischen der äußeren Friedrichsstadt, insbesondere zwischen den im Anschluß an den Thiergarten entstandenen Straßen mit dem Schöneberger Revier wurde durch die in der Richtung der Hitzigstraße über den Schifffahrtskanal in den Jahren 1875/76 erbaute Cornelius-Brücke geschaffen. Sie wurde im Interesse der Verwerthung des dem Aktien-Bauverein Thiergarten gehörigen ausgedehnten Bauterrains von diesem Verein hergestellt. Zu den auf diesen Bau und die nothwendige Veränderung der Zufahrtsstraßen verwendeten Kosten hat auf Grund des mit dem Verein getroffenen Abkommens der Fiskus einen Beitrag von 21 000 ℳ, die Stadtgemeinde einen solchen von 15 000 ℳ gewährt.

War durch diese Bauten für den Verkehr des Schöneberger Reviers eine erhebliche Erleichterung eingetreten, so war die Herbeiführung einer solchen nicht minder dringend für das Tempelhofer Revier. Sie erfolgte einmal durch den bereits oben (S. 3) erwähnten Bau der Großbeeren-Brücke, sodann durch den noch vom Fiskus bewirkten Umbau der Halleschen Thorbrücke,**) zu dessen Kosten indessen, da er am

*) Diesem zunächst durch die nothwendig gewordene Verlegung des Güterbahnhofes der Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahn nach dem jenseitigen Ufer des Schifffahrtskanals veranlaßten Baue waren vielfache Verhandlungen der Stadt mit der Direktion jener Bahn und dem Handelsministerium vorangegangen, welche, da Fiskus seine Verpflichtung zum Bau der Brücke nicht anerkennen wollte, und die Eisenbahngesellschaft nicht mehr aufwenden wollte als 27 000 ℳ — die muthmaßlichen Kosten einer provisorischen Brücke —, die Stadtgemeinde zu dem Beschlusse bestimmten, unter dem Vorbehalte, den Fiskus für Erstattung der Kosten im Rechtswege in Anspruch zu nehmen, der Eisenbahngesellschaft die Ausführung für Rechnung und — soweit diese nicht mit 27 000 ℳ von der Gesellschaft übernommen waren — auf Kosten der Stadt zu übernehmen. Die Ausführung erfolgte diesem Abkommen gemäß im Jahre 1869. Der vorbehaltene, demnächst gegen den Fiskus angestrengte Prozeß hatte hier, wie bei der Halleschen Thorbrücke (Heft I. S. 104) einen der Stadtgemeinde günstigen Erfolg, so daß der Fiskus der Stadtkasse die der Eisenbahngesellschaft mit rot. 100 560 ℳ gezahlten Baukosten zu erstatten hatte.

**) Die Hallesche Thorbrücke hatte eine Breite von $11{,}3$ m, die an ihre Stelle getretene Bellealliancebrücke hat im Fahrdamm eine Breite von 19 m, in jedem Fußsteig eine solche von $7{,}5$ m.

Digitized by Google

1. Januar 1876 noch nicht vollendet war, die Kommune, wie Abschnitt XII. des ersten Theiles bereits erwähnt, 265 400 ℳ beizutragen hatte.*)

Zu zwei anderen Brückenbauten an der nordwestlichen Peripherie der Stadt war der Fiskus nicht sowohl durch dringende Verkehrsbedürfnisse, als durch die Absicht, ein ihm gehöriges Terrain vortheilhaft zu verwerthen und zugleich vor dem Brandenburger Thore im Anschluß an den Königsplatz einen, hohen ästhetischen Anforderungen entsprechenden, neuen Stadttheil hervorzurufen veranlaßt worden.

Diesen Absichten danken die Alsen- und Moltke-Brücke ihren Ursprung.

Nachdem die Brückenbaulast durch den mehrgedachten Vertrag vom 11. Dezember 1875 vom 1. Januar 1876 ab auf die Stadt übergegangen war, konnten die Behörden derselben sich nicht verhehlen, daß die meisten der übernommenen Brücken den heutigen Verkehrsanforderungen nicht entsprächen.**)

Mit Ausnahme der vorerwähnten Kurfürsten-, Königs-, Friedrichs-, Alsen-, Moltke-, Augustabrücke und der Zwillingsbrücken***) waren es sämmtlich Holzbrücken mit ungenügender Breite für Fahrdamm und Fußwege. Sie waren überdies zum Durchlassen der Schiffsgefäße mit beweglichen Theilen versehen und solche Aufzugsbrücken verursachen bei einem lebhaften Verkehr von Wagen und Fußgängern die unbequemsten Stockungen und Verzögerungen.

In der Erkenntniß dieser Uebelstände der hölzernen Aufzugsbrücken hatte die Stadtgemeinde die einzige von ihr vor dem Abschluß des Vertrages vom 11. Dezember 1875 umgebaute Brücke bereits in massiver Konstruktion und dergestalt hergestellt,

---

Von der Frequenz dieser Brücke giebt es eine Vorstellung, wenn wir erwähnen, daß dieselbe am 10. Juli 1876 von 5 100 Fuhrwerken, am 12. Juli desselben Jahres von 6 075 Fuhrwerken passirt wurde.

*) Vergl. über den in Betreff dieser Brücke geführten Prozeß Heft I. S. 104.

**) Vergl. das Werk Berlin und seine Bauten II. S. 30 flg., wo als Einleitung zu dem Abschnitt „Bauten" sich die folgenden sehr treffenden Bemerkungen finden:

> Im Vergleiche zu anderen Großstädten Europas — London, Paris, Petersburg und Wien — muß Berlin mit seinen zwar zahlreichen, aber meist unbedeutenden Brücken weit zurückstehen. Die geringe Breite der Wasserläufe bietet zu großartigen Brückenbauwerken keine Veranlassung, die niedrige Lage der Ufer ist einer monumentalen Auffassung und Durchführung der Brücken höchst ungünstig. Vor Allem aber darf nicht verhehlt werden, daß man in Berlin, mit Ausnahme weniger und kurzer Perioden, die Brücken bisher überhaupt nicht als Monumentalbauten, sondern lediglich als Bedürfnißbauten aufgefaßt hat. Und zwar als Bedürfnißbauten im Sinne und nach den Anforderungen einer Zeit, in der man sich von dem gewaltigen Aufschwunge, den die Stadt gegenwärtig genommen hat, noch Nichts träumen ließ. — So genügen die meisten der Berliner Brücken den Ansprüchen des heutigen Verkehrs ebensowenig, wie sie nach Form und Ausführung der deutschen Hauptstadt würdig sind, und es ist Aufgabe der nächsten Zukunft, sie nach beiden Beziehungen hin umzugestalten.

***) Die ebenfalls feste Großbeerenbrücke war von vornherein von der Stadt zur Unterhaltung übernommen worden (vergl. oben). Die massive Cornelisbrücke wurde erst nach Abschluß des Vertrages vom 11. Dezember 1875 vollendet.

Digitized by Google

daß die Schiffsgefäße sie ohne Störung des die Brücke überschreitenden Wagen- und Fußgängerverkehrs passiren konnten. Es war dies die Schillingsbrücke. Die Veranlassung dazu, daß hier ausnahmsweise die Stadtgemeinde einen Brückenbau ausgeführt hatte, lag in folgenden Umständen.

Die alte hölzerne Schillingsbrücke war im Jahre 1840 von einer Aktiengesellschaft erbaut und dieser vom Staate das Recht zur Erhebung eines Brückengeldes verliehen worden.

Sie stellte — abgesehen von der Oberbaumsbrücke, die an der äußersten Grenze des Weichbildes liegt und deshalb selbst jetzt noch nicht einen erheblichen Verkehr hat — die südöstlichste Verbindung zwischen der Luisenstadt und dem Stralauer Viertel über die Spree her. Die Entwickelung dieser beiden Stadttheile und der mit derselben wachsende Verkehr legte jenen Brückenzoll einer von Jahr zu Jahr steigenden Anzahl unserer Mitbürger auf. Dies veranlaßte den Magistrat, mit den Behörden des Staates — der die Brücke im Jahre 1849 gegen Abfindung der Aktionäre übernommen hatte, aber den Brückenzoll forterhob — Verhandlungen über die Ablösung desselben anzuknüpfen. Dieselben führten aber zu keinem Resultat, selbst da noch nicht, als die Stadt sich entschloß, dem Fiskus für die Aufgabe des Zolles und für den Umbau der Brücke — dessen Nothwendigkeit damals schon vorherzusehen war —, ein Kapital von rot. 229 287 ℳ. anzubieten. So blieb nur übrig, die Unterhaltung der Brücke zu Lasten der Stadtgemeinde zu übernehmen.*)

In dem unterm 3. August 1864 abgeschlossenen Vertrage trat der Fiskus die Brücke an die Stadtgemeinde ab und diese übernahm die Unterhaltung derselben und die Verpflichtung, dieselbe erforderlichen Falles umzubauen. Letzteres ist dann mit einem Kostenaufwand von rot. 495 870 ℳ. einschließlich der Kosten für die Anrampungen in den Jahren 1870 bis 1874 in der oben erwähnten Weise geschehen.

Durch die bei der Ausführung der Brücke zur Anwendung gekommene Gewölbebetonkonstruktion waren die Kosten derselben allerdings erheblich höher geworden, als dies beim Bau einer hölzernen Brücke der Fall gewesen wäre. Aber die Ueberzeugung, daß nur feste Konstruktionen den Verkehrsanforderungen entsprechen einerseits, der Umstand andererseits, daß die Unterhaltungskosten bei gewölbten oder eisernen Brücken bedeutend niedriger sich stellen als bei hölzernen, veranlaßte die Gemeindeverwaltung, nachdem die Unterhaltung sämmtlicher Brücken auf die Stadt übergegangen war, für

*) Ein Brückenzoll wurde außer auf der Schillingsbrücke auch noch auf der sog. Kavalierbrücke, welche eine direkte Verbindung für Fußgänger vom Lustgarten nach der Burgstraße herstellt, bis in unsere Berichtsperiode vom Fiskus — auch hier in seiner Eigenschaft als Rechtsnachfolger einer Aktiengesellschaft, welche die Brücke erbaut hatte — erhoben. Er ist aber in Folge vielfacher, auch von der Gemeindeverwaltung unterstützter Beschwerden seit dem 1. Januar 1873 aufgehoben. Seitdem wird nur noch für die Passage durch die Rechtstraße und die im Zuge derselben über den Königsgraben führende Kanonenbrücke von den Rechtsnachfolgern des Justizraths Kannenstis und des Kendulteurs Koch, welche diese Straße und Brücke angelegt haben, Zoll erhoben.

Digitized by Google

den nothwendig werdenden Umbau wie für die etwa erforderlichen Neubauten Konstruktionen mit festem Oberbau in Aussicht zu nehmen. Da aber unmöglich die in Folge dieser Auffassung nothwendig werdenden außerordentlichen Kosten allein aus den Steuern entnommen werden konnten, führte dieselbe zu dem Kommunalbeschluß, für die Herstellung besserer Brücken eine Anleihe von acht Millionen Mark aufzunehmen. Dieser Beschluß ist freilich erst im Jahre 1878 gefaßt, liegt also, streng genommen, jenseits des Endpunkts der Periode, über welche sich unser diesmaliger Bericht erstrecken sollte.*) Indessen, da die Vollendung desselben sich unter dem Andrang der laufenden Geschäfte länger verzögert hat, als wir erwarteten, wird es, wie wir hoffen, unsern Lesern nicht unerwünscht sein, wenn wir hier und vielleicht auch noch an anderen Stellen über jenen Endpunkt hinausgreifen, um von unseren städtischen Einrichtungen ein abgerundeteres und nicht allzuweit hinter ihrer gegenwärtigen Gestalt zurückbleibendes Bild zu geben.

Dies vorausgeschickt, bemerken wir, daß die Stadtgemeinde — abgesehen von den in den Jahren 1875 und 1876 mit einem Kostenaufwand von rot. 129 350 ℳ erbauten Brücken über die nicht schiffbare Panke — folgende Brückenbauten bereits ausgeführt hat:

1. Im Zuge der Michaelkirchstraße ist als eine neue über die Spree führende Brücke die Michaelbrücke gebaut. Auch hier war es einerseits die mehrfach bereits erwähnte Entwickelung der Luisenstadt, andererseits das nicht minder rasche Anwachsen des Verkehrs im Stralauer Viertel (in welchem zwei Bahnhöfe, der Frankfurter und der der Ostbahn liegen), welche diese neue Verbindung nöthig machte.**)
2. Im Zuge der Ritter- und Reichenbergerstraße ist die neue Luisenbrücke***) hergestellt, um den beiden durch den Luisenstädtischen Kanal getrennten Theilen der Luisenstadt eine neue Verbindung zu schaffen.
3. Wiederum dem Verkehr der Luisenstadt mit dem südlich jenseits des Schifffahrtskanals auf dem Urban in der Entwickelung begriffenen Stadttheile dient die im Zuge der Prinzenstraße und in der Breite derselben (23 m) an Stelle einer alten, nur 3 m breiten hölzernen Brücke ausgeführte neue Brücke, welche, wie die Straße, auf welche sie führt, zum Andenken an den langjährigen Verwaltungsdirektor der städtischen Gasanstalten den Namen Baerwaldbrücke trägt.

*) Er war deshalb auch in dem Abschnitt XIV. des ersten Theiles der von den während dieser Periode gemachten Anleihen handelt, nicht zu erwähnen.

**) Die beiden Stadttheile waren bis dahin nur durch zwei 970 m von einander entfernte Brücken verbunden.

***) Vergl. oben S. 8.

Digitized by Google

4. Der Vollendung entgegen geht der Neubau der Unterbaumsbrücke, welche in ihrer neuen Gestalt, wie wir hoffen dürfen, kein unwürdiges Seitenstück der benachbarten Alsenbrücke sein wird.

Welche Konstruktionen bei diesen Bauten angewendet, welche Schwierigkeiten durch den Umstand hervorgerufen wurden, daß bei der zur Vermeidung der Aufzugsklappen nothwendigen Höhe der Brücken eine Anrampung der angrenzenden Straßen nothwendig war; welche Kosten endlich diese Bauten veranlaßt haben, — alles dieses darzustellen, bleibt einer späteren Berichterstattung vorbehalten. Hier kam es wesentlich nur darauf an, im Anschluß an das, was über Straßendurchbrüche und Straßenerweiterungen berichtet worden ist, auch die durch diese Brückenbauten herbeigeführten Verkehrserleichterungen nicht unerwähnt zu lassen. Auch sie dienen einer Hauptaufgabe unserer Verwaltung, „der enggeschaarten großstädtischen Bevölkerung die Möglichkeit des ungehinderten raschen Verkehrs zu sichern".

Oeffentliche Plätze.

Als wir dieser Aufgabe in der Einleitung unseres Berichtes gedachten, deuteten wir zugleich eine zweite an, die darin bestehe, „die schädlichen Einflüsse solcher gewaltigen Agglomeration auf die Gesundheit der Bevölkerung nach Möglichkeit abzuwehren". Es war diese Aufgabe, welche man im Auge hatte, als man bei Entwerfung des Bebauungsplans viele zum Theil sehr große Plätze auslegen zu müssen glaubte.

Diesem Bestreben hat die Gemeinde ganz erhebliche Opfer zu bringen gehabt. Da zu Bauten auf Grundstücken, welche ganz oder theilweise in einen durch den Bebauungsplan vorgezeichneten öffentlichen Platz fielen, der baupolizeiliche Konsens verweigert wurde, so nahmen mehrfach die Besitzer solcher Grundstücke die Gemeinde für den Gewinn in gerichtlichen Anspruch, welchen sie aus der Vermiethung des Hauses, welches sie angeblich bauen wollten, gezogen haben würden. In den meisten Fällen dieser Art ist die Stadtgemeinde verurtheilt worden, dem Grundbesitzer eine jährliche Rente bis dahin zu zahlen, wo das Hinderniß der Bebauung weggefallen oder das Grundstück städtisches Eigenthum geworden sein würde. Letzteres war selbstverständlich wieder nur durch Aufwendung des im Wege der freien Vereinbarung oder der Zwangsenteignung festzusetzenden Kaufpreises zu erreichen.

Der Wunsch der Stadtbehörden, die der Gemeinde durch unveränderte Ausführung der im Bebauungsplan hinsichts der öffentlichen Plätze getroffenen Festsetzungen erwachsenden Opfer (sie bezifferten sich unter Anderem beim Magdeburger Platz auf 615 664,76, beim Tentoburger Platz auf 554 974,05 ℳ) zu ermäßigen, führte sie mehrfach zu Beschlüssen, die theils eine Beseitigung, theils eine Einschränkung der im Bebauungsplan vorgesehenen Plätze herbeizuführen beabsichtigten. Diese Absicht, zu deren Realisirung es der Königlichen Genehmigung bedurfte,*) wurde auch in den

*) Diese war sowohl vor als nach Erlaß des Gesetzes vom 1. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften erforder-

Digitized by Google

meisten Fällen erreicht, nur der Antrag auf Beseitigung des Lützowplatzes erlangte die höhere Genehmigung nicht.

Die Kommunalbehörden gingen bei diesen auf Abänderung des Bebauungsplans gerichteten Beschlüssen von der Auffassung aus, daß durch eine ihnen entsprechende Einschränkung des Luxus an Plätzen, welchen sich der ursprüngliche Bebauungsplan gestattet hatte, weder den ästhetischen Anforderungen — welchen die Anlage übergroßer Plätze keineswegs entspricht — noch den sanitären Rücksichten etwas vergeben würde, da auch bei einer solchen Einschränkung Berlin noch weit mehr Areal für diesen Zweck verwendet, als die in dieser Beziehung sicherlich nicht knapp verfahrende Stadtverwaltung von Paris.*)

Ueberdies ist in sanitärer Hinsicht weniger Werth auf den Umfang der öffentlichen Plätze zu legen, als auf das Vorhandensein einer reichlichen Vegetation auf einer großen Anzahl wenn auch kleinerer Plätze. Die Opfer, welche der Herstellung einer solchen, das Auge erfreuenden, Kühlung und gesunde Luft verbreitenden Vegetation gebracht werden, sind lohnender und für das Wohlsein der Bewohner produktiver, als die Anlage übermäßig großer, aber jeder Vegetation baarer Plätze. Was in jener Richtung durch Schmuck- und Gartenanlagen in unserer Berichtsperiode geschehen ist, wird der folgende Abschnitt darzulegen haben. Eine weitere Ausdehnung derselben wäre in hohem Grade erwünscht gewesen.**) Sie ist — da der Etat der Park- und Gartenverwaltung mit einem gewissen Schein der Berechtigung als derjenige betrachtet wird, welcher sich am ersten Einschränkungen gefallen lassen muß —, wo sie ausführbar gewesen wäre, mehrfach aus finanziellen Rücksichten unterblieben. Auf den meisten und größten unserer Plätze verbietet sich übrigens die Herstellung von Schmuck- und Gartenanlagen durch die noch bestehende Nothwendigkeit, dieselben zur Abhaltung der Wochenmärkte zu verwenden.

---

lich; vor dem Erlaß dieses Gesetzes, weil der Bebauungsplan nach den früheren Ressortverhältnissen vom Königlichen Polizei-Präsidium — nur nach Anhörung der Gemeindebehörden — entworfen und vom König als Anweisung der Polizei für die Ertheilung von Baukonsensen genehmigt war, nach dem Erlaß jenes Gesetzes, weil der §. 10 desselben bestimmte:

> Jede, sowohl vor als nach Erlaß dieses Gesetzes getroffene Festsetzung von Fluchtlinien kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden.
>
> Zur Festsetzung neuer oder Abänderung schon bestehender Bebauungspläne in den Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung bedarf es Königlicher Genehmigung.

*) Die Auslegung aller im Bebauungsplan vorgesehenen Plätze würde mit den bereits vorhandenen Plätzen eine Fläche von 253 ha zu Platzterrain machen, welche Fläche sich zu der Gesammtfläche des Weichbildes verhält wie 100 : 4,3. In Paris ist das entsprechende Verhältniß nur wie 100 : 2,4.

**) Von der gesammten Platzfläche sind in Paris rot. 26 Prozent, in Berlin nur rot. 12 Prozent mit Schmuckanlagen versehen.

Digitized by Google

Es hat an mehrfachen Verhandlungen nicht gefehlt, welche den Zweck verfolgten, den Marktverkehr von den öffentlichen Plätzen zu entfernen und ihn in geschlossene Räume zu verlegen.*)

Nicht nur die oben berührten sanitären und ästhetischen Gesichtspunkte, nicht nur die Sicherstellung einer reichlichen Verproviantirung Berlins und die Beseitigung der Unbequemlichkeiten, welche die offenen Märkte für Produzenten und Konsumenten haben, auch die Rücksicht auf den, durch die Abhaltung der Märkte auf den öffentlichen Plätzen in empfindlichster Weise gestörten Verkehr war es, welche die Einrichtung öffentlicher Markthallen der Gemeindeverwaltung als ein höchst erstrebenswerthes Ziel erscheinen ließ.

Das Markthallenprojekt.

Im Anfange der siebenziger Jahre durften wir hoffen, dieses Ziel durch Vermittelung der Privatspekulation erreichen zu können. Ein Aktienverein — die Deutsche Baugesellschaft —, welcher sehr ausgedehnte Grundstückskomplexe erworben hatte, erbot sich, die Ausführung der zum Ersatz der bestehenden offenen Märkte erforderlichen Markthallen zu übernehmen. In eingehenden Verhandlungen zwischen diesseitigen Kommissarien und den Vertretern jener Gesellschaft wurden die näheren Bedingungen, welchen sich die Unternehmer zu unterwerfen haben würden, festgestellt. Da wir durch diese Bedingungen das Interesse des Publikums für gewahrt erachteten und da wir der Ueberzeugung waren, daß die Nichtbenutzung dieser Gelegenheit die Verwirklichung der Absicht, unserer Stadt Markteinrichtungen zu verschaffen, wie sie selbst kleine Städte Englands, Frankreichs, Belgiens längst haben, in die weiteste Ferne rücken würde, schlossen wir unter dem 21. Dezember 1872 mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung einen Vertrag ab, welcher jene Gesellschaft zur sofortigen Einrichtung von 11 Markthallen auf dem Terrain der ihr gehörigen Häuserkomplexe verpflichtete. Die Bewirthschaftung der Markthallen unter Einhaltung des dem Vertrage beigefügten Tarifes sollte der Gesellschaft auf die Dauer von 30 Jahren überlassen bleiben, nach deren Ablauf die Stadt zum Ankauf der Hallen berechtigt sein sollte. Ueber die Art, wie der Kaufpreis zu bestimmen sei, enthielt der Vertrag die näheren Vorschriften.

Selbstverständlich war es, daß der Gesellschaft, sollte sie das Risiko eines solchen Unternehmens tragen, die Zusicherung gegeben werden mußte, daß mit der Eröffnung der Markthallen die offenen Märkte — deren Beseitigung ja überdies der wesentliche Zweck des ganzen beabsichtigten Geschäfts war — geschlossen werden sollten.

Daß diese Bedingung die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung dazu erforderliche Zustimmung der Ortspolizeibehörde finden werde, durfte bei den, dem Abschluß des Vertrags vorangegangenen Verhandlungen mit Sicherheit erwartet werden.

---

*) Vergl. Bericht über Markthallen in Deutschland, Belgien, Frankreich und Italien. Im Auftrage des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Berlin erstattet von Theodor Risch, Stadtrath, Berlin 1867, in Kommission von Wolf Peiser's Verlag.

Digitized by Google

Die Deutsche Baugesellschaft war nämlich schon, bevor sie die Unterhandlungen mit uns anknüpfte, mit dem Königlichen Polizei-Präsidium in Verbindung getreten, um die Bedingungen kennen zu lernen, welche bei der Ausführung von der Marktpolizei gestellt werden würden, und es hatte der damalige Chef jener Behörde, der Polizeipräsident v. Wurmb, durch ein Schreiben vom 22. Mai 1872 die Zusicherung ertheilt, die bestehenden Wochenmärkte zu demselben Zeitpunkte aufzuheben, wo die Eröffnung der Markthallen erfolgen würde.

Der Voraussetzung, an welche diese Zusage geknüpft war, daß die Eröffnung der Markthallen gleichzeitig erfolge, war in dem Vertrage vom 21. Dezember 1872 genügt.*) Indessen war, während die Unterhandlungen schwebten, die Leitung des Polizei-Präsidiums aus der Hand des Herrn v. Wurmb in die des Herrn v. Madai übergegangen, und dieser trug Bedenken, die Verproviantirung Berlins, wenn auch nur auf Zeit, einer Erwerbsgesellschaft zu überlassen und erachtete diese Bedenken durch die in dem Vertrage der Gesellschaft durch den Tarif und sonst auferlegten Einschränkungen nicht für hinreichend beseitigt. Da diese Auffassung von den Ressortministern getheilt wurde, so konnte der Vertrag vom 21. Dezember 1872 nicht zur Ausführung gelangen. Unser Versuch, die von allen Behörden, insbesondere auch von dem Polizei-Präsidium ersehnten Markthallen vorerst durch die Privatspekulation ins Leben zu rufen, um sie demnächst für die Stadt zu erwerben, war definitiv gescheitert.

So gering die Hoffnung war, in einer Zeit, wo bereits mehrfach andere großartige öffentliche Unternehmungen in Aussicht standen, die Zustimmung der Gemeindevertretung zu einer unmittelbaren Ausführung des Projektes zu erlangen — wir durften nicht verkennen, daß die Gesellschaft, mit der jener nun hinfällige Vertrag geschlossen war, bereits die für die Anlegung von Markthallen erforderlichen Häuserkomplexe erworben hatte und daß sich in dem Ankauf derselben eine nie wiederkehrende Gelegenheit bieten würde, dieselben mit einem Schlage in den Besitz der Stadt zu bringen. Als die Gesellschaft uns daher folgende Grundstückskomplexe

A. zwischen Gensdarmenmarkt und Hausvoigteiplatz für den Gensdarmenmarkt,

B. zwischen der Linden- und Kommandantenstraße für den Markt auf dem Dönhofsplatz,

C. zwischen Friedrich- und Wilhelmstraße für den Markt am Halleschen Thor,

*) Im §. 2 des Vertrags war bestimmt: „Gleichzeitig mit der Eröffnung des Betriebes der sämmtlichen, im §. 1 verzeichneten Markthallen wird der Magistrat die Aufhebung folgender Wochenmärkte: 1. auf dem Gensdarmenmarkt, 2. auf dem Pappelplatz, 3a. am Oranienburger Thor und b. auf dem Karlsplatz, 4. am Potsdamer Thor, 5. am Halleschen Thor, 6a. auf dem Oranienplatz und b. in der Köpnickerstraße, 7. auf dem Dönhofsplatz, 8a. auf dem Neuen Markt und b. auf dem Alexanderplatz, 9. am Schönhauser Thor, 10. in der Lützowstraße, 11a. am Büschingsplatz und b. auf dem Andreasplatz, unter Verzichtleistung auf die bisher erhobenen Wochenmarkts-Standgelder in den Grenzen seiner Kompetenz genehmigen."

Digitized by Google

D. zwischen Schiffbauerdamm und Karlstraße für die Märkte am Oranienburger Thor und auf dem Karlsplatz,

E. zwischen Mauer- und Wilhelmstraße für den Markt auf dem Potsdamer und Leipziger Platz,

F. zwischen Linien- und Thorstraße am Koppenplatz für den Markt auf dem Pappelplatz

für die von ihr gezahlten Ankaufspreise zuzüglich der Kosten und Zinsen — soweit diese durch die Einnahme von den Häusern während der Besitzzeit nicht gedeckt wurden — anbot, holten wir die Beschlußnahme der Stadtverordneten über diese Offerte ein. Sie erfolgte unterm 23. April 1874 dahin: daß die Versammlung „den von der Deutschen Baugesellschaft offerirten Ankauf von 6 Grundstückskomplexen für 5 020 000 Thaler behufs der Errichtung von Markthallen als ungeeignet“ ablehnte.

Seitdem haben wir die Frage wegen der Errichtung von Markthallen um so weniger wieder aufnehmen zu können geglaubt, als inzwischen für die anderen mit großem Kostenaufwand verbundenen städtischen Unternehmungen — Kanalisation, Wasserwerke, Bauten für höhere Schulen, Brückenbauten, Errichtung des städtischen Viehhofes — der Kredit der Stadt bereits in erheblichem Umfange eingesetzt werden mußte.

Jener andern Unternehmungen willen werden wir voraussichtlich noch auf längere Zeit auf die Entfernung der Märkte von den öffentlichen Plätzen verzichten müssen. Es werden somit die Störungen des Verkehrs der Wagen wie der Fußgänger, welche die Folge der öffentlichen Märkte sind, vorläufig noch weiter ertragen werden müssen.

Diese Störungen zeigen deutlich, daß die Leichtigkeit des Verkehrs nicht ausschließlich durch den Raum, der ihm an sich durch die vorhandenen Straßen und Plätze geöffnet ist, bedingt wird, sondern auch dadurch, daß Straßen und Plätze frei bleiben von einer Verwendung, welche die Erfüllung ihres eigentlichen Zweckes: der Bewegung des Publikums von einem Punkte des Stadtgebietes nach dem anderen zu dienen, hinderlich ist.

Die Berliner Gemeindeverwaltung hat deshalb je länger je mehr den Grundsatz befolgt, solche Verwendungen des Straßen- und Platzterrains ganz zu beseitigen oder sie doch nur so weit zuzulassen, als es ohne Schädigung der Erreichung jenes eigentlichen Zweckes desselben geschehen kann.

Sie hat diesem Grundsatz gemäß in der Frage der offenen Wochenmärkte gehandelt, wenn auch — wie wir gezeigt haben — bisher ohne Erfolg.

Jahrmärkte und Weihnachtsmarkt.

Neben den offenen Wochenmärkten hat sich in Berlin auch der alte Gebrauch der Abhaltung von Jahrmärkten erhalten. Solche finden vier Mal im Jahre statt. Es dauerte jeder früher eine volle Woche, seit dem Jahre 1863 sind sie auf die Zeit von Mittwoch bis Sonnabend beschränkt.

Digitized by Google

Die Frage, ob für ihre Erhaltung noch jetzt ein erhebliches Bedürfniß der Konsumenten spricht oder ob die gegenwärtigen Gewerbs- und Handelsverhältnisse sich nicht derartig gestaltet haben, daß ohne wesentlichen Nachtheil des Publikums die Beseitigung dieser, den Verkehr in der betreffenden Stadtgegend*) periodisch in sehr unbequemer Weise störenden Märkte zulässig ist, unterliegt augenblicklich erneuter Erwägung.

Der sogenannte Weihnachtsmarkt, welcher früher vom 11. Dezember bis 2. Januar auf den Plätzen und Straßen in der Umgegend des Königlichen Schlosses abgehalten wurde, ist seit dem Jahre 1873 auf die Zeit vom 11. bis 27. Dezember eingeschränkt und über die Aufstellung der Verkaufsbuden dergestalt disponirt, daß die „Breite Straße" von ihnen frei bleibt.

Scharren und Buden.

Außer den Buden und Schragen, welche der Weihnachtsmarkt, die Wochen- und Jahrmärkte auf unseren Plätzen und Straßen erscheinen und wieder verschwinden lassen, hat die gegenwärtige Generation noch andere dauernde derartige Verkaufsstätten in nicht geringer Anzahl gekannt.

Es waren dies hauptsächlich die aus einer Zeit, wo die Obrigkeit noch die unmittelbare Fürsorge für die Beschaffung der ersten Lebensmittel der Einwohnerschaft üben zu müssen glaubte, herstammenden Fleisch- und Brodscharren.

Einige derselben waren auf Kosten der ersten Besitzer mit Genehmigung des Rathes und gegen Auferlegung eines an die Kommune zu zahlenden Zinses errichtet. Den größten Theil derselben hatte der Rath selbst auf eigene Kosten erbaut und den Schlächtern und Bäckern gegen Erlegung eines Zinses erb- und eigenthümlich unter Vorbehalt des Obereigenthums- und des damit verbundenen Vorkaufsrechtes überlassen.

Gebote, daß Fleisch und Brod nur in gutem, unverdorbenen Zustande feil gehalten werden durften, wurden schon früh erlassen und Schlächter und Bäcker bei ihrer Aufnahme in die Zunft eidlich dazu verpflichtet.

Das Schlachten des Viehes durfte nur in den allein zu diesem Zweck erbauten Schlachthäusern erfolgen; von den Schlächtern erwählte, vom Rath beeidigte Fleischbeschauer sollten alles lebendige Vieh besichtigen und darauf „Achtung haben", daß kein Vieh, „das zu Schlachten undienstlich, geschlachtet werde";**) — Einrichtungen unserer Vorfahren, zu denen wir zurückzukehren im Begriff stehen.

Ueberdies wurde dem Rath befohlen, Brod und Fleisch in den Scharren abzuschätzen und deren Preis festzustellen. Die Brod- und Semmeltaxe mußte nach einem für die Residenzien und die anderen Städte der Mark erlassenen Edikte genau nach den Getreidepreisen eingerichtet werden.***)

---

*) Es ist jetzt die des Alexanderplatzes, auf dem seit dem Jahre 1874 alle vier Jahrmärkte abgehalten werden.

**) Fleischerordnung in Berlin und Köln an der Spree am Freitags nach Ostern 1591. Mylius, C. C. M. V. II. 583.

***) Neu revidirte Bäckerordnung vom 19. November 1709 l. c. S. 657.

Digitized by Google

Damit die Schlächter und Bäcker — beide durften nur in den Buden und Scharren Fleisch und Brod feil halten — besser kontrolirt werden konnten, daß sie nicht anderes als taugliches Fleisch und Brod feilhielten und jederzeit nach der durch den Rath festgestellten Taxe und nach richtigem Gewicht verkauften, erfolgte später — zu Anfang des 18. Jahrhunderts — die Errichtung der Scharren in zusammenhängenden Baulichkeiten.

Die Scharren und Buden vermehrten sich nicht nur mit der wachsenden Bevölkerung in den alten Städten Berlin und Köln, sondern es wurden solche auch in den neu gegründeten, demnächst mit Berlin und Köln vereinigten Städten, dem Friedrichswerder, der Dorotheen- und Friedrichsstadt*) angelegt.

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts waren vorhanden:

a) Fleischscharren:

6 unterm Berlinischen Rathhause, welche jährlich Zins brachten;	16	Thlr. —	Gr
10 in der Poststraße, Zins jährlich	53	" 8	"
32 auf dem Neuen Markt	155	" 16	"
29 in Köln	287	" —	"
4 auf dem Werder	24	" —	"
38 auf dem Friedrichstädtischen Markt (Gensdarmenmarkt), welche später nach dem sog. Bullenwinkel in der Taubenstraße verlegt wurden und an der Jerusalemer Kirche . .	152	" —	"
12 auf der Neustadt, an der sog. Potsdamer Brücke (in der Friedrichstraße, zwischen der Behrenstraße und den Linden) und am Weidendamm	24	" —	"
und von der Invalidenkasse wurden jährlich . . für die bei der Veränderung des ehemaligen Königsthores (Königsbrücke) nach dem Invalidenkruge verlegten Scharren entrichtet.	13	" 16	"

b) Brodscharren:

An den vier Rathhäusern, im ehemaligen Waagehause, an der Wilhelm- und Leipzigerstraße, an der Junker- und Markgrafenstraßen-

Latus 725 Thlr. 16 Gr.

*) Vergl. Heft I. S. 44.

Digitized by Google

	Transport	725 Thlr.	16 Gr.
Ecke, an der Mauer- und Friedrichstraße, welche zusammen jährlich	220	=	— =
Zins zur Kämmerei zahlten, so daß die Einnahmen der Stadt aus Brod- und Fleischscharrenzins überhaupt	945	Thlr.	16 Gr.

betrugen.

Außerdem bestanden auf den Straßen und Plätzen auch noch Buden als Verkaufsstätten für andere Gegenstände, welche den Besitzern eigenthümlich gehörten und von welchen für die Benutzung des Grund und Bodens ein Zins an die Kämmereikasse gezahlt werden mußte.

Im Jahre 1796 waren an solchen vorhanden:

A. in Berlin:		
1. auf dem Molkenmarkt	11	Buden,
2. in der Spandauerstraße	4	=
3. auf dem Neuen Markt	21	=
B. in Köln	10	=
an der Jungfernbrücke	3	=
C. auf dem Werder	1	=
auf dem Spittelmarkt	33	=
an der Petrikirche	32	=
zusammen	115	Buden,

für welche . . . . . 405 Thlr. 12 Gr. Zins zur Kämmerei flossen.

Schon zu Ende des 18. Jahrhunderts fing man an, die Existenz dieser vielen Scharren und Buden für den Verkehr in den Straßen recht lästig zu finden. Die vom Königlich Preußischen Gouvernement und Polizei-Direktorium unterm 15. August 1801

„zur Steuerung der Mißbräuche, die durch die in mehreren Gegenden errichteten Buden entstehen, welche die Straße verunzieren, die Passage behindern und die öffentliche Sicherheit des Eigenthums gefährden"

erlassene revidirte Buden-Verordnung traf verschiedene die Disposition der Besitzer sehr erheblich einschränkende Bestimmungen, konnte aber ihren Zweck, die Beseitigung der Scharren und Buden herbeizuführen, doch nur in Betreff derjenigen Buden vollständig erreichen, die rechtlich nicht den Charakter einer unbeweglichen Sache hatten.

Indessen bewirkte die strenge Handhabung dieser Verordnung einerseits und andererseits der Umstand, daß die Polizeigesetze, denen die Fleisch- und Brodscharren ihre Entstehung verdankten, antiquirt waren und die Bäcker und Schlächter in Folge dessen in ihren Häusern Läden einrichteten und darin ihre Waaren feilhielten, doch

Digitized by Google

eine erhebliche Verminderung der alten Scharren und Buden, so daß im Jahre 1829 nur noch 58 Scharren und 43 Buden mit einer Zinseinnahme von zusammen 455 Thaler vorhanden waren.

Von diesen bestehen gegenwärtig nur noch drei am Werderschen Markt, von welchen die Stadtgemeinde im Jahre 1872 zwei für 30 000 ℳ. erworben hat. Sie werden, weil sie zur Freilegung der Straße zunächst nicht erforderlich sind, auch einen unschönen Anblick nicht gewähren, durch Vermiethung genutzt.

Alle übrigen sind gegenwärtig zum Theil mit nicht unerheblichen, aus der Stadtkasse gebrachten Opfern beseitigt.

In der Periode, welche unsere diesmalige Berichterstattung umfaßt, sind für Erwerbung und Niederlegung von Scharren und Buden gezahlt worden:

im Jahre	1863	. . .	17 810,25 ℳ.
= =	1864	. . .	6,000 =
= =	1865	. . .	10,525,50 =
= =	1866	. . .	7 842,34 =
= =	1868	. . .	4 509,50 =
= =	1872	. . .	30 333,25 =
= =	1874	. . .	2 700 =
= =	1876	. . .	14 400 =
		im Ganzen	94 120,84 ℳ.

Unter den mit Aufwendung dieser Entschädigungssumme beseitigten Scharren befanden sich auch die in der Poststraße. Zu der für den Ankauf derselben erforderlichen Summe von 65 777,51 ℳ. (einschließlich der Nebenkosten) sind von den Adjazenten 2 583 ℳ. beigesteuert. Erheblicher war die Mitwirkung eines an dem Abbruch der Buden auf dem Haak'schen Markt interessirten dortigen Grundbesitzers. Drei der dortigen Scharren waren von der Stadtgemeinde für 14 798 ℳ. freihändig angekauft. Zur Erwerbung der anderen sechs wurde wegen der hohen Forderungen der Besitzer das Enteignungsrecht nachgesucht und bewilligt. Die in denselben festgesetzte Entschädigungssumme von 38 366,73 ℳ. hat jener Grundbesitzer — die Firma Hermes & Hey — der Stadtkasse erstattet, auch den Abbruch der Scharren bewirkt.

War durch die für die Wegschaffung der Scharren und Buden gebrachten Opfer eine die Straßen verunzierende, den Verkehr hemmende Erbschaft früherer Jahrhunderte beseitigt, so hatten inzwischen die die Bewegung nach Außen erleichternden Einrichtungen der neuesten Zeit dem inneren städtischen Verkehr auf mehreren seiner Hauptlinien neue viel empfindlichere Hindernisse bereitet.

Die Niveaukreuzungen von Straßen durch die Geleise der von Berlin ausgehenden Eisenbahnen.

Während in England schon in einem früheren Entwickelungsstadium den Eisenbahnunternehmungen Uebergänge im Niveau der Wege und Straßen vom Parlamente nur ausnahmsweise und nach vorgängiger kommissarischer Erörterung des einzelnen Falles genehmigt wurden und das Handelsamt berechtigt ist, jeder Zeit die Beseitigung einer konzessionirten Niveaukreuzung und deren Herstellung durch eine

Digitized by Google

Ueber- oder Unterführung zu verlangen, hatte die Preußische Gesetzgebung — welche bei den zur Zeit des Entstehens der ersten inländischen Bahnen bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen der Monarchie von der Voraussetzung ausgehen mußte, daß Eisenbahnen nur als Unternehmungen der Privatspekulation erbaut werden würden — sich darauf beschränkt, das in dieser Beziehung in Betracht kommende öffentliche Interesse dadurch zu wahren, daß sie die Eisenbahngesellschaften*) zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtete, „welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluthsanlagen ꝛc. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden." Es war begreiflich, daß das hiernach zur Entscheidung berufene administrative Ermessen nur die augenblicklich obwaltenden Interessen, welche durch das Unternehmen geschädigt werden könnten, ins Auge faßte; daß der an sich nicht unberechtigte Wunsch, diese neuen Unternehmungen nicht durch zu hohe Ansprüche an die finanziellen Kräfte der Gesellschaften zu erschweren, die Behörden namentlich hinsichts der in Betreff der Ueberführung der Eisenbahnen über bestehende Wege zu stellenden Ansprüche nachsichtig machte. So erklärt es sich, daß die Absicht der Gesellschaften, auch in der nächsten Umgebung von Berlin, die Geleise in gleicher Höhe mit den Wegen über diese zu führen, bei den Behörden auf kein Hinderniß stieß.

Die Anlagen von Wege-Ueber- oder Unterführungen erhöhen das erforderliche Anlagekapital nicht nur um die Kosten für die Herstellung dieser Bauwerke, sondern machen auch häufig die Ausführung ausgedehnter Erddämme oder Einschnitte erforderlich. Warum sollte man in einer Zeit (Ende der dreißiger und Anfang der vierziger Jahre), in welcher man kaum noch eine Ahnung von dem Einflusse hatte, welchen gerade die Eisenbahnen auf die Entwickelung der Stadt ausüben sollten, wo der städtische Verkehr erst an einigen wenigen Stellen sich anschickte, die Grenzen zu überschreiten, welche ihm durch die Stadtmauern gezogen waren, Opfer von jenen Gesellschaften fordern, welche nach der damaligen Auffassung unnütz erschienen?

Wie verzeihlich aber auch, wenn man sich auf den damaligen Standpunkt der Behörden und des Publikums zurückzuversetzen billig genug ist, die Zulassung von Niveau-Uebergängen unmittelbar vor den Thoren der Stadt war — die damals seitens der Behörden geübte Nachsicht ist schuld daran, daß die Entwickelung des Eisenbahnwesens, während sie in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum die Preußische Hauptstadt zu einem Centralpunkt des Handels und der Industrie umgestaltet hat, die freie Bewegung des *inneren* städtischen Verkehrs bei uns in viel erheblicherem Maße beeinträchtigt hat, als dies durch jene Entwickelung in anderen Großstädten geschehen ist.

Freilich traten solche nachtheilige Folgen erst allmählich hervor.

---

*) §. 14 des Gesetzes über die Eisenbahnanlagen vom 3. November 1838.

Digitized by Google

So lange die Bebauung durch den Bann der die Stadt einschließenden Mauern in Schranken gehalten wurde und auf den Eisenbahnen selbst der Verkehr sich auf wenige Züge beschränkte, konnten erhebliche Verkehrsanstauungen nicht entstehen. Aber sie nahmen in bedenklicher Weise zu, nachdem durch die im Jahre 1861 erfolgte Erweiterung des städtischen Weichbildes ein intensiveres Bau- und Verkehrsleben sich zu regen begann, und nachdem durch die inzwischen, namentlich auch in Folge der Bahnanlagen, erfolgte Erhebung Berlins zu der größten Handels- und Industriestadt Deutschlands, der Zusammenfluß von Personen und Gütern nie vorausgesehene Dimensionen annahm und zur Bewältigung dieser Massen die auf weit kleinere Verhältnisse angelegten Bahnhöfe nicht mehr ausreichten und die Eisenbahnverwaltungen sich genöthigt sahen, die außerhalb ihrer eigentlichen Stationsanlagen vorhandenen Gleise zum Rangiren der Züge zu verwenden.

In Berlin wie fast in allen Großstädten ist die Hauptrichtung der baulichen Entwickelung dem Westen zugewendet. In den westlichen Stadttheilen ist denn auch der erste Zusammenstoß zwischen den Interessen des städtischen Verkehrs und denen der Eisenbahnverwaltungen eingetreten. Hier drangen zwei der verkehrreichsten Bahnen, die im Jahre 1838 eröffnete Berlin-Potsdam-Magdeburger und die Berlin-Anhaltische (ungefähr 3 Jahre später dem Betrieb übergeben) von Süden her in das städtische Weichbild ein und schnitten, ungefähr 600—700 m von einander entfernt, die äußerst lebhaften, längs des Landwehrkanales angelegten Boulevardstraßen im Niveau derselben. Die Polizeibehörde versuchte, die dadurch entstehenden Stockungen des Straßenverkehrs auf ein bestimmtes Zeitmaß einzuschränken, indem sie in Betreff der Sperrung der zum Polizeibezirk Berlin gehörenden öffentlichen Straßen an deren Kreuzungspunkten mit der Berlin-Potsdam-Magdeburger und Anhalter Eisenbahn durch ein Regulativ bestimmte, daß außerhalb des fahrplanmäßigen Betriebes die Sperrung der beiden Uferstraßen des Landwehrkanals in der Regel nicht öfter als vier Mal in der Stunde stattfinden, daß keine Sperrung länger als 7 Minuten dauern dürfe und zwischen je zwei Sperrungen mindestens ein Zeitraum von 5 Minuten liegen müsse. Nach dieser Bestimmung stand es demnach den Bahnverwaltungen frei, lediglich zum Behufe des Rangirens ihrer Züge, eine der frequentesten Verkehrsadern der südwestlichen Stadttheile beinahe die Hälfte des Tages zu blockiren. Erwägt man ferner, daß die Sperrungen auf jeder der beiden Bahnen nicht gleichzeitig eingetreten sein werden, während fast der größte Theil der sie kreuzenden Fuhrwerke und Fußgänger beide Bahnen zu passiren hatte, um das beabsichtigte Ziel zu erreichen, daß ferner die Zahl der fahrplanmäßigen Züge sich nach und nach um mehr als das Zehnfache gehoben hatte, so vermag man sich eine ungefähre Vorstellung der Verkehrsstörungen zu machen, welche an den genannten Stellen in Folge des Eisenbahnbetriebes hervorgerufen wurden.

Ungeachtet der heftigsten Klagen des Publikums und der wiederholten Vorstellungen des Magistrats bei den betreffenden Ressortbehörden war es geraume Zeit

Digitized by Google

hindurch nicht zu ermöglichen, die geschilderten Uebelstände, selbst auch nur auf ein geringeres Maß, zurückzuführen. Erst im Jahre 1867 trat eine kleine Besserung dadurch ein, daß die beiden Bahnverwaltungen sich damit einverstanden erklärten, die in dem oben angeführten Regulativ auf 7 Minuten bemessene Sperrungsdauer auf 4 Minuten herabzusetzen. Ein Weiteres war nicht zu erreichen, und mit dieser Modalität, welche wohl kaum in ihrer ganzen Schärfe beobachtet wurde und beobachtet werden konnte, blieb diejenige Straße, welche für die Verbindung der westlichen und südlichen Außengebiete der Stadt unter einander die einzige Kommunikation bildete, mehr als den vierten Theil des Tages für den Verkehr geschlossen. Erst die Verhandlungen, welche aus Veranlassung der für den Potsdamer sowohl als für den Anhalter Bahnhof projektirten Erweiterungsbauten zwischen den betheiligten Behörden stattfanden, gaben dem Magistrate, welcher dabei auch die, noch näher zu erwähnenden, anderweiten aus der Lage der Bahnen hervorgehenden Uebelstände zur Sprache brachte, die Möglichkeit, wenigstens so viel zu erreichen, daß die Gesellschaften sich verpflichteten, die Niveaukreuzungen am Schöneberger und Tempelhofer Ufer in Unterführungen der Straßen umzuwandeln. Diese Verpflichtung ist seitens der Berlin-Potsdam-Magdeburger Gesellschaft in den Jahren 1870/71, seitens der Anhaltischen Gesellschaft im Jahre 1879 erfüllt worden.

Hier war also endlich für Wagen und Fußgänger unbedingt freie Bahn geschafft. Nicht so vollständig war der Erfolg, welchen der Kampf für den ungehinderten städtischen Verkehr gegen die Interessen der Eisenbahnverwaltungen im Norden der Stadt errungen hat. Hier überschritt die im Jahre 1841 eröffnete Berlin-Stettiner Bahn gleichfalls und zwar unmittelbar vor der Eingangsweiche zu ihrem Bahnhofe im Niveau die Stelle, an welcher die Acker-, Liesen- und Gartenstraße in einander münden.

Das in unmittelbarer Nähe dieser Straßenkreuzung belegene großartige Etablissement der früher Schwartzkopf'schen Maschinenbauanstalt, die ebenfalls in nächster Umgebung errichteten drei Gemeindeschulen machten dieselbe namentlich zu gewissen Tagesstunden zu einer der frequentesten Passagen der nördlichen Vorstadt. Auch bei der Stettiner Bahn mußten die Züge behufs des Rangirens über das ursprüngliche Bahnhofsterrain hinausgehen und zu diesem Zwecke die bezeichnete Straßenkreuzung für den Verkehr von Personen und Wagen zeitweise schließen. Es konnte bei der großen Anzahl der dort verkehrenden Arbeiter, denen häufig gerade die knapp zugemessene Mittagstunde durch das Warten vor den geschlossenen Barrieren des Ueberganges über Gebühr gekürzt wurde, nicht fehlen, daß über das Verfahren der Bahnverwaltung bald die heftigsten Klagen in der Presse und bei den Behörden laut wurden, auch die in ihren Interessen tief geschädigten Anwohner zur Selbsthülfe zu schreiten suchten. Zehnjährige Verhandlungen, wenigstens für Fußgänger ein Ueberganggsbauwerk an dieser Stelle zu errichten, führten zu keinem Resultate, da, obschon die Besitzer der vorgedachten Maschinenbauanstalt in Fürsorge für ihre benachtheiligten

Digitized by Google

Arbeiter einen ansehnlichen Beitrag zu steuern bereit waren, sowohl die Bahnverwaltung als auch die Kommunalbehörden die Verpflichtung zur Ausführung des erwähnten Bauwerkes ablehnen zu müssen glaubten.

Die Aufstellung von Schutzleuten an der Kreuzung vermochte eine materielle Besserung der Schäden nicht herbeizuführen, und konnte nur den Zweck haben, das erbitterte Publikum von Uebergriffen abzuhalten.

Erst im Jahre 1876 entschlossen sich die Staatsbehörden, von der Gesellschaft, wenn auch nicht die Beseitigung der Niveaukreuzung, doch wenigstens eine solche Umgestaltung der Geleise zu verlangen, daß das Rangiren der Züge auf dem Niveauübergange gänzlich beseitigt würde.

Damit war denn allerdings dem augenblicklich dringendsten Bedürfnisse Abhülfe geworden. Erwägt man aber, daß gleichwohl heute außer den Güterzügen noch an 30 Personenzüge täglich die beregte Stelle passiren und ihre Schließung erforderlich machen, daß die Anzahl der Züge, ebenso wie der Straßenverkehr an jener Stelle sich von Jahr zu Jahr mehren wird, so erkennt man leicht, daß jene Anordnung nur den Werth eines Palliativmittels hat und eine für alle Zeiten befriedigende Lösung nur in einer entsprechenden Hebung der Gleise gefunden werden kann.

Auch bei den übrigen noch bestehenden Niveauübergängen der älteren Eisenbahnen über ehemalige Landstraßen und Wege, welche inzwischen städtische Straßen geworden sind, wird ihre schließliche Beseitigung nur eine Frage der Zeit sein.

Bei den in neuerer Zeit angelegten Bahnen: der Ostbahn, der Görlitzer, der Berlin-Lehrter, der Dresdener sind Niveaukreuzungen von Hause aus vermieden worden.

Die alte und die neue Verbindungsbahn.

War es — wie wir anerkennen mußten — entschuldbar, daß bei Konzessionirung der alten Bahnen solche Forderungen nicht gestellt wurden, so ist bei einem anderen späteren Eisenbahnunternehmen die Kurzsichtigkeit, mit welcher es beschlossen und ausgeführt wurde, uns heute kaum begreiflich. Wir meinen den in den Jahren 1850 und 1851 hergestellten Bau der jetzt beseitigten Verbindungsbahn, welche den Stettiner mit dem Hamburger, dem Potsdamer, dem Anhaltischen und dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn verband, und zu diesem Zweck fast in ihrer ganzen Ausdehnung in den Straßendamm bestehender, zum Theil sehr frequenter Straßen eingelegt wurde, so daß sie Straßen, wie die Invalidenstraße, den Platz vor dem Brandenburger Thore, den Potsdamer und den Askanischen Platz für einen großen Theil des Tages und der Nacht ihrer eigentlichen Bestimmung entziehen mußte.

Es konnte um so weniger ausbleiben, daß die Bewegung langer Güterzüge auf dieser Bahn zu den allerempfindlichsten Verkehrsstockungen Veranlassung gab, als die Unzulänglichkeit und räumliche Beschränktheit der Bahnhöfe, insonderheit des An-

Digitized by Google

haltischen, des Potsdamer und des Stettiner Bahnhofes das vollständige Rangiren innerhalb der Bahnhöfe nicht gestattete. Auf dem Potsdamer Platz mußten die Züge, welche auch die nach den übrigen Stationen bestimmten Wagen enthielten, oft viertelstundenlang halten. Einer der Hauptzugänge zur Stadt für Fuhrwerk und Fußgänger blieb geschlossen, bis die beendigten Rangirarbeiten es gestatteten, daß der Zug seinen Weg fortsetzte, um etwa bei dem Anhaltischen Bahnhofe und dem Askanischen Platz die gleichen Störungen zu veranlassen.

Am unleidlichsten waren jedoch die Zustände am Stettiner Bahnhofe und in der Invalidenstraße. In der letzteren, zwischen der Chausseestraße und dem Bahnhofe, mußten die Züge jedes Mal halten, damit die einzelnen, für die Stettiner Eisenbahn bestimmten Güterwagen mit Menschenkraft auf die Drehscheibe der letztgenannten Bahn geschoben, gedreht und dann erst auf dem Bahnhof weiter befördert werden konnten. Wenn auf diese Weise die Zugänglichkeit der in der Invalidenstraße belegenen Häuser, wie ein Bericht des Bezirksvorstehers vom 26. Januar 1857 sich ausdrückt, „oft Stunden lang“ unterbrochen war, und laut Polizei-Reglement in dieser, schon an sich verhältnißmäßig schmalen Strecke die Benutzung des von der Bahn okkupirten Streifens Reitern und leichtem Fuhrwerke nur ausnahmsweise und nur behufs Ausweichens gestattet war, während „die Berührung der Bahn durch schweres Fuhrwerk“ einem Verbote unterlag, so kann es nur gerechtfertigt erscheinen, wenn die Bewohner der Straße und mit ihnen die städtischen Behörden mit aller Energie dahin bestrebt waren, die Beseitigung der Verbindungsbahn zunächst aus der Invalidenstraße zu erwirken. Lange waren diese Bemühungen freilich vergeblich, und noch am Schlusse des Jahres 1863 wurde ein Gesuch des Magistrats, betreffend die Beseitigung der Geleise in der Invalidenstraße durch den Herrn Minister für Handel ꝛc. abgelehnt. Wenn in der Motivirung dieses Bescheides wörtlich gesagt wird:

> „Auch die seiner Zeit außerhalb der Stadt angelegten Bahnhöfe liegen bereits im Innern der Stadt und mit ihnen einige nicht unbedeutende Strecken der einmündenden Eisenbahnen. Bei der fortschreitenden Ausdehnung Berlins wird dies noch in weit höherem Maße stattfinden, der Straßen- und Bahnverkehr auf langen Strecken nebeneinander herlaufen und der letztere damit das Fremdartige, wie den Anschein des Gefährlichen verlieren, welcher jetzt noch so häufig den Wunsch, ihn von den Straßen entfernt zu sehen, hervorruft“, —

so erscheint dies um so befremdlicher, wenn man sich erinnert, daß schon nach Jahresfrist die Staatsbehörden selbst die Unmöglichkeit des Fortbestehens dieser Verbindungsbahn anerkannten und beschlossen, dieselbe in ihrer ganzen Ausdehnung mehr nach der Peripherie des städtischen Weichbildes hinauszulegen und derselben eine solche Richtung und Höhenlage zu geben, daß Niveaukreuzungen möglichst vermieden würden. Das Gesetz vom 9. März 1867 genehmigte den Bau dieser neuen Verbindungsbahn. Sie

Digitized by Google

ist am 17. Juli 1871 eröffnet, so daß an diesem Tage der Verkehr auf den Straßen Berlins von einer Fessel befreit wurde, die ihm zwanzig Jahre hindurch einige seiner Hauptadern auf die empfindlichste Weise unterbunden hatte.

Wie schwer auch immer die Hemmnisse gewesen sein mögen, welche die freie Bewegung des Straßenverkehrs einerseits durch die vormalige Verbindungsbahn, andererseits durch die im gleichen Niveau über die Straßen geführten Geleise der von Berlin ausgehenden Eisenbahnen erfahren hatte, schließlich gelang es doch — wie wir gesehen haben —, das eine ganz zu beseitigen, die anderen auf ein erträgliches Maß zu beschränken.

Aber der zu spät erkannte Fehler, welcher durch die Zulassung von Niveaukreuzungen begangen worden war, hat mittelbar noch eine andere andauernde und, soweit es sich bis jetzt übersehen läßt, kaum jemals wieder gut zu machende, nachtheilige Wirkung auf den Straßenverkehr gehabt.

Abänderungen des Bebauungsplans in Folge von Eisenbahnanlagen.

Als in den Jahren 1858—1862 der mehrfach erwähnte Bebauungsplan ausgearbeitet wurde, waren die Bahnhöfe der älteren Eisenbahnen noch auf ihre ursprünglichen Anlagen beschränkt; die Theile der freien Bahnstrecken, welche im Jahre 1861 in das städtische Gebiet hineingezogen wurden, folgten im Großen und Ganzen in ihrer Höhenlage der natürlichen Gestaltung des Bodens, und da der Verkehr in den betreffenden städtischen Außengebieten theilweise noch ganz mangelte, theilweise kaum in die ersten Stufen seiner Entfaltung getreten war, so hatte man bei den Projektirungsarbeiten für die neuen Straßenanlagen kein Bedenken getragen, überall, wo es das zeitige oder zukünftige Bedürfniß zu erfordern schien, die Straßen über die Bahn und zwar in gleicher Höhe mit deren Geleisen hinüberzuführen.

Die Erfahrungen indessen, welche in der Folgezeit über die Unzuträglichkeiten der Niveaukreuzungen von Eisenbahnen und städtischen Straßen gesammelt worden waren, mußten auf die Prüfung und Genehmigung späterer ähnlicher Anlagen von erheblichster Nachwirkung sein, und als daher in Folge der Erweiterung und des Hinausschiebens der bestehenden Bahnhöfe, wie in Folge der Ausführung neuer Bahnen zu einer Abänderung der genehmigten Bebauungspläne geschritten werden mußte, sahen sich die hiermit betrauten Behörden, das Königliche Polizei-Präsidium in Gemeinschaft mit dem Magistrat genöthigt, gegen die Herstellung sogenannter Niveauübergänge Verwahrung einzulegen und für die Ueberleitung des Straßenverkehrs von einer Bahnseite zu der anderen die Herstellung von Unter- resp. Ueberführungsbauwerken zu beanspruchen.

Abgesehen von den für die Ausführung dieser Baulichkeiten selbst aufzubringenden Kosten ist die Möglichkeit, derartige Brückenthore im Bahnkörper anzubringen, häufig nur durch eine ausgedehnte Hebung des letzteren zu bewirken und veranlaßt, namentlich, wenn dies Bauwerk in der Nähe des Bahnhofes oder im Bahnhof selbst belegen ist, ganz erhebliche Mehrausgaben.

Digitized by Google

Um nur ein Beispiel anzuführen, so vermochte die Direktion der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn bei Gelegenheit der Vorlage zum Umbau des hiesigen Bahnhofes nachzuweisen, daß ihr allein durch die Herstellung einer Unterführung für die Teltowerstraße ein Mehraufwand von wenigstens 875 000 ℳ erwachsen werde.

Unter solchen Umständen kann es nicht Wunder nehmen, wenn die Bahnverwaltungen bestrebt waren, von der Ausführung solcher, auf ihre Kosten herzustellender, Straßenüber- resp. Unterführungen befreit zu werden, und da sie in der Regel mit Erfolg den Grundsatz verfochten haben, sie seien nicht gehalten, für die Ueberführung von Straßen zu sorgen, welche zur Zeit des Baues nur auf dem Papier, aber nicht thatsächlich bestanden, so ist es dahin gekommen, daß sich die Bahnanlagen wie nur an wenigen Stellen durch Pässe überschreitbare Gebirge tief in das städtische Weichbild hineingeschoben und die Verbindung zusammengehöriger Stadttheile derart zerrissen haben, daß eine Kommunikation der durch die Bahnen geschiedenen Quartiere nur auf großen Umwegen zu erzielen ist.

Auch in dieser Beziehung sind es wiederum die südwestlichen Stadttheile, das Schöneberger und Tempelhofer Revier, gewesen, welche die schwerste Schädigung zu erleiden gehabt haben.

Den zwischen der Berlin-Potsdam-Magdeburger und der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn bisher frei gebliebenen Raum hatte in den Jahren 1873—1875 die Berlin-Dresdener Bahn in Besitz genommen, und indem so die Bahnhofsanlagen dieser drei Verwaltungen nunmehr die ganze Tiefe des Stadtreviers, vom Schifffahrtskanal an bis zur Weichbildsgrenze in einer ungefähren Länge von 1 400 bis 1 600 m vollständig ausfüllten, hatte sich, in einer blühenden und verkehrsreichen Stadtgegend, ein Keil von Eisenbahnanlagen hineingezwängt, der fast durchgängig eine Breite von 700 bis 800 m besitzt und der, theilweise hoch über dem angrenzenden Terrain belegen, theilweise tief in dasselbe einschneidend, die Ueber- resp. Unterführung von Straßen außerordentlich erschwert.

Eines mehr als zehnjährigen Zeitraumes hat es bedurft, um die Verhandlungen, welche über die in Folge der Bahnanlagen erforderlich gewordenen Abänderungen des Bebauungsplanes, über die durch die Bahnhöfe hindurchzuführenden Straßenzüge und über die Art und Weise ihrer Ausführung gepflogen worden sind, so weit zu führen, daß eine endliche Sanktionirung derselben in nächster Zeit zu erwarten ist. Heute noch ist der ganze Verkehr zwischen beiden in unnatürlichster Weise auseinander gerissenen Hälften eines Stadttheils, der bereits im Jahre 1875 mehr als 80 000 Einwohner zählte, auf einen einzigen Straßenzug, das Tempelhofer und Schöneberger Ufer, beschränkt.

Durch die nahe bevorstehende Festsetzung eines abgeänderten Bebauungsplanes wird zwar zwischen der bestehenden Kanaluferstraße und dem längs der Grenze des

Digitized by Google

städtischen Weichbildes hinlaufenden projektirten Straßenzuge dem Verkehre noch eine zweite Verbindungsstraße offen stehen, deren Unterführung unter die Geleisanlagen hindurch den betreffenden Bahnverwaltungen zur Pflicht gemacht worden ist.

Aber es kann auch dies schon um deshalb, weil der Abstand dieses zweiten Verkehrsweges von der Uferstraße 900 m beträgt, nur als ein sehr dürftiger Ersatz für die Kommunikationsmöglichkeiten angesehen werden, welche diesen Stadttheilen vor Herstellung der Bahnhofsanlagen zum Theil schon eigen, zum Theil in Aussicht gestellt waren. Ueberdies muß jene neue Straße, welche einen Theil der großen, die ganze Stadt einschließenden Gürtelstraße bildet, um überhaupt nur unter der Bahn hindurch geführt werden zu können, nicht nur in ihrer Breite um mehr als die Hälfte eingeschränkt, sondern auch ganz wesentlich von ihrer geraden Richtung abgelenkt werden und sie macht innerhalb des Bahnterrains auf eine Länge von etwa 5—600 m einen so tiefen Einschnitt in den Erdboden erforderlich, daß die Krone ihres Fahrdammes in der gedachten Ausdehnung nahezu in der Hochwasserlinie des Schiffahrtskanals belegen ist, und daher ihre Entwässerung nur durch Anwendung künstlicher Vorrichtungen zu bewirken sein wird.

Die in diesem Einschnitte befindliche Strecke der Straße wird auf ein Drittel ihrer Länge zu beiden Seiten von ca. 5 m hohen Mauern eingefaßt und von den Geleisüberbrückungen bedeckt sein. Auf eine solche tunnelartige, überdies nur auf ziemlich steilen Zufahrtsrampen zugängliche, Straße wird sich der Verkehr zwischen den beiden durch die Bahnanlagen getrennten Theile des Schöneberger und Tempelhofer Reviers, soweit er nicht an ihren südlichen und nördlichen — ca. 1 000 m von einander entfernten — Grenzen entlang geht, beschränkt sehen.

In ganz ähnlicher Weise hat sich im Laufe der Jahre an der südöstlichen, östlichen und nördlichen Grenze von Moabit ein Gürtel von Eisenbahnen, bestehend aus Bahnhöfen und Geleisüberführungen der Berlin-Lehrter, der Berlin-Hamburger und der Berliner Verbindungsbahn etablirt, welcher von der Paulstraße bis zur Beußelstraße reichend, und bei einer Längenausdehnung von circa 4,5 km. die Verbindung dieses Stadtreviers mit den östlich und nördlich gelegenen Theilen der Residenz auf vier Straßen beschränkt.

An der Südost- und Ostseite wird der Mangel von Kommunikationswegen weniger fühlbar, da hier zwei der gedachten Straßen, die Invalidenstraße und die Straße Alt-Moabit nicht allzuweit von einander getrennt die Geleise der Berlin-Lehrter Bahn überschreiten, auch die großen an dieser Stelle errichteten militärfiskalischen Bauten, nebst Exerzierplatz, ein Bedürfniß nach Vermehrung der Zufahrtsstraßen so leicht nicht aufkommen lassen werden. Dagegen lagert sich nach Norden zu ein unübersteigbarer Wall von Eisenbahnbauten, der nur an seinem östlichen und westlichen Ende der Perleberger- resp. der Beußelstraße Durchlaß gewährt, und so auf eine Länge von 2 km (d. i die Länge der Großen Friedrichstraße von der Bellealliance-

Digitized by Google

Brücke bis zu den Linden) Moabit von dem mit demselben in regstem Verkehr stehenden Wedding scheidet.

Aehnliche nachtheilige Wirkungen übt auf die weiter westlich gelegenen Stadttheile der an der Ostseite der Schwedterstraße, und zwar in der ganzen Ausdehnung von der Bernauerstraße bis zur Weichbildgrenze in einer Länge von etwa 2 km angelegte Bahnhof der Berliner Nordbahn. Dieselben möglichst abzuschwächen ist der Zweck der über die Abänderung des betreffenden Abschnittes des Bebauungsplanes noch schwebenden Verhandlungen. Es läßt sich aber schon jetzt übersehen, daß, während nach dem Bebauungsplan vom Jahre 1862 außer der Bernauerstraße zehn Straßen die Verbindung der betreffenden Stadttheile herstellen sollten, gegenwärtig es im günstigsten Falle kaum möglich sein wird, durch mehr als drei Straßen die auseinander gerissenen Bruchstücke in nothdürftigsten Zusammenhang zu bringen.

Es hätten sich die im Vorstehenden geschilderten, aus dem Konflikt der Interessen der Eisenbahnen mit den Interessen des städtischen Verkehrs hervorgehenden Uebelstände vermeiden oder auf ein geringes Maß zurückführen lassen, wenn rechtzeitig die Herstellung eines großen Central-Personenbahnhofes im Innern der Stadt und die Anlage eines oder mehrerer Central-Güter- und Rangirbahnhöfe an der Peripherie des Weichbildes im Anschlusse an eine Verbindungsbahn zur Ausführung gekommen wäre. Es würde damit ebensosehr dem Interesse der Eisenbahnverwaltungen und des reisenden und verfrachtenden Publikums, wie dem städtischen Verkehr genützt worden sein. Einigermaßen wird diese Versäumniß der Vergangenheit durch ein gegenwärtig ins Leben tretendes Unternehmen gut gemacht werden. Denn es werden etwaige neue Eisenbahnanlagen in Zukunft nur im engen Anschluß an die Stadteisenbahn möglich sein, welche von Osten am Niederschlesisch-Märkischen Bahnhof beginnend, ungefähr parallel mit der Spree die Stadt durchziehen wird, um endlich westlich von Charlottenburg in einem Güter- und Rangirbahnhof ihr Ende zu finden. So trägt dies Unternehmen neben der anderweiten großen Perspektive, welche es für die Entwickelung unserer Stadt eröffnet, auch die Gewähr in sich, daß die Interessen des städtischen Verkehrs und des städtischen Straßennetzes fortan nicht mehr denen der Eisenbahnen zum Opfer fallen werden. Die Stadtbahn.

Der Bau dieser Berliner Stadteisenbahn, ursprünglich von einer Aktiengesellschaft begonnen, in Folge des Gesetzes vom 26. Juni 1878 vom Staat übernommen, geht gegenwärtig seiner Vollendung entgegen. Er hat während seiner Projektirung und Ausführung vielfache Verhandlungen mit der Gemeindeverwaltung wegen der in Betreff der Ueberführung der Bahn über Straßen und Brücken konkurrirenden städtischen Interessen nothwendig gemacht. Unter diesen waren die wichtigsten diejenigen, welche auf die Zuschüttung des von der Oberspree nahe der Stralauer Brücke ausgehenden und in der Gegend der Friedrichsbrücke wiederum in die Spree mündenden Königsgrabens Bezug hatten.

Digitized by Google

Die Zuschüttung des Königsgrabens.

Schon unterm 5. Mai 1875 hatte die Stadtverordneten-Versammlung die Bewirkung dieser Zuschüttung in Verbindung mit der Anlegung der Stadtbahn — von deren Verwaltung der Bau der Bahn ursprünglich zur Seite des Grabens projektirt war — für ein Bedürfniß erachtet und den Magistrat ersucht, die Ausführung derselben im Auge zu behalten und mit dem Handelsministerium über die Wahl einer solchen Richtung und Höhenlage der Stadtbahn in Unterhandlung zu treten, daß die Anlegung von Parallelstraßen und die Durchführung der im öffentlichen Interesse nöthigen Querstraßen in keiner Weise behindert werde. Es bedurfte aber, obwohl die Zuschüttung offenbar auch im Interesse der Stadtbahn lag, noch geraumer Zeit, bevor die technischen Behörden des Staates sich über die Zulässigkeit der Beseitigung des Königsgrabens und über die anderweiten Maßregeln zur Ableitung des Hochwassers aus der Spree geeinigt hatten und bis, nachdem dies geschehen war, die fiskalischen Behörden mit dem Magistrat und dieser mit der Stadtverordneten-Versammlung sich über die finanziellen Opfer einigten, welche einerseits der Staat, andererseits die Gemeinde zur Ausführung des im beiderseitigen Interesse erwünschten Werkes übernehmen sollten. Der mit dem Vertrage vom 8./25. März 1879 erreichte Abschluß dieser Verhandlungen liegt weit jenseits der Grenzen unserer Berichtsperiode Wir beschränken uns daher auf die Bemerkung, daß durch denselben die, gegenwärtig bereits in der Ausführung begriffene, Zuschüttung des Königsgrabens und die Anlage einer von den Gemeindebehörden gewünschten, der Bahn parallel laufenden Straße, wie der dieselbe schneidenden Querstraßen sichergestellt sind. Die spätere Ausführung dieser Straßen wird die Königstadt nicht nur verschönern, sondern auch von wesentlichem Einfluß auf die in mancher Beziehung zurückgebliebene Entwickelung dieses Stadttheils sein. Auch wird der schon längst gehegte Plan, denselben neben der Königstraße eine zweite unmittelbare Verbindung mit den westlichen Stadttheilen zu geben, voraussichtlich um so schneller zur Ausführung gelangen.

Die Durchbrechung der Königsmauer und die projektirte Kaiser-Wilhelmstraße.

Ein großer Schritt zur Erreichung dieses Zieles ist bereits geschehen durch den Ankauf eines ganzen Komplexes von theils in der Klosterstraße und Neuen Friedrichstraße, theils an der Königsmauer und am sogenannten Kleinen Judenhof belegenen Grundstücken. Die Vorlage des Magistrats, auf Grund deren die Stadtverordneten-Versammlung einer so bedeutungsvollen Maßregel zustimmte, hatte ausgeführt, wie durch dieselbe nicht nur die Durchführung der Papenstraße bis zur Neuen Friedrichstraße und damit die fehlende Verbindung zwischen den im nördlichen Theil von Alt-Berlin belegenen Theilen der Kloster- und Neuen Friedrichstraße hergestellt werden, sondern zugleich mit der Durchbrechung der Königsmauer der längst gehegte Wunsch realisirt werden würde, die widerwärtigen Zustände zu beseitigen, die daraus entsprangen, daß diese enge, zwischen der Kloster- und Neuen Friedrichstraße sich bogenförmig hinziehende, Gasse von Alters her die Wohnstätte der Prostitution und der schmählichsten Laster war.

Digitized by Google

Ueber die finanziellen Opfer, welche der diese beiden Zwecke verfolgende, erst im Jahre 1877 ausgeführte Grundstücksankauf erfordert hat, zu berichten, ist noch nicht an der Zeit; auch werden dieselben vollständig sich erst übersehen lassen, wenn die erworbenen Terrains, soweit sie zur Straßenanlage nicht erforderlich sind, veräußert sein werden. Aber das wollten wir hier nicht unerwähnt lassen, daß durch diese Opfer die Herstellung einer neuen breiten Hauptstraße der Verwirklichung bedeutend näher geführt worden ist, einer Straße, welche — vom Lustgarten ausgehend, die Spree auf einer an Stelle der jetzigen Kavalierbrücke*) zu erbauenden Brücke überschreitend, die Heilige Geist- und Spandauerstraße durchschneidend, bis zu den Parallelstraßen der Stadtbahn führend — die Dorotheenstadt mit Alt-Berlin und der Königstadt unmittelbar verbinden soll, womit dann die längst gewünschte Parallelstraße der Königstraße**) geschaffen sein wird.

Die vollständige Ausführung dieser „Kaiser Wilhelmstraße" wird freilich wegen der in den Zug derselben fallenden, noch nicht erworbenen Grundstücke weitere erhebliche finanzielle Opfer fordern. Der Zeitpunkt der Vollendung dieses Unternehmens wird daher davon abhängig bleiben, wie bald es möglich sein wird, die entsprechenden Geldmittel flüssig zu machen.

Dasselbe gilt von einer anderen, nicht minder seit Langem ersehnten Verbesserung der Verbindungen Alt-Berlins, das gegenwärtig mit Köln und Friedrichs-Werder nur über den engen Mühlendamm verkehren kann.

Nächst der Anlage der Kaiser Wilhelmstraße, der Verbreiterung des Mühlendammes und der Durchlegung der Charlottenstraße bis zur Spree, die gegenwärtig zur Entlastung der früher bestandenen rechtlichen Verhältnisse, theils durch den so außerordentlich gewachsenen Umfang des Berliner Straßenareals in immer steigendem Maße sich vermehren.

Eine Anschauung, wie das Stadtgebiet im Jahre 1861 und wie es im Jahre 1876 bebaut war, giebt der beigefügte Plan, auf welchen wir bereits oben bei der Darstellung der Straßendurchbrüche Bezug nahmen. Umfang des Areals der vorhandenen Straßen.

Von dem im Jahre 1860 bebauten Stadtgebiet waren zu Fahrdämmen verwendet rot. 1 674 000 qm; in dem im Jahre 1876 bebauten Stadtgebiete nehmen

*) Vergl. oben S. 18.
**) Vergl. oben S. 15.

Digitized by Google

die Fahrdämme ein Areal von rot. 3 370 000 qm ein. Es waren also im Jahre 1876 rot. 1 696 000 qm mehr im Straßenpflaster zu unterhalten, oder es hatte sich in 16 Jahren die zu Straßendämmen verwendete Fläche mehr als verdoppelt.

Seit dem 1. Januar 1876 hat die Stadtgemeinde die sämmtlichen Straßendämme zu unterhalten, bis dahin waren rot. 1 500 000 qm vom Fiskus unterhalten worden.

Für die Leistungen, welche dem zum Straßenbau Verpflichteten obliegen, ist nicht nur die Länge und Breite der Fahrdämme von Bedeutung, sondern auch der Umfang des Verkehres, welcher sich auf diesen Dämmen bewegt.

Der auf den Straßen sich bewegende Wagenverkehr.

Wie der auf den Straßendämmen Berlins sich bewegende Wagenverkehr von 1861 bis 1876 zugenommen hat, läßt sich durch spezielle zahlenmäßige Angaben nicht belegen.

Ein annähernd richtiges Bild davon gewährt aber die Vergleichung der Zugpferde*) überhaupt und des rollenden Materiales des öffentlichen Fuhrwesens.

Die Zahl der zum Ziehen von Fuhrwerken jeglicher Art benutzten Pferde betrug im Jahre 1861 9 128 Stück.

Diese Ziffer hatte sich bis zum Ende des Jahres 1866 auf 13 691 Stück gehoben, sich also im Verlauf von 5 Jahren ungefähr um circa 60 pCt. vermehrt. In den weiteren Jahren des uns beschäftigenden Zeitabschnittes trat ein jährlicher Zuwachs von rot. 9—10 pCt. durchschnittlich ein, so daß am Ende des Jahres 1876 gezählt wurden 24 682 Stück Wagenpferde, von denen 9 984 als Bespannung bei öffentlichen Fuhrwerken ihre Verwendung fanden. Zu diesen Pferden treten noch circa 1 900 Stück Pferde, welche zwar die Straßen Berlins befahren, ihre Stallungen aber in den benachbarten Ortschaften finden und 468 der Kaiserlichen Postverwaltung gehörige Pferde, so daß die Gesammtzahl der am Schluß der vorliegenden Verwaltungsperiode die Straßen der Residenz benutzenden Zugpferde auf circa 27 000 Stück angenommen werden kann, mithin der seit dem Jahre 1861 eingetretene Zuwachs dem einer Verdreifachung nahezu gleichkommt.

Was demnächst das rollende Material des öffentlichen Fuhrwesens betrifft, so kommen hier in erster Linie die Droschken in Betracht.

Unter den Transportmitteln, welche zu Jedermanns Gebrauch auf öffentlichen Straßen und Plätzen bereit gehalten werden, war dieses das erste, welches in Berlin die Sänften ablöste. Die Entwickelung desselben giebt ein getreues Bild von dem Wachsthum des Straßenverkehres, und es dürfte daher hier am Platze sein, die Daten über seine mit der Zunahme der Stadt fortschreitende Ausdehnung zu verfolgen.

Das Unternehmen war im Jahre 1815 mit einer Zahl von nur 30 Wagen und 50 Pferden ins Leben getreten. Diese Zahl hatte sich bis zum Jahre 1827,

*) Andere Zugthiere können, da sie in Berlin nur in verhältnißmäßig sehr geringer Zahl zur Verwendung kommen, außer Betracht bleiben.

Digitized by Google

also in 12 Jahren vervierfacht, aber es war noch eine Zeit von 33 Jahren erforderlich, um sie bis auf 1 000 wachsen zu lassen. Im Jahre 1860 standen, abgesehen von 60 Nachtdroschken, 999 Stück Droschken zum Dienste des Publikums bereit, das Jahr 1866 konnte schon 2 260 Droschken verzeichnen, während im Ausgange des Jahres 1876 sich im Ganzen 4 242 solcher Wagen in Benutzung befanden, von denen 1 130 als Droschken 1. und 3 112 als Droschken 2. Klasse fungirten.

Erst im Jahre 1846 war in Berlin neben den Droschken ein anderes Transportmittel ins Leben getreten, dessen spezifischer Unterschied von der Droschke durch seinen Namen „Omnibus" bezeichnet wird.

Die nachstehenden Zahlen

Bezeichnung des Jahres	Zahl der im Betrieb befindlichen	
	Linien	Wagen
1846	5	20
1860	13	47
1863	40	279
1864	39	393
1865	36	305
1866	25	192
1876	16	177

zeigen, wie diese Art der Personenbeförderung längerer Zeit bedurfte, bevor sie allgemeinere Beliebtheit beim Publikum fand; wie sie dann in der Periode von 1863—1865 einen sehr bedeutenden Aufschwung nahm, wie sie aber auch in den Jahren 1866 bis 1876 eine sehr wesentliche Bedeutung für den Straßenverkehr behielt, die um so weniger unterschätzt werden darf, als der Omnibusverkehr naturgemäß hauptsächlich die Straßen berührte, die auch sonst die lebhafteste Frequenz hatten: die Potsdamer-, Leipzigerstraße, den Mühlendamm, die Königstraße, Friedrichstraße.

Wenn ein Beförderungsmittel, wie der Omnibus, welches wegen seiner Billigkeit auch den unbemittelteren Klassen der Bevölkerung leicht zugänglich ist, gerade in einer Zeit allgemeinen Aufschwunges (von 1866 ab) einen Rückgang zeigt, wie er in den vorstehenden Ziffern sichtbar wird, so erklärt sich dies zur Genüge daraus, daß gerade in dieser Zeit einem neuen Kommunikationsmittel, welches in vielfachen Beziehungen den bisher üblich gewesenen überlegen ist, Gelegenheit geboten wurde, auch in Berlin seine Vorzüge zu bewähren, und zwar zunächst auf einer Route, die von den Omnibusgesellschaften als eine ihrer vorzüglichsten Linien angesehen werden mußte.

Schon im Jahre 1863 wurden die ersten Verhandlungen über den Bau einer Pferdeeisenbahn, welche durch die Straße: Unter den Linden und das Branden-

Digitized by Google

burger Thor hindurch nach Charlottenburg geführt werden sollte, eingeleitet. Dieselben gelangten indeß nicht sofort zum Abschlusse und erst am Ende des Jahres 1864 konnte der Bau in Angriff genommen werden, jedoch nicht in der anfänglich beabsichtigten Linie durch die Straße Unter den Linden, sondern, da sich gegen die Wahl dieses Straßenzuges Bedenken erhoben hatten, vom Kupfergraben aus durch die Dorotheenstraße nach der Charlottenburger Chaussee und durch diese nach Charlottenburg.

Die Eröffnung des Betriebes auf der Gesammtstrecke erfolgte am 25. August 1865, nachdem bereits der Theil der Linie vom Brandenburger Thor bis Charlottenburg kurze Zeit vorher der Benutzung des Publikums übergeben worden war. Lange Zeit hindurch erschien es, als ob die vorbesprochene Straßenbahn eine Nachahmung in unserer Residenz nicht finden sollte. Es fehlte zwar nicht an Unternehmungslustigen, welche den Behörden die Projekte zur Ausbeutung von Pferdebahnlinien nach den verschiedensten Richtungen hin behufs Ertheilung der Konzession unterbreiteten. Die eigenthümlichen Ressortverhältnisse indessen, und die Differenzen über die Kompetenz der dabei interessirten staatlichen und städtischen Behörden traten diesen Bestrebungen ebenso hinderlich entgegen, wie die freilich unbegründeten Besorgnisse, welche nicht nur an maßgebenden Stellen bezüglich der Gefährdung des übrigen Verkehrs durch die Geleise und Wagen der Pferdeeisenbahnen gehegt wurden. Erst im Jahre 1872, nach den im Abschnitt 7 des ersten Theiles (Heft I. S. 63) bereits erwähnten Verhandlungen, gelang es, die vorstehend angedeuteten Hindernisse soweit zu beseitigen, daß einer inzwischen gebildeten Aktiengesellschaft, der Großen Berliner Pferdeeisenbahn-Aktiengesellschaft, die Konzession zur Herstellung eines das ganze Weichbild und die nächste Umgebung Berlins umfassenden Pferdebahnnetzes übertragen werden konnte. Von diesem Zeitpunkte an nahm das Pferdeeisenbahnwesen einen raschen Aufschwung und wurde in kurzer Zeit bei der Einwohnerschaft so beliebt, daß die Ausdehnung des Bahnnetzes hinter den seitens der Bürgerschaft gehegten Wünschen weit zurückblieb.

In welcher Weise innerhalb der wenigen Jahre von der Eröffnung der ersten, von der Großen Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft erbauten Bahnstrecke, die am 8. Juli 1873 erfolgte, bis zum Schluß der vorliegenden Verwaltungsperiode das Netz der Straßenbahnen und der Verkehr auf denselben zugenommen, zeigt ein Blick auf die nachstehende Zusammenstellung:

Jahr.	Im Betriebe befindliche Meter Geleise. rot.	Zahl der beförderten Personen.	Fahrten.	Anzahl der	
				Wagen.	Pferde.
1873	12 243	480 762	49 112	22	136
1874	38 764	5 755 787	316 785	92	325
1875	74 086	15 375 064	647 363	163	711
1876	90 501	22 869 508	914 641	196	905

Digitized by Google

Die vorstehenden Angaben beziehen sich nur auf die von der Großen Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft in Betrieb gehaltenen Linien.

In Betreff der Berlin-Charlottenburger Pferdebahn, welche für den Verkehr innerhalb Berlins weniger ins Gewicht fällt, beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß, während diese Linie im Jahre 1866 mit 20 Wagen und 130 Pferden betrieben wurde, das Betriebsmaterial sich im Jahre 1876 bis auf 49 Wagen und 209 Pferde vermehrt hat.

Zählt man denjenigen Personen, welche im Jahre 1876 die Wagen der Berliner Pferdeeisenbahngesellschaft benutzten, diejenigen hinzu, welche in denselben Jahre sich der Omnibus bedienten, so erhält man die kolossale Summe von 39 864 082.

Dieser Zahl gegenüber erscheint der Einfluß, welchen die auf den Eisenbahnhöfen ankommenden und abfahrenden Reisenden mittelst der von ihnen benutzten Fuhrwerke auf den Straßenverkehr im Ganzen ausüben, verhältnißmäßig gering. Da derselbe immerhin mindestens für den Verkehr der den Eisenbahnhöfen benachbarten Stadtgegenden zur Zeit der Ankunft und Abfahrt der Dampfwagenzüge von Bedeutung ist, so wird es nicht ohne Interesse sein, wenn wir auch hierauf etwas näher eingehen.

Wie bekannt, sind die älteren, und in Bezug auf den Verkehr sowohl der Güter als der Personen weitaus bedeutendsten, von Berlin ausgehenden Eisenbahnen bereits in den Jahren von 1838 bis 1846 erbaut und eröffnet worden; von hier ab, bis zum Jahre 1867 hat eine Vermehrung der großen internationalen Verkehrswege, welche bestimmt sind die Hauptstadt mit den übrigen Theilen der Monarchie und dem Auslande zu verknüpfen, nicht stattgefunden.

Im Jahre 1867 wurde der Theil der Ostbahn, welcher Berlin mit den bereits früher fertig gestellten Strecken derselben verbindet, und die Berlin-Görlitzer Eisenbahn dem Betriebe übergeben; diesen folgte im Jahre 1871 die Berlin-Lehrter und endlich im Jahre 1875 die Berlin-Dresdener Eisenbahn.

Die Berliner Nordbahn, bestimmt, das nahe gelegene Mecklenburg und die Küstenlandschaften Vorpommerns dem großen Verkehr zu erschließen, wurde zwar bereits im Jahre 1872 in Angriff genommen, konnte aber der ungünstigen Zeitverhältnisse wegen nicht rechtzeitig vollendet werden und ist erst nach Ablauf unserer Berichtsperiode zur Eröffnung gelangt.

Die Zahl derjenigen Personen, welche im Jahre 1861 von den damals bestehenden fünf Eisenbahnen in Berlin zur Beförderung aufgenommen resp. abgesetzt wurden, betrug nach den von den betreffenden Direktionen veröffentlichten Betriebsergebnissen in Summa 2 310 785 Personen; bis zum Jahre 1867 hatte sich dieselbe auf 3 664 300 Personen, innerhalb 7 Jahren also fast um zwei Drittheile erhöht.*)

*) Im Jahre 1866 hatte sie — offenbar in Folge des Krieges mit Oesterreich — die Zahl des Jahres 1867 noch um 16 000 überstiegen.

Digitized by Google

Das Jahr 1868 weist, der Hauptsache nach unzweifelhaft durch die inzwischen erfolgte Weiterführung der Ostbahn bis zur Residenz hervorgerufen, eine bislang noch in keinem Jahre auch nur annähernd erreichte Steigerung der angekommenen und abgegangenen Reisenden um 673 803 nach, so daß sich die Gesammtziffer auf 4 348 103 Personen stellt, welche, von jetzt an fortdauernd zunehmend, im Jahre 1875 die Höhe von 10 020 390 Personen erreichte, was gegen das Jahr 1867 eine mehr als dreifache, gegen 1861 sogar eine fast fünffache Zunahme konstatirt.*)

Dem entsprechend hat sich auch insbesondere die Zahl der den Personentransport von den Bahnhöfen nach der Stadt bewirkenden Droschken erheblich vermehrt.

Die Einrichtung, welche den hier in Berlin eintreffenden Reisenden die Benutzung einer Droschke sichert, besteht seit Ende 1863. Im Jahre 1864 wurden in solcher Weise 456 006 Droschken benutzt, im Jahre 1875 661 435.**) Ueber die Anzahl derjenigen Droschken, welche zur Beförderung der Abreisenden nach den Bahnhöfen gedient haben, fehlen zwar ähnliche Angaben, da aber durchgehends hier in Berlin die Zahl der Abreisenden gegen die der Zureisenden kaum 1 bis 2 pCt. zurücksteht, auch zu der oben angegebenen Zahl der polizeilich requirirten Droschken noch diejenigen hinzugerechnet werden müssen, welche von den hierselbst eingetroffenen Personen in der Nähe der Bahnhöfe bestiegen werden, so wird man nicht besonders fehlgreifen, wenn man die Zahl der nach und von den Bahnhöfen bewegten Droschken im Jahre

1864 auf rot. 912 000 Stück oder durchschnittlich 2 500 Fahrten pro Tag,
1875 " " 1 322 870 " " " 3 600 " " "

schätzt.

Von erheblicherer Bedeutung für den Straßenverkehr als die Personenbeförderung nach und von den Bahnhöfen, erscheint die vielfach aus dem Centrum kommende und bis in dasselbe gehende Güterbeförderung von und nach den Eisenbahnhöfen.

Erreichte im Jahre 1868 — dem auf die Eröffnung der Ostbahn folgenden Jahre — das Gewicht der in Berlin per Eisenbahn zu- und abgeführten Güter die Höhe von 46 800 418 Centner, so war dasselbe im Jahre 1876 auf 108 555 946 Centner, demnach um fast 140 pCt. gestiegen. Würden nur Wagen, welche 100 Centner Nettolast aufzunehmen im Stande sind, zur Beförderung dieser Gütermassen benutzt, so ergäbe dies im Jahre

1868 rot. 468 000 Fahrten oder durchschnittlich rot. 1 300 Fahrten pro Tag,
1876 " 1 085 600 " " " " 3 000 " " ".

*) Das Jahr 1876 läßt, wie in vielfachen anderen Beziehungen, auch hier einen Rückgang erkennen; der Personenverkehr auf den Bahnhöfen Berlins hat sich in diesem letzten Jahre des hier besprochenen Verwaltungsabschnittes um 541 313 Personen gegen den des Vorjahres vermindert, so daß die Gesammtziffer desselben mit 9 479 077, sogar gegen die des Jahres 1874 mit 9 941 970 Personen zurücksteht.

**) Das Jahr 1876 steht auch hier seinem Vorgänger nach und weist ein Zurückgehen bis auf 607 411 Droschken auf.

Digitized by Google

Diese Zahlen können jedoch nur als Minimalzahlen gelten, da einmal die Form, in welcher die Güter eintreffen, eine Beladung der Wagen bis zu dem Gewichte von 100 Centner häufig nicht gestattet, andererseits aber auch vielfach Fuhrwerke von weit geringerer Tragfähigkeit zum Transport der Lasten von und zu den Güterstationen Verwendung finden.

Die Pflasterungsmethoden.

Wenn ein so lebhafter Wagenverkehr, wie der, von welchem wir ein ungefähres Bild zu geben versucht haben, die Fahrdämme einer Stadt in Anspruch nimmt, so werden diese um so schneller abgenutzt werden, je weniger dauerhaft sie konstruirt sind. Die dadurch entstehenden Ungleichheiten bereiten dem Verkehr Unbequemlichkeiten und Hemmungen, verursachen eine raschere Abnutzung der Wagen, verlangen von den Zugthieren einen größeren Kraftaufwand als bei gleichmäßiger Festigkeit der Fahrbahn jene zu erleiden, diese aufzuwenden nöthig hätten.*) Ein aus Steinen mit unregelmäßigen Formen und von ungleichmäßiger Härte ohne feste Unterbettung und ohne enggeschlossene Fugen mittelst Einrammens hergestelltes Pflaster — wie es bisher fast ausschließlich in Berlin üblich war — erzeugt überdies bei nassem Wetter großen Schmutz, bei trockenem unmäßigen Staub. Diese Uebelstände, denen sich bei der bisherigen Pflasterungsmethode noch für das Publikum die Unbequemlichkeit eines gewaltigen, bei anderen Methoden erheblich zu ermäßigenden Geräusches zugesellt, bedürfen in einer Stadt, welche in anderen Beziehungen zu einer so großen Bedeutung herangewachsen ist, wie unsere Hauptstadt, dringend der Abhülfe. Wie diese herbeizuführen sei, das mußte nach Abschluß des oft erwähnten Vertrages vom 11. Dezember 1875, welcher die Fürsorge für das gesammte Pflaster der Stadt in Eine Hand, die der Gemeindeverwaltung gelegt hatte, umsomehr Gegenstand der ernstesten Erwägung unter unsern Technikern und in unserer Baudeputation sein, als der Wunsch, die Unterhaltung der Straßen in einer, den heutigen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise zu bewirken, eines der Motive gewesen war, welche die Gemeindebehörden bestimmt hatten, die finanziell nicht der Stadt sondern dem Fiskus günstigen Bedingungen jenes Vertrages anzunehmen.**)

Im Anhang geben wir eine Denkschrift auszüglich wieder, in welcher die Mängel des bisherigen Pflasters und die Erfordernisse, welche, wenn eine Beseitigung derselben eintreten soll, an das Material und an die Konstruktion gestellt werden müssen, eingehend vom technischen Standpunkte aus besprochen worden sind. Das Resultat der über diese Fragen gepflogenen Berathungen war der Beschluß: daß bei der successive eintretenden, der allgemeinen Kanalisation folgenden Umpflasterung der Straßen der inneren Stadt, soweit dieselben Hauptverkehrsstraßen sind, nur die Anwendung von Pflastersteinen erster Klasse, d. h. von Steinen völlig parallelepipedischer Gestalt auf Schotter- oder

*) Nach einer überschläglichen Berechnung beträgt unter Berücksichtigung der Anfangs 1877 in Berlin vorhanden gewesenen Pferde und Wagen die Abnutzung derselben pro Jahr rot. 8 703 000 ℳ. Hiervon werden voraussichtlich durch Einführung eines besseren Pflasters gespart jährlich rot. 3 200 000 ℳ.

**) Vergl. Heft I. S. 36.

Digitized by Google

Betonunterbettung oder von Asphalt oder Holz; für Pflasterungen neuer Straßen die Verwendung von Pflastersteinen dritter Klasse erfolgen soll, d. h. von Bruchsteinen, welche zwar auch im Allgemeinen rechtwinklig bearbeitet sind, bei denen jedoch nach der Fußfläche zu eine Verjüngung gestattet ist, jedoch nur so weit, daß die Fußfläche nicht weniger als zwei Drittel der Kopffläche betragen darf. In Hauptstraßen soll dies Pflaster dritter Klasse eine feste Unterbettung, in Nebenstraßen eine Kiesunterbettung erhalten. Dieser Beschluß — soweit er sich auf Neupflasterungen bezieht — ist auch für die Verpflichtungen, welche den Adjazenten neuer Straßen gegenüber der Stadtgemeinde obliegen, von Bedeutung geworden.

Die Verpflichtungen der Adjazenten bei Neupflasterungen.

Es beruhten diese Verpflichtungen bis zum Erlaß des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften auf den, in Abschnitt 6 des ersten Theiles *) bereits erwähnten Kabinetsordres vom 21. Dezember 1838 und 28. Januar 1860, welche in Verbindung mit den ihnen vorangegangenen Gemeindebeschlüssen als ein Statutarrecht für Berlin festgestellt hatten:

> daß die Unternehmer von neuen Straßenanlagen resp. die Adjazenten derselben die Kosten des ersten Pflasters derselben zu tragen hätten. **)

Sie beruhen nach Emanation jenes Gesetzes auf dem auf Grund des §. 15 Alinea 1 und 2 desselben erlassenen, im Anhang abgedruckten Ortsstatut vom 7. März 1877.

Jene gesetzliche Bestimmung lautet:

> „Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen, oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigenthümern — von letzteren sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, beziehungsweise ein verhältnißmäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigenthümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 m ist, nicht für mehr als 13 m der Straßenbreite herangezogen werden.
>
> Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesammten Straßenanlage und beziehungsweise deren Unterhaltung zusammenzurechnen und

*) Heft I. S. 41.

**) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1829—1840 S. 59.

Digitized by Google

den Eigenthümern nach Verhältniß der Länge ihrer, die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen."

Diese gesetzlichen Bestimmungen hätten uns berechtigt, auch die Beleuchtungsvorrichtungen von dem Unternehmer oder den Adjazenten zu fordern. Von dieser Befugniß haben die Gemeindebehörden keinen Gebrauch gemacht, sondern nur insofern die Verpflichtung der Unternehmer oder Adjazenten gegen das früher bestandene Verhältniß verschärft, daß sie ihnen ausdrücklich auch die Freilegung, erste Einrichtung und Entwässerung auferlegt haben. Ob auf Grund der früheren Bestimmungen auch die Entwässerungsanlagen gefordert werden durften, konnte zweifelhaft sein, die Frage ist aber in verschiedenen Prozessen zu Gunsten der Stadtgemeinde entschieden worden.*) Die Freilegung konnte früher nicht gefordert werden, erfolgte aber meistens freiwillig, da die Anlegung der Straße im Interesse der betreffenden Grundbesitzer lag und die Gemeindeverwaltung es vielfach, wenn auch nicht immer, in der Hand hatte, die Vornahme der Pflasterung von der Freilegung des zur Straße erforderlichen Terrains abhängig zu machen. Ist nach dieser Richtung hin die Stellung der Gemeindeverwal-

*) An zur gerichtlichen Entscheidung gekommenen Streitigkeiten über die Anwendbarkeit und Auslegung der Kabinetsordres vom 21. Dezember 1838 und 28. Januar 1860 hat es überhaupt nicht gefehlt. Da die Wiedereinziehung für verschiedene unter der Herrschaft derselben ausgeführte Neupflasterungen noch schwebt, so ist es auch jetzt noch von Interesse, die Grundsätze mitzutheilen, welche die Gerichtshöfe und namentlich der bisherige höchste Gerichtshof — das Preußische Ober-Tribunal — in konstanter Praxis bei der Aburtelung der betreffenden Prozesse beobachtet haben. Sie lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Die Kabinetsordres vom 31. Dezember 1838 und 28. Januar 1860 haben in Verbindung mit den ihnen vorangegangenen Beschlüssen der Gemeindebehörden von Berlin ein für das ganze Weichbild der Stadt gültiges Statutarrecht begründet; die Thatsache, daß jene Verordnungen nicht als Gesetze publizirt sind, ist daher unerheblich und ein auf den Mangel dieser Publikation gestützter Einwand gegen ihre Anwendbarkeit unbegründet.
2. Der nach diesen Kabinetsordres der Gemeinde zustehende Anspruch auf Erstattung der verausgabten Pflasterkosten ist gegen jeden Besitzer eines an der neu gepflasterten Straße liegenden Grundstückes verfolgbar, mit anderen Worten: die durch das Statutarrecht begründete Verpflichtung ist die einer im Ort gemeingewöhnlichen Realabgabe, welche der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf, um gegen den Besitznachfolger desjenigen Eigenthümers geltend gemacht zu werden, zu dessen Besitzzeit die Pflasterungskosten zur Erstattung ausgeschrieben sind.
3. Die Anwendbarkeit der Kabinetsordres wird durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß die von der Stadtgemeinde gepflasterte Straße lediglich an die Stelle eines schon vorhandenen, aber ungepflasterten oder zwar gepflasterten, aber mit den in Städten üblichen Entwässerungsanlagen nicht versehenen Weges getreten ist. (Ein Grundsatz, der in Betreff der in dem neuen Weichbild vorgefundenen alten ländlichen Straßen und deren Umwandelung in gepflasterte Straßen von großer Bedeutung war.)
4. Die Verwendung des Areals zweier alten durch die frühere Stadtmauer getrennt gewesenen Straßen zur Herstellung einer Straße schließt die Anwendung der Kabinetsordres nicht aus, auch wenn die vorhanden gewesenen Straßen gepflastert waren. (Von Bedeutung für die Anlegung der Ringstraßen, soweit sie von der Stadtgemeinde anzulegen waren, vergl. Heft I. S. 42.)

Digitized by Google

tung gesicherter geworden, so hat dagegen — abgesehen von der Vorschrift, daß die Adjazenten bei einer Straße von mehr als 26 m Breite nicht für mehr als 13 m herangezogen werden können — die Bestimmung, nach welcher

> die Zahlung der von den Adjazenten zu leistenden Beiträge erst gefordert werden kann, sobald Gebäude an derselben errichtet werden,

der Gemeindeverwaltung eine ungünstigere Position gegeben. Denn während nach den früheren Bestimmungen die Wiedereinziehung der Kosten alsbald nach Vollendung der Pflasterung von allen Adjazenten erfolgen konnte, gelangt die Verwaltung jetzt erst sehr allmählich, je nachdem die Bebauung an der neuen Straße stattfindet, zum Ersatz der ausgelegten Kosten. Dies ist vorläufig um so empfindlicher, als die Verwaltung vielfach dadurch zu neuen Straßenanlagen gedrängt wird, weil an den verschiedensten Stellen der Peripherie Gebäude da errichtet worden sind, wo eine regulirte Straße noch gar nicht vorhanden war. Für die Zukunft ist dem durch ein anderweites auf Grund §. 12 des gedachten Gesetzes*) erlassenes Ortsstatut vom 8. Oktober 1875 (ebenfalls im Anhang abgedruckt) vorgebeugt. Einstweilen aber üben die an nicht regulirten Straßen früher entstandenen Neubauten in finanzieller Hinsicht eine doppelt nachtheilige Wirkung, indem sie einestheils zur Anlegung der Straße — die man sonst noch unterlassen hätte — nöthigen und anderentheils die Besitzer schon erbauter Häuser nach den gegenwärtig maßgebenden Bestimmungen zur Leistung von Beiträgen nicht gezwungen werden können.

Dagegen ist das Wiedereinziehungsverfahren dadurch erheblich erleichtert worden, daß — während früher über den von den einzelnen Adjazenten zu leistenden Beitrag zu den Kosten der Neuregulirung einer Straße oder eines Straßentheiles in jedem Spezialfall eine besondere Berechnung aufgestellt und deren Richtigkeit, falls sie beanstandet wurde, nachgewiesen werden mußte — gegenwärtig in Gemäßheit §. 3 Alinea 2 des Statuts vom 7. März 1877 der pro Quadratmeter anzusetzende Preis für Pflasterungsmaterial und Arbeitslohn alljährlich im Voraus festgestellt wird.

Diese Feststellung dann ist es, bei welcher die oben erwähnte Unterscheidung von Haupt- und Nebenstraßen und die für die einen und anderen anzuwendende Pflasterungsmethode für die Verpflichtung der Adjazenten von Bedeutung wird, indem

---

*) Diese Bestimmung lautet:

„Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen und bedarf der Bestätigung des Bezirksrathes. Gegen den Beschluß des Bezirksrathes ist innerhalb einer Präklusivfrist von ein und zwanzig Tagen die Beschwerde bei dem Provinzialrathe zulässig.

Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher Art bekannt zu machen."

Digitized by Google

zunächst für die im Jahre 1877 in Angriff genommenen Neupflasterungen der den zur Erstattung Verpflichteten in Rechnung zu setzende Preis des Materiales inkl. Arbeitslohnes für Hauptstraßen pro Quadratmeter auf 13 ℳ, für Nebenstraßen pro Quadratmeter auf 11,50 ℳ festgesetzt wurde.

Wir haben diese Konsequenzen des noch in unsere Berichtsperiode fallenden, auch in anderer Beziehung — namentlich, betreffend die Festsetzung von Baufluchtlinien, Festsetzung und Abänderung von Bebauungsplänen — sehr wichtigen Gesetzes vom 2. Juli 1875 hier nicht unerwähnt lassen wollen, obwohl ihre praktische Wirkung erst vom Jahre 1877 ab eingetreten ist.

Für die bis zum Schlusse unserer Berichtsperiode ausgeführten Neupflasterungen waren in rechtlicher Beziehung auf Grund des §. 15 letztes Alinea jenes Gesetzes*) gegenüber den Unternehmern und den Adjazenten noch die älteren Bestimmungen maßgebend; in thatsächlicher Beziehung waren die vorgenommenen Neupflasterungen noch größtentheils in der früher üblich gewesenen Methode ausgeführt worden.

Umfang der von der städtischen Bauverwaltung ausgeführten Neupflasterungen und Umpflasterungen.

Wie die auf Neupflasterungen verwendete Thätigkeit unserer Bauverwaltung seit 1861 sich vermehrt hat, ergiebt folgende Tabelle, betreffend die Fläche der in den einzelnen Jahren ausgeführten Neupflasterungen:

Jahr der Ausführung.	Ausgeführte Fläche rot. qm.	Jahr der Ausführung.	Ausgeführte Fläche rot. qm.
1861	4 600	1869	15 900
1862	500	1870	29 700
1863	25 000	1871	43 300
1864	63 400	1872	85 100
1865	18 600	1873	173 500
1866	35 000	1874	120 600
1867	97 400	1875	260 100
1868	33 400	1876	101 300

Während bei diesen Neupflasterungen ein großer Theil der entstandenen Kosten in Gemäßheit der vorgedachten gesetzlichen und ortsstatutarischen Bestimmungen von den Adjazenten wieder eingezogen wird, während ein nicht unbeträchtlicher Theil der neu angelegten Straßen von den Unternehmern selber gepflastert worden ist, bei diesen also weder eine Thätigkeit unserer Bauverwaltung — abgesehen von der Abnahme

*) „Für die Haupt- und Residenzstadt Berlin bewendet es bis zu dem Zustandekommen eines solchen Statuts bei den Bestimmungen des Regulativs vom 31. Dezember 1838."

Digitized by Google

der Straßen — noch eine auch nur vorschußweise Zahlung zur Wiedereinziehung gelangender Kosten nothwendig ist, fallen die Umpflasterungen lediglich der Thätigkeit unserer Bauverwaltung und ihre Kosten der Stadtkasse zur Last.

Die Straßenflächen, welche während unserer Berichtsperiode umgepflastert worden sind, betrugen:

Jahr der Ausführung.	Ausgeführte Fläche qct. qm.	Jahr der Ausführung.	Ausgeführte Fläche qct. qm.
1861	28 700	1869	35 900
1862	34 600	1870	44 500
1863	55 100	1871	10 100
1864	64 200	1872	39 400
1865	54 000	1873	103 800
1866	29 300	1874	66 300
1867	65 400	1875	59 200
1868	14 100	1876	44 800

Was für Neupflasterungen, Umpflasterungen und Reparaturen der Straßendämme in jedem Jahre unserer Berichtsperiode ausgegeben worden, ergiebt die diesem Abschnitt beigefügte Tabelle.

Bürgersteige.

Die Anlage und Unterhaltung der für den Fußgängerverkehr bestimmten Bahnen, der Bürgersteige, liegt rechtlich nicht der Stadtgemeinde, sondern nach einem auf die Bestimmungen der Brunnen- und Gassenordnung vom Jahre 1660 sich gründenden Herkommen den adjazirenden Grundbesitzern ob. Gleichwohl hat die Gemeindeverwaltung sich schon seit langer Zeit — wie die früheren zehnjährigen Verwaltungsberichte ergeben — die Verbesserung derselben angelegen sein lassen und zur Herbeiführung solcher Verbesserungen andauernd aus ihren Mitteln beigetragen.

Die mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 29. April 1829 genehmigte Hundesteuer hatte der Stadt eine Einnahmequelle eröffnet, deren Erträge vorzugsweise zur Beförderung sogenannter Trottoiranlagen verwendet wurden, d. h. zur Herstellung von Granitbahnen auf den Bürgersteigen, welche früher nur mit kleinen runden Feldsteinen gepflastert waren.

Die über die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Anlage von Trottoirs und über die von der Stadtgemeinde zu derselben zu gewährenden Beiträge früher bestandenen Bestimmungen sind in dem Verwaltungsbericht pro 1829/40 S. 360 flgde., in dem pro 1840/51 S. 388, in dem pro 1851/60 S. 65 flgde. mitgetheilt. An

Digitized by Google

Stelle der dort erwähnten früheren Reglements und der im Laufe unserer Berichtsperiode in Betreff der Regulirung der Bürgersteige erlassenen Bestimmungen gelten gegenwärtig die im Anhang abgedruckte Polizeiverordnung vom 17. Januar 1873 und das vom Magistrat unterm 6. Februar 1874 erlassene, ebenfalls im Anhang mitgetheilte Reglement.

Die Ansprüche an die Adjazenten und indirekt an die Stadtkasse sind wesentlich dadurch gesteigert, daß, während früher nur 3 Fuß breite Granitplatten verlangt wurden, dieselben oder das an ihrer Stelle zugelassene Asphaltpflaster jetzt und zwar schon seit dem Jahre 1862 in einer Breite von 2 m und außerdem die Legung von granitenen Bordschwellen verlangt wird.

Die Normirung der Hülfsgelder, welche die Stadtgemeinde Privatgrundbesitzern,*) welche in Folge des Aufrufes**) der Straße, wo ihr Grundstück liegt, die vorschriftsmäßige Regulirung bewirken, auszahlt, ist auf zwei Dritttheil der Kosten beibehalten.

Die Hülfsgelder werden, seit die Kommunalbehörden den bis dahin besonders verwalteten Hundesteuerfonds im Jahre 1862 aufgehoben haben, aus den jährlich durch den Etat für diesen Zweck bewilligten Mitteln gezahlt.

In Folge dieser von der Polizeibehörde und den Gemeindebehörden konsequent durchgeführten Maßregeln ist es dahin gekommen, daß gegenwärtig kaum noch irgend eine regulirte Berliner Straße einer Trottoiranlage entbehrt.

Bedürfnißanstalten und Anschlagsäulen.

Die vorstehende Darstellung hat mehrfach auf die Hindernisse hinzuweisen gehabt, welche dem Verkehr von Wagen und Fußgängern durch Verwendung von Straßen und Plätzen zu Zwecken, die ihrer eigentlichen Bestimmung fremd sind, bereitet werden. Es ist von den Bemühungen und Opfern berichtet worden, denen die Gemeindeverwaltung sich unterzogen hat, solche Verwendungen des Straßenterrains zu beseitigen; es ist bemerkt worden, daß sie je länger je mehr den Grundsatz befolgt habe, dieselben nur so weit zuzulassen, als es ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Bestimmung der Straßen geschehen kann.

Nun giebt es aber in der That — wie heute allgemein anerkannt wird — gewisse Bedürfnisse eines großstädtischen Publikums, welche auf der öffentlichen Straße befriedigt sein wollen und auf derselben in geregelter, den Anstand und die Ordnung nicht verletzender Weise nur durch die Herstellung öffentlicher Einrichtungen befriedigt werden können.

Solche Bedürfnisse sind einmal die rein physischen, denen gegenwärtig die sogenannten „Bedürfnißanstalten“ dienen. Sodann aber auch das, gegenwärtig durch die Anschlagsäulen seine Befriedigung findende, geistige Bedürfniß des großen

*) Vergl. §. 2 des Reglements.

**) Für die nach der Polizeiverordnung bei Neubauten vorgeschriebene Regulirung werden Hülfsgelder nicht gezahlt, §. 1 Alinea 2 des Reglements.

Digitized by Google

Publikums, in bequemer Weise von Bekanntmachungen der Behörden, von Vergnügungs-, Konzert-, Theateranzeigen Kenntniß zu erhalten.

Wenn es geraumer Zeit bedurft hat, bevor die Gemeindebehörden sich entschlossen, der Einrichtung öffentlicher Bedürfnißanstalten ein lebhaftes Interesse zuzuwenden und die von anderer Seite ins Leben gerufene Einrichtung von Anschlagsäulen als eine dem öffentlichen Interesse dienende Maßregel anzuerkennen, so erklärt sich dies zum Theil daraus, daß diese Einrichtungen, insbesondere die der Bedürfnißanstalten, doch auch wieder gegenüber der Hauptbestimmung der Straßen ihre bedenklichen Seiten haben. Aber der eigentliche Grund liegt tiefer. Er ist in der eigenthümlichen Entwickelung der Residenz Berlin zu suchen. Sie ließ — wie wir dies bereits in der Einleitung dieses Berichtes andeuteten — lange Zeit hindurch in den Kommunalbehörden das Gefühl ihrer Verantwortlichkeit für alle städtischen Einrichtungen nicht in genügendem Maße aufkommen. Und als in ihnen mit dem Bewußtsein von den Rechten und Pflichten der Selbstverwaltung jenes Gefühl lebendiger wurde, trugen die mit den aus diesem Bewußtsein zu ziehenden Folgerungen in Widerspruch stehenden Kompetenzen des Polizei-Präsidiums und der Ministerial-Baukommission in alle auf die Benutzung des Straßenterrains bezüglichen Verhandlungen von vornherein den Samen der Zwietracht.

Diese Verhältnisse erleichterten es dem Polizei-Präsidium, über seinen verfassungsmäßigen Beruf hinaus, selbstständig öffentliche Einrichtungen ins Leben zu rufen, welche zu begründen und zu verwalten Sache der Gemeindebehörde gewesen wäre. Wir haben Eines Beispiels dieser — wenn auch in guter Absicht — übergreifenden Thätigkeit der Berliner Polizeibehörde und seiner vorgesetzten Instanzen bereits in Abschnitt XII. des ersten Theiles bei der Erwähnung des im Jahre 1825 geschlossenen Vertrages, welchem die Englischen Gasanstalten ihre Entstehung verdanken, gedacht. Ein anderes Beispiel dieser Art wird uns begegnen, wenn wir zu der Berichterstattung über die Anfänge der öffentlichen Wasserleitung kommen. Ein drittes Beispiel liefert das Verfahren, welches das Königliche Polizei-Präsidium in Betreff der Gegenstände beobachtete, welche uns an dieser Stelle speziell beschäftigen.

Anstalten, welche den physischen Bedürfnissen, von welchen oben die Rede war, dienten, befanden sich von frühester Zeit her unter einigen Brücken, wo sie von dem Erbauer dieser Brücken, dem Fiskus, angelegt waren. Diese höchst unvollkommenen, wegen der darin stattfindenden Verunreinigungen nur von einem sehr kleinen Theil des Publikums benutzten, Anstalten wurden allmählich beseitigt. An ihre Stelle waren einige Pissoirs einfachster Art auf fiskalischen Straßen — um diese mußte es sich als die damals verkehrsreichsten vorzugsweise handeln — auf fiskalische Kosten hergestellt, nachdem schon im Jahre 1824 ein solches in einem Winkel bei der Nikolaikirche auf städtische Kosten hergerichtet war.

Im Jahre 1838 wurde die Sache generell bei den Kommunalbehörden angeregt, indem das Königliche Polizei-Präsidium im ministeriellen Auftrage dieselben zu

Digitized by Google

einer Aeußerung über ein vorgelegtes Projekt für die Errichtung von Bedürfnißanstalten auf öffentlichen Straßen aufforderte, wobei darauf hingewiesen wurde, daß die Stadtgemeinde die Kosten werde aufzubringen haben. Das Projekt wurde abgelehnt, einmal, weil die Stadtgemeinde jede Verpflichtung zur Ausführung zurückwies, sodann, weil die errichteten Anstalten Widerspruch bei den benachbarten Hausbesitzern gefunden hätten, auch im Publikum nicht beliebt seien; und es sich deswegen empfehle, wieder auf Anlagen unter den Brücken zurückzukommen.

Die Sache ruhte damit wieder lange Zeit, bis sie im Jahre 1854 von Neuem aufgenommen wurde, um dann nicht wieder von der Tagesordnung zu verschwinden. Unter dem 20. April 1854 theilten das Königliche Polizei-Präsidium und die Königliche Ministerial-Baukommission dem Magistrat mit, daß sie die Errichtung öffentlicher Pissoirs höheren Orts zur Sprache gebracht hätten, und daß die Königlichen Ministerien für Handel ꝛc. und des Innern erklärt hätten, obwohl es Sache der Kommune sei, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Abhülfe eines öffentlichen Bedürfnisses — wozu die Anlegung von Uriniranstalten in frequenten Gegenden der Stadt unbedenklich zu erachten — sich als nöthig ergeben; sei man doch bereit, zur Beförderung des guten Zweckes auf Anordnung nothwendiger Vorrichtungen an denjenigen Straßen und Plätzen, deren Unterhaltung dem Fiskus obliege, für Rechnung der Staatsfonds einzugehen, insofern die Kommune sich bereit erkläre, die gleichmäßige Herstellung und Unterhaltung derjenigen Anlagen zu übernehmen, welche auf den von der Kommune zu unterhaltenden Straßen und Plätzen, beziehungsweise in unmittelbarer Nähe städtischer Gebäude anzubringen sein würden. Dem Schreiben waren Zeichnungen und Anschläge beigefügt und es sollten zunächst sechs Anstalten, drei auf fiskalische, drei auf städtische Kosten ausgeführt werden.

Der Magistrat verhielt sich dieses Mal nicht prinzipiell ablehnend; er schlug nur eine andere billigere Konstruktion für die Anstalten vor. Er konnte nicht ahnen, daß das Polizei-Präsidium hieraus Veranlassung nehmen würde, die Verhandlungen abzubrechen; noch weniger, daß dasselbe die Sache der Pissoirs gleichzeitig mit einer anderen neuen Einrichtung für die öffentlichen — bisher an den Häusern, Brunnen, Bäumen angebrachten — Anschläge, über deren Nothwendigkeit bisher keinerlei Anregung von Seiten der Polizei erfolgt war, in einer ganz eigenthümlichen Weise unmittelbar in die Hand nehmen würde. Er war daher aufs Höchste überrascht, als ihm am 13. Januar 1855 Abschrift eines am 5. Dezember 1854 zwischen dem Königlichen General-Polizeidirektor v. Hinckeldey und dem Buchdruckereibesitzer Litfaß geschlossenen Vertrages zuging, Inhalts dessen diesem für die Dauer von fünfzehn Jahren, vom 1. Juli 1855 ab, das ausschließliche Recht übertragen wurde, auf öffentlichen Straßen und Plätzen Säulen für den Zettelanschlag zu errichten, an welchen vom 1. Juli 1855 ab solcher Anschlag überhaupt nur noch zulässig sein und nur durch Beauftragte des ꝛc. Litfaß stattfinden sollte. Zur Sicherung der Durchführung dieser letzteren Bestimmungen wurde in dem Vertrage der Erlaß einer Polizeiverordnung in Aussicht

Digitized by Google

gestellt, die dann auch unter dem 18. Juni 1855 von dem Königlichen Polizei-Präsidium erlassen wurde.

In dem Uebersendungsschreiben wurde der Vertrag bezeichnet als geschlossen „über die Errichtung von Säulen zur Aufnahme öffentlicher Plakate und wegen Aufstellung von 30 öffentlichen Urinoirs", woran die Bemerkung geknüpft wurde, durch die Errichtung dieser Anstalten werde einem langgefühlten Bedürfnisse Abhülfe geschafft werden, und es erübrige hiernach die Fortsetzung der Verhandlungen wegen Aufstellung von Pissoirs.

Diese letztere Voraussetzung ergab sich sehr bald als falsch. Schon im Jahre 1856 nahm das Polizei-Präsidium selbst diese Verhandlungen wieder auf, indem es dem Magistrat erklärte, daß es davon Abstand genommen habe, den ꝛc. Litfaß zu der Erfüllung seiner Verpflichtung anzuhalten, weil es die dabei in Aussicht genommene Einrichtung der Anstalten als unzweckmäßig erkannt habe. Diese Verhandlungen führten endlich zu einem Resultat, dem unterm 19. August 1862 auch die Stadtverordneten-Versammlung dahin zustimmte, daß 15 Bedürfnißanstalten in Eisen mit Wasserleitung versehen, auf städtische Kosten hergestellt werden sollten. In gleicher Weise wollten die fiskalischen Behörden die gleiche Zahl solcher Anstalten herstellen.

Mit der Ausführung der Anstalten wurde im Jahre 1863 begonnen, die erste wurde auf dem Askanischen Platze aufgestellt auf Kosten der Stadtgemeinde, während auf fiskalische Kosten eine Anstalt an der Fischerbrücke errichtet wurde. Diese letztere Anstalt war eine einständige, die übrigen sind zweiständig errichtet worden, in ihrem Oberbau von Eisen, innen an der Benutzungsfläche mit Schiefer bekleidet, mit Wasserspülung und Glasdach versehen und darüber mit einer Straßenlaterne beleuchtet. Die Kosten der ersten Anstalten stellten sich über den ursprünglichen Anschlag hinaus auf durchschnittlich 1 774 ℳ pro Stück.

Von den vorgedachten 15 Anstalten gelangten in den Jahren 1863 und 1864 zunächst nur neun zur Errichtung, bezüglich der übrigen ergaben sich hinsichtlich der Aufstellungsorte Schwierigkeiten; und solche Schwierigkeiten, die nicht zum geringsten Theil darin ihren Grund hatten, daß Behörden wie Private sich ablehnend gegen die Aufstellung in der Nähe ihrer Gebäude und Wohnungen verhielten, haben bis in die neueste Zeit fortgedauert. Im Ganzen sind bis zum Ende des Jahres 1876 auf öffentlichen Straßen 56 Bedürfnißanstalten für Männer*) errichtet worden, von denen schließlich nur sechs auf fiskalische Kosten hergestellt sind.

*) Die Errichtung von öffentlichen Bedürfnißanstalten für Frauen ist in neuerer Zeit wiederholt in Anregung gebracht; die Sache war indeß bis zum Jahre 1876 über die ersten Stadien der Entwickelung nicht hinaus gekommen. Wir beschränken uns daher hier auf die Bemerkung, daß im Jahre 1879 Seitens der Gemeindeverwaltung ein Vertrag mit einem Privatunternehmer über die Errichtung einer größeren Zahl für die Benutzung Seitens des weiblichen Geschlechts geeigneter Anstalten zum Abschluß gelangt ist.

Digitized by Google

Gegen die Form dieser Anstalten — sie waren sämmtlich nach dem ursprünglichen Modell ausgeführt — sind in der letzten Zeit mehrfach Ausstellungen laut geworden, die hauptsächlich daraus hervorgegangen sind, daß die an frequenten Orten aufgestellten, meist nur zweiständigen Anstalten, für die Zahl der sie Benutzenden nicht ausreichen, und ist es daher gegenwärtig im Werke, diese Anstalten nach und nach durch mehrständige zu ersetzen.

Hat sonach die Sache der Bedürfnißanstalten, nachdem sie einmal von den Kommunalbehörden in Angriff genommen war, eine sehr erhebliche Förderung erfahren und zu weiteren Differenzen keinerlei Veranlassung gegeben, so ist dagegen die Ordnung des Anschlagwesens, wie sie durch jenen von dem Polizei-Präsidium mit Litfaß abgeschlossenen Vertrag erfolgt war, in Verbindung mit anderen, aus derselben Auffassung seiner Kompetenz hervorgegangenen Handlungen des Polizei-Präsidiums, von welchen im weiteren Verlaufe dieses Abschnittes noch die Rede sein wird, die Veranlassung zu tiefgreifenden, sich durch die ganze Verwaltungsperiode hindurchziehenden Differenzen mit den Staatsbehörden geworden.

Die in dem Vertrage mit Litfaß beliebte Ordnung des Anschlagwesens konnte damals im Mangel jeder genaueren Kenntniß der Motive, von denen das Polizei-Präsidium sich hatte leiten lassen, als eine dringende Nothwendigkeit kaum erscheinen, die ganze Maßregel wurde vielmehr lediglich aufgefaßt als eine ungerechtfertigte Belästigung und Beschränkung des Publikums, als eine Beeinträchtigung Gewerbtreibender, namentlich der Buchdrucker, und Bereicherung eines Einzelnen auf Kosten der Gesammtheit. Von dem Einflusse dieser allgemein in der Bevölkerung verbreiteten Anschauung konnten auch die Kommunalbehörden nicht ganz frei bleiben, für welche noch hinzukam, daß sie, sofern es sich in der That um die Herstellung einer im ortspolizeilichen Interesse nothwendigen Einrichtung auf den öffentlichen Straßen der Stadt handelte, ein gesetzlich begründetes Recht hatten, sowohl über die Einrichtung selbst als namentlich auch gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. März 1850 über den Erlaß der für diese Einrichtung maßgebenden Ortspolizeiverordnung gehört zu werden.

Verschärft wurde diese Stimmung noch durch die gänzliche Ignorirung der Rechte, welche der Stadtgemeinde doch mindestens an den von ihr unterhaltenen Straßen zustanden und durch den schon erwähnten Umstand, daß das Königliche Polizei-Präsidium es ablehnte, den ꝛc. Litfaß anzuhalten zur Errichtung von 30 Pissoirs, welche er in dem Vertrage vom 5. Dezember 1854 gewissermaßen als Gegenleistung für die ihm aus demselben erwachsenden Vortheile zugesichert hatte.

Die Rücksichtslosigkeit, mit der die Gemeindebehörden bei Abschluß des Vertrages behandelt worden waren, wurde noch überboten durch das Verfahren, welches bei seiner Verlängerung von dem Polizei-Präsidium beobachtet wurde. Als im Januar 1869 der Magistrat das Polizei-Präsidium ersuchte, nicht ohne seine Zuziehung das

Digitized by Google

Anschlagwesen über den 1. Juli 1870 hinaus zu ordnen, wurde ihm erwidert, es sei durch Kontrakt vom 24. Oktober 1868 der ursprüngliche Vertrag mit Litfaß bereits bis zum 1. Juli 1880 verlängert.

Der Streit über die Zulässigkeit eines solchen Verfahrens, der vom Magistrat ohne Erfolg auch mit der Ministerialinstanz geführt wurde, verlor seine Schärfe erst, als durch den Vertrag vom 31. Dezember 1875 das Eigenthum der Stadtgemeinde an den öffentlichen Straßen zur Anerkennung gelangte. Da nunmehr ihre Legitimation zur Sache nicht mehr bestritten werden konnte, steht vom 1. Juli 1880 ab im bereits erzielten Einvernehmen mit dem Polizei-Präsidium eine Regelung der Sache dahin bevor, daß die Stadtgemeinde das Recht der Errichtung und Benutzung von Anschlagsäulen auf öffentlichen Straßen gegen eine Pacht vergiebt, während nur die polizeiliche Regelung des Anschlagwesens durch eine Polizeiverordnung und eine Mitwirkung der Polizei bei der Auswahl der zur Errichtung der Säulen bestimmten Stellen und bei der Feststellung des Tarifes eintreten wird.

Es bestehen zur Zeit 200 Anschlagsäulen, die in ihrer Grundfläche etwa 1,2 m Durchmesser und circa 4 m Höhe haben und eine Klebefläche von circa 11,5 qm bieten. Für die Benutzung derselben gilt ein Tarif, der im Jahre 1862 durch Polizeiverordnung nach vorgängiger Anhörung des Magistrats für 5 Normalgrößen festgestellt ist. Nach denselben ist zu zahlen für 1 Tag und 100 Anschläge:

I.	Größe,	7″	hoch,	9″	breit	(Quart-Format) . .	0,40 ℳ.
II.	=	14″	=	9″	=	(Folio-Format) . .	0,80 =
III.	=	14″	=	18″	=	(Doppelfolio-Format)	1,20 =
IV.	=	28″	=	18″	=	(halb Adler-Format) .	2,50 =
V.	=	28″	=	36″	=	(ganz Adler-Format)	4,25 =

Anschläge anderen Formats aufzunehmen ist der Unternehmer nicht verpflichtet, der Preis für solche unterliegt freier Vereinbarung. Die Gebühr für das Anheften der Plakate ist in den gedachten Tarifsätzen nicht enthalten und nicht durch Tarif bestimmt. Erfahrungsmäßig kommt das Format V. überaus selten zur Anwendung, und werden nur wenige Anzeigen gleichzeitig an mehr als hundert Säulen zum Anschlag gebracht. Auf Grund des obengedachten Prolongationsvertrages sind an jeder Säule Nachweise der nächsten öffentlichen Institute wie Feuerwachen, Post- und Telegraphenstationen, Polizeibureaus ꝛc. angebracht.

Trinkhallen.

Außer den Bedürfnißanstalten, den Anschlagsäulen, den seit dem Jahre 1872 errichteten Normaluhren*) und den öffentlichen Brunnen, welche auch für eine mit Wasser-

*) Die Erkenntniß, daß es bei der wachsenden Ausdehnung der Stadt ein dringendes Bedürfniß geworden sei, dem Publikum in den verschiedenen Stadtgegenden vollkommen richtige Zeitangaben bequem zugänglich zu machen, hatte die Gemeindebehörden bestimmt, den ihr im Jahre 1870

Digitized by Google

leitung verſehene Stadt von nicht zu unterſchätzendem Werthe bleiben, ſieht man auf unſeren Straßen noch andere kleine Baulichkeiten, welche zwar nicht zur Befriedigung nothwendiger Bedürfniſſe dienen, daher auch keinen öffentlichen Charakter haben, aber von der Privatinduſtrie zur Annehmlichkeit des Publikums errichtet und von den Behörden zugelaſſen worden ſind, obwohl dies, ſtreng genommen — mit der Tendenz, welche zur Beſeitigung der alten Scharren und Buden führte, im Widerſpruch ſtand. Es ſind dies hauptſächlich die ſogenannten Trinkhallen, in welchen Soda- und Selterwaſſer ausgeſchenkt wird.

Wie das Polizei-Präſidium ſich bei Abſchluß des Vertrages mit Litfaß über die Errichtung von Anſchlagſäulen für befugt gehalten hatte, ohne Mitwirkung der ſtädtiſchen Behörden über das Straßenterrain zu verfügen, ſo hatte es auch ohne jede vorgängige Kommunikation mit der Gemeindeverwaltung unterm 18. Juni 1859 Privatunternehmern die Genehmigung zur Aufſtellung von zwanzig beweglichen Trinkhallen für den Ausſchank künſtlicher kohlenſaurer Waſſer auf den öffentlichen Straßen ertheilt. Auf den hiergegen, unter Berufung auf das der Stadtgemeinde an den öffentlichen Straßen und Plätzen zuſtehende Eigenthum, erhobenen Proteſt, begnügte ſich das Polizei-Präſidium, zu antworten: daß es auf denſelben nichts zu veranlaſſen gehabt habe, „weil die Konzeſſionirung neuer Buden nicht in Abſicht liege".

Das Eigenthum an den öffentlichen Straßen.

Erſt ſeit dem Jahre 1876 iſt die Wiederkehr ſolcher Ignorirung der Dispoſitionsrechte der Obrigkeit der Stadt über ihre Gemeindeeinrichtungen ausgeſchloſſen.*)

---

von der Direktion der Königlichen Sternwarte — welche bereits eine elektriſch regulirte Uhr an dem in der Lindenſtraße belegenen Kammergerichte aufgeſtellt hatte — gemachten Vorſchlag:

> eine größere Anzahl ſolcher Uhren, falls die Stadtgemeinde die Koſten ihrer Errichtung und Unterhaltung übernehme, von der Sternwarte aus mittelſt elektriſchen Stromes zu reguliren, —

dankbar anzunehmen und die Koſten für die Herſtellung von vorläufig fünf ſolcher Uhren zu übernehmen. Es wurden in Folge dieſes Kommunalbeſchluſſes die Normaluhren hergeſtellt, welche auf dem Moritzplatz, dem Spittelmarkt, dem Hackeſchen Markt, vor dem Potsdamer und vor dem Oranienburger Thore ihre Stelle haben. Die erſteren vier ſind ſeit dem Jahre 1872, die vor dem Oranienburger Thore ſeit dem Jahre 1875 in Betrieb, ſo daß ſich jetzt, einſchließlich der bereits ſeit dem Jahre 1869 in Betrieb befindlichen vor dem Kammergericht, ſechs ſolcher Normaluhren in unſerer Stadt befinden. Die aus der Stadtkaſſe aufgewendeten Herſtellungskoſten haben 39 133,m ℳ betragen.

*) Dieſes Dispoſitionsrecht iſt niemals von uns unter Verkennung der der Polizeibehörde zuſtehenden Befugniß über die „Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Brücken zu wachen" (§. 6b., Geſetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850) angeſtrebt worden. Aber ein Anderes iſt es: Dispoſitionen, welche jene Ordnung, Leichtigkeit und Sicherheit gefährden könnten, durch Einſpruch verhindern zu dürfen, ein Anderes: ſolche Dispoſitionen zu treffen. Nicht gegen jene Befugniß richtete ſich der, alsbald noch näher zu erwähnende, Kampf der Gemeindeverwaltung, ſondern dagegen, daß hier, wie auf anderen Gebieten die Staatsbehörden die Initiative zur Herſtellung von Anſtalten und Einrichtungen in der Hand behalten wollten, welche ihrer Natur nach Anſtalten und Einrichtungen der Gemeinde ſind und deren Laſten ſie zu tragen hat, beziehungsweiſe von denen — wie von den eben beſprochenen Trinkhallen, wie von den Pferdeeiſenbahnen — ſie finanzielle Vortheile ziehen kann.

Digitized by Google

Denn der Vertrag vom 11./30. Dezember 1875,*) dessen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1876 in Wirksamkeit traten, behält zwar — abgesehen von den Bestimmungen transitorischen Charakters hinsichts der Bebauung der Museums-Insel und der Ausführung der Stadtbahn — der Staatsregierung die Befugniß vor, das Straßenterrain unentgeltlich für die Anlage von Telegraphenleitungen, Errichtung von Denkmälern, von Schmuckanlagen und Schaubühnen ꝛc. zu vorübergehender Bestimmung zu benutzen (§. 6a.), hält auch das Eigenthum des Fiskus an den in §. 5 sub 1—4 bezeichneten Plätzen aufrecht, bestimmt aber im §. 3:

> daß der Fiskus der Stadtgemeinde Berlin für die Uebernahme der bisher dem Fiskus obgelegenen Straßen- und Brückenbaulast die innerhalb der städtischen Weichbildgrenze gelegenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Brücken, Straßen, Wege, Plätze und Promenaden nebst Zubehör zu Eigenthumsrechten, soweit ihm solche aus irgend einem Rechtstitel zustehen, übertrage.**)

Die Frage liegt nahe, wie es gekommen, daß eine solche vertragsmäßige Erklärung nöthig war, um — soweit bei Dingen, die vorzugsweise res publicae sind, überhaupt von einem Eigenthum die Rede sein kann — das Eigenthum der Stadtgemeinde Berlin an den in ihrem Weichbild belegenen Straßen zur zweifelsfreien Anerkennung zu bringen? Sie beantwortet sich aus der geschichtlichen Entwickelung unserer Stadt. Wir haben das charakteristische Moment derselben bereits wiederholt angedeutet.***) Sie war in Folge der Leistungen, welche die Fürsten von Alters her für ihre öffentlichen Einrichtungen übernommen hatten, lange Zeit hindurch lediglich als die Stadt dieser Fürsten betrachtet worden, nicht als eine, die durch die Kraft ihrer Bürger emporgekommen und durch diese Kraft sich auf der errungenen Höhe zu erhalten und weiter zu entwickeln habe. Auch als die Leistungen des Staates für die städtischen Einrichtungen der Residenz aufhörten, oder doch sehr wesentlich eingeschränkt wurden,†) hielten seine Behörden noch jene Auffassung fest, soweit es die veränderten Verhältnisse irgend gestatteten. Die Straßen unserer Stadt, wie sie bis zum zweiten Drittel dieses Jahrhunderts geworden, waren — soweit sie nicht zu Alt-Berlin und Köln gehörten — zum großen Theil von den Fürsten angelegt und jene alten Straßen, wie die neueren der Dorotheenstadt, des Friedrichswerder, der Friedrichsstadt wurden auf Staatskosten unterhalten, waren auch zum Theil auf unzweifelhaft dem

*) Vergl. den Text desselben, Heft I. Anhang Nr. II.

**) Der Zusatz im §. 3 Absatz 1: „Ohne Königliche Genehmigung können jedoch Theile des abgetretenen Grund und Bodens den gegenwärtigen Zwecken des öffentlichen Verkehrs nicht entzogen werden" war, streng genommen, überflüssig. Denn die Nothwendigkeit dieser Genehmigung folgte bereits aus §. 10 Alinea 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1875.

***) Vergl. die Einleitung und Abschnitt XII. des ersten Heftes.

†) Vergl. Heft I. Abschnitt XII.

Digitized by Google

Fürsten oder dem Staat gehörigen Grund und Boden (des vormaligen kurfürstlichen Thiergartens, der alten Wälle u. s. w.) angelegt. Die Stadtbehörden hatten, als die Entwickelung unserer staatlichen Verhältnisse eine Einschränkung der bisherigen fiskalischen Leistungen verlangte,*) — bei Gelegenheit der Anlegung der Friedrich-Wilhelms-stadt — den privatrechtlichen Anspruch erhoben, daß der Staat mit diesen Leistungen auch in dem neu entstandenen Stadttheil fortfahren müsse; hatten sich also selbst auf den Standpunkt gestellt, daß es nach wie vor Sache des Staates sei, der Stadt eine ihrer wesentlichsten Einrichtungen — ihre Straßen — zu schaffen und zu unterhalten. Was Wunder, daß die Staatsbehörden die Rechte, welche aus dem früheren Verhältniß des Landesherren zu der Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen Berlins flossen, auch dann noch festzuhalten versuchten, als jenes Verhältniß hinsichts der Leistungen für diese Einrichtungen sich wesentlich geändert hatte, als die Unterhaltung der seit dem 1. Januar 1837 angelegten Straßen auf die Stadtgemeinde übergegangen war.**) Was Wunder aber auch, daß die Stadtgemeinde, je mehr ihre Lasten an der Unterhaltung des öffentlichen Straßennetzes in Folge der Ausdehnung desselben wuchsen, einen Zustand unerträglich fand, bei welchem die Herrschaft über das Terrain der Straßen — auch der neu angelegten — in den Händen der Staatsbehörden blieb, während die Gemeinde die Kosten ihrer Anlage und Unterhaltung trug. Die faktischen Verhältnisse hatten sich völlig umgekehrt. Als jener privatrechtliche Streit über die Verpflichtung des Fiskus zur Unterhaltung des Straßenpflasters in neu angelegten Straßen dadurch erledigt war, daß die Gemeinde sich bei den Bestimmungen der Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 beruhigte, umfaßte das vom Fiskus zu unterhaltende Straßenterrain rot. 1 500 000 qm. Die seit dem 1. Januar 1837 neu angelegten, nunmehr von der Stadt zu unterhaltenden Straßenräume hatten im Jahre 1860 einen Flächeninhalt von rot. 478 000 qm, verhielten sich demnach zu den in fiskalischer Unterhaltung befindlichen ungefähr wie 1 : 3_{14}. Im Jahre 1875 umfaßte die der Stadt zur Unterhaltung anheimfallende Straßenflächen rot. 1 820 000 qm, verhielt sich also nunmehr zu der vom Fiskus zu unterhaltenden wie 1_{21} zu 1.

Dazu kam, daß die Frage nach dem Eigenthume der Straßen, welche in früherer Zeit eine beinahe ausschließlich theoretische Bedeutung gehabt, eine praktische Wichtigkeit erst gewann, als die in neuerer Zeit theils ausgeführten, theils projektirten öffentlichen Einrichtungen: die Wasserversorgung, die Kanalisation, die Legung von Gasröhren und Telegraphenleitungen, die Bedürfnißanstalten, die Anschlagsäulen, endlich die Pferdeeisenbahnen die Benutzung des Straßenterrains auch zu anderen Zwecken, als denen des gewöhnlichen Verkehrs nothwendig machten. Fast eine jede dieser Einrichtungen hatte zu Konflikten zwischen den Staats- und Gemeinde-

*) Vergl. Heft. I. S. 104 flg.

**) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1829/40 S. 55 und Heft I. S. 104.

Digitized by Google

behörden geführt oder drohte im Falle ihrer Ausführung solche hervorzurufen. Das Polizei-Präsidium hatte sich ermächtigt gehalten, über die Benutzung der Straßen — der sogenannten fiskalischen und der von der Stadt zu unterhaltenden — zur Legung von Wasserröhren, zur Aufstellung von Anschlagsäulen, von Trinkhallen selbstständig zu verfügen. Es hatte andererseits die Verfügung, welche die Stadt über das Straßenterrain durch den über die Herstellung von Pferdebahnen geschlossenen Vertrag getroffen hatte, als unberechtigt angefochten. Es hatte das Herrschaftsrecht des Fiskus über neu angelegte Straßen dadurch aufrecht zu erhalten gesucht, daß es bei Gelegenheit der Ertheilung von Baukonsensen seinerseits die Freilegung des zur Straße erforderlichen Terrains herbeiführte und das Eigenthum desselben dem sogenannten „Straßenfiskus“ abtreten ließ, während es andererseits an die Gemeinde die Anforderung stellte, die Befreiung dieses Eigenthums von den darauf haftenden Pfandverbindlichkeiten herbeizuführen, und diese mit ihren Geldmitteln auch überall da eintreten mußte, wo eine unentgeltliche Abtretung des Straßenterrains nicht zu erreichen war, wo wegen verweigerter Bauerlaubniß auf durch den Bebauungsplan zu Straßen und Plätzen bestimmtem Areal Entschädigungsansprüche gerichtlich geltend gemacht wurden, wo der Verkehr Straßendurchbrüche erforderte und solche nicht von Privatpersonen herbeigeführt wurden. Der Kampf ums Recht, welcher der Gemeindeverwaltung durch diese Widersprüche aufgezwungen wurde, das Bestreben derselben, die bestehende, eine einheitliche Behandlung der wichtigsten Gemeindeinteressen gefährdende, Zersplitterung der Ressortverhältnisse zu beseitigen, zieht sich durch die ganze Berichtsperiode. Vergebens berief sich der Magistrat dem Handelsminister gegenüber darauf, daß die Straßen ihrer Natur nach Gemeindeanstalten seien, daß nach oberstrichterlichen Entscheidungen den Städten vermöge ihres Weichbildrechtes das Eigenthum an den innerhalb ihres Weichbildes gelegenen Gütern, welche nicht Anderen aus einem besonderen Rechtstitel gehören, gebühre, daß die Unterhaltungspflicht eines Dritten hieran nichts ändere, daß überdies die sogenannten fiskalischen Straßen nur noch einen Bruchtheil des vorhandenen Straßennetzes ausmachten. Das Hauptargument, was diesen wiederholten Ausführungen entgegengesetzt wurde, war — neben der Hinweisung auf jene partielle Unterhaltungspflicht, auf das unbestreitbare frühere Eigenthum des Fiskus an dem zu gewissen Straßen verwendeten Areal und auf jene, von der Stadt für unzulässig erklärten, Abtretungen an den „Straßenfiskus“ — die Behauptung: daß die für Berlin in Betreff der Disposition über das Straßenterrain bestehenden besonderen Verhältnisse auf die ausgedehnten Lasten und Verpflichtungen zurückgeführt werden müßten, welche der Fiskus hinsichtlich des hiesigen Straßenbaues übernommen habe. „Befindet sich die Stadt — so fügt ein Reskript des Herrn Handelsministers v. Itzenplitz vom 14. November 1865 hinzu — in dieser Beziehung in einer bevorzugten Lage, so ist es auch erklärlich, daß dieselbe nicht in dem Besitz aller der Rechte sein kann, welche häufig mit jenen Verpflichtungen verbunden sind.“

Digitized by Google

Dieses aus der geschichtlichen Entwickelung Berlins entnommene Argument hatte seine relative Berechtigung. Es hatte freilich an Gewicht bedeutend verloren, seit jene Leistungen des Staates die erheblichen Einschränkungen erfahren hatten, über welche wir im Abschnitt XII. des ersten Theiles berichtet haben. Gleichwohl war der Magistrat entschlossen, jenem Argumente auch unter finanziellen Opfern den letzten Rest seiner Bedeutung zu entziehen, indem er seit dem Jahre 1866 der Staatsregierung gegenüber wiederholt seine Bereitwilligkeit erklärte, gegen billige Entschädigung auf eine Uebernahme der Unterhaltung derjenigen Straßen Berlins einzugehen, welche dem Fiskus obliege, und dabei die Hoffnung aussprach, daß bei dieser Gelegenheit auch eine Vereinbarung über das Eigenthumsrecht an den Straßen zu finden sein würde. Aber auch eine Unterhandlung auf dieser Grundlage wurde fiskalischerseits abgelehnt und der Magistrat schickte sich bereits an, nachdem alle Versuche eine gütliche Einigung zu erzielen gescheitert waren, die Rechtsfrage im Prozeßwege zur Entscheidung zu bringen, als der im Jahre 1872 erfolgte Eintritt eines neuen Oberbürgermeisters und die von demselben vor der Annahme des Amtes von dem Staatsministerium erbetenen und erhaltenen Zusagen der Sache eine Wendung gaben, welche es möglich machte, nach längeren, theils auf die Höhe der Ablösungssumme, theils auf die von den Staatsbehörden gewünschten Vorbehalte bezüglichen Verhandlungen, den Abschluß des Vertrages vom 11./30. Dezember 1875 und den Uebergang der von dem Oberbürgermeister in Gemäßheit §. 62 der Städteordnung zu handhabenden Straßenbaupolizei in die städtische Verwaltung zu erreichen.

Auf die prinzipielle Bedeutung, welche diese Wendung der Sache für die kommunale Selbstverwaltung hat, ist bereits im Abschnitt V. des ersten Theiles hingewiesen. Ihre Wirkung für die Entwickelung der wichtigsten öffentlichen Interessen unserer Stadt wird die Zukunft zu würdigen haben. Nach Demjenigen, was bisher in Bezug auf den Straßen- und Brückenbau geschehen und vorbereitet ist,*) glauben wir dem Urtheil derselben mit Ruhe entgegensehen zu dürfen.

Organe des Magistrates in Betreff der Verwaltung der Straßen ꝛc.

In der Verwaltung des Eigenthums an Straßen und Plätzen, in der Herstellung und Unterhaltung derselben, sowie der auf und unter denselben befindlichen städtischen Einrichtungen wird der Magistrat von verschiedenen, mit der speziellen Bearbeitung der bezüglichen Angelegenheiten betrauten, Deputationen unterstützt. Soweit es sich um die Durchführung des Bebauungsplanes, die Anlegung von Eisenbahnen und Pferdeeisenbahnen, die Herstellung und Unterhaltung der Brücken, der Straßen, Wege, Chausseen und Plätze (ausschließlich der Schmuckplätze), die Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze auf oder unter der Oberfläche, die älteren Entwässerungsanlagen handelt, ist gegenwärtig die Bau-Deputation, Abtheilung für den Tiefbau, das Verwaltungsorgan des Magistrats; doch gehören die Aufstellung neuer

*) Vergl. oben S. 2 flgde.

Digitized by Google

und die Abänderung bestehender Bebauungspläne vor das Plenum der Bau-Deputation, welches sich aus den Mitgliedern der Abtheilung I. für Hochbau und der Abtheilung II. für den Tiefbau zusammensetzt.

In den ersten Jahren unserer Berichtsperiode waren die sämmtlichen Geschäfte der Tiefbauverwaltung mit denen des Hochbaues zusammen in einer aus 4 Magistratsmitgliedern, 3 Stadtverordneten und 4 Bürgerdeputirten bestehenden „Bau-Deputation" verwaltet worden, neben welcher noch eine kleinere gemischte Deputation für die Vorbereitung von Straßendurchbrüchen bestand. Im Jahre 1868 war die Kompetenz der Bau-Deputation dahin beschränkt worden, daß sie nur noch eine begutachtende und die Bauausführungen kontrolirende Instanz blieb, das Magistratskollegium selbst aber die unmittelbare Verwaltung sämmtlicher Hoch- und Tiefbauangelegenheiten übernahm. Die außerordentliche Zunahme der Geschäfte in beiden Ressorts nöthigte indessen schon im Jahre 1873 auf die Bildung eines besonderen Organes für die Bauverwaltung zurückzukommen. Es wurde zu diesem Zwecke zunächst eine nur aus Magistratsmitgliedern bestehende Bau-Deputation mit einer Abtheilung für Hochbau-, einer für Tiefbauverwaltung gebildet. Diese Magistrats-Deputation ist demnächst noch im Jahre 1873 durch den, im Einverständniß beider Kommunalbehörden erfolgten Eintritt von 16 Stadtverordneten, in die jetzt bestehende gemischte Deputation für die Bauverwaltung verwandelt worden. Neben derselben war das Fortbestehen der früheren Bau-Deputation mit ihrer beschränkten Kompetenz, wie das der Straßendurchlegungs-Deputation nicht erforderlich, und erfolgte daher die Aufhebung beider.

Für die Verwaltung des städtischen Bauwesens überhaupt wurde im Jahre 1868 eine allgemeine Instruktion erlassen, welche wir so, wie sie mit einigen später beschlossenen Modifikationen jetzt besteht, im Anhang zum Abdruck bringen.

Die wesentlichste Neuerung derselben war, daß, während früher die Stadtbauräthe lediglich mit den für die einzelnen Bauten engagirten Hülfsarbeitern die Bauten ausführten und als ständige Hülfskräfte nur die sogenannten „Bauschreiber" hatten, nunmehr die zunächst auf eine Probezeit von 3 Jahren, sodann lebenslänglich als Gemeindebeamte anzustellenden Bauinspektoren als besondere Lokal-Baubeamte der Stadt zu einem wesentlichen Glied in der Organisation der Bauverwaltung gemacht wurden.

Die Zahl der in der Tiefbauverwaltung angestellten Bauinspektoren hat seit dem Erlaß jener Instruktion von vier auf sechs vermehrt werden müssen. Außerdem wurde ein besonderes technisches Bureau unter Leitung eines siebenten Bauinspektors zur Bearbeitung aller generellen bautechnischen Angelegenheiten wie der Entwürfe, betreffend die Abänderung des Bebauungsplanes, errichtet und endlich noch ein besonderer Vermessungsdirektor engagirt, welchem die Oberleitung der von den Kommunalbehörden beschlossenen Neuvermessung der Stadt übertragen wurde.

Die Bauinspektionen für den Tiefbau und das technische Bureau nahmen im Jahre 1876 außer den etatsmäßig angestellten 7 Bauinspektoren und 17 Bau- und

Digitized by Google

Im Jahre	I. Die Ausgaben der Tiefbau-Verwaltung betrugen	II. auf Erwerbung von Terrain zu Straßendurchbrüchen, Straßenanlagen und Straßenverbreiterungen		III. auf Entschädigungen für verweigerte Konsense zu Bauten auf Straßen und Plätzen des Bebauungsplans		IX. Kolon r Unterhaltung von Chausseen	
		Betrag.	das ist in Prozenten zu Kol. I.	Betrag.	das ist in Prozenten zu Kol. I.	Betrag.	das ist in Prozenten zu Kol. I.
	M.	M.		M.		M.	
1861	240 541	140 839	58,55	—	—	—	—
1862	1 104 098	961 781	87,11	—	—	—	—
1863	1 526 035	1 105 327	72,43	—	—	—	—
1864	1 802 403	1 201 108	66,64	2 721	0,15	—	—
1865	1 137 404	810 112	71,23	8 244	0,73	—	—
1866	831 090	480 858	57,87	—	—	—	—
1867	992 875	494 498	49,80	—	—	—	—
1868	1 070 854	210 371	19,65	—	—	—	—
1869	885 422	297 035	33,55	4 395	0,50	—	—
1870	1 845 384	887 285	48,09	26 397	1,43	—	—
1871	978 693	205 742	21,03	4 727	0,49	—	—
1872	1 921 933	556 270	28,94	6 430	0,33	—	—
1873	3 650 005	148 892	4,08	7 441	0,20	59 552	1,63
1874	3 986 825	973 432	24,42	51 094	1,28	67 129	1,68
1875	3 729 947	987 418	26,47	1 752	0,05	46 247	1,24
1876	4 351 099	774 350	17,80	84 935	1,95	50 262	1,15

Die Ausgaben für Ch der

Zu Seite 63.

Digitized by Google

Hülfsbauschreibern nachstehende Kräfte in Anspruch: 12 Bauführer, 20 Techniker und 6 Bureau-Hülfsarbeiter; dazu traten noch für die Vermessungs-Direktion ein Direktor, vier Techniker und eine Anzahl Hülfsarbeiter.

Diese Vermehrung der personellen Hülfskräfte der Tiefbauverwaltung einerseits, andererseits der Umstand, daß bis zum Ende des Jahres 1873 die Kosten für Beaufsichtigung der Pflasterungsarbeiten bei den Konten der einzelnen Pflasterungen gebucht worden sind, während sie in den Jahren 1874—1876 auf den Titel für Vorarbeiten übernommen wurden, machen das erhebliche Anwachsen der in Kolonne XII. der zweiten Tabelle des Abschnittes XV. ersten Theiles*) enthaltenen Ziffern erklärlich.

Indem wir, was die Verwaltungskosten betrifft, mit dieser Erläuterung auf jene Tabelle zurückweisen, geben wir zum Schlusse dieses, hauptsächlich die Geschäfte der Tiefbauverwaltung behandelnden Abschnittes in der nebenstehenden Tabelle eine Uebersicht, wie die Gesammtausgabe dieser Verwaltung (exkl. der Kosten für sogenannte Vorarbeiten und der Gehälter an die etatsmäßig angestellten Beamten) sich auf die einzelnen dieser Verwaltung zufallenden Aufgaben in jedem einzelnen Jahre unserer Berichtsperiode vertheilt hat.

*) Die dort gegebenen Zahlen umfassen die Vorarbeiten für Hoch- und Tiefbauverwaltung. Sie konnten nicht für jedes der beiden Ressorts getrennt angegeben werden, weil sie in den Etats und Rechnungen der früheren Jahre nicht getrennt gebucht wurden.

Digitized by Google

II.

Oeffentliche Parks, Schmuck- und Baumanlagen.

Bis vor wenigen Dezennien war es nur der, durch fürstliche Munifizenz unter möglichster Erhaltung des Waldcharakters in einen öffentlichen Park umgestaltete, Thiergarten, welcher den Bewohnern Berlins nahe der Stadt Gelegenheit zur Erholung in der Natur bot. Dieses Parkterrain, so groß und schön es ist, es umfaßt ca. 200 ha —, konnte bei der Ausdehnung, welche Berlin bereits im ersten Drittel unseres Jahrhunderts erlangt hatte, den Bedürfnissen der Bevölkerung schon deshalb nicht mehr genügen, weil es — im Westen der Stadt vor dem Brandenburger Thor gelegen — den Bewohnern der nördlichen, östlichen und südlichen Stadttheile viel zu fern liegt.

Zu der Säkularfeier der Thronbesteigung Friedrichs des Großen, welchem vornehmlich die Verwandlung des Thiergartens in einen der Erholung und dem Vergnügen der Einwohner gewidmeten Park zu verdanken ist, hatten die städtischen Behörden die Anlage eines ähnlichen Parks, wenn auch von viel geringerem Umfange, im Osten der Stadt beschlossen.

Diesem Beschlusse verdankt der Friedrichshain seine Entstehung.

Damit war im Jahre 1840 seitens der Gemeindeverwaltung der erste Schritt auf einer Bahn gethan, welche erst im Laufe unserer Berichtsperiode energisch weiter verfolgt ward, nachdem die Ueberzeugung immer allgemeiner geworden war, daß sanitäre, wie ethische Rücksichten der Stadtgemeinde die Verpflichtung auferlegten, der in den Miethshäusern der großen Stadt — in welcher die Privatgärten immer seltener*) und damit der Genuß frischer Luft immer beschränkter wurde — zusammengedrängten Bevölkerung ausgedehnte Gelegenheit zur Erholung im Freien zu gewähren.

*) Vergl. die Bevölkerungs-, Gewerbe- und Wohnungsaufnahme vom 1. Dezember 1875 in der Stadt Berlin, Heft 1 S. 105 flg.

Digitized by Google

Nicht in der glücklichen Lage anderer großer Städte — z. B. Wiens — dem Centrum der Stadt nahe gelegenes unbebautes ehemaliges Festungsterrain zu großen Park- und Gartenanlagen zu verwenden, konnte die Berliner Gemeindeverwaltung das zur Erfüllung der erkannten Verpflichtung geeignete Terrain nur an der Peripherie der Stadt suchen. Um so dringender war es, solche Anlagen nicht bloß an einem oder zwei Punkten zu besitzen.

Der Magistrat faßte daher im Jahre 1864 die Anlegung zweier neuer größerer Parks ins Auge, von denen der eine im Süden, der andere im Norden der Stadt liegen sollte. Unterm 15. Dezember 1864 erklärte sich die Stadtverordneten-Versammlung im Prinzip mit der Anlegung des Südparks auf den bei Treptow belegenen städtischen Ländereien einverstanden; unterm 12. Oktober 1865 genehmigte sie den Ankauf eines vor dem Rosenthaler Thor, also im Norden der Stadt belegenen Areals von circa 86 Morgen = 22 ha, „um auf demselben und den zwischen der Hoch- und der Grenzstraße belegenen Kommunalländereien (der Umfang derselben betrug 62 Morgen 45 Quadratruthen = 15,8 ha) einen öffentlichen Park anzulegen". Finanzielle Rücksichten verzögerten die Ausführung beider Projekte. Zu der Inangriffnahme der Anlagen vor dem Rosenthaler Thor gab wiederum eine Säkularfeier, die im Jahre 1869 begangene des Geburtstages Alexander von Humboldt's den Anstoß; während die Arbeiten zur Herstellung des Parkes bei Treptow erst im Jahre 1876 begannen.

Mit jenen Beschlüssen der sechsziger Jahre hatte die Gemeindeverwaltung den Standpunkt verlassen, welchen sie — in Konsequenz der bereits mehrfach erwähnten geschichtlichen Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse in der Residenz — früher eingenommen und von dem aus sie die Sorge für die Verschönerung der Stadt und ihrer nächsten Umgebung wesentlich den Staatsbehörden überlassen hatte. Diese veränderte Auffassung ihrer Aufgaben kam auch in dem Kommunalbeschluß vom 3./18. Juni 1870 zum Ausdruck, welcher eine besondere gemischte Deputation für die Verwaltung der städtischen Park-, Garten- und Baumanlagen einsetzte, während diese Verwaltung bis dahin von der, mit der Administration des Ertrag gewährenden Kämmereivermögens betrauten Forst- und Oekonomie-Deputation besorgt worden war.

Von der Schaffung dieser neuen Verwaltungsstelle und der gleichzeitig erfolgten Anstellung Gustav Meyer's als Gartendirektor*) datirt erst die planmäßige Ausbildung

*) Zu diesem Manne hatte Berlin eine Anleihe ersten Ranges auf dem Gebiete der „schönen Gartenkunst" gewonnen. Ihr hatte Meyer nicht allein ein hochgeschätztes Lehrbuch gewidmet, er hatte sie auch praktisch zu üben sich vor seinem Eintritt in den städtischen Dienst die nächste Gelegenheit gehabt, indem er unter Lenné hervorragenden Antheil an der Ausführung der großartigen die Insel Potsdam betreffenden gartenkünstlerischen Projekten genommen hatte. — Wie er seiner Zeit im besonderen Auftrage der Stadt die Pläne für die erste Einrichtung des Friedrichshains entworfen hatte, so verdanken wir ihm, nachdem er der Unsrige geworden war, die Projekte für den Humboldthain und für den Park bei Treptow. Nur die Vollendung des ersteren hat er noch erlebt, da er bereits im Jahre 1877 durch den Tod einem Berufe entrissen wurde, dem er mit aller Hingebung und seltener Treue diente.

Digitized by Google

einer städtischen Park- und Gartenpflege. Was Berlin an Schmuckplätzen, Promenaden, Baumschulen und Pflanzungen zur Zeit besitzt, fällt zum größeren Theile in die Zeit der neugeschaffenen Organisation, welche bei den vorhandenen Anlagen die umfassendsten Verbesserungen durchführte und durch Neuanlagen das unabweislich gewordene Bedürfniß nach einer größeren Anzahl, für die Bewohner der verschiedenen Stadtheile zugängiger, Erholungsstätten nach Möglichkeit zu befriedigen bestrebt war.

Es waren nicht allein die sanitären Gesichtspunkte, von welchen die Verwaltung ausging, wenn sie bemüht war, die zu pflegenden und zu fördernden Anlagen so zu gestalten, daß sie der Stadt eine lange entbehrte Zierde, der Bevölkerung eine Quelle echter Naturanschauung und ethischen Naturgenusses gewähren sollten. Wie erwünscht es war, dem gut situirten, aber im Gewühle des geschäftlichen Lebens umgetriebenen Bürger die Möglichkeit erfrischenden Naturgenusses zu gewähren; gegenüber den unteren, in schwerer körperlicher Arbeit uns tägliche Brot sich abmühenden Bevölkerungsklassen handelte es sich bei dem Schaffen von Park- und Gartenanlagen um noch höhere Ziele. Denn unbestreitbar ist es, daß solche im wohlgepflegten Zustande erhaltene Anlagen eins der geeignetsten Mittel sind, den Sinn über die Sorge um die materielle Existenz zu erheben und rohe Gesinnung, wo sie vorhanden, zu mildern.

Aehnliche Motive führten dazu, bei den städtischen Schulen, Hospitälern, Kranken- und Waisenhäusern derartige Anlagen, wenn auch der einfachsten Art, einzurichten.

In Beziehung auf die Schulen ging man noch einen Schritt weiter. Die städtischen Gartenanlagen sollten zugleich dazu dienen, für den naturwissenschaftlichen Unterricht, speziell für den auf das Kindesgemüth so wohlthätig wirkenden Unterricht in der Botanik lebendiges Pflanzenmaterial zu bieten, das anderweitig in der entsprechenden Menge zu beschaffen Lehrern und Schülern nicht mehr möglich war, seit die fortschreitende Bebauung Flur und Feld in immer weitere Entfernung zurückgedrängt hatte.

Man richtete deshalb gleichzeitig mit dem im Norden der Stadt angelegten Park und in Verbindung mit diesem größere Flächen zur Kultur und Anzucht für den botanischen Unterricht instruktiver Pflanzen ein, ordnete diese Flächen, um zugleich den Lehrern Gelegenheit und Material zum Studium zu bieten, systematisch und gab, um auch dem großen Publikum Gelegenheit zu schaffen sich selbst, besonders über unsere einheimischen und in Gärten kultivirten Gehölze zu belehren, diesem ganzen Park zugleich einen wissenschaftlichen Werth, indem die Gehölze nach ihrem geographischen Vorkommen, also nach Welttheilen resp. großen Vegetationsgebieten und Zonen geordnet und mit der wissenschaftlichen Bezeichnung versehen wurden.

So schuf man zugleich dem Heros der Naturforscher, dem Begründer der Pflanzengeographie in dem nach ihm benannten „Humboldt-Hain“ ein würdiges Denkmal.

Digitized by Google

Um in Zukunft das für die erweiterten städtischen Anlagen erforderliche Pflanzenmaterial in der nothwendigen Menge und Stärke und mit guter Bewurzelung möglichst billig beschaffen zu können, mußten die vorhandenen Baumschulen wesentlich erweitert, der ausgefogene Boden der alten Theile unausgesetzt meliorirt und gründlich bearbeitet werden, was bisher bei den äußerst geringen darauf verwendeten Mitteln nicht in gehöriger Weise hatte geschehen können.

Zu diesem Zwecke vermehrter Gehölzanzucht wurden zunächst zwei Terrains, das eine an der Gerichtsstraße, das andere vor dem Schlesischen Thore hinter dem Eichenwäldchen an der Chaussee nach Treptow gelegen — bis dahin als Abladestelle für Straßenkehricht benutzt — der Park- und Gartenverwaltung zur Verfügung gestellt und nunmehr in baumschulmäßige Kultur gelegt.

Das wachsende Bedürfniß zwang jedoch die Park-Deputation, für die Folge an ausgedehntere derartige Anlagen zu denken, und so entschlossen sich auf Antrag derselben die städtischen Behörden im Jahre 1875, gleichzeitig mit der Ausführung des Parkes im Süden der Stadt einen Theil des städtischen Terrains hinter Treptow zu theils forstlichen, theils baumschulmäßigen Kulturen herzugeben, so daß nunmehr ausreichend für Anzucht von Pflanzmaterial, besonders im Hinblick auf die Bepflanzung gewisser Hauptstraßenzüge gesorgt werden kann, während andererseits in einer Reihe von Jahren auf diesem Terrain ein waldartiger Laubholzbestand aufgebracht sein wird, welcher, an der schönen Oberspree sich hinziehend, dereinst an Stelle der seit vielen Jahren zum großen Theil brachliegenden, einen traurigen Anblick gewährenden Flächen ein reicher Ersatz für die daselbst ehemals bestandene Kölnische Haide sein wird, welche vor 40 Jahren der Axt verfallen war.*)

Bevor wir uns nach diesen Andeutungen über die Tendenzen, von welchen sich die städtische Park- und Gartenverwaltung leiten läßt, zu der spezielleren Darstellung der im Laufe unserer Berichtsperiode auf dem Gebiete derselben zur Ausführung gekommenen Arbeiten wenden, haben wir hinsichts der ältesten Eingangs gedachten Erholungsstätte der Berliner zu erwähnen, daß die Kommunalbehörden der Würdigung des Werthes, welchen dieselbe für ihre Bürger hat, dadurch Ausdruck gaben, daß sie, obwohl der Thiergarten fiskalisches Eigenthum ist, der Königlichen Verwaltung desselben seit dem Jahre 1870 jährlich 30 000 *M.* zur Disposition gestellt haben; in der Weise jedoch, daß jährlich die Arbeiten, für welche jene Summe Verwendung finden soll, in gemeinsamer Berathung zwischen Vertretern der Thiergartenverwaltung und der Kommunalbehörden festgestellt werden.

Als dringend nothwendig hatte sich zunächst die Verbesserung der Gewässer des Thiergartens herausgestellt, welche zur Erreichung eines den Terrainverhältnissen angemessenen Wasserstandes in Verbindung mit dem Schifffahrtskanal standen, aus diesem aber so verunreinigtes Wasser erhielten, daß in der wärmeren Jahreszeit der

*) Vergl. Heft I. S. 83.

Digitized by Google

üble Geruch desselben geeignet war, den Berlinern den Besuch des Thiergartens zu verleiden. Zur Hebung dieses schwer empfundenen Uebelstandes wurde die Abschließung der Thiergartengewässer gegen den Schifffahrtskanal und die Zuführung von aus Brunnen zu hebenden guten Wassers als einziges, sicheren Erfolg versprechendes Mittel erkannt. Nach einem Projekt des Baurath Hobrecht wurden unter dessen Leitung große Brunnen auf dem Terrain des zum Thiergarten gehörigen Hippodroms gebaut und das Wasser derselben in die Wasserläufe des Thiergartens, zunächst des östlichen Theiles desselben mittelst Dampfpumpen gedrückt. Von Jahr zu Jahr wurde die Anlage mehr und mehr vervollständigt und in Verbindung damit ein ausgedehntes Röhrennetz zur Bewässerung und Besprengung der Rasen-, Pflanzungs- und Wegeanlagen, sowie zur Speisung der inzwischen eingerichteten Fontainen hergestellt.

Was die der Stadt eigenthümlich gehörigen Parkanlagen betrifft, so hatte

1. der Friedrichshain

im Jahre 1864 eine Erweiterung um $5_{/8}$ ha erfahren, er mußte aber 1868 $10_{/21}$ ha zur Erbauung des städtischen Krankenhauses abgeben.*) Durch in den Jahren 1874 bis 1876 neu erworbenes Terrain entschädigt, umfaßt er gegenwärtig eine Fläche von 53 ha.

Die älteren Anlagen dieses Parkes auf zum Theil hügeligem Terrain bedurften im Jahre 1871 einer gründlichen Durcharbeitung und Regulirung. Viele der nothwendig zunächst als geschlossene Massen gehaltenen Gehölzgruppen mußten jetzt, nachdem die baumartigen Gehölze derselben sich kräftig entwickelt hatten, in hainartige Baumbestände aufgelöst, andere enger begrenzt und zurückgeschnitten, mit mehr Unterholz versehen und im Allgemeinen dafür gesorgt werden, daß Luft und Licht freieren Eintritt in die Anlagen erhielten, Rasenflächen von angemessener Ausdehnung und wohlgeordnete landschaftliche Bilder beim Besucher Interesse wachriefen und angenehme Unterhaltung böten. Hierbei waren Wegezüge zu reguliren, dieselben theils in ihrer Führung zu verändern, theils zu verbreitern und zu befestigen, und dabei mußte überall darauf Rücksicht genommen werden, daß der Besuch des Haines ein von Jahr zu Jahr wachsender war.

Nach der in den Jahren 1874 bis 1876 bewirkten Erweiterung bis an die Elbingerstraße, welche als Theil des hier herzustellenden Boulevards später noch in ihrer Mitte eine mit Bäumen eingefaßte Promenade erhalten soll, entspricht dieser Park, welcher in seinem neuen Theile einen 250 m langen und 100 m breiten Spielplatz für die Jugend enthält, einigermaßen dem durch das Anwachsen der Bewohnerzahl jenes Stadttheiles gesteigerten Bedürfniß nach einer ausgedehnteren Promenade.

Der Haupteingang am Landsberger Thor, ein mit mehrfachen Baumreihen besetzter Halbkreis, zeigt nach der Stadt zu eine Nische, deren unterer Theil durch eine

*) Vergl. unten Abschnitt IX.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Der Humboldt-Hain.

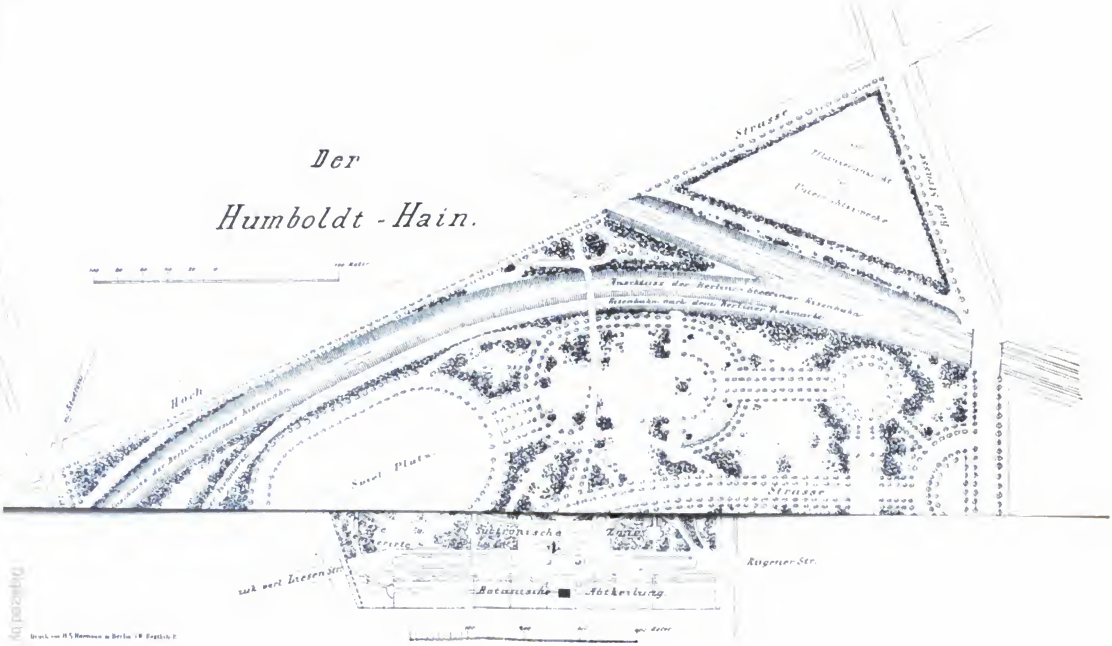

Digitized by Google

mit wildem Wein berankte Böschung geschlossen ist, während der obere Theil unter den Kronen der erwähnten Bäume einen Durchblick nach der nächstliegenden Parkscene gestattet.

In dieser Nische ist seit 1876 das von Professor Calandrelli geschaffene Denkmal zum Andenken an die in den letzten Kriegen Gebliebenen jenes Stadttheiles vom Ost-Klub Berlins errichtet und mit Pflanzenschmuck angemessen umgeben worden.

In dem neueren Theil des Hains sind auf einzelnen Kulturstücken speziell die in der Mark Brandenburg wild wachsenden Pflanzen vertreten, wie die Pflanzen der ähnlichen Abtheilungen des Humboldthains für den Unterricht in der Botanik bestimmt; allmählich sollen diese Pflanzen aber auch zugleich, den Gehölzgruppen und Wegen sich nähernd, als natürlich auftretende Verzierung des Ganzen angewandt werden. Es weist diese neue Anlage auch nur unsere einheimischen Gehölze auf, im Gegensatze zu dem alten Theile des Friedrichshains, wo einheimische und exotische Gehölze gemischt verwendet sind, auch im Gegensatze zum Humboldthain, wo nur in einem Theile, dem nordwestlichen, die Gehölze, welche in nördlicher gemäßigter Zone Europas vorkommen, zusammengehalten sind, alle anderen Theile aber Vegetationsbilder fremder Gebiete zeigen.

2. Der Humboldthain

mit einer Fläche von rund 35 ha überragt weit an Großartigkeit der Konzeption neben voller Berücksichtigung des Bedürfnisses in Bezug auf ausgedehnte schattige Promenaden den Friedrichshain, bei welchem wegen des fast durchweg hügeligen Terrains größere Rasenbahnen von vornherein ausgeschlossen waren.

Die mit den Anlagen verbundenen, für den botanischen Unterricht in den Schulen bestimmten, nach dem natürlichen System geordneten Pflanzenabtheilungen haben rund 4 ha Größe. Im Anschluß an diese sind die Gewächshäuser und Kästen zur Anzucht und Pflege von blühenden und Dekorationspflanzen, besonders für die Ausschmückung der öffentlichen Plätze erbaut.

Auch hier ist durch die Einrichtung eines großen Spielplatzes der Jugend Gelegenheit geboten, sich in freier Bewegung mit Spielen zu vergnügen und unter Leitung der Lehrer turnerische Uebungen vorzunehmen.

Die Herstellung des Humboldthains, welcher eine weit verzweigte Bewässerungseinrichtung hat, und im Jahre 1876 in allen Theilen fertiggestellt war, kostete rund 340 000 ℳ.

In dem hier befindlichen Dienstgebäude, welches durch seine architektonische Schönheit zugleich eine Zierde des Parkes ist, wohnt der Gartendirektor und der jeweilige technische Gartenbeamte, zu dessen Verwaltungsbezirk der Humboldthain gehört. Bureauräume, Samenstube, Zahlzimmer, auch ein für eine Naturaliensammlung reservirter Raum liegen noch außerdem in diesem Gebäude.

Digitized by Google

3. Die Parkanlagen bei Treptow.

Mit der Ausführung der Anlagen, welche nach dem von den Kommunalbehörden genehmigten Meyer'schen Projekt und Kostenanschlag im Ganzen einschließlich der Ausgaben für Aufhöhung und Befestigung der Zugangswege die Summe von 999 600 ℳ. beanspruchen werden, auf dem hierfür bestimmten Terrain von rund 84 ha wurde im Jahre 1876 begonnen und waren als erste Rate für dieses Jahr 150 000 ℳ. bewilligt. Es mußte zunächst der Theil vor der die Chaussee nach Treptow überschreitenden Gürtelbahn in Angriff genommen werden, mit dem zum Vorplatz des Ganzen umzugestaltenden Eichenhain am Schifffahrtskanal und dem mit Gehölz und Rasen zu schmückenden Trennungsstreifen zwischen dem reservirten Villen-Bauterrain und der Chaussee nach Treptow. Auf diesem Abschnitt wurde die Aufhöhung, Befestigung und Bepflanzung der die Chaussee begleitenden Promenaden bis zur Bahn fertiggestellt, so wie alle übrigen nach dem Projekt auszuführenden Wege durch bedeutende Erdanfuhr in gleiches Niveau mit der Chaussee gebracht.

Die Promenaden werden zu beiden Seiten der Treptower Chaussee bis zum städtischen Gasthause resp. dem Ende des Parkes fortgesetzt, so daß die neu angepflanzten Platanen für die bereits zum Theil im Absterben begriffenen alten, an sich sehr schönen Birken in nicht zu ferner Zeit vollen Ersatz bieten werden.

Dieser vordere Theil wird, wenn das in demselben zum Verkauf reservirte Terrain mit Villen — welche ausschließlich darauf errichtet werden dürfen — besetzt sein wird, in ungezwungener Weise Stadt und Park verbinden. Hier wie auch in dem hinter der Gürtelbahn gelegenen eigentlichen Parktheil hat die niedrige Terrainlage bedeutende Erdarbeiten unerläßlich gemacht, sie sichert aber den Anpflanzungen und den als Wiesen gehaltenen und genutzten Grasflächen eine freudige Entwickelung.

Die Fläche eines 3,5 ha großen Sees giebt das Aufhöhungsmaterial zu der Terrasse her, welche 4 Fuß über dem allgemeinen Niveau als breite schattige Promenade den gleichfalls 3,5 ha großen, hippodromförmigen Spielplatz umschließen und gegen heftige Winde schützen soll.

Dieser Park mit seiner Fortsetzung in den Plänterwald, dessen Herstellung ebenfalls begonnen ist und welcher etwa dieselbe Größe als der Park bekommt, wird, an der Oberspree mit ihren anmuthigen Ufern gelegen, einst für die Bewohner der südöstlichen Hälfte Berlins den Thiergarten zu ersetzen geeignet sein.

4. Der kleine Thiergarten in Moabit,

8,5 ha groß, ist im Jahre 1876 angelegt auf dem dem Fiskus gehörigen, vorläufig auf zwanzig Jahre bewilligten Grund und Boden. Auf einer der sterilsten Flächen Berlins ist hier unter Benutzung der vorhandenen Bäume eine durch frisches Grün der Belaubung und der Rasengründe sehr wohlthuende Erholungsstätte geschaffen worden, welche insbesondere der zahlreichen armen Bevölkerung Moabits zum Segen gereicht.

Digitized by Google

Digitized by Google

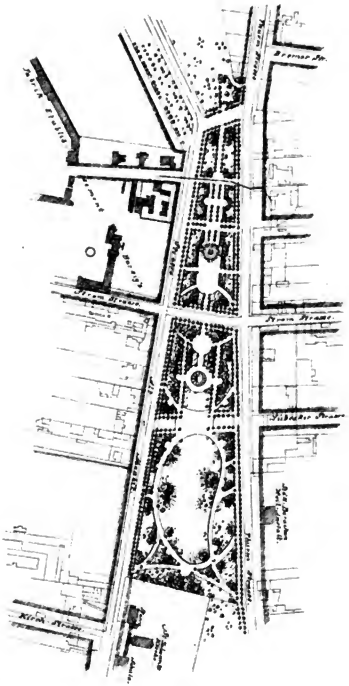

Druck von H.S. Hermann in Berlin, S.W. Beuthstr. 8

Der Kleine Thiergarten.

Digitized by Google

Das Terrain, ein sehr lang gezogenes Dreieck ist in seinem breitesten der Stadt zugewandten Theile, nach Herstellung einer sanft bewegten Fläche, mit natürlich sich hinziehenden Wegen und landschaftlich den vorhandenen Baumbeständen angepaßter Gehölzgruppirung versehen, einen anmuthigen Wiesengrund in der Mitte freilassend und von den seitlich vorbeiführenden Straßen aus schöne Blicke nach dem Innern gestattend, während die beiden anderen Theile eine einfache, sich organisch der sich immer mehr verschmälernden Gestalt der Fläche unterordnende regelmäßige Eintheilung zeigen. In dem die Mitte des Ganzen einnehmenden Theil befindet sich ein flaches Bassin mit Fontaineneinrichtung und Blumenschmuck, im hinteren, die ganze Anlage abschließenden, Theil liegt ein ziemlich großer abgerundeter Platz, bereits das Fundament für ein in der Ausführung begriffenes Denkmal zur Erinnerung an die im Kriege Gebliebenen des Bezirkes bergend, in dessen Verlängerung bis zu der abschließenden Sitzplatznische eine breite, durch zwei Baumlinien getheilte, Promenade unter alten, schönen Eichen mit Verbindungen nach den Straßen und schattigen Sitzplätzen sich hinzieht. Einige platzartige Erweiterungen bieten den Kindern Raum zum Spielen und zahlreiche Bänke Gelegenheit zum Ausruhen für Jung und Alt.

Die Herstellungskosten inkl. Bewässerungseinrichtung betrugen rund 83 000 ℳ.

Das Bild, welches die vorstehenden Andeutungen von den vier städtischen Parkanlagen zu geben versuchten, wird durch die hinter Abschnitt III. beigefügten Pläne vervollständigt werden.

Die Schmuckplätze,

soweit sie gegenwärtig unter städtischer Verwaltung stehen, nehmen auf 28 Stellen vertheilt, eine Fläche von gegen 20 ha ein.

Die größten der städtischen Schmuckplätze sind der Mariannenplatz und der Platz vor dem Frankfurter Thore, welche jeder über 2 ha Inhalt haben. Mehr als 1 ha Fläche hat jeder der folgenden: die Anlage auf dem ehemaligen Logengrundstück in der Wallstraße,*) der Michaelkirchplatz, Leipziger, Wilhelms- und Bellealliance-platz und der Platz an der Müller- und Gerichtsstraßen-Ecke, während die Größe der übrigen zwischen 15 und 18 a beträgt.

Aus Mitteln der Kommune wurden neu angelegt: 1872 der Schillerplatz am Schauspielhause, das Schiller-Denkmal umschließend; die Promenade in der Grimmstraße, welche die Verbindung der äußeren Allee des Schifffahrtskanals mit der Hafenhaide herstellt; 1876 die Anlagen an der Zions-, Georgen- und Thomaskirche, der Schmuckplatz an dem Schnittpunkt der Schönhauser Allee und Weißenburgerstraße, eine den zum Heumarkt bestimmten Raum auf dem Gartenplatz umschließende Schmuck- und Promenadenanlage und der Platz an der Müller- und Gerichtsstraßen-Ecke.

---

*) Vergl. oben S. 10.

Digitized by Google

Wesentlich verbessert wurden unter Aufwendung nicht unbedeutender Geldmittel der Platz vor dem Frankfurter Thore, bis dahin eine versumpfte, wilde, vorzugsweise mit Erlen besetzte Stelle; der alte Jakobskirchhof,*) der Koppen-, Küstriner, Stralauer Platz.

Die Schmuckplätze der Stadt zeichnen sich im Vergleich zu ähnlichen Anlagen in den Großstädten Englands, Frankreichs und Italiens nicht durch werthvolles Gesträuch und besonders reichen Blumenschmuck aus, aber es bildet doch in seiner Anordnung jeder ein in sich wohl abgeschlossenes Ganzes, Gehölz und Rasen stehen in gut gegen einander abgewogenem Verhältniß, weshalb die Anlagen locker und in ihrer Eintheilung übersichtlich sind. Nur einige derselben, wie der Schiller- und Bellealliance-platz, besitzen Monumente; Fontainen fehlen noch ganz; dagegen zeigen alle diese Anlagen wohlgepflegte Gehölzgruppen und guten Rasen, das Einzige, dessentwegen sie bei ihrer einfachen Haltung mit Recht den Namen Schmuckplätze führen.

Seit dem Jahre 1870 wurden für Herstellung neuer derartiger Plätze, Herstellung von Bewässerungseinrichtungen und umfassende Veränderungen und Meliorationen vorhandener Schmuckanlagen, sowie für Bänke, Schutzbarrieren ꝛc. rund 120 000 ℳ. ausgegeben.

Die Baumanpflanzungen auf Straßen und Plätzen.

Es ist eine allgemeine Klage, daß die Baumbestände Berlins seit einer Reihe von Jahren schon mit dem Sinken des Grundwasserstandes, welches man auf die Herstellung der Schifffahrtskanäle und die mannigfachen drainirend wirkenden unterirdischen Bauausführungen zurückzuführen geneigt ist, in ihrem Gedeihen sehr geschädigt werden. Hierzu kommt die drückend warme trockene Sommerluft in den Straßen am Tage, das Fehlen des erfrischenden Thaues in der Nacht, schädliche Einwirkungen des Leuchtgases und vor allem die immer vollständiger werdende Abführung des Tagewassers und das Abschneiden der Luft durch dicht abschließende Pflasterungs- und Befestigungsmethoden. Selbst ungepflasterte Flächen werden in einer Großstadt wie Berlin so festgetreten, daß Luft und Feuchtigkeit selbst alten Bäumen, wie „Unter den Linden", künstlich zugeführt werden müssen, wenn deren Gedeihen gesichert werden soll.

Obwohl unter solchen Umständen die Pflege der Straßenbäume eine ziemlich kostspielige ist, hat die Gemeindeverwaltung sich die Erfüllung der Aufgabe nicht verleiden lassen, die zur Erzeugung guter Luft nothwendige Baumvegetation auf Straßen und Plätzen zu erhalten und zu vermehren. Es wurden im Norden der Stadt die Müllerstraße, die Elsasser- und ein Theil der Lothringerstraße, eine Strecke der

*) Vergl. oben S. 9.

Digitized by Google

Brunnen-, Stralsunder- und Greifswalderstraße, im Osten die Friedenstraße am Friedrichshain, die Landsberger Allee bis am Georgenkirchhof vorbei, die Große Frankfurterstraße und andere neu bepflanzt, umfassende Rekrutirungen der Baumbestände am Schifffahrtskanal, der Pionier-, Bellealliance-, Gneisenau-, Horn- und Bülowstraße ausgeführt und alle übrigen der Stadt gehörigen Alleebestände möglichst vervollständigt. Die Kosten, welche während der Jahre 1870 bis 1876 hierauf verwendet wurden, beliefen sich auf rund 50 000 ℳ.

Die Anpflanzungen auf den Schulgrundstücken und bei den Turnhallen, meist gleichzeitig mit den neu erbauten Schulen auf Rechnung des Baues hergestellt, bilden durch die ganze Stadt auf 80 Stellen vertheilt, gewissermaßen Vegetationsinseln im Häusermeere Berlins.

Wenn diese Anpflanzungen den schon mehrfach erwähnten Zweck der Luftverbesserung zu einem kleinen Theil mitzufördern geeignet sind, so ist die Hauptveranlassung zu ihrer Herstellung doch die von den Behörden erkannte Nothwendigkeit, der Schuljugend während der Erholungs- und Turnzeit gesunde Luft und Schatten zu bieten. Ohne daß durch die weitläufig gehaltenen Baumstellungen der Raum zum Ergehen, Turnen und Spielen beschränkt wird, bietet sich hier dem Lehrer Gelegenheit, den Kindern Interesse und Freude an der Natur einzuflößen, indem er sie die Bäume, deren bekannteste Arten dort gewöhnlich miteinander vereint angepflanzt sind, kennen und unterscheiden lehrt und auf diese und jene Eigenthümlichkeit aufmerksam macht.

Die die Höfe begrenzenden Mauern und Zäune sind durchweg mit wildem Wein und Epheu berankt oder auch theilweise durch schmale Anpflanzungen von Blüthensträuchern gedeckt, so daß auch sie dazu beitragen, den wohlthuenden Eindruck der Anlagen zu steigern.

Die Gärten der städtischen Krankenhäuser und Hospitäler.

Im Osten, anschließend an den Friedrichshain, mit dem Zufahrtsweg von der Landsberger Allee aus durch den Park hindurch, liegt die größere der beiden Krankenanstalten mit ihren Pavillons und Verwaltungsgebäuden *) zwischen Gehölz und Rasenanlagen von 8 ha Inhalt. Mit Ausnahme der dichteren Grenzpflanzungen, welche auf der Seite nach dem Friedrichshain sich mit den Laubmassen desselben vereinigen, ist hier, abgesehen von einigen schattigen Wegezügen und Sitzplätzen, selbstverständlich auf freie Luftcirkulation gehalten. Es sind deshalb große Rasenflächen und vielfach unterbrochene Gehölzgruppirung angelegt.

Die Herstellung des Zufahrtsweges durch das hügelige Terrain des Friedrichshaines verursachte erhebliche Kosten; dieselben mit den Herstellungskosten der Anlagen im Inneren betrugen 50 000 ℳ, die Ausführung fällt in die Jahre 1873 und 1874.

*) Vergl. unten Abschnitt IX.

Digitized by Google

Das Terrain des Barackenlazareths in Moabit,*) im Westen der Stadt, gegenüber den Parkanlagen des kleinen Thiergartens, wurde in den Jahren 1873 bis 1875 nach denselben Grundsätzen mit Rasen und Gehölzanlagen auf einer Fläche von rund 3 ha, mit einem Kostenaufwande von gegen 10 000 ℳ, versehen.

Hier galt es zunächst, den Flugsand zu ebenen und zu binden und durch Anpflanzung von hainartigen Baumbeständen den in Hufeisenform situirten Krankenbaracken einigen Schutz zu verschaffen. Die Anlagen fangen an sich gut zu entwickeln und dienen den Rekonvaleszenten zu einem angenehmen Aufenthalt.

Auch die Gärten der unter städtischer Verwaltung stehenden Hospitäler wurden wesentlich verbessert, zum Theil auch die Grundstücke erst mit Gehölz- und Rasenanlagen versehen. Hierzu gehören die Gärten des Friedrich-Wilhelms-Hospitals und dessen Filials in der Elisabethstraße, der Garten beim Siechenhause in der Gitschinerstraße, der Garten des Gesinde-Hospitals in der Koppenstraße, der Frauen-Irrenanstalt in der Wallstraße, der Hollmannschen Wilhelminen-Amalien-Stiftung am Koppenplatz. Ebenso besitzt seit 1876 die Verwaltung der städtischen Waisenhäuser, außer den ausgedehnten Anlagen bei den städtischen Waisenhäusern in Rummelsburg, einen von der Park- 2c. Verwaltung eingerichteten und unterhaltenen Garten auf ihrem Grundstücke in der Alten Jakobstraße.

Der Vogelschutz.

Einen vollkommenen Naturgenuß bieten die öffentlichen Park- und Gartenanlagen in und bei einer großen Stadt erst dann, wenn darin die anmuthigen und nützlichen befiederten Bewohner des Waldes recht ausgiebig nach Gattung, Art und Zahl vertreten sind. Die Beobachtung des Treibens der Vogelwelt ist eine unerschöpfliche Quelle der Belehrung und der Freude für Alt und Jung. Anerkannt wie diese Axiome sind, hat man doch viele Jahre hindurch weder polizeilicher- noch städtischerseits etwas Durchgreifendes für den Vogelschutz gethan. Es bedurfte erst der fortgesetzten Klagen über die zunehmende Verödung unserer Anlagen, der Hinweise von Sachverständigen über die hiermit verbundenen ökonomischen Nachtheile, der durch Insektenplagen verursachten herben Erfahrungen, der Bemühungen des Deutschen Thierschutzvereins und einzelner humaner gleichzeitig auch fachkundiger Mitbürger, um einen Vogelschutz städtischerseits zu organisiren.

Derselbe ist seit 1875 eingerichtet. Es sind seitdem fortgesetzt sogenannte Brutremisen angepflanzt, Nist- und Schlafkästen für die zu pflegenden Vogelarten in den städtischen Anlagen und im Königlichen Thiergarten angebracht, auch Futter- und Schutzplätze für die Winterzeit aufgestellt worden, wobei die Atzung für die Vögel aus freiwilligen Beiträgen beschafft wird. Leider fehlt es in unseren Anlagen noch sehr

*) Vergl. unten Abschnitt IX.

Digitized by Google

an Trinkstellen für die befiederten Gäste, auch hierfür soll in Zukunft nach Maßgabe der bereiten Mittel mehr und mehr gesorgt werden.

Die Summen, welche an Unterhaltungskosten der sämmtlichen Anlagen, die der Deputation für die Verwaltung der städtischen Park-, Garten- und Baumanlagen unterstellt sind, verausgabt wurden, betrugen

im Jahre	1870	. . . .	20 000 ℳ.
= =	1871	. . . .	46 700 =
= =	1872	. . . .	65 000 =
= =	1873	. . . .	103 000 =
= =	1874	. . . .	131 800 =
= =	1875	. . . .	150 100 =
= =	1876	. . . .	249 200 =

Die erhebliche Steigerung im Jahre 1876 erklärt sich daraus, daß die Stadtgemeinde in Folge des Vertrages vom 11. Dezember 1875 seit dem 1. Januar 1876 auch die vom Fiskus angelegten und bis zu jenem Zeitpunkt von ihm unterhaltenen Schmuckplätze mit Ausnahme des Lustgartens, Opernhausplatzes und Königsplatzes übernommen hat. *)

Die Rente von 556 431,82 ℳ, welche der Fiskus in Folge jenes Vertrages an die Stadt zu zahlen hat, bildete nicht blos das Aequivalent für die Befreiung von seiner Verpflichtung zur Straßenunterhaltung, sondern auch für den Uebergang der Unterhaltungspflicht der Promenaden und Schmuckplätze. Sie wird aber in ihrem ganzen Betrage bei dem Etat der Tiefbauverwaltung vereinnahmt.

---

*) Vergl. §. 5 des Heft I. S. 141 abgedruckten Vertrages.

Digitized by Google

III.

Oeffentliche Denkmale.

In noch höherem Maße als der Schmuck der Stadt und ihrer Umgebung durch die Gartenkunst ist die Verschönerung derselben durch Errichtung plastischer Kunstwerke bis auf die neueste Zeit dem Staate überlassen geblieben.

Das erste Denkmal dieser Art, welches nicht fürstlicher Entschließung, sondern einer aus der Berliner Bürgerschaft hervorgegangenen Anregung seinen Ursprung verdankt, ist das im Jahre 1849 im Thiergarten aufgestellte Standbild König Friedrich Wilhelm III., zu dessen Herstellungskosten aus der Stadtkasse 6 000 ℳ. beigesteuert wurden.

War dies Denkmal, welches die Inschrift trägt:

„Ihrem König Friedrich Wilhelm III. die dankbaren Bewohner Berlins 1849"

ausschließlich aus Spenden Berlins errichtet worden, so verdanken die Standbilder Thaer's, Beuth's, Schinkel's, welche, in den Jahren 1860, 1861 und 1869 errichtet, den Platz vor der Bauakademie schmücken, ihre Entstehung den aus allen Gauen des Vaterlandes gespendeten Gaben der deutschen Landwirthe, Gewerbetreibenden, Künstler.

Eine Betheiligung der Stadt hatte nur in Betreff des für Beuth errichteten Denkmales mit einem im Jahre 1854 bewilligten Beitrage von 3 000 ℳ. stattgefunden.*)

Von weit entschiedenerer Bedeutung war die Betheiligung der Gemeindeverwaltung an der Errichtung des Schiller-Denkmales.

*) Während bisher in Berlin nur großen Regenten und hervorragenden Heerführern Standbilder errichtet worden waren, erhob sich in der Gruppe der drei Statuen Thaer's, Beuth's und Schinkel's zuerst ein Denkmal der Verdienste, welche sich bürgerliche, staatsmännische, künstlerische Thatkraft um den Staat und unsere Stadt erworben hatten. Vergl. übrigens über sämmtliche öffentliche Denkmale Berlin und seine Bauten S. 104 flg.

Digitized by Google

Unterm 1. November 1859 hatte in Veranlassung der damals bevorstehenden Säkularfeier des Geburtstages Schiller's die Stadtverordneten-Versammlung auf den Vorschlag des Magistrats sich damit einverstanden erklärt, „daß die Errichtung einer Schiller-Statue von den Kommunalbehörden selbst in die Hand genommen werde". Das aus angesehenen Bürgern der Stadt bestehende Komité, von welchem die Aufforderung zu Privatsammlungen für die Aufrichtung eines Schiller-Denkmales ausgegangen war, hatte sich hiermit einverstanden erklärt. Unter seiner Zuziehung ordnete der Magistrat das Programm zu der Grundsteinlegung, welche am 10. November 1859 — unter Betheiligung der höchsten Staatsbehörden, der Universität, der höheren Unterrichtsanstalten, der Gewerke — in feierlicher Weise auf dem Platze vor dem Schauspielhause stattfand.

Die Fragen: ob nicht hier auch dem, Schiller im Leben so nahe verbundenen, Goethe ein Denkmal gesetzt werden solle? ob neben beiden hier auch ein Standbild Lessing's seine Stelle finden? oder ob dieser Platz für Schiller allein bestimmt bleiben solle? hatten vor und nach der Grundsteinlegung zu um so lebhafteren Diskussionen im Publikum und in der Presse führen müssen, als Privatsammlungen auch für die Errichtung einer Goethe- und Lessing-Statue — zum Theil bereits seit längerer Zeit — eingeleitet waren und der Platz vor dem Schauspielhause den geeigneten Raum für die Aufstellung zweier und dreier Standbilder darzubieten schien.

Die öffentliche Debatte über diese Fragen war zu einem bestimmten Abschluß noch nicht gediehen, als der Magistrat zum Erlaß eines Konkurrenz-Ausschreibens für das Schiller-Denkmal — des einzigen von den drei projektirten, dessen Ausführung damals unbedingt gesichert erschien — schritt. Er hielt deshalb die Möglichkeit der Realisirung des Gedankens: vor dem Schauspielhause die Gruppe jener drei deutschen Dichter zu errichten, offen, indem er in die betreffende Bekanntmachung vom 10. November 1861 unter anderen die Bestimmung aufnahm: es sei Seitens der Künstler, welche sich an der Konkurrenz betheiligten, „Rücksicht darauf zu nehmen, daß zu beiden Seiten des Schiller-Denkmales später die Statuen von Goethe und Lessing ihre Stellen erhalten sollten, so jedoch, daß jedenfalls das Schiller-Denkmal die Mitte des Platzes behaupte".

Als Sieger in der Konkurrenz wurde Reinhold Begas anerkannt und ihm zufolge des am 19. Januar 1864 geschlossenen Vertrages die Ausführung des Denkmales in Marmor für den Preis von 33 000 Thalern (99 000 ℳ) übertragen.*)

*) Die Kosten inkl. der Ausgaben für Umwährung und Aufstellung und eines dem Künstler von den Kommunalbehörden über die bedungene Summe hinaus bewilligten Honorars haben schließlich diese Summe überschritten. Es war aber ein Zuschuß aus der Stadtkasse über die von Hause aus für den Zweck bewilligte Summe von 10 000 Thalern nicht erforderlich, da dieser Betrag mit dem von dem damaligen Prinzregenten, des jetzigen Kaisers Majestät, bewilligten gleichen Betrag und dem Ende 1863 dem Magistrate überwiesenen, aus dem Ertrage der Sammlungen aufgekommenen Kapital von ca. 12 680 Thalern als ein besonderer Schiller-Fonds beim Magistratsdepo-

Digitized by Google

Er vollendete das Werk innerhalb der ihm gestellten Frist, so daß die Enthüllung des Denkmals schon zum 10. November 1869 hatte in Aussicht genommen werden können.

Indessen hatten erst die Verhandlungen, welche über die dem Platze zu gebende Einrichtung zu führen gewesen waren,*) demnächst die Kriegesarbeit, zu welcher Herrscher und Volk von den Werken des Friedens abgerufen worden waren, die Enthüllung des Denkmals bis zum 10. November 1871 verzögert.

So fiel die Feier der Enthüllung des Denkmals in die Zeit der über alles Hoffen und Erwarten eingetretenen reichen Erfüllung der politischen und nationalen Wünsche, welche nicht zum geringsten Theil die Bewegung der Gemüther hervorgerufen hatten, die bei der Säkularfeier des Dichters die deutsche Nation ergriffen hatte.

Auf diesen Gegensatz der Jahre 1871 und 1859, wie auf den Zusammenhang des idealen Geisteslebens mit den großen in der realen Welt soeben vollendeten Thaten deutete auch die Rede hin, mit welcher der damalige Oberbürgermeister Seydel vor der am 10. November 1871 auf dem Schillerplatz versammelten Festversammlung die Enthüllung des Denkmals einleitete.

Sie lautete:

„Das Werk, das der Künstler mit liebevollem Verständniß, aus begeisterter Seele und mit freiem Fluge in die schöne Welt idealer Gestalten geschaffen hat,

Nicht der Masse qualvoll abgerungen,
Schlank und leicht wie aus dem Nichts entsprungen,

wir übernehmen es hiermit im Namen der Stadt und stellen es an dieser von dem Genius der Kunst geweihten Stätte nunmehr getrost mitten in das bewegte Leben dieser Stadt: auf daß es fortan ein Theil ihres Lebens sei, in stets sich erneuernder Wechselwirkung noch von den späteren Geschlechtern, die es umwandeln, immer neues Leben empfange und Leben von sich ausströme in die empfänglichen Seelen; auf daß es fort und fort uns mahne, den tiefen Quell unserer Kraft und Größe nicht versiegen zu lassen — den Idealen treu zu sein, den Geist nicht sinken, die Thätigkeit nicht erschlaffen zu lassen —, nicht nachzulassen in dem Streben und Ringen nach den höchsten und edelsten Zielen, in der treuen Pflege der geistigen Güter, die den Gemeinbesitz unseres Volkes bilden — nicht matt und zaghaft zu sein in dem ewigen Kampfe gegen das Unedle und Gemeine.

Was in schwankender, zweifelhafter Zeit von uns beschlossen und begonnen worden, wir vollenden es heute vor Kaiser und Reich, unter den

---

sitorium verwaltet worden war und dieser mit den successive erwachsenen Zinsen die Gesammtkosten decken konnte.

*) Er hatte zum Heu- und Getreidemarkt gedient und mußte — sollte er eine würdige Umgebung des Denkmals bilden — in einen Schmuckplatz umgewandelt werden.

Digitized by Google

Augen des Kaisers, in dessen starke Hand die gesammelte Kraft des Deutschen Volkes zu Schutz und Trutz gelegt ist, in Gegenwart der berufenen Vertreter des geeinigten Deutschen Volkes; und die starken Männer der That, die Männer des freien weiten Weltblickes, des kühnen Wagens und des entschlossenen Handelns, die in siegreichen, schöpferischen Thaten dem Volke seine Träume ausgelegt, dem Vaterlande seine feste, lebensvolle Gestalt gegeben haben, sie bringen mit uns dem Dichter und Denker, der Macht des in dem weiten Reiche des Wahren und Schönen frei waltenden Geistes, der auch ihnen von weit her die Wege gebahnt hat, Anerkennung, Dank und Huldigung dar.

Das sei das Wahrzeichen dieser Stunde! Was auch kommen mag, in diesem Zeichen werden wir siegen und das Unsrige siegreich behaupten. Das walte Gott!"

Ein Jahr war seit der für die Schiller-Statue erfolgten Bewilligung von 30 000 ℳ erst verflossen, als die werkthätige Theilnahme der Kommunalbehörden für die Verherrlichung des Andenkens eines anderen berühmten deutschen Mannes durch Errichtung seines Standbildes in der Hauptstadt Preußens in Anspruch genommen wurde. Das Denkmal gilt — so heißt es in dem Schreiben, welches der Geschäftsausschuß des Berliner Zweigvereins zur Errichtung eines Denkmales für den Minister Freiherrn vom Stein unterm 9. Dezember 1860 an den Magistrat richtete — „dem Manne, der mit in Erster Linie zu den Befreiern des Vaterlandes von der Fremdherrschaft zählt, der durch sein Walten im Rathe des Königs den Geist des Volkes zur Waffenthat reifte, dem Manne, der für die den Städten abhanden gekommene Freiheit und Selbstständigkeit die Bahn gebrochen hat, dem Manne endlich, dessen Denkmal in ihren Mauern errichtet zu sehen die Stadt Berlin sich, wir wissen es, zu einer hohen Ehre rechnen wird".

Diesem Appell versagten sich die städtischen Behörden nicht, obwohl damals in Aussicht genommen war, nach Vollendung des Rathhausbaues, „an geeigneter Stelle innerhalb desselben dem Könige Friedrich Wilhelm III. als Gründer der Städteordnung und seinem treuen Berather in dieser Angelegenheit in entsprechenden monumentalen Denkmalen das Dankbarkeitsgefühl der Berliner Bürgerschaft" auszusprechen.*)

Es wurde für das Stein-Denkmal die gleiche Summe wie für das Schiller-Denkmal bewilligt. Ueber die Stelle, welche demselben gegeben werden sollte, ist lange verhandelt worden. Die Entscheidung fiel endlich für den Dönhofsplatz gegenüber dem Abgeordnetenhause aus. Die Unterhaltung des von Schievelbein ausgeführten, am 26. Oktober 1875 enthüllten Standbildes, sowie der dekorativen gärtnerischen Umgebung desselben hat die Stadtgemeinde übernommen. Sie wird in gleicher Weise wie

*) Wie dieser Gedanke betreffs des Königs durch das kostbare Geschenk eines Bürgers zur Ausführung gelangte, darüber vergl. Heft 1 S. 6.

Digitized by Google

die des Schiller-Denkmals und die des, von der philosophischen Gesellschaft zu Berlin nahe dem Universitätsgarten auf dem Bauhof, dem Philosophen Hegel in Form einer Kolossal-Büste errichteten Denkmales, das ebenfalls eine passende gärtnerische Umgebung erhalten hat, von der Park- und Garten-Deputation überwacht.

In der jüngsten Zeit ist Berlin unter wesentlicher Mitwirkung seiner Kommunalbehörden noch um zwei bedeutsame Standbilder reicher geworden.

Im Innern des Thiergartens, in der Nähe der Luisen-Insel und des Anfangs dieses Abschnittes gedachten Denkmales Friedrich Wilhelm III. erhebt sich das von dem Bildhauer Encke ausgeführte, am 10. März 1880 enthüllte Standbild der Königin Luise.

Am Rande des Thiergartens, zwischen der Lennéstraße und dem Brandenburger Thor, hat das von dem Bildhauer Schaper hergestellte, am 2. Juni 1880 enthüllte Denkmal Goethe's — nachdem der Gedanke, das Standbild desselben neben dem Schiller's zu errichten, inzwischen aufgegeben worden war — seinen Platz gefunden. Abbildungen dieser beiden neuesten öffentlichen Denkmale fügen wir diesem Abschnitte bei.

Für das Standbild Goethe's war die gleiche Summe, wie für das Schiller-Monument — 30 000 ℳ. — aus der Stadtkasse bewilligt worden.

Die Ausführung des Denkmales für die Königin Luise in verhältnißmäßig kurzer Zeit war dadurch sichergestellt worden, daß die Stadtgemeinde zu den durch Privatsammlungen beschafften Mitteln 50 000 ℳ. beisteuerte. Es geschah dies in Folge der Beschlüsse, welche die Kommunalbehörden zur Feier des 81. Geburtstages Kaiser Wilhelm's gefaßt hatten.

Wenn sie dabei den stillen Wunsch hegten, daß es dem Sohne noch vergönnt sein möge, das vollendete Denkmal der unvergeßlichen Mutter zu schauen, so ist dieser Wunsch bei der feierlichen Enthüllung des Standbildes, welcher Seine Majestät der Kaiser mit freudiger Rührung beiwohnte, auf das Schönste erfüllt worden.

Digitized by Google

Photogr. Druck v. Paul Schabl, Berlin

Digitized by Google

Photogr. Druck v. Paul Schahl, Berlin.

Digitized by Google

Photogr. Druck v. Paul Schahl, Berlin.

Digitized by Google

IV.

Die Straßenreinigung.

Schon an mehreren Stellen dieses Berichts haben wir darauf hinzuweisen gehabt, daß in Berlin bis in dieses Jahrhundert, zum Theil bis auf die neueste Zeit die Fürsorge für verschiedene, einem modernen Gemeinwesen unentbehrliche Bedürfnisse von landesherrlichen Behörden und auf landesherrliche Kosten geübt wurde und daß dieses, mit der mittelalterlichen Unabhängigkeit des Stadtregimentes wie mit dem heutigen Grundsatz kommunaler Selbstverwaltung in Widerspruch stehende Verhältniß seinen geschichtlichen Ursprung in der Zeit hatte, wo die erstarkende landesherrliche Gewalt zu öffentlichen Einrichtungen — welche durchzuführen der städtischen Obrigkeit die moralische Kraft wie die materiellen Mittel fehlten*) — die Initiative ergriff und sich mächtig genug fühlte, solche „Neuerungen" den widerstrebenden Bürgern aufzuzwingen.

Die Gassen in den durch den dreißigjährigen Krieg verarmten kurfürstlichen Residenzen Köln und Berlin waren um die Mitte des 17. Jahrhunderts zum Theil noch ungepflastert, vielfach mit Schweinekoven verbaut, mit Düngerhaufen bedeckt, nächtlicher Weile nur hin und wieder mit Feuerbecken erhellt. Wie die Bauordnungen, welche nicht die Räthe von Köln und Berlin, sondern der Große-Kurfürst erließ; die Straßenpflasterung, welche er bewirkte; die Beleuchtung mit Straßenlaternen, welche er einführte, hierin Wandel schafften, so sind auch von ihm die ersten Anordnungen für eine regelmäßige Reinigung der Straßen ausgegangen.

Die „Brunnen- und Gassenordnung beider Residenz- und Hauptstädte Berlin und Kölln an der Spree" vom 14. August 1660**) — welche wir schon im ersten Abschnitt

*) Vergl. über den Zustand des Stadtregimentes in den Preußischen und Brandenburgischen Landen zur Zeit des Großen Kurfürsten und der ersten Preußischen Könige die Aufsätze von G. Schmoller in der Zeitschrift für Pr. Geschichte Bd. 8, 10 und 11.

**) C. C. M. Th. V. Abth. 1 Kap. III. Sp. 313 flg. Nach den einleitenden Bemerkungen,

Digitized by Google

als Rechtsquelle für die Verpflichtung der Eigenthümer zu Anlegung und Unterhaltung des Bürgersteiges zu erwähnen hatten — legte jedem Hausbesitzer die Verpflichtung auf, für die Reinhaltung der Straßen bis zur Hälfte des Fahrdammes zu sorgen. Wie viel Widerstand diese Anordnung und andere Vorschriften jenes Gesetzes, durch welches die Grundlage für eine Baupolizei gelegt wurde,*) fanden, geht daraus hervor, daß der Kurfürst für nothwendig fand, im Jahre 1679 die strenge Beobachtung derselben einzuschärfen**) und durch verschiedene Verordnungen einzelne Vorschriften zu deklariren und zu ergänzen. Die von ihm für Berlin und Köln gegebenen Vorschriften wurden von seinem Nachfolger auf den Friedrichs-Werder,***) demnächst auch auf die Dorotheenstadt und Friedrichstadt†) ausgedehnt.

Diese Bestimmungen sind bis zum Jahre 1848 die Grundlage für die Ordnung des Straßenreinigungswesens geblieben. Die dabei nothwendige Arbeit war von Anfang an zwischen den Eigenthümern und einer öffentlichen Anstalt getheilt, indem

mit welchen der Kurfürst die Ordnung publizirt, war zwar der Entwurf derselben von den Bürgermeistern und Rathmännern aufgestellt; indessen ist nach dem, was vorangegangen war (vergl. Fidicin Bd. V. S. 361), nicht daran zu zweifeln, daß dies auf von dem Kurfürsten gegebene Anregung erfolgt war, wie denn auch aus jener Einleitung zu entnehmen ist, einerseits daß die Magisträte beider Städte ihre Anordnungen durchzusetzen nicht Willens oder vermögend waren, andererseits daß sie ihren Entwurf nach den Erinnerungen des Kurfürsten abgeändert hatten, den dieser dann mit dem Bemerken konfirmirt, daß diese Brunnen- und Gassenordnung nunmehr als ein „von Uns selbst gegebenes Gesetz" zu achten sei.

*) Vergl. z. B. Art. 5 §. 6. Alle Schweinekoven, Ställe und dergleichen, so einigen foetorem oder Stauck geben könnten, sollen von öffentlichen Gassen weggeschaffet: Ferner auch an den Orten, woselbst nicht albereit itzo bey Publication dieser Ordnung etwas herausgebauet ist, ferner nichts hingebauet werden, weil allgemeiner Stadt Wohlfahrt daran hänget, daß die Gassen raum und weit verbleiben, und nicht zugebauet werden: Und ob wol etliche Einwöhner für ihren Häusern wegen der Auffahrt über den Rönnen Brücken haben, ihnen auch dieselbe wol ferner gegönnet werden können: So müssen doch die Einwöhner dieselbe beydes des Sommers, als Winters also auf ihre Unkosten zurichten und halten lassen, damit das Wasser richtig seinen Ablauff hat, und dieselbe allemal gut und fertig seyn, auch beydes Menschen und Vieh nicht dadurch zu schaden kommen mögen.

**) Vergl. Verordnung vom 15. September 1679, C. C. V. Sp. 335. Demnach Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg ꝛc. Unser gnädigster Herr, mit sonderbahrem Mißfallen vernehmen, daß weder die Eximirten, noch auch die Bürger in Berlin der neulich gemachten und von Sr. Churf. Durchlaucht gnädigst confirmirten Gassen-Ordnung nachleben, sondern sich derselben allerdings opponiren, dahero dann entstanden, daß hin und wieder die Straßen voller Unflath und Komoth, und dadurch bey diesen jetzo grassirenden Kranckheiten die Lufft noch mehr verunreiniget, und mehrere Kranckheiten und Contagiones verursachet werden können. Alß befehlen höchstgedachte Seine Churfürstliche Durchlaucht allen Eximirten und Bürgern in Berlin hiermit gnädigst und zugleich ernstlich, der vorberührten Gassen-Ordnung sich ferner nicht zu entziehen, sondern vielmehr derselben gehorsamst nachzuleben mit der ausdrücklichen Verwarnung und Bedrauung, daß wieder die Säumigen ohne Ansehung der Persohn es seyn Bürger oder Eximirte, die militärische Execution vollstrecket werden solle.

***) Verordnung vom 21. März 1690, C. C. M. l. c. Sp. 343.

†) Verordnung vom 1. Dezember 1700 und vom 3. Mai 1707, C. C. M. l. c. Sp. 347, 351.

Digitized by Google

jene das Fegen der Straßen, diese — die angestellten Gassenmeister mit ihren Karren, an deren Stelle später das von der Polizeibehörde angenommene, aus der Nachtwacht-, Erleuchtungs- und Straßenreinigungskasse bezahlte Fuhrwerk trat — das Abfahren des Unrathes besorgten. Soweit dieser vor Privathäusern lag, war der Gassenmeister von den Eigenthümern für seine Leistung zu bezahlen; später, als das Institut der Gassenmeister einging, hatten die Eigenthümer selbst für die Abfuhr zu sorgen; der öffentlichen Anstalt blieb nur das Reinigen der Plätze, der Straßenkreuzungen und der Straßendämme vor den öffentlichen Gebäuden, das in neuerer Zeit als das „polizeiliche" Straßenreinigungswesen bezeichnet wurde.

Für die Unterhaltung dieser Anstalt waren bis zum Anfang dieses Jahrhunderts Anforderungen an die Stadtkasse nicht gemacht worden. Während der französischen Invasion aber hatte der Staat die bisherigen Natural- und Geldleistungen nur in ungenügender Weise eintreten lassen. Der Magistrat sah sich deshalb genöthigt, Vorschüsse zur Erhaltung der Straßenreinigungsanstalt zu gewähren. In dem Streit, welcher später über die Rückzahlung dieser Vorschüsse entstand, behauptete der Magistrat, daß der Fiskus bei Einführung der neuen Accisordnung die Kosten der Straßenreinigung als Gegenleistung übernommen habe und wies damit auch die Behauptung zurück, daß seit der Städteordnung es Sache der Kommune sei, für die Straßenreinigung zu sorgen. Die Folge dieser Verhandlungen war, daß der Staat zwar nicht die unbedingte Verpflichtung zur Unterhaltung der Straßenreinigungs- und Erleuchtungsanstalt anerkannte, aber doch für diese Anstalten vom 1. Oktober 1819 an einen jährlichen Zuschuß von 36 000 Thalern bewilligte.

Eine allgemeine Zufriedenheit wurde durch diesen Ausgang der Verhandlungen nicht erreicht. Die Eigenthümer klagten über die große Last, welche ihnen aus der Straßenreinigung erwachse; sie kamen ihren Verpflichtungen nur ungern und mangelhaft nach. Auch zwischen dem Magistrat und dem Polizei-Präsidium kam es zu Differenzen, namentlich darüber, ob der Magistrat als Eigenthümer öffentlicher Gebäude den Hauseigenthümern gleichstehe, oder die Straßenreinigungsanstalt ihm die Reinigung vor diesen Gebäuden abnehmen müsse. Aus den Kreisen der Bürgerschaft gingen fortdauernd dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung Vorschläge über eine veränderte Organisation der Straßenreinigung zu. Man plante die Vergebung derselben in Entreprise gegen Ueberlassung des Düngers und Zahlung einer Pauschsumme, die Bildung von Vereinen der Hauseigenthümer eines Stadttheils, um die Reinigung desselben auf gemeinsame Kosten ausführen zu lassen, die Erweiterung der polizeilichen Straßenreinigungsanstalt zu einer allgemeinen städtischen Anstalt, welche die Verpflichtungen der Eigenthümer erfüllen und aus einer eigenen Steuer oder aus Zuschlägen zur Miethssteuer, welche nach der Größe des Grundstücks oder der Reinigungsfläche berechnet würden, erhalten werden sollte.

Digitized by Google

Der Magistrat wollte dagegen in erster Reihe, daß die Reinigung ohne alle Mitwirkung und ohne Zuschuß der Kommune von dem Polizei-Präsidium besorgt würde. Diese Differenz kam durch die Verhandlungen, welche in den dreißiger Jahren über die Ausgleichung der gegenseitigen Forderungen des Staats und der Stadt geführt und durch die Kabinetsordre vom 31. Dezember 1838 finalisirt wurden, dahin zum Austrag, daß der Staat auch ferner nur einen Zuschuß und zwar von 33 000 Thalern jährlich zu den Kosten des Nachtwacht-, Straßenerleuchtungs- und Reinigungswesens zu gewähren habe.

Wie schon bei der früheren Erwähnung dieser Kabinetsordre im XII. Abschnitt des ersten Theils erwähnt worden,*) haben sich die Verhältnisse, unter welchen diese Ordre erlassen wurde, inzwischen sehr wesentlich geändert, indem insbesondere seit 1847, worauf in Abschnitt VI. zurückzukommen sein wird, die Straßenbeleuchtung durch eigene städtische Anstalten bewirkt wird und neuerdings auch die gesammte Straßenreinigung von der städtischen Verwaltung unmittelbar und auf alleinige Kosten der Stadt ausgeführt wird.

Zwischen dem, wesentlich nach dem Grundsatz: „Jeder fege vor seiner Thür" geordneten früheren und dem eben bezeichneten gegenwärtig bestehenden Zustande des Straßenreinigungswesens lag für den größeren Theil unserer Berichtsperiode ein, durch die im Jahre 1851 erfolgte Umgestaltung des Feuerlöschwesens veranlaßtes, eigenthümliches Verhältniß, nach welchem das Polizei-Präsidium kraft staatlichen Auftrages das „polizeiliche Straßenreinigungswesen", kraft vertragsmäßiger Vollmacht des Magistrates die gesammte übrige Straßenreinigung, welche nunmehr als „städtisches Straßenreinigungswesen" bezeichnet ward, bewirkte.

Zu diesem eigenthümlichen Verhältniß war es auf folgende Art gekommen.

Die immer heftiger werdenden Klagen der Eigenthümer über die Lasten, welche ihnen die Festhaltung jenes Grundsatzes der alten kurfürstlichen Verordnungen auferlegte, hatten die Kommunalbehörden im Jahre 1847 zunächst zu dem Beschlusse bestimmt, versuchsweise in zwei Stadttheilen die Straßenreinigung während sechs Monaten durch eine städtische Deputation besorgen zu lassen.

Nachdem dieser Versuch, welcher vom 1. April 1848 an auf alle Stadttheile ausgedehnt worden, als gelungen zu betrachten war, schlug der Magistrat vor, die Straßenreinigung mit Rücksicht auf die Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung als Gemeindelast zu übernehmen. Am 30. Januar 1851 schloß sich der Gemeinderath diesem Vorschlage an, indem er gleichzeitig aussprach, daß die Straßenreinigung „für immer" den Eigenthümern abgenommen sein solle.

*) Vergl. Heft 1 S. 104 und 106.

Digitized by Google

Der Ausführung der Straßenreinigung durch die städtischen Behörden stellten sich indessen erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Einerseits erschien es nothwendig, daß zunächst die Rechte und Pflichten der Verwaltung der Bürgerschaft gegenüber festgestellt würden, andererseits erachtete der Magistrat für unerläßlich, daß ihm im Falle der Uebernahme der gesammten Straßenreinigung die polizeilichen Befugnisse, welche die selbstständige und unabhängige Ausführung derselben sichern könnten, übertragen würden. Da die Staatsbehörden hierauf einzugehen nicht geneigt waren, auch eine Verbindung der Straßenreinigung mit dem Feuerlöschwesen finanziell vortheilhaft erschien, wurde schließlich der Ausweg gewählt, daß das Königliche Polizei-Präsidium vertragsmäßig die Ausführung der Straßenreinigung für Rechnung der Stadtgemeinde, zunächst auf fünf Jahre, übernahm. Die Uebergabe derselben an den Branddirektor Scabell, welcher zum Kommissarius des Polizei-Präsidiums ernannt wurde, geschah am 4. Juni 1851. Seitdem ist das Straßenreinigungswesen Berlins in einer Hand vereinigt. Zwar ist während jenes Verhältnisses, welches in Folge mehrfacher Prolongationen bis zum 1. Oktober 1875 gedauert hat, stets eine polizeiliche und eine städtische Straßenreinigung in den Berichten der städtischen Verwaltung unterschieden, auch gesonderte Rechnung geführt worden; eine scharfe Trennung der Obliegenheiten beider Verwaltungen und der Mittel zur Ausführung derselben wurde aber nicht aufrecht erhalten. Die Unterscheidung hatte, da die Stadtkasse die Kosten sowohl der polizeilichen als der städtischen Straßenreinigung tragen mußte, sonach im Wesentlichen nur historische Bedeutung und diente zur Hervorhebung der verschiedenen Stellungen des Polizei-Präsidiums als Vertreter des Fiskus und der Stadtgemeinde.

Erhebliche Veränderungen sind von 1860 bis 1. Oktober 1875 nicht eingetreten, da das Polizei-Präsidium sich trotz mehrfacher Kündigungen des Verhältnisses schließlich immer zu einer Verlängerung desselben hatte bereit finden lassen. Bei den Berathungen, welche die wiederholten Kündigungen im Schooße der Kommunalbehörden veranlaßten, kamen die verschiedensten Projekte für die Art der Ausführung der Straßenreinigung zur Sprache. An Erwägungen, ob und wie es möglich sein möchte, dem Stadtsäckel die Kosten der Straßenreinigung ganz oder theilweise wieder abzunehmen, fehlte es nicht. Je höher bei der wachsenden Ausdehnung des Stadtgebiets die Ausgaben für die Straßenreinigung stiegen, desto näher lag die Erinnerung daran, daß dieselbe bis 1851 der Kommune als solcher nicht obgelegen hatte und einem Theile der Bürgerschaft — den Hauseigenthümern — ohne jede Gegenleistung abgenommen worden war. Die Pläne, den letzteren die Verpflichtung zur Straßenreinigung wieder aufzuerlegen; sie in der Zeit vom 1. November bis 1. März bei Schneefall und Frost zur Reinigung zu verpflichten; oder wenigstens die Säuberung des Bürgersteiges von der des Straßendammes zu trennen, letztere auf städtische Kosten bewirken zu lassen, ersteren dem Hauseigenthümer aufzuerlegen, wurden doch schließlich in der Erwägung, daß die Straßenreinigung im Interesse der gesammten Bürgerschaft geschehe, ver-

Digitized by Google

worfen. Das alte Projekt, die Straßenreinigung durch eine städtische Behörde leiten zu lassen, scheiterte an der Weigerung des Polizei-Präsidiums, die sogenannte polizeiliche Straßenreinigung der Stadt zu übergeben. Es meinte der letzteren schon deshalb nicht entrathen zu können, weil es andernfalls, wenn eine Reinigung im Wege des polizeilichen Zwanges einmal geboten wäre, bereiter Mittel entbehren und auf die Beamten und Gespanne der städtischen Straßenreinigung angewiesen sein würde. Es stand dem Projekt ferner die Meinung entgegen, daß eine Trennung der Straßenreinigung von dem Feuerlöschwesen nicht thunlich und jedenfalls außerordentlich kostspielig sein würde, da die Spritzenmänner der Feuerwehr zugleich als Straßenkehrer fungirten, eine Uebertragung des Feuerlöschwesens auf die Stadt aber unerreichbar schien.

Unter diesen Umständen betrachtete man es noch als den günstigsten Ausgang, daß auch nach der im Jahre 1865 abermals erfolgten Kündigung das Polizei-Präsidium schließlich wieder darauf einging, die Straßenreinigung für Rechnung der Stadt weiter auf unbestimmte Zeit unter Leitung des Direktoriums der Feuerwehr ausführen zu lassen.

Die städtischen Interessen vertrat seit 1857 die städtische Straßenreinigungs-Deputation. Ihre Aufgabe war wesentlich die, bei der Feststellung der Arbeitspläne mitzuwirken, in wichtigen die Straßenreinigung betreffenden Fragen, welche die Ausführung derselben nicht berührten, zu beschließen oder sich gutachtlich zu äußern, den Etat vorzuberathen und die Rechnung vor Einreichung an die städtischen Behörden zu prüfen. Sie hatte danach einen mehr berathenden als beschließenden Charakter. Immerhin hatte sie vielfach Gelegenheit, auf Verbesserungen hinzuwirken und erlangte eine Kenntniß dieses umfangreichen Verwaltungszweiges, welche den späteren Uebergang desselben erheblich erleichterte.

Eine Aenderung des bestehenden Verhältnisses wurde im Jahre 1874 durch den diesmal von den städtischen Behörden ausgehenden Antrag, der Stadt die Straßenreinigung zurückzugeben, angebahnt. Die Uebernahme wurde von der Uebertragung der Feuerwehr nicht mehr abhängig gemacht, nur erhob der Magistrat den Anspruch, daß auch die sogenannte polizeiliche Straßenreinigung, welche nur rechnungsmäßig in gesonderter Verwaltung stand, auf ihn in Verbindung mit der städtischen Straßenreinigung übergehe. Zwar lehnte das Polizei-Präsidium zunächst die Uebertragung der polizeilichen Reinigung ab und gab — wie auch früher — als Grund an, daß schon das Bedürfniß nach einer zur Vornahme exekutivischer Reinigungen stets bereiten Anstalt die Erhaltung derselben erforderlich mache. Der Minister des Innern ermächtigte indessen das Polizei-Präsidium, auch über die Ueberlassung der polizeilichen Straßenreinigung, d. h. der Reinigung der Straßenkreuzungen, öffentlichen Plätze, Brücken u. s. w. mit dem Magistrat zu verhandeln. Die Verhandlungen, bei welchen der Magistrat anerkannte, daß die dem Polizei-Präsidium zustehenden polizeilichen Be-

Digitized by Google

fugnisse in Betreff der Bestimmung über Art und Umfang der Reinigung dadurch, daß die Stadt die Reinigung übernehme, nicht berührt würden, auch seine Bereitschaft erklärte, den Requisitionen des Polizei-Präsidiums auf exekutivische Reinigung Folge zu geben, hatten einen günstigen Ausgang. Nach schneller Vorbereitung übernahm die Stadtgemeinde zufolge Allerhöchster Genehmigung vom 27. Februar 1875 am 30. September 1875 die gesammte Straßenreinigung.

Unter der polizeilichen Straßenreinigung wurde bis 1. Oktober 1875, wie bereits erwähnt ist, die Reinigung der öffentlichen Plätze, Promenaden, Brücken und der Straßenkreuzungen verstanden. Dem Königlichen Polizei-Präsidium standen zu diesem Zweck etatsmäßig ursprünglich 18, dann, da thatsächlich das Bedürfniß ein größeres nicht gewesen war, 15 Gespanne mit 36, beziehungsweise 30 Pferden zur Verfügung. Gespanne und Geräthschaften waren in drei Depots vertheilt, denen drei Schirrmeister vorstanden. Mit den Mitteln der polizeilichen Straßenreinigung sind indessen nicht blos die Zwecke derselben, sondern auch solche der städtischen Straßenreinigung erfüllt worden, indem die Gespanne der ersteren auch im Interesse der letzteren, wenn auch in verhältnißmäßigem geringem Maße, Dienste leistete.

Bei dem mäßigen Umfange des Geschäftskreises der polizeilichen Straßenreinigung war eine umfassende Organisation derselben nicht erforderlich, auch sind erhebliche Veränderungen innerhalb unserer Berichtsperiode nicht vorgekommen.

Dagegen machte die große Ausdehnung der Geschäfte, welche der städtischen Straßenreinigung oblagen, eine eingehende Organisation nothwendig. Sie umfaßte zunächst die Reinigung aller Straßen (d. h. des Dammes, des Bürgersteiges und der Rinnsteine) innerhalb des Weichbildes der Stadt, insoweit sie gepflastert, nivellirt und mit Abzug versehen sind. Das Reinigungsgebiet wuchs rapid; 1863/64 wurde Moabit in den Arbeitsplan aufgenommen. Dazu kam die exekutivische Beseitigung von Verunreinigungen, für welche dem Kontravenienten eine Ersatzpflicht oblag. Sie mußte der städtischen Straßenreinigung zugerechnet werden, weil, wenn wegen Unbekanntschaft oder Zahlungsunfähigkeit des Kontravenienten Ersatz nicht zu erlangen ist, die Kosten der Stadt zur Last fallen.

Die Stadt war zum Zweck der Straßenreinigung in Kehrbezirke eingetheilt, deren mehrere eine Aufseherabtheilung bildeten. Die im Jahre 1861 vorhandenen 12 Aufseherabtheilungen mit 55 Kehrbezirken waren im Jahre 1864 bis auf 15 Abtheilungen mit 68 Kehrbezirken vermehrt worden. Bis 1875 waren noch nach und nach weitere 15 Kehrbezirke hinzugekommen. Den Aufsehern unterstanden ursprünglich 360 Arbeiter (Spritzenmänner), seit 1864: 453, 1871: 470, zuletzt 1874/75: 512. Einem Aufseher war die Leitung der Hydrantenkolonne von ursprünglich 35 Arbeitern und 4 Kolonnenführern, seit 1853: 25 Arbeitern unter 1 Kolonnenführer übertragen; sie hatten die Aufgabe, die durch die ganze Stadt gelegten Hydranten zu öffnen und

Digitized by Google

für eine „regelmäßige und ausreichende Durchspülung der Rinnsteine mittelst der Wasserleitung“ zu sorgen.

Die Straßenreinigung geschah nach Maßgabe des Arbeitsplans, welcher auszugsweise in den Händen der Aufseher war. In denselben waren nach Abtheilungen und Kehrbezirken sämmtliche Straßen, Plätze, Kanäle und Bedürfnißanstalten, welche regelmäßig oder ausnahmsweise zu reinigen sind, verzeichnet, dabei auch angegeben, wie oft die Reinigung geschehen und welche besonderen Arbeiten in einzelnen Fällen noch ausgeführt werden sollen. Die Hauptverkehrsstraßen wurden täglich, die übrigen drei, zwei oder ein Mal wöchentlich gesäubert.

Die Spritzenmänner wurden täglich im Sommer um 5, im Winter um 6 Uhr zum Reinigungsdienst herangezogen; von Beendigung bis zum Wiederbeginn der Arbeit mußten sie Wachtdienst auf der Feuerwehr thun; jeder dritte Tag war Ruhetag. Die Schwierigkeit ihres Dienstes hatte zur Folge, daß es oft nicht möglich war, die etatsmäßigen Stellen besetzt zu halten; auch wechselte je nach Witterung das Bedürfniß nach Arbeitern. Es wurden deshalb neben den Spritzenmännern ständig Tagearbeiter I. Klasse, welche mit achttägiger Kündigungsfrist angenommen wurden, beschäftigt. Die ursprüngliche Zahl von 60 (1860 bis 1864) stieg 1865 auf 104, 1867 auf 138, 1868 auf 166, 1870 in Folge der Einziehung vieler Spritzenmänner zur Armee auf 359 und schwankte dann zwischen 300 und 380. Dazu traten die auf tägliche Kündigung bei besonders ungünstiger Witterung, namentlich bei Schneewetter angenommenen Tagearbeiter II. Klasse, deren Zahl naturgemäß in den einzelnen Jahren eine außerordentlich verschiedene war. Einem besonderen Beamten unterstand die Bestellung und Ueberwachung, Verausgabung und Vereinnahmung der Geräthe der Straßenreinigung. Der größte Verbrauch fand — wie natürlich — in Besen statt. Die Versuche, welche man mit Kehrmaschinen verschiedener Konstruktion gemacht hatte, wurden nicht für erfolgreich gehalten, auch lag es nicht im Interesse der Feuerwehr, die Zahl der Mannschaften, welche zugleich als Spritzenmänner fungirten, zu vermindern. Beim Uebergang der Straßenreinigung auf die Stadt waren deshalb zwar vier Kehrmaschinen und eine Chaussee-Abzugsmaschine vorhanden, sie wurden aber nicht gebraucht.

Zu den Geschäften der Straßenreinigung gehörte auch die Sorge für die Abfuhr und die Verwendung des Straßenkehrichts. Die Abfuhr wurde zum größten Theil durch Privatfuhrwerke gegen ein nach den Wagen und Fahrten berechnetes Fuhrlohn, zum kleineren Theil durch die Gespanne der polizeilichen Straßenreinigung besorgt. Die Versuche, gegen das Recht den Kehricht zu behalten, oder gegen ein billiges Pauschquantum die Abfuhr in Entrepriſe zu geben, scheiterten stets, einerseits weil sich der geringe Werth des Kehrichts für die Landwirthschaft (in Folge zu großen Sandgehalts) immer mehr herausstellte, andererseits weil in Folge der Spekulation mit Villenanlagen das landwirthschaftlich benutzte Terrain in der näheren Umgebung Berlins

Digitized by Google

sich verminderte und weil mit der zunehmenden Ausdehnung des Reinigungsgebiets die Abladestellen immer weiter hinaus verlegt werden mußten. Nur für einzelne, entfernt liegende Kehrbezirke wurde die Abfuhr gegen eine Pauschvergütung vergeben. Die Feststellung der Fuhren erfolgte in der Weise, daß durch die Aufseher den Kutschern bei der Abfahrt aus den Kehrbezirken für jede Fuhre Kehricht, die sie geladen hatten, eine Marke ausgehändigt wurde, welche sie auf dem Ablageplatz dem Platzaufseher zeigen mußten.

Die am Schlusse dieses Abschnitts beigefügte Zusammenstellung giebt für die städtische Straßenreinigung eine Uebersicht über die Zahl der Fuhren, der verbrauchten Besen, der exekutivischen Reinigungen sowie über die Ausgaben an Fuhrlohn, an Arbeitslöhnen für Spritzenmänner und Hilfsarbeiter und über die Höhe der jährlichen Gesammt-Nettoausgaben bis zum Jahre 1875.

Der Uebergang der Straßenreinigung auf die städtischen Behörden hat erhebliche Veränderungen auch in der Ausführung derselben zur Folge gehabt. Unser Bericht hat sich indessen auf die Zeit bis 1. Januar 1877 zu beschränken, welche im Wesentlichen nur als Versuchszeit angesehen werden kann. Seit dem 1. Oktober 1875 wurde zunächst die auch vorher nicht mehr bedeutungsvolle Unterscheidung zwischen polizeilicher und städtischer Straßenreinigung beseitigt, in Zusammenhang damit hörte auch die Unterscheidung von Spritzenmännern und Tagearbeitern I. und II. Klasse auf. Die gesammte Straßenreinigung erfolgte unter Aufsicht der städtischen Deputation für das Straßenreinigungswesen durch die Direktion der städtischen Straßenreinigung. Die Deputation, welche aus vier Magistratsmitgliedern und acht Stadtverordneten bestand, ordnete den Geschäftsgang, bestimmte über die Aufnahme neuer Straßen und Plätze in den Arbeitsplan zur regelmäßigen oder ausnahmsweisen Reinigung, prüfte die seitens der Direktion abgeschlossenen Verträge, wies die Rechnungen an und stellte die Einnahmen und Ausgaben fest. Dem Direktor wurde die spezielle Leitung der Reinigung übertragen; ihm wurde das gesammte Aufsichts- und Dienstpersonal unterstellt, er bestimmte die tägliche Beschäftigung der ständigen Arbeiter, die Zahl der in außerordentlichen Fällen einzustellenden Hilfsarbeiter, die Verwendung der Pferde, Maschinen und Geräthe, schloß die Lieferungsverträge ab und stellte die Lohnlisten und Rechnungen fest. Ein Inspektor, der zugleich Vertreter des Direktors war, und zwei, seit 1876 vier Oberaufseher kontrolirten die achtzehn Aufseher. Die Stadt, in welcher nicht weniger als rund 480 ha im Jahre 1876 gereinigt sind, wurde in vier Oberaufseher- und achtzehn Aufseherbezirke getheilt; zu jedem Aufseherbezirk gehörten mehrere Kehrbezirke, deren Anfangs 83, 1876 90 festgestellt waren. In den einzelnen Kehrbezirken leitete ein Vorarbeiter die Thätigkeit der Arbeiter, deren durchschnittlich sieben bis acht auf jeden Kehrbezirk kamen. Den Arbeitern lag auch die Oeffnung der Hydranten und die Durchspülung der Rinnsteine ob; dadurch wurde die Auflösung

Digitized by Google

der Hydrantenkolonne möglich. Die Anlage des Arbeitsplanes blieb im Wesentlichen unverändert.

Im ersten Halbjahr 1876 waren 720, im zweiten 760 Arbeiter einschließlich der Vorarbeiter bei der Straßenreinigung dauernd beschäftigt. In den Wintermonaten wurden dazu Hilfsarbeiter (an einzelnen Tagen bis 1 500 Mann) herangezogen, welche bei Beseitigung des Schnees und beim Aufeisen der Rinnsteine im Ganzen 48 890 Tagewerke leisteten. Ein Hauptdepot, achtzehn Depots (eins in jedem Aufseherbezirk) und drei Schirrmeistereien dienten zur Aufbewahrung der Geräthschaften aller Art und der Vorräthe an Dienstbekleidungen. Zur Ersparung von Arbeitskräften hatte die Verwaltung erhöhte Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der Kehrmaschinen gerichtet. Die Versuche mit verbesserten Maschinen waren so erfolgreich, daß zu den vier Kehrmaschinen, welche von dem Direktorium der Feuerwehr übernommen waren, 1876 schon 26 neue angeschafft wurden. Der Erfolg hing wesentlich damit zusammen, daß die Straßenreinigungs-Deputation schon im Winter 1875 erst versuchsweise, dann definitiv die nächtliche Straßenreinigung einführte. Die Nachtarbeit erleichtert die Reinigung, insofern die Arbeiter durch den Verkehr nicht gestört werden und bequemer beaufsichtigt werden können; für das Publikum gewährt sie die Annehmlichkeit, daß die Straßen schon am frühen Morgen gesäubert sind, da auch die Abfuhr vor Beginn des Verkehrs möglich ist. Erst durch die Vornahme der Reinigung zu einer Zeit, in welcher Wagen fast gar nicht stören, ist eine ausgedehnte Benutzung der Kehrmaschinen möglich geworden. Die nächtliche Reinigung ist die Hauptursache für die außerordentliche Verbesserung, welche — wie allgemein anerkannt wird — in der Straßenreinigung unserer Stadt seit der Uebernahme derselben durch die Kommune eingetreten ist. Die Reinigung beginnt um 12 Uhr Nachts und endet um 8 Uhr Morgens, sie wird von etwa vier Fünftheilen der Arbeiter besorgt, während das letzte Fünftheil um 8 Uhr in den Tagesdienst tritt und bis Abends auf den Straßen bleibt, um möglichst für die Reinhaltung der Marktplätze, Bürgersteige, Straßenübergänge, Rinnsteine und Bedürfnißanstalten zu sorgen. Zur Reinigung der Marktplätze und zu anderen außerordentlichen Dienstleistungen werden die für den Nachtdienst bestimmten Mannschaften mit herangezogen.

Die Verwaltung der städtischen Straßenreinigung hat ferner die Einführung eines veränderten Abfuhrsystems für nöthig erachtet, um Täuschungen zum Nachtheil der Stadtkasse durch ungenügende Beladung der Fuhren und Liquidation für nicht geleistete Fuhren unmöglich zu machen. Sie hat Fuhrunternehmern die Abfuhr des Kehrichts aus 16 Aufseherbezirken innerhalb bestimmter Stunden der Nacht und des Morgens gegen eine festbestimmte Entschädigung übertragen, einen gleichen Vertrag mit einem Fuhrwerksbesitzer für Moabit geschlossen und in einem Bezirk mehrere Jahre hindurch die Abfuhr selbst behalten. Für den Winter ist wegen der Verschiedenheit der Leistungen, welche sich nach der Witterung richten, die Festsetzung der Entschädigung für 1875

Digitized by Google

der städtischen Deputation und dem Direktor der Straßenreinigung nach bestimmten Grundsätzen überlassen gewesen. Die Vergütung betrug im Jahre 1876: 375 000 ℳ, wozu für Schnee- und Eisfuhren 2,5 bis 3 ℳ für jede die Durchschnittsleistung in den schneefreien Monaten (8 200 Fuhren monatlich) übersteigende Fuhre hinzutrat. Der Kehricht wurde bis 1. September 1876, wie früher, nach den städtischen Abladestellen geschickt und von dort fuhrenweise verkauft. Bei der Geringfügigkeit des Ertrages aus dem Verkaufe zog die Verwaltung es vor, vom 1. September 1876 ab den Kehricht den Unternehmern der Abfuhr gegen die Verpflichtung zu überlassen, die Abladestellen selbst zu beschaffen. Die Stadt behielt nur eine Abladestelle in Reserve.

Von dem großartigen Umfange der Geschäfte, welche der Straßenreinigung obliegen, gewähren folgende Zahlen eine Vorstellung. Im Jahre 1876 gelangten rund 480 ha täglich durch durchschnittlich 740 ständige Arbeiter zur Reinigung; 48 890 Tagewerke leisteten Hilfsarbeiter. Dabei sind im ersten Halbjahr 5, im zweiten 30 Kehrmaschinen, 48 283 Reisbesen und 14 150 englische (Piassava-) Besen verwendet worden. Das Arbeitslohn der ständigen Arbeiter und Kutscher betrug 861 014,99 ℳ, der Hilfsarbeiter 107 043,88 ℳ. Die Beschaffung von Arbeitsgeräthen, Hydrantenständern und Wasserleitungsutensilien erforderte eine Ausgabe von 110 299,59 ℳ. Das Fuhrlohn für die Abfuhr des Kehrichts betrug 710 902,14 ℳ. Die reine Ausgabe für die Straßenreinigung hat sich 1876 auf 2 012 768,74 ℳ belaufen.

Neben diesen Leistungen der Kommune ist für die Hauseigenthümer, welche vor 1851 die ganze Last der Straßenreinigung zu tragen hatten, nur die Verpflichtung bestehen geblieben, bei eintretendem Schneefall, beziehentlich bei Winterglätte, Schnee und Eis von dem Bürgersteige zu entfernen, beziehungsweise mit einem abstumpfenden Material bestreuen zu lassen. Wo dies verabsäumt wird, erfolgt die Reinigung und Bestreuung auf Requisition der Revierpolizei durch Manufchaften der Straßenreinigung; die entstehenden Kosten müssen durch die Eigenthümer, welche außerdem noch mit einer Polizeistrafe belegt zu werden pflegen, der Stadt erstattet werden. In gleicher Weise wird verfahren, wenn eine Verunreinigung von Straßen und Plätzen stattfindet und der Schuldige ermittelt wird.

Digitized by Google

Jahr.	Fuhren: Kehricht.	Fuhren: Schnee, Eis.	Fuhrlohn. ℳ	Besen. Reis-	Besen. Piassava-	Lohn der Spritzenmänner. ℳ	Kosten der Hilfsarbeiter. ℳ	Exekutivische Reinigungen.	Gesammtausgabe nach Abzug der Einnahmen. ℳ
							*)	*)	
1861	107 758		168 612,80	40 408	—	222 467,97	—	—	305 010
1862	83 088		150 534,20	45 300	—	214 241,13	—	—	321 186
1863	86 103		191 436,40	38 157	825	228 129,75	—	—	379 536
1864	138 851		256 053,10	33 494	3 641	287 176,47	—	—	495 888
1865	163 009		300 865,20	50 313	2 485	315 557,17	—	—	558 183
1866	92 521		225 667,35	77 815	3 237	272 688	144 337,50	—	643 988,22
1867	93 401	15 849	264 091,20	72 897	3 500	269 326,80	99 520,88	156	637 509
1868	139 283		302 133,10	72 445	3 490	271 799,40	110 119,75	157	702 736,56
1869	99 752	9 703	256 777,40	68 259	3 702	271 368,15	100 785,08	155	676 416,42
1870	58 452,5	48 206	220 013,43	51 830	3 855	246 080,70	193 014,25	127	735 706,10
1871	63 276	75 767	329 049,20	38 319	5 900	239 112,90	300 385	128	927 774,00
1872	72 582	22 044	312 119,35	30 082	9 541	313 783,83	166 029,75	164	945 156,94
1873	79 857	4 451	360 038	30 972	13 798	315 563,33	219 975	234	1 081 930,62
1874	87 332	4 399	435 423,60	18 382	15 029	335 601	291 541,75	276	1 303 261,40
1875 1. bis III. Quartal.	51 955	53 415	484 430,10	27 646	10 262	257 752,14	343 577	206	1 269 681,63

*) Die Kosten der Hülfsarbeiter und für exekutivische Reinigungen lassen sich, wo sie nicht angegeben sind, nicht speziell ermitteln.

Digitized by Google

V.

Die Straßenbesprengung.

Die Anfänge einer allgemeinen Besprengung der Bürgersteige, Straßendämme und Kreuzungen unserer Stadt fallen erst in die letzten zwanzig Jahre. Im Jahre 1826 hatte zwar das Königliche Polizei-Präsidium bei dem Ministerium des Innern beantragt, den Eigenthümern die Besprengung des Bürgersteiges und des Straßendammes vor ihren Grundstücken zur Vermeidung des belästigenden und der Gesundheit schädlichen Staubes zur Pflicht zu machen. Der Antrag wurde indessen abgelehnt, nachdem Magistrat und Stadtverordnete geltend gemacht hatten, daß die Bürger bei Annahme desselben mit einer neuen drückenden Abgabe belastet würden, für welche ein Rechtstitel nicht vorliege, und zugleich darauf hingewiesen hatten, daß bei einer sorgfältigen Reinigung der Straßen und damit verbundenen Anfeuchtung der Staub zum großen Theil unschädlich gemacht werden könne. Eine Verpflichtung zur Besprengung ist auch später den Hauseigenthümern nicht auferlegt worden und die hin und wieder schon seit dem Jahre 1825 gemachten Versuche, die Eigenthümer der Grundstücke einzelner Straßen und Plätze zur Vornahme der Besprengung auf gemeinsame Kosten zu vereinigen, hatten nur zeitweilig und in geringem Umfange Erfolg. In einem kleinen Theil der Stadt — Unter den Linden, auf dem Opern-, Zeughaus- und Pariser Platz seit 1852, auf der Verbindungsstraße zwischen Roon- und Zelten-Allee und auf dem Königsplatz seit 1862 — wurde die Besprengung von der fiskalischen (sog. polizeilichen) Straßenreinigung in der Zeit vom Mai bis September jeden Jahres bewirkt. 1857 leisteten die Eigenthümer der Unter den Linden belegenen Grundstücke dazu einen freiwilligen Beitrag von 900 ℳ. Zeitweilig übernahm die polizeiliche Straßenreinigung auch andere kurze Strecken, wie Molkenmarkt, Mühlendamm, Gertraudtenstraße, Breitestraße.

So wenig bedeutungsvoll an sich diese Besprengung war, so gaben ihre Annehmlichkeiten doch die Veranlassung zu einer umfassenden freiwilligen Besprengung,

Digitized by Google

deren Ausführung inzwischen dadurch erheblich erleichtert worden war, daß das erforderliche Wasser nicht mehr unter großem Zeitaufwand aus den öffentlichen Brunnen entnommen werden mußte, sondern seit 1857 von der Gesellschaft der Wasserwerke gewährt werden konnte.

Als eine Vereinigung der Bewohner der Leipzigerstraße und Königstraße, dann diejenige eines ganzen Polizeireviers den Beweis für das lebhafte Interesse der Bürgerschaft geliefert hatte, bildete 1857 der Rentier Sasse ein Komité für die allgemeine Besprengung der Straßen Berlins. Dasselbe sollte durch Beiträge der Hauseigenthümer (berechnet nach der Anzahl der Fenster der Beletage und der Straßendammbreite) und der Ladenbesitzer (nach der Zahl der Eingänge und Schaufenster berechnet) zur Besorgung der Besprengung in den Stand gesetzt werden. Auf Veranlassung des Königlichen Polizei-Präsidiums trat der Branddirektor Scabell mit Sasse an die Spitze des Komité's. Wesentlich die dadurch vermittelte Verbindung der Besprengung mit der Straßenreinigung, welche der Branddirektor leitete, hat die Thätigkeit des Komité's zu einer erfolgreichen gemacht und demselben eine fortdauernde Erweiterung der zu besprengenden Fläche ermöglicht. Das Komité erhielt leihweise einzelne Geräthe der Straßenreinigung, ferner die Erlaubniß, Sprengwagen und Pferde in den Räumen der Feuerwehr unterzubringen; das Aufsichtspersonal der Straßenreinigung konnte zur Leitung des Besprengungsdienstes verwendet werden; Kollisionen des Komité's mit den polizeilichen, insbesondere mit den Organen der Straßenreinigung waren vermieden.

Diese Momente erklären es, daß trotz der verschiedensten Berathungen und Vorschläge über eine anderweitige Regelung der Besprengung man bis 1873 alljährlich auf das Spreng-Komité zurückkam. Die Berathungen waren in erster Reihe dadurch veranlaßt worden, daß der Standpunkt des Polizei-Präsidiums gegenüber der Straßenbesprengung sich im Laufe der Zeit wesentlich verändert hatte. Während es früher die Verpflichtung der Hauseigenthümer zur Besprengung, wenn nicht annahm, so doch erklärt wünschte, führte es später aus, daß die Besprengung im sanitätspolizeilichen Interesse nothwendig und deshalb aus Kommunalmitteln zu bewirken sei. Diese Annahme, welche der Magistrat bestritt, kam bis Anfang 1872 nicht zur Anerkennung, wurde auch, trotzdem das Polizei-Präsidium öfter, wenn die Bildung des Komité's sich verzögerte, die exekutivische Besprengung androhte, anscheinend nicht urgirt, weil die Anforderungen des Polizei-Präsidiums durch die Leistungen des Komité's schließlich erfüllt wurden. Der Magistrat andererseits kam zu dem Wunsche, eine anderweitige Organisation herbeizuführen, durch die gesteigerten Leistungen, welche — unterstützt durch die gedachte Annahme des Polizei-Präsidiums — das Komité alljährlich von der Stadt verlangte. Die Unterstützung, welche die Kommune dem Komité gewährt hatte, bestand ursprünglich nur in der direkten und indirekten (durch die Bezirksvorsteher bewirkten) Empfehlung des Beitritts und in der Gewährung eines Beitrages für die Besprengung der vor den beiden Rathhäusern belegenen Fläche. Schon 1860

Digitized by Google

aber trat zu diesem Beitrag ein Zuschuß von 1 500 ℳ zu den Kosten des Komité's, welcher bis 1862 alljährlich geleistet, auch für 1859 — in welchem Jahre das Komité mit Verlust gearbeitet hatte — nachgewährt wurde. Im Jahre 1863 machte das Komité die Uebernahme der Besprengung davon abhängig, daß die Stadt statt eines festen Beitrags die Leistung des Beitrags für die Kommunalgrundstücke und für alle diejenigen Theile zu besprengender Straßen, öffentlicher Plätze, Kreuzungen, Brücken, an denen es an Adjazenten fehle, übernehme. Die Stadtverordneten bewilligten den vorläufig berechneten Beitrag von 5 910,25 ℳ, die thatsächliche Ausgabe betrug aber in Folge des zahlreicheren Beitritts von Eigenthümern, welcher eine weitere Ausdehnung des Sprenggebiets als veranschlagt war und in Folge dessen der auf Kosten der Stadt zu besprengenden Theile herbeiführte, 7 811,85 ℳ. Für die nicht bebaute Fläche wurden 80 ₰, 1872 sogar 1 ℳ pro 100 Quadratfuß angesetzt. Welche außerordentliche Ausdehnung in dem Laufe der folgenden Jahre die Besprengung nahm, ergiebt die beigefügte Tabelle der Ausgaben; im Jahre 1872, dem letzten der Thätigkeit des Komité's, belief sich der städtische Beitrag auf 26 662,30 ℳ.

Die verschiedenen Vorschläge, welche während dieser Zeit gemacht wurden, um die Besprengung auf das gesammte städtische Gebiet auszudehnen, sie auf städtische Kosten zu übernehmen und an Unternehmer gegen ein Pauschquantum in Entreprise zu vergeben, oder selbst auszuführen, bedürfen einer ausführlichen Darlegung deshalb nicht, weil sie sämmtlich in Berücksichtigung der erheblichen Mehrkosten, welche der Kommune daraus erwachsen mußten, abgelehnt wurden. Als aber Anfang 1872 das Ministerium der Ansicht des Polizei-Präsidiums beigetreten war, daß die Besprengung an sich als eine gesundheitspolizeilich nothwendige Maßregel der Kommune obliege, wurde der Wunsch, die Besprengung allgemein bewirken zu lassen, obwohl der Magistrat die Verpflichtung nicht anerkannte, dringend. War die Besprengung eine nothwendige Maßregel, so konnte sie von dem Willen und Beitrage des einzelnen Hauseigenthümers nicht abhängig gemacht werden; war sie es nicht, so konnte doch auf die Dauer nicht angemessen erscheinen, daß zu Gunsten eines Theiles der Bevölkerung die gesammte Bürgerschaft zu der Besprengung der Kreuzungen und Straßentheile, welche an besprengten Straßen lagen, beitrage. Die Kommunalbehörden beschlossen deshalb Anfangs 1873, bei dem Polizei-Präsidium die Genehmigung dazu zu beantragen, daß die Besprengung mit der damals unter der Leitung des Polizei-Präsidiums bezw. des Branddirektors stehenden städtischen Straßenreinigung verbunden werde.

Nachdem die Stadtverordneten zur Besprengung zunächst die Summe von 90 000 ℳ zur Verfügung gestellt hatten, denen weitere 30 000 ℳ zur Ermöglichung einer Ausdehnung hinzutraten, übernahm auf Anweisung des Polizei-Präsidiums der Branddirektor die Besprengung für 1873. Mit diesen Mitteln konnte die Besprengung zwar erweitert, aber doch immer noch nicht auf die ganze Stadt ausgedehnt werden.

Digitized by Google

Inzwischen waren die Verhandlungen wegen Uebernahme der Wasserwerke beendigt,*) auch Sicherheit dafür gewonnen, daß dieselben in städtische Verwaltung ohne kommissarische Beaufsichtigung übergehen würden. Am 12. Februar 1874 beschloß die Stadtverordneten-Versammlung die Besprengung durch eigene Organe und stellte zu diesem Zwecke 240 000 ℳ zur Verfügung.

Die städtische Besprengung hat aber nur in den Jahren 1874 und 1875 unter besonderer selbstständiger Verwaltung und Leitung — der des Verwaltungsdirektors des städtischen Krankenhauses im Friedrichshain, Herfordt — gestanden. Verschiedene Momente — insbesondere das Bedürfniß, die Organe der Straßenreinigung zur Kontrole der Besprengung heranzuziehen, die Schwierigkeit, für die verhältnißmäßig kurze Sprengzeit (fünf Monate) zuverlässige Arbeiter zu gewinnen, denen die Benutzung der Hydranten anvertraut werden könne, die Ersparniß an Arbeitern, Räumen und Transportmitteln — ließen eine Verbindung der Besprengung mit der Straßenreinigung als wünschenswerth erscheinen. Beide Verwaltungszweige sind vom letzten Jahre unserer Berichtsperiode ab vereinigt. Seitdem werden besondere Mittel für die Besprengung nicht bewilligt; dieselben Personen sind bei der Straßenreinigung und Besprengung thätig. Der wesentliche Unterschied gegen die frühere Zeit liegt darin, daß die Besprengung im Prinzip nicht mehr auf Theile der Stadt beschränkt ist, sondern bei trockenem Wetter auf allen Straßen und Plätzen, welche regelmäßig gereinigt werden und im Bereich der vorhandenen Hydranten liegen, und zwar nach Bedürfniß zwei bis drei Mal täglich bewirkt wird.

Während der Ausführung der Besprengung durch das Komité war die Stadt, soweit eine Betheiligung der verschiedenen Straßen durch die Beitragszeichnungen stattgefunden hatte, in zwölf Bezirke eingetheilt. In jedem Bezirke waren zwei bis drei, im Ganzen während der heißesten Monate dreißig Sprengkarren in Benutzung, wovon fünf aus den Beständen der polizeilichen Straßenreinigung entliehen waren. Jeder Karren faßte etwa 30 Kubikfuß Wasser. Einem Fuhrunternehmer war die Gestellung der Kutscher und Pferde, sowie gegen ein Pauschquantum die Ausführung der sämmtlichen Reparaturen übertragen. Das erforderliche Wasser wurde zum Preise von 3 ℳ für 1 000 Kubikfuß von den Wasserwerken entnommen; die Entnahme aus den Hydranten bewirkten 1 bis 2 Arbeiter der städtischen Straßenreinigung in jedem Bezirk. Ein Aufseher der letzteren überwachte in jedem Bezirke das Besprengungsgeschäft. In der Regel ist die Besprengung in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres erfolgt. Sie geschah nur am Tage und zwar zwei bis drei Mal, in manchen Straßen ausnahmsweise so oft, als ein Bedürfniß vorlag.

Wiederholte Versuche, statt mit Karren mit Schläuchen zu besprengen und dem Wasser Chemikalien (insbesondere Chlormagnesium) beizusetzen, um die Feuchtigkeit länger zu erhalten und dadurch häufiges Sprengen zu ersparen, erwiesen sich erfolglos.

*) Vergl. unten Abschnitt VII.

Digitized by Google

Der an das Spreng-Komité von den Eigenthümern zu leistende Beitrag betrug für jedes Fenster der Beletage eines Hauses bei einer Breite des Fahrdammes von 12 Fuß 75 ₰, bei 13 bis 23 Fuß 1,25 ℳ, bei 24 bis 35 Fuß 1,50 ℳ und bei 36 bis 46 Fuß 2 ℳ; für einen Laden ohne Schaufenster 3 ℳ, mit Schaufenster 4,50 ℳ. Die Fläche an Straßentheilen, Plätzen, Kreuzungen und Brücken, für welche die Stadt beitrug, belief sich auf über 2 Millionen Quadratfuß.

Als die Gemeindeverwaltung 1874 die Besprengung übernahm, befanden sich im Besitz des Königlichen Direktoriums der Feuerwehr 34 Sprengwagen; die Zahl wurde sofort um 27, bald um weitere 5 und bis 1876 auf 84 vermehrt. Die Stadt wurde in drei Hauptabtheilungen mit siebzehn Besprengungsrevieren eingetheilt.

Die Gestellung der Kutscher, Hydrantenarbeiter, der Pferde, die Instandhaltung der Wagen wurde — wie früher — an Privatunternehmer (drei) übertragen.

Die Sprengzeit ist insofern etwas ausgedehnt worden, als die Besprengung gewöhnlich schon im Laufe des Monats April beginnt und erst gegen Mitte Oktober aufhört. Im Jahre 1874 betrug der Umfang des besprengten Terrains ca. 150 000 qm (gegen ca. 100 000 qm des Jahres 1873).

Nach der Vereinigung mit der Straßenreinigung im Jahre 1876 sind ca. 125 ha mit 332 809 cbm Wasser besprengt worden. Entsprechend der Verlegung der Hauptarbeiten der Straßenreinigung in die Nacht erfolgt seitdem eine einmalige Besprengung um 12 Uhr Nachts.

Digitized by Google

Jahr.	Polizeiliche Besprengung: a) Kosten der Wasserbeschaffung, b) Werth der geleisteten Fuhren.	Einnahme des Komité's aus: Beiträgen der Hausbewohner.	Beiträgen der Stadt.	Gesammtausgabe.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1860	a) 1 765 b) —	unbekannt.	1 668,20	—
1861	a) 1 765 b) 840	unbekannt.	1 500	—
1862	a) 1 765 b) 1 314	unbekannt.	1 500	—
1863	a) 1 765 b) 1 050	22 931,78	5 910,25	31 657,04
1864	a) 1 765 b) 894	35 890,42	11 578,75	50 128,17
1865	a) 1 765 b) 1 734	34 294,80	15 522,95	53 316,75
1866	a) 1 765 b) 1 428	32 065,25	16 877,40	52 135,65
1867	a) 1 765 b) 1 302	31 347,60	17 461,20	51 875,80
1868	a) 1 765 b) 1 632	34 097,98	18 196,75	55 811,73
1869	a) 1 875,45 b) 1 488	36 783,21	18 343,35	58 490,01
1870	a) 1 875,45 b) 2 250	42 497,58	18 755,20	65 378,23
1871	a) 1 765 b) 1 338	37 260,91	16 806,40	57 170,31
1872	a) 1 765 b) 1 728	unbekannt.	26 662,30	—
1873	a) 1 765 b) 1 368	*) 4 840,31	**) 117 953,69	125 927,00
1874	a) 1 765 b) 1 752	keine.	***) 236 743,22	240 260,22
1875	keine.	keine.	***) 240 054 10	240 054,10
1876	keine.	keine.	†) 213 427,76	—

*) Die Beiträge sind 1873 nur von Behörden und Korporationen gezahlt.

**) Kosten der Besprengung durch das Direktorium der städtischen Straßenreinigung.

***) Ausgaben der städtischen Straßenbesprengung unter Leitung von Herfordt.

†) Diese Ausgabe betrifft nur Kosten für Gestellung der Kutscher und Gespanne, Wasserbeschaffung und Anschaffung von Sprengwagen. Die Ausgabe war thatsächlich viel höher, da die Zahl der Beamten der Straßenreinigung gegen 1875 entsprechend erhöht war.

Digitized by Google

VI.

Die Straßenbeleuchtung und die städtischen Gaswerke.

Bis zum Jahre 1847 war — wie im Abschnitt XI. des ersten Theiles bereits erwähnt worden — die Beleuchtung der Straßen und Plätze Berlins innerhalb seiner damaligen Ringmauern auf Grund eines im Jahre 1825 von der Regierung geschlossenen Vertrages von einer Englischen Privatgesellschaft, der Imperial-Continental-Gas-Association, bewirkt worden. Die Beleuchtung sollte in den meisten Straßen, deren Erleuchtung bis dahin von dem Polizei-Präsidium besorgt worden war, mittelst Gaslichtes erfolgen, nur „in den kleinen Gäßchen und entfernten unbedeutenden Straßen" durfte sie auch ferner durch Oellaternen von der Gesellschaft bewirkt werden. Der Preis, welcher der Gesellschaft für die Uebernahme dieser Verpflichtungen gezahlt werden sollte, war auf die ganze bis zum 1. Januar 1847 bestimmte Vertragsdauer auf 93 000 ℳ. bestimmt worden. Er war aus der unter der Verwaltung des Polizei-Präsidiums stehenden „Nachtwacht-, Straßenerleuchtungs- und Straßenreinigungskasse"*) zu zahlen, welche wesentlich durch die aus der Stadtkasse gewährten Zuschüsse in den Stand gesetzt wurde, die ihr obliegenden Ausgaben zu leisten. In Folge der weiteren kontraktmäßigen Bestimmung, daß für die etwaige zukünftige Beleuchtung in neu zu eröffnenden Straßen eine verhältnißmäßige Erhöhung des Preises eintreten sollte, hatten sich die aus der Nachtwachtkasse an die Englische Gesellschaft zu zahlenden Kosten im Jahre 1846 auf 146 577,87 ℳ. erhöht.

Als der Vertrag und mit ihm die einundzwanzigjährige Frist, für welche der Gesellschaft das ausschließliche Recht zugestanden war,

> Röhren zur Fortleitung des Gases durch die Straßen und Plätze zur Versorgung von Privatpersonen oder öffentlichen Gebäuden einlegen zu dürfen,

sich ihrem Ablaufe zuneigten, war die Stadtgemeinde gerüstet, die öffentliche Beleuch-

*) Vergl. Heft 1 S. 106.

Digitized by Google

tung mittelst Gaslichtes durch eigene Anstalten und Einrichtungen zu bewirken*) und nachdem ihr im Jahre 1844 durch Königliche Kabinetsordre für die Dauer von fünfzig Jahren vom 1. Januar 1847 ab das ausschließliche Recht zugesichert war:

> aus ihren durch die Straßen geführten Leitungsröhren Privatpersonen und öffentliche Gebäude mit Gas zu versorgen,

hat sie vom 1. Januar 1847 an die Straßenbeleuchtung durch eigene Erleuchtungsanstalten bewirkt.

Sie war mittelst der in den Jahren 1845 und 1846 errichteten beiden Gasanstalten bereits vom 1. Januar 1847 ab im Stande, diejenigen Straßen und Plätze mit Gasflammen zu erhellen, welche schon bis dahin mit Gas erleuchtet worden waren.

Seitdem hat eine stetig fortschreitende Erweiterung des Röhrennetzes und Vermehrung der Gaslaternen stattgefunden, so daß allmählich die Beleuchtung durch Oel, an dessen Stelle seit dem September 1864 Petroleum getreten ist, in die an der Peripherie gelegenen Straßen zurückgedrängt wurde.

Wie die Zahl der aus den städtischen Gasanstalten versorgten öffentlichen Gaslaternen in jedem Jahre gestiegen ist, weiset die nachstehende Tabelle I. in Kolonne 1 und 2 nach.

Diese in der Zeit von 1861 bis 1869 sehr starke Steigerung (von 4 247 auf 7 891 Laternen) hat in den folgenden drei Jahren nachgelassen; dagegen ist vom Jahre 1872 ab, in Veranlassung der größeren Bauthätigkeit an den neu entstehenden Straßen und der größeren Ansprüche, welche in Folge des sehr erheblich gesteigerten Verkehrs an die Beleuchtung der Straßen und Plätze in den inneren Stadttheilen gestellt wurden, wiederum eine sehr starke Vermehrung eingetreten. Die Zahl der am 30. Juni 1876**) aus den städtischen Anstalten versorgten öffentlichen Gaslaternen betrug in Folge der stetigen, wenn auch ungleichmäßigen Vermehrung derselben 10 511, also 6 264, d. i. nahezu 150 pCt. mehr als am 30. Juni 1861.

Daß, wie Kolonne 3 und 4 der Tabelle ergiebt, ein, wenn auch verhältnißmäßig kleiner Theil der öffentlichen Gasflammen seit dem Jahre 1861 von der Englischen Gesellschaft versorgt wird, hat seinen Grund in dem Vertragsverhältniß, welches zwischen dieser Gesellschaft und der Gemeinde Schöneberg zu der Zeit bestand, als ein Theil des Schöneberger Gemeindebezirkes in das Berliner Weichbild aufgenommen wurde,***) und in den richterlichen Entscheidungen, welche die Stadtgemeinde

*) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1841—1850 S. 204 flgde.

**) Das Geschäftsjahr der Erleuchtungsanstalten läuft vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres.

***) Vergl. Heft 1 S. 39.

Digitized by Google

Berlin verurtheilten, für diesen Theil ihres nunmehrigen Gebietes in jenes Vertragsverhältniß einzutreten.

Wenn ferner die Tabelle in Kolonne 7 und 8 trotz der erheblichen Vermehrung der Gaslaternen auch bei den Oel- resp. Petrolenmlaternen eine nicht unerhebliche Steigerung nachweist, so hängt dies in den ersten Jahren unserer Berichtsperiode mit der Erweiterung des Weichbildes, in den letzten Jahren derselben mit der in den äußeren Stadttheilen lebhaft angeregten Bauthätigkeit zusammen.

Wie in Folge dieser Vermehrung der öffentlichen Laternen die Kosten für die Straßenbeleuchtung gewachsen sind, ergeben die Kolonnen 9—13 der Tabelle. Die gesammten Kosten der öffentlichen Beleuchtung sind im Laufe unserer Berichtsperiode von 427 333,76 ℳ auf 1 114 487,79 ℳ, also um 160,8 pCt. gestiegen!

Seit dem 1. Juli 1874 war auf diese Steigerung der Ausgaben auch die Verlängerung der Brennzeit für jede Straßenlaterne von Einfluß. Diese Brennzeit, welche am 1. Juli 1861 3 600 Stunden pro Jahr betrug, ist nämlich vom 1. Juli 1874 ab auf 3 675 Stunden erhöht worden.*)

Die Kolonne 13 angegebenen Summen sind von der Stadt-Hauptkasse an die Kasse der Erleuchtungsanstalten gezahlt. Die Verwaltung dieser Anstalten wurde nämlich von Anfang an als die eines besonderen gewerblichen Unternehmens mit selbstständiger Kassen- und Buchführung behandelt, welche dementsprechend auch die öffentliche Beleuchtung nicht umsonst zu liefern habe. Der Preis, welchen die Stadtkasse an die Erleuchtungskasse zu zahlen hat, ist während der Berichtsperiode unverändert geblieben. Er beträgt 13 1/3 ₰ pro Kubikmeter. Da der Gasverbrauch für diese Flammen auf 0,195 cbm pro Stunde normirt ist, so berechnen sich die Kosten für jede Flamme bis 1. Juli 1874 bei 3 600 Brennstunden jährlich auf 93,60 ℳ und seit jener Zeit bei 3 675 Brennstunden jährlich auf 95,55 ℳ.

Der gleiche Preis wird der Englischen Gesellschaft für die von ihr versorgten öffentlichen Straßenlaternen aus der Erleuchtungskasse gezahlt und von dieser der Stadt-Hauptkasse in Rechnung gestellt.

Die Preise, welche für die Petrolenmlaternen nach den Selbstkosten der Erleuchtungsanstalten zu zahlen waren, wechselten nach den zum Theil recht erheblichen Konjunkturen im Petrolenmhandel, daher zeigt Kolonne 12 nicht unerhebliche Schwankungen und selbst hier und da trotz einer Vermehrung der Laternenzahl einen Rückgang in den Ausgaben.

---

*) In dem Vertrage von 1825, auf Grund dessen die Englische Gesellschaft früher die öffentliche Erleuchtung bewirkte, war die Brennzeit auf 1 300 Stunden beschränkt gewesen. Die städtische Verwaltung hatte sie Anfangs auf 2 500 Stunden bestimmt. Die Nächte in welchen der Mond nach dem Kalender scheinen sollte, aber in Wirklichkeit nicht schien, gaben damals den Berlinern zu manchen Klagen und Stichelreden über die Verwaltung Anlaß.

Digitized by Google

Tabelle I.

Jahr.	Zahl der ult. Juni vorhandenen öffentlichen Gaslaternen, welche aus der städtischen Gasanstalt versorgt werden.	Zugang gegen das Vorjahr.	Zahl der Gasflammen, welche aus der Englischen Anstalt versorgt werden.	Zu- resp. Abgang gegen das Vorjahr.	Summa aller öffentlichen Gasflammen.	Zugang gegen das Vorjahr.	Zahl der Oel- resp. Petroleumflammen.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1860/61	4 247	259	71	71	4 318	330	59
1861/62	4 720	473	71	.	4 791	473	47
1862/63	5 028	308	71	.	5 099	308	56
1863/64	5 844	816	69	— 2	5 913	814	176
1864/65	6 671	827	69	.	6 740	827	210
1865/66	7 092	421	69	.	7 161	421	259
1866/67	7 434	342	69	.	7 503	342	267
1867/68	7 729	295	69	.	7 798	295	308
1868/69	7 891	162	69	.	7 960	162	333
1869/70	7 899	8	176	107	8 075	115	347
1870/71	7 976	77	183	7	8 159	84	355
1871/72	8 123	147	184	1	8 307	148	381
1872/73	8 589	466	195	11	8 784	477	443
1873/74	9 020	431	213	18	9 233	449	561
1874/75	9 717	697	263	50	9 980	747	580
1875/76	10 511	794	285	22	10 796	816	677

Digitized by Google

Zugang gegen das Vorjahr.	Kosten für die Beleuchtung der durch die städtischen Anstalten verforgten Gasflammen.	Kosten für die Beleuchtung der aus den Englischen Anstalten verforgten Gasflammen.	Kosten für Aufstellung neuer Gaslaternen.	Kosten für Unterhaltung der Petroleumlaternen einschließlich der Aufstellung neuer Laternen.	Gesammtsumme aller Kosten für die öffentliche Beleuchtung.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
8.	9.	10	11.	12.	13.
— 41	395 283,13	2 409,00	23 686,05	5 955,58	427 333,76
— 12	441 788,52	5 538,00	40 748,09	3 136,17	491 211,08
+ 9	524 693,41	6 390,00	25 646,46	6 535,05	563 264,92
120	587 733,47	6 255,00	67 133,25	14 747,63	675 869,35
34	678 262,86	6 986,25	69 543,28	24 687,68	779 480,07
49	737 324,28	7 245,00	38 280,74	32 761,13	815 611,15
8	728 464,70	7 245,00	28 624,90	24 857,48	789 192,08 *)
41	711 448,13	7 245,00	26 747,91	24 379,29	769 820,33 *)
25	731 515,67	7 245,00	14 826,38	26 750,56	780 337,61
14	736 693,80	12 153,68	20 098,69	29 674,38	798 620,55
8	741 126,91	16 637,40	6 414,54	29 836,78	794 015,63
26	754 133,87	17 163,75	12 490,70	29 548,14	813 336,46
62	772 581,87	17 354,92	47 019,93	36 565,61	873 522,33
118	816 136,98	18 896,30	45 055,21	39 802,59	919 891,03
19	890 560,87	22 087,85	66 447,19	36 546,21	1 015 642,12
97	964 410,00	25 334,44	79 338,73	45 404,62	1 114 487,79

*) Die Verminderung der Ausgaben für die öffentliche Beleuchtung in den Jahren 1866/67 und 1867/68 beruht darin, daß seit dem 1. Januar 1867 die Kosten für Bedienung und Unterhaltung der Gaslaternen auf die Erleuchtungskasse übernommen sind.

Digitized by Google

Bei der Errichtung der Gasanstalten hatten die Gemeindebehörden nicht allein die Uebernahme der öffentlichen Beleuchtung im Auge gehabt, es sollte zugleich der Bürgerschaft die Möglichkeit und Sicherheit gewährt werden, zu jeder Zeit und möglichst in der ganzen Stadt sich des Gaslichts in ausreichendem Maße und zu billigen Preisen bedienen zu können.

Bei der auf dieses Ziel gerichteten Thätigkeit begegnete die Verwaltung der städtischen Gaswerke der Konkurrenz der Englischen Gesellschaft. Denn diese hatte sich in dem Vertrage vom 11. April 1825 für den Fall, daß derselbe nach seinem Ablauf nicht erneuert werden sollte, „den Gebrauch ihres Eigenthums und daß sie diejenigen Personen, welche dieses wünschen sollten, noch weiter mit Gas versorgen möge," vorbehalten.

Diese Konkurrenz hatte — abgesehen von der bereits erwähnten, richterlich zu Gunsten der Englischen Gesellschaft entschiedenen Streitfrage über die Versorgung des vormals zu Schöneberg gehörig gewesenen Stadttheils mit Gas — noch verschiedene andere Differenzen zur Folge.

Die Englische Gesellschaft hatte nämlich in mehreren Straßen, in denen sie am 1. Januar 1847 noch keine Röhren liegen hatte, Gasröhren gelegt und wurde ihr dieses Recht seitens der Stadt bestritten. In mehreren Prozessen ist festgestellt worden, daß:

> die Englische Anstalt nicht berechtigt ist, in Straßen Gasröhren zu legen, in welchen sie am 1. Januar 1847 Gasröhren noch nicht gelegt hatte, daß sie ferner nicht berechtigt ist, in denjenigen Straßen, in welchen sie am 1. Januar 1847 bereits Gasröhren zu liegen hatte, neben den vorhandenen Röhren noch andere Röhren zu legen, daß sie aber berechtigt ist, in den letztgedachten Straßen an Stelle zu enger Röhren unter Herausnahme derselben weitere Röhren zu legen.

Durch diese richterlichen Entscheidungen ist der Englischen Anstalt zwar in denjenigen Stadtgebieten, welche sie bereits ult. Dezember 1846 mit Gas versorgt hatte, die Ausdehnung ihres Betriebes in beliebiger Weise gestattet, von den übrigen Stadtgebieten bleibt sie jedoch ausgeschlossen, so daß in diesen die Zunahme des Gasverbrauchs den städtischen Gasanstalten ausschließlich zufällt.

Im Uebrigen hat die Konkurrenz die für die Berliner Einwohnerschaft nützliche Folge gehabt, daß keine der beiden Anstalten den Preis der Gasflammen einseitig erhöhen kann, ohne die Zahl ihrer Abnehmer zu vermindern und damit die Ertragsfähigkeit ihres Unternehmens zu schmälern.

Der Preis, welcher sowohl von der städtischen als von der Englischen Gesellschaft von den Privatkonsumenten erhoben wird, beträgt pro Kubikmeter Gas 16 Pfennige, worauf die Englische Gesellschaft ihren Abnehmern noch 5 pCt. Rabatt gewährt. Als diese Gesellschaft noch im Besitz ihres Exklusivrechtes war, hatte sie den

Digitized by Google

Tabelle II.

Betriebs-jahr.	Bevölkerungs-		Zahl der am Schlusse jedes Betriebsjahres vorhandenen öffentlichen Flammen.	Zunahme.	Ausgaben für	
	Zahl.	Zunahme in Prozenten.			Vergrößerung des Areals und für die auf das Areal Bezug habenden Ausführungen. ℳ	Erweiterung der Anlagen (Gebäude, Apparate und Röhren). ℳ
	1.	2.	3.	4.	15.	16.
1860/61	538 050	—	4 247	—	3 233,12	498 290,17
1861/62	557 380	3,59	4 720	473	47 078,59	505 478,85
1862/63	581 980	4,41	5 028	308	205 194,79	820 227,49
1863/64	614 450	5,58	5 844	816	156 609,67	1 178 574,52
1864/65	645 100	4,99	6 671	827	18 546,89	1 469 123,49
1865/66	661 700	2,57	7 092	421	5 108,83	1 180 002,42
1866/67	684 420	3,43	7 434	342	15 178,68	1 318 347,99
1867/68	715 860	4,59	7 729	295	983 721,85	1 094 690,01
1868/69	745 520	4,14	7 891	162	27 574,33	1 270 109,67
1869/70	768 380	3,07	7 899	8	113 809,57	653 458,48
1870/71	799 450	4,04	7 976	77	410 111,90	297 979,45
1871/72	844 440	5,63	8 123	147	137 442,82	746 370,47
1872/73	882 460	4,50	8 589	466	424 234,02	3 570 198,76
1873/74	916 690	3,88	9 020	431	1 023 074,08	2 890 696,41
1874/75	948 500	3,47	9 717	697	47 477,04	2 056 418,41
1875/76	979 860	3,31	10 511	794	626 466,83	1 883 344,69
					4 244 863,01	21 433 311,28

Zu Seite 105.

Digitized by Google

Preis für 1000 Kubikfuß Englisch auf 3 Thaler 10 Sgr. festgesetzt, was einem Preise von 35,32 Reichspfennigen pro Kubikmeter gleichkommt.

Die Zunahme der Zahl der aus den städtischen Gasanstalten versorgten Privat- und öffentlichen Flammen und das Verhältniß der Steigerung derselben zu der Zunahme der Bevölkerung ist aus Kolonne 1 —8 der nebenstehenden Tabelle II zu entnehmen.

Es ergiebt sich insbesondere aus einer Vergleichung von Kolonne 8 mit Kolonne 2, daß die Vermehrung der Privatflammen, wenn sie auch durch die politischen und sozialen Zustände der einzelnen Jahre in ihrer Höhe mehr oder weniger beeinflußt war, doch alljährlich das Verhältniß in der Zunahme der Bevölkerung bedeutend überstieg. Es rührt dies daher, daß die Anwendung des Gases eine immer größere Ausdehnung gefunden hat. Während dasselbe früher fast nur zur Beleuchtung der öffentlichen Straßen, von Fabriken, Werkstätten und Geschäftslokalen benutzt wurde, hat dasselbe jetzt mehr und mehr Eingang in die Privatwohnungen gewonnen, wo es sowohl zur Beleuchtung als auch zur Heizung und zum Kochen angewendet wird. Auch der größere Luxus, welcher sowohl in Geschäftslokalen, als auch in den Privatwohnungen sich eingebürgert hat, ist auf die Vermehrung des Gasverbrauchs von Einfluß gewesen, indem mit demselben auch die Anforderungen an eine bequeme und glänzende Beleuchtung sich steigerten.

Die durch die Vermehrung der Zahl und die Verlängerung der Brennzeit der öffentlichen Laternen, wie durch den gesteigerten Begehr der Privaten nach Gaslicht bedingte Steigerung der Gasproduktion auf den städtischen Anstalten, welche 1876 im Ganzen 565 845 Flammen (424 pCt. mehr als am Schlusse des Betriebsjahres 1860/61) zu versorgen hatten, hat in unserer Berichtsperiode 320 Cpt. oder durchschnittlich jährlich 10 pCt. betragen, denn es wurden

im Betriebsjahre 1860/61 . . . . 13 914 000 cbm,
= = 1875/76 . . . . 58 533 000 cbm

produzirt, also 44 619 000 cbm mehr.

In ähnlicher Weise wie die Zahl der Flammen hat sich auch der höchste Gasverbrauch eines Tages, welcher hauptsächlich bestimmend für die an die Leistungsfähigkeit der Anstalten zu stellenden Anforderungen ist, innerhalb der Berichtsperiode sehr bedeutend gesteigert. Während im Jahre 1860 der höchste Gasverbrauch an einem Tage 64 600 cbm betragen hat, wurden im Winter 1875/76 an einem Tage in maximo 298 600 cbm verbraucht; es ist daher im Laufe dieser 15 Jahre eine Steigerung von 234 000 cbm oder um 362 pCt. eingetreten.

Um diesen alljährlich steigenden Ansprüchen an die Gasproduktion zu genügen, bedurften die Einrichtungen der drei im Anfang unserer Berichtsperiode vorhandenen, am Stralauer Platz, am Hellweg — jetzt Gitschinerstraße — und in der Müllerstraße belegenen Gasanstalten*) erheblicher Erweiterungen.

*) Vergl. Verwaltungsbericht für 1851/60 S. 43.

Digitized by Google

Durch Grundstücksankäufe ist das Terrain der Anstalt am Stralauer Platz von 1 ha 36,6 a auf 2 ha 69,2 a, das der Anstalt in der Gitschinerstraße von 4 ha 6 a auf 6 ha 88,4 a, das Terrain der seit dem Jahre 1867 mit den Gasometern am Koppenplatz (Auguststraße) und in der Georgenstraße *) verbundenen Anstalt in der Müllerstraße von 3 ha 9,7 a auf 7 ha 97 a erweitert.

Außerdem wurde für die Anstalt in der Gitschinerstraße zur Anlegung einer Gasbehälterfiliale im Jahre 1873 ein an der Fichtestraße und Hasenhaide belegenes Areal von 3 ha 11,2 a erworben.

Endlich war in den Jahren 1871 und 1872 ein an der Verbindungsbahn, der Danziger- und Greifswalderstraße belegenes Terrain von 21 ha 88,4 a angekauft. Auf demselben wurde im Jahre 1872 mit dem Bau der vierten, für die Versorgung des nordöstlichen Theils der Stadt bestimmten Gasbereitungsanstalt begonnen und der Bau so gefördert, daß die Anstalt bereits im Winter 1873 in Betrieb gesetzt werden konnte.

Auf sämmtlichen 4 Anstalten waren Ende Juni 1876 an Retorten 2 183 Stück und Gasbehälterraum zur Aufbewahrung von 217 000 cbm Gas vorhanden, während nach dem Berichte pro 1851/60 die Zahl der ultimo 1860 vorhanden gewesenen Retorten 616 betragen hat und Gasbehälterraum zur Aufbewahrung von 34 300 cbm Gas vorhanden war.

In gleicher Weise wie die Anstalten selbst hat auch das Rohrnetz in der Stadt sehr bedeutende Erweiterungen erfahren, und zwar nicht blos hinsichtlich der Länge der Rohrleitungen, sondern auch ganz besonders hinsichtlich der Weite derselben. Während im Jahre 1860 die stärksten von den Anstalten ausgehenden Röhren nur eine Weite von 525 mm hatten, gehen ultimo Juni 1876 von sämmtlichen Anstalten Röhren bis zu 915 mm Durchmesser aus und sind zum Theil bis auf weite Strecken in das Absatzgebiet mit derselben Stärke hineingeführt. Die Länge des gesammten Rohrnetzes betrug ultimo 1860 271,895 km, während ultimo Juni 1876 diese Länge sich auf 513,479 km, also um 241,584 km erhöht hatte.

Für diese Erweiterungen der Anstalten und des Rohrnetzes sind in den 16 Jahren unserer Berichtsperiode 25 678 174,29 ℳ oder durchschnittlich jährlich 1 604 885,89 ℳ aufgewendet worden. Das gesammte, auf die Anlage der Gasanstalten einschließlich der Erweiterung des Grund und Bodens und der Herstellung des Röhrensystems aufgewendete Kapital betrug am Schlusse des Betriebsjahres 1860/61 8 179 028,78 ℳ, dagegen am Schlusse des Betriebsjahres 1875/76 33 355 679,78 ℳ, und weiset demnach in diesen 15 Jahren eine Steigerung von 308 pCt. auf.

Zur Deckung dieser Ausgaben sind zunächst diejenigen Beträge disponibel gewesen, welche als Abnutzungen von dem Werthe der Werke alljährlich abgeschrieben und von den erzielten Bruttogewinnen zurückbehalten waren, soweit dieselben nicht zu

*) Vergl. Verwaltungsbericht für 1841/50 S. 206.

Digitized by Google

Erneuerungen von Gebäuden und Apparaten erforderlich gewesen sind. Diese zu Erweiterungen disponibel gewesenen und zu solchen wirklich verwendeten Beträge beliefen sich auf 8 377 786,76 ℳ.

Außer diesen Beträgen sind bis zum 1. Januar 1868 die erzielten Gewinnüberschüsse der Gasanstalt zur Bestreitung der Ausgaben für die Erweiterungen überlassen worden, während von diesem Zeitpunkte ab diese Ueberschüsse zur Deckung anderweitiger Gemeindebedürfnisse bestimmt und demgemäß zur Stadt-Hauptkasse überwiesen worden sind. In der Zeit vom 1. Juli 1860 bis ultimo Dezember 1867 haben diese Ueberschüsse betragen 6 764 284,02 ℳ. und sind dieselben vollständig zur Deckung der Ausgaben für Erweiterungen der Anlagen verwendet worden. Nach dem Berichte pro 1851/60 hatten die aus der Verwaltung der Gasanstalten erzielten Gewinnüberschüsse bis ultimo Juni 1860 betragen 2 544 715,98 ℳ, so daß die gesammten den Gasanstalten zur Deckung der Ausgabe für Erweiterungen der Anlage überlassenen Ueberschüsse bis ultimo Dezember 1867 betragen haben 9 309 000 ℳ. Dieser Betrag wird in den Büchern der Gasanstalten als ein von der Stadt-Hauptkasse empfangenes Darlehn geführt und derselben mit 5 pCt. jährlich verzinst.

Der Ueberweisung der Ueberschüsse zu allgemeinen Zwecken des städtischen Haushaltes hatte — worauf bereits Abschnitt XI. des ersten Theils hingewiesen worden ist*) — zur Folge, daß die Mittel für die nothwendigen Erweiterungen durch Anleihen beschafft werden mußten. Eine solche wurde zuerst im Jahre 1869 im Betrage von 6 Millionen und demnächst im Jahre 1875 mit 15 Millionen Mark aufgenommen. Beide Anleihen werden mit $4\frac{1}{2}$ pCt. verzinst und mit 2 pCt. nebst zuwachsender Zinsenersparniß getilgt.

Von der Anleihe des Jahres 1875 waren bis Ende Juni 1876 erst 5 980 000 ℳ. ausgegeben. Es sind daher vom 1. Januar 1868 bis ultimo Juni 1876 überhaupt 11 980 000 ℳ. durch neue Anleihen beschafft worden, woraus einerseits der städtischen Erleuchtungskasse ein Betriebskapital, dessen sie bisher entbehrte, in Höhe von 2 400 000 ℳ. überwiesen ist und andererseits die nothwendigen Mittel zur Deckung der Kosten für die Erweiterung der Werke entnommen sind.

Die gesammten am Schlusse des Jahres 1875/76 die Gaswerke belastenden Schuldkapitalien betrugen:

in Kaufgelderresten	1 574 377,50 ℳ.
in Obligationsschulden	13 873 291,00 „
Schuld an die Stadt-Hauptkasse auf noch zu zahlenden Gewinnüberschuß	421 695,25 „
zusammen . . .	15 869 363,75 ℳ.

*) Heft 1 S. 102.

Digitized by Google

Die Differenz zwischen den Buchwerthen der Werke und dem Betrage dieser fremden Kapitalien ergiebt das in den Gasanstalten ruhende Kapitalvermögen der Stadtgemeinde. Während dies Kapitalvermögen am Schlusse des Betriebsjahres 1860/61 3 727 048,43 ℳ. betragen hatte, war es bis zum Schlusse des Jahres 1875/76 auf 19 251 001,44 ℳ. gestiegen, also in 15 Jahren um 417 pCt.

Das Nähere über die finanzielle Gebahrung der Verwaltung der Gasanstalten in den einzelnen Jahren ergeben die Spalten 15—28 der Tabelle II.

Eine Darstellung der Fortschritte in der Fabrikation des Gases, des Kohlenverbrauchs, des Gewinnes aus den Nebenprodukten u. s. w. würde uns hier zu weit führen und müssen wir diejenigen unserer Leser, welche sich für diese technische Seite der Gasfabrikation besonders interessiren, auf die jährlichen Spezialberichte der Verwaltung der Erleuchtungsanstalten verweisen.

Diese Verwaltung wird unter der Aufsicht einer gemischten Deputation, des „Kuratoriums für das städtische Erleuchtungswesen", von einem Verwaltungsdirektor selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit geführt. Es sind demselben, der in Fällen der Behinderung durch den Subdirektor vertreten wird, die Verwaltungs- und Bureau-, wie die technischen Beamten untergeordnet.

Als solche technische Beamte fungiren der technische Oberdirigent, welchem die obere Leitung des Betriebes wie der Bauten auf sämmtlichen Anstalten und am Rohrsystem übertragen ist und für die spezielle Leitung jeder der vier Anstalten je ein Spezialdirigent, welchem mehrere Assistenten zur Seite stehen. Einer derselben, der Dirigent der Anstalt am Stralauer Platz, ist gleichzeitig mit der unmittelbaren technischen Leitung der auf das Röhrensystem und die öffentliche und Privatbeleuchtung bezüglichen Arbeiten betraut.

Digitized by Google

VII.

Die Wasserversorgung und die städtischen Wasserwerke.

Wenn es die Aufgabe der Verwaltung einer Großstadt ist: der Bevölkerung, was ihr durch ihre enge Zusammendrängung auf verhältnißmäßig kleinen Raum an den Bedingungen einer gesunden, den Anforderungen der Kultur entsprechenden Existenz verloren geht, durch öffentliche Einrichtungen möglichst zu ersetzen, wenn zu solchen Einrichtungen die Städte des Alterthums — deren Aquäduktruinen wir noch heute bewundern — in erster Linie die Zuführung guten Wassers rechneten, wenn auch die modernen Großstädte — zum Theil schon vor Jahrhunderten — dies Ziel erstrebten, so muß es auffallen, daß unsere Stadt — abgesehen von dem im 16. Jahrhundert gemachten, aber von dauerndem Erfolge nicht begleiteten Versuche Kurfürst Joachims II. seine Residenz mit einer Wasserkunst zu versehen*) — erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein die Zuführung fließenden Wassers in die Straßen und Häuser bezweckendes Wasserwerk erhalten hat.

Es erklärt sich dies daraus, daß Berlin in Betreff der Erlangung von Wasser, so weit es ein unentbehrliches Bedürfniß für die physische Existenz ist, sich bis in die Mitte unseres Jahrhunderts durch seine Lage und die Beschaffenheit seines Bodens in einer im Vergleich mit anderen Großstädten ausnahmsweise günstigen Situation befand, indem es in seinem Grundwasser eine durch eine große Anzahl von Hof- und Straßenbrunnen erschlossene Quelle guten Trinkwassers besaß. Erst innerhalb der letzten dreißig Jahre ist eine zunehmende Verschlechterung desselben eingetreten, deren Ursachen theils in dem Einfluß der durchlässigen Rinnsteine, theils in den Ausströmungen aus den Gasröhren, theils in der Art und Weise zu suchen sind, wie in der Regel die Anlegung neuer Bauquartiere durch Aufbringung von Schutt, Moder und Unrath jeglicher Art vorbereitet worden ist.

*) Vergl. Fidicin, Hist. diplomatische Beiträge ꝛc. Bd. 5 S. 395.

Digitized by Google

Es galt daher bei der Mehrzahl der Bewohner unserer Stadt bis in die fünfziger Jahre hinein als ein Axiom, daß Berlin, weil es im Besitz guten Trinkwassers sei, der kostbaren Einrichtungen, welche Städte wie Paris, London, Hamburg ꝛc. zur Herstellung eines solchen nöthig hätten, nicht bedürfe.

Nicht von dem Gefühl des Mangels an gutem Trinkwasser, nicht von der Schätzung des Kulturwerthes eines den Haushaltungen, ohne Arbeit und Mühe in beliebiger Menge zugänglichen, ihre bisherigen Bedürfnisse deckenden und neue Bedürfnisse hervorrufenden Wasserquantums; noch weniger von der damals kaum noch diskutirten Nothwendigkeit einer rationellen Abführung des Unrathes aus den Häusern vermöge Wasserspülung gingen gegen Ende der dreißiger Jahre die ersten Anregungen des Gedankens einer künstlichen Wasserleitung aus, sondern von dem Ekel*) an dem Zustande der Rinnsteine, d. i. der flachen offenen Gräben, welche zur Seite der Straßendämme hinliefen und sowohl das Regenwasser der Straßen wie die Unreinigkeiten der Häuser aufnahmen, indem diese durch sogenannte Jungenrinnsteine in die Straßengerinne ihr Wasser und ihren Schmutz, soweit er nicht in den Gruben der Höfe zurückblieb, ableiteten.

Die hierdurch in den Straßen entstehenden schlechten Gerüche und gesundheitsgefährlichen Miasmen durch in die Rinnsteine zu leitendes fließendes Wasser zu beseitigen, solches zu diesem Zweck aus der Spree zu entnehmen und mit Dampfkraft durch die Straßengerinne zu drücken, das war der Vorschlag, welchen zuerst der damalige Major Bayer in einer unter dem Titel „Wie sind die Rinnsteine Berlins mit fließendem Wasser zu versehen?“ im Jahre 1838 veröffentlichten Schrift machte. Sie gab das Signal zu einer sehr lebhaften Diskussion in den Berliner Zeitungen, die sich zunächst nur mit dem Bayer'schen Vorschlag beschäftigte, später aber, als der Architekt Schrammke mit dem Projekt eines „Wasserwerkes zur Versorgung der Stadt Berlin mit reinem und gesunden Quellwasser und zur Bewässerung der Straßen Berlins“ in die Oeffentlichkeit trat, sich auch auf die Fragen erstreckt, ob es vortheilhafter sein würde: das Wasser mittelst Pumpen und Dampfkraft aus der Spree oder aus ca. drei Meilen von Berlin belegenen Seen zu nehmen und mittelst eines Aquäduktes nach hoch gelegenen Reservoirs vor der Stadt zu führen, aus welchen das Wasser ohne Maschinenkraft in ein die Stadt durchziehendes Röhrensystem fließen sollte.

Auch in engeren wissenschaftlichen Kreisen war der Gegenstand inzwischen zur Erörterung gelangt. Der Geheime Oberbaurath Crelle hatte in der Königlichen Akademie der Wissenschaften am 24. Februar 1842 einen Vortrag über die Mittel und

*) In sehr drastischer Weise war übrigens der Zustand der Berliner Rinnsteine, die damalige — bis in die vierziger Jahre dieses Jahrhunderts im Wesentlichen unverändert gebliebene — Reinigungsmethode derselben, so wie die Verunreinigung der Spree durch das Ausgießen der Nachteimer schon im Jahre 1786 in der von Gödicke und Büsler herausgegebenen Berlinischen Monatsschrift gegeißelt. (vergl. Bd. 4 S. 201 flgde. derselben den „Faverius Grossinger in Wien an die Herren Herausgeber“ überschriebenen Artikel.)

Digitized by Google

die nöthigen Bauwerke zur Reinigung der Städte mit besonderer Rücksicht auf Berlin gehalten.

Wenn bei den Diskussionen in der Presse die Besserung von der Spülung der Rinnsteine mit fließendem Wasser erwartet wurde, so ging diese wissenschaftliche Untersuchung tiefer auf die Sache ein. Crelle bewies, daß eine solche Spülung die gehofften Erfolge gar nicht oder doch nur sehr unvollkommen haben werde, daß eine vollkommene Besserung der beklagten Zustände vielmehr nur durch gänzliche Beseitigung der offenen Rinnsteine und durch Anlegung unterirdischer Kanäle zu erreichen sein werde, „deren Enden so tief unter den Wasserspiegel der Spree zu senken wären als nöthig, um unentbehrliche Gefälle zu erlangen, und daß man dann das Wasser, weil es dort nicht mehr von selbst in die Spree fließen kann, dort durch Maschinen hebe und so in den Fluß schaffe. Er sprach am Schlusse dieses Vortrags die Absicht aus, in einem zweiten Theile*) „die Versorgung der Stadt mit Wasser", „einen Gegenstand von nicht minderer Wichtigkeit", zu behandeln, da diese Wasserversorgung im Zusammenhang mit der von ihm abgehandelten Reinigung der Stadt „einen wichtigen Theil derjenigen Vervollkommungen bilde, die noch für Berlin und so manche andere Stadt zum Wohlsein ihrer Einwohner zu wünschen seien."

Mehr als dreißig Jahre mußten seit jenem Ausspruch verfließen, bevor die Zusammengehörigkeit der Wasserversorgung und der Kanalisation allgemein erkannt wurde; eine Erkenntniß, die dann einerseits zu der Inangriffnahme der städtischen Kanalisation, andererseits zu dem Ankauf der von einer Privatgesellschaft errichteten Wasserwerke führte, so daß es nunmehr der Stadtverwaltung möglich geworden ist, beide Einrichtungen, von denen indeß die Kanalisation für den größeren Theil der Stadt noch in der Ausführung begriffen ist, als öffentliche städtische Einrichtungen der Bürgerschaft zur Verfügung zu stellen.

Die nähere Darstellung der Umstände, wie die die Kanalisation Berlins betreffenden Beschlüsse der Kommunalbehörden sich vorbereiteten, muß dem nächsten Abschnitt unseres Berichtes vorbehalten bleiben. Hier haben wir zunächst darzulegen, wie es zu der Anlegung von Wasserwerken durch eine Privatgesellschaft gekommen ist.

Die erwähnte, in der Tagespresse vielfach ventilirte Frage der Wasserversorgung hatte bald nach seiner Thronbesteigung auch den König Friedrich Wilhelm IV. lebhaft interessirt. Er setzte eine Kommission ein, welcher er den Befehl ertheilte, die Frage der Wasserversorgung der Hauptstadt nach allen Seiten hin zu studiren und namentlich etwaige ähnliche Einrichtungen anderer großer Städte gründlich kennen zu lernen. Die Kommission, der unter Anderen auch Alexander v. Humboldt angehörte, wurde von dem Präsidenten des Staatsraths, v. Müffling, geleitet. Außerdem begab sich Major Bayer auf Befehl des Königs nach Paris und London, um nach gewonnener persönlicher Anschauung von den dortigen Wasserwerken und der Art des

*) Ein solcher ist nicht veröffentlicht worden.

Digitized by Google

Betriebes, ausführlichen Bericht erstatten zu können. Nachdem dies unter dem 12. April 1842 geschehen war, ordnete der König die Veröffentlichung einer Denkschrift an, um, wie es in der Kabinetsordre heißt, eine allgemeine Verständigung und Aufklärung über das Projekt herbeizuführen und damit sich die städtischen Behörden „über ihre Betheiligung an der Bewässerungsanlage zu erklären" vermöchten. Da die Stadtverwaltung von einer Betheiligung Abstand nehmen zu müssen glaubte, weil die finanziellen Kräfte durch den Bau der Gasbeleuchtungsanstalt sehr stark in Anspruch genommen wären, so stellte die erwähnte Kommission in einem Immediatbericht vom 15. Oktober 1846 die Bildung eines Aktienvereins behufs der Einrichtung und Betreibung eines an der Oberspree zu errichtenden Wasserwerkes unter der Bedingung in Aussicht, daß derselben ein ausschließliches Privilegium:

> Flußwasser in Röhren durch die Straßen der Stadt zu leiten und Häuser mit diesem Wasser zu versehen,

bewilligt würde.

Die Dauer des Privilegiums sollte nach jenem Bericht mindestens 100 Jahre betragen, später erklärte man sich mit einer Dauer von 50 Jahren begnügen zu wollen.

Während einerseits über die Ausführung dieses Planes, andererseits über das vorhin erwähnte Schrammke'sche, die Gewinnung von Quellwasser betreffende, Projekt von den Königlichen Behörden untereinander und mit den städtischen Behörden verhandelt wurde, war das Jahr 1848 mit seinen politischen Bewegungen herangekommen. Von der Bildung eines Aktienunternehmens, welches nach der Absicht des Komitées wesentlich auf die Betheiligung der Berliner Hausbesitzer gegründet werden sollte, konnte in solchen Zeitläuften nicht mehr die Rede sein. Sie waren ebensowenig dazu angethan, die städtischen Behörden zur Ergreifung einer Initiative zu ermuthigen. Obwohl dem Magistrate nicht entging, daß die Vornahme zweckmäßiger öffentlicher Bauten gerade der Zeitverhältnisse wegen sehr wünschenswerth erscheine — wie dies aus einer in einem Schreiben über das Schrammke'sche Projekt enthaltenen Bemerkung hervorgeht, daß bei Ausführung dieses Projekts viel mehr Handwerker beschäftigt werden könnten, als bei der Herstellung einer mittelst Dampfkraft zu bewirkenden Bewässerung aus der Spree —, erklärte er doch in demselben, unterm 28. August 1848 an das Polizei-Präsidium gerichteten Schreiben, daß er sich bei der Ausführung jenes Schrammke'schen Projektes „nur insofern betheiligen könne, als uns dadurch keine Kosten erwachsen, zu deren Tragung es uns ganz an Mitteln fehlen würde."

So schien jede Aussicht, den lebhaften Wunsch des Königs erfüllt zu sehen, verschwunden zu sein, als der Freiherr v. Hinckeldey gegen Ende des Jahres 1848 an die Spitze der Polizeiverwaltung von Berlin berufen wurde. Von den städtischen Behörden entscheidende Maßregeln zur Förderung der Sache nicht erwartend, nahm er den Gedanken, gegen Gewährung einer zeitlich begrenzten Exklusivberechtigung Privatkapital für dieselbe zu gewinnen, wieder auf, indem er statt des einheimischen Kapitales, auf welches früher gerechnet war, englisches warb und diesem durch den am 14. De-

Digitized by Google

zember 1852 mit zwei Engländern, Thomas Fox und Crampton „im Auftrage des Gouvernements" abgeschlossenen Vertrag die Ausführung des Unternehmens, „Berlin mit fließendem Wasser zu versorgen", überließ.

Dem Abschlusse dieses Vertrages war eine in mehr als einer Beziehung bemerkenswerthe Korrespondenz zwischen dem Polizei-Präsidenten und dem Magistrat vorausgegangen.

Sie beginnt mit einem sehr kategorisch lautenden Schreiben des Ersteren vom 11. Oktober 1852, in welchem unter Hinweis auf die bekannten früheren vergeblichen Verhandlungen die Nothwendigkeit, in der Wasserversorgungssache zu einem raschen Schlusse zu gelangen, in den Vordergrund gestellt wird. Zu diesem Zwecke habe er, der Polizei-Präsident, ein Projekt ausarbeiten lassen, zu dessen Durchführung „nicht mehr als Eine Million Thaler erforderlich" sei und das „auch für die Unternehmer rentabel" werden dürfte. Es handle sich darum, ob die Stadtkommune Willens sei, ähnlich wie bei der Gaserleuchtung das erforderliche Kapital herzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, so bleibe nichts anderes übrig, als die Beschaffung desselben durch Privatkapital zu versuchen, was keineswegs unmöglich erscheinen dürfte. Die schließlich gestellte Frage ging dahin, ob die städtischen Behörden geneigt sein würden, die wichtige Anlage durch Aufnahme und Verwendung des erforderlichen Kapitales sofort ins Leben treten zu lassen oder ob dieselben es vorzögen, die baldige Realisirung dieses dringenden Bedürfnisses denjenigen Versuchen anheimzugeben, welche der Polizei-Präsident von seiner Seite in dieser Angelegenheit zu machen entschlossen sei. Der Magistrat antwortete unter wiederholter Anerkennung der Gemeinnützigkeit des geplanten Unternehmens, daß er, bevor er der Angelegenheit näher treten könne, bestimmtere Auskunft über die Art und Weise erhalten müsse, wie der Kostenanschlag angesetzt, ferner ob die Anlage eines Sielsystems, um den Wiederabfluß des eingeleiteten Wassers zu ermöglichen, vorgesehen sei. Hierauf entgegnete der Polizei-Präsident, daß durch die seit 1842 geführten Verhandlungen die Sache „todtgeschrieben worden sei". Er müsse bei seinem schon dargelegten Standpunkte verbleiben und erneuere daher seine Frage, ob die Stadt die erforderliche Summe herzugeben gewillt sei. Er wiederhole, daß die vorliegenden Arbeiten allerdings nur Ueberschläge seien, gegen welche sich Einwendungen aller Art machen lassen würden und ein Schriftwechsel ohne Ende sich beginnen ließe. Aus diesen Gründen glaube er nur im Interesse der Sache zu handeln, wenn er zu den vorhandenen fünf oder sechs Projekten das siebente nicht eher hinzufüge, als bis die Garantie gewährt sei, daß durch die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel damit vorgegangen werden könne. Da hierauf von Seiten des Magistrats eine weitere Rückäußerung nicht sofort erfolgt war, so verlangte der Polizei-Präsident unter dem 23. November 1852, „in der kürzesten Frist, wenigstens innerhalb 8 Tagen", darüber bündige Antwort, „ob die Stadt geneigt ist, eine Million Thaler in vier jährlichen Raten zur Ausführung eines solchen Wasserwerks definitiv zu bewilligen." Es war — wie der Magistrat hierauf er-

Digitized by Google

widerte — nach Lage der Kommunalverwaltung ganz unmöglich, in der gestellten kurzen Zeit einen verbindlichen Beschluß zu erhalten, indessen Herr v. Hinckeldey antwortete umgehend (26. November), daß er sich „nicht mehr in der Lage befinde, die gestellte Frist von acht Tagen zu prolongiren und daher ergebenst bitten müsse, innerhalb derselben die bestimmte Erklärung der städtischen Behörden zu erhalten." Ueber diese gegenüber den städtischen Behörden an den Tag gelegte „Rücksichtslosigkeit" beschwerte sich der Magistrat beim Ministerium; gleichzeitig veranlaßte er jedoch die Niedersetzung einer gemischten Deputation, um über die Angelegenheit mit dem Polizei-Präsidium die Berathungen weiterzuführen. Als Herrn v. Hinckeldey von diesen Schritten Kenntniß gegeben wurde, antwortete derselbe am 6. December, indem er seinen bisher innegehaltenen Standpunkt zur Sache festhielt, daß er „glücklicherweise" noch in der Lage sei, „Einem Magistrate hiesiger Residenz zu der verlangten Erklärung einen Zeitraum von vier Tagen vorzuschlagen." „Wohldenselben — so schloß diese Antwort — ersuche ich daher, bis zum Ablauf dieser Zeit meinem früheren Schreiben gefälligst entsprechen zu wollen, indem ich außerdem die Verhandlungen als abgebrochen ansehen muß."

Gegen dieses Verfahren reichte der Magistrat eine weitere Beschwerde an das Handelsministerium ein, machte aber gleichzeitig der Stadtverordneten-Versammlung eine Vorlage, in welcher er seine Ansicht dahin aussprach, daß die Ausführung eines solchen Unternehmens von Seiten der Kommunalbehörden selbst in die Hand genommen und die Wasserleitung in ähnlicher Weise wie die städtische Gasanstalt angelegt und verwaltet werden müsse. Er ersuchte die Gemeinde-Vertretung, darüber Beschluß zu fassen, ob die vom Polizei-Präsidenten verlangte Einrichtung einer Wasserversorgungsanstalt auf Kosten der Stadt bewirkt werden solle, oder ob diese, wie dies schon früher geschehen, die Sache zurückweisen wolle. Der damalige Gemeinderath, dem inzwischen auch die von der gemischten Deputation geführten Verhandlungen mit dem Polizei-Präsidenten vorgelegt waren, schlug einen Mittelweg ein. Er wollte, daß die Kommune dem Polizei-Präsidenten gegenüber die Bereitwilligkeit aussprächen, sich erforderlichen Falles mit einer Million Thaler bei der Anlage zu betheiligen aber nur unter der Bedingung, daß die Königliche technische Bau-Deputation die Pläne und Kostenanschläge entwerfe, und daß die nöthigen Gelder nur derjenigen Staatsbehörde zur Verfügung gestellt würden, welche auch wirklich die Ausführung der Bauten und sonstigen Anlagen übernommen habe. Von diesem Beschluß wurde das Handelsministerium, sowie der Polizei-Präsident unterm 10. Dezember 1852 in Kenntniß gesetzt.

Die hierauf seitens der Minister des Innern und für Handel ꝛc. ertheilte Antwort war: daß des Königs Majestät in Folge der günstigen Anerbietungen der Engländer Charles Fox und Thomas Russel Crampton sich bewogen gefunden habe, den Abschluß eines Vertrages mit den genannten Unternehmern über die Anlage und Benutzung der für die Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser

Digitized by Google

erforderlichen Wasserleitung und sonstigen Wasserwerke anzuordnen und daß dieser Vertrag, in welchem „die Interessen der Stadt die gebührende Berücksichtigung gefunden hätten", am 14. abgeschlossen und von ihnen — den Ministern — „heute" (am 20. Dezember 1852) genehmigt sei.

Die „gebührende Berücksichtigung der Interessen der Stadt" bestand, außer den den Unternehmern in Betreff der Straßenreinigung und des Feuerlöschwesens auferlegten Verpflichtungen, darin, daß im §. 5 des Vertrages der Stadtgemeinde Berlin das Recht vorbehalten wurde, sich mit einem Kapitale von höchstens 200 000 Thalern an dem Unternehmen zu betheiligen, „jedoch ohne Anspruch auf Mitwirkung bei der Ausführung und Leitung desselben".

Mit der Erklärung, daß *diese* Betheiligung abgelehnt werde, verband der Magistrat in einem unter dem 23. Januar 1853 an den Handelsminister erstatteten Bericht eine entschiedene Verwahrung gegen den ihm in dem Reskript vom 20. Dezember 1852 gemachten Vorwurf, seinerseits „Bedingungen aufgestellt zu haben, welche die Realisirung des Projektes ins Ungewisse gestellt hätten", indem er ausführte, daß er nur gefordert habe, was „den anderweit bereits ermittelten und mit Zusagen versehenen fremdländischen Unternehmern von selbst zugestanden worden sei".

Diese „fremdländischen Unternehmer" gingen, nachdem sie durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. März 1853 das Expropriationsrecht erhalten hatten, rasch an's Werk. Bereits am 28. Oktober 1853 fand auf dem von ihnen für die Anlegung des Pumpwerkes und der Filter erworbenen Grundstücke vor dem Stralauer Thor die förmliche Grundsteinlegung der „Berliner Wasserwerke" statt und im Frühjahr 1856 wurde der Betrieb derselben eröffnet.

Aber die sanguinischen Erwartungen, welche der Polizei-Präsident und die Unternehmer an die Rentabilität des Betriebes geknüpft hatten, gingen vor der Hand nicht in Erfüllung. Die Eine Million Thaler — welche Herr von Hinckeldey auf Grund der von ihm den Kommunalbehörden vorgelegten „Ueberschläge" als ausreichend angenommen hatte — wurde von vorn herein um mehr als das Dreifache überschritten. Das gesammte Aktienkapital der nunmehrigen „Berlin Waterworks Company" — auf diese waren die Rechte und Verbindlichkeiten der ursprünglichen Unternehmer übergegangen — betrug im Jahre 1858: 470 000 Livre oder den Livre zu $6^2/_3$ Thaler gerechnet: 3 133 333 Thaler 20 Sgr. und mußte später auf 600 000 Livre = 4 000 000 Thaler erhöht werden.

Hinsichts des Anschlusses der Häuser an die Röhrenleitung hatte sich die vielfach ausgesprochene Ansicht bestätigt, daß die Vortheile eines solchen nur sehr allmählich von der Berliner Bevölkerung erkannt werden würden. Unter solchen Umständen deckte die Einnahme in den Jahren 1856 und 1857 noch lange nicht die Betriebskosten. Die auf 10 Livre lautenden Aktien hatten kaum einen Kurs.

Das durch den Vertrag vom 14. Dezember 1852 bewilligte Exklusivrecht — welches den Unternehmern durch die Zusicherung:

Digitized by Google

es solle während der Dauer des Vertrages nur ihnen allein gestattet sein, die öffentlichen Straßen und Grundstücke zu den für die Ausführung des Unternehmens erforderlichen Anlagen zu benutzen,

gewährt wurde — war auf die Zeit von 25 Jahren, vom 1. Januar 1856 ab, für welche Zeit die Herren Fox und Crampton es „übernehmen, die Straßen, Plätze und Gassen der Stadt Berlin nach näherer Bestimmung dieses Vertrages mit fließendem Wasser zu versehen" — beschränkt. Wenn nach Ablauf dieser Zeit den Unternehmern keine Verlängerung der Kontraktszeit zu Theil würde, was angenommen werden sollte, wenn eine solche Prolongation nicht bis zum 1. Oktober 1880 bewilligt sei, so waren sie nach §. 25 des Vertrages verpflichtet, die Wasserleitung mit allem Zubehör dem Staate zu dem Taxwerth der vorhandenen Gebäude, Utensilien, Maschinen u. s. w. zu überlassen. Sollte der Staat von diesem Rechte weder unmittelbar noch durch Uebertragung des Rechts an einen Dritten Gebrauch machen, so sollte den Unternehmern zwar die Disposition über das Werk und die weitere Benutzung desselben überlassen bleiben, das ihnen zugestandene Recht auf alleinige Benutzung der öffentlichen Straßen und Grundstücke zur Wasserleitung aber erlöschen.

Es war begreiflich, daß die in ihren Erwartungen auf eine schnell eintretende Rentabilität des Unternehmens getäuschte Gesellschaft den lebhaften Wunsch hegte, eine Prolongation des Vertrages zugesichert zu erhalten, um durch längere Benutzung jenes Exklusivrechtes die Verluste zu decken und zur Gewährung späterer möglicher Dividenden an ihre Aktionäre in Stand gesetzt zu werden. Der Polizei-Präsident von Berlin — jetzt Herr v. Zedlitz-Neukirch —, der zugleich als Kommissarius des Staates in Gemäßheit der Bestimmungen des Vertrages „das gesetzliche Aufsichtsrecht des Staates zum Schutz und zur Sicherung des Unternehmens, zu dessen vertragsmäßiger Ausführung und Verwaltung, zur Wahrung des öffentlichen Interesses und zur Vermittelung zwischen den Unternehmern und den Staatsbehörden" zu führen hatte, befürwortete bereits unterm 10. Dezember 1857 bei dem betreffenden Staatsminister die Verlängerung des Privilegiums auf weitere 25 Jahre. Der Magistrat, über diesen Vorschlag auf Veranlassung der Minister durch den Oberpräsidenten gehört, erklärte sich gegen denselben. Durch ein unterm 27. April 1858 an den Magistrat gerichtetes Schreiben des Polizei-Präsidenten, welches zugleich die Mittheilung enthielt, daß jenes Gesuch von der Staatsregierung nicht unbedingt abgewiesen, die Finalentscheidung aber einer späteren Zeit vorbehalten sei, wurde die Frage der Kontrakts-Verlängerung wieder aufgenommen; dieses Mal aber auf Grund von Erklärungen des Bevollmächtigten der Gesellschaft, welche als Gegenleistung eine Betheiligung der Stadtgemeinde an dem späteren Gewinn des Unternehmens, um mit demselben Aktien der Gesellschaft anzukaufen, in Aussicht stellte. Diese Vortheile waren von der Gesellschaft zunächst dem Staate angeboten, bei den deshalb gepflogenen Verhandlungen war aber, wie der Polizei-Präsident in jenem Schreiben vom 27. April 1858 mittheilte, von dem Handelsminister angedeutet worden, daß es nicht beabsichtigt werde, die Wasser-

Digitized by Google

werke seiner Zeit für den Staat zu erwerben, sondern daß vielmehr die von der Staatsregierung in dem Kontrakte gemachten desfallsigen Vorbehalte nur dazu benutzt werden sollen, um die Wasserwerke in das Eigenthum der hiesigen Stadtkommune überzuführen. Er habe deshalb für ersprießlich erachtet, daß die Gesellschaft wegen weiterer Befristung der ihr nach §. 25 des Vertrages obliegenden Verpflichtung und wegen des dafür zu gewährenden Acquivalents mit der hiesigen Kommune ins Benehmen trete.

Der Magistrat trat gern in diese Verhandlungen ein. Er zweifelte nicht daran, daß eine nicht ferne Zukunft der Einwohnerschaft die Benutzung der Wasserleitung als ein immer dringenderes Bedürfniß werde erscheinen lassen, dessen Befriedigung auch dem Anschluß an die Wasserleitung abgeneigte Hauseigenthümer ihren Miethern auf die Dauer zu versagen nicht im Stande sein würden. Er glaubte daher, daß eine Betheiligung der Stadt an dem Gewinn sehr bald sich verwirklichen werde und daß es durch diesen Gewinn — welcher bis zu einem Fünftel des Ertrages steigen sollte, wenn der Reinertrag 6 pCt. des Aktienkapitals übersteige — in nicht allzulanger Zeit gelingen werde, die Aktien und damit schließlich die Werke zu erwerben, so daß dieselben früher Eigenthum der Stadt werden würden, als nach Ablauf einer auf 50 Jahre zu bestimmenden Kontraktszeit. Er konnte vor allen Dingen nicht außer Acht lassen, daß die Kommune keinerlei Sicherheit dafür habe, daß nicht die Staatsregierung, wenn die Stadt die Proposition der Gesellschaft zurückweise, derselben dennoch die von ihr gewünschte Verlängerung gewähren werde. Auf diesen Erwägungen beruhte die Vorlage, welche der Magistrat im Einverständniß mit einer gemischten Deputation, die zu der Vorberathung der Sache ernannt war, der Stadtverordneten-Versammlung über ein mit der Gesellschaft zu treffendes Abkommen, dessen Detail hier nicht weiter erwähnt zu werden braucht, machte. Die Versammlung lehnte dieselbe ab, indem sie die Frage:

> Erklärt die Versammlung sich nach dem Antrage des Magistrats für die Verlängerung der Konzession der Wasserleitungsgesellschaft auf 50 Jahre, und zwar unter den von der gemischten Deputation aufgestellten Bedingungen hinsichts der von der genannten Gesellschaft im Falle der Konzessionsverlängerung vom Reinertrage der Werke an die Kommune abzuführenden Quoten?

verneinte. Sie beharrte auch gegenüber erneuten Vorschlägen des Magistrats, welche die Verpflichtungen der Gesellschaft hinsichts der Reinigung und Besprengung der Straßen über das in dem Vertrage vom 14. Dezember 1852 bestimmte Maß hinaus steigern und eine Garantie gegen unmäßige Erhöhung der Tarife gewähren sollten, auf dem Beschlusse, in eine Verlängerung der Konzession nicht zu willigen.

Nachdem so die Absicht des Magistrats: die Stadt durch Betheiligung an dem Gewinn und Erwerb von Aktien mittelst ihres Gewinnantheils zum Miteigenthümer und schließlich zum alleinigen Eigenthümer der Wasserwerke zu machen, bei dem Widerspruch der Stadtverordneten ebenso unausgeführt bleiben mußte, wie ein früher, zur

Digitized by Google

Zeit als die Aktien der Gesellschaft fast werthlos waren, im Magistrat erörterter Gedanke, solche an der Börse durch Vertrauensmänner ankaufen zu lassen, sich bei den Formen der städtischen Verfassung als unausführbar erwiesen hatte, schien nichts übrig zu bleiben, als die Erreichung des Zweckes: die Wasserwerke in das städtische Eigenthum zu bringen, von dem Ablauf des Vertrages abhängig bleiben zu lassen, in der Hoffnung, daß dieser von der Staatsregierung nicht prolongirt werden würde.

Glücklicherweise täuschte diese Hoffnung nicht; wohl aber die von mehreren Seiten bei jenen Verhandlungen gehegte Erwartung, die Gesellschaft würde das Unternehmen nicht halten können. Vielmehr überwand die Energie derselben alle finanziellen Schwierigkeiten; die — wie voranszusehen war — immer steigende Anerkennung des Bedürfnisses der Wasserzuführung in die Privathaushaltungen kam ihr zu Hülfe und seit dem Jahre 1860 konnte sie successive steigende Dividenden an ihre Aktionäre vertheilen.*)

Die Gesellschaft hatte begreiflicher Weise keine Neigung, diesen Gewinn durch Aufwendung neuer Kapitalien zu beeinträchtigen. Der Vertrag vom 14. Dezember 1852 war zwar, wie aus seiner Einleitung hervorging, geschlossen worden, weil „auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Stadt Berlin in allen ihren Theilen mit fließendem Wasser versorgt werden sollte“ und weil „Sir Charles Fox und Mr. Crampton zu London sich erboten hatten, die hierzu erforderliche Wasserleitung zu erbauen“, auch war den Unternehmern „für die Dauer des Vertrages das Recht eingeräumt, mittelst der zu erbauenden Wasserwerke den Einwohnern der Stadt Berlin und derjenigen Theile des weiteren Bezirkes, auf welche dieselben ihr Unternehmen ausdehnen wollen, gegen Entgelt fließendes Wasser zuzuführen“; indessen die speziellen über die Verpflichtungen der Unternehmer getroffenen Vertragsbestimmungen deckten sich weder mit diesem Rechte der Gesellschaft, noch mit dem im Eingang des Vertrages ausgesprochenen Zweck des Unternehmens. Denn nach §. 13 desselben sollte „die Wasserleitung als im vollen kontraktlichen Umfange ausgeführt angesehen werden, sobald 192 000 Fuß Duodezmaß = 60 259,2 m Straßen und Plätze der Stadt mit Wasserröhren versehen sind“. Im Jahre 1856 waren 114 325,4 m, am 1. Juli 1876 167 660 m Straßen und Plätze mit Röhren versehen, also allerdings erheblich mehr, als der Gesellschaft kontraktlich vorgeschrieben war, aber erheblich weniger, als zur Versorgung der ganzen Stadt Berlin mit fließendem Wasser erforderlich war, denn die Straßen und Plätze derselben hatten inzwischen eine Ausdehnung von 272 380 m erlangt.

Je allgemeiner die Werthschätzung der Vortheile wurde, welche mit der unmittelbaren Zuführung von Wasser in die Privathaushaltungen verbunden sind, je

*) In dem Jahre 1860 betrug die Dividende 1 pCt., in dem Jahre 1861 1½ pCt., in den folgenden stieg sie allmählich bis zum Jahre 1868 auf 9 pCt., hielt sich im Jahre 1868 und 1869 auf 9 pCt. und stieg im Jahre 1870 auf 10¼, im Jahre 1871 auf 10¾, im Jahre 1872 auf 11¼ und würde voraussichtlich im Jahre 1873 12¼ pCt. betragen haben.

Digitized by Google

mehr der Glaube an die dauernde Güte des Brunnenwassers durch die Erfahrungen erschüttert wurde; um so lebhafter wurden die Klagen, welche aus den von der Wasserleitung ausgeschlossenen Stadttheilen an den Magistrat und an das Polizei-Präsidium gelangten. Am lebhaftesten mußten begreiflicherweise die Uebelstände in den, hauptsächlich erst im Anfang der sechsziger Jahre mit Wohnhäusern besetzten, hochgelegenen Stadttheilen vor dem Schönhauser Thor empfunden werden, wo Brunnen gar nicht oder doch nur mit sehr großem Kostenaufwand angelegt werden konnten. Hier war der Mangel der Wasserleitung eine öffentliche Kalamität, weil auch das zum Feuerlöschen unentbehrliche Element fehlte.

Aber auch da, wo die Gesellschaft Röhren gelegt hatte, erwiesen sich die Verpflichtungen, welche den Unternehmern im öffentlichen Interesse auferlegt waren, als bei Weitem ungenügend. Die Spülung der Rinnsteine in dem Maße, wie sie von der Gesellschaft verlangt wurde und nach der Auffassung des Polizei-Präsidenten vertragsmäßig nur verlangt werden konnte, erreichte den Zweck nicht, welchen man bei den ersten öffentlichen Diskussionen über die Wasserversorgung Berlins vorzugsweise im Auge gehabt hatte. Die Rinnsteine wie die unterirdischen Kanäle, welche dieselben in einzelnen Straßen ersetzten, waren im Gegentheil in Folge der ausgedehnten Benutzung der Wasserleitung zur Anlage von Wasserklosets noch viel ekelhafter und in ihren Miasmen gesundheitsgefährlicher geworden. Freilich hatte man bei Abschluß des Vertrages den Zusammenhang der Bewässerung der Stadt mit der Entwässerung nicht ganz übersehen können und unter anderen nicht wirksamen oder nicht zur Anwendung gebrachten Bestimmungen die Vorschrift aufgenommen, daß, „wenn der Reingewinn pro anno mehr als 10 pCt. des Anlagekapitals betrage, die Unternehmer verpflichtet sein sollten, die Hälfte des Mehrbetrages einem zur Herstellung und Unterhaltung eines Kloakensystems bestimmten Fonds zu überweisen". Da die Gesellschaft erst in der zweiten Hälfte ihrer Kontraktsdauer Dividenden über 10 pCt. erzielte, so war dieser Fonds bis zum Jahre 1873 nur auf 22 835 £ 16 s. 5 d. angewachsen, ein Betrag, der in dem grellsten Mißverhältniß stand zu dem Zwecke, der mit demselben erreicht werden sollte.

Hatte Herr v. Hinckeldey wirklich bei Abschluß jenes Vertrages an die Möglichkeit geglaubt, mit Hülfe desselben der Stadt Berlin auch ein Kanalisationssystem zu verschaffen, so hatte ihn sein Sanguinismus hier ebenso getäuscht, wie in seinen Voraussetzungen über die Wirkungen, welche das Unternehmen für die Verbesserung des Zustandes der Straßen und der vorhandenen Entwässerungseinrichtungen haben werde. Seine Nachfolger im Amte konnten sich seit der Mitte der 60er Jahre der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der in Folge des Vertrages vom 14. Dezember 1852 eingetretene Zustand, bei der Weigerung der Gesellschaft ihr Röhrensystem weiter auszudehnen, ein unhaltbarer sei. Der Polizei-Präsident v. Bernuth, welcher jenes Recht der Gesellschaft, die Straßen und Plätze Berlins ausschließlich zur Legung

Digitized by Google

von Wasserröhren zu benutzen, als ein Privilegium auffaßte,*) hatte — wie er dem Magistrat am 1. Mai 1866 mittheilte — die Frage in Erwägung gezogen, ob es sich jener Weigerung der Gesellschaft gegenüber nicht empfehlen möchte, von dem §. 70 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht**) Gebrauch zu machen und das Privilegium der Gesellschaft aufzuheben. Diese Absicht fand indessen nicht die Billigung des Handelsministers, vielmehr versagte dieser die von dem Polizei-Präsidenten v. Bernuth nachgesuchte Genehmigung zur Einleitung von Verhandlungen mit der Gesellschaft „in Betreff der Aufhebung ihres Privilegiums". v. Bernuth's Nachfolger, Herr v. Wurmb eröffnete neue Verhandlungen mit dem Magistrat über verschiedene von ihm gemachte Vorschläge, den jetzigen Zustand zu beseitigen, unter welchen auch zum dritten Male die Proposition auftrat: den Termin zur Abtretung der Werke auf 20 bis 25 Jahre hinauszuschieben, wogegen die Gesellschaft die Verpflichtung zu übernehmen hätte, die Wasserwerke in dem von dem Staatskommissarius für nothwendig erachteten Umfange zu erweitern.

Der Magistrat konnte auf keine dieser Propositionen eingehen, am wenigsten auf die Verlängerung des Kontraktes vom 14. Dezember 1852; denn er hatte sich bereits mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung gerüstet, spätestens vom 1. Oktober 1881 ab — wo jener Kontrakt ablief — die Wasserversorgung von Berlin selbst zu bewirken. Der Civilingenieur Veit-Meyer war mit der Ausführung der Vorarbeiten beauftragt, welche nöthig waren, ehe man an die Herstellung neuer städtischer Wasserwerke herangehen konnte. Die Untersuchungen wurden in umfassendster Weise geführt und die Ergebnisse derselben in dem Werke: „Vorarbeiten zu einer zukünftigen Wasserversorgung der Stadt Berlin von L. A. Veit-Meyer" niedergelegt.

Am 11. Juli 1871 konnte der Magistrat dies Werk dem Handelsminister überreichen und die schon früher gestellte Frage wiederholen, ob der Staat geneigt sein würde, das ihm auf Uebernahme der Werke zustehende Recht der Stadt zu cediren, damit diese auf Grund einer solchen Cession mit der Gesellschaft über eine Abtretung der Werke schon vor dem 1. Juli 1881 in Unterhandlungen treten könne. Nach verschiedenen Zwischenverhandlungen erlangte der Magistrat den Erlaß einer vom 11. Dezember 1872 datirten, an die Minister für Handel und des Innern gerichteten Allerhöchsten Kabinetsordre folgenden Inhalts:

> Auf Ihren Bericht vom 9. Dezember ermächtige Ich Sie hiermit, das nach näherer Bestimmung des §. 25 des Vertrages vom 14. Dezember

*) Nach der Ansicht des Magistrats war die betreffende Vertragsbestimmung vielmehr ein unzulässiger Verzicht auf ein Polizei-Hoheitsrecht, von welchem — die Frage lediglich vom Rechtsstandpunkt aus betrachtet — die Staatsregierung hätte zurücktreten können, ohne daß sie ein im Wege des Prozesses verfolgbares Recht der Gesellschaft verletzt hätte.

**) „Privilegien, auch solche, die durch einen lästigen Vertrag erworben worden, kann der Staat, jedoch nur aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls, und nur gegen hinlängliche Entschädigung des Privilegirten, wieder aufheben."

Digitized by Google

1852 über die Versorgung der Stadt Berlin mit fließendem Wasser dem Staate vorbehaltene Recht, die nach Maßgabe dieses Vertrages angelegte Wasserleitung mit allem Zubehör, mit Ablauf der Kontraktszeit gegen Zahlung des Taxwerthes zu übernehmen, der Stadtgemeinde Berlin für den Fall zu cediren, daß entweder ihr die Gesellschaft der Wasserwerke schon vor diesem Zeitpunkte die ihr aus dem gedachten Vertrage zustehenden Rechte abtritt, oder daß die Stadtgemeinde die bindende Verpflichtung übernimmt, vom 1. Juli 1881 ab eine genügende Wasserversorgung für die Stadt Berlin einzurichten, und sich hierüber vor dem 1. Oktober 1880 ausweist.

Bei den nunmehr mit der Berlin-Waterworks-Company geführten Verhandlungen waren noch mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden, bis es, nach Herabminderung der ursprünglich von der Gesellschaft mit 1 275 000 £ gestellten Forderung um 25 000 £, zu dem am 31. Dezember 1873 erfolgten Abschluß eines Vertrages kam, durch welchen die Gesellschaft ihr Wasserwerk mit sämmtlichen Leitungen und sämmtlichem Zubehör an die Stadtgemeinde für den Preis von 1 250 000 £ = 8 375 000 Thlr., worin zugleich die auf 4 615 000 Thlr. berechnete Entschädigung der Gesellschaft für die ihr vom 1. Juli 1873 bis 1. Juli 1881 entgehende Dividende enthalten war, verkaufte. Die Uebergabe war auf den 1. Juli 1873 festgesetzt. Der in Gemäßheit des Vertrages vom 14. Dezember 1852 angesammelte bereits oben erwähnte sogenannte Kloakenfonds zum Betrage von 22 835 £ 16 s. 5 d. = 152 999 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf. wurde auf das Kaufgeld angerechnet.

Behufs Beschaffung der Mittel zur Bezahlung des Kaufgeldes und der nothwendigen Erweiterung der Werke war eine Anleihe von 30 Millionen Mark bei dem Reichs-Invalidenfonds kontrahirt worden.

Am Tage des Vertragsabschlusses, dem 31. Dezember 1873, erfolgte die Auflassung der sämmtlichen der Englischen Gesellschaft gehörigen Grundstücke an die Stadtgemeinde. Die Verwaltung der Werke war den kontraktlichen Bestimmungen gemäß bereits vom 1. Juli 1873 ab für Rechnung der Stadt geführt worden und erfolgte hiernach die Auseinandersetzung zwischen der Stadtgemeinde und der Gesellschaft, nachdem diese Seitens der Staatsregierung aus ihren durch den Vertrag vom 14. Dezember 1852 begründeten Verpflichtungen entlassen war. Da die betreffende Erklärung der Staatsregierung am 19. Januar 1874 abgegeben wurde, ist die Verwaltung der Werke erst am 15. Februar 1874 von der Stadt übernommen worden.

Sie wurde in ähnlicher Weise organisirt, wie die der städtischen Gaswerke, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Verwaltungsdirektion nicht von der technischen Direktion getrennt, sondern beide in der Hand des „Direktors der städtischen Wasserwerke“ vereinigt wurden, dem als Gehülfe und Stellvertreter in Behinderungsfällen ein Subdirektor zur Seite steht. Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung

Digitized by Google

führt auch hier eine gemischte Deputation unter dem Namen „Kuratorium der städtischen Wasserwerke“.

Nachdem die Gemeindeverwaltung in den Besitz der Wasserwerke gelangt war, konnte sie sich der Verpflichtung nicht entziehen, so schnell als möglich die Anlagen so zu erweitern, daß den Bürgern in allen bebauten Straßen Wasser abgegeben werden könne.

Mit der Aufstellung eines Entwurfs für die erforderlichen Erweiterungsbauten, welche nur den Bedarf der nächsten Zukunft decken, jedoch einer einheitlichen Ausdehnung fähig sein sollten, wurde der Direktor der städtischen Wasserwerke, Civilingenieur Gill, der mit dem 1. April 1874 aus dem Verhältniß, in welchem er zu der Englischen Gesellschaft als Leiter der Verwaltung ihrer bisherigen Werke gestanden hatte, in den Dienst der Stadt übergetreten war, beauftragt.

Am 20. Mai desselben Jahres legte derselbe dem Magistrat einen Bericht über die Leistungsfähigkeit der von der Stadt übernommenen Werke mit Vorschlägen zur Ergänzung und Erweiterung derselben und einen überschläglichen Anschlag der Kosten dieser neuen Anlagen vor.

Nach diesem Berichte waren die erworbenen Werke im Stande, ohne auf die unbedingt erforderliche Reserve zurückgreifen zu müssen, eine Einwohnerzahl von 447 868 Personen mit Wasser zu versorgen.

Die Ergänzungsanlagen sollten so angelegt werden, daß die Gesammtwerke eine Million Einwohner mit einem auf Grund der Betriebsresultate der vorhergehenden Jahre als erforderlich festgestellten Wasserquantum versorgen könnten.

Der Bericht legte klar, daß die bestehenden Wasserhebungsanlagen der hierzu nöthigen Vergrößerung nicht fähig wären und daß ihre Lage, unmittelbar oberhalb der Oberbaumbrücke, irgend welche Neubauten an jener Stelle wegen der Qualität des dort geschöpften Spreewassers als unrathsam erscheinen ließen.

Es wurde daher von der Vergrößerung der betreffenden Station am Stralauer Thor abgesehen und dagegen die Errichtung von Wasserhebungsanlagen westlich der Stadt vorgeschlagen, welche, obwohl an und für sich unabhängig von den alten Werken, doch gemeinschaftlich mit denselben im Stande wären, das erforderliche Wasser in das dem Bedürfniß entsprechend zu vergrößernde allgemeine System der Vertheilungsröhren der Stadt zu fördern.

Die früher erwähnten „Vorarbeiten“ des Ingenieurs Veit-Meyer enthielten unter anderem ein Projekt für die Gewinnung des Wassers für die Versorgung Berlins aus den gesättigten Diluvialablagerungen der Becken der Spree und Havel. Durch diese Vorarbeiten war auch festgestellt worden, daß die Ergiebigkeit des Havelbeckens größer sei, als bisher angenommen, und daß der Havelstrom im trockensten Jahre oberhalb Spandau 9000 Sekunden-Liter Wasser als Minimum abführte.

Digitized by Google

Auf Grund dieser Feststellungen und im Anschluß an die Meinung des Herrn Veit-Meyer, wonach, wenn auch die Gewißheit noch nicht nachgewiesen sei, es doch höchst wahrscheinlich wäre, daß aus dem Untergrunde genügendes und gutes Wasser gewonnen werden könnte — schlug der Ingenieur Gill die Ausführung eines Systems von Brunnen von besonderer Bauart am Ufer des Tegeler See's vor.

Es fiel bei der Wahl des Terrains ins Gewicht, daß das große und tiefe Wasserbecken des Tegeler See's von ausgedehnten fiskalischen Forsten umgeben ist, der Untergrund daher vor Verunreinigung durch Ackerbau oder Ansiedelungen dauernd geschützt bleiben wird, und daß, im Falle die Brunnen an Ergiebigkeit nachließen, das Wasser des See's, der bekanntlich nur eine Ausbuchtung des durch wenig bevölkerte und meist bewaldete Gegenden fließenden Ober-Havelstromes ist, einen sicheren Ersatz darbieten, in diesem Falle aber eine künstliche Filtration des Seewassers erforderlich werden würde.

Das zur Versorgung von einer Million Menschen noch zu beschaffende Wasserquantum wurde auf 900 Sekunden-Liter ermittelt, dem Entwurfe jedoch der Sicherheit wegen und um die ganze zulässige Inanspruchnahme des Havelstromes auszunutzen, 1000 Sekunden-Liter zu Grunde gelegt.

Dieses Wasserquantum sollte durch zwei von einander unabhängige Brunnen- und Wasserhebungssysteme, und zwar durch jedes zur Hälfte, gewonnen und durch zwei Rohrstränge nach dem Plateau in Charlottenburg, nördlich der Chaussee, Westend gegenüber, gefördert und dort in Ausgleichungsreservoire geliefert werden. Aus diesen Reservoiren sollte es durch Dampfkraft wieder gehoben und durch Rohrstränge von 91 Centimeter Durchmesser in das erweiterte Rohrsystem der Stadt gepumpt werden.

Zur Versorgung desjenigen Theiles der Stadt, welcher auf dem Plateau vor dem ehemaligen Schönhauser Thore liegt, sollten die bestehenden Anlagen auf dem früheren Windmühlenberge, jetzt Belforterstraße, zu einem besonderen, von den Anlagen der unteren Stadt unabhängigen System umgestaltet und erweitert werden.

Die Tegeler und Charlottenburger Anlagen sollten jedoch vorläufig nur zur Hälfte ihres projektirten Umfanges erbaut werden.

Die Kosten der Gesammtanlagen wurden auf 19 934 208 *M*, die des ersten Theils auf 12 605 208 *M*, excl. des Landerwerbs überschläglich berechnet.

Der Magistrat legte dieses Projekt, dem er in seinem ganzen Umfange beigetreten war, am 24. Juli 1874 der Stadtverordneten-Versammlung zur Zustimmung und Bewilligung der Geldmittel vor.

Nachdem diese am 13. August desselben Jahres erfolgt war, wurde sogleich mit dem Erwerbe des erforderlichen Terrains, der Aufstellung des definitiven Projektes und der Anschaffung der Baumaterialien vorgegangen. Mit dem Bau selbst konnte im Frühjahr 1875 begonnen werden.

Digitized by Google

Wenn auch die Ausführung mit großer Energie betrieben wurde, so konnte dennoch erst am 2. Februar 1877 das System zur Versorgung der bisher fast gänzlich ohne Wasser gebliebenen Hochstadt dem Betriebe übergeben und somit der Noth einer mehr als 60 000 Personen zählenden Bevölkerung abgeholfen werden.

Die Inbetriebsetzung der Tegeler und Charlottenburger Anlagen und des erweiterten Rohrsystems der unteren Stadt erfolgte demnächst am 24. September desselben Jahres.

Aus den so erweiterten Werken sind, wie wir vorgreifend bemerken wollen, am Schlusse des Jahres 1879: 14 828 Grundstücke mit Wasser versorgt worden, während die Zahl der an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücke am Ende des Jahres 1873 nur 8 114 betragen hatte.

Außerdem haben die Werke das zu Feuerlöschzwecken, zur Reinigung und Besprengung der Straßen, zur Spülung der Bedürfnißanstalten, zur Bewässerung der Schmuckplätze erforderliche Wasser geliefert.

Wie in Folge dessen die Leistung der Werke gewachsen ist, wie ihr Verhältniß dem Publikum gegenüber geordnet ist, wie sich die finanziellen Ergebnisse des Betriebes gestellt haben, darüber detaillirte zahlenmäßige Angaben zu machen, müssen wir einer späteren ähnlichen Berichterstattung überlassen, welche einen längeren Zeitraum der städtischen Verwaltung der öffentlichen Wasserleitung zusammenfassend zu behandeln in der Lage sein wird.

Hier beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß die gesammten Kosten der neuen Anlagen einschließlich der Ausgaben für die Erwerbung der erforderlichen Grundstücke 13 379 239,92 ℳ. betragen haben und daß dieselben gedeckt sind theils aus dem nach Zahlung des Kaufgeldes an die Englische Gesellschaft und der Nebenkosten an Stempeln u. s. w. verbliebenen Reste der beim Reichs-Invalidenfonds gemachten oben erwähnten Anleihe von 30 Millionen Mark, theils aus dem der Verwaltung der Wasserwerke mit 12 Millionen Mark überwiesenen Theile der von der Stadt im Jahre 1876 für die Erweiterungsbauten dieser Werke und für die Ausführung der Kanalisation in den Radialsystemen I, II, IV und V kontrahirten Anleihe von 30 Millionen Mark.

Digitized by Google

VIII.

Die Entwässerung und die städtischen Kanalisationswerke.

Die Entwässerung Berlins wurde bis tief in unsere Berichtsperiode beinahe ausschließlich durch die sogenannten Rinnsteine bewirkt, von denen wir bereits im vorigen Abschnitt zu sprechen Veranlassung hatten. Diese gepflasterten Rinnen zu beiden Seiten des Straßendammes, zwischen denselben und den Bürgersteigen belegen, führten das gesammte Hauswasser und das Regenwasser von den Straßendächern und Höfen ab.

Die Regenrohre, welche meist zu beiden Seiten der Hausfronten das Wasser von den Dächern herunterleiteten, endigten mit einem Knie, welches sich gegen den Bürgersteig richtete, in durchschnittlich etwa 1—2 Fuß Höhe über demselben. Das Regenwasser floß aus dem Knie frei aus, überschwemmte den Bürgersteig und lief von denselben in den Rinnstein ab; bei heftigen Regengüssen stürzte es unregelmäßig und stoßweise, durch die Luft in den Regenröhren gehemmt, in weitem Bogen auf die Bürgersteige und beschränkte die Benutzung derselben für die Passanten.

In besseren Stadtgegenden und an besseren Häusern wurde das Regenrohr bis dicht unter die Oberkante des Bürgersteiges geführt, und floß dann das Regenwasser in eiserne Schlitzrinnen, deren flache Oberkante bündig mit dem Bürgersteige lag, dem Rinnstein zu.

Diese Schlitzrinnen führten ihren Namen von einem schmalen Schlitz, welcher sich in der Deckplatte derselben der Länge nach befand; es diente derselbe dazu, um das während der kalten Jahreszeit in der Schlitzrinne in Eis verwandelte Regenwasser aufzuthauen und zu beseitigen. Wenn der Winter abging und doch die zumeist eingefrorenen Schlitzrinnen den Abzug des Dachwassers hinderten, gelang es nur, durch künstliche Erwärmung das Eis zu beseitigen; dies geschah in der verschiedenartigsten Weise, meist durch Zuführung heißen Wasserdampfes, welcher in portativen Kesselchen erzeugt und mittelst enger Röhren an das Eis herangeführt wurde.

Digitized by Google

Die Ableitungen des Hauswassers lagen ebenfalls in Terrainhöhe, innerhalb der Häuser entweder in der Mitte der Einfahrten oder in einem seitlichen Bankett derselben und in den Bürgersteigen bündig mit der Oberfläche derselben; sie wurden in der Regel durch hölzerne Drummen gebildet, welche, damit sie gereinigt werden könnten, oben eine abhebbare Deckplatte hatten.

Wenn, was in Berlin jedoch nicht oft der Fall ist, die Straßen ein regelmäßiges Längsgefälle hatten, war es möglich, die Rinnsteine in gleicher Tiefe, so daß also die Rinnsteinsohle parallel mit der Straßenkrone lag, fortzuführen, meistens mußten jedoch diese Rinnsteine, je länger sie waren, an Tiefe und damit auch an Breite zunehmen und arteten schließlich in vollständig gepflasterte Gräben bis zu 1 m Tiefe und darüber aus.

Es galt damals die Regel, daß das Längengefälle eines Rinnsteins mindestens einen halben Zoll auf die Ruthe, d. h. 1 : 288 betragen sollte.

Sohle und Wandungen der Rinnsteine wurden in der Regel aus schlechten kleinen Rundsteinen hergestellt; um bei tiefen Rinnsteinen namentlich nicht den Straßendamm zu sehr zu beengen, machte man die Seitenwandungen der Rinnsteine sehr steil, was zur Folge hatte, daß dieselben, durch Wasserspülungen, künstliche Reinigungen und Rattenlöcher gelockert, einen baufälligen Eindruck machten.

Die tiefen Rinnsteine mußten des Verkehrs wegen vor jeder Hauseinfahrt und an allen Straßenkreuzungen überbrückt werden; in der Regel wurden die Brücken aus Holz mit beweglichen Deckbohlen, um den Rinnstein darunter reinigen zu können, hergestellt.

Daß solche Anlagen lästig, kostspielig und unschön sind, wird jetzt wohl allseitig anerkannt.

Wenn es ein technischer Grundsatz ist, die Wandungen künstlicher Leitungen möglichst zu ebenen und zu glätten, um die Reibungswiderstände zu reduziren, so befolgten die Rinnsteine diesen Grundsatz in keiner Weise; das dazu verwendete schlechte Material mit den tiefen ausgewaschenen Erdfugen, wie die vielfachen Einbauten hemmten in hohem Grade den Abfluß des an sich schon schwerflüssigen Schmutzwassers und gestatteten Sinkstoffen aller Art sich in den Fugen festzusetzen und zu faulen.

Solche Stoffe wurden den Rinnsteinen nicht blos von den Straßen, sondern auch — und in noch höherem Maße — von den angrenzenden Grundstücken zugeführt.

Die polizeilichen Verordnungen, welche die Anlegung von Schlammkästen, welche das Haus- und Wirthschaftswasser vor seinem Eintritt in den Rinnstein passiren sollte, vorschrieben und die Einleitung üble Gerüche verbreitender Flüssigkeiten untersagten, blieben wirkungslos, mußten gegenüber der, der Realität der Dinge innewohnenden Macht wirkungslos bleiben. Man kann von Gesetzen und Verordnungen nicht die Verhinderung von Zuständen, welche sich nach dem natürlichen Verlauf ergeben, erwarten, wenn man nicht gleichzeitig die Mittel gewährt, welche ein anderes Ergebniß herbeizuführen geeignet sind.

Digitized by Google

Um die Stadt von den ekelhaften und die Gesundheit ihrer Bewohner gefährdenden Zuständen der Rinnsteine durch Spülung derselben mit fließendem Wasser zu befreien, war*) die Anlegung einer öffentlichen Wasserleitung ersehnt worden. Als man eine solche besaß, erfüllte sie die Hoffnungen nicht, welche man in dieser Beziehung auf sie gesetzt hatte. Zwar war die Englische Gesellschaft kontraktlich zur unentgeltlichen Hergabe des zur Besprengung der Straßen und Reinigung der Straßengerinne erforderlichen fließenden Wassers verpflichtet.**) Aber abgesehen davon, daß die Wasserleitung der Englischen Gesellschaft von Anfang an nicht das ganze bebaute Stadtgebiet umfaßte, und daß dieses je länger je mehr über den Rayon ihres Rohrnetzes hinauswuchs, kam es wesentlich auf das zu jenen Zwecken hergegebene Wasserquantum an. Die Englische Gesellschaft fand, daß der Staatskommissarius zu viel, der Magistrat fand, daß er zu wenig fordere. Und wenn man die Dinge unparteiisch erwog, mußte man anerkennen, daß nur mit einer kolossalen Wasserverschwendung, — und auch mit dieser kaum — der Zweck zu erreichen gewesen wäre, welchen man bei der ersten öffentlichen Diskussion über die Wasserversorgung im Auge gehabt hatte.

Mit der Vermehrung der Einwohner, der Ausdehnung der Stadt, der Verlängerung der Straßen nahm die Verunreinigung der Rinnsteine nicht allein quantitativ zu; die Länge dieser offenen Leitungen und das dadurch herbeigeführte verminderte relative Gefälle machte auch die Reinigung immer schwieriger.

Die Herstellung eines einigermaßen genügenden Gefälles erforderte vielfach ein immer tieferes Einschneiden der Rinnsteine in den Straßenkörper. Da diese aber mit der Tiefe auch an Breite zunehmen mußten, und so die nutzbare Fläche der Straße erheblich beeinträchtigten, schädigten sie in empfindlicher Weise den Verkehr.

Um diesem Uebel entgegenzutreten, hatte man schon geraume Zeit vor dem Eintritt der vorliegenden Berichtsperiode angefangen, die Rinnsteine dort, wo sie über eine gewisse Tiefe in das Terrain einschnitten, durch unterirdische Leitungen zu ersetzen. Dieselben wurden Anfangs so angelegt, daß das in Kalkstein gemauerte Gerinne mit senkrechten Wangen versehen, und oben mit Bohlen oder Granitplatten abgedeckt wurde.

Wo ein tieferes Einsenken der Vorfluthleitung erforderlich oder zulässig war, wurden die Kanäle mit Granitplatten geschlossen, hierüber bis zur Höhe des Straßenplanums Erde aufgebracht und auf dieser das Pflaster verlegt. In gewissen Abständen von einander setzte man senkrechte, bis in die Straßenoberfläche hineinreichende gemauerte Schächte auf diese Gerinne; dieselben dienten eines Theiles zum Reinigen, anderen Theiles hatten sie den Zweck, durch eine seitliche Oeffnung das von den Straßendämmen abfließende Tagewasser aufzunehmen und an die unterirdische Leitung abzugeben.

*) Vergl. S. 110.
**) Vergl. S. 119.

Digitized by Google

Abgesehen von dem Vortheil, der dem Verkehre durch die Herstellung solcher unterirdischen Kanäle erwuchs, waren dieselben in sanitärer Beziehung um nichts besser, als die tiefen Rinnsteine; ja sobald sich in ihren Sohlen nur die geringsten Unregelmäßigkeiten herausgebildet hatten, standen sie hinter jenen, die doch in allen ihren Theilen zugänglich waren und dort mit dem Besen gereinigt werden konnten, noch zurück; sie bildeten dann gleichsam ausgedehnte unterirdische Kloaken, die bei dem Mangel an regelmäßiger Spülung der Aufbewahrungsort der schädlichsten Stoffe wurden, durch die aus ihren Oeffnungen hervorströmenden Gase die Straßen verpesteten und zu den berechtigtsten Klagen und Beschwerden wiederholteste Veranlassung gaben.

Manche in der ersten Zeit bei der Anlegung unterirdischer Leitungen begangene Fehler wurden zwar später vermieden, indem man die Herstellung rechteckiger Kanäle aufgab, das eiförmige Profil einführte und glasirte Thonröhren zur unterirdischen Abführung der Tage- und Gebrauchswässer verwendete.

Aber die Hauptübelstände blieben doch bestehen. Die älteren wie die neueren Leitungen waren ohne jedes System lediglich nach dem augenblicklich sich geltend machenden Bedürfnisse angelegt; ohne regelmäßige Spülung, in vielen Fällen ohne ausreichendes Gefälle blieben sie ein nothwendiges Uebel, das mehr dazu diente, die Gefahr, die der Gesundheit der Einwohner drohte, den Augen derselben zu verschleiern, als eine Abhülfe gegen Zustände zu gewähren, deren Beseitigung sich von Tag zu Tag als immer dringender werdende Nothwendigkeit herausstellte. Anfänglich nur hergestellt, um thatsächlich mangelnde Vorfluth zu ersetzen oder ein zu tiefes Einschneiden der offenen Rinnsteine zu vermeiden, hatte der sich mächtig hebende Straßenverkehr ebenso wie die immer größer werdende Anzahl solcher Häuser, welche mit dem Anschluß an die Wasserleitung Klosetanlagen erhielten, ferner die Herstellung von Pferdebahnen, welche unter Aufrechterhaltung der tiefen Rinnsteine in vielen Fällen nicht hätten zur Ausführung gelangen können, die Vermehrung der unterirdischen Leitungen derart befördert, daß am Schluß der hier besprochenen Verwaltungsperiode die Länge derselben diejenige um mehr als das Dreifache übertraf, welche sie bei Beginn derselben besaßen. Es betrug die Ausdehnung der unterirdischen

	Kanäle.	Thonrohrleitungen.	In Summa.
	m.	m.	m.
im Jahre 1861 rot.	29 750	2 250	32 000
Ende des Jahres 1876 rot . . .	43 750	58 700	102 450

Inzwischen war ein anderer Uebelstand, der sich zu den vorhin erwähnten der Rinnsteine und der unterirdischen Einzelleitungen gesellte, immer empfindlicher geworden. Die einen wie die anderen verpesteten in immer steigendem Maße das Wasser der Spree und ihrer Nebenarme.

Digitized by Google

Ueberdies gestalteten sich auch die Zustände innerhalb der Grundstücke immer schlimmer. Die Abfuhr der Fäkalstoffe ꝛc. verursachte dem Hauseigenthümer in Folge der Zunahme der Entfernung düngbedürftigen Bodens und des wachsenden Angebotes größere Kosten und Unbequemlichkeiten.

Es war somit kein Zwang dazu nothwendig, dem durch die Wasserleitung ermöglichten Wasserkloset eine zunehmende Verbreitung zu sichern; wurden doch dadurch die Abfuhrkosten und Unbequemlichkeiten wesentlich verringert und die Last von dem Hausbesitzer auf die Kommune abgewälzt, welche zusehen konnte, wie sie mit dem so vermehrten, den Rinnsteinen zugeführten Schmutzwasser fertig wurde.

Wenn nun als Folge davon wieder eine intensivere Reinigung und Spülung der Rinnsteine eintrat, so konnte diese doch nur dahin führen, die öffentlichen Wasserläufe in verstärktem Maße zu verpesten, denn mehr und mehr wurden diese das letzte Rezeptakel für alle Unreinigkeiten der Stadt.

So war die Lage der Dinge, als im Jahre 1860 der Minister v. d. Heydt eine aus dem Geheimen Oberbaurath Wiebe, dem Baumeister Hobrecht und dem Civilingenieur Veit-Meyer bestehende Kommission zur Prüfung der fraglichen Angelegenheit und zur Besichtigung der in anderen großen Städten bestehenden Entwässerungsanlagen nach Hamburg, Frankreich und England sendete.

Das Resultat dieser Reise war der bekannte 1861 im Druck erschienene Bericht von E. Wiebe über die „Reinigung und Entwässerung der Stadt Berlin", welchem ein genereller Entwurf eines Kanalsystems zur Reinigung und Entwässerung der Stadt Berlin beigegeben war.

Die Verhandlungen, welche über dieses Projekt und die ihm entgegengestellten Einwendungen innerhalb einer über die Reorganisation des Latrinenwesens Ende des Jahres 1861 eingesetzten gemischten Deputation der Kommunalbehörden gepflogen worden sind, finden sich in dem vom Magistrat unter dem Titel „Reinigung und Entwässerung Berlins", herausgegebenen Werke, Heft I., wörtlich wiedergegeben. Sie zeigen, daß über die einschlagenden Fragen ein Kampf entbrannte, wie er wohl selten über einen technischen Gegenstand so lange und mit solcher Heftigkeit unter Theilnahme der Presse und des Publikums geführt worden ist.

Im Jahre 1869 war man doch nur so weit gekommen, daß eine Entscheidung auf Grund der vorgebrachten Meinungen und Urtheile um so mehr unmöglich erschien, als man die mitgetheilten Erfahrungen aus anderen Ländern und Städten für Berlin wegen seiner tiefen und horizontalen Lage und wegen seines Klimas nicht maßgebend erachten wollte.

Es blieb in der That nichts Anderes übrig, als, um zu einem Resultate zu kommen, selbst nach allen bezüglichen Seiten hin Versuche und Untersuchungen vorzunehmen. Demgemäß wurde auch von den Kommunalbehörden beschlossen, und mit Ausführung der Versuche und Untersuchungen im Jahre 1869 der Baurath Hobrecht beauftragt.

Digitized by Google

Das vorgenannte Werk enthält in seinen Heften II.—XIII. die Resultate dieser Arbeiten.

Da dasselbe denjenigen, welche Interesse oder amtliche Veranlassung haben, von jenen Untersuchungen spezielle Kenntniß zu nehmen, die Ergebnisse derselben in großer Vollständigkeit vorführt, beschränken wir uns hier darauf, den Meinungskampf, der sich — wie wir bereits angedeutet — durch die seit dem Jahre 1861 geführten Verhandlungen hindurchzog und dessen Entscheidung jene Untersuchungen vorbereiten sollten, mit einigen Worten näher zu charakterisiren.

Vom Beginn jener in gemischter Deputation über die Reorganisation des Latrinenwesens resp. die Kanalisation Berlins geführten Verhandlungen an galt als unbestritten:

1. Die Entwässerung unserer Straßen durch offene Rinnsteine ist die unvollkommenste, die es geben kann. Sie beschränkt und gefährdet den öffentlichen Verkehr auf den Straßen, sie verdirbt, in Ermangelung einer ausreichenden Spülung, welche auch seit Herstellung der Wasserwerke der Englischen Gesellschaft nicht erreicht ist, die Luft in den Straßen.
2. Das Abtrittswesen, bei welchem in durchlässigen Latrinengruben die menschlichen Auswurfstoffe sich massenhaft aufhäufen, und aus diesen, wenn sie zum Ueberlaufen gefüllt, abgeführt werden, ist ekelhaft und gesundheitsgefährlich; die seit der Herstellung der Wasserwerke sich mehr und mehr verbreitende Einführung von Wasserklosets beseitigt zwar die Uebelstände der Latrinen, hat aber durch die Abführung in die innerhalb der Stadt befindlichen Wasserläufe für die Annehmlichkeit und Salubrität unserer Existenz nicht minder bedenkliche Folgen.

Aber nur über diese negativen Axiome herrschte Einverständniß. Ueber die zur Beseitigung der anerkannten Uebelstände zu treffenden Maßregeln gingen die Ansichten um so entschiedener auseinander. Das Erscheinen des Wiebe'schen Werkes hatte das Signal gegeben zu einem scharfen Gegenübertreten der Anhänger einer Kanalisation, wie sie Wiebe empfohlen und als für Berlin möglich dargestellt hatte, und der Vertheidiger eines sogenannten „geregelten Abfuhrsystems der menschlichen Excremente mit einem Sielsystem zur Aufnahme der Haus- und Regenwässer". Um den Kommunalbehörden — insbesondere der Stadtverordneten-Versammlung, welche den vom Magistrat schon im Jahre 1866 gestellten Antrag:

> sich mit Ausführung des Wiebe'schen Kanalsystems im Prinzip einverstanden zu erklären,

abgelehnt hatte, weil sie sich zur Zeit für eine definitive Beschlußnahme nicht genügend informirt hielt — die Entscheidung zu erleichtern, waren die Unter-

Digitized by Google

suchungen und Beobachtungen angestellt,*) über welche das ebenerwähnte Werk Aufschluß giebt.

Während die Beobachtungen des Grundwasserstandes die gewünschten geognostischen, chemischen, statistischen Untersuchungen (mit Zuziehung geeigneter Sachverständiger), sowie die Versuche mit verschiedenen Desinfektionsmitteln und mit dem in der Nähe der Anhaltischen Bahn angelegten Rieselfelde im Gange waren, bearbeitete der Baurath Hobrecht gleichzeitig das generelle und fünf spezielle Entwässerungsprojekte auf der durch das Wiebe'sche Werk gegebenen prinzipiellen Grundlage, aber mit der wesentlichen Abweichung:

> daß Berlin nicht Ein Entwässerungssystem mit Entleerung der Effluvien in die Unterspree hinter Moabit bilden würde, sondern verschiedene Radialsysteme erhalten würde mit Entleerung an verschiedenen Punkten der Peripherie und zwar mit Entleerung nicht in die öffentlichen Wasserläufe, sondern auf landwirthschaftlich oder gärtnerisch benutzten Boden.

Im Sommer des Jahres 1872 glaubte die Deputation jene Untersuchungen im Wesentlichen als abgeschlossen betrachten zu dürfen.

Mit Rücksicht hierauf und da ihr bereits das generelle und mehrere spezielle Entwässerungsprojekte vollständig bearbeitet vorlagen, ward im Schooße derselben folgender Antrag gestellt und angenommen:

> Die Deputation wolle dem Magistrat anzeigen, daß die Erstattung des Generalberichtes über die Gesammtheit der statistischen, geologischen und chemischen Untersuchungen, sowie über die Ergebnisse der Berieselung wegen der langsamen Beschaffung des Materials seitens der einzelnen Untersucher noch für einige Zeit ausgesetzt bleiben müsse, zugleich aber beantragen, in Erwägung der Dringlichkeit der Verhältnisse und der unzweifelhaften Ueberzeugung, daß unter allen Umständen eine ausgiebige, nicht in die öffentlichen Wasserläufe einzuführende Kanalisation stattfinden müsse, schon gegenwärtig über die Ausführung eines Radialsystems, eventuell des III., schlüssig zu werden.

Der Magistrat theilte die Ueberzeugung von der Dringlichkeit eines solchen Beschlusses. In einer Vorlage vom 16. November 1872 machte er der Stadtverordneten-Versammlung Mittheilung von seinem einstimmig dahin gefaßten Beschlusse:

> daß die Ausführung der Kanalisation für das Radialsystem III. nach dem vom Herrn Baurath Hobrecht vorgelegten Projekt und Anschlag sofort in Angriff zu nehmen sei.

*) Für dieselben waren außer den Summen, welche für Anstellung von Desinfektions- und Berieselungsversuchen, sowie für Ausarbeitung der Entwässerungsprojekte selbst angewiesen wurden, pro 1871 und 1872 Bewilligungen zu den Beträgen von ca. 10 500 und ca. 16 000 Thalern erfolgt.

Digitized by Google

„Indem wir — so heißt es in dieser Vorlage weiter — die Stadtverordneten-Versammlung ersuchen, diesem Beschlusse beizutreten, glauben wir uns nach Allem, was in der Sache geschrieben, gedruckt, verhandelt und öffentlich vorgetragen worden ist, einer erschöpfenden Darlegung der Motive unseres Entschlusses enthalten zu dürfen.

Wir beschränken uns auf folgende Bemerkungen:

Dem unbefangenen Gefühl mußte, seit die Frage überhaupt ventilirt wird, die Lösung als die wünschenswertheste erscheinen, bei welcher die animalischen Exkremente einer dicht aneinandergedrängten großstädtischen Bevölkerung auf unsichtbare Weise und ohne unmittelbare Verwendung menschlicher Thätigkeit sofort nach ihrer Entstehung, bevor sie in Fäulniß übergehen und frostfrei dem Bereiche unserer Sinneswahrnehmungen entführt werden.

Dies Gefühl durfte sich freilich nicht anmaßen, allein die Entscheidung zu treffen, es mußte der Reflexion des Verstandes Raum lassen, der die Zweifel anregt:

ob denn ein solcher Modus der unterirdischen Abführung der Exkremente für eine Stadt von so kolossalem Umfange ausführbar sei?

ob unser Sandboden, unsere Grundwasserverhältnisse solche Bauten gestatten?

ob solche unterirdische Leitungen die Erzeuger gefährlicher Gase auch sicher und schnell genug abführen werden?

ob die Gefahren, denen wir entgehen wollen, auf anderem Wege nicht in noch schlimmerer Form wiederkehren würden?

ob, wenn wir die Kanalisation ausführen, unsere Nachkommen nicht sagen würden, wir hätten sie mit dem Opfer großer Kapitalien aus der Scylla in die Charibdis gestürzt?

Diesen Reflexionen über die Möglichkeit der Ausführung ist bei uns der breiteste Raum gelassen worden. Die wissenschaftlichen und technischen Autoritäten, deren wir habhaft werden konnten, haben sich in eingehendster Weise mit den Problemen, die die Frage bietet, beschäftigt.

Die Vertrauensmänner, die wir aus der Mitte der Stadtbehörden entsendeten, um mit jenen Autoritäten zu berathen, und sich mit den Details der Frage zu beschäftigen, sind zu dem Verdikt gelangt:

„Ja! Eine allgemeine Kanalisation mit Berieselung ist für Berlin möglich und ohne Gefahr ausführbar.

Es darf, ja es muß der Laie sich in technischen und wissenschaftlichen Fragen endlich bei dem Ausspruch derjenigen Autoritäten beruhigen, die er nach seiner besten Kenntniß zu seinen Rathgebern auserwählte, denen Vertrauen zu schenken er alle Veranlassung hat.

Digitized by Google

Wenn diese nach mehrjährigem gewissenhaften Studium aller einschlagenden Fragen Einrichtungen als möglich und ausführbar anerkennen, welche mit dem Regen- und Hauswasser auch die animalischen Answurfstoffe unterirdisch abführen, wenn die Erfahrung nicht nur fremder Städte, sondern nun auch einer unserm Vaterlande angehörigen Stadt*) den Spruch der Vertrauensmänner bestätigt, dann — meinen wir — hat der Laie kaum noch die Wahl, solche Einrichtungen seinerseits abzulehnen.

Denn, daß in administrativer Hinsicht die allgemeine Kanalisation allen anderen Projekten, welche ihr gegenübergestellt werden, vorzuziehen sei, kann einer unbefangenen Betrachtung nicht lange zweifelhaft bleiben."

In dieser Beziehung wurden die Gründe, welche gegen die Ausführung einer nur zur Abführung des Haus- und Regenwassers bestimmten Kanalisation sprechen, unter Hinweisung auf die ausführlichere Darlegung, welche die oben erwähnte Vorlage vom 15. Mai 1866 enthalten hatte, nochmals in folgender Art zusammengefaßt:

„1. Ein sogenanntes „geregeltes" Abfuhrsystem mit Desinfektion der Auswurfstoffe würde bei der Bürgerschaft die strikteste Beobachtung der zu erlassenden Polizeiverordnungen, bei der Polizeibehörde eine kaum durchführbare und, wenn durchführbar, unfehlbar zu Klagen und Unzufriedenheit des Publikums Veranlassung gebende Kontrole voraussetzen; während bei der allgemeinen Kanalisation die öffentliche Gewalt nur ein für allemal den etwa widerstrebenden Einzelwillen zu brechen hat, wenn sie den Anschluß an die Kanalisation im Wege des Zwanges durchführt.

2. Die Einführung des Abfuhrsystems für die Exkremente würde ein allgemeines und unbedingtes Verbot der Wasserklosets zur nothwendigen Voraussetzung haben. Nachdem diese seit der Einrichtung der Wasserwerke bestehen und sich in immer rascherer Progression verbreitet haben, halten wir ein solches Verbot für geradezu unausführbar. Denn kein Gesetzgeber kann sich mit festgewurzelten Sitten der seinem Gebot Unterworfenen ungestraft in Widerspruch setzen; er kann es am wenigsten, wo eine Sitte, wie hier die des Gebrauches der Wasserklosets, durch bestehende öffentliche Einrichtungen (die Zuleitung von Wasser in die Wohnungen) hervorgerufen ist und auf dem anerkennenswerthen Bestreben beruht, auch mit dem seiner Natur nach Unreinlichen in reinlicher und den Sinnen möglichst unanstößiger Weise fertig zu werden.

3. Alle gegen die allgemeine Kanalisation, wie sie früher in England üblich

*) Die Vorlage nimmt hier auf den Bericht Bezug, welchen eine nach Danzig entsendete Deputation über die dort inzwischen zur Ausführung gekommene Kanalisation erstattet hatte.

Digitized by Google

war, und wie sie auch noch Wiebe für Berlin projektirte, wegen der Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe innerhalb der Städte erhobenen Einwendungen sind hinfällig, sobald — wie nach dem Hobrecht'schen Projekt — die schließliche Entleerung der Abflußröhren auf Rieselfelder erfolgt, wie denn damit zugleich auch

4. der Widerspruch der land- und volkswirthschaftlichen Interessen gegen allgemeine Kanalisation seine Erledigung findet".

Dieser Vorlage folgte unterm 16. Januar 1873 die Mittheilung des von der gemischten Deputation vorgelegten, vom Stadtverordneten Dr. Virchow erstatteten ausführlichen „Generalberichtes über die Vorarbeiten zur Reinigung Berlins von Auswurfstoffen".

Die Debatten in der Stadtverordneten-Versammlung zogen sich durch mehrere Sitzungen. Erst am 6. März 1873 kam es zur Fassung eines materiellen Beschlusses. Durch denselben sprach die Versammlung aus,

> daß sie die allgemeine und systematische Kanalisation Berlins behufs der Entwässerung und Reinigung der Stadt als nothwendig erachte und sich demgemäß mit der Ausführung der Kanalisation nach den Vorschlägen der Deputation im Allgemeinen einverstanden erkläre,

und sie genehmigte sodann (in namentlicher Abstimmung mit 83 gegen 19 Stimmen) unter gewissen Voraussetzungen, welche demnächst ihre Erledigung fanden,

> daß die Ausführung der Kanalisation für das Radialsystem III. nach dem von Herrn Baurath Hobrecht vorgelegten Projekt und Anschlag sofort in Angriff zu nehmen sei.

Was die Grundprinzipien des Hobrecht'schen Gesammtprojektes betrifft, so haben wir die Abweichungen desselben von den Wiebe'schen Vorschlägen bereits angedeutet. Sie sind von Herrn Baurath Hobrecht in dem durch die deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege Band I. Jahrgang 1869 S. 223 folg. unter dem Titel „die Kanalisation von Städten" veröffentlichten Aufsatz näher dargestellt. Hier wird es ausreichen, darauf hinzuweisen, daß, während früher fast ausnahmslos das Kanalwasser den die Städte durchschneidenden Flüssen zugeführt wurde und demzufolge die Kanäle eine Richtung von der Peripherie der Städte nach der Mittellinie der Stadt (dem Flusse) hatten, fortan da, wo die Unterbringung der Kanalwässer durch Berieselung zur Anwendung kommen sollte, also auch in Berlin, die Richtung der Kanäle eine umgekehrte, d. h. eine von dem Mittelpunkte der Stadt nach der Peripherie hinführende, werden müsse; daß ferner bei großen und ausgedehnten Städten, namentlich solchen, deren Niveau sich nur um ein Geringes über das Grundwasser erhebt, zur Vermeidung sehr kostspieliger, den Verkehr auf lange Zeit störender,

Digitized by Google

Digitized by Google

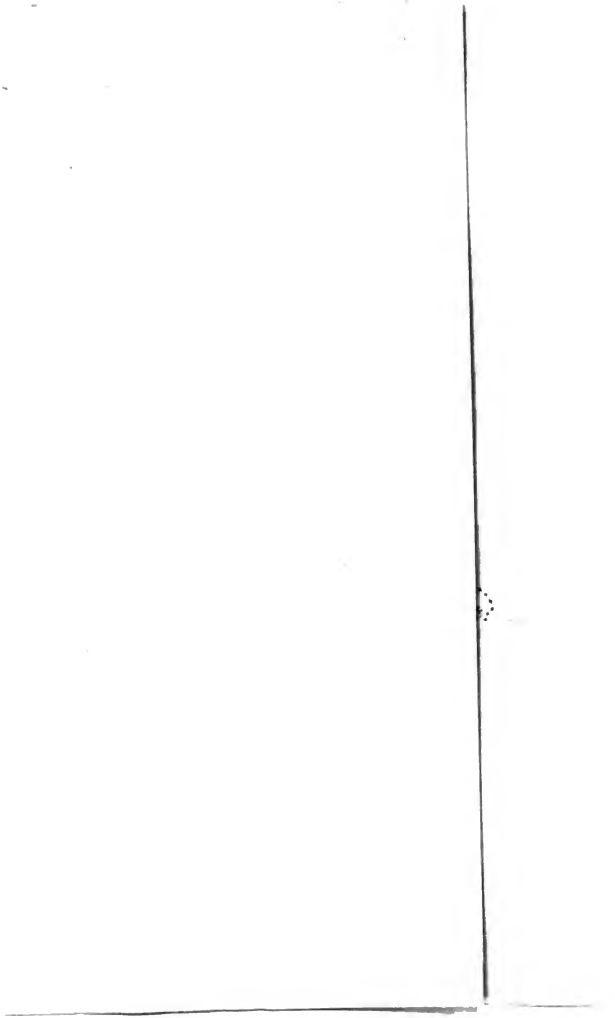

Digitized by Google

zum Theil gefährlicher Tiefbauten, es vortheilhaft sei, das Gesammtgebiet der Städte in vollständig von einander geschiedene, selbstständige Entwässerungsbezirke zu theilen.

Die Bestimmung über die Anzahl dieser Theile und über die Abgrenzung derselben gegen einander wird von der Lage der Rieselfelder und namentlich von der Terrainlage der Stadt, der Lage des Flusses ꝛc., endlich von finanziellen und administrativen Erwägungen abhängig sein. Die Vortheile, welche die Zerlegung einer großen Stadt in einzelne Entwässerungsbezirke oder, wie sie hier genannt werden, in einzelne Radialsysteme, bietet, sind so augenfälliger Natur, daß gerade sie es waren, welche die städtischen Behörden Berlins veranlaßten, dem Projekte des Baurath Hobrecht zuzustimmen.

Der oben erwähnte Generalbericht äußert sich hierüber, wie folgt:

„Nachdem indeß schon durch das Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 16. Oktober 1867 die Unzulässigkeit der Einleitung des unreinen Wassers in die Spree ausgesprochen war, und die Schwierigkeit, von der Endstation des Wiebeschen Systems aus die sich hier aus der ganzen Stadt sammelnden Schmutzwässer in zweckmäßiger Weise zur Berieselung zu bringen, zu Tage lag, so nahm die Deputation mit großer Geneigtheit den Gedanken des Herrn Baurath Hobrecht entgegen, die Stadt in mehrere Entwässerungsgebiete zu zerlegen und jedes einzelne derselben mit einem unabhängigen Kanalsystem, dessen Mündung in der Peripherie des betreffenden Stadttheils gelegen ist, zu versehen. Ganz abgesehen davon, ob ein solches Radialsystem zugleich zur Abfuhr der menschlichen Exkremente dienen solle oder nicht, bot dasselbe doch zahlreiche Vortheile. Unter diesen stand für viele Mitglieder der Deputation der Vorzug obenan, daß Störungen in einem Radialsystem vorkommen und ausgeglichen werden können, ohne daß die anderen dadurch betheiligt werden, ja indem die andern im Nothfall zur Aushülfe mit herangezogen werden können".

Der nebenbefindliche Plan zeigt, wie die Stadt Berlin in einzelne Radialsysteme zerlegt ist; die innere Stadt, ein Gebiet umfassend, auf welchem etwa 750 000 Menschen wohnen, theilt sich in fünf Radialsysteme, von denen drei, die Systeme I., II. und III., am linken Spreeufer, zwei, die Systeme IV. und V., am rechten Spreeufer liegen; die Außengebiete der Stadt, auf welchen etwa 1/4 Million Menschen wohnt, sind in sieben Systeme: II.A, III.B, C, D, E, F und V.G getheilt.

Der Genehmigung der städtischen Behörden entsprechend, welche sich zunächst nur auf den Bau des Radialsystems III. bezog, wurde bereits am 14. August 1873 der erste Spatenstich zur Bauausführung gemacht. Ende des Jahres 1874 wurden die Güter Osdorf und Friederikenhof, welche etwa 20 m höher als die Mündung des

Digitized by Google

Stammkanals in Radialsystem III. und etwa 14 km von derselben entfernt liegen, in Größe von 824 h 32 a 50 qm für 1 365 000 ℳ zu Berieselungszwecken angekauft.

Der Fortgang der Bauten im Radialsystem III. entsprach so sehr den daran geknüpften Erwartungen und zerstreute die theils niemals aufgegebenen, theils immer wieder aufs Neue auftauchenden Bedenken gegen die Kanalisation in dem Maße, daß auf Antrag des Magistrats die Stadtverordneten-Versammlung unter dem 13. Mai 1875 die Bauausführung der Radialsysteme I. und II., unter dem 22. Juni 1875 die Bauausführung des Radialsystems IV. und unter dem 7. Oktober 1875 die Bauausführung des Radialsystems V. genehmigte; desgleichen wurde auf Antrag des Magistrats der Ankauf der Güter Falkenberg und Bürknersfelde, sowie der Marzahner Hinterpläne in Größe von 736 h 35 a 15 qm für 975 000 ℳ zu Berieselungszwecken für die Radialsysteme IV. und V. von der Stadtverordneten-Versammlung unter dem 3. Juni 1875 beschlossen.

Ueber die Lage der Rieselfelder und der Druckrohrleitungen fügen wir einen besonderen Plan bei.

Inzwischen hatte der Magistrat mit dem Polizei-Präsidium und mit der Stadtverordneten-Versammlung Berathungen eingeleitet, einerseits darüber:

> wie die Verpflichtung zum Anschluß der bebauten Grundstücke an die Kanalisation zu ordnen sei und welche Vorschriften zum Schutz der Kanäle gegen eine mißbräuchliche Benutzung derselben und in Betreff der Einrichtung der Hausentwässerungsanlagen im Interesse einer ungestörten Funktionirung derselben und zur Vermeidung sanitärer Nachtheile zu erlassen seien,

andererseits darüber:

> wie die Abgabe zu bestimmen sei, welche von den an die allgemeine Kanalisation angeschlossenen Grundstücken für den Genuß der Vortheile derselben zu erheben sein würde.

Das Resultat dieser Berathungen war die, im Anhang mitgetheilte Polizeiverordnung vom 14. Juli 1874 und das, gleichfalls dort abgedruckte, am 4. September 1874 von der Königlichen Regierung zu Potsdam bestätigte Ortsstatut gewesen. Die im §. 7 des letzteren bestimmte, seit dem 1. Januar 1876 zur Erhebung gekommene Kanalisationsabgabe hat bisher nach den in Betreff derselben gefaßten Kommunalbeschlüssen Ein Prozent von dem Nutzungsertrag der angeschlossenen Grundstücke betragen.

Die Auflegung einer solchen Abgabe war in Rücksicht auf die großen Vortheile, welche die Kanalisation den Grundbesitzern verschaffte, indem sie denselben die Abfuhrkosten ersparte und ihren Häusern die Anlage und Benutzung von Wasserklosets ohne

Digitized by Google

Desinfektionseinrichtungen sicherte, für gerechtfertigt erachtet worden. Indessen war nicht verkannt worden, daß die Kanalisation auch die Interessen der Gemeinde als solche in erheblichem Maße förderte. Es wurde daher zur Deckung der Ausgaben des Ordinariums im Etat der Kanalisationswerke ein Zuschuß aus der Stadtkasse bewilligt, welcher im Jahre 1876 bei 650 203,87 ℳ. Ausgabe im Ordinarium 25 920 ℳ. betragen hat. Soweit dieser Zuschuß und die Kanalisationsabgaben nicht zur vollständigen Deckung der Betriebskosten und der Zinsen der kontrahirten Anleihen (Tilgungsraten waren bis zum Schluß des Jahres 1876 noch nicht zu zahlen) ausreichten, wurden dazu von dem im siebenten Abschnitt erwähnten, von der Englischen Gesellschaft der Wasserwerke angesammelten bei dem Erwerbe dieser Werke in das Eigenthum der Stadtgemeinde übergegangenen sogenannten Kloakenfonds 326 064 ℳ. verwendet.

Die Ausgaben des Extraordinariums, d. h. die Kosten für die Beschaffung der zu den Pumpstationen erforderlichen Grundstücke, für den Bau dieser Pumpstationen und der Kanäle wie für die Aptirung der Rieselfelder wurden wie die Ausgaben für den Erwerb der Rieselgüter aus der im Abschnitt XIII. des ersten Theils bereits erwähnten, im Jahre 1874 landesherrlich genehmigten Anleihe, von welcher 6 Millionen Mark für die Kanalisation des Radialsystems III. bestimmt waren und aus einer zweiten im Jahre 1876 beschlossenen, am 16. Juli desselben Jahres landesherrlich genehmigten Anleihe von 30 Millionen Mark gedeckt. Von diesem Betrage war die Verwendung von 12 Millionen Mark für die Wasserwerke,*) der Rest für die Kanalisation in Aussicht genommen.

Ueber die mit Hülfe dieser außerordentlichen Mittel bis zum Schlusse des Jahres 1876 ausgeführten Bauten geben wir schließlich folgende Uebersicht.

Radialsystem I.

Die anschlagsmäßigen Baukosten desselben betragen 3 731 058,50 ℳ. Zur Aufstellung der Pumpstation wurde das der Stadt gehörige, am Kottbuser Ufer belegene Grundstück, die Wiese im weißen Luche genannt, in Größe von 5 560 qm und für den Preis von 141 110,78 ℳ. erworben.**)

Mit der Bauausführung des Systems wurde im Jahre 1875 begonnen, für Kanäle und Druckrohr die Materialien beschafft und ein Netz von nivellitischen Fixpunkten über das ganze Gebiet gelegt.

---

*) S. oben S. 124.

**) Nach den über den Grundstücks-Erwerbungsfonds bestehenden Vorschriften (vergl. Heft 1 S. 109) mußte der von der Grundeigenthums-Deputation festgestellte Werth dieses sowie der sonstigen für die Kanalisation erworbenen städtischen Grundstücke von der Kanalisationsverwaltung an jenen Fonds gezahlt werden.

Digitized by Google

Bei Schluß der Periode, auf welche sich dieser Bericht erstreckt, waren die Tiefbauten auf dem Grundstück der Pumpstation in der Reichenbergerstraße, wie der Sandfang, der Stammkanal, der Zuleitungskanal, der Nothauslaß und die Speisebrunnen fertig gestellt, auch die Hochbauten bis über Grundwasser hinausgeführt.

Einschließlich der Kosten für Erwerbung des Pumpstationsgrundstücks waren nach den darüber gelegten Rechnungen bis ultimo 1876 an Baukosten für das I. Radialsystem 657 626 ℳ verausgabt.

Radialsystem II.

Die anschlagsmäßigen Baukosten desselben sind auf 5 280 080 ℳ, diejenigen für die gemeinschaftliche Druckrohrleitung der Radialsysteme I. und II. auf 2 189 861,50 ℳ veranschlagt.

Zur Aufstellung der Pumpstation wurde das in der Gitschinerstraße Nr. 8/11 belegene Grundstück in Größe von 5217 qm von dem Rentier Dorn für 441 360 ℳ erworben.

Auch bei diesem System wurden außer den allgemeinen Vorarbeiten, namentlich der Herstellung eines Fixpunktnetzes, die Pumpstationsbauten zunächst in Angriff genommen, da, so lange diese unfertig und die Maschinen betriebsunfähig sind, der Bau der Straßenkanäle zwecklos erscheint, jedenfalls eine Benutzung derselben in irgend einer Weise nicht stattfinden kann; andererseits auch schon für den Bau der Straßenleitungen das Vorhandensein der Pumpmaschinen von besonderem Werthe ist, insofern durch dieselben ein großer Theil des die Bauausführung der Straßenleitungen hindernden Grundwassers beseitigt werden kann.

Am Schluß des Jahres 1876 waren die Tiefbauten auf dem Grundstück der Pumpstation, außerdem aber noch 64 lfd. Meter des tunnelförmigen Stammkanals und 200 lfd. Meter eines kleineren in der Gitschinerstraße belegenen Kanals, ausgeführt. Die 1 m weite eiserne Druckrohrleitung nach Osdorf war zum größten Theil vollendet.

Bis zum Schluß des Jahres 1876 wurden an Baukosten inkl. der Grunderwerbungskosten für die Pumpstation 1 290 894 ℳ verausgabt.

Radialsystem III.

Die anschlagsmäßigen Baukosten desselben betragen 6 200 000 ℳ. Zur Aufstellung der Pumpstation wurde das der Stadt gehörige, in der Schönebergerstraße 20/21 belegene Grundstück in Größe von 4282 qm für 354 350 ℳ erworben.

Am Ende des Jahres 1875 war das eiserne Druckrohr zwischen der Pumpstation und Osdorf und die Pumpstation selbst fertig und betriebsfähig, so daß bereits in den Monaten November und Dezember 1875 ein Hinüberpumpen der Effluvien nach den Rieselfeldern stattfinden konnte.

Digitized by Google

Am Schluß des Jahres 1876 betrug die Länge der gemauerten Kanäle 8266 m, der Thonrohrleitung 30401 m und waren 1025 Grundstücke an die Kanalisation angeschlossen.

An Baukosten, inkl. der Kosten für die Pumpstation sind bis zum Schluß des Jahres 1876 6196300 ℳ. verausgabt.

Auf den Rieselfeldern Osdorf und Friederikenhof wurden die eigentlichen Aptirungsarbeiten, worunter die Verlegung der eisernen Vertheilungsleitung nach den einzelnen Höhenpunkten des Terrains und die Herstellung der Hauptentwässerungsgräben zu verstehen ist, ausgeführt, so daß ein planmäßiges Berieseln der Ackerflächen ermöglicht war. Demzufolge wurden auch im Jahre 1876 $16{,}_5$ ha zu Beetanlagen und 41 ha zu Wiesenanlagen planirt und durch Einstauen resp. Berieseln mit Kanalwasser in landwirthschaftlichen Betrieb genommen.

Die finanziellen Resultate der Berieselung sind in den ersten Betriebsjahren so sehr von Zufälligkeiten aller Art abhängig, daß es nicht möglich erscheint, hier schon ein maßgebendes Erfahrungsergebniß mitzutheilen.

Radialsystem IV.

Die anschlagsmäßigen Baukosten betragen 9600000 ℳ.

Zur Aufstellung der Pumpstation wurde das der Stadt gehörige, in der Scharnhorststraße 9/10 belegene Restgrundstück in Größe von 6408 qm für 88480 ℳ. erworben.

Die in diesem System ausgeführten Bauarbeiten sind nahezu dieselben, welche vorstehend in den Berichten über die Radialsysteme I. und II. angegeben worden; besonders zu bemerken wäre etwa, daß der hier ausgeführte Stammkanal eine Länge von 180 lfd. Meter hat und bis zur Chausseestraße reicht.

Die eiserne 1 m im Durchmesser haltende Druckrohrleitung nach dem Rieselgute Falkenberg ist zum größten Theile verlegt worden.

Bis zum Schluß des Jahres 1876 betrugen die Baukosten inkl. der Kosten für die Pumpstation 1992776 ℳ.

Radialsystem V.

Die anschlagsmäßigen Baukosten desselben betragen 8625000 ℳ.

Zur Aufstellung der Pumpstation wurde das der Stadt gehörige in der Holzmarktstraße 31/32 belegene Grundstück in Größe von 3024 qm zum Preise von 252446,40 ℳ. erworben.

Nicht eigentliche Bauarbeiten, sondern nur Vorarbeiten für den Bau konnten bis Ablauf des Jahres 1876 in Angriff genommen und ausgeführt werden, so die Terrainvermessung und Kartirung, die Nivellements und die Herstellung eines nivellitischen Fixpunktnetzes.

Digitized by Google

An Baukosten inkl. für die Pumpstation sind bis zum Schluß des Jahres 1876 336773 ℳ. verausgabt worden.

Stellt man die vorstehend für die einzelnen Radialsysteme angegebenen Ausgaben zusammen, so ergiebt sich bis zum Schlusse des Jahres 1876 eine Ausgabe für die Pumpstationen und die Kanäle von . . . . . 10474359 ℳ.

Rechnet man hinzu:

1. die baar gezahlten Kaufpreise
   a) für Osdorf und Friederikenhof (es wurden beim Ankauf 120000 ℳ. Hypotheken übernommen) mit . . . . . 1252898 ℳ.
   b) für Falkenberg und Bürknersfelde (hier sind 161300 ℳ. Hypotheken übernommen) mit . 1290589 „

   2543487 „
2. die Ausgaben für Aptirung der Rieselfelder Osdorf und Friederikenhof . . . . . 657065 „
3. die Ausgaben der Druckrohrleitung . . . . . 1650745 „

so erhält man die Summe von . . . . . 15325656 ℳ.

welche bis zum Schlusse des Jahres 1876 auf die Ausführung der Kanalisation unserer Stadt verwendet worden ist.

Digitized by Google

IX.

Die öffentliche Gesundheitspflege und die städtischen Krankenhäuser.

Die Gefahren, welche in Folge der Zusammenhäufung einer großen Menschenmenge auf verhältnißmäßig kleinem Raum die Gesundheit der Bevölkerung bedrohen, nach Möglichkeit abzuwehren, ist — wie wir schon in der Einleitung dieses Berichtes andeuteten — eine der wesentlichsten Aufgaben großstädtischer Verwaltungen. Der Erfüllung derselben dienen sehr verschiedene, den mannigfachsten Gebieten der Polizei- und Gemeindeverwaltung angehörende Maßregeln und Einrichtungen. Die über die Bauart der Wohnhäuser bestehenden Vorschriften, die Beschaffenheit der Straßen und Plätze, die in und vor der Stadt befindliche Vegetation, die Anlagen für die Entwässerung, die Art der Abführung der Abfallstoffe, die Einrichtung der Schulhäuser, die für das Vorhandensein gesunden Trinkwassers und gesundheitsunschädlicher Lebensmittel getroffenen Vorkehrungen sind von unbestreitbarem Einfluß auf die Gesundheit der Bevölkerung. Insoweit kann dasjenige, was man als Fürsorge für die Hygiene bezeichnet, hier nicht Gegenstand einer besonderen Betrachtung sein; vielmehr wird, da diese Fürsorge sich fast auf allen Gebieten des öffentlichen Dienstes als nothwendig erweist und ein mitbestimmender Faktor bei der zunächst anderen Zwecken (der Wasserzuführung, der Entwässerung, dem Schulunterricht u. s. w.) dienenden Verwaltungsthätigkeit ist, sich bei Darstellung dieser Zweige derselben ergeben haben oder im Fortgang unserer Berichterstattung ergeben müssen, ob und welche Fortschritte unsere öffentlichen Einrichtungen, vom Standpunkte der Hygiene betrachtet, gemacht haben. Dagegen wird an dieser Stelle von denjenigen Maßregeln zu handeln sein, deren unmittelbarer Zweck die Vorbeugung der die Gesundheit und das Leben bedrohenden Gefahren ist, beziehungsweise von denjenigen städtischen Einrichtungen, welche vornehmlich der Erreichung dieses Zweckes ihre Entstehung verdanken.

Mit einer die Individuen zwingenden Gewalt können solche sanitären Maßregeln nicht von einer Gemeindeverwaltung getroffen werden. Sie können vielmehr

Digitized by Google

nur ausgehen von der souveränen Macht der Reichs- und Landesgesetzgebung und für die Angehörigen größerer Verbände (Gemeinden, Amtsbezirke u. s. w.) von der örtlichen Polizeibehörde, soweit dieser innerhalb gewisser Grenzen ein Verordnungsrecht durch die Gesetzgebung übertragen ist.

Solche Akte der legislativen Gewalt und des polizeilichen Verordnungsrechtes sind in der Regel nicht ohne Einfluß auf die Gemeindeverwaltung, und so ist denn auch im Laufe unserer Berichtsperiode der Kreis derselben durch die im sanitären Interesse ergangenen Gesetze über den Impfzwang und über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erweitert worden.

Die Ausführung des Gesetzes, betr. den Impfzwang.

In Folge des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 und des zur Ausführung desselben ergangenen Preußischen Gesetzes vom 12. April 1875 hatte der Stadtkreis Berlin „die Remuneration der Impfärzte, die Kosten der erforderlichen Büreauarbeiten, sowie die Kosten für den Druck der nöthigen Listen, Scheine und Zeugnisse zu tragen".

Es wurde demgemäß bei der im Jahre 1875 erfolgenden Bildung von 34 Impfbezirken — deren einen die Königliche Impfanstalt übernahm — die Remunerirung von 33 Impfärzten nothwendig. Schon im Jahre 1875 mußte die Zahl der Impfbezirke — abgesehen von dem der Impfanstalt — auf 40 mit 40 Impfärzten vermehrt werden. Einem jeden dieser Aerzte wurde für jeden Impftag eine Remuneration von 18 ℳ. gewährt. Der Königlichen Impfanstalt wurde für Schreibhülfe eine Entschädigung von 9 ℳ. pro Tag gezahlt.

Die durch diese neuen Einrichtungen der Stadtkasse erwachsenen Ausgaben haben betragen:

im Jahre 1875 bei 40 000 Impfpflichtigen:

für Remunerationen der Aerzte	11 880,00 ℳ,
dem Königlichen Impfinstitut	180,00 „
für Nachimpfungen der in den Jahren 1871, 1872 und 1873 geborenen Kinder . . .	1 583,10 „
für Drucksachen	1 007,67 „
für Reinigung der Impflokale	1 360,00 „
Summa	16 010,77 ℳ,

im Jahre 1876 bei 45 719 Impfpflichtigen:

für Remunerationen (inkl. 180 ℳ. für das Königliche Impfinstitut)	16 020,00 ℳ,
für Drucksachen	569,50 „
dem Polizei-Präsidium für Kanzleiarbeiten . . .	190,15 „
für Reinigung	1 734,00 „
Summa	18 513,65 ℳ.

Digitized by Google

Diese Kosten übersteigen erheblich die Ausgaben, welche die Stadtkasse vor Erlaß jener Gesetze für Impfzwecke aufzuwenden hatte.

Ein unbedingter gesetzlicher Impfzwang hatte vor dem 1. April 1875 — dem Tage, an welchem das Reichsgesetz vom 8. April 1874 in Wirksamkeit trat — in Preußen nicht bestanden. Durch die mit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 8. August 1835 publizirten sanitätspolizeilichen Vorschriften war nur einem Jeden dringend empfohlen, „sich selbst, seine Kinder, Pflegebefohlene und andere Angehörige ohne zureichende, von Sachverständigen anerkannte Hinderungsgründe der Schutzpockenimpfung nicht zu entziehen", doch war die Polizeibehörde im Falle des Ausbruches der Pocken ermächtigt, Zwangsimpfungen im größeren oder geringeren Umfange anzuordnen.*) Die Kosten solcher Zwangsimpfungen, die bei dem öfteren Ausbruch der Pocken wiederholt vorkamen, hatte die Stadtkasse zu tragen. Außerdem hatte dieselbe, bis die neuen, durch das Reichsgesetz geltenden Einrichtungen ins Leben traten, seit dem 1. Oktober 1859 einen jährlichen Beitrag zu den sächlichen Kosten der Königlichen Impfanstalt gezahlt, welcher ursprünglich 600 *M.* betrug, im Jahre 1870 auf 900, im Jahre 1877 auf 1 200 *M.* erhöht worden war.

Immerhin hatte der Betrag der für Impfzwecke von der Stadt aufzuwendenden Kosten die Summe von 4 500 bis 4 800 *M.* jährlich nicht übersteigen, während er sich im Jahre 1876, wie aus der obigen Zusammenstellung ersichtlich, auf über 18 500 *M.* belief.

Die Ausführung des Viehseuchengesetzes.

Der zweite vorhin erwähnte Akt der Gesetzgebung trifft zwar nicht unmittelbar auf Leben und Gesundheit der Menschen bezügliche Maßregeln. Indem aber das Gesetz vom 23. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wie das ihm vorangegangene Reichsgesetz vom 7. April 1869, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest, zunächst und hauptsächlich den Zweck verfolgt, den Volkswohlstand vor den aus der Einschleppung und Verbreitung von Viehseuchen ihn bedrohenden Verlusten zu schützen, ist dasselbe doch auch von Bedeutung für die Gesundheit der Menschen, weil es den Uebergang des Fleisches und der sonstigen Produkte seuchenkranker Thiere in den menschlichen Konsum verhindert und weil es unter anderen Viehseuchen auch diejenigen behandelt, welche wie der Milzbrand, die Tollkrankheit, die Rotz und Wurm**) auf Menschen übertragbar sind. Indem das Preußische Gesetz bei gewissen von ihm betroffenen Seuchen die sofortige Tödtung des erkrankten Viehes anordnet, erkennt es, wie das Reichsgesetz dies in Betreff der wegen der Rinderpest getödteten Thiere bereits gethan hatte, — außer bei Hunden und Katzen, welche aus Anlaß der Tollwuth getödtet worden sind — einen Entschädigungsanspruch des Besitzers des getödteten

*) Vergl. §. 55 dieser Vorschriften, G.-S. S. 256.

**) In Betreff dieser Krankheiten sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1875 an die Stelle der betreffenden sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 8. August 1835 getreten.

Digitized by Google

Thieres an, sofern dasselbe nicht Eigenthum der Militärverwaltung oder des Preußischen Staates war und sofern das getödtete Vieh nicht in öffentlichen Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellt war. Die Entschädigung hat indessen bei Pferden, welche, weil sie von der Rotzkrankheit befallen waren, und bei Rindvieh, welches, weil es von der Lungenseuche befallen war, getödtet werden, nicht, wie bei den der Rinderpest wegen getödteten Thieren die Reichskasse, oder wie bei den anderer Seuchen wegen getödteten Thieren die Preußische Staatskasse zu leisten, sondern die Kommunalverbände, denen im Sinne dieser Bestimmung unter anderen auch der Stadtkreis Berlin gleichgestellt ist.*)

Die Entschädigung soll übrigens bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Pferden nicht weniger als ein Viertel und nicht mehr als die Hälfte, bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh nicht weniger als die Hälfte und nicht mehr als $^4/_5$ des gemeinen Werthes betragen. Zur Bestreitung der Entschädigung soll innerhalb der Verbände, welche sie zu zahlen haben, nach Maßgabe des innerhalb derselben vorhandenen Pferde- und Rindviehstandes eine Abgabe dergestalt erhoben werden, daß die Entschädigung für getödtete rotzkranke Pferde den sämmtlichen Pferdebesitzern, die Entschädigung für getödtetes lungenseuchenkrankes Rindvieh den sämmtlichen Rindviehbesitzern auferlegt wird. Die näheren Vorschriften hierüber waren durch das Gesetz den Festsetzungen von ministeriell zu genehmigenden Reglements vorbehalten, welche, was Berlin betrifft, von den städtischen Behörden zu beschließen waren.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist das im Anhang abgedruckte, am 1. Juni 1876 von dem Minister des Innern und dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten genehmigte „Reglement zur Ausführung der Vorschriften des §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Berlin“ festgestellt und unterm 23. Juni 1875 vom Magistrat mit dem Bemerken publizirt, daß die Entschädigungsverbindlichkeit der Stadt mit dem 2. Juni 1876 in Kraft getreten sei.

Auf Grund dieser Bestimmungen waren für in der Zeit vom 2. Juni bis 31. Dezember 1876 wegen Rotzkrankheit getödtete Pferde — es waren ihrer 40 — an Entschädigungen gezahlt . . . . . 5 788,63 ℳ,
und an Verwaltungskosten und Zinsen zu decken . . . . . 2 501,37 „
zusammen 8 290,00 ℳ.

Da die Aufnahme vom 1. November 1876 an pflichtigen Pferden 25 692 Stück ergab, so hätte ein Beitrag von circa $32^1/_2$ ₰ pro Pferd zur Deckung ausgereicht; die Umlage wurde jedoch auf 40 ₰ festgesetzt, um einen Ueberschuß zu erzielen, aus welchem event. die zu erwartenden Ausfälle und die unvorherzusehenden Kosten der Einziehung und der exekutivischen Beitreibung bestritten werden konnten.

*) §. 60 des Gesetzes.

Digitized by Google

Beim Rindvieh waren Tödtungsfälle nicht vorgekommen; die Aufnahme hatte 1497 Stück ergeben.

Schlachthäuser und Viehhof.

So groß die Bedeutung der auf den Impfzwang und die Bekämpfung der Viehseuchen bezüglichen Gesetze für das allgemeine Wohl ist, auf die Gemeindeverwaltung haben sie, wie die vorstehende Darstellung ergiebt, einen verhältnißmäßig unerheblichen Einfluß geübt.

In hervorragendster Weise dagegen ist die Thätigkeit derselben durch diejenigen Kommunalbeschlüsse in Anspruch genommen worden, welche in dem letzten Jahre unserer Berichtsperiode im Anschlusse an ein anderes, dem Gegenstande nach dem Viehseuchengesetz verwandtes Landesgesetz gefaßt worden sind.

Freilich waren schon lange vor Erlaß des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 die Uebelstände, welche mit den, seit dem Untergang der älteren Innungs-Schlachthäuser,*) im ausschließlichen Gebrauch befindlichen Schlachträumen in Privathäusern verbunden sind, wiederholt Gegenstand der Berathungen innerhalb der Kommunalbehörden gewesen, aber zu entschiedenen Maßnahmen war es nicht gekommen und wäre es wahrscheinlich auch im Laufe unserer Berichtsperiode noch nicht gekommen, wenn jenes Gesetz nicht den Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, die Befugniß ertheilt hätte, durch Gemeindebeschluß anzuordnen, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Theiles desselben das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthaus vorgenommen werden dürfe und daß alles in ein solches Schlachthaus gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige unterworfen werden müsse. Die durch das halbe dem Erlaß jenes Gesetzes vorhergegangene Jahrhundert geführten Verhandlungen haben gleichwohl die endlichen entscheidenden Beschlüsse vorbereiten helfen und verdienen aus diesem Grunde sowohl, als auch weil sie einen recht deutlichen Beweis dafür liefern, wie viele günstige Bedingungen zusammentreffen müssen damit der lang gehegte Gedanke eines großen wirthschaftlichen Unternehmens durch eine öffentliche Verwaltung schließlich verwirklicht werde, auch jetzt noch einer kurzen Erwähnung.

Schon im Jahre 1814 hatte die Stadtverordneten-Versammlung die Wiedererbauung der in Verfall gerathenen Schlachthäuser angeregt, während der Magistrat dieselben für entbehrlich erachtete. Im Jahre 1822 ergriffen die Stadtverordneten nochmals die Initiative, um eine erneuete Berathung der Frage anzuregen, indem sie den Magistrat ersuchten, „von den Behörden derjenigen Städte, wo große Schlachthäuser vorhanden sind, z. B. Paris, alle auf die Erbauung, Einrichtung, Unterhaltung, Benutzung und sonstige ökonomische Verhältnisse derselben Bezug habenden Nachrichten

*) Vergl. S. 25.

Digitized by Google

einzuziehen und diese mitzutheilen, um daraus zu entnehmen, ob und was davon für die hiesigen Residenzien etwa verwendbar sein dürfte." Unter Berücksichtigung dessen, was über solche anderswo bestehende Einrichtungen damals beim Magistrat — in freilich nur beschränktem Maße — bekannt war, wurde ein Projekt zur Errichtung dreier städtischer Schlachthäuser aufgestellt und das zur Ausführung desselben erforderliche Anlagekapital auf 800 000 Thlr. geschätzt. Beiden Kommunalbehörden erschien wegen dieser bedeutenden Kosten die Ausführung zur Zeit unthunlich.

Der Gedanke ist dann wiederholt, namentlich in der ersten Hälfte der vierziger Jahre, wieder aufgenommen worden. Damals wurde gegen die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser, insbesondere auch von dem Königlichen Polizei-Präsidium, das Bedenken erhoben, daß dieselben die Vortheile, die man sich von ihnen verspreche, nicht gewähren würden, weil man die Schlächter nicht zur Benutzung derselben zwingen könne. Auch ein im April des Jahres 1848 mit Rücksicht auf die damaligen Zeit- und Erwerbsverhältnisse bei der Stadtverordneten-Versammlung gemachter Vorschlag, Markthallen und Schlachthäuser zu erbauen, fand nicht den Beifall der städtischen Behörden. Auf eine in den fünfziger Jahren, wo der Polizei-Präsident v. Hinckeldey sich mit dieser Frage lebhaft beschäftigte, ergangene Anfrage eines Privatmannes, ob das Unternehmen der Errichtung von Schlachthäusern die Billigung der Kommunalbehörden finden und, sofern es von Privaten in Angriff genommen würde, auf eine Unterstützung derselben rechnen könne, erfolgte seitens des Magistrats eine Antwort, in welcher sich die Bedenken, die man unter den damaligen Verhältnissen gegen ein solches Unternehmen hatte, deutlich genug aussprachen, indem sie dahin lautete, daß es dem Magistrate zu großer Freude gereichen würde, „wenn es der Privatindustrie gelingen sollte, den Plan wegen Errichtung von öffentlichen Schlachtanstalten, trotz der mancherlei durch die Lage der Gesetzgebung und die Privatrechte der gegenwärtigen Besitzer von Schlachthäusern entstehenden Schwierigkeiten zu realisiren und dadurch ohne Vertheuerung der Fleischpreise die Salubrität und Annehmlichkeit unserer Stadt zu fördern." Erst ein im Jahre 1862 von dem damaligen Stadtverordneten Schaeffer gestellter Antrag, welcher Markthallen und Schlachthäuser für das dringendste Bedürfniß einer großen Stadt erklärte, und weil Berlin derselben noch entbehre, die Einrichtung derselben für eine Pflicht der Kommunalbehörden erachtete, veranlaßte zunächst bei dem Magistrate eine eingehende Erörterung aller einschlagenden Fragen mit Bezug auf die vom Polizei-Präsidium und auswärtigen Gemeindeverwaltungen eingezogenen Nachrichten und demnächst im Jahre 1865 die von den Kommunalbehörden beschlossene Absendung zweier Kommissarien, welche von den in anderen europäischen Großstädten bestehenden Einrichtungen von Schlachthäusern und Markthallen Kenntniß nehmen sollten. Eine Frucht dieser Reisen war der S. 22 bereits angeführte, demnächst im Druck erschienene Bericht des Stadtraths Risch.

Daß diese Vorarbeiten in Betreff der Markthallen bisher zu einem praktischen Erfolge nicht geführt haben, ist bereits aus unsern im ersten Abschnitt

Digitized by Google

hierüber gemachten Mittheilungen ersichtlich. Aber auch in Betreff der Anlage von Schlachthäusern bedurfte es noch geraumer Zeit, bevor entschiedene Schritte zur Befriedigung des lang empfundenen Bedürfnisses geschehen konnten.

Eine unterm 7. Dezember 1867 vom Magistrate der Stadtverordneten-Versammlung gemachte Vorlage, welche dieselbe ersuchte, sich damit einverstanden zu erklären,

daß auf Kosten der Stadt der Bau Eines Schlachthauses und Eines damit in Verbindung zu bringenden Viehmarktes ausgeführt und

daß zu diesem Zwecke eine besondere Anleihe von 1 500 000 Thalern kontrahirt und ein 82 Morgen großes Terrain in der Nähe des Hamburger Bahnhofes erworben werde,

wurde unterm 25. Juni 1868 von der Gemeindevertretung abgelehnt.

Der Magistrat nahm gleichwohl die Sache im Jahre 1876, im Anschluß an jenes, seit seiner Vorlage vom 7. Dezember 1867 publizirte Gesetz vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, wieder auf, nachdem es ihm gelungen war, ein für die Anlage eines Viehhofes geeignetes Terrain im Osten der Stadt zu ermitteln, dessen Ankauf zu verhältnißmäßig günstigen Bedingungen möglich schien. Seine Vorschläge hatten dieses Mal Erfolg. Unterm 30. März 1876 stimmte die Versammlung „im Prinzip mit dem Magistrat darin überein, daß die Errichtung kommunaler Schlachthäuser und einer kommunalen Viehhofsanlage, verbunden mit Schlachtzwang und obligatorischer Fleischschau ein öffentliches Bedürfniß sei." Die gleichzeitig von der Stadtverordneten-Versammlung für den Ankauf des vorgeschlagenen Terrains gestellten Bedingungen wurden von dem Verkäufer acceptirt, so daß die Stadtgemeinde bereits am 28. Oktober 1876 in den Besitz des 4 421 a 20 qm umfassenden Terrains treten konnte. Wie die demnächst in Betreff der auf diesem Terrain zu errichtenden Bauten und der Beschaffung des Baukapitales gefaßten Kommunalbeschlüsse nach Ablauf unserer Berichtsperiode zur Ausführung gelangt sind, muß einer späteren Darstellung vorbehalten bleiben, welche die hier über den Beginn dieses neuen bedeutsamen städtischen Unternehmens gegebenen Andeutungen durch eine abschließende Darstellung über die weitläuftigen und schwierigen Verhandlungen zu vervollständigen haben wird, welche bevor das so lange von uns erstrebte Ziel erreicht werden konnte, mit einer Privatgesellschaft, die sich im Besitz des gegenwärtig Berlin versorgenden Viehhofes befindet, wie mit den Staatsbehörden zu führen waren. Hier genüge es, noch darauf hinzuweisen, daß die Bauten weit genug gefördert sind, um zum Frühjahr 1881 die Eröffnung des städtischen Viehhofes in Aussicht nehmen zu können. Es wird sodann über die durch das Gesetz vom 18. März 1868 zugelassene, durch den Kommunalbeschluß vom 30. März 1876 im Prinzipe adoptirte Einführung des Schlachtzwanges zu beschließen sein.

Digitized by Google

Die Sanitäts-Kommissionen.

Sind die Zwangsgebote und Verbote, welche der Gesetzgeber in dem Viehseuchengesetz verkündet, welche die Gemeinden — falls sie von der Ermächtigung des Schlachtsteuergesetzes Gebrauch machen — aussprechen, darauf berechnet, die Verbreitung ansteckender Viehkrankheiten zu verhüten und die Menschen vor dem Genuß ungesunden Fleisches zu schützen; so bezwecken andere in Preußen seit langer Zeit bestehende Gesetze den Ausbruch von Epidemien, welche von Zeit zu Zeit unter den Menschen zu wüthen pflegen, zu verhüten und, soweit dies nicht gelingt, eine zweckmäßige, die noch nicht von der Krankheit Ergriffenen am wenigsten gefährdende, Behandlung der von der Epidemie bereits Befallenen herbeizuführen.

Unter diesen Gesetzen ist von unmittelbarem Einfluß auf die Thätigkeit der Gemeindeverwaltung und auf die Finanzen der Stadt das unter dem Schrecken der ersten Cholera-Invasion entstandene, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. August 1835 genehmigte — bereits beiläufig erwähnte — Regulativ „über die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten".

Nach demselben sollten für Städte von 5000 Einwohnern und darüber permanente Sanitäts-Kommissionen errichtet werden.

In der für Berlin gebildeten Sanitäts-Kommission führt den Vorschriften des Regulativs gemäß der Polizei-Präsident den Vorsitz. Mitglieder derselben sind aus der Mitte der Kommunalbehörden ein Mitglied des Magistrats, mehrere Stadtverordnete und eine Anzahl von dem Polizei-Präsidenten berufener Aerzte.

Der Sanitäts-Kommission liegt unter Anderem ob: die „für den Fall der Annäherung und des zu befürchtenden Ausbruches einer ansteckenden Krankheit etwa erforderlichen Heil- und Verpflegungsanstalten zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten".

Cholera- und Pocken-lazarethe.

Die Beschaffung der hierzu wie zu den sonstigen Kosten der Verwaltung der Kommission erforderlichen Mittel liegt der Kommune ob.

Dieser Verpflichtung hat die Stadtgemeinde Berlin — in Ermangelung eigener Krankenanstalten — bei früheren Ausbrüchen von Seuchen immer nur mit unwillkommenem Zeitverlust und großem Kostenaufwand durch miethsweise Beschaffung der erforderlichen Lokalitäten genügen können. Im Jahre 1855 war zwar an der Halleschen Kommunikation ein eigenes Lazareth erbaut und für die Aufnahme von Cholerakranken bestimmt worden. Nachdem aber unsere Stadt mehrere Jahre von der Cholera verschont geblieben war, wurde dieses Lazareth im Jahre 1857 zur Aufnahme unheilbarer weiblicher Kranken bestimmt.*) Der ursprünglich gemachte Vorbehalt, dasselbe im Falle eines Wiederausbruches der Cholera von den siechen Frauen zu evakuiren und seinem ursprünglichen Zweck zurückzugeben, ist bei späteren Cholera-Ausbrüchen nicht realisirt worden, vielmehr suchte man sich in anderer Weise zu helfen.

*) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1851/60 S. 75.

Digitized by Google

Dazu stand freilich bei Beginn unserer Berichtsperiode nur das im Besitz der Kommune befindliche, für die Aufnahme von ansteckenden Krankheiten -- hauptsächlich Pocken- und Cholerakranken — eingerichtete Haus Pallisadenstraße Nr. 59 zur Verfügung.

Es reichte nicht aus, als die Cholera im Jahre 1866 mit großer Heftigkeit wieder in unserer Stadt ausbrach und es mußten noch drei andere Häuser in anderen Stadtgegenden zur Aufnahme von Cholerakranken eingerichtet werden.

In diesen vier Häusern wurden in der Zeit vom 23. Juni bis 24. November 1866 nicht weniger als 2 533 Cholerakranke behandelt, während im Ganzen 8 196 Personen als an Cholera erkrankt polizeilich gemeldet wurden.

Mit dem Erlöschen der Epidemie wurden sämmtliche Lazarethe bis auf das in der Pallisadenstraße gelegene geschlossen; das letztere blieb, wie früher, zur Aufnahme einzelner Pockenkranken reservirt.

Doch kaum fünf Jahre waren nach dem Auftreten der Cholera verstrichen, als Berlin von Neuem und diesmal noch heftiger von einer epidemischen Krankheit heimgesucht wurde. Wahrscheinlich durch französische Kriegsgefangene hierher verschleppt verbreiteten sich die Pocken mit solcher Schnelligkeit, daß das zur Aufnahme von Pockenkranken bereit gehaltene Lazareth in der Pallisadenstraße sehr bald überfüllt war und in der Zeit vom 26. März bis zum 1. Juli 1871 wiederum noch drei neue Lazarethe zu diesem Zwecke eingerichtet werden mußten. Zwei von diesen Gebäuden (das Haus Eisenbahnstraße 22 und das frühere Filial des Zellengefängnisses in Moabit) entsprachen nur nothdürftig den an ein Lazareth zu stellenden Anforderungen, während das dritte, die zur Aufnahme von Verwundeten aus dem Feldzuge 1870/71 errichteten hölzernen Baracken auf dem Tempelhofer Felde, sich wie zu seiner bisherigen, so auch zu seiner neuen Verwendung sehr zweckmäßig erwies.

Im Ganzen fanden in diesen Lazarethen bis zum Frühjahr des Jahres 1872 10 818 Pockenkranke Aufnahme, und zwar vertheilte sich diese Zahl auf die einzelnen Heilanstalten folgendermaßen:

I.	Lazareth, Pallisadenstraße 59 und 60*)	mit	5 199 Kranken,
II.	= Eisenbahnstraße 22	=	1 855 =
III.	= Moabit	=	1 611 =
IV.	= Tempelhofer Feld	=	2 153 =

Das große im Süden der Stadt gelegene fiskalische Terrain, auf welchem sich das Barackenlazareth befand, wird in Friedenszeiten zu Felddienstübungen der hier garnisonirenden Truppen benutzt. Es wurde daher im Sommer des Jahres 1871, nachdem die übrigen vom Fiskus auf diesem Terrain erbauten Baracken evakuirt und

*) Das Grundstück Nr. 60 war im Jahre 1864 von der Stadtgemeinde erworben und dienten die mit dem oben erwähnten Hause Nr. 59 verbundenen Gebäude desselben zum Lazareth.

Digitized by Google

zum größten Theil abgebrochen waren, und nur noch die mit Pockenkranken belegten Gebäude dort standen, der Magistrat seitens der Garnisonverwaltung aufgefordert, bis spätestens zum 25. Oktober 1871 das Tempelhofer Feld von den Baracken zu räumen. Es gelang uns indessen unter Hinweis auf die Gefahren, welche eine Verlegung des Pockenlazareths in das Innere der Stadt mit sich führen müßte, und auf die Unmöglichkeit, in so kurzer Zeit ein neues Lazareth zu errichten, von höchster Stelle eine Verlängerung der Räumungsfrist bis Ende März 1872 zu erlangen.

Es galt nun, da bei dem hohen Krankenbestande am Ende des Jahres 1871 (am 13. Dezember betrug die Zahl der Pockenkranken allein im Lazareth auf dem Tempelhofer Felde 345, in allen vier Lazarethen 669 Köpfe) ein baldiges Erlöschen der Epidemie nicht zu erwarten war, schleunigst ein neues Lazareth auf eigenem Grund und Boden zu errichten.

Das Barackenlazareth in Moabit.

Unter den verschiedenen Terrains, welche für diesen Zweck ins Auge gefaßt wurden, entschied sich gegen Ende Dezember 1871 die für den Lazarethbau eingesetzte Kommission für das in der Thurmstraße 35/36 (Moabit) belegene, der Stadt gehörige Haideland, welches bisher als Ackerland verpachtet worden war.

Der zuerst gemachte Vorschlag, die Baracken auf dem Tempelhofer Felde abzubrechen und dieselben in Moabit wieder aufzustellen, mußte fallen gelassen werden, da, wie erwähnt, jene Baracken noch mit Kranken belegt waren, deren Dislozirung der Mangel an geeigneten Gebäuden unmöglich machte; es wurde deshalb beschlossen, 16 neue Baracken in ausgemauertem Fachwerk mit den dazu gehörigen Verwaltungs- und Wirthschaftsgebäuden zu errichten. Die Bauausführung, die in der kurzen Frist bis Ende März 1872 vollendet sein mußte, begann am 2. Januar 1872. Trotz dieser für Bauten möglichst ungünstigen Jahreszeit gelang es, in der kurzen Zeit von drei Monaten 16 Baracken, 1 Verwaltungsgebäude, 1 Koch- und 1 Waschküche, das Maschinenhaus, 1 Portierhaus, 1 Leichenhaus und 2 Schuppen herzustellen.

Der mit Rücksicht auf die herrschende Pockenepidemie mit solcher Hast betriebene Bau war kaum vollendet, als wider alles Erwarten im Frühjahr 1872 die Krankheit so schnell erlosch, daß sämmtliche Pockenlazarethe sich sehr bald leerten und die Kranken aus den Baracken des Tempelhofer Feldes, deren nothwendige Räumung den Bau unseres Barackenlazarethes veranlaßt hatte, dem städtischen Pockenhaus in der Pallisadenstraße zugewiesen werden konnten. Aber es sollte sich bald zeigen, daß die Errichtung des „Barackenlazareths in Moabit" — wie jene neue städtische Anstalt fortan genannt wurde — gerade rechtzeitig genug erfolgt war, um anderen nicht vorhergesehenen plötzlich an die Gemeindeverwaltung herangetretenen Bedürfnissen Befriedigung zu gewähren.

Das seit der Beendigung des französischen Krieges in so erheblichem Maße erfolgende Anwachsen der Bevölkerung, das gleichzeitige starke Steigen der Miethspreise*)

*) Vergl. Heft I. S. 60.

Digitized by Google

führte zu der sogenannten „Wohnungsnoth", welche die Gemeindeverwaltung zwang, Hunderten von obdachlosen Familien in den Räumen des Arbeitshauses*) eine Zuflucht zu gewähren.

Gleichzeitig nahmen insbesondere — möglicherweise in Folge der für die ärmeren Bevölkerungsklassen so sehr verschlechterten Wohnungsverhältnisse — die Kinderkrankheiten in einem ganz ungewöhnlichen Maße zu.

Schon am 7. Mai des Jahres 1872 erklärten die Charité, Bethanien, das Elisabeth-, Hedwigs- und Lazaruskrankenhaus — auf deren Benutzung damals die Armenverwaltung noch ausschließlich angewiesen war —, daß ihre Kinderstationen überfüllt seien und verweigerten die weitere Aufnahme von erkrankten Kindern (das kleine Lazareth des Arbeitshauses hatte längst die Zahl der erkrankten Insassen nicht mehr fassen können) und so sah sich der Magistrat genöthigt, in dem Barackenlazareth eine Kinderstation einzurichten. Bis zum Oktober 1872 fanden in derselben 144 kranke Kinder Aufnahme.

Aber auch unter den Erwachsenen wurde im Herbst desselben Jahres die Morbidität eine ausnahmsweise große.

In Folge des Ausbruches einer sich namentlich unter der ärmeren Bevölkerung rasch verbreitenden Typhusepidemie waren in kurzer Zeit sämmtliche Krankenhäuser Berlins vollständig überfüllt, so daß die Unterbringung von Armenkranken im Barackenlazareth nothwendig wurde. Noch in den letzten Monaten des Jahres 1872 wurden in dasselbe 607 Kranke eingeliefert. — Im Anfang des nächsten Jahres zeigten sich in den sogenannten „Pennen" — engen schmutzigen Räumen, in welchen die Besitzer derselben obdachlosen Individuen gegen geringes Entgelt nächtliche Unterkunft gewähren — Fälle von Rückfalltyphus; die hiervon Befallenen, 86 an der Zahl, wurden in dem Barackenlazareth behandelt. Ihm folgte der Ausbruch einer Flecktyphusepidemie, welche bis zum Juli fortdauerte und 686 Kranke dem Lazareth zuführte. Das Jahr 1873 hindurch war das Lazareth ständig mit Kranken belegt (unter diesen befanden sich in den Sommermonaten 62 Cholerakranke) und es wurde erst im Sommer des folgenden Jahres geschlossen, nachdem im Ganzen 2 288 Kranke in ihm behandelt worden waren.

Allein nur während eines Jahres blieb das Lazareth unbenutzt. War bei seiner Errichtung die Absicht nur dahin gegangen, der Stadt eine zur Erfüllung der ihr beim Ausbruch von ansteckenden Krankheiten obliegenden Verpflichtung stets bereite Anstalt zu sichern, so war doch keine Nöthigung vorhanden, dieselbe in besseren Zeiten, wo die Stadt von Epidemien verschont blieb, leer stehen zu lassen, nachdem die Erfahrungen der Jahre 1872 und 1873 gezeigt hatten, wie unbegründet die früher gehegten Bedenken gegen die gleichzeitige Belegung des Lazareths mit ansteckenden

*) Vergl. unten Abschnitt XII.

Digitized by Google

und anderen Kranken waren, sobald man nur die einzelnen Krankheiten barackenweise absonderte.

Ueberdies mußten die Gebäude verfallen und Maschinen und Rohrleitungen zum Theil unbrauchbar werden, wenn sie nicht regelmäßig fungirten. Diese Erwägungen bestimmten die Kommunalbehörden zu dem im August des Jahres 1875 gefaßten Beschluß, das Lazareth dauernd mit Kranken, soweit sie nicht einer chirurgischen Behandlung bedurften, zu belegen. Nachdem pro 1875 der Etat für eine Krankenzahl von durchschnittlich täglich 150 Köpfen angenommen war, wurde er in den folgenden Jahren, da die Frequenz des Lazareths sich bedeutend steigerte, für einen täglichen Bestand von 200 und zuletzt von 250 Kranken ausgeworfen.

Das städtische Krankenhaus im Friedrichshain.

Während die städtische Heilanstalt, in welche somit das Lazareth in Moabit verwandelt war, ihren ersten Ursprung dem Zufall verdankte, daß im Jahre 1871 in Berlin eine Pockenepidemie herrschte, war die andere Heilanstalt, in deren Besitz sich gegenwärtig die Gemeindeverwaltung befindet, von Anfang an als ein „allgemeines städtisches Krankenhaus" gedacht worden.

Das Verhältniß der Abhängigkeit, in welchem die Berliner Armenverwaltung zu der Königlichen Charité und den Privatkrankenhäusern stand, welche zufolge vertragsmäßiger Vereinbarungen arme Kranke aufnahmen,*) war seit lange als ein drückendes empfunden worden. Dennoch hätte der Gedanke, ein eigenes städtisches Krankenhaus zu gründen, bei den vielfachen anderweiten mit großem Kostenaufwande verbundenen Unternehmungen, welche theils angefangen, theils in der Vorbereitung begriffen waren, und bei der in der Mitte der sechsziger Jahre keineswegs glänzenden Lage des Stadthaushaltes **) schwerlich so bald seine Verwirklichung gefunden, wenn nicht die Liberalität eines ehemaligen Berliner Bürgers den Anstoß dazu gegeben hätte. Durch einen Schenkungsvertrag vom 18. Januar 1864 überwies der Rentier Jean Jacques Fasquel der Stadt ein Kapital von 50 000 Thalern zum Bau eines Krankenhauses unter der Bedingung, daß bis zum Schluß des Jahres 1868 mit dem Bau begonnen sein müsse. Dies gab dem Magistrat Veranlassung, die Architekten Gropius und Schmieden mit den Vorarbeiten zum Bau eines allgemeinen Krankenhauses für 600 Kranke beiderlei Geschlechtes zu beauftragen.

Das Resultat dieser Vorarbeiten: ein allgemeiner Entwurf nebst Kostenüberschlag zu einem Krankenhause mit 600 Betten wurde am 7. Juni 1867 der Stadtverordneten-Versammlung vorgelegt. Die Letztere beschloß unterm 28. Dezember 1867:

1. daß für Rechnung der Stadt ein Krankenhaus zu 600 Betten erbaut werde;
2. daß von der Aufnahme in dieses Krankenhaus ausgeschlossen bleiben

*) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1851/60 S. 68 flg.
**) Vergl. Heft. I. S. 70.

Digitized by Google

a) die von der Polizei einer Heilanstalt überwiesenen, an Syphilis leidenden Personen,
b) Schwangere,
c) Cholera- und Pockenkranke und
d) Geisteskranke;

3. daß die vorliegende, von den Architekten Gropius und Schmieden im Verkehr mit dem Stadtbaurath Meyer entworfene, durch den beigefügten Bericht vom 5. Mai d. Js. erläuterte Skizze die Grunddispositionen für die Anlage des Krankenhauses bilde;
4. daß der Bau auf dem schon früher dazu in Aussicht genommenen, der Kommune gehörigen Terrain im südöstlichen Theile*) des Friedrichshains aufgeführt werde.

Zugleich ertheilte die Versammlung die Zustimmung, daß zu den in dem Schreiben des Magistrats vom 5. Dezember desselben Jahres bezeichneten Zwecken eine gemischte Deputation mit der Befugniß, Sachverständige zuzuziehen, niedergesetzt werde.

Es wurden demnächst von der ernannten gemischten Deputation Gutachten von verschiedenen medizinischen Autoritäten (Dr. Esmarch in Kiel, Professor Baum in Göttingen, Professor Dr. v. Langenbeck in Berlin, Dr. Wilms in Berlin, Dr. Quincke in Berlin) und Verwaltungsbeamten (Dr. Esse und Direktor Herfordt in Berlin) eingeholt und sodann unter Zuziehung der Architekten von der Deputation ein gegen die Vorlage vom 7. Juni 1867 wesentlich verändertes Bauprojekt wieder vorgelegt, das im Oktober 1868 die Genehmigung der Kommunalbehörden fand.

So war es möglich, noch im Jahre 1868 mit einem Theile der Fundamentirungen zu beginnen und damit der Bedingung, an deren Erfüllung das Geschenk der 50 000 Thaler geknüpft war, zu genügen.

Die Abnahme des ganzen Baues konnte am 22. September 1874 erfolgen. Unterm 8. Oktober desselben Jahres wurden die ersten Kranken in die neue Anstalt aufgenommen.

Da im Jahre 1875 — wie bereits erwähnt — das Barackenlazareth in ein permanentes Krankenhaus umgewandelt wurde, so besaß gegen den Ausgang unserer Berichtsperiode die Stadt zwei eigene Heilanstalten:

das städtische Krankenhaus im Friedrichshain
und
das Baracken-Lazareth in Moabit.

*) Vergl. Abschnitt II. S. 68.

Digitized by Google

An Kranken sind aufgenommen worden in die Anstalt im Friedrichshain:

vom 8. Oktober bis 31. Dezember 1874 589,
im Jahre 1875 . . . . . 3 192,
im Jahre 1876 . . . . . 3 781,

in das Barackenlazareth:

vom 26. Juli bis 31. Dezember 1875 . 315,
im Jahre 1876 . . . . . 1 684.

Indem wir die Mittheilung über die Kosten, welche durch die Behandlung und Verpflegung dieser Kranken im Ganzen und für den einzelnen Verpflegungstag erwachsen sind, dem Abschnitt X. beziehungsweise XI. vorbehalten, haben wir an dieser Stelle noch über die baulichen Einrichtungen und die Organisation der Verwaltung beider Anstalten zu berichten.

Unterschied des baulichen Charakters beider Krankenanstalten und Herstellungskosten derselben.

Was die ersteren betrifft, so weichen dieselben, trotz des der Anlage beider zu Grunde liegenden Prinzips:

die Kranken nicht in großen kasernenartigen Gebäuden zu vereinigen, sondern in einzelnen, von einander getrennten Baulichkeiten (Pavillons, Baracken) unterzubringen,

sehr erheblich von einander ab.

Das Krankenhaus im Friedrichshain, dessen vordere Ansicht die nebenstehende Abbildung zeigt, ist durchaus monumental hergestellt. Alle zur Aufnahme von Kranken bestimmte Gebäude sind massiv mit gewölbten Kellern und soweit sie zweigeschossig sind, mit gewölbtem Erdgeschoß erbaut. Das Barackenlazareth dagegen enthält, abgesehen vom Verwaltungsgebäude, nur ganz einfache Fachwerksbauten ohne Keller mit leichtester Dachkonstruktion.

Wie bei der weit kostbareren Konstruktion und Ausstattung des Krankenhauses natürlich ist, überstieg das für dasselbe aufgewendete Baukapital in erheblichem Maße die Baukosten des Barackenlazareths. Für den Bau des Ersteren und die Beschaffung des erforderlichen Inventars sind aufgewendet worden 4 594 229 ℳ, während der Bau und die erste Einrichtung des Letzteren nur 1 056 114 ℳ. gekostet hat, welche Summe sich allerdings durch Errichtung von noch 8 Baracken im Jahre 1873, durch verschiedene Zu- und Umbauten, namentlich auch durch die gründliche Umgestaltung der Heizanlage und Entwässerung auf 1 472 353 ℳ. gesteigert hat. Diese Summe ist aus den laufenden Einnahmen der Stadtkasse entnommen. Die Anlagekosten für das Krankenhaus dagegen sind, soweit sie nicht durch das oben erwähnte Geschenk des Rentier Fasquel von 150 000 ℳ, einem Geschenk und einem Vermächtniß des Rentier Saling von zusammen 75 000 ℳ. gedeckt wurden, aus der im Abschnitt XIV. unter 2 des ersten Theiles dieses Berichtes*) erwähnten Anleihe bestritten.

*) Vergl. Heft I. S. 113.

Digitized by Google

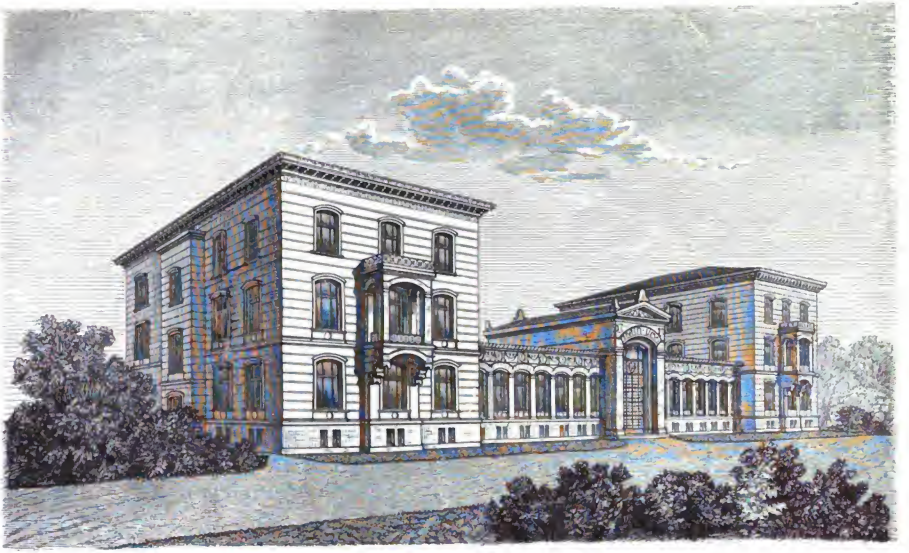

Das städtische Krankenhaus im Friedrichshain.

Die baulichen Einrichtungen des Krankenhauses im Friedrichshain.

Die Situation der einzelnen Baulichkeiten des städtischen Krankenhauses, dessen, 95 500 m umfassendes, von einer $2^1/_2$ m hohen Mauer umschlossenes Terrain 18,75 m über dem Nullpunkt des Dammmühlenpegels liegt, veranschaulicht die nachfolgende Skizze:

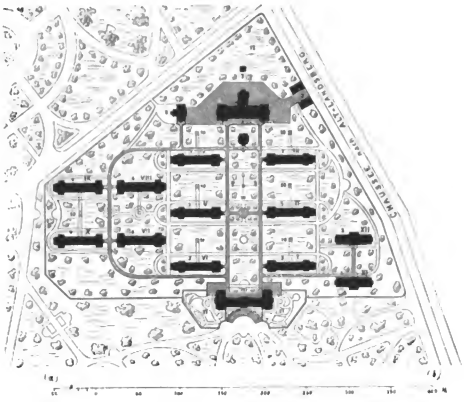

1. Verwaltungsgebäude.
2. Oekonomiegebäude.
3. I, II, III, IX, X. 5. XII Pavillons für Frauen.
4. IV, V, VI, VII, VIII. 5. XI Pavillons für Männer:

I—VI	6 Pavillons zu 64 Betten	384 Betten,
VII—X	4 Pavillons zu 32 Betten	128 „
XI und XII	2 Pavillons zu 44 Betten . .	88 „
	zusammen	600 Betten.

6. Badehaus.
7. Eishaus.
8. Leichenhaus.
9. 2 Thorgebäude.
10. Luftentnahme.
11. Gärten der Beamten.
12. Bleichplatz.

Digitized by Google

A. Gebäude für die Verwaltung.

1. Das mit der Hauptfaçade nach Westen und wie alle übrigen Gebäude im Aeußeren in hellrothen Verblendsteinen mit gelblichen Farbstreifen und Terrakotten-Architektur unter Anwendung von farbigen Glasuren ausgeführte Verwaltungsgebäude (1 der Skizze), von welchem wir vorseitig eine perspektivische Ansicht gegeben haben, enthält über einem hohen Souterrain, im mittleren Theil ein, in den beiden Seitentheilen drei Geschosse.

Die Einrichtung des Erdgeschosses des Verwaltungsgebäudes ist aus dem nachfolgenden Grundriß ersichtlich:

1. Einfahrt.
2. Portier.
3. Aufnahme.
4. Bureaus.
5. Klosets.
6. Flure.
7. Apotheker.
8. Previsor.
9. Versammlungszimmer der Aerzte.
10. Beamtenwohnung.
11. Assistenzarzt.

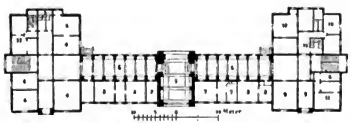

Verwaltungsgebäude. (Erdgeschoß.)

Das Gebäude enthält außerdem:

im Souterrain: Die Luftheizungsapparate, das Laboratorium der Apotheke, zwei Desinfektionsapparate, Wohnungen für Büreaudiener, Portier, Heizer und Hausdiener und zwei Waschküchen und Badestuben für Beamte mit den Wirthschafts- und Kohlenkellern; in den oberen Geschossen rechts die Wohnungen für die beiden ärztlichen Direktoren und links die des Verwaltungsdirektors, des Oekonomieinspektors und zweier unverheiratheter Beamten.

2. Das Oekonomiegebäude (2 der Skizze) ist in seiner Erdgeschoßeinrichtung aus nachfolgendem Grundriß ersichtlich:

1. Speise-Ausgabe.
2. Kochküche.
3. Spülraum.
4. Putzraum.
5. Vorrathsraum.
6. Bureaus.
7. Gesindestube.
8. Flure.
9. Roll- und Plättstube.
10. Schmutzige Wäsche.
11. Waschküche.
12. Aufzug.
13. Kessel, Maschine und Kohlen.
14. Brennofen.

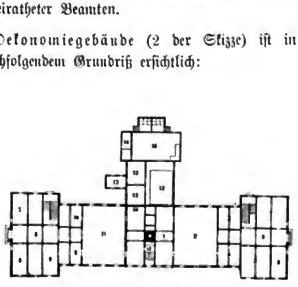

Oekonomiegebäude.

Digitized by Google

Die mit Dampfbetrieb versehenen Küchen (2 und 11) reichen durch zwei Geschosse, während über den übrigen Räumen des Erdgeschosses Wohnungen für das Küchenpersonal und Vorrathsräume angelegt sind; über der südlichen Hälfte des Hauses befindet sich ein heizbarer und über der nördlichen Hälfte ein Lufttrockenboden; im Souterrain sind außer den Luftheizungsapparaten nur Vorrathsräume vorhanden. Die im rückseitig angebauten Kesselhause befindliche Dampfmaschine von 10 Pferdekraft hebt aus zwei kommunizirenden Brunnen das gesammte, für die Anstalt erforderliche Wasser auf 3 Reservoire von in Summa 140 cbm Inhalt; — von diesen Reservoiren, deren 2 auf dem Verwaltungsgebäude und 1 auf dem Oekonomiegebäude stehen, geht die Wasserleitung durch sämmtliche Gebäude der Anstalt. Auf dem Oekonomiegebäude ist ein kleiner Thurm mit der Anstaltsuhr.

3. Das Eishaus (7 der Skizze), mit 143 cbm Raum zur Aufnahme von Eis, ist in dem mit seiner Sohle $0{,}6$ m unter dem Terrain liegenden Theil aus Mauerwerk — und der ganze über der Erdoberfläche liegende Theil aus doppelten Stilwänden, $0{,}75$ m von einander entfernt, nach Innen und Außen mit gespundeten Bohlen bekleidet, hergestellt; — der Zwischenraum zwischen den Bohlenwänden ist mit Häcksel, als einem schlechten Wärmeleiter, ausgefüllt.

4. Zwei Thorgebäude (9 der Skizze), zweigeschossig, enthalten jedes, sowohl im Erd- wie im zweiten Geschoß je eine Wohnung für einen Unterbeamten. Zwischen diesen beiden Gebäuden liegt das Einfahrtsthor zum Oekonomiehofe.

B. Gebäude für die Kranken.

5. Vier eingeschossige Pavillons (VII. bis X. der Skizze), deren Grundriß und Querdurchschnitt aus den nachfolgenden Skizzen ersichtlich sind:

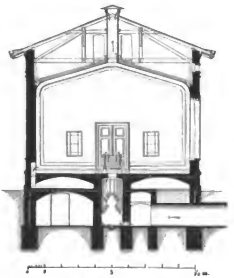

Querdurchschnitt.

Der große Krankensaal mit 28 Betten hat pro Bett $57{,}45$ cbm und die kleinen Krankenstuben haben pro Bett 38 bis 54 cbm Raum.

Im Souterrain befinden sich: 1 Badestube für aufzunehmende Kranke, 1 Raum für Mineralwasser, Wohnungen für Wärter, Hausdiener und Heizer und die Heizungsapparate mit zugehörenden Heizkammern; — in der Dachetage 2 Zimmer zu je 1 Bett für Kranke, 1 Kloset, 1 Zimmer für Wärter und die aus 2 Stuben bestehende Wohnung des die Kranken des Pavillons behandelnden Assistenzarztes.

Digitized by Google

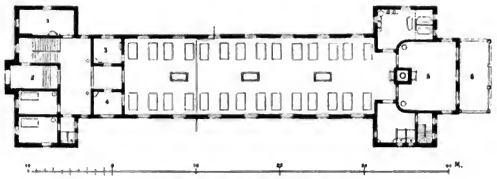

Eingeschossiger Kranken-Pavillon.

1. Operationszimmer. 2. Eingang. 3. Theeküche. 4. Wärter. 5. Tageraum.*) 6. Perron.

6. Sechs zweigeschossige Pavillons (I. bis VI. der Skizze) sind im Souterrain, Erd- und Dachgeschoß in den Einrichtungen im Allgemeinen den einstöckigen Pavillons gleich und haben in dem zweiten Geschoß dieselben Lokalitäten, wie im Erdgeschoß.

Der Krankensaal im Erdgeschoß hat pro Bett 49 cbm, der im zweiten pro Bett 52 cbm und die kleinen Krankenstuben haben pro Bett 38 bis 54 cbm Raum.

Bei den Pavillons ad 5 und 6 sind die Haupteingangsthüren an den Giebelseiten.

7. Zwei zweigeschossige Pavillons (XI. und XII. der Skizze) werden durch den, abweichend von den Pavillons ad 5 und 6, in der Mitte der Front befindlichen Eingang sowohl im Erd- wie im zweiten Geschoß in je zwei, ihrer Einrichtung nach gleiche Krankenabtheilungen getheilt, deren jede 1 Krankensaal mit 8 Betten, 1 Krankenstube mit 2 Betten und 1 Krankenstube mit 1 Bett, 1 Wärterstube, 1 Tageraum, 1 Theeküche, 1 Badestube und 1 Kloset enthält. Im Souterrain befinden sich Wohnungen für Heizer und Hausdiener, ein Raum für Mineralwasser und die Heizkammern.

An Räumen zur Unterbringung von Kranken standen also in sämmtlichen 12 Pavillons zur Verfügung:

16	Krankensäle	à	28	Betten	= 448	Betten
8	"	à	8	"	= 64	"
36	Krankenstuben	à	2	"	= 72	"
16	"	à	1	"	= 16	"

für Erwachsene

zusammen 600 Betten mit 34 Badestuben.

*) Der Tageraum mit vor demselben liegenden Perron ist zum Aufenthalt für Rekonvalescenten bestimmt.

Digitized by Google

Es wurden indessen schon bei der Organisation im Pavillon I. im oberen Geschoß anstatt der daselbst berechneten 28 Betten für Erwachsene deren 48 für Kinder aufgestellt, so daß in der Anstalt im Ganzen 620*) Kranke, Erwachsene und Kinder, untergebracht werden konnten.

8. Das Badehaus (6 der Skizze) enthält außer dem Auskleideraum mit sechs in Zellen vorhandenen Lagerstellen zum Nachschwitzen ein russisches und ein römisches Bad, sowie eine Wärterstube und ein Kloset.

9. Das Leichenhaus (8 der Skizze) ist eingeschossig und enthält zwei Secirzimmer, eine Kapelle für die Beerdigungsfeierlichkeiten, ein Zimmer für den Geistlichen und eine Wohnung für den Leichendiener, — im Souterrain Räume zur Aufbewahrung der Leichen und das Sargmagazin, — im Bodenraum ein Zimmer zur Aufstellung von Präparaten. Ganz in der Nähe des Leichenhauses befindet sich in der Umfassungsmauer ein Thor zur Ein- und Ausfahrt bei Begräbnissen.

10. Ein Wohnhaus für Krankenpflegerinnen, erst nach Eröffnung des Krankenhauses im Jahre 1876 hinter dem einen Thorgebäude nach Osten erbaut, ist zweigeschossig und enthält im Erdgeschoß einen Schlafsaal mit 10 Betten, einen Schulsaal, ein Speisezimmer, ein Badezimmer und einen Aufwaschraum, — im zweiten Geschoß zwei Schlafsäle von je 10 Betten, eine aus zwei Stuben bestehende Wohnung für die Aufseherin (Oberin) und Wasserklosets. Dies Haus ist zur Unterbringung derjenigen weiblichen Personen bestimmt, welche in der mit dem Krankenhause verbundenen Schule zur Ausbildung als Krankenpflegerinnen theoretischen Unterricht erhalten und gleichzeitig auch den Dienst am Krankenbette mit versehen. Der Unterricht wird bei freier Station unentgeltlich ertheilt.**)

Die Heizung der Anstalt erfolgt: in den Wohnungen des Souterrains des Verwaltungsgebäudes, der beiden Thorgebäude, sowie im Leichen- und im Pflegerinnenhause durch Kachel- oder eiserne Oefen; im Badehause durch Dampf; in dem Erdgeschoß, dem ersten und zweiten Stockwerk des Verwaltungsgebäudes, im Oekonomiegebäude und in den Pavillons XI. und XII. durch erwärmte Luft; — in sämmtlichen anderen Pavillons durch eine kombinirte Warmwasser-Luftheizung mit natürlicher Ventilation, durch welche pro Stunde und Bett 77 cbm frische Luft eingeführt werden, so daß in weniger als einer Stunde eine vollständige Erneuerung der Luft stattfindet. Die Abführung der schlechten Luft erfolgt durch Oeffnungen, welche in der Nähe des Fußbodens liegen. Außerdem ist in den oberen Geschossen der sämmtlichen Pavillons eine Firstventilation angeordnet. — Durch die Badeheizung wird das Wasser eines in

*) Im Jahre 1878 sind in den im Erdgeschoß liegenden Tagesräumen der Pavillons I bis X noch je 6 Reservebettstellen aufgestellt, so daß noch 60 Kranke mehr, also zusammen 680 Kranke untergebracht werden können.

**) Der erste Kursus hat im Jahre 1877 stattgefunden und 4 Monate gewährt; an demselben haben 12 Schülerinnen Theil genommen.

Digitized by Google

der Dachetage jeden Pavillons stehenden Reservoirs erwärmt und von hier aus den Badestuben und Theeküchen zugeführt.

Die Beleuchtung der Anstalt erfolgt durch Gas, die Wasserversorgung wie oben bereits angeführt, durch eine Dampfpumpe.*)

Das gesammte aus dem Anstaltsgebiet kommende Schmutz- und Regenwasser wird in einen in der Hauptachse liegenden Kanal gesammelt und durch den Friedrichshain nach einem Kanal in der Landsbergerstraße abgeleitet, nachdem es zuvor durch Zuführung von chemischen Mitteln vom Verwaltungsgebäude aus desinfizirt worden ist.

Die Verbindung zwischen den einzelnen Pavillons, so wie zwischen dem Verwaltungsgebäude und dem Oekonomiegebäude ist durch unbedeckte, mit Sandsteinfliesen belegte Gänge hergestellt. Zwischen sämmtlichen Anstaltsgebäuden sind zum Theil mit Gartenanlagen, Strauchwerk und Bäumen versehene Rasenplätze.

Die bauliche Einrichtung des Barackenlazareths.

Das Terrain des Barackenlazareths steht an Umfang dem des Krankenhauses im Friedrichshain nicht unerheblich nach. Es umfaßt 75 900 qm und hat die Form eines langgestreckten Rechtecks, dessen größte Höhe fast genau in der Richtung von Süden nach Norden liegt.

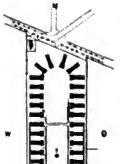

Die nebenstehende Skizze stellt dasselbe so dar, wie der Bauplan ursprünglich entworfen war, nämlich mit 30 Baracken, während bis jetzt nur 24 ausgeführt sind.

Die Südseite, an der Thurmstraße belegen, wird in ihrer ganzen Breite von einem Vorgarten begrenzt, an welchen sich in der Mitte das Verwaltungsgebäude, an der Westseite das Portierhaus und ein breites Einfahrtsthor anschließen.

Das Verwaltungsgebäude, zweigeschossig im Rohbau ausgeführt, enthält Räumlichkeiten für das Lazarethbureau, ein Aufnahme- und ein Konferenzzimmer, sowie die Wohnungen des Verwaltungsinspektors, der Assistenzärzte, Sekretäre, der Wirthschafterin und Wäschereiverwalterin.

Den östlichen Flügel der Südfront nimmt die Waschküche, den westlichen die Kochküche ein, beide bis hinter die Hinterfront des Verwaltungsgebäudes zurückgerückt und von dem Vordergarten durch einen hohen Zaun und großen Vorplatz getrennt.

Die Waschküche, ein hoher quadratischer Bau mit Anbauten an der Süd- und Nordseite, die zu Aufbewahrungsräumen eingerichtet sind, enthält Waschmaschinen,

*) Im Jahre 1879 ist das Rohrnetz der Anstalts-Wasserleitung an die städtische Wasserleitung angeschlossen, um im Nothfalle auch letztere benutzen zu können.

Digitized by Google

eine Spülmaschine und zwei Centrifugen zum Auswringen der Wäsche; im Kellergeschoß zwei große Drehrollen mit Dampfbetrieb.

Die Kochküche, vollständig analog der Waschküche gebaut, enthält die Küche mit Dampfkocheinrichtung in kupfernen Kesseln von zusammen 3 245 l Inhalt und eine große eiserne Koch- und Bratmaschine; außerdem Spülküche, Vorrathskammern, Keller, Verwaltungsräume und Wohnungen für den Hausvater und das Küchenpersonal.

Die Waschküche sowohl wie die Kochküche sind mit Leitungen für kaltes und warmes Wasser versehen.

Seitlich von beiden Küchen, durch einen $4{,}_{70}$ m breiten Zwischenraum von ihnen getrennt, stehen in Fachwerk erbaute Schuppen, die zur Unterbringung von Utensilien ꝛc. dienen.

Die Baracken sind derartig gruppirt, daß sie ein nach Süden offenes Hufeisen bilden, in dessen Nordostecke sich zur Zeit noch eine Lücke befindet, in welcher die noch nicht ausgeführten sechs Baracken Platz finden könnten; den Schluß der offenen (südlichen) Seite des Hufeisens bildet das Maschinenhaus. Jede Baracke besteht aus einem Krankensaal und einem an diesen anschließenden, der Mitte des Grundstücks sich zukehrenden Vorbau. Die Wände sind in ausgemauertem Fachwerk aufgeführt und haben an der Innenwand eine Bretterverschaalung, welche vom Mauerwerk selbst durch eine Luftschicht getrennt ist; das Dach, aus Holz hergestellt und mit Dachreitern versehen, ist mit Asphaltpappe abgedeckt und bildet auf seiner Innenseite gleichzeitig die Decke des Krankensaales. Der nicht unterkellerte Fußboden ist hergestellt aus einer Betonschicht, welche auf dem sandigen Untergrund aufliegend, im Krankensaal mit einer $2{,}_5$ cm starken Cementlage versehen, im Vorbau aber gedielt ist.

Der Krankensaal, welcher $28{,}_{247}$ m lang, $6{,}_{905}$ m breit ist und an der Wand eine Höhe von $3{,}_{139}$ m, in der Mitte von $4{,}_{708}$ m hat, zeigt auf jeder der beiden Längsseiten 14 Fenster; in seiner Rückwand befindet sich eine sehr breite Thür, durch welche hindurch bequem Krankenbetten in's Freie geschafft werden können; durch die vordere Wand führt eine Thür in den Korridor des Vorbaues, zwei andere seitlich in die Badestube und den Klosetraum. Der Krankensaal ist für 30 Betten berechnet und faßt $765{,}_{16}$ cbm, so daß auf jeden Kranken $25{,}_5$ cbm Luft entfallen. Die Ventilation ist eine sehr einfache und vielleicht gerade deswegen durchaus praktische. Von zwei zu zwei Fenstern werden die Seitenwände jederseits in einer Höhe von 30 cm über dem Fußboden der Baracke von $0{,}_{30}$ m im Quadrat großen Oeffnungen durchbrochen, welche durch einen Schieber zu verschließen sind und vor deren innerer Oeffnung die gleich zu erwähnenden Rohre der Dampfheizung liegen. Von letzteren wird die Außenluft aspirirt und gleichzeitig beim Hinwegstreichen über das heiße Rohr erwärmt. In der Mitte der Decke des Saales befinden sich, dem First des Daches entsprechend $1{,}_{90}$ m weit von einander abstehende Doppelklappen, welche in die Dachreiter münden und zur Entfernung der Innenluft bestimmt sind.

Digitized by Google

Der Vorbau enthält die Badestube (mit Kalt- und Warmwasserzuleitung), zwei Wasserklosets, eine Wärterstube, eine Theeküche und einen Raum zum Aufbewahren der schmutzigen Wäsche.

Die Entfernung der einzelnen Baracken von einander beträgt 17,50 m.

Die Heizung der Baracken sowie der Koch- und Waschküche geschieht durch Dampf, welcher in fünf großen Dampfkesseln von zusammen 254 qm Heizfläche im Maschinenhause erzeugt und in einer 4 217 m langen Rohrleitung das ganze Grundstück entlang den einzelnen Baracken zugeführt wird. Auch in strengen Wintern ist es bei dieser Einrichtung bisher stets gelungen, die Temperatur des Krankensaales auf 15—16° R. zu halten.

Im Maschinenhause sind außer den schon erwähnten fünf Dampfkesseln noch eine große Dampfmaschine von 25 Pferdekraft für den Maschinenbetrieb in der Waschküche und für das Hinaufpumpen von Wasser in hochgestellte Reservoire, von denen aus die gesammten Baulichkeiten mit Wasser versorgt werden, sowie die nöthigen Pumpen aufgestellt.

Im unmittelbaren Anschluß an das Maschinenhaus, nördlich von demselben, erhebt sich das im Jahre 1873 aus Anlaß der damals herrschenden Choleraepidemie erbaute Desinfektionshaus. Dasselbe enthält, außer Räumen für die Abnahme und Ausgabe der den Patienten gehörigen Kleidungsstücke, eine besondere Desinfektionskammer, in welcher die Desinfektion der Krankenwäsche und wollenen Decken sowie von Kleidungsstücken vermittelst heißer Luft, welche bis 125° C. erwärmt wird, geschieht. Durch besondere eigenthümliche Vorrichtungen (doppelte Wände mit dazwischen liegender Isolirschicht und eine sehr lange, vielgewundene Kupferschlange, welche der Dampf durchstreicht) ist es möglich, in einem größeren Raum eine so hohe Temperatur zu erzielen.

Daß die Desinfektion sämmtlicher Gegenstände eine vollkommene ist, geht daraus hervor, daß während verschiedener größerer Epidemien (Cholera, Flecktyphus und Rückfalltyphus) seit Benutzung dieser Einrichtung niemals ein Fall von Ansteckung beim Wäschereipersonal ꝛc. beobachtet ist.

Zwischen der Kochküche und der ersten Baracke auf der Westseite steht der Eiskeller, der Raum für 3 800 Ctr. Eis bietet und in dem eine kleinere Kammer für das Unterbringen von vorräthig gehaltenem Fleisch während der wärmeren Jahreszeit abgezweigt ist.

An der Nordwestecke des Grundstückes befindet sich, durch einen Zaun von diesem abgegrenzt, das Leichenhaus mit der Morgue, dem Obduktionszimmer und einem Saal für Trauerfeierlichkeiten und, vermittelst eines bedeckten Ganges mit diesem verbunden, eine Wartehalle für die Leidtragenden.

In nächster Nähe des Leichenhauses an der Westseite des Terrains wurde im Jahre 1874 ein massiver Strohverbrennungsofen aufgeführt.

Digitized by Google

Die Entwässerung wird durch einen Kanal bewirkt, welcher vorläufig in die Spree mündet.

Organisation der Verwaltung der beiden Krankenhäuser.

Wie in den baulichen Anlagen, so bestehen auch in der Einrichtung der Verwaltung beider Anstalten erhebliche Verschiedenheiten.

Eine solche wird zunächst schon dadurch bedingt, daß im Krankenhause im Friedrichshain auch chirurgische Kranke, die von der Aufnahme in das Lazareth ausgeschlossen sind, behandelt werden. Daraus folgt, daß, während die ärztliche Krankenbehandlung im Barackenlazareth nur von einem dirigirenden Arzt geleitet wird, im Krankenhause zwei ärztliche Direktoren, der eine für die innere, der andere für die äußere (chirurgische) Station angestellt sind.

Nicht sowohl aus sachlichen Gründen als aus der Art, wie sich das Barackenlazareth zu einer permanenten Heilanstalt entwickelt hat, erklärt sich der Unterschied, daß, während die ärztlichen Direktoren des Krankenhauses in demselben Dienstwohnung haben, dem dirigirenden Arzt des Barackenlazareths eine solche nicht eingeräumt ist.

Assistenzärzte hat das Krankenhaus 10, das Barackenlazareth je nach der vorhandenen Krankenzahl 3—5, Krankenwärter und Krankenwärterinnen hat jenes 42, dieses 25. Außerdem fungirt bei der chirurgischen Abtheilung des Krankenhauses noch ein Operationsdiener.

Die ökonomische und finanzielle Administration führt bei beiden Anstalten ein Verwaltungsbeamter, bei dem Krankenhause unter dem Namen Verwaltungsdirektor, bei dem Barackenlazareth unter dem Namen Verwaltungsinspektor.

Unter diesen Verwaltungsbeamten fungiren für die ökonomische Verwaltung: die Hausväter, Maschinenmeister, das Küchenpersonal, die Portiers, Nachtwächter ꝛc.

Die unmittelbare Aufsicht über beide Verwaltungen führen Spezialkuratorien, welche für eine jede der Anstalten aus der Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege gebildet werden.

Die städtische Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege.

Zur Einsetzung dieser, zufolge eines Kommunalbeschlusses vom Januar 1874 ins Leben getretenen, aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Bürgerdeputirten gebildeten Deputation hatte der mit der Gründung des Krankenhauses im Friedrichshain erweiterte Wirkungskreis der städtischen Gemeindeverwaltung auf dem Gebiete der Gesundheitspflege die nächste Veranlassung gegeben. Ihre Thätigkeit soll sich aber nicht auf die Aufsicht über die Krankenhäuser und die ihr sonst unterstellten Anstalten beschränken, sondern sie soll berechtigt sein, sich mit allen Gegenständen zu beschäftigen, welche die öffentliche Gesundheitspflege berühren. Insbesondere ist ihr auch — worüber hier noch zu berichten bleibt, während von den ihr gleichfalls unterstellten Siechenanstalten weiter unten bei der geschlossenen Armenpflege zu handeln sein wird — die Aufsicht über die städtischen Badeanstalten übergeben

Digitized by Google

Der Werth der Bäder für Gesundheit und Reinlichkeit, den die alten Kulturvölker so hoch schätzten, daß die öffentlichen, in der Regel mit den Gymnasien verbundenen Badeanstalten der Griechen, daß die Thermen der Römer einen wesentlichen Theil der allen Volksklassen dienenden öffentlichen Einrichtungen bildeten, den auch die Obrigkeiten der deutschen Städte des Mittelalters*) nicht verkannten, ist von den Gemeindeverwaltungen der Neuzeit, die von Berlin nicht ausgeschlossen, bis auf unsere Tage fast ganz unbeachtet geblieben. Wohl gewährte unsere Armen-Direktion den Armen-Kranken, wo sie als Heilmittel ärztlich verordnet waren, warme Bäder. Aber nichts war dafür geschehen, daß die Gesunden unter den arbeitenden Klassen sie als Mittel zur Erhaltung ihrer Gesundheit anwenden konnten. Für diesen Klassen unentgeltlich oder gegen mäßiges Eintrittsgeld offen stehende warme Bäder ist auch noch jetzt in keiner Weise gesorgt. Aber wenigstens in Betreff kalter Bäder hat die Gemeindeverwaltung in den letzten Dezennien ihre Fürsorge eintreten lassen. Oeffentliche Badeanstalten.

Zwar ein Antrag des Schulvorstehers Marggraff aus dem Jahre 1826, dessen Absicht, in Uebereinstimmung mit einer gleichzeitig von der Polizeibehörde ausgegangenen Anregung, darauf gerichtet war: zur Vermeidung der vielen beim Baden stattfindenden Unglücksfälle und zur Verbreitung der Schwimmkunst in den vorhandenen Anstalten Schwimmkundige als Aufseher und als Lehrer anzustellen, war von der damaligen Stadtverordneten-Versammlung nicht minder abgelehnt worden, als eine im Jahre 1829 von dem Magistrat gemachte Vorlage: auf städtische Kosten eine öffentliche Badeanstalt bei Stralau oder Treptow einzurichten. Aber im Jahre 1847 wurde doch, auf Anregung des Magistrats, dem Bedürfnisse dadurch einigermaßen genügt, daß bei dem Bau des Schifffahrtskanals eine öffentliche Badeanstalt an seinem rechten Ufer zwischen dem Schlesischen und Kottbuser Thor eingerichtet wurde. Dieser trat im Jahre 1850 im Innern der Stadt die erste auf städtische Kosten errichtete Badeanstalt an der Waisenbrücke hinzu.

Im Jahre 1855 wurde eine zweite Anstalt in der Burgstraße, im Jahre 1857 eine dritte hinter den Werderschen Mühlen und im Jahre 1858 eine vierte und fünfte Anstalt im nördlichen Hafen des Berlin-Spandauer Schifffahrtskanals an der Fennstraße eröffnet. Die eine der beiden letzteren wurde zeitweise auch von verschiedenen Militär-Kommandos gegen Zahlung eines Pauschquantums benutzt.

Nachdem auf diese Weise für das Bedürfniß der männlichen Bevölkerung in ausreichendem Maße gesorgt war, ging man im Jahre 1863 an die Errichtung einer

*) Das alte Köln hatte eine, das alte Berlin zwei gegen sehr mäßige Taxe zugängliche öffentliche Anstalten für warme Bäder. Auch der Friedrichswerder, die Friedrichsstadt, die Spandauer Vorstadt erhielten solche Anstalten. Erst im 17. Jahrhundert geriethen diese Badestuben in Verfall, weil der allgemeine Gebrauch der Bäder, den die Sitte früher zu einer Sache der Pflicht und des Gewissens gemacht hatte, mehr und mehr aufgehört hatte. Vergl. Fidicin, Hist. diplomatische Beiträge zur Geschichte Berlins, Bd. V. S. 349.

Digitized by Google

Badeanstalt für weibliche Personen. Dieser ersten, welche ebenfalls an der Waisenbrücke und zwar hinter dem Friedrichs-Waisenhause ihren Platz fand, folgte im Jahre 1865 eine zweite an der Schillingsbrücke; von den beiden im Nordhafen für die männliche Bevölkerung eingerichteten Anstalten wurde im Jahre 1868 die eine zur Benutzung für die weibliche Bevölkerung umgebaut und im Jahre 1874 endlich noch eine Badeanstalt für Männer an der Schillingsbrücke eröffnet.

Wie groß die Wohlthat ist, welche den ärmeren Klassen unserer Bevölkerung durch die Einrichtung dieser öffentlichen Bäder zu Theil geworden ist, erhellt aus der nebenstehenden Zusammenstellung, nach welcher die Zahl der in den Jahren 1875 und 1876 genommenen Bäder über eine halbe Million jährlich betragen hat.

Den Stadtarmen stehen gegen von den Armen-Kommissionen auszugebende Marken die Bäder zur unentgeltlichen Benutzung offen; andere Personen haben ein Eintrittsgeld von 6, seit 1875 5 ₰ zu entrichten.

In den meisten Jahren hat die Einnahme noch einen kleinen Ueberschuß über die Verwaltungskosten ergeben; ausgenommen in den Jahren, in welchen größere Reparaturen an den Anstalten erforderlich waren oder in denen politische Ereignisse — wie in den Jahren 1866 und 1870 — die Benutzung und dadurch auch die Einnahme beeinträchtigten.

Digitized by Google

Uebersicht
über die Benutzung der öffentlichen Bäder in den Jahren 1861—1876.

	Frei-bäder.	Bäder à 6 Sgr.	Summa.	Einnahme. Thlr. sg. pf.	Frei-bäder.	Bäder à 6 Sgr.	Summa.	Einnahme. Thlr. sg. pf.
		1861.				**1862.**		
Männer	24 054	191 906	215 960	3 134. 5. —.	16 481	95 918	112 399	1 607. 26. 6.
		1863.				**1864.**		
Männer	21 014	142 106	163 120	2 315. 27. —.	16 474	89 944	106 418	1 499. 2. —.
Frauen	2 370	32 445	34 815	540. 22. 6.	2 364	28 975	31 339	482. 27. 6.
Summa	23 384	174 551	197 935	2 856. 19. 6.	18 838	118 919	137 757	1 981. 29. 6.
		1865.				**1866.**		
Männer	26 952	142 128	169 080	2 368. 24. —.	17 095	82 584	99 679	1 376. 12. —.
Frauen	5 605	51 111	56 716	851. 25. 6.	4 520	32 700	37 220	545. —. —.
Summa	32 557	193 239	225 796	3 220. 19. 6.	21 615	115 284	136 899	1 921. 12. —.
		1867.				**1868.**		
Männer	26 070	108 158	134 228	1 802. 19. —.	45 226	195 262	240 488	3 254. 11. —.
Frauen	6 915	40 983	47 898	683. 1. 6.	16 781	86 428	103 209	1 440. 14. —.
Summa	32 985	149 141	182 126	2 485. 20. 6.	62 007	281 690	343 697	4 694. 25. —.
		1869.				**1870.**		
Männer	46 724	119 715	166 439	1 995. 7. 6.	97 462	117 407	214 869	1 956. 23. 6.
Frauen	19 139	63 622	82 761	1 060. 11. —	39 700	60 191	99 891	1 003. 5. 6.
Summa	65 863	183 337	249 200	3 055. 18. 6.	137 162	177 598	314 760	2 959. 29. —.
		1871.				**1872.**		
Männer	104 771	110 700	215 471	1 845. —. —.	111 588	141 482	253 070	2 358. 1. —.
Frauen	42 994	57 748	100 742	962. 14. —.	45 283	73 538	118 821	1 225. 19. —.
Summa	147 765	168 448	316 213	2 807. 14. —.	156 871	215 020	371 891	3 583. 20. —.
		1873.				**1874.**		
Männer	101 261	166 109	267 370	2 768. 14. 6.	153 024	176 822	329 846	2 947. —. —.
Frauen	41 571	79 257	120 828	1 320. 28. 6.	62 544	80 711	143 255	1 345. 5. 6.
Summa	142 832	245 366	388 198	4 089. 13. —.	215 568	257 533	473 101	4 292. 5. 6.
		1875.				**1876.**		
		à 5 Sgr.		ℳ		à 5 Sgr.		ℳ
Männer	188 291	196 049	384 340	9 802,45	183 313	175 209	358 522	8 760,45
Frauen	93 985	86 775	180 760	4 338,75	81 240	82 302	163 542	4 115,10
Summa	282 276	282 824	565 100	14 141,20	264 553	257 511	522 064	12 875,55

Digitized by Google

X.

Die Organisation und die Kosten der Armenverwaltung.

Mit der Darstellung, welche der vorige Abschnitt von der Gründung eigener städtischer Krankenhäuser gegeben, haben wir bereits das Gebiet der Armenpflege betreten. Denn es sind diese Heilanstalten für die Aufnahme armer Kranken oder doch von solchen erkrankten Personen bestimmt, deren Zahlungsfähigkeit bei ihrer Aufnahme zweifelhaft ist. Besondere Einrichtungen, um wohlhabende Kranke gegen Zahlung eines höheren Verpflegungssatzes aufzunehmen, sind in denselben nicht getroffen.

Die Gründung dieser städtischen Krankenhäuser und die Ausdehnung und Veränderung anderer bereits früher bestandener städtischer Armenanstalten hat zu nicht unerheblichen Modifikationen in der Organisation der geschlossenen Armenpflege geführt, während die der offenen Armenpflege im Wesentlichen unverändert geblieben ist und nur die in der Ausübung derselben thätigen Kräfte eine erhebliche Verstärkung haben erfahren müssen. Die große Zahl der für diesen Theil der Verwaltung in den Ehrenämtern der Vorsteher und Mitglieder der Armen-Kommissionen beschäftigten Bürger hat es möglich gemacht, daß wir uns wie früher so auch jetzt von dem System der Englischen work-houses — welches die offene Armenpflege zur Ausnahme machen wollte, ohne daß freilich diese Absicht vollständig durchzuführen war — fern halten konnten.

Gleichwohl hat die wachsende Zahl der Bedürftigen, welchen nur durch eine Anstaltspflege geholfen werden kann, wie das Bestreben der Gemeindeverwaltung, sich von Anstalten, die ihr nicht unterstellt sind, unabhängig zu machen, im Laufe der letzten drei Dezennien zu einer erheblichen Ausdehnung der städtischen Anstaltsverwaltungen geführt.

Für die Aufnahme von Bettlern, Vagabunden, arbeitsscheuen oder obdachlos

Digitized by Google

gewordenen Personen diente schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts das Arbeitshaus.

Außer demselben gingen mit der Uebernahme des Armenwesens durch die Stadt in den Besitz derselben über das sogenannte „Neue Hospital" in der Wallstraße Nr. 55 und das „große Friedrichs-Waisenhaus" in der Stralauerstraße Nr. 58.

An die Stelle des neuen Hospitales war im Jahre 1849 das Friedrich-Wilhelms-Hospital in der Großen Frankfurter Straße Nr. 17 getreten,*) welches nunmehr die in weit zweckmäßigerer Weise eingerichtete Zufluchtsstätte für unbescholtene, alte erwerbsunfähige Personen beiderlei Geschlechtes wurde.

Die Errichtung dieser neuen Anstalt hatte auch eine theilweise Verbesserung der Zustände im Arbeitshause zur Folge, welche je länger je mehr dadurch unleidlich geworden waren, daß diese Anstalt außer den oben bezeichneten Kategorien — zu deren Aufnahme sie eigentlich nur bestimmt war — nicht allein die bescholtenen geistesgesunden Hospitaliten, sondern in Folge der seit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. Juni 1835**) wesentlich veränderten Stellung der Stadt zu der Königlichen Charité auch die für unheilbar erklärten Geisteskranken aufnehmen mußte.

Um diese Vereinigung geistesgesunder, altersschwacher Personen mit unheilbaren Irren zu beseitigen, wurden die ersteren, nachdem in Folge der Eröffnung des Friedrich-Wilhelms-Hospitales die Gebäude des neuen Hospitales zu anderweiter Verwendung disponibel geworden waren, hierher übersiedelt und bildeten so eine besondere, jedoch mit dem Arbeitshause in administrativer Verbindung bleibende Anstalt unter dem Namen „Filial-Hospital des Arbeitshauses".

Gleichzeitig — im Anfange der funfziger Jahre — war von der Gemeindeverwaltung eine gründliche Verbesserung des Schicksales der unheilbaren Geisteskranken ins Auge gefaßt worden. Mit der Ausführung der betreffenden Kommunalbeschlüsse vom Jahre 1853***), soweit sie sich auf die Errichtung einer besonderen Irrenanstalt so wie auf die Erbauung eines neuen Arbeitshauses außerhalb der Stadt bezogen, konnte indessen erst im Laufe unserer Berichtsperiode begonnen werden.

Inzwischen waren doch auch schon während derselben nicht unerhebliche Verbesserungen in den Einrichtungen für die im Arbeitshause vereinigt gewesenen Kategorien eingetreten.

Die Gründung der Waisen-Erziehungsanstalt in Rummelsburg, über welche in dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1851 bis 1860 ausführliche Mittheilungen gemacht sind, hatte einen großen Theil der Räumlichkeiten des Friedrichs-Waisenhauses

*) Vergl. über die Erbauung desselben Verwaltungsbericht pro 1841/50 S. 284.
**) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1829/40 S. 157.
***) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1851/60 S. 83.

Digitized by Google

in der Stralauerstraße disponibel gemacht. Sie wurden benutzt, um hierher das Filial-Hospital des Arbeitshauses zu verlegen. Das damit frei gewordene Gebäude in der Wallstraße Nr. 55 — das ehemalige neue Hospital — konnte nunmehr die weiblichen Geisteskranken aufnehmen, während die männlichen in einer besonderen Abtheilung des Arbeitshauses verblieben. Beide örtlich getrennte, aber unter der gemeinschaftlichen Verwaltung des Arbeitshausdirektors verbliebene Abtheilungen wurden bezeichnet als „die städtische Irren-Verpflegungsanstalt".

War damit ein nicht unerheblicher Fortschritt für die Pflege der unheilbaren Geisteskranken beider Geschlechter gemacht, so war für die Pflege unheilbarer Körperkranken in städtischen Anstalten bis zum Jahre 1877 nur einseitig gesorgt.

Für Frauen war im Jahre 1857 in dem ursprünglich als Choleralazareth an der Halleschen Kommunikation errichteten Hause eine Siechenanstalt hergestellt worden.*) Unbescholtene siechе Männer mußte die Armen-Direktion in Privatanstalten unterbringen, bis eine abermalige Aenderung in den Einrichtungen der Waisenverwaltung die Gelegenheit bot, auch dieses Bedürfniß der Armenverwaltung durch eine eigene städtische Anstalt zu befriedigen.

Nach Herstellung der Waisen-Erziehungsanstalt in Rummelsburg war ein Theil der Räume des alten Waisenhauses in der Stralauerstraße für das Waisendepot,**) so wie für die Bureau's der Waisenverwaltung und für Dienstwohnungen von Beamten dieser Verwaltung reservirt worden, während die übrigen Räume desselben, wie oben schon bemerkt, von dem Filial des Arbeitshauses eingenommen wurden.

Eine der Stadt zugefallene Erbschaft — über welche weiter unten in dem speziell von der Waisenverwaltung handelnden Abschnitt das Nähere mitzutheilen sein wird — hatte die Veranlassung gegeben, für die Waisenverwaltung, soweit dieselbe noch auf das Haus in der Stralauerstraße angewiesen geblieben war, ein eigenes Gebäude in der Alten Jakobstraße Nr. 33 zu erbauen. Nachdem dasselbe im Jahre 1877 von der Waisenverwaltung in Besitz genommen war, wurden die in dem Hause Stralauerstraße Nr. 58 frei gewordenen Räume zu einer Männer-Siechenanstalt eingerichtet. Auch diese Anstalt blieb vorläufig unter der Verwaltung des Arbeitshausdirektors, welcher dieselbe, wie die des Arbeitshauses, dessen Filial-Hospitals und der Irren-Verpflegungsanstalt unter der Kontrole der Armen-Direktion, Abtheilung für die Arbeitshausverwaltung, zu führen hatte.

Dagegen war die Verwaltung der Frauen-Siechenanstalt wie die der städtischen Krankenhäuser, über welche im Abschnitt IX. berichtet ist, der Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege beziehungsweise den aus derselben für die einzelnen Anstalten gebildeten Spezialkuratorien unterstellt.

*) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1851/60 S. 75, 76.
**) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1851/60 S. 91.

Digitized by Google

Diese Deputation steht ohne eine Verbindung mit der Armen-Direktion unmittelbar unter dem Magistrat. Dasselbe Ressortverhältniß besteht seit den Instruktionen vom Jahre 1859, deren wesentlicher Inhalt in dem Verwaltungsbericht pro 1851 bis 1860*) mitgetheilt ist, für die Armen-Direktion, Abtheilung für die Arbeitshausverwaltung und die Armen-Direktion, Abtheilung für die Waisenverwaltung, jedoch mit dem Unterschiede, daß „zur Aufrechthaltung gleicher Grundsätze im gesammten Armenwesen" einerseits dem Vorsitzenden des Plenums der Armen-Direktion eine gewisse Einwirkung auf die Beschlüsse der Abtheilungen vorbehalten ist, andererseits die Theilnahme einiger Mitglieder der Abtheilungen an dem Plenum vorgeschrieben ist.

Nur das Kuratorium des Friedrich-Wilhelms-Hospitals befindet sich gegenwärtig noch in der unmittelbar dem Plenum der Armen-Direktion untergeordneten Stellung, welche früher die Kuratorien sämmtlicher Armenanstalten einnahmen. Alle anderen Anstalten waren im Laufe dieser und der vorhergegangenen zehnjährigen Berichtsperiode vollständig oder doch nahezu vollständig von der Armen-Direktion unabhängig geworden.

Denn es unterstanden die Verwaltungen

1. des städtischen Krankenhauses im Friedrichshain,
2. des Barackenlazareths in Moabit,
3. der Frauen-Siechenanstalt

den aus der Deputation für die öffentliche Gesundheitspflege für jede dieser Anstalten gebildeten Spezial-Kuratorien;**)

4. des Arbeitshauses,
5. des Filial-Hospitales***) des Arbeitshauses,
6. des Männer-Siechenhauses,
7. der Irren-Verpflegungsanstalt

der Armen-Direktion, Abtheilung für die Arbeitshausverwaltung;†)

8. der Waisen-Erziehungsanstalt in Rummelsburg und des Waisendepots der Armen-Direktion, Abtheilung für die Waisenverwaltung.

Es unterliegt gegenwärtig der Erwägung, ob diese Organisation der geschlossenen Armenpflege ganz unverändert aufrecht erhalten werden kann, oder ob nicht, mit

---

*) Vergl. dort S. 113 und 87.

**) Diesen tritt gegenwärtig noch hinzu das Kuratorium für die Irrenanstalt in Dalldorf.

***) Nicht allein die Fürsorge für Geisteskranke scheidet wegen der Begründung der neuen Irrenanstalt aus dem Ressort der Armen-Direktion, Abtheilung für das Arbeitshaus, sondern auch das Männer-Siechenhaus, welches dem Kuratorium für die Frauen-Siechenanstalt mit überwiesen wird; das **Filial-Hospital** des Arbeitshauses geht als solches ein, da die bescheltenen Hospitaliten in einem eigenen Gebäude des neuen Arbeitshauses in Rummelsburg untergebracht werden.

†) Ihr untersteht auch das Asyl für nächtlich Obdachlose, über das im Abschnitt XII. Näheres mitgetheilt werden wird.

Digitized by Google

Rücksicht auf ihren inneren Zusammenhang mit der offenen Armenpflege, insbesondere mit Rücksicht auf die ganz analogen Verhältnisse, welche in Betreff der Wiedereinziehung der Kosten von verpflichteten Privatpersonen und Armenverbänden obwalten, Modifikationen in derselben eintreten sollen.

Wie aber auch diese Frage der formellen Organisation entschieden werden mag, bei dem materiellen Zusammenhange aller Zweige der Armenverwaltung ist es jedenfalls Aufgabe dieses Berichtes, die finanziellen Ergebnisse der verschiedenen, theils im Abschnitt IX. bereits besprochenen, theils in den nächsten Abschnitten (XI. bis XV.) im Einzelnen darzustellenden Zweige der Armenverwaltung zusammenzustellen und dadurch das allgemeine Bild zu ergänzen, welches die dem XV. Abschnitt des ersten Theils beigegebene Tabelle B. in den Kolonnen V. und VI. von der materiellen Bedeutung des Armenwesens und der Krankenpflege für den Stadthaushalt gegeben hat.

Wir versuchen dieser Aufgabe durch die unten folgenden vier Tabellen zu genügen und bemerken zu deren Erläuterung Folgendes:

Die Tabelle I. zeigt:

1. das jährliche Anwachsen der Civilbevölkerung und der Bruttokosten des gesammten Armenwesens.*) Es ergiebt sich aus Kolonne 2 und 4, daß in fünf Jahren (1863, 1865, 1869, 1873, 1874) diese Kosten in geringerem Verhältniß, in den anderen elf Jahren in höherem Verhältniß gestiegen sind als die Bevölkerung. Unter den letzteren treten die Jahre 1866 und 1871 durch eine besonders unverhältnißmäßige Steigerung der Kosten hervor. Es hängt dieses theils mit den in diesen Jahren geführten Kriegen, theils mit den in denselben herrschenden Epidemien (1866 Cholera, 1871 Pocken und Typhus) zusammen;
2. die Steigerung der Kosten der offenen und der geschlossenen Armenpflege.**)

*) Die hier in Kolonne 3 gegebene Summe dieser Kosten stimmt nicht vollständig mit den Beträgen, welche sich aus einer Zusammenrechnung der in Kolonne 5 und 6 der zu Abschnitt XV. des ersten Theils gelieferten Tabelle ergeben. Es erklärt sich dies daraus, daß die dortige Kolonne 5 in den betreffenden Jahren auch die Kosten für den Bau der städtischen Krankenhäuser enthält, sowie daraus, daß dort durchgehends die aus anderen Etats für Anstaltsverwaltungen gezahlten personellen Kosten den Ausgaben der betreffenden Verwaltungen zugesetzt sind, während hier, in Uebereinstimmung mit dem bei der Aufstellung der statistischen Tabellen zum Verwaltungsbericht für die Jahre 1851 bis 1860 beobachteten Verfahren, nur die Etats und Rechnungen der Armen- und Krankenhausverwaltung zu Grunde gelegt sind.

**) Streng genommen hätten in die Tabelle II. auch die Kosten für in fremden Siechenanstalten wie für in Blinden- und Idiotenanstalten untergebrachte Personen aufgenommen werden müssen. Um die Summe dieser Beträge hätten sich dann die Kosten der in Kolonne 1 der Tabelle II. und in Kolonne 7 der Tabelle I. aufgenommenen Kosten der geschlossenen Armenpflege erhöht. Da aber diese, übrigens verhältnißmäßig unbedeutenden Beträge in den statistischen Tabellen des Verwaltungsberichtes pro 1851/60 der *offenen* Armenpflege zugerechnet sind, so würde es eine Vergleichung der Verwaltungsergebnisse unserer Berichtsperiode mit denen früherer Jahre erschwert haben,

Digitized by Google

Bei einer Vergleichung beider miteinander (siehe Kolonne 6 und 8) ergiebt sich, daß in allen Jahren, in welchen eine im Vergleich mit dem Anwachsen der Bevölkerung unverhältnißmäßige Steigerung der gesammten Ausgaben stattgefunden hat, diese — mit Ausnahme der Jahre 1867 und 1876 — in weit höherem Maße bei der geschlossenen, als bei der offenen Armenpflege eingetreten ist, — eine Erscheinung, welche wiederum in ganz hervorragender Weise sich bei den beiden Jahren 1866 und 1871 zeigt, indem das erstere für die geschlossene Armenpflege eine Steigerung von 33,6 pCt., das letztere von 26,7 pCt. gegen das Vorjahr aufweist;

3. das prozentuale Verhältniß, in welchem beide Arten der Armenpflege an den Gesammtausgaben betheiligt waren (Kolonne 9 und 10). Die im Eingang dieses Abschnitts gemachte Bemerkung, daß in unserer Berichtsperiode eine sehr erhebliche Ausdehnung der geschlossenen Armenpflege stattgefunden habe, findet hier ihre zahlenmäßige Bestätigung. Während im Jahre 1861 von den gesammten Ausgaben 58,4 pCt. auf die offene, 41,6 pCt. auf die geschlossene Armenpflege fielen, hatte sich im Jahre 1876 dies Verhältniß nahezu umgekehrt, indem die geschlossene Armenpflege mit 57,2 pCt., die offene mit 42,8 pCt. an der gesammten Ausgabe betheiligt waren.*)

Die Tabelle II. macht ersichtlich, wie innerhalb der geschlossenen Armenpflege die Ausgaben sich auf die verschiedenen Anstaltskategorien: auf die Krankenanstalten, die städtische Siechenanstalt,**) das Friedrich-Wilhelms-Hospital, das Arbeitshaus mit der Irrenanstalt, die Waisen-Erziehungsanstalt mit dem Waisendepot vertheilen. Sie ergiebt, daß die Waisenanstalten und die Krankenhäuser hier in erster Linie stehen, daß aber vom Jahre 1868 ab in immer steigendem Maße die Ausgaben für die Krankenhäuser absolut und relativ die für die Waisenanstalten übersteigen.

---

wenn von dem damals beobachteten Verfahren abgewichen worden wäre. Dagegen schien es nicht gerechtfertigt, auch jetzt, wie damals geschehen, die für nicht in Anstaltspflege, sondern bei Familien in Kost untergebrachten Waisenkinder entstandenen Ausgaben der geschlossenen Armenpflege zuzusetzen, da es hier nicht darauf ankommt ersichtlich zu machen, was die Waisenverwaltung im Ganzen kostet (dies wird sich aus Abschnitt XV. ergeben), sondern darauf, was die Anstaltsverpflegung von Waisenkindern kostet. Aus diesem Grunde sind jetzt die Kosten für die Waisenkostpflege der offenen Armenpflege zugerechnet (Kolonne 5 Tabelle I.)

*) Noch auffallender zeigt sich die in dieser Beziehung eingetretene Umwandlung des Verhältnisses beider Arten der Armenpflege, wenn man auf die vor unserer Berichtsperiode liegenden Jahre zurückgeht. Die im Verwaltungsbericht pro 1851/60 S. 184, 185 gegebene Tabelle zeigt, obgleich, wie in der vorstehenden Note bemerkt, damals die Kosten der Waisenkostpflege der geschlossenen Armenpflege zugerechnet wurden, daß in der ganzen Periode von 1831/60 auf die geschlossene Armenpflege, mit Ausnahme der Jahre 1831/33 (wo sie zwischen 36 und 42 pCt. in Anspruch nahm), nicht mehr als zwischen 24,20 und 34,08 pCt. der gesammten Ausgaben des Armenwesens fielen.

**) Vergl. die Anm. 2 oben.

Digitized by Google

Die Tabelle III. behandelt die Ausgaben für die geschlossene Krankenpflege speziell nach den einzelnen von der Armenverwaltung benutzten Krankenanstalten (Kolonne 2—4, 7—15); sie weist zugleich (Kolonne 6 und 17) das Verhältniß nach, in welchem die gesammten Kosten der geschlossenen Krankenpflege auf die fremden und auf die städtischen Krankenanstalten gefallen sind. Wenn erst in den Jahren 1875 und 1876 der Antheil der letzteren dem der ersteren nahezu gleichkommt, so rührt dies daher, daß erst in diesen beiden letzten Jahren unserer Berichtsperiode das Krankenhaus im Friedrichshain und das Barackenlazareth in Moabit in volle Wirksamkeit zu treten anfingen. Wenn auch von den früheren Jahren 1866, 1871 und 1872 eine hohe Betheiligung städtischer Anstalten (zwischen $32_{/2}$ pCt., $34_{,4}$ pCt., $37_{,1}$ pCt.) an den Kosten der geschlossenen Krankenpflege aufweisen, so war dies, wie bereits angedeutet, eine Folge der in diesen Jahren herrschenden Epidemien.

Die Tabelle IV. endlich ist bestimmt, die Einnahmen ersichtlich zu machen, welche durch Wiedereinziehung von Kosten theils von den Unterstützten selbst, theils von den alimentationspflichtigen Verwandten, theils von anderen Armenverbänden erzielt wurden und das Verhältniß klar zu stellen, in welchem der Betrag dieser Einnahmen zu den Bruttokosten der offenen, der geschlossenen und der Armenpflege überhaupt stand. Dies Verhältniß stellt sich bei der geschlossenen Armenpflege sehr viel günstiger als bei der offenen. Es hat dies seinen Grund darin, daß in den öffentlichen Krankenanstalten sehr häufig Personen auf eigene Meldung aufgenommen werden, deren Zahlungsfähigkeit oder anderweite Ortsangehörigkeit sich später herausstellt.

Eine ähnliche Zusammenstellung auch über die sonstigen, in den verschiedenen Jahren sehr verschiedenen direkten Einnahmequellen der in den Tabellen I. bis III. behandelten Zweige der Armenverwaltung zu liefern, erschien um so weniger zweckmäßig, als die hier eingetretenen Veränderungen zu einem großen Theil auf veränderten Buchungen beruhen. So ist z. B. die Wildpretsteuer bis zum Jahre 1869 (in diesem mit $78{,}466_{,68}$ ℳ.) bei der Haupt-Armenkasse, vom Jahre 1870 an aber bis zu ihrer im Jahre 1875 gleichzeitig mit der Schlachtsteuer erfolgten Aufhebung bei der Steuerverwaltung in Einnahme gestellt. Der Staatsbeitrag zu den Kosten der Armenverwaltung hat eine andere Verwendung erhalten,*) die Kollektengelder und verschiedene andere Einnahmen sind von der Haupt-Armenkasse auf die Stiftungskasse übergegangen u. s. w. Eine Vergleichung der Einnahmen der in den Abschnitten X. bis XV. behandelten Zweige der Armenverwaltung, soweit diese nicht aus der Wiedereinziehung von Kosten erwachsen sind, ist daher unthunlich und konnte eine Zusammenstellung derselben um so mehr unterbleiben, als die Tabelle B. des XV. Abschnittes ersten Theils in Kolonne VI. und V. die Gesammteinnahmen der Armenverwaltung und der Verwaltung der Krankenhäuser gegeben hat.

*) Vergl Heft I. S. 105.

Digitized by Google

Tabelle I.

Jahr.	Civilbevölkerung: Zahl.	Civilbevölkerung: gegen das Vorjahr an Prozenten mehr.	Gesammtbetrag der Kosten des Armenwesens inkl. Kranken- und Anstaltspflegekosten. ℳ	Kolonne 3 gegen das Vorjahr nach Prozenten: mehr.	Kolonne 3 gegen das Vorjahr nach Prozenten: weniger.	Von den Gesammtkosten für das Armenwesen (Kolonne 3) fallen: auf die offene Armenpflege inkl. Waisenkostpflege. ℳ	Kolonne 5 gegen das Vorjahr nach Prozenten: mehr.	Kolonne 5 gegen das Vorjahr nach Prozenten: weniger.	auf die geschlossene Armenpflege. ℳ	Kolonne 7 gegen das Vorjahr an Prozenten: mehr.	Kolonne 7 gegen das Vorjahr an Prozenten: weniger.	Von den Gesammtkosten (Kolonne 3) fallen nach Prozenten auf: die offene Armenpflege.	Von den Gesammtkosten (Kolonne 3) fallen nach Prozenten auf: die geschlossene Armenpflege.
	1.	2.	3.	4.		5.	6.		7.	8.		9.	10.
1861	519 655	—	1 823 699	—	—	1 065 567	—	—	758 132	—	—	58,4	41,6
1862	539 311	3,8	1 924 984	5,6	—	1 114 888	4,6	—	810 096	6,9	—	57,9	42,1
1863	564 096	4,6	1 969 678	2,3	—	1 139 040	2,2	—	830 638	2,5	—	57,8	42,2
1864	595 696	5,6	2 092 517	6,2	—	1 174 540	3,1	—	917 977	10,5	—	56,1	43,9
1865	626 462	5,2	2 153 628	2,9	—	1 203 964	2,5	—	949 664	3,5	—	55,9	44,1
1866	643 800	2,8	2 624 268	21,9	—	1 355 410	12,6	—	1 268 858	33,6	—	51,6	48,4
1867	666 337	3,5	2 774 652	5,7	—	1 466 993	8,2	—	1 307 659	3,1	—	52,9	47,1
1868	697 226	4,6	3 103 232	11,8	—	1 623 342	10,7	—	1 479 890	13,2	—	52,3	47,7
1869	726 813	4,2	3 120 573	0,6	—	1 660 734	2,3	—	1 459 839	—	1,4	53,2	46,8
1870	750 903	3,3	3 337 021	6,9	—	1 730 639	4,2	—	1 606 382	10,0	—	51,9	48,1
1871	782 006	4,1	3 812 857	14,8	—	1 778 294	2,8	—	2 034 563	26,7	—	46,6	53,4
1872	825 421	5,6	4 204 325	10,3	—	1 822 551	2,5	—	2 381 774	17,1	—	43,3	56,7
1873	863 114	4,6	4 249 913	1,1	—	1 807 814	—	0,8	2 442 099	2,5	—	42,5	57,5
1874	896 992	3,9	4 321 664	1,7	—	1 878 523	3,9	—	2 443 141	0,4	—	43,5	56,5
1875	928 678	3,5	4 786 700	10,8	—	1 985 963	5,7	—	2 800 737	14,6	—	41,5	58,5
1876	959 733	3,3	5 019 102	4,8	—	2 148 266	8,2	—	2 870 836	2,5	—	42,8	57,2

5 832 237

Digitized by Google

Tabelle II.

Jahr.	Summa der Kosten für die geschlossene Armenpflege. ℳ	Von den Kosten Kolonne 1 fallen auf: die geschlossene Krankenpflege (eigene und fremde Anstalten) ℳ	nach Prozenten.	die Siechenanstalt ℳ	nach Prozenten.	das Friedrich-Wilhelms-Hospital ℳ	nach Prozenten.	das Arbeitshaus nebst Filial und Irrenanstalt ℳ	nach Prozenten.	die Waisen-Erziehungsanstalt in Rummelsburg resp. das Waisendepot ℳ	nach Prozenten.
	1]	2]	3]	4]	5]	6]	7]	8]	9]	10]	11]
1861	758 132	238 240	31,4	17 957	2,4	80 329	11,4	153 684	20,4	258 922	34,4
1862	810 090	241 101	30,4	18 340	2,4	92 640	11,4	180 678	23,4	271 337	33,4
1863	830 638	266 076	32,4	19 176	2,4	95 349	11,4	187 929	22,4	263 114	31,4
1864	917 977	333 532	36,4	19 332	2,1	97 307	10,4	193 872	21,4	263 934	29,1
1865	949 664	338 466	35,4	19 778	2,1	97 167	10,4	210 428	22,4	283 827	29,4
1866	1 268 858	533 701	42,4	37 413	2,4	103 274	8,1	229 357	18,4	363 133	28,4
1867	1 307 659	448 144	34,4	31 183	2,4	113 849	8,4	260 413	19,4	454 063	34,4
1868	1 479 890	517 634	35,4	28 939	2,4	154 029	10,4	300 319	20,4	478 969	32,4
1869	1 459 839	526 788	36,4	30 103	2,4	123 969	8,4	278 570	19,1	498 479	34,4
1870	1 606 382	638 625	39,4	33 708	2,4	123 447	7,4	300 566	18,4	511 036	31,4
1871	1 034 563	924 680	45,4	34 354	1,7	127 505	6,4	395 487	19,4	552 537	27,1
1872	2 381 774	1 118 154	46,4	37 655	1,4	144 133	6,4	482 613	20,4	599 220	25,4
1873	2 443 093	1 051 744	43,4	36 788	1,4	172 684	7,4	535 129	21,4	642 754	26,4
1874	2 443 141	960 609	39,4	56 055	2,4	192 644	7,4	565 915	23,4	667 918	27,4
1875	2 800 737	1 314 142	46,4	50 647	1,4	173 811	6,4	621 357	22,4	640 780	22,4
1876	2 870 836	1 370 101	47,4	57 708	2,4	178 662	6,4	610 701	21,4	647 664	22,4

Digitized by Google

Tabelle III.

Jahr.	Summa der Kosten für die geschlossene Krankenpflege.	die eigenen städtischen Krankenanstalten.			
		Das ehemal. städt. Pockenlazareth resp. die Hilfs- und Cholera-lazarethe.	Das Krankenhaus im Friedrichshain.	Das Barackenlazareth in Moabit.	Summa Kolonne 2 bis 4.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	1.	2.	3.	4.	5.
1861	238 240	—	—	—	—
1862	241 101	—	—	—	—
1863	266 076	—	—	—	—
1864	335 532	30 000	—	—	30 000
1865	338 466	15 000	—	—	15 000
1866	533 701	171 941	—	—	171 941
1867	448 144	37 800	—	—	37 800
1868	517 634	18 000	—	—	18 000
1869	526 788	21 600	—	—	21 600
1870	638 625	21 000	—	—	21 000
1871	924 680	317 734	—	—	317 734
1872	1 118 153	315 000	—	99 327	414 327
1873	1 051 744	24 458	—	258 907	283 365
1874	960 609	5 427	132 575	39 307	177 309
1875	1 314 142	6 256	475 826	79 191	561 273
1876	1 376 101	1 958	468 308	236 235	706 502

Zu Seite 176.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tabelle IV.

Jahr.	Offene Armenpflege.			Geschlossene Armenpflege.			Summa offene und geschlossene Armenpflege.		
	Summa der Ausgabe. ℳ	Einnahme aus der Wiedereinziehung von Kosten. ℳ	Einnahme dies sind von der Ausgabe Prozente.	Summa der Ausgabe. ℳ	Einnahme aus der Wiedereinziehung von Kosten. ℳ	Einnahme dies sind von der Ausgabe Prozente.	Summa der Ausgabe (Kolonne 1 und 4). ℳ	Einnahme aus Wiedereinziehung von Kosten. ℳ	Einnahme das sind in Prozent.
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1861	1 065 567	18 192	1,7	758 132	89 309	11,7	1 823 699	107 501	5,9
1862	1 114 888	9 341	0,8	810 096	114 709	14,1	1 924 984	124 050	6,4
1863	1 139 040	11 631	1,0	830 638	133 557	16,0	1 969 678	145 188	7,3
1864	1 174 540	11 952	1,0	917 977	159 099	17,3	2 092 517	171 051	8,1
1865	1 203 964	15 009	1,2	949 664	155 527	16,3	2 153 628	170 536	7,9
1866	1 355 410	11 956	0,8	1 268 858	133 186	10,5	2 624 268	145 142	5,5
1867	1 466 993	13 768	0,9	1 307 659	154 610	11,8	2 774 652	168 378	6,0
1868	1 623 342	18 027	1,1	1 479 890	154 019	10,4	3 103 232	172 046	5,5
1869	1 660 734	17 147	1,0	1 459 839	187 627	12,8	3 120 573	204 774	6,5
1870	1 730 639	22 015	1,2	1 606 382	203 016	12,6	3 337 021	225 031	6,7
1871	1 778 294	27 762	1,5	2 034 563	270 500	13,2	3 812 857	298 262	7,8
1872	1 822 551	24 976	1,3	2 381 774	350 387	14,7	4 204 325	375 363	8,9
1873	1 807 814	30 143	1,6	2 442 099	318 300	13,0	4 249 913	348 443	8,2
1874	1 878 523	28 031	1,4	2 443 141	297 752	12,1	4 321 664	325 783	7,5
1875	1 985 963	34 786	1,7	2 800 737	342 405	12,2	4 786 700	377 191	7,8
1876	2 148 266	33 016	1,5	2 870 836	354 129	12,3	5 019 102	387 145	7,7

Digitized by Google

XI.

Die von dem Plenum der Armendirektion unmittelbar ressortirende gesetzliche Armenpflege.

Wie bereits im vorigen Abschnitt erwähnt, ist die Organisation der offenen Armenpflege im Wesentlichen unverändert geblieben. Die Ausdehnung der Stadt und die starke Zunahme der Bevölkerung hat aber eine erhebliche Vermehrung der die Armenpflege unmittelbar ausübenden Organe und eine Verstärkung der Mitgliederzahl der diese Ausübung leitenden und kontrollirenden Verwaltungs-Deputation — welcher der Name „die Armen-Direktion“ verblieben ist — veranlaßt.

Die Zahl der Armen-Kommissionen — deren Bezirke innerhalb der historischen Stadttheile so gebildet sind, daß sie nicht Theile eines Stadtbezirkes, sondern nur ganze Stadtbezirke umfassen — ist von 72 auf 157 gestiegen. In der Armen-Direktion sind gegenwärtig wie am Schluß der letzten zehnjährigen Berichtsperiode, 10 Magistratsmitglieder thätig; dagegen ist die Zahl der ihr angehörigen Stadtverordneten von 7 auf 10, die der Bürgerdeputirten gleichfalls von 7 auf 10, die der Assessoren von 3 auf 4 erhöht, von denen jedoch Einer speziell den Abtheilungen für die Arbeitshaus- und Waisenhausverwaltung überwiesen ist.

Unter den Bürgerdeputirten befinden sich wie früher ein Geistlicher, zwei medizinal-technische Mitglieder und der jedesmalige Vorsitzende der Armen-Kommissions-Vorsteherversammlung.

Die vier Assessoren*) sind seit dem Jahre 1870 als Dezernenten nur in denjenigen Angelegenheiten beschäftigt, deren Bearbeitung eine juristisch-technische Qualifikation erfordert, sie haben also insbesondere zu bearbeiten:

1. die Feststellung der Ortsangehörigkeit,
2. die Wiedereinziehung gewährter Unterstützungen von den verpflichteten Privatpersonen und Kommunalverbänden in und außer dem Prozeßwege,

*) Vergl. über die Gründe, welche zur Anstellung dieser Beamten führten, Verwaltungsbericht 1851/60 S. 51.

Digitized by Google

3. die Erstattung von Armenkosten an auswärtige Kommunen,
4. die Nachlaßregulirungen.

Wie groß der Umfang dieser Geschäfte ist, erhellt schon aus dem Umstand, daß im Jahre 1876 allein beim Plenum der Armen-Direktion 648 Prozesse gegen privatrechtlich Verpflichtete bei den ordentlichen Gerichten und 322 Prozesse gegen auswärtige Armenverbände bei den Verwaltungsgerichten, zusammen 970 Prozesse geführt worden sind und daß die beim Kosteneinziehungsbüreau in demselben Jahre zur Einziehung und Vereinnahmung gelangten Beträge die Summe von 362 601,56 ℳ. erreicht haben.

Die bei dem Eintritt der Armen-Assessoren im Jahre 1853 diesen übertragenen, die Kontrole der Armen-Kommissionen berührenden Geschäfte sind bezirksweise unter die übrigen Mitglieder der Armen-Direktion vertheilt. Diese Bezirksdezernenten haben durch die Revision der sogenannten Monatsberichte der Armen-Kommissionen, in welchen diese Rechenschaft über die von ihnen im Laufe des verflossenen Monats gewährten Unterstützungen ablegen, wie durch möglichst häufige Anwesenheit in den Konferenzen der Armen-Kommissionen sich eine lebendige Anschauung von dem Verfahren derselben zu verschaffen, irrthümlichen Auffassungen derselben entgegenzutreten und die gleichmäßige Anwendung der von der Armen-Direktion angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu überwachen.

Die Unterstützungen, welche in der polizeilichen Armenpflege, abgesehen von der unmittelbaren Krankenpflege, gewährt werden, sind im Wesentlichen auch jetzt:

1. das Almosen, eine monatliche fortlaufende Unterstützung, die nur in Folge hohen Alters, bei dauernder Krankheit und Erwerbsunfähigkeit gewährt wird,
2. das Pflegegeld, eine Beihülfe, welche Müttern behufs Erziehung und Verpflegung ihrer Kinder bis zu deren vollendetem 14. Lebensjahre zu Theil wird,
3. die außerordentlichen Unterstützungen, welche bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit, die voraussichtlich vorübergehender Natur ist und durch zeitweise Arbeitslosigkeit oder durch Krankheit bedingt wird, bis auf Höhe von 15 ℳ. von den Armen-Kommissionen bewilligt, die aber auch Almosen- und Pflegegeldempfängern neben ihrer laufenden Unterstützung zu Theil werden können.

Wie hoch die Zahl der Almosenempfänger und der Pflegekinder in den einzelnen Jahren unserer Berichtsperiode gewesen, in welchem Verhältniß dieselbe zu der Civilbevölkerung gestanden hat, was in jedem Jahre an Almosen und Pflegegeldern gezahlt ist, was davon durchschnittlich auf einen Almosenempfänger und auf ein Pflegekind fällt, was an Extraunterstützungen im Ganzen gezahlt ist, und wieviel davon die Almosen- und Pflegegeldempfänger einerseits, andererseits fortlaufend noch nicht unterstützte Personen empfangen haben; wie hoch sich danach die Bruttokosten in diesem

Digitized by Google

Zweige der Armenverwaltung gestellt haben; endlich, wie viel von den sämmtlichen verausgabten Unterstützungen wieder hat eingezogen werden können, ergiebt die nebenstehende Tabelle I.

Es hat, wie aus derselben ersichtlich,

1. die Zahl der Almosenempfänger und der Pflegekinder auch in dieser Berichtsperiode*) nicht nur nicht in einem unverhältnißmäßigen Maße zugenommen, es sind sogar auf 100 Civileinwohner in jedem Jahre weniger Almosenempfänger vorhanden gewesen, als in den Jahren 1831—1860.**) In der Reihe dieser Jahre wies das letztere — das Jahr 1860 — die niedrigste Verhältnißzahl auf: $1{,}_{30}$ Almosenempfänger auf 100 Einwohner. In unserer Berichtsperiode hat diese Verhältnißzahl zwischen $1{,}_{27}$ im Jahre 1861 und $0{,}_{96}$ im Jahre 1874 geschwankt.

Und die relative Zahl der Pflegekinder, wenn sie auch in einzelnen Jahren etwas höher gewesen ist, als im Jahre 1860, hat doch seit 1870 konstant abgenommen, so daß sie in den letzten vier Jahren niedriger war, als in irgend einem Jahre seit 1833.

Dagegen hat

2. wiederum wie in der vorigen Berichtsperiode das Maß der den Almosenempfängern und den Pflegekindern gewährten Unterstützung — was bei dem fortgesetzten Sinken des Geldwerthes nicht befremden kann — sehr erheblich zugenommen. Während im Jahre 1860 ein Almosenempfänger durchschnittlich $89{,}_{90}$ M. erhielt, stieg der durchschnittliche Betrag der Almosen von $91{,}_{81}$ M. im Jahre 1861, auf $129{,}_{94}$ M. im Jahre 1876 und der durchschnittliche Satz des Pflegegeldes von $46{,}_{45}$ M. im Jahre 1861, auf $65{,}_{33}$ M. im Jahre 1876. Es ist also seit dem Jahre 1861 eine Steigerung von 41 pCt. sowohl bei den Durchschnittsraten des Almosens wie des Pflegegeldes nachzuweisen.

3. Wenn in den Extraunterstützungen — wie in dem letzten zehnjährigen Verwaltungsbericht bereits bemerkt wurde — vorzugsweise der spezielle Zustand jedes einzelnen Jahres zum Ausdruck kommt, so sind die Jahre 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871 und 1876, in denen die Summe der Extraunterstützungen nicht nur absolut, sondern auch relativ im Verhältniß zur Bevölkerungszahl die höchsten waren, diejenigen gewesen, in welchen die Subsistenzfähigkeit der arbeitenden Klassen am meisten erschüttert war.

Und wenn die Jahre 1872, 1873, 1874 gegen 1871 einen erheblichen Rückgang in der Summe der bewilligten Extraunterstützungen zeigen, so steht das im Einklang mit dem Aufschwung der gewerblichen Verhältnisse und der Steigerung des Lohnes aller Handarbeiter in dieser sogenannten Gründerperiode, während die Zahlen der Jahre 1875 und 1876 auch hier den eingetretenen Rückschlag erkennen lassen.

*) Vergl. Verwaltungsbericht 1851/60 S. 47.
**) Vergl. Verwaltungsbericht 1851 60 S. 172.

Digitized by Google

an den Extraunterstützungen ad c. partizipiren:			Summa der gezahlten Almosen, Pflegegelder und Extraunterstützungen.	Das sind mehr Prozent.	Von den Unterstützungskosten sind zur Einziehung gelangt.	Das sind Prozent der baaren Unterstützungskosten.
die Almosenempfänger mit	die Pflegekinder mit	bisher durch die Armen-Kommissionen noch nicht fortlaufend unterstützte Personen mit				
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
11 853,50	7 361,98	48 061,50	791 978,31	—	9 012,22	1,14
12 657,80	8 013,26	51 701,86	826 709,81	4,39	8 166,09	0,99
12 083,10	8 762,75	55 862,98	839 699,13	1,57	9 083,06	1,08
13 107,13	9 175,97	57 352,77	851 234,35	1,37	9 320,11	1,09
14 072,13	9 550,98	62 567,95	890 331,41	4,59	12 128,34	1,36
17 983,35	14 598,77	94 031,58	992 931,01	11,52	9 526,38	0,96
19 267,89	16 132,98	109 083,61	1 098 157,18	10,60	10 335,77	0,94
23 819,48	19 159,72	121 368,98	1 190 833,36	8,45	14 179,30	1,19
24 717,60	17 951,68	110 265,30	1 239 467,11	4,08	12 363,54	1,00
28 354,98	20 656,03	113 203,88	1 309 850,54	5,67	17 961,27	1,37
28 255,12	20 490,06	98 126,29	1 352 135,82	3,23	20 872,12	1,54
27 128,78	17 577,94	79 964,64	1 374 860,96	1,68	19 946,45	1,45
25 200,29	14 350,19	64 541,27	1 392 414,55	1,28	22 058,65	1,58
27 954,15	16 276,36	73 072,80	1 453 794,61	4,41	21 549,60	1,48
33 070,32	19 751,35	98 813,42	1 575 577,99	8,38	27 618,52	1,75
37 465,16	22 447,08	133 624,10	1 745 821,55	10,81	26 054,60	1,49

4. Die Steigerung der Ausgaben ist trotz der Erhöhung des Maßes der einzelnen Unterstützungen — wie eine Vergleichung der Kolonne 16 mit Kolonne 3 ergiebt —, in Folge der Abnahme der Zahl der unterstützten Personen in sechs Jahren (1863, 1864, 1865, 1871, 1872, 1873) verhältnißmäßig geringer gewesen, als das Anwachsen der Bevölkerung. In den anderen Jahren dagegen hat die Erhöhung des Maßes der Unterstützungen eine im Vergleich zu dem Anwachsen der Bevölkerung unverhältnißmäßige Steigerung der Ausgaben herbeigeführt, am stärksten in den, auch eine — wenngleich nicht erhebliche — prozentuale Vermehrung der Zahl der Unterstützten aufweisenden Jahren 1866 und 1867 (Krieg, Cholera und deren Nachwehen), in welchen die Differenz der Verhältnißzahlen 8,₁₁ resp. 7,₅₅ beträgt.

5. Was auf die Unterstützungen durch Wiedereinziehung von Kosten in Rückeinnahme gekommen, ist verhältnißmäßig sehr unbedeutend, da, wie die letzte Spalte der vorgehefteten Tabelle angiebt, die wieder eingezogenen Summen in mehreren Jahren noch unter 1 pCt. der Bruttoausgaben zurückgeblieben sind, in keinem Jahre 2 pCt. derselben erreicht haben.

Eine besondere in unserer Armenverwaltung, wie in derjenigen mehrerer anderen deutschen Städte, übliche Art der Unterstützung ist die Bekleidung armer Konfirmanden. Als ein Theil der polizeilichen Armenpflege kann sie nur dann betrachtet werden, wenn die erbetene Bekleidung nicht nur zum Zwecke der Konfirmation, sondern auch aus einem an sich vorhandenen absoluten Bedürfniß beansprucht wird. Auf diesen Gesichtspunkt sind die Armen-Kommissionen neuerdings aufmerksam gemacht und angewiesen worden, bei Prüfung derartiger Gesuche darauf zu achten, ob die erbetene Kleidung nicht etwa theilweise schon vorhanden ist. Daß dieser Gesichtspunkt nicht allgemein festgehalten wurde, ist um so begreiflicher, als einerseits die Armen-Direktion nicht ausschließlich auf die polizeiliche Armenpflege beschränkt ist, — worauf noch später im Abschnitt XVI. des Weiteren zurückzukommen sein wird —, und als andererseits nach einer an sich sehr löblichen Sitte auch mit der Noth des Lebens ringende Eltern ihre Kinder bei der feierlichen gottesdienstlichen Handlung der Konfirmation in wohlanständigem Anzug auftreten zu sehen wünschen. Hieraus erklärt es sich wohl, daß die Kosten für diese Art der Unterstützung, wie die nachfolgende Tabelle ergiebt, sich im Laufe unserer Berichtsperiode fast verdreifacht haben.

Digitized by Google

Tabelle II.

Es wurden konfirmirt					Die Kosten betrugen.	Durchschnittlich kostete ein Kind.	Pro Jahr die Kosten berechnet.
im Jahre	zu	Knaben.	Mädchen.	Zusammen also Kinder.	ℳ	ℳ	ℳ
1861	Ostern	133	209	342	5 026,80	14,69	8 338,25
	Michaelis	102	126	228	3 311,25	14,53	
1862	Ostern	131	155	286	4 287,05	14,99	8 059,80
	Michaelis	107	143	250	3 772,85	15,09	
1863	Ostern	164	228	392	5 842,35	14,90	10 097,15
	Michaelis	103	188	291	4 255,10	14,63	
1864	Ostern	165	227	392	5 840,07	14,90	10 650,57
	Michaelis	125	195	320	4 809,50	15,03	
1865	Ostern	166	230	396	6 004,65	15,17	10 437,60
	Michaelis	131	164	295	4 432,95	15,03	
1866	Ostern	205	233	438	6 625,15	15,13	11 896,15
	Michaelis	135	205	340	5 271,00	15,50	
1867	Ostern	215	307	522	7 819,80	14,98	12 816,60
	Michaelis	145	165	310	4 997,80	16,12	
1868	Ostern	282	324	606	9 456,80	15,61	15 322,30
	Michaelis	173	206	379	5 865,50	15,18	
1869	Ostern	215	297	512	7 482,65	14,62	13 114,30
	Michaelis	146	184	330	5 631,65	17,07	
1870	Ostern	274	287	561	9 606,00	17,13	16 737,60
	Michaelis	202	220	422	7 131,60	16,90	
1871	Ostern	292	344	636	10 626,00	16,71	18 559,50
	Michaelis	236	233	469	7 933,50	16,92	
1872	Ostern	329	332	661	11 414,30	17,27	18 440,95
	Michaelis	202	204	406	7 026,65	17,31	
1873	Ostern	241	307	548	9 140,95	16,68	16 048,75
	Michaelis	199	200	399	6 907,80	17,31	
1874	Ostern	322	264	586	10 248,08	17,49	18 150,13
	Michaelis	231	227	458	7 902,05	17,25	
1875	Ostern	312	317	629	10 834,55	17,23	18 744,55
	Michaelis	234	222	456	7 910,00	17,35	
1876	Ostern	339	331	670	11 562,50	17,26	21 977,50
	Michaelis	332	259	591	10 415,00	17,62	

Digitized by Google

Die in den beiden oben abgedruckten Tabellen zusammengestellten Ausgaben sind durch die Fürsorge für solche Personen entstanden, welche, wenn nicht ausschließlich,*) so doch zum größten Theil entweder noch nicht oder nicht mehr arbeitsfähig sind. Es kann sich aber die polizeiliche Armenpflege nicht auf solche absolut arbeitsunfähige Personen beschränken. Sie muß auch bei an sich arbeitsfähigen Personen eintreten, welche, allein auf den Erwerb ihrer Arbeit angewiesen, die durch eigene oder ihrer Angehörigen Erkrankung eintretende Erschütterung ihres Haushaltes aus eigenen Kräften zu überstehen außer Stande sind und sich gegen eine solche Kalamität nicht durch den Beitritt zu einer Krankenkasse versichert haben. Solche Krankenkassen bestehen auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen für Genossen der Gewerke und Fabrikarbeiter in Berlin seit langer Zeit. Neuerdings hat das Reichsgesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen die Möglichkeit, diesen Weg der Selbsthülfe unter von dem Gesetz gegebenen Garantien zu beschreiten, allen Volksklassen zugänglich gemacht. Die Wirkungen dieses Gesetzes auf die Armenverwaltung würden sich aber erst nach dem Ablauf unserer Berichtsperiode zeigen können. Ob sie erhebliche sein werden, steht nach den bisher über die Gründung von eingeschriebenen Hülfskassen gemachten Erfahrungen dahin. Vorläufig sind nach dem Art. 2 des Reichsgesetzes vom 8. April 1876, betreffend die Abänderung des Titel VIII. der Gewerbeordnung die vorhandenen Gewerks- und Fabrikarbeiterkassen mit den durch Ortsstatut bestimmten Rechten und Pflichten der Arbeitsnehmer und Arbeitsgeber bestehen geblieben. In einer Stadt aber, in welcher sich täglich auch außer dem eigentlichen Handwerk und dem Betriebe der Fabriken tausende von Händen in der Verrichtung der niederen für die Produktion und Konsumtion einer Million Menschen nothwendigen Dienste rühren, bleibt trotz jener Kassen der von der Armenverwaltung zu übenden Krankenpflege ein weites Feld.

In der Organisation derselben ist — insoweit es sich um die Krankenpflege im Hause des Hülfsbedürftigen handelt — eine erhebliche Aenderung nicht eingetreten. Doch hat dem durch das Anwachsen der Bevölkerung und die Ausdehnung des Stadtgebietes bedingten Bedürfnisse entsprechend die Zahl der Medizinalbezirke und der darin fungirenden Armenärzte vermehrt werden müssen. Auch eine anderweite Eintheilung der bestehenden Medizinalbezirke hat sich als nothwendig erwiesen. Die in der Mitte der Stadt belegenen Bezirke, die dauernd nur eine geringe Krankenzahl aufzuweisen hatten, konnten vergrößert, die an der Peripherie belegenen, in welchen die Zahl der Kranken stetig wuchs, mußten verkleinert werden. Bei der Begrenzung der Medizinal-

*) Die Summen in Kolonne 15 der obigen Tabelle I. geben einen ohngefähren Anhalt zur Beurtheilung dessen, was, abgesehen von der direkten Krankenpflege, für nur zeitweise erwerbsunfähige Personen verausgabt werden ist. Ein erheblicher Theil dieser Summen, wie auch der in Kolonne 13, 14 aufgeführten würde — wenn er in Zahlen nachgewiesen wäre —, da meistentheils Krankheit der Grund zur Gewährung von Extraunterstützungen ist, den Kosten der Armen-Krankenpflege zuzurechnen sein.

Digitized by Google

bezirke ist ein durchschnittlicher Krankenbestand von 700—800 jährlich zur Norm genommen worden.

Die Zahl der Armenärzte betrug im Jahre 1861 38, am Schlusse des Jahres 1876 50; von den 11 Armenwundärzten, welche im Jahre 1861 in der Armenheilpflege beschäftigt waren, befand sich 1876 nur noch einer in Funktion. Die kleinen chirurgischen Hülfsleistungen bei Armenkranken wurden von Heilgehülfen, deren Zahl im Jahre 1876 47 betrug, nach einer bestimmten, vor einigen Jahren angemessen erhöhten Taxe ausgeführt. Für derartige Hülfsleistung bei kranken Frauen sind Hebammen, die nach derselben Taxe zu liquidiren haben, engagirt.

Die Behandlung bei speziellen Leiden haben mit dankbar anerkanntem

Tabelle III.

Im Jahre.	Zahl der armen Hauskranken.	Auf 100 Einwohner Hauskranke.	Zahl der Verordnungen		Arzneikosten		
			überhaupt.	pro Kopf.	überhaupt.	pro Kopf.	pro Verordnung.
			ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	₰
1861	30 557	5,78	124 526	4,08	46 178,08	1,51	37
1862	30 237	5,30	122 971	4,07	43 031,30	1,42	35
1863	29 169	5,05	120 649	4,11	48 716,27	1,67	40
1864	30 772	5,02	117 950	3,83	53 502,63	1,74	45
1865	30 427	4,76	115 428	3,79	49 133,23	1,62	43
1866	34 917	5,39	125 811	3,60	58 063,68	1,66	46
1867	35 445	5,18	145 860	4,12	65 565,60	1,85	45
1868	44 793	6,31	173 480	3,87	85 154,53	1,90	49
1869	43 328	5,83	164 667	3,80	82 984,00	1,92	50
1870	47 190	6,23	154 207	3,27	78 216,15	1,66	51
1871	50 026	6,21	147 717	2,95	84 363,00	1,69	57
1872	35 437	4,19	112 562	3,18	69 404,20	1,96	62
1873	28 480	3,23	86 789	3,05	54 598,76	1,92	63
1874	28 575	3,13	89 803	3,14	59 814,19	2,09	67
1875	30 646	3,24	99 721	3,25	70 830,30	2,31	71
1876	34 822	3,57	109 735	3,15	75 039,25	2,15	68

Digitized by Google

Entgegenkommen verschiedene hiesige Aerzte unentgeltlich übernommen. Während den Armenaugenkranken im Jahre 1876 7 Aerzte ihre Fürsorge widmeten, fungirten 2 Aerzte für gehörkranke Arme. Außerdem hatten sich 3 Aerzte zur unentgeltlichen Ausübung der chirurgischen Praxis bei Armenkranken erboten. Den an chronischen Krankheiten der Genitalien leidenden armen Frauen ist von 5 Aerzten der erforderliche Beistand zu Theil geworden.

Die Zahl der von dem gesammten, vorstehend erwähnten, ärztlichen Personal behandelten Kranken, wie den Ausgang dieser Behandlung, die durch dieselbe veranlaßte Zahl der ärztlichen Verordnungen und die Kosten derselben weiset die hier folgende Tabelle III. nach.

Von den in ihren Wohnungen behandelten armen Kranken

a. wurden geheilt.	vom Hundert.	b. wurden ungeheilt entlassen resp. blieben aus der Kur.	vom Hundert.	c. starben.	vom Hundert.	d. blieben am Schlusse des Jahres in Behandlung.	vom Hundert.	e. mußten den Krankenhäusern resp. den Hospitälern überwiesen werden.	vom Hundert.
24 345	79,67	1 324	4,33	1 387	4,54	1 246	4,08	2 255	7,38
24 161	79,01	1 254	4,15	1 239	4,10	1 216	4,02	2 367	7,83
22 840	78,30	1 509	5,17	1 324	4,54	1 108	3,80	2 388	8,19
24 502	79,62	1 073	3,49	1 454	4,73	1 219	3,96	2 524	8,20
23 755	78,87	1 370	4,50	1 548	5,09	1 236	4,06	2 518	8,28
26 771	76,67	1 828	5,24	1 978	5,67	1 454	4,16	2 886	8,27
27 211	76,76	2 108	5,95	1 817	5,13	1 424	4,02	2 885	8,14
34 892	77,90	1 907	4,26	2 440	5,45	1 664	3,72	3 890	8,68
34 149	78,82	1 837	4,24	2 115	4,88	1 566	3,61	3 661	8,45
37 908	80,33	1 894	4,01	2 415	5,12	1 369	2,90	3 604	7,64
39 070	78,10	2 407	4,81	2 650	5,30	1 185	2,37	4 714	9,42
27 189	76,73	1 464	4,13	1 695	4,78	1 009	2,85	4 080	11,51
21 820	76,62	952	3,34	1 353	4,75	828	2,91	3 527	12,38
22 048	77,16	821	2,87	1 478	5,17	957	3,35	3 271	11,45
23 310	76,96	891	2,91	1 736	5,67	938	3,06	3 771	12,30
26 415	75,86	1 318	3,80	2 009	5,78	1 212	3,44	3 868	11,12

Digitized by Google

Wie bei den Almosen- und Pflegegeldempfängern, so hat auch bei der Zahl der armen Hauskranken eine relative, ja in den Jahren 1872—1875 sogar eine absolute Verminderung stattgefunden. Es steht aber dieser Verminderung der Hauskranken, wie sich weiterhin ergeben wird, eine sehr bedeutende Vermehrung der in den Krankenanstalten auf Kosten der Armenverwaltung behandelten Personen gegenüber.

Uebrigens wiederholt sich auch bei den Hauskranken die Erscheinung, daß die Kosten pro Kopf gestiegen sind. Denn während diese im Jahre 1862 auf 1,12 ℳ. sich beliefen, fielen im Jahre 1875 von den verausgabten Arzneikosten auf den einzelnen Kranken 2,33 ℳ. Da auf den einzelnen Kranken in jedem Jahre seit 1870 weniger ärztliche Verordnungen kamen, so erscheint dies auf den ersten Blick sehr auffallend. Es erklärt sich aber einestheils aus den neu erfundenen theuern Arzneistoffen, deren Verwendung auch in der Armenpraxis unentbehrlich ist — wir nennen nur Bromkalium, Karbol, Salycilsäure. Andrerseits ist die Wirkung, welche das Sinken des Geldwerthes allgemein üben muß, auch auf diesem Gebiete nicht ausgeblieben, indem, abgesehen von den Preissteigerungen, welche für Chinin- und Jodpräparate eingetreten sind, die Arzneitaxe seit 1871 eine „Taxe der Arbeiten“ gestattete, nach welcher der Apotheker von jeder Substanz, die auf Grund eines Rezepts zur Anfertigung einer Arznei gebraucht wird, für die Arbeit 3 ₰ berechnen kann, was also, wenn beispielsweise zu einer fertigen Arznei vier Substanzen gehören, die Verordnung um 12 ₰ gegen früher vertheuert. Auch gestattete die neue (in diesem Punkt übrigens wieder, doch erst im Jahre 1878 abgeänderte) Arzneitaxe, daß der Apotheker zu einer Salzlösung, welche mit 15 ₰ berechnet wird, noch 5 ₰ für Filtration hinzurechnen konnte, so daß dann eine Salzlösung beim Vorkommen in einer Arznei mit 20 ₰ berechnet werden konnte.

Die Behandlung der armen Hauskranken durch die Armenärzte zeigt in Betreff der geheilt und ungeheilt Entlassenen, wie in Betreff der Gestorbenen in den in die obige Tabelle III. aufgenommenen Prozentsätzen in den einzelnen Jahren annähernd gleiche Resultate.

Dagegen ist die Zahl derjenigen Kranken, welche aus der armenärztlichen Behandlung den Krankenhäusern resp. den Hospitälern überwiesen wurden, absolut und relativ sehr erheblich gestiegen. Während eine solche Ueberweisung im Jahre 1861 nur bei 7,31 von hundert Hauskranken erfolgte, gingen von 1872 an über 11 und 12 vom Hundert in eine Anstalts-Behandlung und Verpflegung über. Hieraus wie aus der großen Zahl der unmittelbar in die Krankenhäuser gesendeten oder unmittelbar von ihnen für Rechnung der Kommune aufgenommenen Kranken erklärt sich, in Verbindung mit der sich auch hier geltend machenden Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse und damit der Verpflegungskosten in den Anstalten, das aus der bei Abschnitt X. gegebenen Tabelle ersichtliche kolossale Anwachsen der Ausgaben für die geschlossene Krankenpflege.

Während des größten Theiles unserer Berichtsperiode konnte eine solche, wie schon Abschnitt IX. bemerkt ist, nur in Krankenanstalten erfolgen, welche der

Digitized by Google

städtischen Verwaltung nicht unterstellt waren. Außer der Königlichen Charité, über deren rechtliche Beziehungen zur Stadtgemeinde wir auf die in dem Verwaltungsbericht pro 1829—1840 S. 157 gegebene Darstellung und auf die Bemerkungen im Abschnitt XII. des ersten Theiles verweisen, bestand im Anfang unserer Berichtsperiode ein vertragsmäßig geordnetes Verhältniß der Armen-Direktion zu dem Diakonissenhaus Bethanien, dem St. Hedwigs-Krankenhaus, dem Universitätsklinikum, dem Elisabeth-Kinderhospital und der Gräfe'schen Augenklinik. An die Stelle der letzteren, welche im Jahre 1870 aufgelöst wurde, traten die Augenklinik des Dr. Brecht und die des Dr. Caspar. Als neue von der Armen-Direktion zu benutzende Anstalten kamen im Laufe unserer Berichtsperiode hinzu: das Elisabeth- und das Lazarus-Krankenhaus. Ersteres stellte 70 Betten (50 für Erwachsene, 20 für Kinder), letzteres 30 Betten (10 für Männer, 10 für Frauen, 10 für Kinder von 1—14 Jahren) der Stadt zur Verfügung. Durch den Zutritt dieser beiden Anstalten wurde der Ausfall ersetzt, welcher dadurch eintrat, daß Bethanien seit dem Jahre 1877 nicht mehr 100, sondern nur noch 50 Betten gewährte.

Wie viele Kranke jeder dieser Anstalten in den einzelnen Jahren überwiesen wurden, zeigt die umseitig folgende Tabelle IV.*)

Aus derselben erhellt insbesondere, daß ein erheblicher und stetiger Rückgang der in fremden Anstalten untergebrachten Kranken erst seit der Zeit eingetreten ist, wo das städtische Krankenhaus im Friedrichshain eröffnet war und das Barackenlazareth in Moabit als permanente Krankenanstalt benutzt wurde, also vom Jahre 1874 ab. Rechnet man die in diesen städtischen Anstalten verpflegten Kranken (vergl. Abschnitt IX.) hinzu, so ergiebt sich die Gesammtzahl der in den Krankenanstalten auf Kosten der Kommune verpflegten Kranken

für das Jahr	1874	auf	.	.	.	.		14 779
= = =	1875	=	.	.	.	.		17 114
= = =	1876	=	.	.	.	.		17 424

Vergleicht man diese letztere Zahl mit der des Jahres 1861, so ergiebt sich eine Steigerung um 126 pCt., während die Zunahme der Bevölkerung von 1861 bis 1876 nicht ganz 100 pCt. beträgt. Die Kosten, welche die Behandlung in Krankenanstalten veranlaßt, bestimmen sich nicht allein nach der Zahl der Kranken, sondern zunächst und sehr erheblich auch aus der Dauer der Behandlung des einzelnen Kranken. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer pro Kopf der in der Tabelle IV. angegebenen Kranken ergiebt sich aus Tabelle V.

*) Sie enthält in Kolonne Charité auch die Geisteskranken, welche, insofern sie ortsangehörig und so lange sie als heilbar zu betrachten sind, von der Charité umsonst verpflegt werden müssen, sowie diejenigen körperlich Kranken, deren Verpflegung auf die der Stadtgemeinde zustehenden 100 000 freien Verpflegungstage verrechnet werden ist.

Digitized by Google

Tabelle IV.

Jahr.	Anzahl der Kranken									
	in der Charité.	in dem Universitäts-Klinikum.	in Bethanien.	im St.Hedwigs-Krankenhaus.	im Elisabeth-Krankenhaus.	im Elisabeth-Kinder-Hospital.	im Lazarus-Krankenhaus.	in der v. Graefe'schen Augenklinik.	in der Dr. Brecht'schen und Dr. Caspar'schen Augenklinik.	in sämmtlichen Anstalten.
1861	6 711	123	546	191	—	27	—	123	—	7 721
1862	7 451	113	551	178	—	9	—	109	—	8 411
1863	8 303	123	379	155	—	8	—	155	—	9 123
1864	8 013	112	407	162	—	9	—	145	—	8 848
1865	8 208	113	396	182	—	12	—	127	—	9 038
1866	8 592	128	572	219	—	13	—	114	—	6 638
1867	9 583	126	521	295	65	15	—	59	—	10 664
1868	10 584	200	834	285	337	33	—	73	—	12 346
1869	10 381	231	844	380	353	32	—	52	—	12 273
1870	11 698	237	360	304	459	32	—	29	—	13 119
1871	12 408	214	800	394	349	29	—	—	19	14 213
1872	13 672	304	887	509	315	28	45	—	18	15 778
1873	12 642	309	772	508	305	16	358	—	27	14 937
1874	11 786	303	778	426	347	14	465	—	39	14 158
1875	11 150	319	701	347	326	15	437	—	50	13 375
1876	9 448	407	737	441	11	12	393	—	55	11 504

Digitized by Google

Tabelle V.

Jahr.	Es waren in sämmtlichen Anstalten mit auf Rechnung der Kommune verpflegten Kranken durchschnittlich täglich Betten belegt.	Die durchschnittliche Verpflegungsdauer Eines Kranken betrug Tage:								
		in der Charité.	in dem Universitäts-Klinikum.	in Bethanien.	im St. Hedwigs-Krankenhaus.	im Elisabeth-Krankenhaus.	im Elisabeth-Kinder-Hospital.	im Lazarus-Krankenhaus.	in der v. Graefe'schen Augenklinik.	in der Dr. Brecht'schen und Dr. Caspar'schen Augenklinik.
1861	928,64	43,00	62,50	48,50	41,38	—	106,25	—	48,58	—
1862	922,52	36,28	59,37	46,45	33,23	—	125,29	—	37,99	—
1863	955,42	33,67	40,95	48,69	30,81	—	174,73	—	36,20	—
1864	954,78	34,89	53,96	48,72	29,67	—	119,13	—	43,17	—
1865	984,47	35,21	42,59	44,64	30,74	—	93,50	—	44,44	—
1866	1 071,75	36,12	48,26	41,07	35,21	—	107,37	—	49,97	—
1867	1 181,08	36,03	42,09	41,70	37,29	—	118,96	—	26,33	—
1868	1 383,19	36,78	36,12	37,45	40,58	43,40	119,25	—	28,54	—
1869	1 313,63	34,57	38,29	34,74	31,54	45,14	85,83	—	30,60	—
1870	1 425,14	35,27	47,31	32,97	36,65	44,29	139,23	—	30,77	—
1871	1 406,55	32,10	39,37	33,41	33,84	42,47	149,23	—	—	36,31
1872	1 522,96	31,69	33,49	32,26	32,39	37,85	158,04	18,22	—	27,45
1873	1 417,05	31,12	28,19	36,40	29,95	37,95	120,80	45,71	—	20,82
1874	1 368,01	31,56	26,68	34,68	34,41	34,81	104,50	40,69	—	29,15
1875	1 302,10	31,70	25,20	31,83	32,66	40,64	131,75	40,03	—	22,48
1876	1 240,92	35,00	29,93	30,34	31,08	39,81	156,09	41,74	—	25,76

Digitized by Google

Aus der Zahl der Kranken und der durchschnittlichen Verpflegungsdauer eines Kranken resultirt die Zahl der in jeder Krankenanstalt und im Ganzen konsumirten Verpflegungstage. Sie ergiebt sich aus der nebenstehenden Tabelle VI. und ist, wie dieselbe ersehen läßt, in den letzten Jahren für die fremden Anstalten erheblich zurückgegangen. Rechnet man auch hier für die Jahre 1874, 1875, 1876 die in den städtischen Krankenanstalten konsumirten Verpflegungstage hinzu, so ergiebt sich die Gesammtzahl der Verpflegungstage

für 1874 auf	. . . . .	515 009
= 1875 =	. . . . .	608 898
= 1876 =	. . . . .	676 550

Die Steigerung des letzten Jahres gegen das erste Jahr unserer Berichtsperiode beträgt demnach nahezu 100 pCt., ist also nicht unerheblich geringer, als die Vermehrung der Kranken, woraus folgt, daß die Kranken durchschnittlich kürzere Zeit in den Krankenhäusern geblieben sind, was rechnungsmäßig dadurch bestätigt wird, daß bei Vertheilung von 7 721 Kranken des Jahres 1861 auf 338 955 Verpflegungstage auf jeden Kranken $43_{,90}$ Tage, bei Vertheilung von 17 424 Kranken des Jahres 1876 auf 676 550 Verpflegungstage auf jeden Kranken nur $38_{,83}$ Tage fallen.

Der letzte entscheidende Faktor endlich, welcher die Höhe der Ausgaben in diesem Zweige der Gemeindeverwaltung bedingt, ist der Preis, welcher in fremden Anstalten für den Verpflegungstag gezahlt wird, und die Selbstkosten, welche in den eigenen Anstalten der Gemeinde auf den Verpflegungstag fallen.

Jener Preis ist, wie bereits oben angedeutet, im Laufe dieser Berichtsperiode erheblich gegen den in der vorhergegangenen gestiegen.

Während er in der Charité bis zum Jahre 1863 1 ℳ. für Erwachsene und Kinder betragen hatte, waren zu zahlen

vom 1. Juli 1863 ab:	$1_{,25}$ ℳ. für Erwachsene und Kinder (bei körperlich Kranken).
	$1_{,50}$ ℳ. für auswärtige Geisteskranke;
vom 1. Juli 1869 ab:	$1_{,50}$ ℳ. für Erwachsene und Kinder,
	2 ℳ. für hiesige Geisteskranke,
	$2_{,50}$ ℳ. für auswärtige Geisteskranke;
vom 1. Oktober 1872 ab:	$1_{,75}$ ℳ. für Erwachsene und Kinder,
	$2_{,50}$ ℳ. für hiesige Geisteskranke,
	3 ℳ. für auswärtige Geisteskranke.
vom 1. Juni 1873 ab:	2 ℳ. für Erwachsene und Kinder;
	3 ℳ. für hiesige Geisteskranke,
	4 ℳ. für auswärtige Geisteskranke.
vom 1. November 1873 ab	trat für kranke Kinder eine Kurkostenermäßigung auf $1_{,50}$ ℳ. ein.

Digitized by Google

Tabelle VI.

Jahr.	Zahl der Tage, während welcher die Kranken verpflegt wurden									
	in der Charité.	in dem Universitäts-Klinikum.	in Bethanien.	im St.Hedwigs-Krankenhaus.	im Elisabeth-Krankenhaus.	im Elisabeth-Kinder-Hospital.	im Lazarus-Krankenhaus.	in der v. Graefe'schen Augenklinik.	in der Dr. Brecht'schen und Dr. Caspar'schen Augenklinik.	in sämmtlichen Anstalten.
1861	288 573	7 487	26 208	7 900	—	2 868	—	5 919	—	338 955
1862	296 297	8 161	28 706	6 867	—	2 130	—	4 559	—	346 720
1863	306 086	5 815	22 494	5 268	—	2 621	—	6 444	—	348 728
1864	306 143	6 786	22 409	4 985	—	1 787	—	7 339	—	349 449
1865	319 129	5 324	20 178	6 580	—	1 496	—	6 623	—	359 330
1866	341 040	7 143	25 753	8 487	—	1 718	—	7 046	—	391 187
1867	379 555	6 313	25 518	12 121	3 167	2 736	–	1 685	—	431 095
1868	427 729	7 802	34 567	13 513	15 494	4 918	—	2 226	—	506 249
1869	400 762	9 611	32 138	13 532	17 920	3 519	—	1 775	—	479 257
1870	452 585	12 632	13 091	12 974	22 235	5 737	—	923	—	520 177
1871	436 019	9 607	28 906	14 892	16 861	6 417	—	—	690	513 392
1872	474 536	11 020	31 582	18 106	13 362	7 428	820	—	549	557 403
1873	425 330	9 333	31 306	16 496	12 828	3 745	17 599	—	588	517 225
1874	405 532	8 724	29 787	16 622	13 540	2 508	21 443	—	1 166	499 322
1875	389 674	9 349	24 926	12 445	15 198	2 635	19 737	—	1 304	475 268
1876	368 365	12 719	24 876	14 945	9 514	3 590	18 699	—	1 468	454 176

Digitized by Google

vom 1. April 1876 ab wurden die Kurkosten für körperlich Kranke auf 1,75 ℳ. für Erwachsene und auf 1,25 ℳ. für Kinder herabgesetzt, während die Kosten für Geisteskranke unverändert geblieben sind.

Die Ansprüche der übrigen Krankenhausverwaltungen hinsichtlich der von der Kommune zu zahlenden Kurkosten hielten sich mit denen der Königlichen Charité-Direktion in gleichem Verhältniß, so daß auch bei ihnen im Jahre 1876 die Kurkostensätze für Erwachsene 1,75 ℳ, für Kinder unter 12 Jahren 1,25 ℳ. betrugen.

Dieser Satz bleibt nicht unerheblich hinter demjenigen Betrage zurück, welchen durchschnittlich ein Kranker täglich in dem städtischen Krankenhause kostete. Denn dieser belief sich im Jahre 1876 auf 3,21 ℳ. Indessen darf bei dieser Vergleichung nicht unberücksichtigt bleiben, daß auch in diesem Jahre eine vollständige Belegung der mit 600 Betten ausgestatteten Anstalt noch nicht stattgefunden hatte. Es wurden durchschnittlich täglich nur 434 Kranke verpflegt, während diese Zahl — wie wir vorgreifend bemerken — im Jahre 1877: 532, im Jahre 1878: 569, im Jahre 1879: 596 betrug. Mit dieser steigenden Zahl der Kranken verminderten sich, bei den im Wesentlichen unverändert bleibenden Generalkosten die durchschnittlichen Verpflegungskosten eines Kranken auf 2,73—2,70—2,49 ℳ.*) Freilich ist auch dieser Satz noch erheblich höher, wie der Preis von 1,75 ℳ., welcher im Jahre 1876 für den Verpflegungstag eines körperlich kranken Erwachsenen an die Charité gezahlt wurde. Aber einestheils vertheilen sich die Generalkosten in der Charité auf eine mehr als doppelt so große Krankenzahl (sie betrug 1871 1 330, 1872 sogar 1551 durchschnittlich täglich), andererseits ergiebt sich aus den amtlichen Berichten der Direktion jener Anstalt, welche erhebliche Zuschüsse aus der Staatskasse bezieht, daß der ihr von der Armenverwaltung gezahlte Preis keineswegs die wirklich verausgabten Kosten deckt, denn diese betrugen 1872: 2,35, 1873: 2,65, 1874: 2,25, 1875: 2,15 ℳ.

Auch darf bei einer Vergleichung der in den eigenen städtischen Anstalten entstandenen Kosten mit den an die Charité gezahlten Preisen nicht übersehen werden, daß zu den auf Kosten der Stadt in der Charité verpflegten Kranken das größte Kontingent die an Syphilis leidenden Personen stellten,**) welche, auf allermäßigste Kost angewiesen, die am billigsten zu verpflegenden Kranken sind.

Außer Syphilitischen, Geisteskranken und Epileptischen werden gegenwärtig nur Pocken-, Krätze- und Cholerakranke der Charité überwiesen.

*) Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse bei dem Barackenlazareth, wo die täglichen Verpflegungskosten 1876: 3,29, 1877: 3,21, 1878: 2,78, 1879: 2,71 ℳ. betrugen.

**) Im Jahre 1874 wurden in der Charité verpflegt: 2 755 syphilitische Personen an 75 828 Verpflegungstagen zu einem Kostenbetrage von 151 282,50 ℳ; im Jahre 1875: 2 855 syphilitische Personen an 79 119 Tagen zu einem Kostenbetrage von 157 845,50 ℳ; im Jahre 1876: 1 465 syphilitische Personen an 41 281 Tagen zu dem Kostenbetrage von 74 483,25 ℳ. — Die bedeutende Abnahme der syphilitisch Kranken im Jahre 1876 findet darin ihre Erklärung, daß die Königliche Charité-Direktion aus Konnivenz nur die hier ortsangehörigen Kranken der Kommune in Rechnung stellte, während sie die hier nicht ortsangehörigen Kranken auf das eigene Konto

Digitized by Google

Digitized by Google

Im Jahre.	Summa der Kolonnen 1, 4, 7, 10, 11.	Summa der Kolonnen 2, 5, 8.	Das sind in Prozenten.	Die Summe in Kolonne 13 abgezogen von Kolonne 12 verbleiben Nettokosten.	Steigerung derselben in Prozenten	
	ℳ	ℳ		ℳ	mehr.	weniger.
	12.	13.	14.	15.	16.	
1861	314 843,50	65 376,54	20,76	249 466,96	—	—
1862	315 559,50	88 406,78	28,01	227 152,72	—	8,94
1863	344 965,32	103 266,55	29,94	241 698,77	6,40	—
1864	428 838,28	127 689,80	29,78	301 148,48	24,60	—
1865	431 524,43	128 663,95	29,82	302 860,48	0,57	—
1866	633 659,50	93 804,26	14,80	539 855,24	78,25	—
1867	557 570,37	123 688,83	22,18	433 881,54	—	19,63
1868	648 528,85	121 116,58	18,68	527 412,27	21,56	—
1869	655 513,65	150 057,16	22,89	505 456,49	—	4,16
1870	764 829,40	161 937,73	23,79	602 891,69	19,28	—
1871	1 054 227,25	223 655,49	21,22	830 571,76	37,76	—
1872	1 234 561,67	288 038,14	23,33	946 523,53	13,96	—
1873	1 155 708,11	259 678,72	22,47	896 029,39	—	5,33
1874	1 075 031,23	237 155,17	22,06	837 876,06	—	6,49
1875	1 441 530,62	282 482,32	19,60	1 159 048,30	38,33	—
1876	1 509 620,21	286 954,14	19,01	1 222 666,07	5,49	—

Digitized by Google

In die an anderen Krankheiten leidenden einer Anstaltspflege bedürftigen Personen theilen sich, sofern es auf eine chirurgische Behandlung ankommt, die äußere Station des Krankenhauses im Friedrichshain, Bethanien und das Universitätsklinikum; sofern sie an inneren Krankheiten leiden, die innere Station des städtischen Krankenhauses, Bethanien und das Barackenlazareth. Das letztere hat außerdem beim Ausbruch einer Typhusepidemie die von derselben ergriffenen armen Kranken aufzunehmen.*) Abgesehen von diesen und den der Charité vorbehaltenen Kranken ist für die Zuweisung der Kranken die geographische Lage der Medizinalbezirke entscheidend, welchen entsprechend die Armen-Direktion die Rayons für die drei Anstalten bestimmt hat.

Doch werden alle katholische Kranke, sofern sie nicht an den der Charité und dem Barackenlazareth vorbehaltenen Krankheiten leiden, auf ihren Wunsch dem St. Hedwigs-Krankenhause überwiesen, und sind von der Vertheilung unter die beiden städtischen Anstalten und Bethanien**) ausgeschlossen die sämmtlichen Kranken des 50. Medizinalbezirkes und die Frauen und Kinder des 8. und 9. Medizinalbezirkes. Für jene ist das Lazarus-Krankenhaus, für diese das Elisabeth-Krankenhaus bestimmt.

Chronisch kranke Kinder aus verschiedenen Stadttheilen wurden auch dem Elisabeth-Kinder-Hospital überwiesen, indessen in sehr geringer Zahl, da diese Anstalt der Kommune nur 10 Betten zur Disposition gestellt hat und zwar für Kinder im Alter von 2—9 Jahren, welche nicht an einer ansteckenden Krankheit oder an Epilepsie leiden. Es waren dort pro Tag und Kopf ursprünglich nur $0{,}_{60}$, vom Jahre 1873 ab $0{,}_{75}$ und seit dem 1. Januar 1876 1 ℳ zu zahlen.

Stellen wir, bevor wir die Krankenpflege — diesen kostbarsten Theil der Armen-Verwaltung — verlassen, um einen Ueberblick über die gesammten Ausgaben derselben zu geben, mit den in Tabelle III. des Abschnittes X. aufgenommenen gesammten Bruttokosten der geschlossenen Krankenpflege und den oben in Tabelle III. aufgenommenen Arzneikosten noch zusammen:

1. die Kosten für die gewährten Bäder und Brillen,
2. die auf Liquidation nach der Taxe gezahlten Gebühren an Heilgehülfen und Hebammen,
3. die Gehälter der Armen-Medizinalbeamten

und geben wir bei jeder dieser Positionen, wo eine Wiedereinziehung von Kosten stattgefunden hat, den Betrag derselben und dessen prozentuales Verhältniß zu den Bruttokosten sowie schließlich die gesammten Bruttokosten, die gesammten Rückeinnahmen und die verbleibenden Nettokosten, so erhalten wir Tabelle VII.

übernahm und die durch deren Kur entstandenen Kosten auf Grund des für die Charité erlassenen Regulativs vom 7. September 1830 von den betreffenden Heimaths-Kommunen wieder einzog, wozu die Armendirektion nicht berechtigt war, da derartige Kosten nach einer Entscheidung des Bundesamts für das Heimathwesen als nicht erstattungsfähige polizeiliche Kosten anzusehen sind.

*) Vergl. Abschnitt IX.

**) Der Rayon des Krankenhauses im Friedrichshain umfaßt 28, der des Barackenlazareths, außer den Männern des achten und neunten, 14, der Bethaniens 5 Medizinalbezirke.

Digitized by Google

Die Nettokosten für die Behandlung armer Kranken waren danach von 1861 bis 1876 von 249 466,76 auf 1 222 666,07, also um 973 199,31 ℳ. gestiegen, das ist nahezu um das Vierfache (genau um 391 pCt.), während die Bevölkerung sich doch nur verdoppelt hatte.*)

Wie bei der Fürsorge für arme, einer ärztlichen Kur bedürftige Kranke die Armenverwaltung fremder unter selbstständiger Verwaltung stehender Anstalten nicht entbehren konnte, so blieb sie auch trotz des im Jahre 1857 eröffneten städtischen Siechenhauses auf die Benutzung von Privat-Siechenanstalten für unbescholtene unheilbare Kranke angewiesen, denn ein städtisches Männer-Siechenhaus bestand überhaupt vor dem Jahre 1877 nicht (vergl. Abschnitt IX.) Die im Jahre 1857 eröffnete Siechenanstalt an der Halleschen Kommunikation war nur für Frauen bestimmt und reichte auch für diese nicht aus. Hier kamen den Bedürfnissen der Armenverwaltung — außer dem schon im Jahre 1863 wieder aufgelösten Siechenhaus der Bartholomäusgemeinde — das Siechenhaus Bethesda am Plötzensee und das Elisabeth-Siechenhaus in der Schönhauser Allee Nr. 144 zu Hülfe. Beide nahmen nur Frauen auf, Bethesda zu einem Verpflegungssatze von 0,70 ℳ. pro Tag und Kopf, das Elisabeth-Siechenhaus früher zu einem Verpflegungsbeitrag von 15 ℳ, seit dem Jahre 1872 von 21 ℳ monatlich. Für die Aufnahme von Männern konnte das von dem Oberstlieutenant von Thümen gegründete Männer-Siechenhaus in der Schönhauser Allee Nr. 59, an welches ein Verpflegungssatz von 15 ℳ monatlich pro Kopf gezahlt wird, auch während dieser Berichtsperiode in Anspruch genommen werden.

Inwieweit eine Benutzung dieser Siechenhäuser zur Unterbringung armer Siecher stattfand, ergiebt sich aus dem Tableau auf der folgenden Seite.

Das Preußische Gesetz vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, bestimmt im §. 1:

> „Jedem hülfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverband Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbniß zu gewähren."

Die Gewährung des Obdaches an Hülfsbedürftige wird in den folgenden Abschnitten, welche die geschlossene Armenpflege in öffentlichen nicht speziell zur Krankenpflege bestimmten Anstalten im Detail besprechen werden, zu behandeln sein. Ueber die Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes und der erforderlichen Krankenpflege ist vorstehend berichtet. Es bleibt am Schlusse dieses Abschnittes zu erwähnen übrig, wie der Berliner Armenverband der gesetzlichen Verpflich-

*) Vergl. Heft I. S. 49.

Digitized by Google

Es wurden verpflegt:

im Jahre.	im Siechenhause Bethesda.		im Männer-Siechenhause.		im Elisabeth-Siechenhause.		im Jacobi-Siechenhause.		im Siechenhause zu St. Bartholomäus.		in allen Anstalten.	
	Zahl der Verpflegten.	Kosten. ℳ	Zahl der Verpflegten.	Kosten. ℳ	Zahl der Verpflegten.	Kosten. ℳ	Zahl der Verpflegten.	Kosten. ℳ	Zahl der Verpflegten.	Kosten. ℳ	Zahl der Verpflegten.	Gezahlte Kosten. ℳ
1861	26	3 288,07	32	4 759,50	11	1 738,50	12	1 215,00	6	649,20	87	11 650,27
1862	32	3 592,43	40	5 403,50	11	1 436,50	9	976,00	5	570,00	97	11 978,43
1863	35	4 577,00	42	5 423,50	9	1 058,50	8	997,50	6	446,20	100	12 502,70
1864	32	4 234,05	39	5 373,50	11	1 658,85	8	907,40	—	—	90	12 173,80
1865	31	4 374,50	40	5 567,50	16	2 310,50	8	1 129,50	—	—	95	13 382,00
1866	33	4 873,25	39	4 965,50	20	2 351,40	9	1 470,00	—	—	101	13 660,15
1867	30	4 635,90	35	5 996,50	12	2 333,00	7	1 263,00	—	—	84	14 228,40
1868	30	5 183,00	35	6 389,00	16	2 653,25	5	1 001,00	—	—	86	15 226,25
1869	36	5 840,70	34	6 264,50	19	2 845,20	3	640,00	—	—	92	15 590,40
1870	44	6 781,40	39	6 804,00	22	3 709,00	5	609,00	—	—	110	17 903,40
1871	40	6 873,50	28	5 625,50	23	4 182,50	5	829,00	—	—	96	17 510,50
1872	41	10 511,70	31	5 072,00	24	5 906,80	8	1 349,50	—	—	104	22 840,00
1873	43	9 631,00	31	4 677,50	21	5 754,00	9	2 037,60	—	—	104	22 101,00
1874	46	11 110,20	32	5 708,50	18	4 685,50	6	2 326,40	—	—	102	23 830,60
1875	46	11 650,70	27	5 233,50	20	5 383,50	8	2 016,40	—	—	101	24 284,10
1876	52	11 189,30	31	4 465,00	26	4 934,70	8	2 034,00	—	—	117	22 623,00
Summa in 16 Jahren	597	108 347,60	555	87 729,00	279	52 941,70	118	20 801,30	17	1 665,40	1 566	271 485,00

Digitized by Google

tung in Betreff eines angemessenen Begräbnisses verstorbener Hülfsbedürftiger genügt hat.

Zu einem solchen ist erforderlich eine Grabstelle, ein Sarg, der Transport der Leiche nach dem Friedhof und die Einsenkung derselben in das Grab.

Für den Leichentransport waren der Kommune bis zum Jahre 1869 keine Kosten erwachsen, da der Pächter des Leichenfuhrwesens die Verpflichtung hatte, die Leichen unvermögender hiesiger Einwohner auf Armuthszeugnisse, die von der Armen-Direktion oder deren Organen ausgestellt waren, unentgeltlich zur Grabstätte fahren zu lassen. Durch die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 erreichte das bestehende Vertragsverhältniß sein Ende und es mußte seitdem wegen des Leichentransports mit Fuhrwerkeunternehmern kontrahirt werden. Es wird denselben für jeden Leichentransport ein Betrag von 3,50 *M.* gezahlt, wofür sie zugleich das Einsetzen der Leiche in den Wagen und die Beförderung derselben zur Gruft zu bewirken haben. Was die Bewilligung der Särge betrifft, so hatten die Kommunalbehörden im Jahre 1864 beschlossen, statt der bis dahin gebräuchlichen Särge mit spitzem Deckel dergleichen mit breitem Deckel anfertigen zu lassen und die Preise für die Särge angemessen zu erhöhen. Am Schlusse des Jahres 1876 wurden für den Sarg eines im Alter von über 15 Jahren Verstorbenen 9,50 *M.* gezahlt, während der Preis der für Kinderleichen bestimmten Särge je nach der Altersstufe zwischen 2,75 *M.* und 6,25 *M.* variirte.

Abgesehen von den Leichen der in der Charité und dem Universitätsklinikum verstorbenen Armen dienten zur Bestattung der Armenleichen die beiden städtischen Begräbnißplätze in der Friedenstraße 84 und in der Gerichtsstraße 37/38.

Je nach der Lage der Armen-Kommission, in welcher der Verstorbene gewohnt hatte, fand die Beerdigung der Leiche auf dem im Osten oder im Norden der Stadt belegenen Kirchhofe statt.

In den sechs Wintermonaten erfolgt auf Grund einer Verordnung vom Jahre 1718 die Ablieferung eines Theils der Armenleichen zu Unterrichtszwecken an die Königliche Anatomie. Es geschieht dies indessen nur mit den Leichen solcher Personen, welche jedes Familienanhalts hierselbst entbehren.

Digitized by Google

Es sind Armenleichen zur Beerdigung gekommen:

Im Jahre.	Auf dem Begräbnißplatz in der Friedenstraße 84				Auf dem Begräbnißplatz in der Gerichtsstraße 37/38			
	von Erwachsenen.	von Kindern.	zusammen.	davon zur Anatomie befördert.	von Erwachsenen.	von Kindern.	zusammen.	davon zur Anatomie befördert.
1861	410	128	538	200	66	13	79	12
1862	380	144	524	174	62	9	71	25
1863	396	108	504	183	65	22	87	27
1864	468	142	610	184	67	14	81	27
1865	438	123	561	170	75	19	94	29
1866	1 053	345	1 398	178	264	112	376	33
1867	433	214	647	196	103	55	158	33
1868	459	282	741	229	99	81	180	38
1869	470	231	701	237	109	73	182	39
1870	521	385	906	244	126	173	299	19
1871	1 023	550	1 573	281	260	292	552	46
1872	620	361	981	248	198	226	424	60
1873	628	290	918	182	365	131	496	138
1874	569	261	830	236	159	198	357	63
1875	902	315	1 217	241	193	239	432	50
1876	954	537	1 491	209	379	440	819	70
Sa.	9 724	4 416	14 140	3 392	2 590	2 097	4 687	709
Hierzu die Leichen vom Begräbnißplatz in der Friedenstraße 84					9 724	4 416	14 140	3 392
Zusammen während der 16 Jahre					12 314	6 513	18 827	4 101

Die große Zahl der Beerdigungen in den Jahren 1866 und 1871 findet durch die in diesen Jahren herrschenden Epidemien (Cholera, Typhus, Pocken ꝛc.) ihre Erklärung. Seit der Eröffnung der städtischen Krankenhäuser im Jahre 1875 mußte dauernd eine stärkere Benutzung der Friedhöfe eintreten, weil seitdem die Beerdigung der im Krankenhause im Friedrichshain verstorbenen Armen auf dem Kirchhof in der Friedenstraße, und der in dem Barackenlazareth Verstorbenen auf dem Begräbnißplatz in der Gerichtsstraße erfolgt.

Diese Zunahme entspricht einer Abnahme der in der Charité und dem Universitätsklinikum auf Kosten der Armenverwaltung untergebrachten und von dort aus im Falle ihres daselbst erfolgenden Ablebens zu beerdigenden Personen. Die Bestattung

Digitized by Google

derselben erfolgt auf einem seitens der Stadtgemeinde der Königlichen Charité zur niesbräuchlichen Benutzung als Begräbnißplatz zur Verfügung gestellten Terrain an der Müller- und Seestraßen-Ecke. Die Charité-Direktion, welche die Bestattung bewirkt, erhält für die ihr dadurch erwachsenden Kosten eine Entschädigung für die einzelne Leiche, welche bis zum Jahre 1869 11,50 M. betrug, seitdem aber auf 15 M. erhöht worden ist.

In der hier folgenden Tabelle sind diese Charité-Begräbnißkosten mit den Kosten für die Beerdigung auf den städtischen Friedhöfen zusammengestellt.

Im Jahre.	Für Sarglieferung. M	Für Leichentransport. M	An Todtengräbergebühren. M	Charité-Begräbnißkosten. M	Zusammen. M
1861	1 346,50	—	710,25	2 753,50	4 810,05
1862	1 287,50	—	616,25	2 843,50	4 747,25
1863	1 237,10	—	574,25	3 017,00	4 828,35
1864	1 572,50	—	745,00	3 893,50	6 211,00
1865	1 991,00	—	739,25	3 758,00	6 489,15
1866	3 967,80	—	2 194,75	4 489,00	10 651,55
1867	2 188,55	—	856,75	4 895,50	7 940,80
1868	2 610,55	—	971,75	5 593,50	9 175,80
1869	2 539,10	—	919,50	5 099,00	8 557,60
1870	3 053,15	1 299,00	1 058,25	7 709,00	13 119,40
1871	8 339,10	5 449,50	1 350,50	8 208,00	23 347,10
1872	4 153,00	2 845,00	1 466,25	8 622,00	17 087,15
1873	5 649,65	2 457,00	1 510,75	7 605,00	17 222,40
1874	3 311,50	1 606,50	2 114,25	7 245,00	14 277,25
1875	3 500,25	1 624,00	3 308,50	5 528,00	13 960,75
1876	3 845,25	2 096,50	4 196,00	3 233,00	13 370,75

Die bestehende Gesetzgebung legt die Pflicht der Fürsorge für einen hülfsbedürftigen Deutschen nicht ohne Weiteres der Gemeinde des Orts auf, wo derselbe zur Zeit der eintretenden Hülfsbedürftigkeit seinen Aufenthalt hat. Sie enthält positive Vorschriften darüber, in welchen Fällen die Aufenthaltsgemeinde Erstattung ihrer Aufwendungen von einem anderen Armenverband fordern kann, welcher nach den in dem Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 enthaltenen Bestimmungen als der zur Unterstützung verpflichtete anzusehen ist. Solche seitens des Berliner Armenverbandes, welcher nicht

Digitized by Google

blos die Verpflichtungen eines Orts-, sondern auch die eines Land-Armenverbandes hat, zu leistende Erstattungen bilden einen nicht unerheblichen Theil seiner Ausgaben. Der Betrag derselben war in den einzelnen Jahren unserer Berichtsperiode sehr verschieden; er schwankte zwischen dem Minimum von 7740 ℳ. (im Jahre 1864) und dem Maximum von 16 947 ℳ. (im Jahre 1869). Ein bestimmtes Gesetz läßt sich in dem Wachsen und Fallen dieser von einer Menge zufälliger Umstände abhängigen Ausgaben nicht erkennen. Interessant aber wäre eine Gegenüberstellung des Betrages der seitens des Berliner Armenverbandes geleisteten Erstattungen mit dem Betrage, welchen er seinerseits von fremden Armenverbänden erstattet erhalten hat. Für die gegenwärtige Berichtsperiode ließ sich indessen das Material für eine solche Vergleichung nicht beschaffen, da bei der Vereinnahmung der wiedereingezogenen Kosten, deren Gesammtbetrag die Tabelle IV. des X. Abschnittes enthält, die von anderen Armenverbänden geleisteten Erstattungen von den sonstigen wiedereingezogenen Kosten nicht getrennt gebucht sind.

Digitized by Google

XII.

Das Arbeitshaus, das Hospital desselben und die Irren-Verpflegungsanstalt.

Der im Jahre 1850 begonnenen, im Laufe unserer Berichtsperiode weiter durchgeführten lokalen Trennung der früher in dem Arbeitshause vereinigten Kategorien von Personen, welche theils in Folge richterlicher oder polizeilicher Verfügung der Freiheit beraubt sind, theils der Armenverwaltung aus an sich sehr verschiedenen Veranlassungen anheimfallen, ist bereits im X. Abschnitt gedacht.

In Folge dieser Trennung unterstanden, wie dort ebenfalls schon bemerkt ist, der Armen-Direktion, Abtheilung für das Arbeitshaus, die drei Verwaltungen:

des Arbeitshauses (in der Alexanderstraße und am Alexanderplatz),
des Hospitales desselben (im alten Waisenhause in der Stralauerstraße),
der Irren-Verpflegungsanstalt (im sogenannten neuen Hospital in der Wallstraße und in einem abgesonderten Theile der Gebäude des Arbeitshauses).

Die Verwaltung jeder dieser Anstalten wurde von dem Arbeitshaus-Direktor auf Grund der betreffenden Unterabtheilungen des Haupttetats der Arbeitshausverwaltung geführt.

Eine vollständige administrative Trennung der drei Anstalten war nicht beliebt worden, da man die lokale Trennung, welche durch die disponibel gewordenen Räume des Hospitales und des Waisenhauses ermöglicht worden war, von Anfang an im Hinblick auf die wegen der Erbauung eines neuen Arbeitshauses und einer besonderen Irrenanstalt gefaßten Kommunalbeschlüsse*) nur für eine provisorische zu halten berechtigt war und für die möglicherweise nur kurze Dauer dieses Provisoriums nicht die Kosten aufwenden wollte, welche eine vollständige Trennung der Administrationen in erheblichem Maße erfordert haben würde.

*) Vergl. S. 169.

Digitized by Google

So blieb denn namentlich für die Verpflegung der in den drei Anstalten befindlichen Personen eine gemeinsame Oekonomie unter der verantwortlichen Leitung des Oekonomie-Inspektors des Arbeitshauses in der Mutteranstalt bestehen. In derselben wurden die vom Verwaltungs-Direktor angekauften Konsumtibilien verarbeitet und von hier die warmen Speisen dreimal täglich in eigens dazu konstruirten Wagen den benachbarten Zweiganstalten zugeführt. Dasselbe geschah in Betreff des durch die Arbeitshausbäckerei in drei Sorten zubereiteten Brodes.*)

Die Zahl der in einem Jahre absorbirten Verpflegungstage hat

in minimo 116 113 (im Jahre 1863),
in maximo 139 584 (im Jahre 1876)

betragen.

Im Arbeitshause schwankte die Zahl der durchschnittlich täglich verpflegten Personen zwischen 318 und 738, im Hospital zwischen 212 und 257, in der Irren-Verpflegungsanstalt — ausschließlich des Wärterpersonales — zwischen 221 und 494.

Abgesehen von der den drei Anstalten gemeinsamen Direktion und ihrer gemeinschaftlichen Oekonomie hatte jede derselben ihre besonderen Beamten und die ihrem speziellen Zweck entsprechenden Einrichtungen.

Da diese Einrichtungen gegenwärtig, wo die neuen Anstalten in Rummelsburg und Dalldorf eröffnet sind, nur noch ein historisches Interesse haben, beschränken wir uns auf die folgenden Bemerkungen, welche zeigen werden, in welchem Maße die Ansprüche, denen insbesondere das Arbeitshaus und die Irren-Verpflegungsanstalt gerecht werden sollten, gewachsen sind und wie dadurch schließlich die Ersetzung der alten Einrichtungen durch vollständig neue Anstalten eine unbedingte Nothwendigkeit wurde.

1. Das Arbeitshaus

konnte seine eigentliche Bestimmung: arbeitsscheue Personen zeitweise aufzunehmen und ihnen Obdach und Ernährung zu gewähren, sie dagegen zur Verrichtung ihren Kräften entsprechender Arbeiten anzuhalten, um so besser erfüllen, je mehr es von anderen Insassen befreit wurde. Denn die Vereinigung der letzteren, insbesondere geisteskranker Personen mit den eigentlichen Arbeitshäuslingen verletzte nicht nur die

---

*) Das in der Arbeitshausbäckerei hergestellte Brod wird auch an das Krankenhaus im Friedrichshain, das Friedrich-Wilhelms-Hospital und das Waisenhaus geliefert. 1876 wurde in der Arbeitshausbäckerei aus 270 856 kg Mehl 363 540,89 kg Brod oder 50 kg Brod aus 37,25 kg Mehl gebacken. Bei dem Durchschnittspreise des Roggens pro 50 kg von 11,56 ℳ kostete im Jahre 1876

1 kg Weißbrod . . . . . 24,66 ₰,
1 kg Mittelbrod . . . . . 22,13 „
1 kg Schwarzbrod . . . . . 14,80 „

Digitized by Google

Rücksichten der Humanität, welche man diesen schuldig war, sie störte auch die Verwaltung in der Handhabung einer einheitlichen Disziplin und in der zweckmäßigen Disposition über die vorhandenen Räume. Nach der Entfernung der Hospitaliten und der weiblichen Geisteskranken und der Einrichtung des dem Arbeitshause überwiesenen ehemaligen Schuldgefangenenhauses am Alexanderplatz zu einem räumlich abgeschlossenen Aufenthalt für die männlichen Geisteskranken konnte eine Sonderung der einzelnen Klassen der Häuslinge durchgeführt, eine strenge Trennung der Geschlechter bewirkt und für die Kranken im Lazareth besser gesorgt werden. Schon glaubte man sich für längere Zeit der Sorge um genügende Räumlichkeiten überhoben, als die mit der rapiden Zunahme der Bevölkerung Berlins schritthaltende Bevölkerung des Arbeitshauses, besonders aber die seit 1867 beginnende und bis zum Jahre 1872 steigende Wohnungsnoth und die dadurch in ganz ungewöhnlichem Maße veranlaßte Zunahme der obdachlosen Familien das Ergreifen außerordentlicher Maßregeln erforderte.

Im Jahre 1872 erreichte die Zahl der aufgenommenen obdachlosen Familien eine noch nie dagewesene Höhe; es wurden im Laufe dieses Jahres 550 Familien mit 2094 Köpfen eingeliefert. Am 6. April 1872 war ein Tagesbestand von 149 Familien mit 580 Köpfen; rechnet man hierzu den im Laufe der Zeit ziemlich stabil gebliebenen Bestand an Korrigenden von 431 Köpfen, so ergiebt sich eine Gesammtzahl von 1011 Köpfen! Das Arbeitshaus war in Folge dessen so überfüllt, daß jeder nur irgend wie brauchbare Raum zur Unterbringung der Insassen benutzt werden mußte und dadurch die Handhabung einer ordnungsmäßigen Verwaltung im höchsten Maße erschwert wurde. Zur Abhülfe dieses Nothstandes wurden im Jahre 1872 die von der Königlichen Stadtvoigtei bis dahin als Filialgefängniß benutzten Räumlichkeiten in Rummelsburg für einen jährlichen Miethszins von 16800 ℳ auf die Dauer von fünf Jahren gemiethet und mit einem Kostenaufwand von 12880 ℳ eingerichtet. Dadurch wurde Platz zum Unterkommen für einige Hundert Häuslinge geschaffen und die fernere Möglichkeit zur Aufnahme obdachloser Familien im Arbeitshause gewährt.

Diese Filialanstalt zu Rummelsburg ist bis zum Jahre 1875 zur Unterbringung von Häuslingen benutzt worden. Erst in Folge des Nachlassens der massenhaften Obdachlosigkeit konnten in diesem Jahre die letzten Häuslinge in die Mutteranstalt zurückgeführt und die alten Verhältnisse wieder hergestellt werden.

Mittlerweile hatte auch die Zahl der von der Polizeibehörde in das Arbeitshaus eingelieferten Sträflinge und Korrigenden, welche im Jahre 1871 die enorme Zahl von 2305 Personen erreicht hatte, erheblich abgenommen, zum Theil in Folge des bei den Staatsbehörden zur Anerkennung gebrachten Grundsatzes, daß das Arbeitshaus nicht die Gefängnißstrafe an Bettlern und Arbeitsscheuen, sondern als Landarmenhaus nur die von der Landespolizeibehörde festgesetzte Korrektions-Strafhaft zu vollstrecken habe.

Digitized by Google

Soweit diese eigentlichen Häuslinge arbeitsfähig waren, mußte auf ihre zweckmäßige Beschäftigung Bedacht genommen werden. Sie erfolgte zunächst für den Bedarf der Anstalt selbst. So wurden namentlich für die Oekonomie fortwährend zahlreiche Arbeitskräfte herangezogen und solche auch für die bauliche Instandsetzung der Anstalt mit Erfolg verwendet.

Von den sonstigen Arbeiten bewährten sich am meisten: Holzkleinen, Goldleistenfabrikation, Jalousiefabrikation, Buchbinderarbeiten, die Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt.

Der Jahresverdienst einer arbeitsfähigen Person wechselte zwischen je 104 bis 164 ℳ.

Das Arbeitshaus hatte von jeher, indem es außer den Korrigenden auch obdachlos gewordene Familien aufnahm, dazu gedient, die gesetzliche Verpflichtung des Berliner Armenverbandes auf Gewährung des nothwendigen Existenzmittels eines Unterkommens zu erfüllen, dagegen waren einzelne Personen, welche sich nächtlich obdachlos umhertrieben, auf eigene Meldung oder von den Sicherheitsbeamten aufgegriffen in den Polizeigewahrsam aufgenommen worden.

Wegen Mangel an geeigneten Räumen verlangte aber das Königliche Polizei-Präsidium im Jahre 1873 von der Gemeindeverwaltung die Uebernahme dieser Personen. Sie konnte, da es sich im Grunde doch auch hier um einen Akt der gesetzlichen Armenpflege handelte, nicht verweigert werden.

Es wurde daher im März 1873 ein bisher als Werkstatt benutztes, isolirt nach der Alexanderstraße zu belegenes Gebäude als Asyl für nächtliche Obdachlose mit einem Kostenaufwand von 2741,41 ℳ hergerichtet. In diesem Asyl werden obdachlose Personen von des Abends 8 Uhr bis 2 Uhr Nachts und zwar Männer und Frauen in getrennten, die ganze Nacht erhellten und von Aufsehern resp. Aufseherinnen bewachten Räumen aufgenommen.

Die im Asyl befindlichen Personen sind der Hausordnung des Arbeitshauses unterworfen; sie werden am nächsten Morgen nach der Aufnahme auf Grund des §. 361 Nr. 8*) des Strafgesetzbuches verwarnt, und nachdem sie fünf Nächte hintereinander das Asyl benutzt, dem Arzte zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit vorgeführt. Die für erwerbsfähig erklärten Personen werden dem Polizeianwalt zur Bestrafung überwiesen, während bezüglich der nicht für erwerbsfähig erklärten Personen Nachsicht geübt wird oder dieselben in dringenden Fällen einer Krankenanstalt resp. dem Arbeitshause überwiesen werden.

*) „Mit Haft wird bestraft:
wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der ihm von der zuständigen Behörde bestimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet nicht vermocht habe."

Digitized by Google

2. Das Arbeitshaus-Hospital

hat den Zweck: arbeitsunfähigen Personen oder Krüppeln, die wegen mangelnden Familienanhalts selbst mit Geldunterstützungen außer einer Anstalt zu bestehen nicht im Stande sind, sich aber durch Verbrechen oder Sittenlosigkeit der Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Hospital unwerth gemacht haben, desgleichen Blöd- und Schwachsinnigen gutmüthiger Art, deren Aufnahme in die Irrenanstalt nicht geboten erscheint, eine Zufluchtstätte zu gewähren. Die Zahl dieser Personen hat sich im Laufe unserer Berichtsperiode nicht wesentlich verändert. Im Jahre 1861 betrug dieselbe 228, erreichte im Jahre 1873 ihren Höhepunkt mit 262 und sank Ende des Jahres 1876 auf 240 herab.

3. Die Irren-Verpflegungsanstalt*)

bestand, wie aus den diesen Abschnitt einleitenden Bemerkungen ersichtlich ist, gegen Ende unserer Berichtsperiode aus zwei Stationen, der der Männer in einem abgesonderten Theil des Arbeitshauses und der der Weiber im ehemaligen neuen Hospital.

So war es noch nicht in den ersten Jahren dieser Periode, vielmehr hatte man, als zuerst die Möglichkeit gegeben war das Arbeitshaus von den seiner eigentlichen Bestimmung fremden Kategorien zu befreien, mit den Räumen des sogenannten neuen Hospitals für sämmtliche Geisteskranke auskommen zu können erwartet. Dieselben waren zur Aufnahme von 150 Personen beiderlei Geschlechts eingerichtet worden. Indessen bald nach Belegung derselben im Jahre 1862 wuchs die Zahl der Aufgenommenen bereits auf 186; dieser Umstand und die Unzuträglichkeiten, welche aus der Gemeinsamkeit der Geschlechter in den überfüllten Räumen entstanden, veranlaßten schon im Jahre 1863 die Einrichtung der besonderen Station für geisteskranke Männer in dem Arbeitshause, insbesondere in den Räumen des ehemaligen Schuldgefängnisses. Beide Stationen bildeten nunmehr die Irren-Verpflegungsanstalt, deren Verwaltung von dem Arbeitshaus-Direktor und einem ärztlichen Direktor geführt wurde.

Die Zahl der dieser Anstalt in den einzelnen Jahren zur Last gefallenen Personen ergiebt sich aus der nebenstehenden Tabelle. Während der Bestand der in derselben befindlichen Geisteskranken Ende des Jahres 1861: 228 betrug, war er Ende des Jahres 1876: 409.

Und dennoch hat die Anstalt nicht alle der Fürsorge der Kommune anheimfallende Geisteskranken aufgenommen. Denn bereits im Jahre 1870 war sie so überfüllt, (die tägliche Durchschnittszahl war auf 511 Köpfe angewachsen), daß es nicht mehr möglich war, sämmtliche der Anstalt überwiesene Geisteskranke in den Räumen derselben unterzubringen. Die Verwaltung derselben war seitdem genöthigt und zwar — wie die Tabelle zeigt — in immer steigendem Maße Geisteskranke an Privat-

*) Unvermögende Geisteskranke, welche noch nicht für unheilbar erklärt sind, werden der Charité überwiesen und sind von derselben, sofern sie in Berlin ortsangehörig sind, unentgeltlich zu behandeln und zu verpflegen. Vergl. Verwaltungsbericht pro 1829/40 S. 157.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

anstalten abzugeben. Am Schluß des Jahres 1870 befanden sich 117, am Schluß des Jahres 1876: 358 Geisteskranke auf Kosten der Stadt in solchen Privat-Irrenanstalten. Das Pflegegeld, welches für diese Kranken zu zahlen war, überstieg die Kosten, welche die in der Anstalt selbst verpflegten Personen verursachten, sehr erheblich.

Unter diesen Umständen und da die Unvollkommenheiten der Einrichtungen der eigenen Anstalt sich mit der größeren Belegung derselben immer fühlbarer machten, war es doppelt zu beklagen, daß der längst beschlossene Bau einer neuen Irrenanstalt außerhalb des Weichbildes sich von Jahr zu Jahr verzögerte. Zwar war schon im Jahre 1869 das Rittergut Dalldorf für den Preis von 105 000 ℳ von der Stadtgemeinde angekauft. Als aber das Bauprojekt vorgelegt wurde, machten sich in der Stadtverordneten-Versammlung über die Tauglichkeit des Terrains verschiedene Bedenken geltend, die zu Versuchen führten, ein möglicherweise geeigneteres Grundstück in der Umgegend Berlins zu finden. Indessen hatten dieselben kein Resultat und es gelang uns schließlich, jene Bedenken zu überwinden, so daß mit dem Bau der Anstalt auf dem Dalldorfer Terrain im Jahre 1877 begonnen werden konnte.

Gegenwärtig ist diese neue Anstalt sowohl, wie das neue Arbeitshaus in Rummelsburg — wie oben bemerkt — bereits in Benutzung genommen. Die Darstellung der baulichen und administrativen Einrichtungen dieser neuen, erst in den Jahren 1879 und 1880 eröffneten Gemeindeanstalten muß einer späteren Berichterstattung vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

XIII.

Das Friedrich-Wilhelms-Hospital.

Die Bestimmung dieser Anstalt ist, wie im Abschnitt X. bereits erwähnt worden, armen alten arbeitsunfähigen unbescholtenen Personen beiderlei Geschlechts Obdach und Verpflegung zu gewähren.

So reichlich den damaligen Verhältnissen gegenüber die Räumlichkeiten dieses im Jahre 1849 an die Stelle des sogenannten „Neuen Hospitals" getretenen*) Versorgungshauses waren, sie wurden dem wachsenden Bedürfniß gegenüber unzureichend.

Es wurde deshalb im Jahre 1873 auf dem der Stadtgemeinde gehörigen Grundstück in der Elisabethstraße Nr. 27a ein Filial mit einem Kostenaufwand von 12 395 ℳ. für bauliche und 13 110 ℳ. für innere Einrichtung hergestellt und am 1. Januar 1874 für weibliche Hospitaliten in Benutzung genommen.

Von Anfang an hat sich, wie die betreffenden Abschnitte der Verwaltungsberichte für 1841—50 und 1851—60 ergeben, die Behandlung der Pfleglinge des Friedrich-Wilhelms-Hospitals nicht lediglich innerhalb der durch die gesetzliche Armenpflege bedingten Grenzen gehalten.

Die Tendenz der Kommunalbehörden: in der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Stadtgemeinde hier nicht blos das Nothdürftige zu leisten, vielmehr dieser Leistung den Charakter humaner Wohlthätigkeit zu geben, ist durch verschiedene der Anstalt von Privatpersonen gewährte Zuwendungen unterstützt worden.

Der Fanny- und der Annen-Stiftung ist in dem Verwaltungsberichte für 1841—50,**) der v. Steinwehr'schen Stiftung in dem Berichte für 1851—60***) gedacht.

Im ähnlichen Sinne wie die Zwecke der Steinwehr-Stiftung bestimmt sind, verordnete das Testament des Rentier Angust Ferdinand Wunderlich vom 1. März

*) Vergl. oben S. 169.
**) Siehe dort S. 284.
***) Siehe dort S. 133.

Digitized by Google

1862 die Verwendung von zwei*) Dritttheilen der Revenüen seines — ca. 180 000 ℳ betragenden — nachgelassenen Vermögens.

Die Aufnahme in die Stiftung und damit die Zuwendung der besonderen Benefizien derselben (eine Geldunterstützung von 1,50 ℳ monatlich) erfolgt nach der Bestimmung des Stifters durch Beschluß der Stadtverordneten. Am 1. August 1863 fand die erste Aufnahme in der Zahl von 18 Pfleglingen statt.

Eine zweite im Laufe unserer Berichtsperiode der Stadt zugefallene letztwillige Zuwendung, die des Rechnungsraths a. D. Reiffert, bestimmte den jährlichen Zinsbetrag des legirten 1 500 ℳ betragenden Kapitals zur Verwendung für Bedürfnisse, zu deren Befriedigung der Anstalt keine etatsmäßigen Fonds zu Gebote stehen. Dem freien Ermessen des Kuratoriums der Anstalt war die nähere Bestimmung über die spezielle Verwendung überlassen. Im Jahre 1870 war dasselbe zum ersten Male in der Lage, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen.

Ein drittes Vermächtniß, das des Rentiers Colberg, setzte ein Kapital zu dem Zwecke aus, die Zinsen desselben — 300 ℳ — alljährlich an vier Hospitaliten, von denen zwei Soldaten und zwei Kaufleute gewesen sein müssen, zu vertheilen.

Im Jahre 1871 kam dieses Legat zum ersten Mal zur Vertheilung.

Endlich fielen dem Friedrich-Wilhelms-Hospital in Folge eines am 17. April 1851 zwischen der verwittweten Geheimen Hofräthin Bethge, Johanne Friederike Philippine, geborenen Matthias und deren Tochter, der unverehelichten Charlotte Mathilde Bethge abgeschlossenen Erbvertrages 72 428,59 ℳ zu behufs Stiftung von 16 Stellen für arme unheilbare Frauenzimmer, welche in abgesondert eingerichteten Räumen unterzubringen sind.

Diese Stiftung, welche nach dem Willen der Stifter den Namen „Mathilden-Stiftung“ führt, kam im Jahre 1862 in der Art zur Ausführung, daß für dieselbe zwei Zimmer besonders eingerichtet wurden. In denselben fanden zunächst je sechs an unheilbaren Krankheiten leidende Frauen Aufnahme. Die vier freigebliebenen Stellen, für die damals geeignete Personen nicht vorhanden waren, sind später gleichfalls besetzt worden.

In Beziehung auf die Seelsorge, die ärztliche Behandlung und die Art der Verpflegung der Hospitaliten dürfen wir, da erhebliche Veränderungen nicht vorgekommen sind, auf die früheren Berichte verweisen.

Der unter der Aufsicht des „Kuratoriums des Friedrich-Wilhelms-Hospitals“**) an der Spitze der Verwaltung der Hauptanstalt und des Filials stehende Beamte führt gegenwärtig den Titel Verwaltungsdirektor.

---

*) Das letzte Drittel hatte der Erblasser für die Siechenanstalt bestimmt, vergl. unten S. 210.

**) Vergl. Abschnitt X.

Digitized by Google

Unter ihm fungiren ein Hausinspektor, welcher gleichzeitig Oekonomieverwalter ist, ein Hausvater im Filial und zwei Bureaubeamte.

Die frühere Kasse des Hospitals ist aufgehoben und mit der Stadt-Hauptkasse vereinigt.

Die nebenstehende Tabelle ergiebt für die einzelnen Jahre unserer Berichtsperiode:

1. die Zahl der durchschnittlich täglich Verpflegten,
2. die Zahl der aufgenommenen Personen,
3. die Zahl der ausgeschiedenen Personen,
4. das Alter der aufgenommenen Personen,
5. die im Hospital vorgekommenen Sterbefälle,
6. die durchschnittlich täglichen Verpflegungskosten eines Hospitaliten.

Die Ausgaben, welche die Verwaltung der Anstalt im Ganzen veranlaßte, sind in Kolonne 6 der Tabelle II des X. Abschnitts gegeben, sie betrugen 1861: 89 329 ℳ, 1876: 178 662 ℳ; sie haben sich also gerade wie die Civilbevölkerung der Stadt verdoppelt. Doch ist nicht die Verdoppelung der Hospitaliten die Ursache dieser Erscheinung, denn die Zahl der durchschnittlich täglich verpflegten Personen betrug im Jahre der stärksten Frequenz 1874: 628, war also nicht ganz um die Hälfte stärker als im Jahre 1861, wo sie 428 betrug. Auch hier liegt also — wie dies auch die letzte Spalte der nebenstehenden Tabelle ergiebt — der Grund der Mehrausgabe sehr wesentlich in der Preissteigerung der für die Anstalt nothwendig zu beschaffenden Lebensmittel u. s. w., mit anderen Worten: in der Verminderung des Geldwerthes.

Digitized by Google

Jahr	Die Verstorbenen hatten ein Lebensalter: bis 1 Jahr		51 bis 60 Jahr		61 bis 70 Jahr		71 bis 80 Jahr		81 bis 90 Jahr		über 90 Jahr		Eine Person kostete durchschnittlich pro Tag
	Fr.		M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	M.	Fr.	₰
	—		8	2	18	15	12	16	—	7	—	1	61,68
	—		1	—	8	7	12	7	5	10	—	3	63,36
	1		2	2	11	9	16	21	8	16	1	2	61,79
	2		3	1	11	14	11	21	5	14	—	2	61,71
	2		4	3	11	6	13	20	7	14	—	—	62,87
	—		6	1	23	6	11	18	4	11	1	—	66,44
	2		5	—	15	5	12	14	3	9	—	1	72,30
	2		5	4	11	8	16	17	8	9	—	2	72,97
	—		9	3	11	8	17	17	6	15	—	1	70,60
	1		3	3	20	14	13	19	9	9	—	1	70,67
	1		7	2	24	11	23	23	3	21	—	1	74,00
	—		6	4	18	6	16	23	2	8	—	1	76,00
	—		5	3	19	12	25	24	5	19	—	1	80,77
	2		6	2	11	11	20	43	6	21	—	—	89,00
	—		8	3	6	13	16	27	3	22	—	—	85,00
	1		5	4	10	8	10	25	3	15	—	—	99,59
S	14		83	37	227	153	243	335	77	220	2	16	
	52		120		380		578		297		18		
Sum						1455							

Digitized by Google

XIV.

Die Siechenanstalt für Frauen.

Diese Anstalt, welcher wir beiläufig bereits in den Abschnitten IX., X. und XI. zu gedenken hatten, stand bis zum Jahre 1874 unter der Aufsicht des Plenums der Armen-Direktion. Seit der im Jahre 1874 erfolgten Bildung der Gesundheitspflege-Deputation gehört sie zum Ressort dieser Verwaltungsabtheilung und steht — wie S. 171 bereits bemerkt — unter der besonderen Aufsicht eines aus jener Deputation gebildeten Spezial-Kuratoriums.

Eine Vergrößerung der im Jahre 1857 in dem Gebäude Gitschinerstraße 104/105 errichteten Anstalt war schon im Jahre 1860 nothwendig geworden.

Durch Aufsetzen eines neuen Stockwerkes wurde es ermöglicht, die Zahl der Betten um 21 zu vermehren, so daß jetzt statt der ursprünglich vorhandenen 80 101 Betten zur Verfügung standen. Aber diese mäßige Erweiterung entsprach noch nicht entfernt dem Bedürfniß.

Die unglücklichen mittellosen Frauen, welche an den so häufigen Gebärmutter- und Brustdrüsen-Krebskrankheiten leiden, dürfen aus Rücksichten der Humanität wie der Sanitätspolizei nicht in ihrer dürftigen Häuslichkeit belassen werden. Wesentlich diese Erwägung bestimmte die Kommunalbehörden im Jahre 1872 eine weitere Vergrößerung der Anstalt durch Verlängerung des alten Anstaltsgebäudes zu genehmigen. Seit dem Jahre 1874, wo dieser Bau fertig gestellt wurde, ist die Anstalt für 168 sieche Frauen eingerichtet.

Gleichzeitig war man in der Aufnahme insofern strenger geworden, als man blos altersschwache Personen, welche in früheren Jahren bei Ueberfüllung des Friedrich-Wilhelms-Hospitals auch wohl in der Siechenanstalt untergebracht worden waren, von derselben ausschloß.

Außer den schon erwähnten Krebskranken befinden sich in der Anstalt hauptsächlich Frauen, welche an unheilbaren Krankheiten des Gehirns und Rückenmarkes,

Digitized by Google

der Lunge, des Herzens, der Nieren, der Eierstöcke und an Geschwüren der Oberschenkel leiden.

Die Wohlthaten, welche die Anstalt gewähren kann, sind — ähnlich wie beim Friedrich-Wilhelms-Hospital — in Folge verschiedener der Anstalt von Privatpersonen gemachten Zuwendungen ausgedehnt worden.

Nachdem derselben bereits im Jahre 1860 das Legat der Gebrüder Hermes zugefallen war, aus dessen Revenüen zur Zeit alljährlich am Sterbetage der Mutter der Herren Testatoren, 2. Juni, jeder Siechen der Anstalt 3 ℳ zur Bestreitung kleiner Bedürfnisse verabreicht werden, erhielt die Anstalt:

1. im Jahre 1863 aus der im vorigen Abschnitt bereits erwähnten Wunderlich-Stiftung einen Revenüenantheil von 3552,75 ℳ pro Jahr.

   Nach der testamentarischen Bestimmung des Stifters werden aus diesem Revenüenantheil neun hier ortsangehörige, würdige und bedürftige Personen in gleicher Weise, wie die übrigen siechen Frauen, in der Anstalt verpflegt und ihnen außerdem zur Bestreitung kleiner Bedürfnisse je 1,50 ℳ monatlich baar gezahlt; der dann noch verbleibende Rest wird zur Bestreitung solcher Ausgaben zum Besten der Anstalt und der in derselben befindlichen Siechen verwendet, zu denen etatsmäßige Fonds nicht zur Verfügung stehen;
2. ein Kapital von 15 000 ℳ aus dem Nachlaß des im Jahre 1871 hierselbst verstorbenen Geheimen Kommerzienraths Alexander Mendelssohn; dasselbe war vom Testator zur Begründung einer Anstalt für unheilbare Kranke bestimmt. Es ist mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Potsdam im Jahre 1874 bei Gelegenheit des Erweiterungsbaues der Anstalt mit verwendet worden und wird zur Ausführung der testamentarischen Bestimmung des Stifters seit dem 1. Januar 1875 zwei unheilbaren Kranken in einem besonderen Zimmer der Siechenanstalt freier Unterhalt und Pflege gewährt. Ueber die Aufnahme in diese Stiftung entscheidet das Kuratorium der Siechenanstalt;
3. ein Kapital von 7 500 ℳ, welches die am 12. März 1875 verstorbene verwittwete Frau Töpfermeister Hampel, Christine Friederike geb. Möricke, der städtischen Frauen-Siechenanstalt mit dem Wunsche vermacht hat, daß dasselbe als eine besondere Stiftung unter ihrem Namen angelegt und verwaltet werde und daß die Zinsen an altersschwache und sieche Frauen mit je 1 ℳ monatlich gezahlt werden zur beliebigen Verwendung für kleine Gewohnheitsbedürfnisse, welche ihnen in der Anstalt sonst nicht zu Theil werden.

Die Verwaltung der Anstalt führt der „Inspektor der städtischen Siechenanstalt für Frauen“.

Digitized by Google

Der Gottesdienst hat seit dem Bestehen der Anstalt in der Weise stattgefunden, daß durch den Anstaltsgeistlichen wöchentlich einmal auf einem der Säle abwechselnd eine Predigt gehalten wird, zu welcher sich die Mehrzahl der noch außerhalb des Bettes sich bewegenden Kranken versammelt. Außer dem oft gereichten heiligen Abendmahl ist der geistliche Zuspruch den Kranken auf Verlangen auch zu jeder anderen Zeit gewährt worden.

Die ärztlichen Funktionen versieht ein täglich, oft mehrere Male, die Anstalt besuchender Arzt.

Nach dem zur Zeit bestehenden Speiseregulativ erfolgt die Verpflegung in der Art, daß verabfolgt wird: Morgens Kaffee; Mittags Gemüse in Bouillon gekocht mit 125 g Rindfleisch; Abends Gries-, Mehl-, Hafer- oder Buchgrützsuppe, außerdem für den Tag à Person 30 g Tischbutter und nach Wunsch entweder 500 g Weißbrod oder 250 g Semmel. Für Schwerkranke tritt auf Verordnung des Arztes eine besonders vorgeschriebene Diätform ein, welche für das Mittagessen die Wahl läßt zwischen Milchsuppe, Haferschleimsuppe, Wassersuppe mit Semmel, sowie Reis und Gries in Bouillon mit Fleisch gekocht. Auf besondere ärztliche Verordnung kann außer den im Speiseregulativ vorgeschriebenen Speisen noch verabreicht werden Milch, Bier, Wein, Eier, Pflaumen 2c.

Es befanden sich in der Anstalt zur Verpflegung durchschnittlich im Jahre:

1861	66	sieche	Frauen und kosteten täglich pro Kopf	0,85 M.
1862	68	=	= = = = = = =	0,83 =
1863	71	=	= = = = = = =	0,835 =
1864	68	=	= = = = = = =	0,98 =
1865	65	=	= = = = = = =	1,03 =
1866	78	=	= = = = = = =	1,11 =
1867	93	=	= = = = = = =	1,11 =
1868	92	=	= = = = = = =	1,00 =
1869	103	=	= = = = = = =	1,005 =
1870	102	=	= = = = = = =	1,06 =
1871	110	=	= = = = = = =	0,715 =
1872	110	=	= = = = = = =	0,815 =
1873	113	=	= = = = = = =	0,81 =
1874	113	=	= = = = = = =	0,92 =
1875	140	=	= = = = = = =	1,25 =
1876	146	=	= = = = = = =	1,31 =

Digitized by Google

XV.

Die Waisenverwaltung.

In dem Zeitraume vom Jahre 1861—1876 hat sich die Zahl der städtischen Waisenkinder fast verdoppelt; im Jahre 1861 betrug dieselbe 1655, im Jahre 1876: 3097. Im Verhältniß zu der sich steigernden Einwohnerzahl der Stadt ist die Zahl der Waisenkinder aber keineswegs gleichmäßig gewachsen, wie nebenstehende Uebersicht zeigt.

Während die Zahl der Waisenkinder in den Jahren 1861—1863 fast konstant blieb und in den Jahren 1864 und 1865 um ca. 100 Kinder abnahm, ist dieselbe vom Jahre 1866—1872 in fortwährendem Steigen begriffen gewesen.

Diese Zunahme der der öffentlichen Fürsorge anheimfallenden Kinder ist zunächst hervorgerufen durch das schnelle Anwachsen der Bevölkerung. Es haben aber auch außerordentliche Verhältnisse darauf eingewirkt. Zunächst im Jahre 1866, in welchem beinahe 1000 Kinder mehr als im Vorjahr aufgenommen werden mußten, die heftige Cholera-Epidemie; am Anfang der siebziger Jahre die im Verlauf unseres Berichtes mehrfach erwähnte sogenannte „Wohnungsnoth" und die derselben kurz vorhergegangene Pocken-Epidemie.*)

Vom Jahre 1873 bis 1876 hat die Durchschnittszahl der verpflegten Waisenkinder in den einzelnen Jahren um 8, 16, 130 und 46 wieder abgenommen, so daß die relative Zahl derselben im Jahre 1876 sogar noch etwas niedriger war, als am Schluß unserer vorigen zehnjährigen Berichtsperiode. Denn es fielen auf 100 Civileinwohner im Jahre 1860: $0{,}35$, im Jahre 1876: $0{,}31$ Waisenkinder.

*) Von den 436 resp. 459 Kindern, welche im Jahre 1871 in das Waisenhaus aufgenommen werden mußten, weil ihre Eltern krank oder verstorben waren, kamen mehr als die Hälfte aus solchen Familien, in denen die Pocken herrschten oder bereits Opfer gefordert hatten. Vergl. übrigens oben Abschnitt IX. S. 153.

Digitized by Google

Jahr.	Anzahl der Civil-Einwohner:			In der städtischen Waisenpflege befanden sich durchschnittlich täglich Waisenkinder:			Von 100 Einwohnern waren dem nach in städtischer Waisenpflege.	Zahl der neuaufgenommenen Kinder:			Von den neuaufgenommenen Kindern waren					
		gegen das Vorjahr nach Prozenten			gegen das Vorjahr nach Prozenten				gegen das Vorjahr nach Prozenten		elternlos:			aus anderen Gründen aufgenommen:		
		mehr.	weniger.		mehr.	weniger.			mehr.	weniger.		gegen das Vorjahr nach Prozenten mehr.	weniger.		gegen das Vorjahr nach Prozenten mehr.	weniger.
1861	519 555		—	1 655			0,308	799						—		
1862	539 311	3,78	—	1 669	0,84	—	0,299	739	—	7,50	—	—		—	—	—
1863	564 046	4,59	—	1 618	—	3,05	0,278	762	3,11	—	169	—	—	593	—	—
1864	595 696	5,60	—	1 551	—	4,44	0,252	624	—	18,11	122	—	27,81	502	—	15,34
1865	626 462	5,16	—	1 525	—	1,67	0,226	558	—	10,57	112	—	8,19	446	—	11,15
1866	643 800	2,78	—	1 793	17,57	—	0,271	1 563	180,10	—	554	394,64	—	1 009	126,23	—
1867	666 337	3,50	—	2 300	28,27	—	0,336	1 404	—	10,17	318	—	42,59	1 086	1,08	—
1868	697 226	4,63	—	2 569	11,69	—	0,359	1 464	4,27	—	338	6,28	—	1 093	3,88	—
1869	726 813	4,24	—	2 679	4,28	—	0,359	1 475	0,75	—	296	—	12,42	1 029	—	3,74
1870	750 903	3,31	—	2 803	4,62	—	0,365	1 702	15,39	—	281	—	5,06	1 143	11,07	—
1871	782 006	4,14	—	2 996	6,82	—	0,375	1 792	5,28	—	459	63,34	—	1 092	—	4,46
1872	825 421	5,55	—	3 207	10,05	—	0,390	2 083	16,24	—	304	—	14,16	1 341	22,80	—
1873	863 114	4,56	—	3 289	—	0,24	0,373	1 755	—	15,74	374	—	5,07	1 029	—	23,26
1874	896 992	3,92	—	3 273	—	0,49	0,357	1 291	—	26,44	272	—	27,27	759	—	26,23
1875	928 678	3,53	—	3 143	—	3,97	0,331	1 108	—	9,52	290	6,61	—	650	—	14,36
1876	959 733	3,34	—	3 097	—	1,46	0,316	1 328	13,69	—	321	10,68	—	724	11,38	—

Digitized by Google

Die Zahl der Waisen im eigentlichen Wortsinn zu der Gesammtzahl der in der Waisenpflege überhaupt befindlichen Kinder verhält sich etwa wie 1 zu 5 und hat wesentliche Aenderungen in den einzelnen Jahren nicht erfahren.

Das Waisendepot.

Sämmtliche Kinder, welche der städtischen Waisenpflege anheimfallen, werden in der Regel zunächst in das Waisendepot aufgenommen*) und bleiben in demselben so lange, bis sie der Waisen-Erziehungsanstalt zu Rummelsburg überwiesen oder in Kostpflege untergebracht werden können.

Bis zum Jahre 1866 hatten sich die dem Waisendepot zur Aufnahme von 50 Kindern zugewiesenen Räumlichkeiten in dem sogenannten Großen Friedrichs-Waisenhause, Stralauerstraße 58, als ausreichend erwiesen. Die mit diesem Jahre eintretende erhebliche Vermehrung der der Fürsorge der Waisenverwaltung anheimfallenden Kinder gab die erste Veranlassung, an eine Erweiterung derselben zu denken. Es empfahl sich dies auch deshalb, weil je länger je mehr die Nothwendigkeit erkannt wurde, die einzelnen Kinder vor ihrer Ueberweisung an die Waisenanstalt in Rummelsburg oder ihrer Unterbringung in Familien eine längere Zeit im Depot zu behalten, um nicht nur ihrer sanitären Pflege die erforderliche Sorgfalt zuzuwenden, sondern auch um ihren Charakter, ihre Anlagen und Fähigkeiten kennen zu lernen und mit Rücksicht darauf über ihre weitere Erziehung zu beschließen; — ein Bedürfniß, dem bei den beschränkten Räumlichkeiten des Depots nur in sehr ungenügender Weise entsprochen werden konnte.

Nachdem mehrere Pläne, anderweitige Räume für das Depot nutzbar zu machen, sich als unausführbar erwiesen hatten, beschlossen die Kommunalbehörden im Jahre 1870 den Ankauf des Grundstücks Elisabethstraße 27a für die Zwecke der Waisenverwaltung. Dasselbe wurde jedoch seiner Bestimmung nicht übergeben, da inzwischen der am 30. August 1871 verstorbene Kaufmann Friedrich August Francke in seinem Testamente vom 27. Dezember 1867 das Grundstück Alte Jakobstraße 33 und sein gesammtes Vermögen der Stadtgemeinde zur Errichtung eines Waisenhauses für arme Waisenkinder des 28. Polizeireviers zugewendet hatte. Die ursprüngliche Absicht, die vorhandenen Gebäude auszubauen, wurde aufgegeben und beschlossen, einen ausgedehnten Neubau auszuführen, um nicht nur für den testamentarisch bestimmten Zweck, sondern auch für das Waisendepot und die Bureaus der Waisenverwaltung Räumlichkeiten zu gewinnen.

Mehrfache Verhandlungen mit den vorgesetzten Behörden wegen Feststellung des Statuts für die Francke'sche Stiftung verzögerten jedoch die Inangriffnahme des Baues und machten es der Stadtverordneten-Versammlung erst unterm 22. Juni 1875 möglich, das von der städtischen Bauverwaltung ausgearbeitete und mit 409 907,39 ℳ. veranschlagte Bauprojekt zu genehmigen. Das alte Gebäude wurde

*) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1851—1860 S. 91.

Digitized by Google

nun am 31. August 1875 auf den Abbruch an den Meistbietenden verkauft, mit dem Neubau sofort begonnen und dieser so gefördert, daß das Gebäude am 2. Juni 1877 der Waisenverwaltung zur Benutzung übergeben werden konnte.

Bis zum Schlusse unserer Berichtsperiode dienten daher noch die Räume in dem alten Waisenhause als Depot.

In demselben wurden durchschnittlich täglich verpflegt im Jahre:

1861	23	Kinder,
1862	21	"
1863	15	"
1864	11	"
1865	8	"
1866	10	"
1867	15	"
1868	22	"
1869	31	"
1870	37	"
1871	43	"
1872	73	"
1873	55	"
1874	30	"
1875	27	"
1876	26	"

Bis zum Jahre 1869 sind die schulpflichtigen Kinder von einem Lehrer unterrichtet worden. Nach dessen Pensionirung besuchten sie die in der Neuen Friedrichstraße belegene 21. resp. 24. Gemeindeschule. Von besonderem Vortheil war diese Einrichtung für diejenigen Kinder, welche längere Zeit im Depot blieben, namentlich für solche, die für die Konfirmation in demselben vorbereitet wurden. Dagegen entstanden aus dieser Maßnahme für die Hausverwaltung mancherlei Unzuträglichkeiten, welche sich im Jahre 1872, bei der großen Zahl der im Depot zu verpflegenden Kinder, so steigerten, daß die Wiedereinrichtung der Depotschule und die Anstellung von zwei Lehrern für dieselbe erfolgen mußte.

Im Jahre 1868 richtete der Verein für Familien- und Volkserziehung, unter Mitwirkung der Waisenverwaltung, in den Räumen des Depots ein Kinderpflegerinnen-Institut ein, um den konfirmirten Waisenmädchen Gelegenheit zur theoretischen und praktischen Erlernung der Pflege und Behandlung von Kindern in den ersten Lebensjahren zu geben. Bei dem täglich Nachmittags von 2 bis 5 Uhr ertheilten Unterricht handelte es sich weniger um eine Fortführung des Schulunterrichtes, als um einen Fachunterricht. Die Mädchen erhielten Unterricht in weiblichen Handarbeiten, im Deutsch-Lesen, in der Naturkunde im Sinne der kindergärtnerischen Be-

Digitized by Google

schäftigungen und in den Fröbel'schen Beschäftigungsweisen. Vormittags wurden dieselben in der praktischen Kinderpflege unterwiesen.

Am 1. Oktober 1869 ward das Kinderpflegerinnen-Institut von dem Verein für Familien- und Volkserziehung gelöst und von der Waisenverwaltung selbstständig organisirt. Der Unterrichtsplan erlitt insofern eine Aenderung, als der Gesang als obligatorischer Unterrichtsgegenstand in denselben aufgenommen und auf den Handarbeitsunterricht eine größere Zahl von Lehrstunden verwandt wurde.

Der Kursus war halbjährlich und nahmen an demselben nur solche konfirmirte Waisenmädchen Theil, welche demnächst in Stellung als Kinderpflegerinnen treten wollten.

Unterrichtet sind in dem Kinderpflegerinnen-Institut:

im Sommersemester 1870 . . .	16	Mädchen,
im Wintersemester 1870/71 . .	16	"
im Sommersemester 1871 . . .	24	"
im Wintersemester 1871/72 . .	34	"
im Sommersemester 1872 . . .	44	"
im Wintersemester 1872/73 . .	40	"
im Sommersemester 1873 . . .	39	"

Nachdem die Kommunalbehörden unterm 24. April/1. Mai 1873 beschlossen hatten, die in der hiesigen Kostpflege untergebrachten Waisenmädchen erst nach vollendetem 15. Lebensjahre aus der Waisenpflege zu entlassen, wurde das Kinderpflegerinnen-Institut in ein Dienstmädchen-Ausbildungsinstitut umgewandelt.

In dasselbe werden die in der hiesigen Kostpflege befindlichen im 15. Lebensjahre stehenden Waisenmädchen, sofern dieselben mindestens die 2. Klasse der Gemeindeschule erreicht haben, aufgenommen um ihnen eine, die Volksschule ergänzende, hauptsächlich auf Handarbeiten — wozu auch das Plätten feiner Wäsche gehört — gerichtete Bildung zu geben. Die Schülerinnen werden in zwei subordinirten Klassen unterrichtet, von denen die obere in zwei Cöten getheilt ist.

An dem Unterricht nahmen Theil:

im Wintersemester 1873/74	61	Schülerinnen,
im Sommersemester 1874	106	"
im Wintersemester 1874/75	111	"
im Sommersemester 1875	117	"
im Wintersemester 1875/76	108	"
im Sommersemester 1876	101	"

Im Jahre 1866 erkrankten im Depot 15 Kinder an der Cholera, von denen 6 verstarben.

Gleich beim Beginn der Epidemie wurde eine besondere Quarantaine für diejenigen Kinder eingerichtet, welche von nachweisbar an der Cholera erkrankten oder

Digitized by Google

verstorbenen Eltern kamen. Dieser Einrichtung, durch welche eine Sonderung von den übrigen in der Quarantaine befindlichen Kindern herbeigeführt wurde, war es zu danken, daß sich die Epidemie auf eine verhältnißmäßig nur geringe Zahl von Kindern erstreckt hat und daß dieselbe, trotz der Menge von Kindern, die damals täglich in das Depot eingeliefert wurden, nur solche erfaßte, die von infizirten Eltern kamen.

Im Uebrigen war der Gesundheitszustand der Kinder im Depot ein durchaus befriedigender.

In der Kostpflege befanden sich durchschnittlich täglich an Kindern: Die Kostpflege.

Im Jahre.	Gesammtzahl der Kinder.	In Berlin.	Außerhalb Berlins.
1861	1 208	730	478
1862	1 204	726	478
1863	1 174	685	489
1864	1 107	629	478
1865	1 053	599	454
1866	1 301	701	600
1867	1 804	1 034	770
1868	2 059	1 299	760
1869	2 167	1 467	700
1870	2 276	1 610	666
1871	2 488	1 735	753
1872	2 749	1 776	973
1873	2 742	1 537	1 205
1874	2 781	1 499	1 282
1875	2 683	1 436	1 247
1876	2 641	1 475	1 166

In den ersten Jahren unserer Berichtsperiode betrug das Kostgeld, welches den Pflegeeltern gezahlt wurde, für ein Waisenkind monatlich 2 Thlr., nur für Kinder unter einem Jahre und ausnahmsweise auch für ältere Kinder, sofern dieselben kränklich oder schwächlich waren, wurde ein höheres Kostgeld bis zu 4 Thlr. monatlich bewilligt.

Dies beruhte auf Festsetzungen, welche bereits im Jahre 1837 getroffen worden waren. Sie konnten gegenüber der allmählich eingetretenen Veränderung der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse nicht aufrecht erhalten werden. Auch die im Jahre 1865 erfolgten, eine erhebliche Erhöhung des Kostgeldes herbeiführenden Abänderungen er-

Digitized by Google

wiesen sich im Anfange der siebziger Jahre gegenüber der wiederum eingetretenen großen Steigerung der Preise der Lebensbedürfnisse und der Wohnungen als unzureichend. Es wurde deshalb von den Kommunalbehörden genehmigt, daß vom 1. Mai 1873 ab gezahlt wurden:

1. für Kinder im 1. Lebensjahre, hiesiger wie auswärtiger Pflege, monatlich 6 Thlr.;
2. für Kinder im 2. Lebensjahre, hiesiger wie auswärtiger Pflege, monatlich 4 Thlr. 15 Sgr.;
3. für Kinder vom Anfange des 3. bis zum vollendeten 6. Lebensjahre, monatlich:
   a) in hiesiger Pflege . . . . . 4 Thlr. — Sgr.,
   b) in auswärtiger Pflege . . . . . 3 " 15 " ;
4. für Knaben vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich:
   a) in hiesiger Pflege . . . . . 4 Thlr.,
   b) in auswärtiger Pflege . . . . . 3 " ;
5. für Mädchen der auswärtigen Kostpflege, exkl. Charlottenburg und Köpenick, vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 2 Thlr. 15 Sgr.

Für die Mädchen der in Berlin, Charlottenburg und Köpenick untergebrachten über 6 Jahre alten Kinder blieb es bei dem im Jahre 1865 festgesetzten Waisenkostgelde von monatlich 3 Thlr.

Uebrigens beschränken sich die Leistungen an die Pflegeeltern nicht auf diese baaren Geldzahlungen. Die ärztliche Aufsicht über die an Säugemütter (Ammen) ausgegebenen Kinder, welche eine passende Säuglingsausstattung erhalten, wird von der Waisenverwaltung honorirt. Das Schulgeld, welches für die in auswärtiger Pflege untergebrachten Kinder zu entrichten ist, zahlt ebenfalls die Waisenverwaltung und sie gewährt außerdem jedem in der hiesigen und auswärtigen Kostpflege befindlichen schulpflichtigen Kinde, sofern dasselbe ein halbes Jahr von den Pflegeeltern gut verpflegt worden ist, alljährlich einen vollständigen Anzug, welcher so beschaffen sein muß, daß das Kind nicht durch denselben als Waisenkostkind kenntlich wird.

Es erhalten

die Knaben:	die Mädchen:
eine Mütze,	ein Kleid,
eine Weste,	einen Unterrock,
eine Jacke,	ein Paar Schuhe,
eine Hose,	ein Umschlagetuch,
ein Paar Schuhe,	zwei Schürzen und drei Taschentücher,
zwei Hemden,	zwei Hemden,
zwei Paar Strümpfe.	zwei Paar Strümpfe.

Digitized by Google

Auch hinsichts der Einsegnungsbekleidung sowohl für die Kinder der hiesigen als der auswärtigen Kostpflege erfolgte eine wesentliche Verbesserung. Während dieselbe bis dahin für die Kinder der hiesigen Kostpflege, jedoch in unzureichender Weise, in natura und für die der auswärtigen Kostpflege durch einen Baarzuschuß von 5 Thlr. gewährt wurde, erhielten sämmtliche Waisenkostkinder fortan folgende Einsegnungsbekleidung:

die Knaben:

1. einen schwarzen Tuchrock,
2. eine schwarze Tuchhose,
3. eine schwarze Tuchweste,
4. ein Paar Stiefel,
5. drei Hemden,
6. zwei Paar Strümpfe,
7. eine Mütze,
8. eine schwarze Kravatte,
9. ein Chemisette mit Kragen,
10. ein Taschentuch.

die Mädchen:

1. ein schwarzes Kleid,
2. ein Paar Schuhe,
3. drei Hemden,
4. einen schwarzen Stepprock,
5. zwei Paar Strümpfe,
6. zwei Taschentücher,
7. ein Umschlagetuch.

Ueberdies wird den in der Kostpflege konfirmirten Waisenmädchen bei ihrer Entlassung in den Dienst ein Koffer verabfolgt.

Eine andere seit dem Jahre 1873 eingeführte Neuerung gereichte den in der Berliner Kostpflege untergebrachten Mädchen zu großem Segen. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß die mit 14 Jahren aus der Berliner Kostpflege entlassenen Mädchen noch so wenig körperlich entwickelt waren, daß sie für die Verrichtung eines, wenn auch leichten Dienstes in der Regel für zu schwach galten. Dagegen erschienen die Mädchen derselben Altersklasse, welche sich in auswärtiger Kostpflege befanden, in der Regel körperlich kräftiger entwickelt und für den Eintritt in ein Dienstverhältniß geeigneter; eine Erscheinung, die sich aus den Verhältnissen der Großstadt mit ihren beengten Wohnungen und ihrer schlechteren Luft im Gegensatz zu den günstigeren Verhältnissen und Einwirkungen des Aufenthalts in Dörfern und kleinen Städten erklärt.

Diese Erfahrung führte zu dem Beschlusse, die Kostpflege der in Berlin untergebrachten Mädchen um ein Jahr zu verlängern, sie in derselben also bis zum 15. Lebensjahre zu behalten.

In Betreff der Erziehung der Waisenmädchen überhaupt war ein anderer, bereits früher gefaßter Kommunalbeschluß von erheblicher Bedeutung.

Wie das alte Waisenhaus eine Anzahl Knaben und Mädchen in seinen Räumen erzogen hatte, so war auch die neue Erziehungsanstalt in Rummelsburg bei ihrer Gründung im Jahre 1859 für die Aufnahme beider Geschlechter eingerichtet worden.*)

*) Vergl. Verwaltungsbericht für 1851/60 S. 85.

Digitized by Google

Ueber die relativen Vorzüge der Waisenerziehung in geschlossenen Anstalten oder in Familien ist vielfach gestritten worden. Zweifellos ist doch, daß bei Mädchen die Vorzüge der Familienerziehung überwiegen. Diese auch in unserer Kommunalverwaltung mehr und mehr Boden gewinnende Ueberzeugung führte zu einem am 2. März 1871 gefaßten Beschlusse, in Folge dessen seit dem 1. Oktober 1871 sämmtliche der Waisenpflege anheimfallende Mädchen in die Kostpflege gebracht werden.

Die Beaufsichtigung der hiesigen Waisenkostkinder, welche bis dahin die Armen-Kommissionen durch einzelne ihrer Mitglieder geführt hatten, wurde vom 1. Januar 1867 besonderen, als selbstständige Organe der Waisenverwaltung konstituirten Waisenämtern übertragen. Die Bezirke dieser Waisenämter waren dieselben, wie die der Armen-Kommissionen und ihre Bezeichnungen erfolgten nach den Nummern, welche die letzteren führten. Jedes Waisenamt bestand aus einem Kollegium nicht unter fünf Personen — Waisenpfleger und Waisenpflegerinnen —, von denen die Waisenpflegerinnen die sämmtlichen Waisenmädchen und die Knaben bis zur Einschulung, die Waisenpfleger die schulpflichtigen Knaben beaufsichtigten. Ueber jedes einzelne Kind hatte das Waisenamt jährlich zweimal an die Waisenverwaltung zu berichten. Zweimal im Jahre fanden Generalkonferenzen mit den Waisenamts-Vorstehern, unter Leitung des Vorsitzenden der Waisenverwaltung, statt, in welchen die gemachten Erfahrungen ausgetauscht, Uebelstände zur Sprache gebracht und Verbesserungen berathen wurden. Ueber 600 Männer und Frauen, den gebildeteren Ständen der bürgerlichen Gesellschaft angehörend, waren in den, die ganze Stadt überziehenden Waisenämtern thätig. So ist es möglich geworden, die Behandlung und den Entwickelungsgang jedes einzelnen Kindes genauer zu beobachten. Auch das gesellschaftliche Niveau der Pflegeeltern ist durch die Bemühungen der Waisenämter erhöht worden und die von ihnen geübte Aufsicht bot die Garantie, daß kein Kind sich auf längere Zeit in Verhältnissen befand, die ein Verkommen desselben befürchten ließen.

Am 1. Januar 1876 wurden die Berliner Waisenämter außer Wirksamkeit gesetzt und ihre Funktionen in unveränderter Weise den auf Grund der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 bestellten Gemeinde-Waisenräthen mit übertragen, in welche die größere Zahl der Mitglieder der Waisenämter eintrat.

Die Gemeinde-Waisenräthe sind als kollegialisch geordnete, aus drei bis sechs Mitgliedern bestehende Lokal-Kommissionen konstituirt. Der örtliche Umfang der Wirksamkeit einer jeden dieser Kommissionen ist derjenige der Armen-Kommissionen.

Sie haben nicht nur die Verpflegung und Erziehung der in hiesiger Kostpflege untergebrachten Kinder zu überwachen, sondern auch dem Vormundschaftsrichter als Hülfsorgane bei der Auswahl der Vormünder, wie bei der Aufsicht über Pflege und Erziehung der Minorennen zur Seite stehen.

Digitized by Google

Jedem Gemeinde-Waisenrath treten in dessen Kommissionsbezirk wohnhafte Frauen zur Seite, welche den Sitzungen des Kollegiums mit berathender Stimme beiwohnen.

Die Mitthätigkeit der Frauen tritt überall da ein, wo es sich um die Pflege und Erziehung im Kindesalter stehender Minorennen, um die Ueberwachung des Lebensganges weiblicher Mündel, überhaupt um alle diejenigen Zweige der Körperpflege und Erziehung handelt, die innerhalb des speziellen Wirkungskreises weiblicher Thätigkeit liegen.

Die außerhalb Berlins untergebrachten Waisenkostkinder wurden von den Ortsgeistlichen und in deren Behinderung von Lehrern, Kantoren und Bürgermeistern beaufsichtigt. Dieselben erhielten für ihre Bemühungen eine Remuneration von 50 ₰ pro Kind und Monat.

Unterm 28. April 1875 erhielten die auswärtigen Waisenväter eine neue Instruktion, nach welcher sie gehalten sind, alljährlich über jedes einzelne in ihrer Kolonie befindliche Kind am 1. Oktober ein Revisionsprotokoll und, bei größerer Anzahl von Kindern, einen kurzen Generalbericht über die Erfahrungen in ihrem Waisenamte der Waisenverwaltung einzureichen.

Die ärztliche Behandlung der in Berlin untergebrachten Waisenkostkinder geschah durch die Bezirks-Armenärzte, welche berechtigt sind, die Kinder bei schweren und langwierigen Krankheiten einem Krankenhause zu überweisen.

Die in Charlottenburg, Köpenick und Kyritz befindlichen Kinder stehen bis zu ihrem 6. Lebensjahre unter der Aufsicht der dortigen Aerzte, welche über den Gesundheitszustand jedes einzelnen Kindes allmonatlich an die Waisenverwaltung berichten. Die übrigen daselbst, sowie in anderen Ortschaften in Pflege gewesenen Waisenkinder werden von den betreffenden Aerzten nur in Erkrankungsfällen behandelt.

Seit der Einführung der Waisenämter haben allgemeine Superrevisionen der Berliner Kostpflegen durch besondere von der Waisenverwaltung hierzu delegirte Beamte nicht mehr stattgefunden. Nur, wo nach den Berichten der Waisenämter die Entscheidung über einen Wechsel der Pflege zweifelhaft erscheint, werden solche Revisionen noch vorgenommen.

Die letzte Superrevision sämmtlicher in Berlin untergebrachten Kinder fand im Jahre 1865 statt. Bei derselben wurden von den vorhandenen 584 Pflegen 40 mit Nr. 1, 403 mit Nr. 2, 119 mit Nr. 3, 22 mit Nr. 4 bezeichnet.*)

*) Vergl. Verwaltungsbericht für 1851/60 S. 93, wo bemerkt wird: „Nr. 4 bezeichnet eine Pflege, wie sie nicht geduldet werden darf, Nr. 3 eine solche, mit der man in vielen Fällen zufrieden sein muß, Nr. 2 eine solche, wie sie verlangt wird, Nr. 1 eine Pflege, wie man sie nicht verlangen kann, aber allen Kindern wünschen möchte."

Digitized by Google

Außerhalb Berlins haben folgende Superrevisionen von Waisenkostkindern stattgefunden, welche folgende Resultate ergaben:

								Nr. 1.	Nr. 2.	Nr. 3.	Nr. 4.	
1861	in	46	Ortschaften	272	Kinder	und	zwar	mit	15	195	56	6 Pflegen,
1862	"	55	"	143	"	"	"	"	10	117	16	— "
1863	"	48	"	290	"	"	"	"	8	219	45	18 "
1864	"	62	"	147	"	"	"	"	4	123	18	2 "
1865	"	2	"	113	"	"	"	"	8	73	28	4 "
		(Köpenick und Charlottenburg.)										
1869	in	48	Ortschaften	206	Kinder	und	zwar	mit	15	165	22	4 "
1871	"	20	"	241	"	"	"	"	3	188	43	7 "
1872	"	22	"	216	"	"	"	"	8	189	16	3 "
1873	"	19	"	114	"	"	"	"	—	106	8	— "
1874	"	26	"	250	"	"	"	"	6	213	28	3 "
1875	"	88	"	611	"	"	"	"	52	480	66	13 "
1876	"	123	"	739	"	"	"	"	92	583	51	13 "

Haben die größeren Aufwendungen, welche aus der Stadtkasse für die Kostpflege gemacht wurden und die besser organisirte Aufsicht über dieselbe die Hoffnung verstärkt, daß die Mehrzahl der Waisenkostkinder durch die ihnen gewährte Familienerziehung zu sittlich tüchtigen und brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranwachsen, so haben mehrere der dem Waisenhause im Laufe der Zeit zugefallene Wohlthätigkeitsfonds auch noch Gelegenheit zu besonderen Einrichtungen gegeben, die darauf abzielen, den Waisenkindern ein gutes Fortkommen zu erleichtern.

Indem wir in Betreff der der Waisenverwaltung und einzelnen besonderen Kuratorien für entlassene Waisenkinder zu Gebote stehenden Mittel auf die „Nachweisung der Stiftungen und Legate der Stadtgemeinde Berlin für spezielle Unterrichts- und Armenzwecke" verweisen, beschränken wir uns hier auf eine kurze Darstellung dessen, was theils aus den der Waisenverwaltung von den Kommunalbehörden zur Disposition gestellten Mitteln, theils aus den hierzu nach ihrer Zweckbestimmung geeigneten Wohlthätigkeitsfonds für die Vorbereitung der Waisenmädchen für ihren späteren Beruf geschehen ist.

Der seit dem Jahre 1869 gemachte Versuch, die mit dem vollendeten 14. Jahre konfirmirten und entlassenen Mädchen noch ein Jahr lang bei ihren Pflegeeltern oder anderen geeigneten Familien in einem, von den Waisenämtern beaufsichtigten Dienstverhältniß zu belassen, in welchem sie nur Wohnung, Kost und Kleidung, aber keinen Lohn erhielten, erwies sich nicht als zureichend, da bald bei der wachsenden Zahl der

Digitized by Google

Mädchen ein Mangel an solchen dienstlichen Lehrstellen eintrat und gute für den in Rede stehenden Zweck geeignete Familien, welche Mädchen ohne Lohn mit der Verpflichtung, sie zu kleiden und zu verköstigen, in den Dienst nehmen wollten, immer seltener wurden. Es erschien deshalb nothwendig, die Mädchen vor ihrer Konfirmation wirthschaftlich auszubilden, damit sie nach der Konfirmation den Pflichten eines Dienstmädchens genügen können. Dies hat sich ermöglichen lassen, nachdem die Kommunalbehörden im Jahre 1873 den Beschluß gefaßt hatten, die Mädchen bis zu ihrem vollendeten 15. Lebensjahre in der Waisenpflege zu belassen. Seit dem 1. Oktober 1873 besuchen sämmtliche, in der hiesigen Kostpflege untergebrachten Waisenmädchen, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet und mindestens die 2. Klasse der Gemeindeschule erreicht haben, ein Jahr das bereits oben erwähnte Mädchen-Ausbildungs-Institut des Depots, in welchem sie für den Dienstbotenstand theoretisch und praktisch vorbereitet werden.

Sobald ein Mädchen konfirmirt ist, wird es in Stellung gebracht und unter die Aufsicht des Waisenraths gestellt, welcher über seinen Fleiß und seine Führung nach Verlauf von vier Wochen und demnächst halbjährlich an die Waisenverwaltung zu berichten hat.

Die konfirmirten Knaben scheiden mit ihrer Lehrunterbringung aus der Fürsorge der Waisenverwaltung.

Um den konfirmirten Waisenmädchen bei eintretender Dienstlosigkeit vorübergehend Obdach und Schutz zu gewähren, besteht für dieselben auf Kosten der der Waisenverwaltung zur Verfügung stehenden Wohlthätigkeitsfonds seit dem Jahre 1870 im Depot ein Asyl.

In demselben haben sich befunden:

im Jahre	1870	. . . . .	54	Mädchen,
" "	1871	. . . . .	27	"
" "	1872	. . . . .	26	"
" "	1873	. . . . .	11	"
" "	1874	. . . . .	33	"
" "	1875	. . . . .	39	"
" "	1876	. . . . .	33	"

Sonntags-Abendversammlungen, welche den entlassenen Waisenmädchen das fehlende Familienleben ersetzen, sie zu einer sittlich wirksamen Gemeinschaft vereinigen und vor Verführung schützen sollen, finden seit dem Jahre 1870 regelmäßig alle 14 Tage, von 6—9 Uhr, im Depot des Waisenhauses statt. Dieselben waren durchschnittlich besucht:

Digitized by Google

im Jahre 1870 von 38 Mädchen,
= = 1871 = 36 =
= = 1872 = 39 =
= = 1873 = 42 =
= = 1874 = 42 =
= = 1875 = 48 =
= = 1876 = 58 =

Zur Förderung des geistigen Lebens der entlassenen Mädchen besteht eine Bibliothek, welche benutzt wurde:

im Jahre 1870 von 33 Mädchen,
= = 1871 = 68 =
= = 1872 = 72 =
= = 1873 = 53 =
= = 1874 = 49 =
= = 1875 = 56 =
= = 1876 = 62 = .

Daß in Folge der mannigfachen in Vorstehendem dargestellten Reformen die Kosten für die in Pflegefamilien untergebrachten Kinder sehr erheblich steigen mußten, ist begreiflich. Es kostete ein Kind in der Kostpflege durchschnittlich jährlich

im Jahre 1861 . . . . $97_{,78}$ ℳ,
= = 1876 . . . . $160_{,60}$ =

und die gesammten Ausgaben, welche der Stadtkasse aus der Kostpflege erwuchsen, steigerten sich im Laufe unserer Berichtsperiode von 118 $119_{,71}$ ℳ (im Jahre 1861) auf 424 $170_{,68}$ ℳ (im Jahre 1876). Sie sind also um $259_{,10}$ Prozent gestiegen, während die Zahl der Kostkinder nur um $118_{,63}$ Prozent (von 1 208 auf 2 641) sich vermehrt hatte.

Die Waisen-Erziehungs-anstalt.

Die im Jahre 1859 zu Ammelsburg neu begründete und zunächst durch die Kinder aus dem alten Waisenhause in der Stadt und dessen Filialen bevölkerte Anstalt, deren Organisationsplan in dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1851—1860*) mitgetheilt ist, hat während unserer Berichtsperiode mancherlei Umwandlungen ihrer Zwecke und Aufgaben, mancherlei Abänderungen in der Verwendung der geschaffenen Einrichtungen erfahren.

*) S. daselbst S. 124.

Digitized by Google

Nach ihrer ursprünglichen Einrichtung umfaßte sie im Wesentlichen:

4 Abtheilungen (Häuser) zu je 50 Köpfen für Knaben im schulpflichtigen Alter,
2 Abtheilungen (Häuser) zu je 50 Köpfen für Mädchen im schulpflichtigen Alter,
1 Abtheilung zu 50 Köpfen für Mädchen im Alter von über 14 Jahren, welche zu den Wirthschaftsarbeiten in der Anstalt verwendet wurden (Wirthschaftsabtheilung),
1 Station zur Pflege von Säuglingen,
1 Station zu 20 Köpfen für kleine Kinder im Alter von 3—7 Jahren,
4 Krankenstationen zu je 20 Köpfen, worunter 1 Station für Chronisch-kranke.

Hierzu trat mit dem Jahre 1861 ein fünftes Haus zu 50 Köpfen für Knaben im schulpflichtigen Alter, so daß nun das Ganze zur Aufnahme von 500 Kindern, abgesehen von den Säuglingen, angelegt war.

Alle diese Häuser, Abtheilungen und Stationen haben für die Pflege resp. Erziehung der Waisenkinder dauernd Verwendung gefunden, aber die Gattung der verpflegten Kinder ist im Laufe der Jahre mehrfach eine andere geworden.

Schon bald nach der Eröffnung der Anstalt wurde die in derselben eingerichtete besondere Säuglingsstation wieder aufgegeben, weil die Resultate den gehegten Erwartungen nicht entsprachen. Man kam deshalb darauf zurück, die Säuglinge soweit als möglich auch ferner an säugende Mütter auszugeben und nur die mit ansteckenden (syphilitischen) Krankheiten behafteten der Anstalt zu überweisen und in den vorhandenen Krankenstationen neben den andern Kindern verpflegen zu lassen.

Eine tiefer eingreifende Veränderung führte der oben bei der Darstellung der Kostpflege bereits erwähnte Beschluß herbei, nach welchem die Anstalt nur noch für die Erziehung von Knaben benutzt werden sollte. In Folge desselben schieden vom Oktober 1871 an die Mädchen aus der Anstalt aus. Wir haben der Auffassung, welche zu diesem Beschlusse führte, bereits gedacht, und müssen hier, um nicht einen falschen Schein auf die Rummelsburger Anstalt fallen zu lassen, hinzufügen, daß er nicht dadurch veranlaßt war, daß die Erziehung der Mädchen in der Anstalt sich als verfehlt erwiesen hätte; dazu lag eine thatsächliche Veranlassung nicht vor. Es war vielmehr nur — wie dies ebenfalls schon angedeutet — der allgemeine Gesichtspunkt maßgebend, daß wenn, wie in der Berliner Waisenverwaltung, Anstaltserziehung und Familienpflege neben einander stehen, es nach der Natur der beiden Geschlechter geeigneter sei, die Knaben in die Anstalt, die Mädchen in die Familie zu geben. Die Vorzüge der Anstaltserziehung als schnellere Förderung in der Schulbildung, straffere Zucht, Gewöhnung zur Regelmäßigkeit kommen mehr den Knaben, die Vorzüge der Familienpflege als Anregung des Gemüthes, Bekanntwerden mit dem Hauswesen, Gewöhnung an den

Digitized by Google

Familienton mehr den Mädchen in ihrem späteren Leben zu Gute; die Schattenseiten der Massenerziehung machen sich mehr bei den Mädchen, die der Ausgabe in Kostpflege mehr bei den Knaben geltend. So war es, als wesentliche Verbesserungen in der Kostpflege eingetreten waren, nur rationell, die Mädchen ausschließlich der Familie, die Knaben vorwiegend der Anstalt anzuvertrauen.

Mit der Wegnahme der Mädchen aus der Anstalt mußte auch die Station der kleinen Kinder fortfallen, welche nicht sowohl aus äußeren finanziellen, als aus erziehlichen Gründen mit Rücksicht auf die den Mädchen hier anzuweisende Thätigkeit eingerichtet worden war.

Es hatte sich aber ein anderes Bedürfniß herausgestellt, nämlich das einer Station für schwächliche und gebrechliche Knaben. Die lahmen, verwachsenen, augen- oder geistesschwachen Knaben bildeten für die Knabenhäuser ein störendes Element, weil sie zu den gesunden und kräftigen Kindern nicht paßten. Sie mußten oft allein zurückgelassen werden, wenn das Aufsichtspersonal mit der übrigen Schaar sich entfernte, was dann für sie drückend und schmerzlich war. Es wurden deshalb solche Knaben aus dieser Gemeinschaft genommen und die Räume der eingegangenen Kinderstation benutzt, um die mit körperlichen oder geistigen Defekten behafteten, aber sonst nicht kranken Knaben zu konzentriren und unter besondere weibliche Pflege zu stellen, unter der Kinder dieser Art sich behaglicher fühlen und besser gedeihen.

Da die Aufnahme kranker in der hiesigen Kostpflege befindlicher Waisenkinder in die Berliner Heilanstalten nicht selten auf Schwierigkeiten stieß, so wurde es nothwendig, die Rummelsburger Krankenstationen auch ferner für kranke Mädchen zu benutzen, überhaupt die in Rummelsburg bestehenden Lazaretheinrichtungen und vorhandenen medizinischen Kräfte in ausgiebigster Weise für die Behandlung kranker Waisenkinder zu verwerthen, so daß auch die ursprünglich für die Säuglingspflege bestimmten Räumlichkeiten ihre zweckmäßige Verwendung fanden.

Die Durchführung dieser Reorganisation führte dahin, daß die Anstalt gegenwärtig:

7 Knabenhäuser zu je 50 Köpfen,
1 Schwächlingsstation
4 Krankenstationen } zu je 20 Köpfen

umfaßt.

Als eine weitere nothwendige Folge ergab sich eine Abänderung in Betreff des Erziehungspersonals.

Es waren angestellt bis 1871:

5 Lehrer und zugleich Erzieher,
2 Lehrer und zugleich Erziehungsgehülfen,
3 Erziehungsgehülfen ohne Lehrerqualifikation,
2 Mädchenlehrer,

Digitized by Google

3 Erzieherinnen,
3 Erziehungsgehülfinnen;

nach 1871:

7 Lehrer und zugleich Erzieher,
3 Lehrer und zugleich Erziehungsgehülfen,
4 Erziehungsgehülfen ohne Lehrerqualifikation.

Im Zusammenhange mit der Reorganisation von 1871 stand ferner eine in die Pädagogik der Anstalt tief eingreifende Umgestaltung des Unterrichtswesens. Hinsichtlich der Vertheilung der Zöglinge in die einzelnen Abtheilungen (Häuser) wird das Prinzip beobachtet, daß jedes Kind der Regel nach in dem Hause, welchem es einmal überwiesen ist, verbleibt, so lange es der Anstalt überhaupt angehört, damit es immer die Leitung und Behandlung ein und desselben Erziehers genieße und sich an dessen Person eng anschließe, damit die Bevölkerung eines jeden Hauses aus Kindern von verschiedenen Altersstufen (nämlich von 7—14 Jahren) bestehe und sich ein familienartiges Verhältniß zwischen den Kindern unter einander und zu dem Erzieher bilde. Nun war aber die Einrichtung getroffen, daß die Angehörigen jedes Hauses auch von denselben Erziehern den Unterricht erhielten, so daß jede Familie zugleich eine Schulklasse bildete und also ein System von lauter einklassigen Schulen mit Schülern verschiedenen Alters und verschiedenen Standes der Kenntnisse sich ergab. Es lag dem die Absicht zu Grunde, den Erzieher in den Stand zu setzen, die ganze Persönlichkeit seiner Zöglinge nach allen Richtungen hin zu erfassen und auf die Charakterentwickelung mit völliger Sicherheit einzuwirken. Wenngleich bei dieser Einrichtung auffallend ungünstige Resultate hinsichtlich der Schulbildung nicht hervortraten, so brach sich doch mehr und mehr die Erkenntniß Bahn, daß der Unterrichtszweck zu sehr gegen den Erziehungszweck zurückgestellt worden war, daß eine zu starke Trennung und Absonderung der ein Ganzes bildenden Theile geschaffen war, daß manche für die Charakterentwickelung der Knaben wichtige Momente, welche eine nach Stufen geordnete Klassenschule bietet, dem Erziehungszwecke verloren gingen. Daher wurde dieses System verlassen, eines der Häuser, welches zur Aufnahme von Kindern bestimmt, aber wegen mangelnden Bedürfnisses noch nicht zur Belegung gelangt war, zu einem Schulhause mit 7 Klassen eingerichtet und für sämmtliche Knaben ein nach Stufen geordneter Kursus nach Maßgabe des Normal-Lehrplans der Berliner Gemeindeschulen eingeführt.

Die neue Ordnung trat mit Beginn des Sommersemesters 1872 ins Leben. Sie entsprach der Tendenz der etwas später — am 15. Oktober — ergangenen Ministerialerlasse.

Unkosten wurden, abgesehen von der baulichen Umwandlung eines Wohnhauses in ein Schulhaus, durch die Neuerung nicht herbeigeführt, da die Lehrkräfte und Unterrichtsmittel ausreichend vorhanden waren.

Digitized by Google

Schon vor dieser Reform des Schulunterrichts war den Leibesübungen der Knaben die dem gegenwärtigen Stande des Turnwesens und seiner pädagogischen Stellung entsprechende Gestalt gegeben. Der Turnunterricht wurde anfangs allen Knaben nur von einem der Erzieher ertheilt. Dabei mußte der Turnbetrieb ein zu beschränkter bleiben, da jener Erzieher zugleich durch seinen Antheil am Schulunterricht als Lehrer und durch seine Geschäfte als Vorsteher eines Knabenhauses voll in Anspruch genommen war. Im Jahre 1863 wurden deshalb die Mittel beantragt und gewährt, um sämmtliche Lehrer, Erzieher und Gehülfen in einem Kursus unter dem städtischen Oberturnwart zu Turnlehrern auszubilden und zur Mitwirkung bei der Ertheilung des Turnunterrichts zu befähigen. Das Turnen hat dadurch an Bedeutung in hohem Maße gewonnen. Es konnten die wöchentlichen Stunden von 2 auf 4 für jeden Knaben vermehrt werden und es wurde das Turnen zu einem Theil der gesammten erziehlichen Thätigkeit, zu einem Gegenstand des Strebens aller vorhandenen pädagogischen Kräfte. Es wurde damit auch jedem Erzieher die Möglichkeit geboten, Erholungspausen oder sich etwa ergebende Lücken in der Beschäftigung der Knaben durch Turnübungen freierer Art, sogenanntes Kürturnen, auszufüllen, was von den Knaben gewöhnlich allen Spielen vorgezogen wird.

Um diese Verbesserung des Turnbetriebes im vollsten Maße verwerthen zu können, wurde die Anstalt auch mit einer Turnhalle versehen, welche, für 100 gleichzeitig Turnende berechnet und ausgestattet, im Jahre 1863 erbaut wurde und ein um so größeres Bedürfniß befriedigte, als es gerade in Zeiten, wo die Ungunst der Witterung die Bewegung im Freien beschränkt, von besonderer Wichtigkeit ist, die Knaben durch gymnastische Uebungen zu gehöriger Leibesbewegung, zur Anstrengung und Ermüdung ihrer körperlichen Kräfte zu veranlassen.

In das pädagogische Gebiet schlägt auch die erfolgte definitive Regelung der geistlichen Pflege an der Anstalt. Für diese war ursprünglich in der Art gesorgt, daß einer der beiden Prediger der Waisenhauskirche der Stadt sonntäglich zur Abhaltung des Gottesdienstes und wöchentlich zweimal zur Ertheilung des Konfirmandenunterrichts oder sonst, wenn geistliche Amtsgeschäfte sich darboten, herbeigeholt wurde. Im Jahre 1863 dagegen erhielt die Anstalt ihren eigenen Geistlichen; es wurde eine neue Stelle kreirt für einen Prediger, der, in der Anstalt wohnend, nicht blos die kirchlichen Funktionen verrichtet und die seelsorgerische Thätigkeit übt, sondern auch beim Schulunterricht als Lehrer betheiligt ist. Der Prediger ist dadurch den Kindern viel näher gerückt, was bei einer Kindergemeinde um so wichtiger ist, als sich hier viel weniger durch Lehre und Predigt, als durch beständigen Verkehr und Umgang seelsorgerisch einwirken läßt. Die Vermehrung der Predigerstellen war übrigens nur vorübergehend, da sich nach Berufung des einen für die Berliner Waisenhauskirche vocirten Predigers zu einer anderen Stelle das Arrangement treffen ließ, daß der in Rummelsburg wohnende Prediger die Stelle des zweiten Predigers an der Waisenhauskirche der Stadt mit versieht.

Digitized by Google

Die Entwickelung der inneren Einrichtungen der Anstalt — wie wir sie im Vorstehenden dargestellt haben — ist nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung ihrer Gesammtaufgabe, ihrer Bestimmung und Stellung in der Berliner Waisenpflege geblieben. Während ihr früher beschieden war, fast ausschließlich nur ein Regulator der Kostpflege zu sein und von den Waisenkindern, Knaben und Mädchen, insonderheit alle diejenigen aufzunehmen, welche für die Familienpflege sich weniger eigneten, deren Pflege oder erziehliche Behandlung wegen ihrer körperlichen, geistigen oder sittlichen Zustände größere Schwierigkeiten bot, oder die voraussichtlich nur kürzere Zeit in der öffentlichen Waisenpflege verblieben, hat sich ihre Aufgabe dahin abgeklärt, daß sie berufen sein soll, die Erziehung aller gänzlich verwaisten Knaben, welche im schulpflichtigen Alter stehen und in Berlin ortsangehörig sind, in erster Linie zu übernehmen. Verwaisen also derartige Knaben erst im schulpflichtigen Alter, so werden sie unmittelbar der Rummelsburger Anstalt überwiesen; sind sie als Säuglinge oder kleine Kinder in Familienpflege gegeben, verlieren aber während des schulpflichtigen Alters aus irgend einem Grunde ihre Pflegestelle, so gehen sie gleichfalls nach Rummelsburg. Außerdem fallen der Rummelsburger Waisenanstalt, wie erwähnt, solche Kinder, Knaben und Mädchen, zu, welche der ärztlichen Behandlung bedürfen. Für diese Zwecke ist der oben bezeichnete Umfang der Anstalt gerade ausreichend und werden dadurch die pädagogischen und medizinischen Einrichtungen und Kräfte derselben auf das Beste verwerthet.

Der Erfolg hängt natürlich für jedes einzelne Kind wesentlich von der Dauer der Zeit ab, welche es im Waisenhause zuzubringen hat. Das durchschnittliche Lebensalter der Knaben bei der Aufnahme hat sich zuletzt konstant auf 11 Jahre gestellt; da sie nun mit dem vollendeten 14. Jahre konfirmirt und entlassen werden, so genießen sie im Durchschnitt drei Jahre lang die Anstaltserziehung.

Im Allgemeinen steht das gute körperliche, sittliche und intellektuelle Gedeihen der Zöglinge in der Anstalt außer Zweifel. Die geeignete Unterbringung der Entlassenen ist noch nie auf Schwierigkeiten gestoßen, die Knaben werden vielmehr von Gewerbtreibenden aller Art sowohl aus Berlin als auch aus anderen Orten als Lehrlinge sehr gesucht und übernehmen die Lehrprinzipale gern die Pflicht, für den gesammten Unterhalt während der Lehrzeit zu sorgen. Weitere Beihülfe ist nur in ganz vereinzelten Fällen und nur bei solchen Individuen nöthig geworden, welche an schwereren körperlichen oder physischen Gebrechen und Defekten leiden. Einzelne besonders strebsame Knaben erhielten auf Kosten der dem Waisenhause zur Verfügung stehenden Wohlthätigkeitsfonds eine weitere Ausbildung. So wurden zwei in der Anstalt selbst für das Seminar vorbereitet, absolvirten ihren Kursus auf dem Seminar in Bunzlau und wurden bald nach Absolvirung der ersten Prüfung als Lehrer berufen, der eine von der deutschen Gemeinde in Konstantinopel, der andere von der deutschen Gemeinde in Genua; drei andere wurden Präparandenbildnern übergeben, um sie dann seminaristisch bilden zu lassen, dieser Versuch aber hatte nicht den beabsichtigten Erfolg; der

Digitized by Google

eine nahm bald eine Hauslehrerstelle an, bereitete sich dabei selbst zur Lehrerprüfung vor, bestand dieselbe und ist Gemeindelehrer in Berlin, die beiden Andern wendeten sich später dem Industriefache zu und haben darin recht gute Stellungen erlangt. Ein sechster wurde für Rechnung eines edlen Wohlthäters auf Empfehlung seines Erziehers zur Weiterförderung einer Gewerbeschule und nachher der Gewerbeakademie zugeführt. Sonst sind einzelne bei der Königlichen Marine oder in Unteroffizier-Vorschulen eingetreten. Doch ist die Zahl dieser Fälle verschwindend klein gegen die Summe der in den Jahren 1861 bis 1876 überhaupt Entlassenen. Die überwiegendste Mehrzahl dieser 1355 Knaben hat vielmehr auf dem Wege des Lehrlingsverhältnisses bei Gewerbtreibenden ihr Fortkommen gefunden.

Obgleich nach der bestehenden gesetzlichen Ordnung mit der Entlassung der Zöglinge das Recht und die Pflicht der Vormundschaften wieder eintrat, so ist doch faktisch die Aufgabe, für Unterbringung und Fortkommen der Entlassenen zu sorgen, vorwiegend der Anstaltsverwaltung zugefallen und letztere hat nie aufgehört, sich um das Wohl der Abgegangenen zu kümmern. Auch hat sich der sehr heilsame Gebrauch, daß Zöglinge, Lehrherren und Vormünder bei vorkommenden Veranlassungen mit der Anstaltsdirektion in Verbindung treten, glücklicher Weise mehr und mehr eingeführt.

Auch die äußere Verpflegung der Kinder ist unausgesetzt Gegenstand der Verbesserung gewesen. Das Speiseregulativ ist zweimal der Revision und Umarbeitung unterworfen worden, im Jahre 1867 und 1872, und dabei Bedacht genommen, entsprechend dem gegenwärtigen Standpunkt der diätetischen Ansichten

a) die Zeit zwischen den einzelnen Mahlzeiten durch Einschiebung eines zweiten Frühstücks und eines Vespers, bestehend in einem Schnitt Brod, abzukürzen, da Pausen von 6 und 7 Stunden — von 6 Uhr früh bis 12 Uhr Mittags und von da bis 7 Uhr Abends — ohne Nahrungseinnahme für Kinder zu lang erscheinen;
b) die zu niedrigen Fettsätze bei Bereitung der Speisen und zum Genuß des Brodes, wenn solches als Abendmahlzeit gereicht wird, angemessen zu erhöhen;
c) die ersprießliche Abwechselung und Mannigfaltigkeit des zugeführten Nahrungsstoffes herzustellen durch Einführung von Gemüsen, welche früher den Waisenkindern nicht gereicht wurden.

Es ist dadurch eine wesentliche Förderung der Ernährung erzielt worden, ohne der Verwöhnung, der Neigung zum Wohlgeschmack Vorschub zu leisten.

Die von den Kindern in der Anstalt getragene Kleidung ist unverändert beibehalten, da sie sich als durchaus zweckmäßig bewährt. Dagegen entsprechen die den entlassenen Knaben zur Ausstattung mitgegebenen Kleidungsstücke ganz den in der Bevölkerung gleicher Schicht gebräuchlichen. Sie erhalten zur Einsegnung und als

Digitized by Google

Mitgift einen Anzug aus schwarzem Tuch, statt wie früher aus den im Waisenhause gebräuchlichen Stoffen, ferner zwei Arbeitsblousen von Nessel und ein Chemisette. Für den Gebrauch in der Anstalt selbst mußte nur stärkeres Schuhwerk eingeführt werden wegen des häufigen Aufenthalts im Freien.

Die Resultate der mit der Anstalt verbundenen Acker-, Garten- und Viehwirthschaft waren befriedigend. Diese Zweige der Oekonomie hatten von vorn herein nicht die Bestimmung, administrative Vortheile zu erzielen, sondern den pädagogischen und sanitären Zwecken zu dienen. Doch waren auch die finanziellen Ergebnisse nicht ungünstig. An Ackerland wurden ca. 7 ha bestellt und ergab der Durchschnitt der zehn Jahre von 1867—1876, für welche spezielle Berechnungen aufgestellt sind, obgleich drei sehr ungünstige Jahre, nämlich 1868, 1870, 1875 darunter waren, doch noch einen Reinertrag von 25 Thlr. 22 Sgr. pro Hektar, was mehr als das Doppelte von der Einnahme ausmacht, welche vor der Bewirthschaftung von Seiten der Anstalt durch Verpachtung erzielt worden war. Zum besseren Betriebe wurde im Jahre 1868 eine Scheune gebaut, um namentlich das Ausdreschen des geernteten Getreides zu ermöglichen.

Die Milch, welche in der Anstalt produzirt wurde, um den kleineren, oft sehr elenden, durch mangelhafte Pflege in ihren ersten Lebensjahren verkommenen Kindern dieses wichtige Nahrungsmittel, so wie es von der Kuh kommt, unabgefahnt, unvermischt und unverfälscht gewähren zu können, kostete in den Jahren 1875 und 1876 das Liter 20 ₰, in den Jahren 1871—1874 das Liter 1 Sgr. $7^3/_4$ Pf. und vorher 1 Sgr. 10 Pf. das Quart durchschnittlich. Milch von gleicher Qualität würde auf keinem anderen Wege so billig zu beziehen gewesen sein.

Die Unterhaltung der ausgedehnten Gartenanlage hat, abgesehen von dem angestellten Gartenarbeiter, so gut wie gar keine Unkosten verursacht, und doch sind die angepflanzten Bäume und Sträucher in einem Grade gediehen und herangewachsen, wie es bei der notorischen Sterilität des Grund und Bodens kaum zu erwarten war. Es ist das der Thätigkeit der Bewohner, der fleißigen Pflege durch die Waisenknaben zu verdanken.

Die Gebäude der Anstalt sind nur durch die bereits erwähnten Neubauten der Turnhalle und der Scheune vermehrt worden. Sie entsprechen, für 450 Kinder ausreichend, den Bedürfnissen, welchen gegenwärtig die Anstalt zu dienen bestimmt ist.

Die Zahl der in derselben durchschnittlich täglich verpflegten Kinder betrug im Jahre 1876: 431 und es kostete jedes Kind 381,₆₀ ℳ, während im Jahre 1861 durchschnittlich 447 Kinder verpflegt wurden, wobei jedes Kind 338,₈₀ ℳ. kostete.

Die Gesammtausgaben für die Erziehungsanstalt und das Depot sind in Kol. 10 der zu Abschnitt X. gegebenen Tabelle II. aufgenommen. Vergleicht man die dort für die Jahre 1861 und 1876 aufgeführten Zahlen (258 922 ℳ. und 647 664 ℳ), so ergiebt sich eine Steigerung um 150 Prozent.

Digitized by Google

Rechnet man zu jenen Zahlen die oben mitgetheilten Ausgaben der Kostpflege für jene beiden Jahre hinzu, so ergiebt sich als Ausgabe für die gesammte Waisenverwaltung

für 1861 die Summe von 377 041,71 ℳ,
„ 1876 „ „ „ 1 071 834,68 ℳ,

also eine Steigerung von 184 Prozent.

Die Ausgaben haben sich also nahezu vervierfacht, während die Bevölkerung sich nur verdoppelt hat. Da, wie oben gezeigt, eine gegenüber der Zunahme der Bevölkerung unverhältnißmäßige Vermehrung der Waisenkinder nicht stattgefunden hat, so ist auch hier die Steigerung der Ausgaben, soweit sie über 100 Prozent hinausgeht, einerseits durch die eingetretene Verminderung des Geldwerthes, andererseits durch die vielfach verbesserten Einrichtungen in der Kost- wie in der Anstaltspflege zu erklären.

Digitized by Google

XVI.

Die durch die Armendirektion geübte Wohlthätigkeitspflege.

Die Armenverwaltung, soweit wir sie in Abschnitt XI. betrachtet haben, hält sich grundsätzlich innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Armenpflege. In Betreff des Arbeitshauses und seines Hospitals (Abschnitt XII.) werden diese Grenzen auch unbedingt in der Praxis beobachtet, während bei der Hausarmenpflege die Uebereinstimmung der Praxis mit den grundsätzlich zu beobachtenden Grenzen der gesetzlichen Armenpflege doch sehr erheblich von der Auffassung und Behandlung der einzelnen Fälle Seitens der Armen-Kommissionen abhängt. Dagegen geht — wie wir gesehen haben — die Verwaltung bei den unbescholtenen Siechen und Hospitaliten (Abschnitt XIII. und XIV.) wie bei den Geisteskranken (Abschnitt XII.) mit Bewußtsein über jene Grenzen hinaus und nimmt schon den Charakter humaner Armenpflege an. Die Waisenverwaltung aber — über welche wir im letztvorangegangenen Abschnitt berichteten —, indem sie den ihrer Fürsorge anheimfallenden hülfsbedürftigen Kindern nicht nur Obdach, Kleidung und Nahrung gewährt, sondern sie auch durch Erziehung, durch Stärkung ihrer moralischen und physischen Kraft zur Gründung einer selbstständigen Existenz vorzubereiten und vor Laster und Elend zu schützen sucht, übt damit eine im eminenten Sinne prophylaktische Armenpflege gegenüber denen, welche für den Kampf ums Dasein erst erzogen werden.

Kein Zweifel, daß eine solche auch gegenüber denen möglich ist, welche schon mitten in jenem Kampfe stehen. Kein Zweifel, daß die Zahl der der gesetzlichen Armenpflege anheimfallenden Familien eine geringere sein würde, wenn die auf die Gewinnung eines in der Regel nur für die täglichen Bedürfnisse ausreichenden Erwerbes angewiesenen Familienväter in den Zeiten reichlicheren Erwerbes sich mehr, als es bisher geschieht, der ihnen durch die Spar-, Kranken-, Altersversorgungskassen gewährten Mittel der Selbsthülfe bedienten; wenn sie in Zeiten der Verkehrs- und

Digitized by Google

Arbeitsstockung in einer organisirten Wohlthätigkeit der glücklicher situirten Mitbürger eine Stütze fänden, mit deren Hülfe sie über die schwere Zeit hinwegkommen könnten, ohne die für den Erwerbsfähigen stets erniedrigende, das Selbstvertrauen und die Arbeitslust schwächende Unterstützung bei der öffentlichen Armenpflege nachsuchen zu müssen.

Kein Zweifel aber auch, daß die Gemeindeverwaltung als solche weder die Kräfte, noch die Mittel besitzt, um die arbeitenden Klassen zu jener Selbsthülfe zu bestimmen, um diese fürsorgende Wohlthätigkeit an ihnen auszuüben. Es handelt sich da um die Lösung eines Problems, was der Gesellschaft gestellt ist, aber nicht gestellt werden kann der zu dem korporativen Verbande der Gemeinde vereinigten Gesammtheit der Steuerzahler, welche einen großen Theil derjenigen, denen solche prophylaktische Wohlthätigkeit helfen soll, mit umfaßt.

Doch ist die Frage, ob und in welcher Weise die Gemeindeverwaltung die Organisation einer freien, von der gesetzlichen Armenpflege getrennten, das ganze Stadtgebiet umfassenden Wohlthätigkeitspflege zu fördern vermöge, innerhalb unserer Berichtsperiode von dem Magistrat nicht nur aufgeworfen, sondern auch eine Beantwortung derselben in einer unterm 31. Januar 1864 an die Armendirektion erlassenen Verfügung versucht worden. Es hat diese Verfügung, welche wir mit dem über dieselbe von dem Dr. Straßmann der Armendirektion erstatteten Berichte der prinzipiellen Bedeutung beider Schriftstücke wegen im Anhang zum Abdruck bringen, nicht nur den ersten Anstoß zu der im Jahre 1869 erfolgten Bildung des „Vereins gegen Verarmung" gegeben, sondern es verdankt dieser Verein — wie der Vorstand desselben in einem unterm 31. August 1871 erstatteten Bericht anerkannte — jener Verfügung und den an dieselbe sich anschließenden Verhandlungen auch die dauernden Prinzipien seiner Thätigkeit. „Der wesentlichste Theil dieser Thätigkeit beruht" — so spricht jener Bericht sich weiter aus — „lediglich auf denjenigen Gedanken, welche in dem Schreiben des Magistrats vom 31. Januar 1864 an die Armendirektion vorgelegt wurden. Die Organisation, welche in dem Verein gegen Verarmung hergestellt ist, kennt kein anderes Ziel, als diejenigen Aufgaben freiwillig zu übernehmen und mit der Zeit vollständig zu erfüllen, welche nach dem Schreiben des Magistrats vom 31. Januar 1864 zur nothwendigen Ergänzung der gesetzlichen Armenpflege den Organen der freien Wohlthätigkeit überwiesen werden sollten. Aeußerlich allerdings sieht der Verein ein wenig anders aus als die Organisation, welche der Magistrat in Vorschlag brachte. Der Magistrat wollte die Stadt in große Reviere theilen, deren jedes soviel aufzubringen hätte, wie es braucht. Wir haben die Stadtbezirke nach ihrer Neigung und gewohnten Beziehung (Bezirksvereine, Gemeinde-Wahlbezirke, historische Grenzen u. s. w.) zusammentreten lassen und eine Centralstelle hinzugefügt, welche die Ueberschüsse der wohlhabenden Stadtgegenden auf die ärmeren Gegenden nach Bedürfniß überträgt. Darin liegt der ganze Unterschied. Denn was die Freiheit der Bewegung anbelangt, so sind auch unsere kleinen Reviere in Bezug auf die eigentliche Wohl-

Digitized by Google

thätigkeitsübung vollkommen souverän, mit alleiniger Ausnahme der laufenden Unterstützungen, welche sie nicht aus ihren Mitteln zu gewähren, sondern bei dem Centralvorstand zu beantragen haben."

Bei diesen erreichten praktischen Erfolgen hat der Magistrat sich beruhigt und davon abgesehen, der Wohlthätigkeits-Armenpflege Seitens der städtischen Behörden eine Revierintheilung und eine bestimmte Art der Organisation aufzuerlegen. Vorbehalten war damals noch die Frage, ob nicht einzelne zur Disposition der Armendirektion stehende Wohlthätigkeitsfonds jenem Verein zu überweisen sein möchten. Da dieselbe auch bis jetzt noch unentschieden geblieben ist, so konnten auch in der gegenwärtigen Berichtsperiode die Erträge der sämmtlichen sogenannten Legatenfonds von der Armendirektion zu Wohlthätigkeitszwecken verwendet werden. Der Kapitalbestand dieser Fonds, welcher 1860 sich auf 2 052 770,35 ℳ. belaufen hatte, betrug 1876 5 666 499,47 ℳ.

Außer den Erträgen dieser Kapitalbestände standen der Armendirektion zur Ausübung ihrer Wohlthätigkeits-Armenpflege noch verschiedene jährliche Zuwendungen zur Verfügung und seit dem Jahre 1876 auch die sogenannten Kollektengelder, welche früher zur Deckung der Ausgaben der gesetzlichen Armenpflege mit verwendet wurden. Im Ganzen konnten zu Unterstützungen, welche nicht in Folge der gesetzlichen Armenpflege gewährt wurden, im Jahre 1876 147 213,21 ℳ. verwendet werden, während dazu im Jahre 1861 nur 53 329 ℳ. zur Verfügung gestanden hatten.

Neben der Hülfe, welche hierdurch einer nicht geringen Anzahl bedürftiger, wenn auch nicht im gesetzlichen Sinne armer Personen gewährt werden konnte, genoß eine freilich sehr beschränkte Anzahl unverheiratheter Damen die bedeutenden Benefizien des v. Scheve'schen Stiftungshauses. Ueber die Gründung desselben ist in dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1851/60*) ausführlich referirt worden. Wir beschränken uns daher hier auf die Bemerkung, daß seit der Eröffnung des Stiftungshauses am 14. April 1852 den ersten zehn, von der Stifterin ernannten, Benefiziatinnen nach und nach acht von der Armendirektion zum Genuß der Wohlthaten desselben berufene Damen gefolgt sind.

Daß sich seit dem Inslebentreten der v. Scheve'schen Stiftung die Aufmerksamkeit verschiedener anderer Wohlthäter auf diejenigen gesellschaftlichen Kreise gerichtet hat, welche Frau v. Scheve bei ihren testamentarischen Anordnungen im Auge hatte, wollen wir wenigstens nicht unerwähnt lassen, wenngleich wir hier nicht näher darauf eingehen können, theils weil die Stiftungen nicht innerhalb unserer Berichtsperiode ihre Wirksamkeit begonnen haben, theils weil sie nicht unter der Verwaltung der Armendirektion stehen, sondern von besonderen Kuratorien unter Oberaufsicht des Magistrats verwaltet werden. Wir müssen in Betreff dieser und anderer Geldunterstützungen gewährender Stiftungen, soweit sie nicht in einer unmittelbaren Beziehung zu einem Zweige der Gemeindeverwaltung stehen, auf die von uns herausgegebene,

*) S. dort S. 247.

Digitized by Google

bereits im vorigen Abschnitt erwähnte Nachweisung der Stiftungen und Legate der Stadtgemeinde Berlin für spezielle Unterrichts- und Armenzwecke verweisen.

Dagegen haben wir hier noch einer eigenthümlichen bei unserer Armenverwaltung bestehenden Einrichtung, die man als einen Theil der humanitären sowohl als der prophylaktischen Armenpflege betrachten kann, zu gedenken, des Kartoffelbaues durch Arme.

Es ist dieser bereits in den früheren Verwaltungsberichten gedachten Einrichtung auch in der gegenwärtigen Berichtsperiode das besondere Interesse der Armendirektion wie der Kommunalbehörden zugewendet geblieben. Mit Genehmigung derselben wurden für Rechnung der Armendirektion in gut gedüngtem Zustande in Pacht genommen im Jahre:

1861	6 544,703	a,	getheilt	in	1 538	Parzellen,	worunter	12	für	die Aufseher,
1862	6 612,788	"	"	"	1 554	"	"	11	"	" "
1863	6 638,320	"	"	"	1 560	"	"	11	"	" "
1864	6 510,660	"	"	"	1 530	"	"	11	"	" "
1865	6 765,980	"	"	"	1 590	"	"	11	"	" "
1866	7 276,620	"	"	"	1 710	"	"	13	"	" "
1867	7 314,918	"	"	"	1 719	"	"	12	"	" "
1868	7 685,132	"	"	"	1 806	"	"	12	"	" "
1869	9 574,500	"	"	"	2 250	"	"	14	"	" "
1870	8 859,604	"	"	"	2 082	"	"	15	"	" "
1871	7 234,067	"	"	"	1 700	"	"	14	"	" "
1872	8 106,410	"	"	"	1 905	"	"	16	"	" "
1873	8 106,410	"	"	"	1 905	"	"	16	"	" "
1874	7 378,748	"	"	"	1 734	"	"	13	"	" "
1875	6 817,044	"	"	"	1 602	"	"	14	"	" "
1876	7 659,600	"	"	"	1 800	"	"	14	"	" "

Jede zur Theilnahme bei dem Kartoffelbau zugelassene Familie hat eine Parzelle von rot. 4,255 a zugetheilt erhalten.

Die Zulassung erfolgt auf den Vorschlag der Armen-Kommissionen, welche angewiesen sind, nur die würdigsten, und mit einer großen Zahl von Kindern gesegneten Armen zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Für jede Abtheilung des Kartoffelbaues ist ein Aufseher angestellt, welcher für Ordnung und möglichst gute Bearbeitung des Ackerlandes zu sorgen hat und welchem je nach Lage des Ackers mehrere Parzellen zur eigenen Bearbeitung als Muster für die übrigen Bebauer überwiesen werden.

Digitized by Google

Der Ernteertrag und der Martini-Marktpreis der Kartoffeln war durchschnittlich im Jahre

	von der Aussaat das:	pro Scheffel ℳ.
1861	10fache	1,55
1862	13 =	1,50
1863	8 =	1,88
1864	$9^1/_2$ =	1,85
1865	9 =	1,08
1866	9 =	1,38
1867	8 =	1,60
1868	$6^1/_2$ =	1,57
1869	9 =	1,30
1870	7 =	1,19
1871	7 =	1,73
1872	7 =	1,55
1873	9 =	1,51
1874	7 =	2,56
1875	8 =	2,34
1876	8 =	2,91

Die Jahre 1861, 1862, 1864, 1865, 1866, 1869 und 1873 waren also in Bezug auf die erzielte Ernte die gesegnetsten. Im Jahre 1868 war wegen der anhaltenden Dürre eine vollständige Mißernte eingetreten.

Der Beitrag, welchen die zur Theilnahme an dem Kartoffelbau zugelassenen Familien zu den Kosten, welche durch die Ackerpacht, die Beschaffung der Saatkartoffeln, Vermessung und Parzellirung, durch das Aufseher- und Wächterlohn entstehen, zu entrichten haben, hat bis zum Jahre 1868 6,75 ℳ. betragen, vom Jahre 1869 ab ist er auf 9 ℳ. pro Parzelle erhöht worden, weil jener frühere Satz nicht mehr in dem richtigen Verhältniß zu den höheren Kosten des Unternehmens stand und die Festhaltung desselben den Charakter der ganzen Maßregel alterirt haben würde, nach welcher die Ueberweisung einer Landparzelle zum Kartoffelbau nicht als die Gewährung eines Almosens, sondern als die Verschaffung einer lohnenden Arbeits- und Erwerbsgelegenheit erscheinen sollte.

Hatte für diesen Zweck auch von Hause aus die Armendirektion nicht blos die Vermittelung übernommen, sondern denselben auch durch Geldaufwendungen gefördert, so schien es doch geboten, die letzteren nicht dergestalt anwachsen zu lassen, daß schließlich die Stadtkasse den größeren Theil der Ausgaben des Unternehmens, dessen Gewinn allein den Pflanzern zufiel, getragen hätte. Durch jene vom Jahre 1869 an

Digitized by Google

eingetretene Erhöhung des Beitrages der letzteren, ist diese Eventualität vermieden und dasselbe Verhältniß, welches zwischen diesem Beitrag und dem Zuschuß in den ersten acht Jahren unserer Berichtsperiode bestand, für die letzten acht Jahre derselben aufrecht erhalten worden.

Der Zuschuß betrug nämlich:

1861	6 494,29 ℳ,	oder pro Parzelle	4,23 ℳ
1862	8 917,64 „	„ „ „	5,78 „
1863	5 991,92 „	„ „ „	4,00 „
1864	8 147,16 „	„ „ „	5,55 „
1865	7 827,22 „	„ „ „	4,93 „
1866	8 011,81 „	„ „ „	4,68 „
1867	12 265,83 „	„ „ „	7,13 „
1868	11 218,79 „	„ „ „	6,21 „
zusammen	68 874,66 ℳ,	also durchschnittlich . . .	5,35 ℳ in den ersten acht Jahren,

bei einem Beitrag der Pflanzer von 6,75 ℳ.

In den folgenden acht Jahren waren dagegen zuzuschießen:

1869	13 057,83 ℳ,	oder pro Parzelle	5,80 ℳ
1870	13 225,02 „	„ „ „	6,35 „
1871	10 423,73 „	„ „ „	6,13 „
1872	16 432,38 „	„ „ „	8,63 „
1873	14 807,07 „	„ „ „	7,37 „
1874	12 641,99 „	„ „ „	7,29 „
1875	14 111,17 „	„ „ „	8,80 „
1876	11 938,73 „	„ „ „	6,63 „
zusammen	106 637,92 ℳ,	also durchschnittlich . . .	7,12 ℳ

bei einem Beitrag der Pflanzer von 9 ℳ, so daß, da 5,35 : 6,75 sich verhält wie 1 : 1,26 und 7,12 : 9 sich ebenfalls verhält wie 1 : 1,26, der proportionirliche Antheil der Pflanzer der gleiche geblieben ist.

Digitized by Google

XVII.

Die aus Stiftungen gegründeten Hospitäler und die Gesindebelohnungs- und Unterstützungsanstalt.

Wenn wir im vorigen Abschnitte in Betreff der lediglich Geldunterstützungen gewährenden Stiftungen auf eine besondere amtliche Druckschrift verwiesen haben, so dürfen wir doch die, auf älteren und neueren Stiftungen beruhenden, Wohlthätigkeitsanstalten, über welche wir die Aufsicht führen, von unserer Berichterstattung nicht ausschließen. Es kommen dabei — da die mannigfachen anderen, in unserer Stadt bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten in keinem Abhängigkeitsverhältniß zum Magistrat stehen — nur Anstalten in Betracht, welche bestimmt sind, dem hohen Alter eine Zufluchtsstätte zu gewähren, Anstalten also, welche der deutsche Sprachgebrauch mit dem Namen „Hospitäler" bezeichnet.

Es unterscheiden sich diese Hospitäler von dem auf Kosten der Stadtgemeinde gegründeten — im Abschnitt XIII. dieses Berichtes behandelten — Friedrich-Wilhelms-Hospital wesentlich dadurch, daß dieses, eine Anstalt der gesetzlichen Armenpflege, nur Personen aufnimmt, welche dieser anheimgefallen sind; während jene Wohlthätigkeitsanstalten — soweit ihr Raum und ihre Mittel es gestatten — allen Personen offen stehen, welche die für die Aufnahme vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.

Indem wir in Betreff der Entstehung, Bestimmung und Verwaltung der älteren dieser Anstalten, nämlich

1. des Hospitals zum Heiligen Geist und St. Georg,
2. des St. Gertraudt-Hospitals,
3. des Jerusalems-Hospitals,
4. des St. Jakobs-Hospitals,
5. der Hollmann'schen Wilhelminen-Amalien-Stiftung,
6. des Nikolaus-Bürgerhospitals,

auf die früheren zehnjährigen Verwaltungsberichte verweisen, dürfen wir uns darauf beschränken, die wesentlichsten Veränderungen, welche bei einzelnen dieser Anstalten im Laufe unserer Berichtsperiode eingetreten sind, zu erwähnen.

Digitized by Google

1. Das Heilige Geist-Hospital hatte zu Ende des vorigen und zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts einen damals weit vor den Mauern der Stadt gelegenen Ackerbesitz von 154 Morgen 158 Quadratruthen ($39_{,5434}$ ha jetzigen Maßes) in Erbpacht ausgeliehen. In Folge des Gesetzes vom 1. März 1850 waren die Besitzer dieser Ländereien zu Eigenthümern derselben geworden, es war aber dies Grundeigenthum — wie durch richterliche Entscheidungen anerkannt wurde — mit der Beschränkung, auf demselben Gebäude nicht zu errichten, belastet geblieben. Für die Befreiung von dieser Beschränkung wurde im Anfang der siebziger Jahre — der Zeit der ausgreifendsten Baulspekulation — von den Besitzern eine vergleichsweise festgestellte Abfindung von 775 050 ℳ. dem Hospitale gezahlt. Die hierdurch und durch einige andere ebenfalls nicht unerhebliche Einnahmen eingetretene Vermehrung des Kapitalvermögens (es hat sich von Ende 1860 bis Ende 1876 von 64 229,41 ℳ. auf 1 095 942,95 ℳ. erhöht) legt den Gedanken nahe, einen Neubau des Hospitals an geeigneter Stelle zu errichten.

Die in dieser Richtung von dem Vorstande des Hospitals angestellten Ermittelungen bestimmten denselben, sich für die Einleitung von Unterhandlungen behufs Erwerbung eines an der Landsberger Allee, der Elbinger Straße und dem Verlorenen Wege belegenen, ca. 10 ha großen, der Kommunität des Berlinischen Gymnasiums zum grauen Kloster gehörigen Grundstücks zu entscheiden. Diese Unterhandlungen haben das Zustandekommen des Geschäfts in ziemlich sichere Aussicht gestellt, aber zur Zeit zu einem definitiven Abschluß noch nicht geführt.

2. Aehnliche glückliche Umstände haben dem St. Gertraudt-Hospital schon während unserer Berichtsperiode die Möglichkeit gegeben, seine Wirksamkeit durch Errichtung eines neuen Anstaltsgebäudes in ausgedehntestem Maße zu erweitern. Es erwarb nämlich zum Zweck der Anlegung der Venthstraße*) der Kaufmann Hermann Geber im Jahre 1870 das in der Leipzigerstraße hinter der St. Gertraudt- (Spittel-) Kirche belegene alte Hospitalgebäude mit dem dazu gehörigen Garten für den Preis von 780 000 ℳ. unter der Bedingung, daß die im Hospitalgebäude wohnenden Mitglieder dort bis zum Juli 1872 wohnen bleiben durften.

Zur Erbauung eines neuen Hospitals wurde das an der Großbeeren- und Wartenburgstraßen-Ecke belegene, ca. 8 500 qm große Grundstück für den Preis von rot. 274 000 ℳ erstanden, hiervon aber ein Theil zur Geradelegung der nachbarlichen Grenze für den Preis von rot. 21 000 ℳ wieder veräußert, so daß der Bauplatz rot. 253 000 ℳ. kostet. Mit der Errichtung des Gebäudes wurde im Jahre 1871 begonnen, und war der Bau im Jahre 1872 soweit hergestellt, daß im August der rechte Seitenflügel von den bis dahin noch im alten Hospital wohnenden 40 Hospitaliten bezogen werden konnte. Die Vollendung des Baues erfolgte in der ersten Hälfte des Jahres 1873, so daß noch im Laufe desselben das Hospital mit 100 Hospitaliten besetzt werden konnte.

*) Vergl. oben S. 8.

Digitized by Google

Erdgeschoß.

1. Vestibül.
2. Korridor.
3. Haupttreppe.
4. Nebentreppe.
5. Klosets.
6. Badezimmer.
7. Wohnung des Inspekters.
8. Zimmer der Hospitalitinnen.
9. Sitzbank.

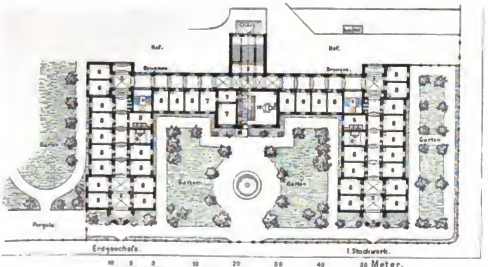

Erstes Stockwerk.

2. Korridor.
3. Haupttreppe.
4. Nebentreppe.
5. Klosets.
6. Badezimmer.
8. Zimmer der Hospitalitinnen.
9. Sitzbank.
10. Betsaal.

St. Gertraudt-Hospital in der Wartenburgstraße.

Digitized by Google

Der Bau, von welchem wir vorstehend eine Abbildung und den Grundriß gegeben haben, ist nach dem Entwurf und den Detailzeichnungen des Baumeisters Fritz Koch von diesem ausgeführt und geleitet und hat inkl. der Gartenanlage die Summe von 504 500 ℳ. erfordert.

3. Auch die Verwaltung der Hollmann'schen Wilhelminen-Amalien-Stiftung war in der Lage, die in der Linienstraße und am Koppenplatz belegene Wohnstätte ihrer Benefiziatinnen durch verschiedene Neubauten zu verbessern und durch Umgestaltung des geräumigen Gartens nach dem Plane des Gartendirektors Meyer zu verschönen.

4. In nicht so glücklicher Lage wie die drei eben erwähnten Stiftungen befand sich das Nikolaus-Bürgerhospital. Es hat bei einer nur mäßigen Vermehrung seines Kapitalvermögens einen Rückgang seiner jährlichen Einnahmen dadurch erfahren, daß in Folge der im Jahre 1867 beschlossenen Aufhebung der Bürgerrechts- resp. Hausstandsgelder*) die freiwilligen Geschenke fortfielen, welche von den sich hier Niederlassenden auf Grund besonderer Anregung vielfach gewährt wurden und eine nicht unerhebliche Einnahmequelle gebildet hatten. Indessen haben die Kommunalbehörden zur Erhaltung der 20 Stellen, welche mit Rücksicht auf diese Einnahmen unter Vorbehalt der Wiedereinziehung gegründet worden waren, seit 1867 eine jährliche Beihülfe von 300 ℳ. für eine jede dieser Stellen unter der Bedingung bewilligt, daß dieser Zuschuß stets eine entsprechende Ermäßigung erfahren solle, sobald das Anstaltsvermögen die Dotirung einer Stelle zulassen würde. Im Laufe der Zeit ist es denn auch möglich gewesen, die nicht festen Stellen nach und nach auf 14 herabzusetzen, so daß der zuerst 6 000 ℳ. betragende Beitrag der Kommune im Jahre 1876 nur auf Höhe von 4 200 ℳ. in Anspruch genommen worden ist.

Beim Jerusalems- und beim St. Jakobs-Hospital sind keine wesentlichen Veränderungen vorgekommen.

Diese alten Hospitäler fordern fast sämmtlich ein Eintrittsgeld, sie beschränken dagegen die Aufnahme nicht auf Personen aus speziell bezeichneten Familien oder Berufskreisen, geben auch nicht Personen aus gewissen Familien oder Berufskreisen ein vorzugsweises Anrecht zur Aufnahme.

In beiden Beziehungen weicht die Verfassung zweier neuerer, erst im Laufe dieser Berichtsperiode unter unsere Aufsicht getretenen Alter-Versorgungsanstalten — die der Weydinger-Schreiner'schen Stiftung und die aus dem Gesinde-Belohnungsfonds gegründete — wesentlich von den Einrichtungen jener älteren Hospitäler ab.

Die erstere dankt ihre Entstehung dem Wohlthätigkeitssinn und der Pietät des am 22. Oktober 1837 zu Hamburg verstorbenen, früher hier ansässig gewesenen Kaufmanns Johann Heinrich Weydinger. Derselbe hatte letztwillig zwei Stiftungen errichtet, von denen die eine nach seinem Namen benannte „Weydinger'sche Stiftung"

*) Vergl. Heft I. S. 72.

Digitized by Google

über 60 Jahre alte arbeitsunfähige Männer, die andere nach dem Namen seiner Mutter benannte „Schreiner'sche Stiftung“ für die 60 Jahre alte Frauen aufnehmen sollte, und zwar sollten vorzugsweise Männer und Frauen aus bestimmten Familien (zunächst aus seiner und seiner Mutter Familie), dann zunächst für die mit seinem Namen bezeichnete Stiftung: Zeug- und Raschmacher sowie Flanell- und Moltongweber aus Berlin und dessen Umgebung, für die nach seiner Mutter genannte: Frauen und Wittwen solcher Gewerbtreibenden, oder auch Frauen und Wittwen von Baumwollen- und sonstigen Webern berufen sein.

Jede in eine der beiden Stiftungen aufgenommene Person sollte eine Stube zum alleinigen Gebrauche und eine monatliche Geldunterstützung von 12 bis 15 ℳ erhalten.

Zum Fonds für jede dieser beiden Stiftungen hatte der Testator die Summe von 150 000 ℳ mit der Bestimmung ausgesetzt, daß sowohl ein Weydinger'sches als auch ein Schreiner'sches Stiftungshaus, ein jedes etwa zu 30 Stellen, in einer freundlichen Gegend der Stadt erbaut und jedes mit einem Garten versehen werden solle. Dabei war von dem Stifter in seinem Testamente die Hoffnung ausgesprochen, daß die hiesige Kommune mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck den dazu nöthigen Bauplatz unentgeltlich hergeben werde.

Dieser Hoffnung ist entsprochen worden, indem der Magistrat mit Genehmigung der Stadtverordneten mittelst Schenkungsvertrages vom 20. April 1846 der Weydinger'schen-Stiftung ein 2 Morgen 118,23 Quadratruthen (67,8349 a nach heutigem Maße) enthaltendes Grundstück in der Großen Frankfurterstraße Nr. 23 übereignete. Die Natural-Uebergabe war bereits am 9. April 1839 an die Exekutoren des Weydinger'schen Testaments erfolgt. Auf diesem Terrain wurde bis zum 1. November 1841 der Bau eines zusammenhängenden, aber durch eine Brandmauer in zwei Theile geschiedenen Gebäudes für die beiden Stiftungen vollendet; die alsbald darauf eröffnete Anstalt aber erst am 5. Februar 1862 der städtischen Verwaltung übergeben, weil nach der testamentarischen Bestimmung des Weydinger die Verwaltung der Stiftung bis zur vollständigen Regulirung seines gesammten Nachlasses, welche erst damals beendet war, in den Händen seiner Testamentsexekutoren bleiben und erst dann an den Magistrat übergehen sollte. Sie wird seitdem durch ein besonderes Kuratorium unter unserer Aufsicht und nach dem von uns erlassenen Regulativ geführt.

Da die Stiftungsgebäude, wie der Stifter gewünscht, mit einem Kostenaufwand von nur 72 000 ℳ hatten hergestellt werden können, und von den Revenüen des Restes — also von 228 000 ℳ — jährlich 10 Prozent zum Kapital geschlagen werden sollten, so hatte sich das Kapitalvermögen der Stiftungen bereits bei der Uebernahme derselben in die städtische Verwaltung auf 251 155 ℳ vermehrt und betrug am Schlusse des Jahres 1876: 295,876,40 ℳ.*)

*) Der aus den Nachlässen der in den Anstalten von 1862 bis 1876 verstorbenen Bene-

Digitized by Google

Die seit dem Eintritt der städtischen Verwaltung neu aufgenommenen Männer gehören sämmtlich dem Stande der Zeug- und Raschmacher, Tuchmacher und Weber an; unter den aufgenommenen Frauen resp. Wittwen befanden sich drei Personen aus den im Testamente des Stifters vorzugsweise berufenen Familien, die übrigen gehörten ebenfalls sämmtlich dem Weber- ꝛc. Stande an.

Wären zur Aufnahme geeignete Personen aus diesen Ständen nicht vorhanden gewesen, da jene vorzugsweise berücksichtigt werden sollten, so hätten noch andere über 60 Jahre alte Frauen und Männer aufgenommen werden können. Indessen wird es nach den bisher gemachten Erfahrungen*) wahrscheinlich auch ferner an geeigneten Bewerbern aus jenen Berufskreisen nicht fehlen. Voraussichtlich kann daher diese Stiftung auch in Zukunft nur einem bestimmten Stande angehörige Personen aufnehmen.

Dagegen muß die andere oben erwähnte Anstalt, das **Gesindehospital**, wie schon der Name sagt, auf die Altersversorgung der einem bestimmten Stande, dem der Dienstboten, angehörigen Personen sich beschränken.

Die Verhandlungen, welche zur Gründung und zum Bau dieser Anstalt führten, sind in dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1851/60 ausführlich mitgetheilt.**)

Im Anfange unserer Berichtsperiode war das in der Koppenstraße Nr. 43 erbaute Hospital eröffnet worden. In dasselbe wurden aufgenommen:

	Männer.	Frauen.
im Jahre 1861	5	31
" " 1862	2	2
" " 1863	1	4
" " 1864	—	10
" " 1865	1	26
" " 1866	—	16
" " 1867	1	12
" " 1868	—	12
" " 1869	1	3
" " 1870	1	6
" " 1871	—	3
" " 1872	1	8
" " 1873	—	1
" " 1874	—	11
" " 1875	—	4
" " 1876	—	6

fiziaten den Stiftungen, welche auf ihr gesetzliches Erbrecht nicht verzichtet haben, zugefallene Betrag belief sich auf rot. 6522 ℳ

*) Es haben namentlich geeignete Bewerberinnen vielfach wegen mangelnder Vakanzen Jahre lang auf ihre Aufnahme warten müssen, auch wohl die letztere überhaupt nicht mehr erlebt.

**) Vergl. daselbst S. 193 flg.

Digitized by Google

Von diesen im Laufe der 16 Jahre aufgenommenen Personen befanden sich Ende 1876: 91 Frauen und 4 Männer in der Anstalt. An sich können den räumlichen Verhältnissen nach 118 Personen Aufnahme finden. Daß nicht alle Stellen besetzt waren, hatte seinen Grund nicht darin, daß es an Bewerbungen gefehlt hätte; es reichte vielmehr die für das Hospital bestimmte Einnahme des Gesinde-Belohnungsfonds dazu nicht aus.

Dieser Fonds dankt seine Entstehung den Abgaben, welche seit dem 1. März 1827 von jedem die Herrschaft wechselnden Dienstboten mit 50 ℳ erhoben werden.*)

Nach der ursprünglichen Bestimmung sollten drei Viertheile der Einnahme desselben zu Prämien für langjährige Dienste verwendet werden und ein Viertheil zum Versorgungsfonds für invalides Gesinde fließen. Seit dem Jahre 1857 war eine Aenderung dieser Bestimmungen dahin eingetreten, daß nur ein Drittheil der Einnahme zu Prämien, zwei Drittheile dagegen zu Unterstützungen zu verwenden waren. Von diesen zwei Drittheilen sollte wiederum nur ein Drittheil (2/9 der ganzen Einnahme) zu baaren Geldunterstützungen verwendet werden, während zwei Drittheile (4/9 der ganzen Einnahme) für das von Anfang an in Aussicht genommene Hospital bestimmt waren.

Im Laufe unserer Berichtsperiode wurden diese Bestimmungen abermals abgeändert. Der Zweck des Fonds wurde nun dahin bezeichnet:

> den Personen des Gesindestandes in Berlin, welche in redlicher Pflichterfüllung durch hohes Alter in Folge außerordentlicher Dienstleistung oder unverschuldeter Unglücksfälle dienstlich unfähig geworden sind, für ihre Lebenszeit die Aussicht auf eine ihren Verhältnissen angemessene sorgenfreie Existenz zu eröffnen, welche ihnen verschafft werden soll durch eine laufende Unterstützung bis zu 4 Thlr. monatlich oder durch Verpflegung in dem errichteten besonderen Hospitale, und sollen 1/3 der Beiträge zu Unterstützungen, 2/3 der Beiträge sowie die Zinsen der Kapitalien und sonstigen Einnahmen zur Unterhaltung des Hospitals verwendet werden.

Diese Abänderungen des früheren Statuts, durch welche die Prämienvertheilung — deren Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit den Kommunalbehörden sehr zweifelhaft geworden war — gänzlich beseitigt wurden, erhielten unterm 30. Mai 1864 durch Bestätigung des neu aufgestellten Statuts die Königliche Genehmigung und kamen vom Jahre 1865 ab zur Ausführung.

Die nach diesen wechselnden Bestimmungen aus dem Fonds zu den verschiedenen Zwecken geleisteten Ausgaben sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

*) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1829/40 S. 350.

Digitized by Google

In den Jahren	Prämien. ℳ	Unterstützungen. ℳ	Unterhalt des Hospitals. ℳ
1861	9 960	9 585,00	9 975,44
1862	11 520	8 100,00	15 651,87
1863	6 240	11 049,00	17 758,09
1864	6 720	9 577,50	22 800,59
1865	—	11 355,00	27 362,25
1866	—	12 234,00	24 879,38
1867	—	12 234,00	24 560,46
1868	—	13 272,00	26 412,30
1869	—	12 738,00	27 219,92
1870	—	12 768,00	25 076,51
1871	—	12 885,00	28 070,72
1872	—	11 864,40	26 982,23
1873	—	10 935,00	27 569,10
1874	—	9 471,00	25 148,34
1875	—	8 268,00	25 316,87
1876	—	7 926,00	24 760,15

Die Mittel für diese Ausgaben gewährten die Zinsen des gesammelten Kapitalfonds und die jährlichen Einnahmen aus den Abgaben der ihre Herrschaft wechselnden Dienstboten. Diese Abgaben betrugen:

im Jahre	1861	36 815,00 ℳ		im Jahre	1869	36 708,00 ℳ
" "	1862	36 420,00 "		" "	1870	35 841,00 "
" "	1863	37 380,00 "		" "	1871	40 770,00 "
" "	1864	38 595,00 "		" "	1872	21 000,00 "
" "	1865	40 050,00 "		" "	1873	18 551,50 "
" "	1866	37 410,00 "		" "	1874	19 139,00 "
" "	1867	39 315,00 "		" "	1875	27 450,00 "
" "	1868	36 795,00 "		" "	1876	25 950,00 "

Der erhebliche Rückgang in den Jahren 1872—1876 erklärt sich aus folgenden Umständen.

Bis zum Jahre 1870 war die Einziehung der Beiträge, welche von den Dienstboten beim Antritte oder Wechsel eines Dienstes zu entrichten sind, von den Inhabern der Gesindekomtoire, welche bis zu jener Zeit bestanden, bewirkt worden. Die Einziehung dieser Beiträge erfolgte unmittelbar nach der Vermittelung des Dienstes. Die acht Komtoirinhaber und die Mägdeherberge, welche ebenfalls Dienste vermittelt hatte,

Digitized by Google

erhielten zu den von ihnen auszustellenden Scheinen — den sogenannten Komtoirscheinen — Formulare geliefert, welche auf Kosten des Gesinde-Belohnungsfonds gedruckt und von ihnen ausgefertigt wurden. Für diese ausgefertigten Scheine wurde der Beitrag zum Fonds entrichtet. Die Komtoirinhaber bezogen überdies noch für jede Ausfertigung eines solchen Scheines eine von dem Dienstboten zu zahlende Vergütigung von $2\frac{1}{2}$ Sgr.

Nach Erlaß der Deutschen Gewerbe-Ordnung kamen die Komtoirinhaberstellen ganz in Wegfall. Es traten an deren Stelle Gesindevermiether, welche ihr Gewerbe bei der Polizei anzumelden hatten. An diese wurden, soweit sie es wünschten und die Beiträge mit 50 ₰ dafür zahlten, Formulare der Scheine ausgehändigt. Da sie indessen nicht blos die ausgelegten Beiträge für den Fonds wieder einzogen, sondern bei jeder Einziehung eine größere Provision von den Dienstboten erhoben, so wurde Seitens der Staatsbehörden die Einziehung der Beiträge durch die Gesindevermiether untersagt und die Errichtung besonderer Zahl- resp. Annahmestellen für die Beiträge zum Gesinde-Belohnungsfonds verlangt. Im September 1872 waren 15 solcher Annahmestellen eingerichtet und dem Königlichen Polizei-Präsidium angezeigt.

Unterm 3. November 1872 wurde die Wiedereinführung der polizeilichen Kontrole befohlen. Diese Kontrole besteht darin, daß die Polizeirevier-Vorstände die sich polizeilich anmeldenden Dienstboten veranlassen, durch Vorlegung der Quittungen den Nachweis über den gezahlten Beitrag zum Gesinde-Belohnungsfonds zu führen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so erfolgt Seitens der Polizeirevier-Vorstände die Namhaftmachung der Säumigen an die Deputation zur Verwaltung des Gesinde-Belohnungsfonds.

Indem wir uns nach diesem Exkurs über den Gesinde-Belohnungsfonds, welcher durch den Zusammenhang dieses Fonds mit dem Gesindehospital geboten war, zu dem Hauptgegenstand dieses Abschnittes, den Hospitälern, zurückwenden, erscheint es der Kürze und Uebersichtlichkeit wegen räthlich, die Notizen, welche wir über dieselben noch zu geben haben, in die diesem Abschnitt beigefügte tabellarische Uebersicht zusammenzufassen. Sie ergiebt, daß während unserer Berichtsperiode die nicht der gesetzlichen Armenpflege angehörigen Alter-Versorgungsanstalten ihre Wirksamkeit in nicht unerheblicher Weise erweitert haben. Doch steht diese Erweiterung nicht im Verhältniß zu der eingetretenen Vermehrung der Bevölkerung. Denn während die am Ende des Jahres 1861 in den Hospitälern befindlichen 427 Personen von der damals 528 438 Köpfe zählenden Civilbevölkerung $0{,}_{80}$ pro Mille ausmachten, kamen auf die Ende 1876 vorhandene Civilbevölkerung von 974 721 Seelen 582 in jenen Anstalten untergebrachte Personen, also nur $0{,}_{59}$ pro Mille.

Die seitdem im Jahre 1879 in Veranlassung der goldenen Hochzeit unseres Kaiserpaares von den Gemeindebehörden beschlossene Stiftung einer städtischen, gegenwärtig bereits im Bau befindlichen Alter-Versorgungsanstalt, welche den Charakter einer reinen Wohlthätigkeitsanstalt tragen soll, wird jenes ungünstige Verhältniß voraussichtlich für eine längere Reihe von Jahren in mehr als hinreichender Weise auszugleichen geeignet sein.

Digitized by Google

Uebersicht über die Frequenz ꝛc. der in diesem Abschnitt besprochenen Hospitäler.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Anstalt.	Ende 1861: Männer.	Ende 1861: Frauen.	Ende 1876: Männer.	Ende 1876: Frauen.	Den Hospitaliten wird außer freier Wohnung und Heizung ꝛc. ein monatliches Pflegegeld gezahlt von ℳ	An Eintrittsgeld wird erhoben:
1.	Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Georg	6	63	5	86	12	Nach dem Lebensalter der Aufzunehmenden: bei Männern von 120—960 ℳ, bei Frauen von 180—1 080 ℳ
2.	St. Gertraudt-Hospital . .	2	33	5	97	25, erhalten 18 15, „ 15 62, „ 12	Variirt zwischen 900—1 800 ℳ, je nach dem Lebensalter der Aufzunehmenden.
3.	Jerusalems-Hospital . . .	—	16	—	16	15	Ein Eintrittsgeld ist nicht unbedingt erforderlich, ist jedoch in den meisten Fällen zur Erhebung gelangt, und zwar in Beträgen von 600—1 500 ℳ
4.	St. Jakobs-Hospital . .	—	23	—	23	9	Bei der alten Stiftung Nichts, bei der neuen Stiftung 900 ℳ
5.	Hollmann'sche Wilhelminen-Amalien-Stiftung . . .	—	100	—	114	12	Je nach der Altersstufe von 180—1 020 ℳ
6.	Nikolaus-Bürger-Hospital	87	—	90	—	im Sommer 18 im Winter 18,75	Nichts.
7.	Weydinger- und Schreinersche Stiftung	23	24	24	27	12	Nichts.
8.	Gesinde-Hospital	4	46	4	91	12	Nichts.

Seitens der Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Georg, sowie des St. Gertraudt-Hospitals wird noch einer Anzahl von Beneficiaten, die außerhalb des Hospitals wohnen, eine monatliche Unterstützung verabreicht. Die Zahl derselben betrug beim Heiligen Geist-Hospital 1861: 1, 1876: 40; beim St. Gertraudt-Hospital 1861: 29, 1876: 7.

Die Hollmann'sche Wilhelminen-Amalien-Stiftung gewährte im Jahre 1861: 10, im Jahre 1876: 27 bedürftigen weiblichen Personen, die bereits als Erwerbende mehrt waren, unter billigen Bedingungen Wohnung im Stiftungshause.

Digitized by Google

XVIII.

Das städtische Schulwesen.

Von der im Jahre 1826 begonnenen Reorganisation des städtischen Schulwesens waren die Grundlinien schon vor dem Jahre 1861 gezogen, sie ist zu rechter Zeit so weit vollendet, daß die Epoche des mächtig anwachsenden Bevölkerungsstandes die Stadt gerüstet fand, um in niederen und höheren Schulen die Stätten der Gesittung und Bildung für die Kinder ihrer Bürgerschaft ebenso rasch zu erschließen, wie die Häuserreihen ihr Außengebiet bedeckten.

Von den städtischen Schulanstalten stehen die Elementarschulen und die höheren Mädchenschulen unter der Verwaltung der Schul-Deputation, während die Gymnasien, Realschulen und Gewerbeschulen dem Plenum des Magistrats vorbehalten sind*); dasselbe gilt von den Fortbildungsanstalten; dagegen gehören die elementaren Fortbildungsschulen wieder dem Ressort der Schul-Deputation an. Ihrer Aufsicht sind auch die Privatschulen unterstellt.

Die Verfassung, welche dieser Deputation durch die Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums vom 20. Juni 1829**), d. h. zu einer Zeit gegeben worden ist, in der die Bevölkerung der Stadt noch nicht den vierten Theil der gegenwärtigen erreichte, hat sich trotz der in ungeahnter Weise wachsenden Aufgaben so bewährt, daß eine wesentliche Aenderung nur erforderlich wurde, als im Jahre 1866 die unmittelbare Fürsorge für den Elementarunterricht der katholischen Jugend von der Stadtgemeinde übernommen wurde. Zufolge der Verordnung des Schulkollegiums vom 28. Februar 1866 traten der Propst von St. Hedwig und ein katholischer Bürgerdeputirter in das Kollegium ein.

Die Zahl der Mitglieder hat einige Male gewechselt. Die Annahme des Geschäftsumfangs hatte bewirkt, daß schon Ende 1860 aus dem Magistrat acht, aus

*) Nur die Friedrich-Werdersche Gewerbeschule steht zunächst unter einem besonderen Kuratorium.

**) Vergl. Bericht über die Verwaltung der Stadt Berlin in den Jahren 1829—40 S. 297.

Digitized by Google

der Stadtverordneten-Versammlung vierzehn Mitglieder in das Kollegium deputirt waren. Die Verfügung vom Jahre 1829 hatte nur drei Magistratsmitglieder und fünf Stadtverordnete vorgesehen. Diese Abweichung konnte die Rechtsbeständigkeit der Deputation in Frage stellen. Daher wurde auf den Antrag des Magistrats durch Reskript des Unterrichtsministers vom 18. September 1866 die Zahl der Magistratsmitglieder auf fünf, die der Stadtverordneten auf acht festgesetzt. Als endlich im Jahre 1875 eine weitere Vermehrung der Arbeitskräfte erforderlich war, genehmigte das Schulkollegium unter dem 12. Juni 1875, daß die Zahl der Magistratsmitglieder auf sechs, die der Stadtverordneten auf zehn erhöht werde.

In dem Kollegium sitzen nunmehr:

6 Magistratsmitglieder,
10 Stadtverordnete,
4 Superintendenten,
der Propst von St. Hedwig,
11 Bürgerdeputirte.

Dies vorausgeschickt, wenden wir uns zu der speziellen Darstellung der Entwickelung:

1. des Elementarschulwesens,
2. der städtischen höheren Lehranstalten,
3. der Privatschulen,
4. des Turnwesens.

1. Das Elementarschulwesen.

Ein über das ganze Weichbild ausgebreitetes Netz von gleichmäßig organisirten Elementarschulen, groß genug, um allen Kindern der Stadt den kostenfreien Zutritt zu gewähren, zweckmäßig und wirksam genug, um das allgemeine Vertrauen zu verdienen; ein durch alle Bezirke verzweigtes System von Schul-Kommissionen, gebildet aus Bürgern im Ehrenamt, im Besitz ausreichender Befugniß und Personalkenntniß, um die Erfüllung der Schulpflicht jedem Kinde zu ermöglichen, ihre völlige Versäumniß bei keinem zu dulden; eine Centralverwaltung, ausgestattet mit solcher Vollmacht und solcher Technik, daß sie das wachsende Schulbedürfniß in dem Maße zu erfüllen vermag, wie es entsteht — das ist die, unter steigender Theilnahme der Bürgerschaft in unserer Berichtsperiode gereifte Schöpfung des Gemeindeschulwesens.

Früher führten die von der Stadtgemeinde errichteten und unterhaltenen Elementarschulen den Namen „Kommunal-Armenschulen". Er wurde später durch die Bezeichnung „Kommunalschule" ersetzt. Aber auch als im Jahre 1863 die Erinnerung an den ursprünglichen Namen durch die Bezeichnung „Gemeindeschule" ausgelöscht wurde, trug das städtische Volksschulwesen noch die Spuren seines Ursprungs, es zeigte

Digitized by Google

noch die Merkmale des Armenschulwesens. 20 Kommunalschulen und 35 Privat-Elementarschulen, in denen Kinder auf Kosten der Stadt unterrichtet wurden, sorgten im Anfang des Jahres 1861 für das Schulbedürfniß solcher Kinder, für die von den Eltern ein volles Schulgeld nicht entrichtet werden konnte. Der Lehrplan genügte den Anforderungen an eine eigentliche Volksschule. Die genannten Privatschulen waren gegen Zahlung von Schulgeld allgemein zugänglich, aber die Kommunalschulen standen eigentlich nur den Armenkindern offen, die Einschulung erfolgte ausschließlich durch die Freischulexpedition; und die Festsetzung der Schulgeldbeiträge sowie die Bewilligung der Freischule war den Armen-Kommissionen vorbehalten. Die Unterrichtsmittel wurden den Kindern von der Schule gewährt.

Dem Wunsche, die Gemeindeschulen von aller Verbindung mit der Armenverwaltung zu lösen, lag von Anfang an die — nunmehr durch den Erfolg bestätigte — Ansicht zu Grunde, daß die Vereinigung der Armen mit den günstiger Gestellten auch das beste Mittel zur sittlichen Hebung der Verlassenen sein und eine wohlthätige Annäherung der verschiedenen Volksklassen unter einander bewirken würde.

Die Schul-Kommissionen.

Seit dem Jahre 1864 wurden eingehende Berathungen in diesem Sinne gepflogen. Sie nahmen einen längeren Zeitraum in Anspruch, weil man auch Schulaufsichtsfragen in den Plan hineinzog. Im Allgemeinen beabsichtigte man, die Schul-Kommissionen, die bisher lediglich die Schulbesuchskontrole zu üben hatten, auch mit der Einschulung zu beauftragen, zugleich aber sie in Schulbezirksvorstände zu verwandeln und für diesen Zweck durch die Bezirksvorsteher und Hauptlehrer, sowie die zum Schulbezirk gehörigen Geistlichen zu verstärken, denen die eigentliche Schulaufsicht verbleiben sollte; man wollte ferner der Gewährung des freien Unterrichts den Charakter der Armenunterstützung nehmen, indem man sie denjenigen Einwohnern unterschiedslos zu Theil werden ließ, deren Einkommen weniger als 300 Thlr. betrug; endlich aber sollte der Zutritt zu den Gemeindeschulen allen Kindern freistehen, für die das volle monatliche Schulgeld von 20 oder 25 Sgr. bezahlt wurde. Die Beschaffung der Schul-Bücher und -Hefte sollte nur für wirklich arme Kinder von der Schule übernommen werden.

Die Theilung der Stadt in Schulbezirke zog nach diesem Plane die — wie sich später zeigte, unvermeidliche — Trennung der Schule von der Parochie nach sich. Das Konsistorium erhob hiergegen Einspruch, verlangte auch sonst für den Geistlichen als Mitglied des Bezirksschulvorstandes eine so dominirende Stellung — es sollten ihm alle inneren Angelegenheiten ausschließlich überlassen, in den äußeren ein Veto zugestanden werden —, daß fürs Erste die Hoffnung aufgegeben werden mußte, diese Vorstände ins Leben zu rufen.

Im Uebrigen konnte man den Plan retten, indem man den Schul-Kommissionen übertrug, was von den Befugnissen der gedachten Schulbezirksvorstände übrig blieb, wenn die Geschäfte der bisherigen Schulvorstände ausgesondert wurden.

Digitized by Google

Auch so stieß der Plan auf mannigfache Bedenken. Wenn die Gemeindeschulen allen Kindern zugänglich gemacht wurden, die das Schulgeld bezahlen wollten, so konnte der Zudrang eine über das Maß des Ausführbaren hinausgehende Vermehrung derselben erfordern. Andererseits ward auch der Gedanke, das Schulgeld dem Artikel 25 der Verfassung gemäß gänzlich aufzuheben, lebhaft diskutirt. Die Rücksicht auf die gehobenen Privatschulen, deren Existenz durch den zu erwartenden Uebergang der Kinder in die unentgeltliche Schule bedroht war, hielt am meisten von seiner Durchführung ab. Man wollte dies Glied des Schulwesens so lange nicht gefährden, als es an städtischen Mittelschulen fehlte.

Die Verhandlungen erhielten einen vorläufigen Abschluß durch die „Instruktion für die Schul-Kommissionen hiesiger Residenz", welche unter dem 17. Dezember 1868 mit Zustimmung der Stadtverordneten vom Magistrat erlassen wurde und vorher die Bestätigung der Aufsichtsbehörden gefunden hatte.

Hiernach wurde die Stadt in 40, je eine Anzahl ganzer Stadtbezirke enthaltende Schul-Kommissionsbezirke getheilt, die wieder in 10 Schul-Inspektionen zusammengefaßt waren.

Die Schul-Kommissionen sind zusammengesetzt aus den Vorstehern der betheiligten Stadtbezirke und deren Stellvertretern, den Hauptlehrern der Gemeindeschulen und Vorstehern der Privat-Elementarschulen, die im Bezirk liegen, und einer Anzahl von den Stadtverordneten gewählter Bürger, unter denen sich auch je ein weltliches Vorstandsmitglied der betreffenden Schulen befindet.

Ihr Wirkungskreis umfaßte:

1. die Führung eines Verzeichnisses der im Bezirk wohnenden schulpflichtigen Kinder. Hierbei leistet das Königliche Polizei-Präsidium Hilfe, indem es die Listen der durch Umzug in den Bezirk eingetretenen Kinder vierteljährlich der Schul-Deputation zusendet. Die seit 1844 eingeführte Kontrole durch Schulbesuchskarten wurde dagegen aufgehoben;
2. die Einschulung in die Schulen ihres Bezirks;
3. die Kontrole des Schulbesuchs;
4. die Feststellung der Schulgeldbeiträge, bezw. die Bewilligung der Freischule;
5. die Bewilligung von Lehrmitteln.

Für jede Inspektion wird aus der Mitte der Schul-Deputation ein Decernent bestimmt, der die Geschäfte der Kommissionen als Kommissarius der Deputation leitet, und auch als Kurator für die Schulhäuser fungirt.

Endlich sollten die Gemeindeschulen des Bezirks allen schulpflichtigen Kindern desselben offen stehen, deren Eltern sich zu einem monatlichen Schulgeld von 25 Sgr. verpflichteten — mit der Beschränkung freilich: „so weit der vorhandene Raum es gestattet".

Digitized by Google

School became free

Die neue Organisation trat mit dem 1. April 1869 ins Leben. Sie ist seit dieser Zeit die Grundlage der Gemeindeschul-Verwaltung; sie hat das Interesse an der Schule in allen Kreisen der Bürgerschaft erweckt und bewirkt, daß ein Berliner Kind, welches sich der Schulpflicht völlig entzieht, nur in äußerst seltenen Fällen aufgefunden werden kann.

Die Aufhebung des Schulgeldes.

Der letzte entscheidende Schritt, der unserem Gemeindeschulwesen das gegenwärtige Gepräge aufdrückte, erfolgte noch in demselben Jahre.

Die Aufhebung des Schulgeldes wurde von den Stadtverordneten am 22. Dezember 1869 beschlossen, und schon vom 1. Januar 1870 ab war der Besuch der Gemeindeschulen unentgeltlich, den Privat-Elementarschulen wurde für jedes, von der Stadt eingeschulte Kind ein monatliches Schulgeld von 20 Sgr. gezahlt.

Selten ist in der Stadtverwaltung ein heilsamer Beschluß von kaum übersehbarer Tragweite mit gleicher Kühnheit gefaßt, mit gleich ausdauernder Opferbereitschaft bis in seine letzten Konsequenzen durchgeführt.

Zwar das augenblickliche Geldopfer schien gering. Mit Hinzurechnung der Zinsen für die Grundstücks- und Baukapitalien betrug der Aufwand für das Volksschulwesen im Jahre 1868 rot. 489 770 Thlr., an Schulgeld aber waren nur rot. 46 090 Thlr. eingekommen; darunter waren rot. 5 625 Thlr. durch Exekutoren eingezogen, und die Tantième der Hauptlehrer und Schulvorsteher betrug rot. 4 496 Thlr. Der große Verwaltungsapparat zur Festsetzung und Einziehung der Schulgeldbeiträge verminderte noch die wirkliche Einnahme.

Bei solchen Zahlen überwog das ideale Interesse, in den Einrichtungen der Volksschule den Gegensatz zwischen den armen und den besitzenden Kindern nicht hervortreten zu lassen und den Bedürftigen aus der Zwangslage zu bringen, Wohlthaten zu fordern, um der öffentlich gebotenen Schulpflicht zu genügen.

Die Frequenz der Schulen, die Errichtung neuer Schulen und der Bau von Schulhäusern.

Die Folge des Beschlusses aber war zunächst die Verpflichtung, allen Zutritt begehrenden Kindern Raum zu schaffen. Daher die außerordentliche Vermehrung der Schulen und Klassen, welche die unten gegebene Uebersicht aufweist, daher die Nothwendigkeit, das Verfahren bei der Errichtung neuer Schulen als einen ständigen und wichtigen Theil der Verwaltung systematisch auszubilden, und daher auch seit dem Jahre 1873 die Bewilligung eines Pauschquantums zur Errichtung neuer Schulen und Klassen in dem Stadthaushalts-Etat.

Die Zunahme der Volksschulkinder läßt sich aus der unten folgenden Tabelle entnehmen. Die nächsten Jahre brachten mit den größten Schwankungen des Geldwerthes und des Arbeitslohnes auch die größten Gegensätze auf diesem Gebiet. Die Jahre 1870 und 1871 gaben zusammen einen Zuwachs von rot. 12 900 Kindern. Das war der Uebergang. Denn die Kinder schulpflichtigen Alters, welche bezahlte Schulen besuchten, nahmen um rot. 3 500 ab. Das Milliardenjahr 1872 kehrte das Verhältniß um, die Zahl der letztgenannten Kinder wuchs um 1 400, die der Volks-

Digitized by Google

schulkinder nur um 900; im folgenden Jahre waren beide Zunahmen fast gleich; 1 500 zahlende, 1 700 Volksschulkinder; von jetzt an stieg die Frequenz der Volksschule wieder schneller; 3 600, 5 100, 5 300 waren die Vermehrungen für die Jahre 1874 bis 1876, ihnen stehen die Zahlen 280, 209 und 981 für die zahlenden Kinder gegenüber. Auch in den folgenden Jahren ist die Kinderzahl in steigendem Maße gewachsen. Die Bewegung der Bevölkerungsziffer spiegelt sich nach 6 bis 7 Jahren in der Frequenz der Volksschule, wenn auch durch Nebenumstände etwas verwischt, wieder ab.

Eine weitere Folge hat sich in der Wechselwirkung herausgestellt, die zwischen der Zusammensetzung der Schulbevölkerung und der Beschaffenheit der Schulen stattfindet. Das Niveau der Gesellschaftsschichten, welche ihre Kinder der Volksschule zuführen, ist im Steigen begriffen, es hat im Allgemeinen jetzt die Klasse der minder begüterten Handwerker und Beamten erreicht. Mit ihm steigen die Anforderungen an die Schule und auch ihre Leistungsfähigkeit, d. h. auch ihre Anziehungskraft. Diesem Prozeß ist es zu danken, daß die Gefahr des ungünstigen Einflusses roherer Elemente zurücktritt; die überwiegende Mehrheit der Kinder entstammt geordneten Verhältnissen; aber dieser Prozeß hat auch das Zustußgebiet der Gemeindeschule in unerwarteter Weise ausgedehnt; er wird sich fortsetzen, wenn den Knaben, die das Ziel der Gemeindeschule frühzeitig erreicht haben, zur Fortsetzung ihrer Schulbildung in solchen höheren Schulen Gelegenheit geboten wird, die den fremdsprachlichen Unterricht erst nach dem sechsten Schuljahre beginnen.

Die hier folgende Tabelle I. über die in den Jahren 1861—1876 neu eröffneten Gemeindeschulen und die Tabelle II. über die während dieser Zeit neu erbauten Gemeindeschulhäuser lassen die thatsächliche Vermehrung der Schulen und die Anstrengungen erkennen, die zur Herstellung geeigneter Schulhäuser gemacht sind.

Digitized by Google

Tabelle I.

Eröffnet wurde im Jahre	Gemeindeschule Nr.	Lage der Schullokalitäten bei Eröffnung der Anstalt.	Die Schulanstalt befindet sich seit	in Miethslokalitäten.	im eigenen Schulhause.	Hat jetzt Klassen
1861	21	Klosterstr. 49	12. 10. 1868		Neue Friedrichstr 32	14
1862	22	Lützowstr. 10	5. 4. 1866		Kurfürstenstr. 141	13
1863	23	Büschingplatz 14	11. 10. 1865		Strausbergerstr. 9	20
	24	Klosterstr. 68	12. 10. 1868		Neue Friedrichstr.32	12
	25	Bernauerstr.	19. 10. 1865		Ruppinerstr. 53/54	13
1864	26	Georgenkirchstr.17a	23. 10. 1874		Georgenstr. 23	16
	27	Wilhelmsplatz 4	28. 9. 1868		Wilhelmstr. 117	12
	28	Wasserthorstr. 61	16. 10. 1865		Wasserthorstr. 4	14
	29	Dresdenerstr. 13	8. 10. 1866		Köpnickerstr. 125	14
	30	Fruchtstr. 46a	5. 10. 1868		Rüdersdorferstr 4/5	16
	31	im jetzigen Lokale			Alt-Moabit 23	15
1865	33	Büschingsplatz 14	22. 4. 1872		Friedenstr. 19/20	15
	35	Bernauerstr. 107	1. 6. 1871		Bernauerstr. 89/90	16
1866	32	im jetzigen Lokale	9. 4. 1866		Pankstr. 26	14
	34	im jetzigen Lokale	8. 1. 1866		Langestr. 76	19
	36 (kath.)	Gipsstr. 3	1. 10. 1874		Linienstr. 162	14
	37 =	Alte Jakobstr. 86	1. 10. 1874	Melchiorstr. 14		18
	38 =	Kaiserstr. 29	1. 10. 1876		Koppenstr. 81	16
	39 =	Gartenstr. 48	1. 10. 1876		Wiesenstr. 66	14
	40 = *)	Wilhelmstr. 123	1. 10. 1868	Schönebergerstr. 26		21
	41 =	Stromstr. 44	1. 10. 1878		Thurmstr. 73a	5
	42	Dresdenerstr. 13	8. 10. 1868		Naunynstr. 63	16
1867	43	Teltowerstr. 19	1. 10. 1868		Wartenburgstr. 12	15
	44	Schönebergerstr. 26	28. 9. 1868		Wilhelmstr. 117	13
	45	Joachimstr. 15	1. 10. 1874		Oranienburger-straße 69	17
1868	46	Adalbertstr. 42	30. 10. 1871		Lausitzerplatz	16
	47	im jetzigen Lokale	1. 4. 1868		Alexandrinenstr. 43	15
	48	Kesselstr. 18	20. 10. 1874		Scharnhorststr.9/10	16
	49	Blumenstr. 28	28. 10. 1871		Blumenstr. 63a	14
1869	50	Admiralstr. 8	10. 10. 1874		Reichenbergerstraße 44/45	16
1870	51	Klosterstr. 49	1. 11. 1875		Werderscher Markt 7	17

*) Besteht zur Zeit aus einer evangelischen und einer katholischen Abtheilung.

Digitized by Google

Eröffnet wurde im Jahre	Gemeindeschule Nr.	Lage der Schullokalitäten bei Eröffnung der Anstalt.	Die Schulanstalt befindet sich seit	Die Schulanstalt befindet sich in Miethslokalitäten.	Die Schulanstalt befindet sich im eigenen Schulhause.	Hat jetzt Klassen
1870	52	Fruchtstr. 46a	1. 10. 1875		Fruchtstr. 38	16
	53	Stegligerstr. 79	17. 10. 1872		Kurfürstenstr.160/1	15
	54	Köpnickerstr. 159a	12. 10. 1874		Schlesischestr. 2	18
1871	55	im jetzigen Lokale	24. 4. 1871		Chorinerstr. 74	17
	56	Neue Hochstr. 17a	29. 10. 1874		Hochstr. 4	16
	57	Wasserthorstr. 34	17. 10. 1874		Brandenburgstraße 78/79	17
	58	Neue Königstr. 88	17. 10. 1873		Heinersdorferstr. 5	18
	59	Grüner Weg 84/87	23. 10. 1873		Stralauer Platz 24	13
	60	Gneisenaustr. 5	24. 10. 1874		Fürbringerstraße 33/34	18
	61	Bernauerstr. 10/78	15. 4. 1872		Stralsunderstraße 70/71	14
	62	Adalbertstr. 42	12. 10. 1874		Schmidstr. 38	16
	63	Münzstr. 5	19. 10. 1874		Gipsstr. 23a	14
	64	Blumenstr. 63a	1. 10. 1876		Krautstr. 49	16
1872	65	Schulstr. 14 15	1. 10. 1876		Schulstr. 99/100	16
	66	im jetzigen Lokale	22. 4. 1872		Friedenstr. 19/20	16
	67	Bernauerstr. 107/8	19. 10. 1874		Ackerstr. 28a	15
	68	Naunynstr. 50	10. 10. 1874		Reichenbergerstraße 44/45	16
	69	Gr. Frankfurterstraße 88	1. 4. 1876		Kl. Frankfurterstr. 6	17
	70	Klosterstr. 65	1. 4. 1872	Klosterstr. 65		14
	71	Rüderodorferstr. 50	1. 10. 1875		Fruchtstr. 38	16
	72	Wasserthorstr. 30	17. 4. 1875		Brandenburgstraße 78/79	16
1873	73	Wiesenstr. 66 (Baracke)	10. 8. 1876		Wiesenstr. 66	16
	74	Kastanien-Allee und Buchholzerstr. 1	2. 11. 1874		Pappel-Allee 30/31	15
	75	Bellealliancestr.102	1. 10. 1876		Barutherstr. 19	17
	76	im jetzigen Lokale	16. 10. 1873		Muskauerstr.	17
	77	Schulstr. 7	18. 10. 1873		Schulstr. 99/100	15

Digitized by Google

Eröffnet wurde im Jahre	Gemeindeschule Nr.	Lage der Schullokalitäten bei Eröffnung der Anstalt.	Die Schulanstalt befindet sich seit	in Miethslokalitäten.	im eigenen Schulhause.	Hat jetzt Klassen
1873	78	Stettinerstr. 27 u. Prinzen-Allee 77	1. 10. 1877		Freienwalderstr. 39	14
1874	79	im jetzigen Lokale	2. 11. 1874		Pappel-Allee 30/31	16
	80	Wrangelstr. 67	1. 10. 1877		Wrangelstr. 133	25
	81	Kl. Andreasstr. 7	1. 10. 1878	Gubenerstr. 60		18
	82	Thurmstr. 82	1. 10. 1876		Thurmstr. 73a	17
	10 *)	im jetzigen Lokale	20. 10. 1874		Scharnhorststr. 9/10	16
1875	83	Wasserthorstr. 34	1. 10. 1876		Dieffenbachstr. 60/1	15
	84	Amalienstr. 4/5	1. 4. 1877		Keibelstr. 31/32	17
	85	im jetzigen Lokale	7. 10. 1875		Wrangelstr. 90	17
	86	Exerzierstr. 8	7. 10. 1875	Exerzierstr. 8		12
	87	Rüdersdorferstr. 50	7. 10. 1875	Rüdersdorferstr. 50		16
	88	Feldstr. 12	10. 10. 1878		Bergstr. 55,57	17
1876	89	im jetzigen Lokale	9. 10. 1876		Schwedterstr. 232	20
	90	im jetzigen Lokale	9. 10. 1876		Thurmstr. 73a	16
	91	Bellealliancestr. 102	1. 10. 1876	Bellealliancestr. 102		11
	92	Steinmetzstr. 24	1. 4. 1880		Berl. Alvensleben-straße	17
	93	im jetzigen Lokale	9. 10. 1876		Dieffenbachstraße 60/61	16
	94	Friedenstr. 48	1. 10. 1876	Friedenstr. 48		20

*) Die laufende Nr. 10 bestand bis dahin als 9./10. Gemeindeschule.

Digitized by Google

Tabelle II.

Jahr.	Nummer der Schule.	Lage des Grundstücks.	Der Neubau ist in Benutzung genommen seit	Größe des Grundstücks. qm	Erwerbswerth resp. Kosten des Grundstücks. ℳ
1861	—	—	—	—	—
1862	—	—	—	—	—
1863	17	Ackerstr. 67	14. Oktober 1863	3 500,00	13 500,00
1864	15	Kastanien-Allee 82 . .	14. Oktober 1864	3 682,00	18 112,50
	18	Krautstr. 43	26. Septbr. 1864	2 081,38	25 860,00
	20	Oranienstr. 26 . . .	10. Oktober 1864	1 038,80	10 239,60
1865	23	Straußbergerstr. 9 . .	11. Oktober 1865	3 007,06	aus Kommunal-besitz überwiesen
	25	Ruppinerstr. 53/54 . .	19. Oktober 1865	2 402,40	31 945,50
	28	Wasserthorstr. 4 . . .	16. Oktober 1865	1 716,12	55 225,00
	7	Stallschreiberstr. 54a .	9. Oktober 1865	1 554,00	57 000,00
1866	22	Kurfürstenstr. 141 . .	5. April 1866	3 360,60	25 200,00
	32	Pankstr. 26	9. April 1866	2 744,00	von der Paulskirche für Schulzwecke abgetreten
	29	Köpnickerstr. 125 . .	8. Oktober 1866	2 696,40	64 728,00
	34	Langestr. 76	8. Januar 1866	2 772,00	37 500,00
1867	—	—	—	—	—
1868	21 und 24	Neue Friedrichstr. 32 .	12. Oktober 1868	2 176,00	192 000,00
	27 und 44	Wilhelmstr. 117 . .	28. Septbr. 1868	3 002,58	135 000,00
	30	Rüdersdorferstr. 4/5 .	1. Oktober 1868	2 158,24	46 800,00
	42	Naunynstr. 63 . . .	8. Oktober 1868	2 016,00	19 872,00
	43	Wartenburgstr. 12 . .	1. Oktober 1868	3 188,50	48 000,00
1869	—	—	—	—	—
1870	—	—	—	—	—
1871	35	Bernauerstr. 89/90 .	1. Juni 1871	2 355,11	13 869,00

Digitized by Google

Aufgewendete Baukosten. ℳ	Das Gebäude enthält: Klassenzimmer.	Rektorwohnungen.	Aula.	Schuldienerwohnungen.	Turnhalle.	Bemerkungen.
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
Hptbau 90 905,00 Aufbau 17 886,61	16	1	—	1	—	
119 400,00	14	1	1	1	1	Turnhalle seit 1872 erbaut.
109 500,00 21 142,85	12	1	1	1	1	Turnhalle seit 20./12. 1875 benutzt.
108 837,00	12	1	1	1	—	
Turnh. 22 340,06 Hptb. 120 401,98 Anbau 46 793,60	20	1	1	1	1	
112 337,91	13	1	1	1	1	
118 774,30	13	1	1	1	—	
119 633,15	14	1	1	1	—	
121 450,39	13	1	1	1	1	
118 723,00	14	1	1	1	1	
129 416,28 Turnh. 15 000,00	14	1	1	1	1	
120 024,69	13	1	1	1	—	
—	—	—	—	—	—	
236 431,40	13 10	2	1	2	1	
273 324,57	12 13	2	1	2	1	
153 315,97	16	1	1	1	1	
136 524,48	16	1	—	1	1	
163 866,71	15	1	1	1	1	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
133 111,68	16	1	—	1	1	

Digitized by Google

Jahr.	Nummer der Schule.	Lage des Grundstücks.	Der Neubau ist in Benutzung genommen seit	Größe des Grundstücks. qm	Erwerbswerth resp. Kosten des Grundstücks. ℳ
1871	61	Stralsunderstr. 70/71 .	15. April 1872	5 579,98	38 520,00
	46	Am Lausitzer Platz .	30. Oktober 1871	1 923,10	115 386,00
	49	Blumenstr. 63a . . .	28. Oktober 1871	2 767,00	126 000,00
	55	Chorinerstr. 74 . . .	24. April 1871	2 719,50	23 310,00
1872	19	Ruheplatzstr. 1 . . .	1. April 1872	5 575,24	74 400,00
	33 und 66	Friedenstr. 19/20 . .	22. April 1872	3 959,00	68 419,35
	53	Kurfürstenstr. 160/1 .	17. Oktober 1872	1 333,00	23 520,00
1873	58	Heinersdorferstr. 5 . .	17. Oktober 1873	4 787,30	51 292,50
	Barackenschule.*)	Kreuz- und Wiesenstr.-Ecke (66)	13. Januar 1873	6 076,00	aus Kommunalbesitz überwiesen
	76	Muskauerstr.	16. Oktober 1873	1 094,38	65 662,80
1874	8 und 63	Gipsstr. 23a	19. Oktober 1873	3 236,00	158 490,00
	10 und 48	Scharnhorststr. 9/10 .	20. Oktober 1873	4 179,98	103 520,00
	50 und 68	Reichenbergerstr. 44/45	10. Oktober 1873	4 522,00	62 985,00
	54	Schlesischestr. 2 . . .	12. Oktober 1873	4 137,00	44 325,00
	56	Hochstr. 4	22. Oktober 1873	6 766,00	aus Kommunalbesitz überwiesen
	57	Brandenburgstr. 78/79	17. Oktober 1873	3 528,00	105 000,00
	60	Fürbringerstr. 33/34 .	24. Oktober 1873	3 383,38	17 187,50
	62	Schmidstr. 38 . . .	12. Oktober 1873	2 420,00	105 270,00
	67	Ackerstr. 28a	19. Oktober 1873	1 208,20	aus Kommunalbesitz überwiesen
	74 und 79	Pappel-Allee 30/31 .	2. Novbr. 1873	5 673,80	48 000,00
1875	52 und 71	Fruchtstr. 38	1. Oktober 1875	4 654,00	aus Kommunalbesitz überwiesen
	72	Brandenburgstr. 78/79	17. April 1875	(siehe 57. Schule)	
	85	Wrangelstr. 90 . . .	7. Oktober 1875	(siehe 54. Schule)	

*) Diente ursprünglich der 73. Schule, seit 1. Oktober 1876 ist sie der 39. Schule überwiesen.

Digitized by Google

Aufgewendete Baukosten. ℳ	Das Gebäude enthält: Klassenzimmer.	Rektorwohnungen.	Aula.	Schuldienerwohnungen.	Turnhalle.	Bemerkungen.
128 494,59	14	1	1	1	—	
208 723,00	15	1	1	1	1	
131 197,55	14	1	1	1	1	
134 235,98	17	1	—	1	—	
118 192,32	12	1	—	1	—	Der Grund und Boden enthält die Fläche für die alte 65. Schule.
274 883,47	15 / 15	2	1	2	1	
159 235,47	15	1	—	1	—	
283 024,16	18	1	1	1	1	
77 823,50	10	—	—	—	—	Auf dem Grundstück ist auch die 73. Schule erbaut.
260 000,00	16	1	—	1	—	
438 969,48	16 / 16	2	1	2	1	
446 605,61	16 / 16	2	1	2	1	
403 135,00	15 / 15	2	1	2	1	
370 786,23	17	2	1	2	1	In den Baukosten ꝛc. sind die für die 85. Schule mit enthalten.
234 661,93	16	1	1	1	—	
467 295,03	17	1	—	1	1	Die Baukosten ꝛc. enthalten die Kosten für die 72. Schule mit.
286 078,34	17	2	1	1	1	
239 737,00	16	1	1	1	1	Außerdem: das Restgrundstück Annenstr. 1 b; dasselbe ist 1 580 qm groß, die einen Ankaufswerth von 68 730 ℳ repräsentiren.
256 149,95	15	1	1	1	1	
478 932,93	16 / 16	2	1	2	1	
346 878,25	16 / 16	2	1	2	1	
—	15	1	1	1	—	
—	16	—	—	—	—	

Digitized by Google

Jahr.	Nummer der Schule.	Lage des Grundstücks.	Der Neubau ist in Benutzung genommen seit	Größe des Grundstücks. qm	Erwerbswerth resp. Kosten des Grundstücks. ℳ
1876	12 und 64	Krautstr. 49	1. Oktober 1876	5 650,00	216 000,00
	65 und 77	Schulstr. 99/100 . .	1. Oktober 1876	5 833,30	aus Kommunalbesitz überwiesen
	69	Kleine Frankfurterstr. 6	1. April 1876	2 255,00	108 000,00
	73	Wiesenstr. 66 . . .	7. Oktober 1876	(s. Baracke)	aus Kommunalbesitz überwiesen
	75	Barutherstr. 19 . . .	1. Oktober 1876	(siehe 60. Schule)	
	82 und 90	Thurnstr 73a . . .	1. Oktober 1876	6 190,00	aus Kommunalbesitz überwiesen
	83 und 93	Dieffenbachstr. 60/61 .	1. Oktober 1876	5 580,00	aus Kommunalbesitz überwiesen
	89	Schwedterstr. 232 . .	9. Oktober 1876	6 454,00	136 500,00

Digitized by Google

Aufgewendete Baukosten. ℳ	Das Gebäude enthält: Klassenzimmer.	Rektorwohnungen.	Aula.	Schuldienerwohnungen.	Turnhalle.	Bemerkungen.
338 928,00	16 16	—	1	2	1	Rektorwohnungen im Vorderhause (altes Haus).
367 664,61	16 16	2	1	2	1	
181 835,58	16	—	1	—	—	Rektor- und Schuldienerwohnung im alten Vorderhause.
235 819,92	16	1	1	1	1	
151 418,54	16	—	—	1	—	
387 080,00	16 16	2	1	2	1	
392 680,97	15 16	2	1	2	1	
239 199,98	20	1	1	1	—	

Digitized by Google

Zu diesen 61 neuen Häusern treten noch das Haus der (ehemals Königlichen) 31. Schule zu Moabit, das früher von der Dorotheenstädtischen Realschule benutzte Schulhaus der 26. Schule, und das von der Luisenschule früher benutzte der 45. Schule, so daß der ganze Zuwachs an Gemeindeschulhäusern für den 16jährigen Zeitraum 64 beträgt.

Schulhausbauten.

Mit der fortgesetzten Gründung immer neuer Schulen ist nicht nur die Zahl der Schulhäuser gewachsen, wie dies aus der vorstehenden Tabelle hervorgeht, sondern es sind auch die Anforderungen an Größe, Bauart und Einrichtung in hohem Maße gestiegen, bis sich allmählich einigermaßen feste Grundsätze hierfür herausgebildet haben.

Die älteren Gebäude enthalten durchweg nur wenige (etwa 10—12) ziemlich kleine und niedrige Klassenzimmer von der einfachsten Einrichtung. Das Aeußere des Gebäudes war stets in nüchternstem Putzbau gehalten; eine Aula oder dergleichen war ebensowenig vorhanden, wie eine Turnhalle. Nur in einem einzigen Punkte zeigten wenigstens die neueren unter diesen Schulen eine gewisse Opulenz, nämlich in der Anlage von zwei gesonderten, verhältnißmäßig breiten Treppen für Knaben und Mädchen. Bei den in den Jahren 1863—64 neuerbauten Schulen Nr. 17, 15, 18, 20 trat hierin insofern eine Besserung ein, als wenigstens die Klassen etwas größer und höher gebaut wurden. Ein weiterer Fortschritt wurde gemacht durch Annahme des Warmwasserheizungssystems mit einer (wenn auch nur sehr mäßigen) Ventilation und durch Anlage einer Aula für jede Schule. Als ein charakteristisches Beispiel dieser Art von Schulen kann die in den Jahren 1864 und 1865 erbaute 22. Gemeindeschule in der Kurfürstenstraße angesehen werden.

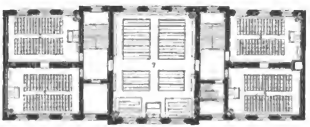

Drittes Geschoß.

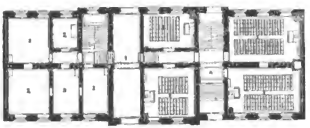

Erdgeschoß.

22. Gemeindeschule in der Kurfürstenstraße.

1. Durchfahrt und Eingang für Mädchen. 2. Wohnung des Rektors. 3. Mädchenklassen. 4. Eingang für Knaben. 5. Knabenklassen. 6. Zwei Reserveklassen. 7. Gemeinschaftliche Aula. (Im Souterrain: Wohnung des Schuldieners, Wirthschaftskeller und Räume für Brennmaterial.)

Das Gebäude enthält in drei Geschossen 12 Klassen und zwei Reserveklassen für Knaben und Mädchen, eine Aula, die Wohnung des Rektors und des Schuldieners (letztere im Souterrain) und ist in gelben Verblendsteinen in gothisirenden Bauformen errichtet.

Mit der beständig wachsenden Schülerzahl ging man allmählich dazu über, nicht nur die Zahl der Klassen zu vermehren, sondern auch gesonderte Schulen für beide Ge-

Digitized by Google

schlechter zu erbauen. Um aber für zwei Schulen mit einer Aula und einer Turnhalle auszureichen, werden, wenn möglich auf einem Grundstück, zwei Schulen und zwar mit Vorliebe in ein und demselben Gebäude als sogenannte Doppelschule errichtet.

Die Zahl der Klassen in einer (unter einem Dirigenten stehenden) Schule wurde auf 16 bis 17 (mindestens aber 15) festgesetzt von etwa 54 qm Flächeninhalt und ca. 70 in den unteren, 65 in den mittleren und 60 Schülern in den oberen Klassen, so daß auf den Sitzplatz resp. $0{,}_{17}$, $0{,}_{83}$ und $0{,}_{90}$ qm Klassenraum kommt. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß die Normalzahl der Sitzplätze sich häufig nicht herstellen läßt, weil die Zahl derselben sich meist als ein einfaches Produkt aus der Zahl der Sitzreihen und der darin erhaltenen Sitze darstellt, so daß z. B. sehr häufig die Zahlen 72, 63, 56 vorkommen. Auch können die Klassen nicht immer die Normalgröße erhalten. Hiernach modifizirt sich dann der auf den Kopf entfallende Klassenraum. — In jedem Schulgebäude, wenn irgend thunlich auch in jedem einfachen, werden zwei Treppen von Granit hergestellt. Jede einzelne oder je zwei auf einem Grundstück belegene Schulen erhalten eine Aula mindestens in der Größe von zwei Klassen und in einem besonderen Gebäude eine Turnhalle von $19 \times 10 = 190$ qm Grundfläche im Lichten. Für jede Schule wird ferner ein kleines Amtszimmer für den Rektor, ein Konferenzzimmer (zugleich Versammlungszimmer der Lehrer) gefordert; etwa sich ergebende kleine Nebenräume werden zur Aufbewahrung der Lehrmittel, zur Unterbringung der Volksbibliotheken oder dergleichen verwendet. Die Wohnung des Rektors soll womöglich 2 zwei- und 3 einfenstrige Zimmer mit Küche, kleiner Speisekammer und Mädchengelaß, die des Schuldieners (meist im Souterrain) 2 Stuben mit Küche und Speisekammer erhalten. Für jede einzelne Schule wird ein Schuldiener, der zugleich die Heizung besorgt, für zwei auf einem Grundstück belegene Schulen ein gemeinschaftlicher Schuldiener und ein Heizer angestellt, für welchen ebenfalls eine kleine Wohnung gegeben wird. Bei Doppelschulhäusern wird wenn irgend möglich ein besonderes Wohngebäude errichtet, weil die Anlage von Wohnungen in großen Schulhäusern manche Uebelstände hat.

Die Kostbarkeit des Grund und Bodens in Berlin hat allmälig dahin geführt, die Schulhäuser fast ausnahmslos, und besonders die Doppelhäuser 4 Geschoß hoch zu erbauen. Bei der regelmäßigen Wiederkehr ganz gleicher Anforderungen konnte es nicht fehlen, daß sich allmählich für verschieden gestaltete Bauplätze gewisse Grundrißformen herausgebildet haben, welche mit geringen Veränderungen sich wiederholen. Dies ist in architektonischer Beziehung zu bedauern, aber es ist nicht zu vermeiden, wenn, wie es bei den außerordentlichen Anforderungen an den Stadtsäckel nothwendig ist, die Rücksichten der Sparsamkeit maßgebend sein sollen.

In den ersten Jahren der hier besprochenen Periode wurde großer Werth darauf gelegt, die Korridore in den Schulhäusern möglichst zu beschränken, wie dies die 22. Gemeindeschule zeigt. Eine Anwendung desselben Systems auf ein Doppelschulhaus

Digitized by Google

zeigt die 33. und 66. Gemeindeschule, von welcher wir hiernnter die Grundrisse vom Erd- und vom vierten Geschoß je zur Hälfte geben

33. und 66. Gemeindeschule in der Friedenstraße.

Das Gebäude ist in den Jahren 1870/72 erbaut und enthält 30 Klassen, eine Aula, Amts- und Konferenzzimmer ꝛc. und im Souterrain die Wohnung des Schuldieners, während die Wohnungen der beiden Rektoren auf dem Hofe an einer Parallelstraße erbaut sind. Das Gebäude ist wie alle neueren Schulhäuser in unverputztem Backsteinbau mit einfachen Formsteinen und Terracotten, einfach aber solide gebaut und gehört zu den ersten Schulen, welche mit Luftheizung versehen sind, welche seitdem in allen Schulbauten dieser Periode ausschließlich zur Anwendung gekommen ist.

Eine weitere Entwickelung des Grundrisses durch Annahme eines durchgehenden Mittelkorridors, an dessen Enden die Treppen belegen sind, zeigt die 52./71. Gemeindeschule in der Fruchtstraße (siehe hierunter), welche ebenfalls 30 Klassen und eine Aula, außerdem aber nur noch zwei Amtszimmer enthält. Der Eingang für Mädchen, zugleich der Haupteingang, befindet sich in der Mitte der Vorderfront, der für Knaben unter der linkseitigen Treppe. Die Wohnungen der Rektoren und des Schuldieners, sowie ein für beide Schulen gemeinschaftliches Konferenzzimmer befinden sich in einem besonderen Gebäude an der Straße.

52. und 71. Gemeindeschule in der Fruchtstraße.

Digitized by Google

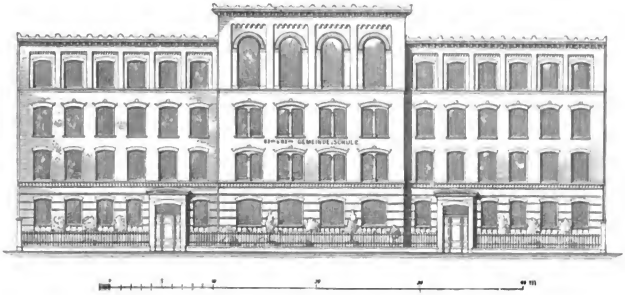

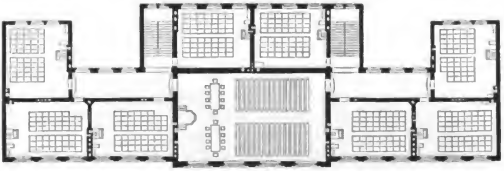

Viertes Geschoß.

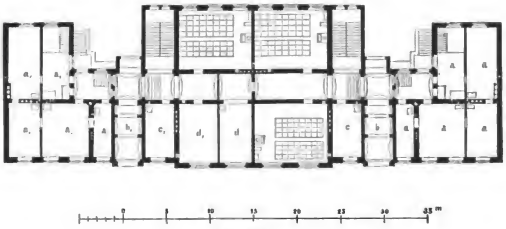

Erdgeschoß.

a a 1. Wohnungen der Rektoren. b b 1. Durchfahrten. c c 1. Amtszimmer.
d d 1. Conferenzzimmer.

83. und 93. Gemeindeschule in der Dieffenbachstraße.

Digitized by Google

Während in den eben dargestellten Schulhäusern Lehrerwohnungen nicht enthalten sind, sind doch auch wiederholentlich Doppelschulhäuser ohne besondere Lehrerwohngebäude errichtet worden. In diesem Falle sind die Wohnungen der Rektoren stets in das Erdgeschoß, die der Schuldiener oder Heizer ebendahin oder in das hohe Souterrain gelegt worden. Nach dieser Anordnung ist die auf vorstehender Seite in Ansicht und Grundrissen dargestellte 83./93. Gemeindeschule in der Dieffenbachstraße in den Jahren 1875 und 1876 erbaut worden. Der Grundriß dieser Schule ist, wenn auch mit verschiedenen Abweichungen in den Maßen, in der Lage der Treppen und der Eingänge resp. Einfahrten mehrfach wiederholt worden und bemerken wir, daß sie, weil der Raum einer Klasse im Erdgeschoß zu zwei Konferenzzimmern verwendet werden mußte, im Ganzen 31 Klassen enthält. Die Wohnungen des gemeinsamen Schuldieners und des Heizers befinden sich im hohen Souterrain. Im Uebrigen werden die Zeichnungen der Erläuterung nicht bedürfen. Um auch von der Anlage der Höfe und der Stellung der Nebengebäude ein Beispiel zu geben, theilen wir hier noch den Situationsplan dieser Doppelschule mit.

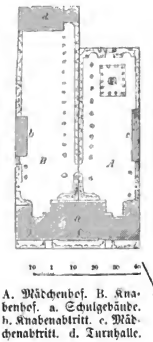

A. Mädchenhof. B. Knabenhof. a. Schulgebäude. b. Knabenabtritt. c. Mädchenabtritt. d. Turnhalle.

Hierzu sei bemerkt, daß mit Rücksicht auf die gewöhnlich dichte Umbauung der Berliner Grundstücke mit meist hohen Nachbargebäuden Werth darauf gelegt wird, geräumige Höfe zum Aufenthalt für Schüler und Schülerinnen zu gewinnen. Dabei gilt als Regel, daß pro Schüler $1{,}_{50}$ qm freier Hofraum, also bei einer Doppelschule, die mindestens 2 000 Schüler zu haben pflegt, etwa 3 000 qm vorhanden sein sollen. Der Knabenhof erhält, wenn irgend möglich, außerdem noch einen Raum zur Aufstellung von Turngeräthen im Freien. Aus diesen Forderungen ergiebt sich die nothwendige Größe eines Grundstücks für eine Doppelschule zu 4 500—5 000 qm. Im Innern der Stadt und bei kostspieligem Grunderwerb muß allerdings häufig eine geringere Fläche genügen. Dagegen werden in der Nähe der Peripherie auch gern größere Grundstücke verwendet, namentlich dann, wenn dieselben wie bei der 83./93. Schule sich bereits im städtischen Besitz befinden. In diesem Falle hat das Grundstück einen Gesammtflächenraum von . . . . . 5 727 qm

Davon kommen auf das Schulgebäude selbst . . .	891 qm	
auf die Turnhalle nebst Gerätekammer	278 "	
auf die Abtrittsgebäude	170 "	
auf den Vorgarten	216 "	
zusammen . .		1 555 qm

Digitized by Google

so daß 4172 qm an Hofraum inkl. der Umfassungs- und Trennungsmauern übrig bleiben.

Wie schon aus den mitgetheilten Grundrissen hervorgeht, wird den Klassen, wenn irgend möglich, eine längliche Gestalt von etwa neun zu sechs Metern gewöhnlich mit drei Fenstern gegeben; doch können auch Tiefklassen oder solche von mehr quadratischer Form nicht immer vermieden werden. — Was die Einrichtung der Tische und Bänke anlangt, so hat die Schulverwaltung sich bis jetzt nicht entschließen können, solche mit beweglichen Theilen anzuwenden, und hat auch die Herstellung der sogenannten O-Distanz zwischen Tisch und Bank nach einem damit gemachten Versuche an nur zweisitzigen Bänken nicht zweckmäßig gefunden. Dagegen hat sich nach langen Versuchen und Beobachtungen ein System fester Banktische als praktisch bewährt, gegen das auch ärztlicherseits begründete Einwendungen nicht gemacht sind. Da dasselbe sich zugleich durch seine Einfachheit empfiehlt, so möge es hier mitgetheilt werden.

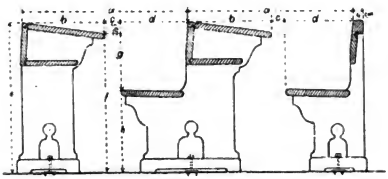

Diese Banktische werden für Gemeindeschulen in drei, für höhere Lehranstalten in vier verschiedenen Größen, im Uebrigen ganz gleichartig hergestellt, nur mit dem Unterschiede, daß die Bänke in den höheren Lehranstalten fast durchweg nur zweisitzig, in Gemeindeschulen gewöhnlich viersitzig hergestellt werden.

Die Abmessungen ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

	a	b	c	d	e	f	g	h	Sitzlänge
System I.	68	34	6	28	64	59	25	34	53 cm
" II.	74	37	8	29	70	65	27	38	56 "
" III.	80	40	10	30	75	70	28	42	59 "
" IV.	86	42	12	32	80	75	29	46	62 "

I. Vorschule der höheren Lehranstalt resp. Unterklasse der Gemeindeschule,

II. Sexta und Quinta der höheren Lehranstalt resp. Mittelklasse der Gemeindeschule,

III. Quarta und Tertia der höheren Lehranstalt resp. Oberklasse der Gemeindeschule,

IV. Sekunda und Prima der höheren Lehranstalt.

Digitized by Google

Bänke und Tische der obersten Klasse in den höheren Mädchenschulen erhalten Abmessungen zwischen III. und IV. Tische und Bänke, welche sonst nur in Oelfarbe gestrichen werden, werden polirt und erhalten Sitze mit Rohrgeflecht.

Privat-Elementarschulen.

Die starke Vermehrung der Gemeindeschulen schränkte die früher ausgedehnte Benutzung von Privat-Elementarschulen mehr und mehr ein. Die folgende Tabelle III. ergiebt, daß während die Zahl der in solchen Schulen auf Kosten der Kommune unterrichteten Kinder die Zahl der in die Gemeindeschulen aufgenommenen im Jahre 1861 noch um rund 300 überstieg, das Verhältniß im Jahre 1876 sich in so hohem Maße umgekehrt hatte, daß die Zahl jener — 2 231 — zu der Zahl dieser — 67 902 — sich verhält wie 1 : 31.

Tabelle III.

Die Zahl der Gemeindeschulen, Elementarschulen ꝛc. in den Jahren 1861—1876.

Am Ende des Jahres.	Gemeindeschulen:		Frequenz ultimo	Privat-Elementarschulen, in denen Kinder für Rechnung der Kommune unterrichtet werden:		Frequenz ultimo
	Zahl der Anstalten.	Zahl der Klassen.	des Jahres. Kinder.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Klassen.	des Jahres Kinder.
1861	22	205	13 637	43	254	13 936
1862	23	227	15 050	38	235	12 210
1863	26	266	16 968	33	215	11 209
1864	31	309	19 095	31	218	11 004
1865	33	341	20 344	26	185	10 831
1866	42	423	24 562	24	179	9 967
1867	45	479	27 601	21	164	8 865
1868	49	522	29 707	20	167	8 697
1869	49	557	31 752	19	170	9 726
1870	53	615	37 663	20	179	11 979
1871	62	764	43 209	18	165	10 306
1872	71	853	45 250	16	147	9 190
1873	76	950	48 096	14	128	8 031
1874	82	1 068	56 311	5	55	3 456
1875	88	1 152	62 019	4	46	2 812
1876	94	1 265	67 902	3	40	2 221

Dauer der Schulpflicht und Schulversäumnißstrafen.

In Bezug auf die innere Entwickelung des Gemeindeschulwesens sind zunächst einige Aenderungen in der Instruktion der Schul-Kommissionen und dem Regulativ zur Konstatirung des Schulbesuches zu erwähnen.

Digitized by Google

Das Ende der Schulpflicht konnte nicht mehr von der Konfirmation abhängig gemacht werden, nachdem die bürgerliche Gesetzgebung ihr den obligatorischen Charakter genommen hatte, auch die vorzeitigen Dispensationen vom Schulbesuch mußten einer bestimmten Regel unterworfen werden. Beides geschah mit Zustimmung des Schulkollegiums durch die folgende Bestimmung, welche in den Anhang II. der unter dem 30. November 1874 erlassenen revidirten Instruktion der Schul-Kommissionen aufgenommen ist:

„Jedes Kind ist bis zum Schluß desjenigen Semesters schulpflichtig, in welchem es das 14. Lebensjahr vollendet.

Ein Kind, welches für die Mittelstufe einer Gemeindeschule noch nicht reif ist, bleibt auch nach dem Schluß des 14. Lebensjahres, und zwar bis zu seiner Versetzung in die Mittelstufe oder wenigstens so lange schulpflichtig, als von seinem Schulbesuch nach dem Urtheil des Lokal-Schulinspektors ein günstiger Erfolg erwartet werden kann.

Vor Schluß des 14. Lebensjahres kann ein Kind vom Schulbesuch auf einen besonderen, an die Schul-Deputation gerichteten Antrag nur in dem Falle dispensirt werden, wenn es die von dem Lokal-Schulinspektor auf Grund eines von dem bezüglichen Hauptlehrer ausgestellten Zeugnisses zu bescheinigende Reife für die erste Klasse einer Gemeindeschule erreicht hat, und wenn besondere Verhältnisse die Entlassung aus der Schule unbedingt erforderlich scheinen lassen."

Das „Regulativ zur Konstatirung des Schulbesuchs" wurde unter dem 6. April 1875 in veränderter Gestalt erlassen; es hat die festzusetzenden Geldstrafen etwas erhöht, 1 ℳ für einen versäumten Schultag, 3 bis 15 ℳ für eine versäumte Schulwoche.

Die Schulversäumnisse haben in Folge dieser Bestimmung abgenommen.

Der Besuch des Konfirmandenunterrichts wird nicht mehr kontrolirt. Dagegen sind die Hauptlehrer beauftragt, in der ersten Schulwoche jedes Semesters dem Lokal-Schulinspektor und dem Vorsitzenden der Schul-Kommission eine Liste derjenigen Schulkinder mitzutheilen, welche in dem abgelaufenen Semester das 13. Lebensjahr vollendet haben, aber noch keinen Konfirmandenunterricht genießen.

Die Hauptlehrer als verantwortliche Leiter der Schulen und die Schulinspekteren.

Die seit 1864 schwebende Frage von den Schulvorständen wurde ihrer Lösung näher gebracht durch eine Instruktion für die Hauptlehrer vom 22. Februar 1875. Die einzelnen Schulen hatten einen solchen Umfang angenommen, daß ihre unmittelbare Leitung nicht mehr von dem Lokal-Schulinspektor bewirkt werden konnte; die Hauptlehrer erhielten daher die Stellung verantwortlicher Leiter der Schulen; es war dies um so eher zulässig, als schon früher bestimmt war, daß vom 1. April 1878 ab nur solche Lehrer an die Spitze der Gemeindeschulen gestellt werden sollten, die die

Digitized by Google

Rektoratsprüfung bestanden haben. Von diesem Zeitpunkt ab trat denn auch der Titel „Rektor" an die Stelle des Hauptlehrertitels.

Aber es bedurfte noch einer Organisation, um der Schul-Deputation den pädagogischen Theil der Schulverwaltung und die Bearbeitung der Personalverhältnisse möglich zu machen. Dieselbe ist gegen das Ende unserer Berichtsperiode entworfen und am 1. Oktober 1877 in Kraft getreten. Sie muß in der Kürze noch besprochen werden, weil mit ihr das Gemeindeschulwesen als solches den höchsten Grad konsequenter Durchbildung erreicht hat, welchen die Gesetzgebung zuläßt

In der Zusammensetzung der Schulvorstände war nur insofern eine Aenderung eingetreten, als das erste Mitglied seit Erlaß des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 auch als Königlicher Lokal-Schulinspektor fungirte. An den meisten Schulen war ein Geistlicher der betreffenden Parochie mit diesem Ehrenamt betraut, nur an einigen neu errichteten Schulen waren Schulmänner dafür gewählt. Es war nicht möglich, daß diese Männer, die in anderen Aemtern eine volle, selbstständige und oft hervorragende Thätigkeit hatten, einen so lebhaften Verkehr mit der Schul-Deputation unterhielten, und für so bestimmt nach Gesichtspunkten und Zeiten vorgeschriebene Revisionen und Ermittelungen in Anspruch genommen wurden, um der Centralstelle die erforderliche Kenntniß von dem Zustande der Schulen und den Leistungen der Lehrer zu gewähren; und ebenso wenig durfte erwartet werden, daß eine so große Zahl weder unter sich noch mit der Schul-Deputation im regelmäßigen Ideenaustausch verbundener Männer die örtlichen Anordnungen nach gleichen Prinzipien treffen würden. Der Theil ihrer Funktionen, den sie früher erfolgreich ausgeübt hatten, die eigentliche Leitung der einzelnen Schule, war auf den Hauptlehrer übergegangen; der mit der Vermehrung der Schulen anwachsende andere Theil aber, den früher der Stadtschulrath erledigen konnte, entsprach der sonstigen Lebensstellung der Lokal-Schulinspektoren nicht. Es war daher erforderlich, eine Anzahl von theoretisch und praktisch erfahrenen Schulmännern zu berufen, die als städtische Schulinspektoren die Revision der Schulen, die örtliche Vertretung der Behörde und die Berathung der Lehrer übernehmen konnten.

Die Fixirung der amtlichen Stellung dieser Schulinspektoren bot Schwierigkeiten. Als Organe der Schul-Deputation sind sie Gemeindebeamte. Das Recht zur Schulaufsicht können sie aber nach dem Schulaufsichtsgesetz nur durch staatlichen Auftrag erhalten; und dieser kann ihnen nach §. 2 dieses Gesetzes nur widerruflich ertheilt werden. Sonach ergab sich die Auskunft, daß die Gemeinde die Schulinspektoren wählt, die Gültigkeit ihrer Wahl aber davon abhängig macht, daß der Staat ihnen das Amt eines Kreis-Schulinspektors widerruflich überträgt.

Nach längeren Verhandlungen stimmte die Stadtverordneten-Versammlung den folgenden Vorschlägen des Magistrats vom 9. und 23. November 1876 zu:

1. Die Stadt wird in Schulbezirke getheilt, welche eine angemessene Zahl von Gemeinde- und Privatschulen umfassen.

Digitized by Google

Für jeden Schulbezirk wird ein Schulinspektor ernannt, demselben werden übertragen:

a) die Fürsorge für die Gemeindeschulen in der Art, daß er die Ausführung der allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht und die Disziplin, sowie die Obliegenheiten des Lehrpersonals in ihnen vermittelt und überwacht;

b) für die Privatschulen diejenigen Revisionen, welche nach dem Urtheil der Schul-Deputation zur Ausübung der ihr zustehenden Aufsicht erforderlich sind.

Für jetzt werden sechs Schulbezirke gebildet.

2. Die Schulinspektoren werden nach Anhörung der Schul-Deputation als Gemeindebeamte angestellt. Ihre Anstellung wird erst giltig, wenn die Königlichen Behörden ihnen den Auftrag zur staatlichen Aufsicht über die Schulen ihres Bezirks gegeben haben.

   Sie sind der Schul-Deputation unterstellt und ihr unmittelbarer Vorgesetzter ist der Stadtschulrath für das Elementarschulwesen oder dessen Stellvertreter. Die spezielle Instruktion für die Schulinspektoren wird der Stadtverordneten-Versammlung zur Aeußerung vorgelegt.

3. Die Schulinspektoren treten unter dem Vorsitz des genannten Stadtschulraths periodisch zu Konferenzen zusammen, in denen die Revisionsbefunde vorgetragen und die zur Verbesserung der Schulen erforderlichen Maßregeln berathen werden.

   Die Mitglieder der Schul-Deputation werden zu diesen Konferenzen eingeladen.

4. Die Schulinspektoren halten die zur pädagogischen und wissenschaftlichen Fortbildung der Lehrer und Lehrerinnen erforderlichen Konferenzen ab.

5. Die Schulinspektoren müssen pädagogisch gebildete Fachmänner sein und die wissenschaftliche Qualifikation eines Seminardirektors oder Oberlehrers haben. Sie können jederzeit in ein anderes Lehramt versetzt werden.

6. Das Gehalt eines Schulinspektors beträgt 6 000 ℳ. Die Pensionsverhältnisse regeln sich nach dem zur Zeit bestehenden Pensionsgesetze.

7. Diese Beschlüsse treten erst dann in Kraft, wenn die Superintendenten und der Propst von St. Hedwig von ihrem Amte als Kreis-Schulinspektoren entbunden sind.

Diese Bestimmungen wurden im Wesentlichen von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 30. April 1877 genehmigt.

Die Schulvorstände.

Ebenso fand die vom Magistrat vorgeschlagene Zusammensetzung der Schulvorstände die höhere Genehmigung. Für die Gemeindeschulen bilden der städtische

Digitized by Google

Schulinspektor, ein von der Schul-Deputation gewähltes Mitglied derselben und der Rektor den Schulvorstand, so daß die örtliche Vertretung der Schul-Deputation in den pädagogischen Fragen dem Schulinspektor, in den Angelegenheiten, welche die Einschulung und die Schulbesuchskontrole sowie das Schulhaus betreffen, dem Mitgliede der Schul-Deputation zufällt. In dem Vorstande der Privatschulen nimmt der Schulinspektor diejenige Stelle ein, welche in der „Instruktion für die Vorstände der Parochial- und Privatschulen in Berlin“ dem geistlichen Vorstandsmitgliede zugewiesen ist.

In Bezug auf den Religionsunterricht wurde durch denselben Erlaß des Herrn Ministers festgesetzt, daß sich die Aufsicht, welche im Auftrage des Staats durch den Schulinspektor zu üben ist, nach der Vorschrift unter Nr. 10 des Cirkularerlasses vom 18. Februar 1876 (Centralblatt S. 120 ff.), die Leitung aber, welche den betreffenden Religionsgesellschaften und deren Delegirten zusteht, nach den Nrn. 7—9 desselben Erlasses*) regeln sollte.

---

*) Die bezüglichen Nummern lauten:

7. Anlangend die Leitung des Religionsunterrichts, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 den Religionsgesellschaften zustehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhalts durch das nach Art. 26 daselbst zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf, daß indeß andererseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

   Danach hat kein einzelner Geistlicher ohne Weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und so lange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religionsunterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer, als auch der sonst von dem kirchlichen Oberen zur Leitung des Religionsunterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religionsunterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntnis des kirchlichen Oberen mit dem Anheimgeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegirten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben Nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religionsunterrichts zuzulassen.

9. Der als Organ der betreffenden Religionsgesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religionsunterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und soweit erforderlich, stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer vollständig und sachgemäß ertheilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religionsunterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungsprüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mitfestzustellen.

10. Durch die zu 9. bezeichneten Befugnisse wird Nichts geändert in dem Rechte der Auf-

Digitized by Google

Das Verhältniß der Gemeindeschulen zu den Religionsgesellschaften ist in Folge einer längeren Entwicklung geordnet, zu deren Darstellung wir uns nunmehr wenden.

Das Verhältniß der Gemeindeschulen zu den Religionsgesellschaften.

Mit der Zunahme der katholischen und der jüdischen Bevölkerung unserer Stadt trat die Nothwendigkeit heraus, Schuleinrichtungen zu treffen, welche zwar der Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse gerecht werden, aber auch die Eintracht, welche zwischen den Kindern derselben Stadt herrschen soll, zu wahren geeignet sind.

Praktisch machte sich diese Nothwendigkeit zuerst in Bezug auf die Katholiken geltend.

Die Verfügung vom 20. Juni 1829 hatte die katholischen Schulen von dem Aufsichtskreise der Schul-Deputation ausgeschlossen. Sie wurden durch das Kirchen-Kollegium von St. Hedwig verwaltet. Gewisse Stiftungsfonds standen zur Verfügung, reichten aber nicht aus. Das Kirchen-Kollegium wandte sich daher schon im Jahre 1839 um eine Unterstützung seiner Pfarrschulen an den Magistrat. Derselbe war anfangs dem Ansuchen wenig geneigt. Die städtischen Armenschulen waren für Kinder aller Konfessionen bestimmt, und es schien ihm gerade ein Vorzug dieser Schulen, daß sich in ihnen die Angehörigen verschiedener Konfessionen gegenseitig achten und lieben lernten. Ein Erlaß der Minister Eichhorn und Graf v. Arnim vom 17. Juni 1845 erklärte zwar: „Das Allgemeine Landrecht setzt in seinen generellen Bestimmungen über die Elementarschulen unzweifelhaft voraus, daß die gemeinen Schulen eines Orts für alle schulpflichtigen Kinder ohne Unterschied der Konfession bestimmt sein sollen, und weist die Unterhaltung der Lehrer an denselben, wo keine besonderen Stiftungen vorhanden sind, den Hausvätern jedes Ortes ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zu. Diese Bestimmung und die derselben entsprechende Art ihrer Unterhaltung verlangt offenbar auch eine solche Einrichtung der Schulen, daß den Mitgliedern aller Konfessionen unbedenklich zugemuthet werden kann, ihre Kinder denselben anzuvertrauen. Dies würde nur dann geschehen können, wenn entweder in den gemeinen Schulen auf eine bestimmte Konfession keine Rücksicht genommen wird, oder die Schule für die eine Konfession dasselbe leistet, was sie der anderen gewährt, mithin auch für den Religionsunterricht der in der Minderzahl sich befindenden Konfessionsverwandten Fürsorge trifft, die Einübung der

---

sicht, welche der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesammten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religionsunterricht in der Volksschule zu üben hat.

Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplane angesetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. (Art. 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und §§. 13, 14, II. 11. A. L.-R.)

Digitized by Google

für den öffentlichen Gottesdienst erforderlichen Fertigkeiten, z. B des Gesanges, die religiöse Bildung durch Bibelsprüche, Lieder und Gebete u. s. w. berücksichtigt, die Wahl der Lehrbücher danach bestimmt, und in der ganzen Behandlung des Lehrstoffs dasjenige vermeidet, was der einen oder anderen Konfession zum religiösen Aergerniß gereichen könnte." Aber der Erlaß bezeichnete eine solche Schule als kaum ausführbar, weshalb denn auch nach der — damals nicht publizirten — Kabinetsordre vom 4. Oktober 1821 Simultanschulen in der Regel nicht errichtet werden sollten. Demgemäß rieth er, dem Antrage des Kirchen-Kollegiums stattzugeben.

Inzwischen war zwar in der katholischen Gemeinde ein Verein zur Beförderung ihres Schulwesens gegründet, aber die Mittel, welche derselbe aufbrachte, konnten nur einen kleinen Theil des Bedürfnisses befriedigen. In seinem ersten Jahresbericht (1843) schätzte er die Zahl der Kinder in der Gemeinde, die ohne katholische Schule aufwuchsen, auf gegen Tausend. Es bestanden damals vier Schulen mit zusammen 12 Klassen, nämlich die Schule bei der Hedwigskirche mit 4 Klassen, eine Schule in der Gipsstraße mit 4 Klassen, eine in der Alten Jakobstraße mit 3 Klassen und eine in der Waßmannstraße mit 1 Klasse. Nach langen Verhandlungen, während deren die Neigung zu Konfessionsschulen in dem Artikel 24 der Verfassung vom 31. Januar 1850 einen schwerwiegenden Ausdruck gefunden hatte, wurde im Jahre 1854 ein Abkommen dahin getroffen, daß die katholische Gemeinde für 910 Schulkinder aus eigenen Mitteln sorgen, die Stadt aber für jedes der übrigen 6 Thaler Schulgeld geben sollte, wogegen letztere wiederum die von diesen Kindern gezahlten Schulgeldbeiträge erhielt. Die Einschulung und Schulbesuchskontrole wurde durch besondere Vorschriften geregelt, so daß die katholischen Pfarrschulen in Bezug auf diese Punkte in ein ähnliches Verhältniß zur Schul-Deputation traten, wie die Privatschulen, in denen Kinder auf Kosten der Kommune unterrichtet wurden. Gerechnet wurde damals auf rot. 1 400 Kinder, von denen also etwa 500 auf den Antheil der Stadt kamen. Dies Abkommen genügte nicht. Die katholische Schulkasse hatte mit einem Defizit zu kämpfen, und stellte höhere Anforderungen. Zwar deckte die Stadt in einem neuen Abkommen Anfangs 1863 das aus den Jahren 1854 bis 1861 stammende Defizit von rot. 7 839 Thalern, und die Zahl der aus dem Kirchenschulfonds einzuschulenden Kinder wurde auf 507 herabgesetzt; aber das steigende Bedürfniß (im Jahre 1864 waren 1 867 katholische Kinder eingeschult) war hiermit nicht befriedigt. Als nun im folgenden Jahre ein neues Defizit angekündigt und außerdem extraordinäre Mittel verlangt wurden, kam der Magistrat zu der Erklärung, daß er gegen das Parochialschulwesen der Hedwigskirche andere Verpflichtungen nicht anerkenne, als die vertragsmäßig übernommenen, wohl aber für das Schulbedürfniß der katholischen Jugend in gesetzmäßiger Weise zu sorgen bereit sei, soweit der Kirchenschulfonds hierzu nicht ausreiche; die katholischen Schulen, welche aus städtischen Mitteln unterhalten würden, müßten dann aber auch unter die Aufsicht der Schul-Deputation treten. Dies konnte nach der Lage der Gesetze nur durch eine Anordnung der Königlichen Behörden bewirkt werden; nach der Lage

Digitized by Google

der kirchlichen Verhältnisse konnte es einen Erfolg nur haben, wenn die katholische Kirchengemeinde auch ihrerseits geneigt war, das Aufgehen des Pfarrschulwesens in das öffentliche Gemeindeschulwesen zu fördern.

Zur Ordnung dieser Verhältnisse wurden Verhandlungen zwischen Kommissaren des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, des Magistrats und des Kirchen-Kollegiums geführt, die mit einer Verordnung des Schul-Kollegiums vom 28. Februar 1866 und einem Vertrage zwischen der Stadtgemeinde und dem Kirchen-Kollegium vom 8. Februar 1866 endeten; in jener wurden die Fragen erledigt, welche öffentlichen Rechts waren, in diesem erfolgte die Auseinandersetzung zwischen der Stadtgemeinde und dem Kirchen-Kollegium über die Verwendung der Stiftungsfonds zur Weiterführung der Hedwigs-Schule, die Deckung des Defizits u. s. w. Dies Verhältniß zwischen den beiden, aus den Verhandlungen hervorgegangenen Festsetzungen war zwar durch die rechtlichen Befugnisse der betheiligten Instanzen von selbst klar, wurde aber auch in der Verhandlung vom 6. Dezember 1865 ausdrücklich anerkannt. Während in einem früheren Vertragsentwurf auch Punkte öffentlichen Rechts, wie z. B. die Stellung des Propstes in der Schul-Deputation, berührt worden waren, erklärte man sich in jener Verhandlung „allseitig damit einverstanden, daß aus dem projektirten Uebereinkommen, wie solches in der Konferenzverhandlung vom 28. Juni cr. formulirt ist, diejenigen Punkte, welche das öffentliche Recht betreffen, ausgesondert, und einer Seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu erlassenden Verordnung vorbehalten und nur die privatrechtlichen Verhältnisse zum Gegenstande des Vertrages zwischen der Stadtgemeinde und dem Kirchen-Kollegium zu St. Hedwig gemacht werden".

Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

„Zwischen der Stadtgemeinde Berlin, vertreten durch den Magistrat, und dem Kirchen-Kollegium zu St. Hedwig, ist folgender Vertrag geschlossen:

§. 1. Von dem 1. Januar 1866 an übernimmt die hiesige Stadtgemeinde nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und der Verfassungs-Urkunde die unmittelbare Fürsorge für das Unterrichtsbedürfniß der katholischen Jugend der Stadt Berlin, soweit dasselbe in der Elementarschule Befriedigung zu finden hat und nicht durch die für katholische Schulzwecke bestimmten Stiftungen befriedigt wird.

§. 2. Die Stadtgemeinde übernimmt daher mit dem gedachten Zeitpunkte die Verpflichtung, die nachstehend benannten, gegenwärtig unter der Leitung und Verwaltung des Kirchen-Kollegiums zu St. Hedwig bestehenden katholischen Schulen, nämlich:

1. die Schule in der Gipsstraße 3,
2. die Schule in der Alten Jakobstraße 86,
3. die Schule in der Kaiserstraße 29,

Digitized by Google

4. die Schule in der Wilhelmstraße 123,
5. die Schule in der Gartenstraße 48,
6. die Schule in Moabit,

als städtische Gemeindeschulen zu unterhalten. Die Stadtverwaltung ist auch befugt, die Zahl der bestehenden katholischen Elementarschulen nach Bedürfniß zu vermindern oder zu vermehren.

§. 3. Das Kirchen-Kollegium zu St. Hedwig überläßt der Stadtgemeinde das Eigenthum des zu den vorstehend genannten Schulen gehörigen Inventariums, und die letztere tritt in die von dem Kirchen-Kollegium über die Lokalitäten, in welchen sich die gedachten Schulen befinden, abgeschlossenen Miethsverträge mit dem 1. Januar 1866 ein.

§. 4. Das Kirchen-Kollegium zu St. Hedwig übernimmt die Verpflichtung, die Schule hinter der St. Hedwigskirche ohne Beitrag der Stadtgemeinde in dem Umfange von mindestens vierhundert Schulkindern als Elementarschule dauernd zu unterhalten. Das genannte Kirchen-Kollegium verpflichtet sich, im ersten Monat eines jeden Quartals ein Verzeichniß der die St. Hedwigs-Schule besuchenden Schulkinder, welches den Zugang und Abgang nachweist, und, außer den Namen der aufgenommenen Kinder, die Angabe der Namen, des Standes, der Wohnung und der Konfession der Eltern derselben enthält, der städtischen Schul-Deputation einzureichen.

§. 5. Die an den im §. 2. genannten Schulen gegenwärtig angestellten Lehrer und Lehrerinnen werden mit den denselben zustehenden Gehältern von der städtischen Schulverwaltung übernommen, die Lehrerinnen mit dem bei der Anstellung der städtischen Lehrerinnen stattfindenden Vorbehalt für den Fall ihrer Verheirathung. Hinsichtlich der Theilnahme dieser Lehrer und Lehrerinnen an den Vortheilen der städtischen Wittwen- und resp. Pensionskasse bleiben die weiteren Bestimmungen der Entschließung der Kommunalbehörden vorbehalten.

§. 6. Die hiesige Stadtgemeinde verpflichtet sich, das bei der katholischen Schulkasse nach der Jahresrechnung pro 1863 vorhandene Defizit von 5 551 Thalern 29 Sgr. 3 Pfg., in Worten: „Fünf Tausend fünfhundert ein und fünfzig Thalern, neun und zwanzig Silbergroschen drei Pfennigen", das Defizit des Jahres 1864, welches nach der Jahresrechnung, vorbehaltlich der Revision derselben, 3 526 Thaler, in Worten: „Drei Tausend fünfhundert sechs und zwanzig Thaler" beträgt und das demnächst durch die Jahresrechnung pro 1865 nachzuweisende Defizit

Digitized by Google

des laufenden Jahres, letzteres jedoch nur bis auf Höhe von 4 800 Thalern, in Worten „Vier Tausend achthundert Thalern", zu decken."

Berlin, den 8. Februar 1866.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.	Das Kirchen-Kollegium zu St. Hedwig.

Die Verordnung lautet:

Verordnung,

betreffend das katholische Elementarschulwesen in Berlin.

Zufolge der auf den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Verpflichtung der Stadtgemeinde zu Berlin, für den Elementar-Schulunterricht der katholischen Kinder der Stadt Fürsorge zu treffen, so weit das zu katholischen Schulzwecken bestimmte Stiftungsvermögen dazu nicht ausreicht, und mit Bezug auf das dieserhalb zwischen dem hiesigen Magistrat und dem Kirchen-Kollegium zu St. Hedwig getroffene Uebereinkommen vom 8. Februar d. J. wird zur Ergänzung und unter theilweiser Abänderung der Verordnung vom 20. Juni 1829 (Amtsblatt v. J. 1829 S. 143) Folgendes verordnet:

§. 1. Vom 1. Januar 1866 an werden die gegenwärtig in der Gipsstraße 3, in der Alten Jakobstraße 86, in der Kaiserstraße 29, in der Wilhelmstraße 123, in der Gartenstraße 48 und in Moabit befindlichen katholischen Elementarschulen, sowie die etwa späterhin zur Befriedigung des Schulbedürfnisses zu errichtenden katholischen Elementarschulen, als städtische Gemeindeschulen, unter die Aufsicht und Leitung des hiesigen Magistrats und der städtischen Schul-Deputation nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Juni 1829 sub A. Nr I., II. und III. gestellt.

§. 2. Dagegen bleiben die Verhältnisse der St. Hedwigs-Pfarrschule im Uebrigen unverändert, doch wird dieselbe nach den Grundsätzen, wie solche im §. 11 der Verordnung vom 1. September 1811 (Amtsblatt vom Jahre 1811 S. 167) Ausdruck gefunden haben, unter die Aufsicht der städtischen Schul-Deputation als Ortsbehörde gestellt.

§. 3. Der jedesmalige Propst zu St. Hedwig ist ständiges stimmberechtigtes Mitglied der städtischen Schul-Deputation und hat gleich den evangelischen Superintendenten das Recht, in allen denjenigen Fällen, wo verfassungsmäßig an die vorgesetzte Schulbehörde berichtet werden muß, seine etwaige abweichende Ansicht in einem dem Bericht beizufügenden Votum vorzutragen.

Digitized by Google

§. 4. Unter den außerordentlichen Mitgliedern (II. Nr. 4 der Verordnung vom 20. Juni 1829) soll sich stets ein Mitglied der hiesigen katholischen Gemeinde befinden.

§. 5. Dem Kirchen-Kollegium zu St. Hedwig verbleibt die den betreffenden Stiftungsurkunden entsprechende Verwaltung und Verwendung der für arme katholische Schulkinder des Pfarrbezirks bestimmten Stiftungsfonds, namentlich der Gräflich Hatzfeld'schen, Mendelsohn'schen und Schauer'schen Vermächtnisse. Das Kirchen-Kollegium hat jedoch über die aus den Revenüen solcher Stiftungen bewilligten Unterstützungen der städtischen Schul-Deputation Mittheilung zu machen.

Berlin, den 28. Februar 1866.

Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Die sechs Schulen, welche die Stadt übernahm, waren in ihren mangelhaften Lokalen nichts weniger als fest organisirte Anstalten; sie trugen vielmehr den Charakter von Nothbehelfen; sie hatten zusammen 27 Klassen, und keine war nach sechs aufsteigenden Klassen so entwickelt, wie es von einer normalen Gemeindeschule verlangt werden konnte. Soweit die Frequenzverhältnisse dies zuließen, sind sie allmählich erweitert; ihre Lokale wurden mit besseren vertauscht, so daß sich nach zehn Jahren, Ende 1876, drei (36., 38., 39.) in städtischen Schulhäusern und zwei (37. u. 40.) in solchen Miethslokalen befanden, die früher von Privat-Schulvorstehern für Schulzwecke eingerichtet waren; die Klassenzahl hat sich in diesem Zeitraum fast verdoppelt, wie folgende Uebersicht zeigt:

Jetzige Nummer der Schule.	Lokal bei der Uebernahme.	Lokal Ende 1876.	Klassenzahl: Ende 1866 Knab.	Mädch.	gemischt	Ende 1876 Knab.	Mädch.
36	Gipsstr. 3	Linienstr. 162	3	3	1	5	5
37	A. Jakobstr. 86	Melchiorstr. 14	2	2	1	6	6
38	Kaiserstr. 29	Koppenstr. 81	2	2	1	5	5
39	Gartenstr. 48	Wiesenstr. 39	2	2	1	5	5
40	Wilhelmstr. 123	Schönebergerstr. 26	1	1	1	3	3
41	Stromstr. 34	Thurmstr. 82	—	—	2	3	2
		Summa:	10	10	7	27	26

Die Vermehrung der katholischen Volksschulkinder ist nach dem Schluß unserer Berichtsperiode viel stärker hervorgetreten. In den Gemeindeschulen und der Hedwigsschule waren Ende 1866 zusammen 2 175 Kinder, Ende 1876 dagegen 3 798 und Ende 1879 4 958; während Anfangs in zehn Jahren 1 623 Kinder hinzugetreten waren, betrug zuletzt in drei Jahren die Vermehrung 1 160. Demgemäß sind nun auch fünf der oben genannten Schulen mit je sechs aufsteigenden Klassen für Knaben

Digitized by Google

und für Mädchen versehen, und es sind auch noch für einzelne Stufen Parallelklassen errichtet; nur die 41. Schule ist nicht über fünf Klassen hinausgekommen.

Wir dürfen diesen Ueberblick mit der Bemerkung schließen, daß nunmehr fast alle katholischen Elementarschulen vollwerthige Glieder des städtischen Gemeindeschulwesens geworden sind und auch ihren Leistungen nach mit den übrigen Anstalten in gleicher Reihe stehen.

Schon durch das Abkommen vom Jahre 1854 war die Einschulung in katholische Schulen den Organen der Stadtgemeinde übertragen. Ihnen war daher, soweit von den Eltern oder zur Erziehung Verpflichteten überhaupt die Hilfe der Kommune in Anspruch genommen wurde, die schließliche Entscheidung darüber überlassen, ob das Kind einer evangelischen oder einer katholischen Schule zugewiesen werden sollte. Es bedurfte ausdrücklicher Vorschriften, welche einerseits das freie Bestimmungsrecht des Vaters wahrten, und andererseits dasselbe der Allerhöchsten Deklaration vom 21. November 1803 gemäß in den Fällen ersetzten, wo der Vater vor der Einschulung verstorben war. So faßte man die Frage wenigstens in jenen Jahren auf, wo man alle Elementarschulen der Stadt für konfessionell hielt, und die Bestimmung über den Religionsunterricht, welchen das Kind genießen sollte, für zusammenfallend mit der Wahl der Schule, der es zugewiesen wurde. Den, in manchen Fällen recht lebhaften, Streit auf dem Grenzgebiet der Konfessionen, der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, hoffte man hiermit zu beseitigen. So ward unter dem 12. Oktober 1861 eine „Vorschrift über das Verfahren bei der Einschulung von Kindern in evangelische und katholische Schulen" erlassen. Die gesetzlichen Vorschriften, soweit ihre Auslegung unbestritten ist, waren darin erfüllt. Der Vater entscheidet, wenn er am Leben ist. Nach dem Tode des Vaters folgt das Kind der Konfession des Vaters, es sei denn, daß derselbe mindestens ein Jahr lang vor seinem Tode das Kind in einer anderen Konfession hat unterrichten lassen. Man hielt aber auch eine andere Ausnahme für zulässig, nämlich die, wo die Taufe des Kindes in einer anderen Kirche vollzogen war. Hiergegen erhob das Schulkollegium Einspruch. Diese Ausnahme wurde daher beseitigt, und mit Zustimmung des Schulkollegiums traten die nachstehenden Vorschriften vom 14. Februar 1863 in Kraft, nach denen bis heute verfahren wird:

Vorschriften

für das Verfahren bei der Einschulung von Kindern in evangelische und katholische Schulen.

Das in dem Kommunalblatte für das Jahr 1861 Nr. 43 von uns zur Richtschnur für die Einschulung von Kindern in evangelische und katholische Schulen und demnächst in den späteren Nummern des Blattes — Nr. 44 und 45 de 1861, Nr. 5 de 1862 — republizirte Publikandum vom 12. Oktober 1861 wird hierdurch aufgehoben und werden dagegen im Einverständnisse mit dem Königl. Schulkollegium der Provinz Branden-

Digitized by Google

burg die nachstehend zusammengestellten, bei der Einschulung von Kindern in evangelische und katholische Schulen zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften sämmtlichen, in der hiesigen Kommunal- und Schulverwaltung bei der Einschulung von Kindern betheiligten Personen zur genauesten Beachtung mitgetheilt.

I. Im Allgemeinen.

1. Als Hauptgrundsatz ist festzuhalten, daß nach der Allerhöchsten Deklaration vom 21. November 1803 unter Abänderung der Vorschriften des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 2 §. 76:

> eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen,

und

> daß, so lange die Eltern über den, ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, kein Dritter ein Recht hat, ihnen darin zu widersprechen.

2. Der eheliche Vater ist nach dem Gesetz das Haupt der Familie und als solcher ist er allein gesetzlich berufen und befähigt, bei allen Einschulungen, sowohl den Behörden, als auch den Vorstehern der Schulen gegenüber die bestimmende Erklärung abzugeben, ob sein Kind einer evangelischen oder katholischen Schule zugeführt werden soll.

3. Welcher Religion der Vater ist, darauf kommt es, wenn der Vater selbst die Einschulung ausdrücklich bestimmt, so lange derselbe lebt, unter keinen Umständen an.

II. Spezielleres Bestimmungen.

4. Wird die Einschulung eines Kindes in eine Schule der Konfession des Vaters beantragt, so bedarf es einer speziellen Verhandlung nicht weiter.

5. Soll indeß das Kind einer Schule zugeführt werden, deren konfessioneller Charakter von der Konfession des Vaters abweicht; soll also das Kind in einer anderen Religion als der des Vaters erzogen werden, so ist bei dergleichen Einschulungen von sämmtlichen dabei betheiligten Personen fortan streng darauf zu halten, daß die bestimmte ausdrückliche Erklärung hierüber von dem ehelichen Vater des Kindes selbst abgegeben und dies aktenmäßig festgestellt werde.

6. Bei allen Einschulungen bleibt es wegen Feststellung der richtigen Namen des Kindes dem Ermessen der Schul-Kommission überlassen, ob ein Taufschein beigebracht werden soll.

7. Es ist erforderlich, daß der sich als ehelicher Vater ausgebende Antragsteller sich auch als solcher legitimirt. Diese Feststellung muß erfolgen,

Digitized by Google

ohne jede unnöthige Belästigung des Antragstellers, etwa durch Rekognition bekannter Personen oder auf andere, eine genügende Ueberzeugung bewirkende Art.

8. Kein anderes Familienmitglied, selbst nicht die Mutter, ist, so lange das Familienhaupt lebt, zu Anträgen auf Einschulung eines Kindes in eine Schule anderer Konfession als derjenigen, welcher der Vater angehört, legitimirt.

9. Findet hinsichtlich der unter Nr. 7 erwähnten Legitimation oder Identität des Antragstellers kein Bedenken statt, so muß die Einschulung sofort nach dem Willen des Vaters erfolgen. Kommen indeß Legitimations- oder Identitätsbedenken vor, welche von dem betreffenden Kommunalbeamten nicht sofort erledigt werden können, so ist darüber unverzüglich unter Vorlegung der Verhandlungen an die Schul-Deputation zur weiteren gesetzlichen Veranlassung zu berichten.

10. Ist der Vater des einzuschulenden Kindes verstorben, so muß unter allen Umständen die Einschulung in die Schule derjenigen Konfession erfolgen, zu welcher der Vater gehörte. In dieser ganz bestimmten gesetzlichen Vorschrift kann weder der Vormund noch die Mutter des Kindes etwas ändern. Es treten hier nur folgende zwei Ausnahmen ein:

a) daß nach dem Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 2 §. 81 auf eine in der letzten Krankheit des Vaters erst erfolgte Religionsänderung keine Rücksicht genommen werden kann,

b) daß, wenn der verstorbene Vater das Kind wenigstens das ganze letzte Jahr vor seinem Tode in einem anderen Glaubensbekenntniß, als dem, welchem er selbst angehörte, hat erziehen lassen, es hierbei lediglich sein Bewenden behält; daß also in einem solchen Falle die Erziehung in dem vom Vater gewählten Glaubensbekenntnisse unter allen Umständen bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre des Kindes erfolgen, das Kind also auch die vom Vater gewählte Konfessionsschule besuchen muß.

11. Nach dem Tode des Vaters kommt es hiernach bei allen neuen Einschulungen stets auf sichere Feststellung der Religion des Verstorbenen an.

12. Nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen. (Allgem. Landrecht §. 84 Thl. II. Tit. 2.)

13. Uneheliche Kinder werden bis zum beendigten 14. Lebensjahre in der Religion der Mutter erzogen; doch muß, wenn der Vater ein Christ, die Mutter aber irgend einer anderen Religionspartei zugethan ist, ein solches uneheliches Kind bis nach zurückgelegtem 14. Lebens-

Digitized by Google

jahre in der christlichen Religion des Vaters erzogen werden.*) §. 642 und 643 a. a. O.

14. Diejenigen Personen, welche ein von seinen Eltern verlassenes Kind in ihre Pflege nehmen, erlangen über dasselbe alle persönlichen Rechte leiblicher Eltern, also auch die Befugniß, darüber zu bestimmen, in welcher Religion dasselbe erzogen werden soll. §. 755 Thl. II. Tit. 2 des Allgem. Landrechts und §. 104 des Anhangs zum Allgem. Landrechte.

Während man diese, ursprünglich für Armenschulen bestimmten Vorschriften bestehen ließ, als im Jahre 1870 die Gemeindeschule mit der Aufhebung des Schulgeldes in ihrer ganzen Bedeutung heraustrat, ließen die Verhältnisse das Verlangen nach solchen Schuleinrichtungen wieder lebendiger werden, welche die Vereinigung von Kindern verschiedener Konfessionen in derselben Schule gestatteten. Die in der katholischen Kirche durch das vatikanische Konzil hervorgerufene Bewegung, die in der evangelischen herrschenden Gegensätze drängten zu dem Wunsche, das Gebiet der Volksschule soweit von dem kirchlichen Einfluß zu trennen, daß die Jugend in ihr erzogen werden könnte, ohne von dem Streit der Parteien berührt zu werden.

Dazu kam, daß die Erfüllung des Schulbedürfnisses für die konfessionellen Minderheiten, die Katholiken und die Juden, den kommunalen Haushalt übermäßig zu belasten drohte, wenn die Trennung der Schulkinder nach Konfessionen festgehalten wurde. So entstand der Plan, zunächst einzelne „Volksschulen für Kinder verschiedener Konfessionen" zu errichten, natürlich so, daß für die Religionsstunden eine Scheidung nach Konfessionen stattfand.

Eine entsprechende Vorlage des Magistrats vom März 1870, nach welcher für den Stadttheil Alt- und Neu-Kölln eine solche Schule erbaut werden sollte, hatte zwar deshalb keinen praktischen Erfolg, weil der Ankauf des Grundstücks von den Stadtverordneten abgelehnt wurde, aber das ausgesprochene Prinzip fand die volle Zustimmung der Versammlung, und die einmal angeregte Frage wurde nur um so lebhafter verfolgt, als auch in der obersten Stelle der Schulverwaltung der Grundsatz zur Geltung kam, daß der Artikel 24 der Verfassung vor dem Erlaß eines die gesammten Schulverhältnisse ordnenden Unterrichtsgesetzes nicht aktuelles Recht bilde. Die allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872, betreffend das Volksschul-, Präparanden- und Seminarwesen gaben Veranlassung zur Umarbeitung des Normallehrplans. Er wurde so gestaltet, daß die Vereinigung von Kindern verschiedener Konfessionen keine Schwierigkeit mehr bot; insbesondere wurde dafür gesorgt, daß sich das Lesebuch „von kirchlichen und politischen Tendenzen frei"**) hielt, und die Mittheilungen aus der Kirchengeschichte wurden in die Religionsstunden verwiesen.

*) Die letzte Bestimmung, §. 643 Th. II. Tit. II. des Allg. L.-R., ist durch das Gesetz vom 14. März 1871 aufgehoben.

**) Nr. 26 der Allgemeinen Bestimmungen.

Digitized by Google

Das weitere Vorgehen erforderte einige Vorsicht. Es kam darauf an, durch den Versuch zu entscheiden, ob Schulen ohne speziellen Konfessionscharakter den Anschauungen der Bevölkerung wirklich entsprachen. Als daher zum 1. Oktober 1874 die Errichtung von vier neuen Schulen (79., 80., 81. und 10.) in der Pappelallee, Wrangelstraße, Kleinen Andreasstraße und Scharnhorststraße erforderlich war, suchte der Magistrat bei den Königlichen Behörden die Genehmigung dazu nach, diese Schulen als Gemeindeschulen für Kinder aller Konfessionen einzurichten, und demgemäß auch Lehrer verschiedener Konfessionen an dieselben zu berufen. Die definitive Genehmigung wurde zwar bis zu einem statistischen Nachweis des Bedürfnisses verschoben, aber es ward gestattet, bei der Eröffnung der genannten Schulen vorläufig keine Entscheidung über ihren Konfessionscharakter zu treffen. Demgemäß wurden denn auch zu Lokal-Schulinspektoren für dieselben nicht die Geistlichen der Parochie, sondern bewährte Schulmänner bestellt.

Um sodann zu ermitteln, wie sich die Angehörigen der verschiedenen Konfessionen über das Stadtgebiet vertheilen, wurden die Kinder gezählt, welche am 1. November 1874 in den 82 Gemeindeschulen, 5 Privat-Elementarschulen, der Hedwigsschule und den beiden jüdischen Gemeindeschulen eingeschult waren.

Von den 60 487 Kindern waren

evangelisch	55 996,
katholisch	3 212,
jüdisch	1 170,
dissidentisch	109,

sie vertheilten sich über die 12 Schulinspektionen der Stadt folgendermaßen:

Inspektion:	Schulkinder:			
	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	dissidentisch.
1.	2 527	175	217	6
2.	3 875	222	24	11
3.	3 575	209	—	3
4.	6 832	418	16	12
5.	5 879	329	22	22
6.	5 171	364	181	1
7.	5 171	226	177	12
8.	4 425	361	8	7
9.	3 431	180	84	7
10.	4 879	253	380	16
11.	4 867	204	6	—
12.	5 364	271	55	12

Hieraus ergab sich, daß die katholischen Schulkinder ziemlich gleichmäßig über das ganze Stadtgebiet zerstreut waren, während die jüdischen sich mehr in bestimmten Stadtgegenden zusammenhielten. Die Einschulung der letzteren bot demnach weniger

Digitized by Google

Schwierigkeiten, als die der Katholiken, aber die beiden von der jüdischen Gemeinde unterhaltenen Schulen waren überfüllt, so daß bereits 286 jüdische Kinder evangelische Schulen besuchten. Zog man ferner in Erwägung, daß die Fluktuation der Bevölkerung innerhalb der Stadt, wie sich das auch später herausstellte, leicht eine Veränderung in der Vertheilung hervorbringen konnte, so rechtfertigte sich der Wunsch, für die städtischen Gemeindeschulen überhaupt die Möglichkeit zu haben, je nach Bedürfniß neben dem evangelischen auch katholischen oder jüdischen Religionsunterricht von Lehrern desselben Bekenntnisses ertheilen zu lassen und solche Lehrer als ordentliche Lehrer dieser Schulen zu berufen. Auszunehmen waren nur diejenigen Schulen, die ihrer Entstehung nach als konfessionell betrachtet werden konnten; nämlich einerseits die folgenden vier evangelischen: die 11. und 20., auf deren Grundstücken Rücker'sche Stiftungsgelder eingetragen sind, die 70., welche aus der Schule der Parochialkirche entstanden ist, und die früher Königliche 31. Schule in Moabit, und andererseits die obengenannten sechs katholischen Schulen.

Ein entsprechender Antrag wurde unter dem 11. August 1875 von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium mit Ermächtigung des Unterrichtsministers genehmigt.

Damit hing zusammen, daß auch die Wahl der Lokal-Schulinspektoren sowohl auf Nichtgeistliche als Geistliche gerichtet werden durfte.

Die Lokal-Schulinspektion ist im Jahre 1877 für alle Schulen den sechs städtischen Schulinspektoren übertragen und damit dies Verhältniß definitiv geordnet. Im Uebrigen war aber durch jene Genehmigung der Boden gewonnen, auf welchem sich die konfessionellen Verhältnisse der Schulen ohne weitere Schwierigkeiten ordnen ließen. Sobald die betheiligten Eltern selbst dem Verlangen nach Konfessionsschulen entsagten, war es leicht, die Schulkinder der Stadttheile so zu gruppiren, daß für den Religionsunterricht jedes Bekenntnisses ordnungsmäßig Sorge getragen wurde. Für die jüdischen Kinder gelingt dies in wachsendem Maße. An der 8. Schule (Gipsstraße) ist für Knaben, an der 84. Schule (Keibelstraße) für Mädchen jüdischer Religionsunterricht eingerichtet, und an anderer Stelle ist er in Aussicht genommen. Die Schwierigkeiten, welche in dem Verhältniß zwischen dem Staat und der katholischen Kirche noch ihrer Lösung harren, haben auch in unserer Stadt dahin gewirkt, daß die Vereinigung katholischer und evangelischer Kinder in derselben Schule nur langsam vorwärts kommt. Katholischer Religionsunterricht ist einige Zeit hindurch an der 10. Schule, kürzere Zeit noch an einigen anderen Stellen ertheilt. Dort wegen Mangel an Theilnahme aufgegeben, ist er für die Schulen vor dem Potsdamer Thor seit Kurzem mit etwas größerem Erfolg eingerichtet.

Das Resultat der Entwickelung darf insofern als erfreulich bezeichnet werden, als in der centralen Leitung — der Schul-Deputation — Parität hergestellt ist, für die Schulen selbst den Eltern die Wahl zwischen konfessionellen und paritätischen frei steht, und in Folge der großen Ausdehnung des Schulnetzes auch die etwa erforderliche Vermehrung der konfessionellen Klassen ohne eine besondere Belastung des Stadt-

Digitized by Google

haushalts erfolgen kann. Das Schulwesen der Stadtgemeinde hat sich kräftig genug erwiesen, um allen Kindern, für die es in Anspruch genommen wird, Erziehung und Bildung zu gewähren, die Religion ihrer Eltern in ihnen zu erhalten und zu pflegen, und den berechtigten Anforderungen aller betheiligten Religionsgesellschaften ohne Störung des Friedens zu genügen.

Parallel mit der äußeren Entwickelung der Gemeindeschulen ging die Umgestaltung des Lehrplanes.

Der Lehrplan und die Ziele der einzelnen Klassen, insbesondere der ersten Klasse.

Der „Normal-Lehrplan für die unter der Aufsicht der hiesigen städtischen Schul-Deputation stehenden Kommunal-, Parochial- und Privatschulen" vom Jahre 1855 enthielt in den §§. 1—18 die Vorschriften, nach denen im Anfang unserer Berichtsperiode die Elementarschulen zu arbeiten hatten. Er war zwar schon vor dem Erlaß der „Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854" entworfen, mußte aber nach denselben durch einige Zusätze und Hinweisungen auf die von ihnen vorgeschriebene Unterrichtsmethode geändert werden. „Durch denselben hat", so charakterisirt ihn ein Reskript des Ministers v. Raumer vom 28. März 1855, „die Anordnung des Regulativs vom 3. Oktober 1854, daß die für die einklassige Elementarschule vorgeschriebenen Grundzüge, soweit sie Charakter, Richtung und Wesen des Elementarunterrichts angehen, überall unverändert auch auf die mehrklassigen Schulen Anwendung finden, da sie für die dem Umfang nach zu erweiternden Lektionspläne auch diesen Schulen Grundlage und Anhalt zu bieten geeignet sind, ihre Ausführung und die thatsächliche Bestätigung ihrer Richtigkeit gefunden." Aber je mehr die Schulen dem Charakter der Gemeindeschulen zueilten und je lebendiger die allgemeine Bewegung der Geister dem Standpunkt sich zuwandte, von dem die „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872" erlassen sind, desto mehr nahm auch der Lehrplan nach seiner Tendenz und Gliederung das vorweg, was später von der höchsten Stelle als die Norm erklärt wurde. In dem „abgeänderten Normal-Lehrplan für die unter der Aufsicht der hiesigen städtischen Schul-Deputation stehenden Elementarschulen" vom Jahre 1864 durfte zwar der Hinweis auf die Regulative nicht fehlen, für die Behandlung des Unterrichtsstoffes sollten die in den „Grundzügen, betreffend Einrichtung und Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschule" gegebenen Vorschriften maßgebend bleiben, aber es wurden doch zu der bloßen „Heimaths- und Vaterlandskunde" Geographie und Geschichte gefügt, und in den Knabenschulen statt „des Zeichnens, verbunden mit Formenlehre" eingeführt einerseits Formenlehre und Geometrie und andererseits Zeichnen in besonderen Stunden. In der Oberstufe der Knabenklassen wurde demgemäß der Religionsunterricht von 6 auf 4 Stunden beschränkt. Auch für die deutsche Grammatik traten wieder besondere Lehrstunden ein. Der bisher mit der Regeldetri abgeschlossene Rechenunterricht sollte, wenn möglich, auch die bürgerlichen Rechnungsarten aufnehmen.

Ein weiterer Fortschritt wurde durch die Errichtung der sogenannten Selekten gemacht.

Digitized by Google

Nach dem Erlaß der „allgemeinen Bestimmungen“ mußte ein neuer „Normal-Lehrplan für die Volksschulen in Berlin“ entworfen werden (vom 3. Juni 1873 datirt). In ihm wurde das System der 6 aufsteigenden Klassen allgemein vorgeschrieben, und die Stundenvertheilung so geordnet, wie sie bis auf wenig Abänderungen noch besteht, nämlich:

	Knabenabtheilung. Unterstufe.	Mädchenabtheilung. Unterstufe.
Religion	4 Stunden,	4 Stunden,
Deutsch *)	12 "	12 "
Rechnen	4 "	4 "
Gesang	2 "	2 "
Summa	22 Stunden.	22 Stunden.

	Knabenabtheilung. Mittelstufe.			Mädchenabtheilung. Mittelstufe.		
	Kl. II.	Kl. I.		Kl. II.	Kl. I.
Religion	4 St.,	4 St.,	Religion	4 St.,	4 St.,
Deutsch	10 "	10 "	Deutsch	10 "	8 "
Rechnen	4 "	4 "	Rechnen	4 "	4 "
Heimathskunde	2 "	2 "	Heimathkunde	— "	2 "
Naturkunde	2 "	2 "	Naturkunde	— "	2 "
Zeichnen und Formenlehre	2 "	4 "	Zeichnen	— "	2 "
Gesang	2 "	2 "	Gesang	2 "	2 "
Turnen	2 "	2 "	Weibliche Handarbeiten	8 "	8 "
Summa	28 St.	30 St.	Summa	28 St.	32 St.

	Oberstufe.			Oberstufe.	
	Kl. II.	Kl. I.		Kl. II.	Kl. I.
Religion	4 St,	4 St.,	Religion	4 St.,	4 St.,
Deutsch	8 "	8 "	Deutsch	6 "	6 "
Rechnen	4 "	4 "	Rechnen	4 "	4 "
Geschichte	2 "	2 "	Geschichte	2 "	2 "
Geographie	2 "	2 "	Geographie	2 "	2 "
Naturkunde	2 "	3 "	Naturkunde	2 "	2 "
Geometrie	2 "	3 "	Zeichnen	2 "	2 "
Zeichnen	2 "	2 "	Gesang	2 "	2 "
Gesang	2 "	2 "	Weibliche Handarbeiten	8 "	8 "
Turnen	2 "	2 "			
Summa	30 St.	32 St.	Summa	32 St.	32 St.

*) Lesen, Schreiben, Sprachlehre.

Digitized by Google

Die Ziele für die einzelnen Gegenstände wurden nur im Allgemeinen angegeben; die Geschichte beschränkt sich auf die vaterländische, im Rechnen treten die Dezimalbrüche hinzu, im Deutschen Mittheilungen über die Dichter u. s. f. Die Bahn war frei gemacht. Welche Leistung die Verhältnisse zuließen, mußte erst durch die Erfahrung ermittelt werden. Zwei Maßregeln dienten wesentlich dazu, sie zu erhöhen. Erstens war es nothwendig, daß die Schulkinder stets nach ihren Vorkenntnissen passend in Abtheilungen gruppirt wurden, und hierzu erforderlich, daß die Schulen für solche Klassen, die nach dem natürlichen Verlauf der Dinge mehr Zöglinge haben müssen, Parallelcoeten errichten konnten. Nicht blos die Hemmungen, welche die häusliche Noth erzeugt, bewirken, daß die unteren Klassen am stärksten besetzt sind; die Fluthwelle der Frequenz trat seit dem Jahre 1870 unten ein, sie rückte erst allmählich in die oberen Klassen vor. Die Schulhäuser sind mit dem Schulbedürfniß gewachsen, das Klassensystem bleibt nach der Zahl 6 geformt, aber aus den verfügbaren Räumen bildet jede einzelne Schule so viel Parallelklassen für die stärker besetzten Stufen, als das jeweilige Bedürfniß erfordert. Für die unteren Klassen wird dadurch meistens der Vortheil gewonnen, daß Wechselcoeten entstehen.

Zweitens mußte allmählich der Grundsatz verlassen werden, daß jeder Lehrer in seiner Klasse alle Stunden ertheile. Schon seit dem Jahre 1873 geben die Hauptlehrer nur 12 Stunden. Der Rest fiel den nur mit 22 Stunden beschäftigten Lehrern der Unterklassen zu. Gerade die jüngeren Lehrer erhielten auf diese Weise den schwierigeren Unterricht in den oberen Klassen. Je nothwendiger es wurde, für die Lehrgegenstände, welche, wie die Geometrie, die Naturkunde, die Geschichte und das Zeichnen, nur mit Erfolg behandelt werden können, wenn der Lehrer in dauernder Beschäftigung sich ihrer so bemächtigt, daß er sicheres Wissen und Können mit einer speziellen Lehrerfahrung verbindet, desto mehr mußte darauf hingewirkt werden, daß sich für diese Fächer allmählich Lehrer ausbildeten, die den Unterricht in ihnen für mehrere Klassen übernehmen konnten. Festgehalten wurde dabei, daß jeder Lehrer in seiner eigenen Klasse so viel und so wichtige Lehrstunden behält, um auf die sittliche Haltung und intellektuelle Entwicklung der ihm vorzugsweise anvertrauten Kinder den erforderlichen Einfluß ausüben zu können. Die Klassenlehrer sind hiermit zu ordentlichen Lehrern der Schule geworden.

Nachdem der neue Lehrplan einige Zeit in Wirksamkeit gewesen war, konnte das Klassenziel für die wichtigeren Lehrgegenstände näher festgestellt und dadurch auch die Gleichförmigkeit in der Gliederung der sämmtlichen Gemeindeschulen herbeigeführt werden. Wegen der großen Fluktuation der Bevölkerung war dies um so nothwendiger. Es geschah durch die „Ordnung für die Versetzungsprüfungen in den Gemeindeschulen" vom 29. September 1875. Wir theilen daraus die Anforderungen bei der Versetzung aus den einzelnen Klassen mit. Sie lassen den gegenwärtigen Stand des Unterrichts am bestimmtesten erkennen:

Digitized by Google

6. Klasse.

Das Kind soll

die in deutschen Buchstaben gedruckten Stücke der Fibel lautrichtig lesen, und solche ohne viele Fehler auf der Tafel oder dem Papier abschreiben;

einige kleine Gedichte sinngemäß hersagen;

bis 100 zählen, und in diesem Zahlenkreise Einer zuzählen und abziehen, im Zahlenkreise von 1—20 auch multipliziren und dividiren.

Zu der Prüfung schreiben die Kinder eine Seite auf der Tafel oder dem Papier ab; im Rechnen wird nur mündlich geprüft.

5. Klasse.

Deutsch. Im lautrichtigen Lesen deutscher und lateinischer Schrift, und im Buchstabiren gelesener Wörter soll das Kind geübt sein;

Diktate aus solchen Wörtern schreiben können, in denen die gesprochenen Laute den geschriebenen einfach entsprechen;

mit der Umlautung a in ä, o in ö, u in ü muß es bekannt sein;

Substantiva, Adjektiva und Verba soll es erkennen, und die Zergliederung einfacher Sätze nach den Fragen: wer ist? wer thut? wie ist? u. s. w. vorzunehmen im Stande sein;

einige Gedichte soll es mit Verständniß aufsagen können;

deutsche Schrift mit der Feder auf dem Papier in deutlichen Formen schreiben.

Kopfrechnen. Das Einmaleins bis 10 soll das Kind sicher wissen, im Zahlenkreise von 1—100 addiren und subtrahiren, zweistellige Zahlen mit Einern multipliziren und durch Einer dividiren.

Schriftliches Rechnen. Die Zahlen von 1—10 000 soll das Kind lesen und schreiben, zu einander addiren, und von einander subtrahiren können.

Die schriftliche Prüfung besteht in einem Diktat und einer Rechenarbeit.

4. Klasse.

Deutsch. Das Kind soll die durchgenommenen Stücke des Lesebuchs geläufig, mit richtiger Hebung und Senkung der Stimme und Innehaltung der Pausen lesen;

in einem Diktat seine Bekanntschaft mit der Schreibung der langen Vokale (einfacher Vokal, Verdoppelung, ie, h, unter Weglassung des th) und mit der Verdoppelung der Konsonanten (besonders ck und tz) zeigen;

Substantiva und Adjektiva dekliniren, das Personalpronomen erkennen, und von dem Indikativus Aktivi der Verba das Präsens, Imperfektum und Futurum bilden;

Digitized by Google

Subjekt, Prädikat und Objekt in einfachen Sätzen auffinden;
die für die Klasse bestimmten Gedichte mit angemessener Betonung aufsagen;
die lateinischen Schriftzüge in deutlichen Formen schreiben.

Kopfrechnen. Das Einmaleins mit 12 und 15 muß dem Kinde geläufig sein;
die einfachsten Aufgaben der Regeldetri muß es lösen können.

Schriftliches Rechnen. Die 4 Spezies im unbegrenzten Zahlenkreise soll das Kind mit Sicherheit ausführen.

Die schriftliche Prüfung besteht in einem Diktat und einer Rechenarbeit.

3. Klasse.

Deutsch. Die durchgenommenen Lesestücke soll das Kind mit richtiger Betonung lesen;
in dem Diktat die Auslaute (d, t, b, p, g, k, ch) und s-Laute (s, ß, ß, ß) richtig schreiben, th an der gehörigen Stelle verwenden, kurz ä und e, äu und eu, ei und ai unterscheiden;
die Komparation der Adjektiva, die Bildung des Perfektums, Plusquamperfektums, Imperativs und der Infinitive muß ihm geläufig sein; das Adverbium muß es erkennen, und die Präpositionen mit dem richtigen Kasus verbinden;
in der Zergliederung der Sätze muß es Attribut, Objekt und adverbiale Bestimmung auffinden;
einige Gedichte angemessen vortragen.

Rechnen. Maß, Gewicht und Geld soll das Kind kennen, und die vier Rechnungsarten mit mehrfach benannten Zahlen ausführen;
auch die einfachen Aufgaben der Regeldetri durch Zurückführen auf die Einheit mit Verständniß lösen.

Geographie. Die Gestalt und Bewegung der Erde, sowie die Entstehung von Tag und Nacht muß das Kind aufgefaßt, die Erdtheile mit ihren Halbinseln und Inseln, sowie die Meere und Meerestheile muß es kennen gelernt haben.

Die schriftliche Prüfung besteht in einem Diktat und einer Rechenarbeit.

2. Klasse.

Religion. a) Evangelische Kinder sollen die Reihenfolge der biblischen Bücher, die ersten drei Hauptstücke des Katechismus und die im Lehrplan für die 5—2. Klasse vorgeschriebenen Kirchenlieder sicher wissen;
über die durchgenommenen biblischen Geschichten verständig berichten;
und deren religiöse Bedeutung mit passenden Bibelversen bezeichnen können.
b) Katholische Kinder: Ueber die durchgenommenen biblischen Geschichten soll das Kind verständige Auskunft geben; und die für die 5.—2. Klasse vorgeschriebenen Kirchenlieder mit Verständniß vortragen können.

Digitized by Google

Deutsch. Das Kind soll ein früher nicht gelesenes Stück ohne grobe Fehler vorlesen;
im Diktat f, v, ph, pf, x, chs, ks, cks, gs, sowie die Konsonantenverdoppelung bei kurzen Vokalen richtig anwenden, und die Silben auch in schwierigeren Fällen richtig trennen;
die Wortarten unterscheiden, sowie dekliniren und konjugiren;
die Nebensätze nach den Satztheilen, welchen sie entsprechen, unterscheiden;
eine kurze Erzählung schriftlich wiedergeben;
einige Gedichte mit gutem Ausdruck vortragen.

Rechnen. Das Rechnen mit Dezimalen und mit Brüchen muß dem Kinde geläufig sein.

Geometrie. (Für Knaben.) Der Schüler soll Winkel und Linien zu halbiren, Lothe zu fällen und zu errichten, und die Richtigkeit der angewandten Konstruktionen darzuthun vermögen.

Geographie. Die Grenzen, Gebirge und Flüsse Deutschlands, sowie seine politische Eintheilung, die preußischen Provinzen und ihre Hauptstädte, sowie die wichtigsten Eisenbahnen muß das Kind kennen, über die Verhältnisse der Provinz Brandenburg nähere Auskunft zu geben vermögen.

Geschichte. Die wichtigsten Ereignisse aus dem Leben Carl's des Großen, Heinrich's I., Otto's des Großen, Friedrich Barbarossa's, des Großen Kurfürsten und der Preußischen Könige muß das Kind erzählen können.

Die schriftliche Prüfung besteht im Aufschreiben einer Erzählung und in einer Rechenarbeit.

Eine größere Verschiedenheit zeigt sich in den von den ersten Klassen erreichten Zielen; die Verhältnisse der Schüler wechseln mit den Stadtgegenden und der Lehrerfolg mit der Persönlichkeit der Leiter und Lehrer der Schulen. Im Allgemeinen aber kann von einem Schüler, welcher die erste Klasse durchgemacht hat, angenommen werden, daß er fließend und mit richtiger Betonung lesen, orthographisch richtig schreiben, die Wortarten unterscheiden, die Wortformen bilden und einen Satz zergliedern kann. Eine leichte Erzählung vermag er schriftlich wiederzugeben, mit kleinen Beschreibungen hat er einen Anfang gemacht und von einigen Dichtern, wie Gellert, Schiller, Goethe, E. M. Arndt, Uhland, Chamisso, kennt er den Lebensumriß und einige Gedichte. Im Rechnen soll er mit Dezimalbrüchen und gemeinen Brüchen operiren und Aufgaben aus der Regeldetri und Gesellschaftsrechnung lösen können. In der Geometrie wird die Lehre von der Kongruenz der Dreiecke und den Winkeln im Kreise mit den Beweisen durchgenommen, die Vergleichung geradlinig begrenzter Flächen und ebenso die Ausführung der einfachsten Konstruktionen eingeübt. Einige charakteristische Pflanzen- und Thierformen sowie die am häufigsten vorkommenden Mineralien haben die Schüler kennen gelernt und die elementaren Beobachtungen und Betrachtungen, die sich um die gebräuchlichsten physikalischen Apparate gruppiren,

Digitized by Google

angestellt. Sie kennen die Länder, Gebirge und Flüsse Europas, sowie Einiges von den fremden Welttheilen; das Wichtigste aus der physikalischen und politischen Geographie Deutschlands soll gründlicher betrieben und aus der vaterländischen Geschichte sollen die wichtigsten Daten und die Lebensbilder der hervorragendsten Personen aufgefaßt werden.

Der Lehrplan der Volksschule wird immer auf die mittlere Leistungsfähigkeit der Schüler berechnet sein. Besonders begabte Schüler werden ihn vor dem Ablauf des schulpflichtigen Alters durchlaufen. Für solche wurde bisher in doppelter Weise gesorgt. Man wies sie seit dem Jahre 1861 gehobenen Privatschulen gegen ein von der Stadt gezahltes Schulgeld zu; seit 1876 können auch Knaben, welche im 12. Lebensjahr das Pensum der Gemeindeschule erreicht haben, als Freischüler in städtischen höheren Lehranstalten aufgenommen werden. Zweitens wünschte man solchen talentvollen Knaben auch dann die Möglichkeit einer ferneren, für den Gewerbestand berechneten Ausbildung zu gewähren, wenn sie Nachmittags durch ihre Verhältnisse zu anderweitiger Arbeit genöthigt sind. Es wurde daher in einigen Gemeindeschulen seit dem Jahre 1866 eine sogenannte Selekta errichtet, d. h. eine Klasse mit 24stündigem Vormittagsunterricht, der auf Realien und Zeichnen besondere Rücksicht nimmt. In diesen Klassen sollten die Schüler der Gemeindeschulen vereinigt werden, welche das allgemeine Pensum bis zum Schluß des 12. Lebensjahres absolvirt haben. Nach und nach sind 10 solcher Selekten eingerichtet worden. Ihr Zweck wird jetzt durch die Fortbildungsschulen besser erfüllt. Ihr anfängliches Lehrziel ist von dem der ersten Gemeindeschulklassen überholt worden. Ungern geben die Schulen ihre hervorragenden Zöglinge an andere Schulen gleicher Art ab. Die Selekten gehen daher allmählich wieder ein. Mittelschulen, welche den fremdsprachlichen Unterricht erst nach dem 5. oder 6. Schuljahre beginnen, scheinen die richtige Ergänzung der Gemeindeschulen zu bilden. Der Plan zu denselben wird noch diskutirt.

Veranstaltungen zur Ergänzung der Vorbildung der Lehrer.

Die erhöhten Ansprüche, welche der Lehrplan allmählich an die Schulen machte, erforderten einige Male besondere Einrichtungen, um die Vorbildung der Lehrer zu ergänzen. So wurden in den Jahren 1863 bis 1865 Kurse für Gemeindelehrer in der Zoologie, Botanik, Physik und Chemie gehalten, um die Einführung des naturwissenschaftlichen Unterrichts vorzubereiten; als dann vom Jahre 1874 ab der Zeichenunterricht besonderer Pflege bedurfte, bot die Einrichtung des städtischen Schulmuseums willkommene Hilfe. Für dasselbe wird seit 1875 jährlich die Summe von 4 000 *M.* bewilligt. Eine Sammlung von Lehrmitteln und eine Bibliothek werden davon unterhalten, deren Benutzung den städtischen Lehrern freisteht, sowohl in dem Lokale der Sammlung selbst, der Aula der 72. Gemeindeschule, als durch Entleihung von Büchern. Aber auch Kurse für Lehrer und Lehrerinnen können aus den gewährten Mitteln bestritten werden. In den Jahren 1875 und 1876 wurden bei dem Deutschen Gewerbemuseum Kurse für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen eingerichtet, und bei dem Viktoria-Lyceum Kurse für Lehrerinnen über Rechnen, Geographie und Geschichte.

Digitized by Google

Verbesserung der Lehrmittel

Auch die Lehrmittel mußten verbessert und vermehrt werden. Insbesondere ist dies für das Zeichnen und die Naturwissenschaften geschehen. Mit physikalischen Apparaten wurden seit 1866 einzelne Schulen versehen. Bis zum Jahre 1875 waren 19 Schulen einigermaßen ausreichend versorgt. Von nun an aber wurde die Position für Lehrmittel im Etat erhöht, und es konnten in Folge dessen für alle Schulen dauerhafte und wirksame Apparate geliefert werden. Die Beschaffung war für einen billigen Preis dadurch möglich, daß die angenommenen Typen gleichzeitig in einer großen Anzahl von Exemplaren bestellt wurden.

Für den botanischen Unterricht lieferte der Humboldthain seit 1875 Pflanzen, zunächst für eine kleinere Zahl von Schulen; für erheblich mehr im folgenden Jahre; seit 1877 versorgt er sämmtliche Schulen während des Sommers wöchentlich zweimal mit Pflanzen. (Vergl. Abschnitt II. Seite 69.)

Diese Einrichtung sowohl, wie der den Gemeindeschulen — in Folge städtischen Beitrages — gewährte unentgeltliche Zutritt zu dem zoologischen Garten und dem Aquarium dienen dazu, die Schranken zu bekämpfen, die in der großen Stadt das Leben der Jugend von der Frische und Herrlichkeit der Natur trennen, und zwischen die Mauern einengen, die kaum zu dem Erwachsenen in verständlicher Sprache reden.

Wichtiger noch ist in dieser Beziehung das Turnen.

Der Turnunterricht.

An anderer Stelle wird berichtet werden, mit welchen Mitteln und mit wie erfreulichem Erfolg die städtische Verwaltung bemüht gewesen ist, das Turnen der Erwachsenen zu pflegen. Die lebendige Theilnahme für dasselbe ist auch dem Schulturnen zu Gute gekommen. Der geregelte Betrieb der Leibesübungen hat auf die Haltung und die Gesundheit der Kinder den wohlthätigsten Einfluß geübt; er ist ein Erziehungsmittel geworden, welches einerseits der Jugend die Frische erhält, andererseits aber auch in das Treiben der für ihre Erholungszeit auf die Straßen angewiesenen Kinderwelt mehr Gesittung gebracht hat.

Der Anfang wurde in den Kommunalschulen seit dem Sommer 1854 mit Ling'schen Freiübungen gemacht. Es sollten die Pausen, Morgens eine halbe Stunde, Nachmittags eine Viertelstunde, mit ihnen ausgefüllt werden. Der Ministerialerlaß vom 26. Mai 1860 erhob die gymnastischen Uebungen zu einem obligatorischen Unterrichtsgegenstand der Elementarschule. Es wurden nun die Höfe der Schulen in geeigneter Weise hergerichtet, mit Bäumen bepflanzt und mit den nothwendigsten Geräthen versehen. Die Pläne zur Einrichtung der Turnplätze, die Vorbereitung der Lehrer in besonderen Kursen wurden einem städtischen Oberturnwart übertragen, der als solcher seit dem Jahre 1864 fest angestellt ist. Das eigentliche Turnen konnte im Sommer 1862 an 22 Schulen begonnen werden, je zwei Stunden wöchentlich wurden in den Knabenklassen der mittleren und oberen Stufe dafür bestimmt. Für den Winter fehlte es an passenden Räumlichkeiten. Nachdem indessen das Waisenhaus in Rummelsburg eine zweckmäßige Turnhalle erhalten hatte, wurde nach ihrem Muster zuerst bei dem Bau der neuen Gemeindeschule in der Warten-

Digitized by Google

burgstraße ein „Turnschuppen“ errichtet. Ihm folgten die Turnhallen der 21., 30., 42. und 44. Schule. So konnte denn im Oktober 1868 auch mit dem Winterturnen begonnen werden. Am Ende des Jahres 1876 verfügten die Gemeindeschulen über 31 Turnhallen, in denen wöchentlich während 850 Stunden von den Gemeindeschulen und während 32 Stunden von Privatschulen geturnt wurde.

Die Ausbildungskurse für Turnlehrer wurden von dem Oberturnwart fortgesetzt, ein ausführlicher Lehrplan von demselben in Uebereinstimmung mit dem vom Unterrichtsminister im Jahre 1868 veranlaßten „Neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen“ aufgestellt und nach eingehenden Berathungen im Jahre 1871 dem Unterricht zu Grunde gelegt.

Anfangs wurde derselbe nur solchen Lehrern übertragen, welche sich durch besondere Vorbildung für ihn befähigt hatten, und auch später sind die besonderen Anforderungen, die er an das Geschick und die Neigung der Lehrenden stellt, bei deren Auswahl maßgebend geblieben. Es war dies nur möglich, indem man darauf verzichtete, die Ertheilung des Turnunterrichts von den Lehrern ohne besondere Entschädigung zu verlangen. Die Turnstunden für Knaben sind stets neben den eigentlichen Pflichtstunden ertheilt, und zwar wurde Anfangs monatlich 1 Thlr. für die Stunde gezahlt, dann, von 1863 ab, 1 Thlr. 10 Sgr.; seit dem Winter 1873 beträgt das Honorar 15 Sgr. für jede Stunde.

Nachdem unter dem 21. August 1875 von dem Unterrichtsminister ein „Prüfungsreglement für Turnlehrerinnen“ erlassen war, konnte das Turnen auch in die Mädchenschulen eingeführt werden. Die Hoffnung, daß dasselbe die Körperhaltung der Kinder bessern, ihren Geist erfrischen, ihre Spiele veredeln werde, ist nicht getäuscht worden. Im Wintersemester 1876/77 wurde mit 42 Klassen begonnen; zwei Handarbeitsstunden wurden durch Turnstunden ersetzt; in dem Maße, als die Zahl der geprüften Turnlehrerinnen und die zur Verfügung stehenden Turnhallen zunahm, verbreitete sich das Mädchenturnen; nur selten war ein Vorurtheil bei den Eltern zu bekämpfen. Es ist nunmehr fast vollständig durchgeführt.

Die Einrichtungen, Pläne und Regulative erhalten ihr Leben erst durch die Personen, die sie ausführen. Zweierlei hat dazu beigetragen, für die städtischen Schulen ein Lehrpersonal zu gewinnen, das durch seine Arbeit und Einsicht, seine Treue und sein Geschick die Hoffnungen zu verwirklichen vermag, in denen die ganze Organisation begonnen und durchgeführt ist.

Das eine ist die ausgedehnte Berufung von Lehrerinnen; das andere die feste Ordnung der Gehaltsverhältnisse. Die Verwendung von Lehrerinnen.

Mit günstigem Erfolge wurde gleichzeitig mit dem Aufbau der Gemeindeschulen auch die Hilfe weiblicher Lehrkräfte in steigendem Maße herangezogen.

Ob die Anstellung wissenschaftlicher Lehrerinnen an öffentlichen Schulen rathsam sei, war im Anfang unserer Berichtsperiode eine unter den Pädagogen streitige

Digitized by Google

Frage. Die Aufmerksamkeit der Schul-Deputation war schon seit längerer Zeit auf sie gelenkt. Denn seit dem Jahre 1856 etwa mehrte sich, zum Theil unter dem Einfluß des Lehrermangels, die Zahl der Lehrerinnen, welche an denjenigen Privatschulen für Mädchen beschäftigt waren, welche Kinder auf Kosten der Stadtgemeinde unterrichteten, sie stieg bis zum Anfang des Jahres 1863 auf 62. Fast durchweg war ein heilsamer Einfluß der Lehrerinnen auf die Haltung der Kinder zu erkennen.

Das natürliche Geschick für die Leitung der Kinder, der angeborene Eifer für die Erziehung, die Leichtigkeit und Unbefangenheit in der Aufnahme und Wiedergabe des Lehrstoffs, die Fähigkeit und Neigung zur Anregung des Gefühlslebens, endlich ein taktvoll weibliches Benehmen machten sich in solchem Maße geltend, daß die Bedenken, welche aus der physischen Leistungsfähigkeit oder aus der sozialen Stellung der Frau hergenommen waren, dagegen ganz zurücktraten. Der aus dem jugendlichen Alter von 18 Jahren, in welchem reglementsmäßig die Prüfung abgelegt werden durfte, entspringende Einwand konnte dadurch beseitigt werden, daß man die Wahl nur auf geübte Lehrerinnen lenkte. Daher schlug die Schul-Deputation auch die Anstellung wissenschaftlicher Lehrerinnen an Gemeindeschulen vor, als die Dräger'sche und die Eckenfelder'sche Privatschule in Gemeindeschulen (die 24. und die 23.) verwandelt werden sollten; der Magistrat stimmte zu, und die Stadtverordneten erklärten ihr Einverständniß unter dem 23. April 1863. Als Bedingung wurde angenommen, daß die Lehrerin bei ihrer Anstellung unverheirathet sein, bei etwaiger Verheirathung aber entlassen werden sollte. Das Gehalt wurde Anfangs auf 300 Thlr., die Pflichtstundenzahl auf 26 festgesetzt. Es wurde angenommen, daß die Lehrerinnen vorzugsweise in den unteren und mittleren Klassen zur Verwendung gelangen würden.

Die ersten, vom Königlichen Schulkollegium bestätigten Anstellungen datiren vom 1. Oktober 1863 und betreffen Lehrerinnen der 24. Schule.

Darüber, wie viel Mädchenklassen durch Lehrer, wie viel durch Lehrerinnen versorgt werden sollten, wurde Anfangs keine Bestimmung getroffen. Erst im Jahre 1875 wurde festgesetzt, daß auf je 24 Mädchenklassen 13 Lehrer und 11 Lehrerinnen kommen sollten.*) Daher hat denn auch die Zahl der Lehrerinnenstellen sehr ungleichmäßig zugenommen. Angestellt sind:

im Jahre	1863	10	Lehrerinnen,
" "	1864	6	"
" "	1865	5	"
" "	1866	22	"
" "	1867	20	"
" "	1868	19	"
" "	1869	20	"
" "	1870	22	"

*) Im Normaletat für 1879 81 ist dies Verhältniß umgekehrt.

Digitized by Google

im Jahre	1871	36	Lehrerinnen,
"	1872	31	"
"	1873	25	"
"	1874	47	"
"	1875	30	"
"	1876	53	"
"	1877	24	"
"	1878	58	"
Ostern	1879	49	"

In dem Zeitraum vom 1. Oktober 1863 bis 1. April 1879, welcher 16 Verwaltungsjahre umfaßt, wurden also 478 Lehrerinnen angestellt. Von diesen schieden während derselben Zeit 87 wieder aus. Nämlich 5, weil sie in bessere städtische Stellen befördert wurden, 53 wegen Verheirathung, 6 Krankheits halber, 8 aus verschiedenen Gründen; 6 wurden pensionirt und 9 starben.

Von den pensionirten Lehrerinnen war die jüngste 33, die älteste 51 Jahre alt, das durchschnittliche Alter betrug 44 Jahre; von den gestorbenen war die jüngste 27, die älteste 39 Jahre alt, das Durchschnittsalter war 33.

Bindende Schlüsse lassen sich aus den vorstehenden Zahlen um so weniger ziehen, als Anfangs die Lehrerinnen in sehr verschiedenem Lebensalter zur Anstellung gelangten. Eine Altersgrenze von 35 Jahren*) wurde erst 1870 angenommen.

Es wird sich nicht bestreiten lassen, daß eine gewisse Anzahl von Lehrerinnen früher pensionsbedürftig wird, als dies bei Lehrern durchschnittlich der Fall ist. Liegt hierin ein finanzieller Nachtheil, so wird derselbe reichlich ausgeglichen durch die große Anzahl der Dienstjahre, deren Pensionsanspruch durch Verheirathung erlischt. So hatten die genannten 53 Lehrerinnen zusammen rot. 205 Dienstjahre.

Die Zahl der Todesfälle in dem Alter zwischen 27 und 39 Jahren wird nicht größer sein, als bei einer gleichen Zahl weiblicher Personen in anderen Lebensstellungen. Sie kann nicht als Beweis dafür gelten, daß die Anstrengung des Berufes im Allgemeinen übermäßig sei. Gleichwohl hat die Bemerkung, daß jüngere Lehrerinnen durch eine zu große Stundenzahl bald an Frische verlieren, dahin geführt, die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die Lehrerinnen durchschnittlich auf 22 anzusetzen; der Erfolg dieser Maßregel wird leider oft durch die Neigung zur Uebernahme von Privatstunden in Frage gestellt.

Die Verwendbarkeit der Lehrerinnen ist allmählich gestiegen. Manche haben Gesangunterricht übernehmen können, mehr noch mit gutem Erfolg Zeichenunterricht. Der Unterricht im Deutschen, in der Geschichte und Religion kann vielen Lehrerinnen auch auf der Oberstufe anvertraut werden, seltener ist die Befähigung für den Rechenunterricht.

*) Im Normaletat für 1879/81 auf 30 Jahre herabgesetzt.

Digitized by Google

Die Ordnung der Gehaltsverhältnisse des Lehrpersonals.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrenden so zu ordnen, daß einerseits der Kostenaufwand der geforderten Gesammtleistung entspricht, andererseits den im Dienst der Jugend und der Stadt Arbeitenden eine auskömmliche Stellung und eine berechtigte Aussicht auf Verbesserung gewährt wird, endlich aber dem Patron die Möglichkeit bleibt, Talent und Verdienst durch besondere Beförderung anzuerkennen — diese fundamentale Aufgabe der Schulverwaltung wurde nicht wenig erschwert in einer Epoche, die weder das absolute Maß des Zugangs neu kreirter Stellen im Voraus erkennen ließ, noch das Verhältniß, in welchem für das wachsende Stellensystem der Prozentsatz des Zugangs allmählich abnehmen würde. Dazu kam, daß die Berufung in den städtischen Dienst Anfangs an ältere, später an jüngere Lehrer gerichtet werden mußte; Anfangs kam es darauf an, das Lehrpersonal der eingehenden Privatschulen sicher zu stellen, später überwog der Bedarf der Gemeindeschulen die Zahl der in Berlin zur Disposition stehenden Privatlehrer und richtete den Blick nach auswärts. Während noch im Jahre 1870 die Altersgrenze der neu zu wählenden Lehrer auf 35 Jahre normirt wurde, konnte sie schon 1875 auf 28 Jahre herabgesetzt werden. Drittens aber verlangte die Zeit des sinkenden Geldwerthes Gehaltsabmessungen, die den Lehrer in den richtigen Gesellschaftsniveau zu halten vermochten.

Im Beginn unserer Berichtsperiode wurde diese Aufgabe noch weniger scharf ins Auge gefaßt. Es bestanden ein Normaletat und ein Personaletat. Jener begrenzte den Spielraum, innerhalb dessen periodische Zulagen bewilligt werden konnten, dieser kam wirklich zur Ausführung. Ersparnisse an jenem wurden am Schluß des Jahres als Gratifikationen oder Unterstützungen vertheilt. Erst für die Normaletatsperiode 1864/66 wurde der Grundsatz angenommen, daß der Normaletat auch thatsächlich erfüllt werden sollte.

Für die Hauptlehrer waren ausgeworfen

4	Stellen	mit . . .	900 Thlr.
7	=	= . . .	850 =
9	=	= . . .	800 =
8	=	= . . .	750 = .

Für die Klassenlehrer wurde das Prinzip der Alterszulagen angenommen. Es sollte ein Lehrer im Dienstalter von

0—	3	Jahren	ein	Gehalt	von	.	.	.	400 Thlr.
3—	6	=	=	=	=	.	.	.	450 =
6—	9	=	=	=	=	.	.	.	500 =
9—14		=	=	=	=	.	.	.	600 =
14—19		=	=	=	=	.	.	.	650 =
19—24		=	=	=	=	.	.	.	700 =
über	24	=	=	=	=	.	.	.	750 =

erhalten. Der letzte Betrag wurde im Jahre 1867 auf 800 Thlr. erhöht.

Digitized by Google

Bis zum Ende des Jahres 1871 blieb man bei diesen Bestimmungen. Sie waren den herrschenden Verhältnissen angepaßt, als eine dauernde Lösung der Aufgabe konnten sie nicht angesehen werden. Für die in späterem Lebensalter eingetretenen Lehrer brachten sie zu langsame Gehaltszunahmen. Die große Mehrzahl hatte nur ein geringes Dienstalter und die niedrigen Gehaltssätze waren überwiegend; die Etats von 1864 und 1870 weisen auf

	1864:	1870:
Dienstalter von:		
über 24 Jahren	14	23
19—24 „	12	18
14—19 „	22	11
9—14 „	25	68
6— 9 „	12	75
3— 6 „	62	104
0— 3 „	92	201.

Andererseits machte das Prinzip jede Voransberechnung des in der Zukunft erforderlichen Aufwandes unmöglich, so lange die Erfahrung keinen Anhalt geliefert hatte zu einigermaßen wahrscheinlichen Annahmen darüber, welcher Bruchtheil der in den städtischen Dienst eintretenden Lehrer die einzelnen Dienstaltersklassen erreichen und wie sich daher die ganze Zahl der angestellten Lehrer auf die einzelnen Gehaltsstufen dann vertheilen werde, wenn sich der regelmäßige Verlauf in Zu- und Abgang hergestellt haben würde.

Sicherer war es, den Kostenaufwand im Voraus zu bestimmen und seine Vertheilung nach Gehaltsstufen allmählich so zu reguliren, daß der resultirende Stellenetat für die regelmäßig ascendirenden Lehrer die Zulagen nahezu mit derselben Gleichförmigkeit gewährt, wie das Prinzip der Alterszulagen. So ist seit 1872 verfahren. Die Epoche der Goldfluth und der Gründungen nöthigte zur Aufstellung eines neuen Normaletats, noch ehe der alte abgelaufen war, ja sogar zur Zurückdatirung seiner Gültigkeit auf den 1. Oktober 1871. In ihm wurde „das Prinzip des Durchschnittsgehalts“ angenommen; d. h. es wurden bewilligt: für die Besoldung der Hauptlehrer so oft mal 900 Thlr., als Stellen vorhanden waren, und analog für die Lehrer 600 Thlr., für die Lehrerinnen 375 Thlr. Diese Beträge wurden später erhöht. In Folge des Gesetzes über den Wohnungsgeldzuschuß der unmittelbaren Staatsbeamten wurden vom 1. Juli 1873 ab alle Stellen von 500 Thlr. und darüber um 20 Prozent, alle Stellen unter 500 Thlr. um 30 Prozent verbessert. Mit dem 1. Januar 1874 wurde ferner das Durchschnittsgehalt der Hauptlehrer um 100 Thlr. vermehrt, und mit dem Anfang des Jahres 1877 fiel auch der früher gemachte Abzug von 10 Prozent für die Dienstwohnung fort. Hiernach beträgt das Durchschnittsgehalt der Rektoren jetzt 3 540 ℳ, wozu eine Dienstwohnung oder eine Miethsentschädigung von 600 ℳ tritt, das Durchschnittsgehalt der Lehrer 2 235 ℳ, das der Lehrerinnen 1 462,5 ℳ

Digitized by Google

Diese Beträge liefern der Verwaltung durch Multiplikation mit der Zahl der vorhandenen Stellen im Anfang jedes Etatsjahres das disponible Gehaltsquantum. Dazu treten während des Jahres die neuen Stellen, aber vorläufig mit dem Minimalgehalt.

Weitere Normen bieten die Zahlen, welche die Abstufung der wirklich gezahlten Gehälter bestimmen. Für die Rektoren sind drei Stufen angenommen:

3 900, 3 540 und 3 180 ℳ,

für die Lehrer seit 1874 sieben:

3 240, 2 880, 2 520, 2 340, 2 160, 1 800, 1 560 ℳ,

für die Lehrerinnen bis zum Jahre 1879 vier:

1 755, 1 560, 1 365, 1 170 ℳ,

zu ihnen trat am 1. April 1879 eine neue mit 1 950 ℳ.

Mit diesen Daten vollzieht sich von Jahr zu Jahr der weitere Ausbau des Stellensystems. Der immer noch erhebliche jährliche Stellenzuwachs bietet die Möglichkeit, die Gleichförmigkeit der Ascension durch geeignete Vermehrung der Stellenzahlen in den relativ zu langsam erreichten Stufen zu fördern, und so gewissermaßen durch ein empirisches Interpolationsverfahren die rationelle Vertheilung herzustellen, zu der man auf theoretischem Wege gelangen würde, wenn man die Erfahrungen über die mittlere Dauer der Dienstzeit zu antizipiren vermöchte.

Da mit wenig Ausnahmen sämmtliche Lehrer auf der untersten Stufe eintreten, so führt die Kreirung neuer Stellen stets eine Beschleunigung der Ascension herbei. Sie war in den Jahren 1870—75 besonders lebhaft und hat die erfreuliche Folge gehabt, daß auch die im späteren Lebensalter berufenen Lehrer rechtzeitig in einen ihren Familienverhältnissen entsprechenden Gehaltssatz rücken konnten.

Um die Entwicklung des Stellensystems zu überblicken, ist es zweckmäßig, bis auf das Jahr 1880 vorzugreifen; die in den nachstehenden Tabellen vorkommende Kolumne „Anwärter“ wird unten erklärt werden.

1. Rektoren.

Datum.	Anzahl der Stellen in den einzelnen Stufen:			Ueberhaupt.	Zunahme.	Klassen.	Zunahme.
	I.	II.	III.				
Am 1. Januar 1873	12	47	14	73	—	858	—
= 1. = 1874	17	42	17	76	3	950	92
= 1. = 1875	20	42	20	82	6	1 068	118
= 1. = 1876	23	42	23	88	6	1 155	87
= 1. = 1877	26	42	26	94	6	1 265	110
= 1. = 1878	28	43	28	99	5	1 358	93
Ultimo März 1879	30	43	30	103	4	1 457	99
= = 1880	31	44	31	106	3	1 596	139

Digitized by Google

Die letzte Kolumne zeigt das Anwachsen der einzelnen Schulen; während 1873 durchschnittlich auf eine Schule 11—12 Klassen kamen, sind jetzt mehr als 15 auf jede zu rechnen.

2. Lehrer.

Datum.	Anzahl der Stellen in den einzelnen Stufen:								Gesammtzahl.	Zunahme.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	Anwärter.		
1. Januar 1873	22	62	67	70	250	93	60	—	624	—
1. " 1874	25	75	100	125	166	136	66	—	693	69
1. " 1875	30	95	115	125	166	136	99	—	766	73
1. " 1876	33	97	116	125	168	140	103	28	810	44
1. " 1877	43	101	123	126	169	158	113	28	861	51
1. " 1878	53	107	130	126	169	171	127	33	916	55
Ult. März 1879	57	111	135	147	174	181	135	28	968	52
" " 1880	67	116	135	166	175	191	151	28	1 029	61

3. Lehrerinnen.

Datum.	Anzahl der Stellen in den einzelnen Gehaltsstufen:						Gesammtzahl.	Zunahme.
	I.	II.	III.	IV.	V.	Anwärterinnen.		
1. Januar 1873	—	13	68	66	14	—	161	—
1. " 1874	—	30	60	60	31	—	181	20
1. " 1875	—	50	60	60	50	—	220	39
1. " 1876	—	56	63	63	56	19	257	37
1. " 1877	—	73	71	72	73	21	310	53
1. " 1878	—	82	75	75	82	29	343	33
Ult. März 1879	12	84	77	83	102	28	386	43
" " 1880	26	86	86	115	120	28	461	75

Digitized by Google

Die befriedigende Ordnung der Gehaltsverhältnisse, welche wir dargelegt haben, findet ihre an sich unerläßliche, aber glücklicherweise nur selten zur Anwendung gekommene Ergänzung in der Bestimmung, daß die Ascensionsreihe durch Ueberspringen solcher Lehrer und Lehrerinnen geändert werden kann, deren Leistungen und Haltung nicht genügen.

Eine weitere, den eigenthümlichen Verhältnissen der Gemeindeschulen entsprechende Bestimmung regelt seit dem Oktober 1875 die lektionsplanmäßige Inanspruchnahme der Lehrenden, und giebt zugleich die Möglichkeit, befähigte Lehrer vorwiegend zu verwenden, sowie für die Berufung neuer Lehrkräfte ein gesichertes Verfahren einzuschlagen.

Seit dem Jahre 1861 werden alle Lehrer zu 32 wöchentlichen Stunden durch ihre Vokation verpflichtet, die Lehrerinnen wurden von Anfang an zu 26 Stunden berufen. Diese Pflichtstunden sind nur selten erfüllt worden. Die Schulen bedürfen so vieler Lehrkräfte, als sie Klassen haben, aber sie brauchen nicht so viel Lehrstunden, als die Lehrkräfte vokationsmäßig geben müßten. Mädchenklassen haben, wenn vom Handarbeitsunterricht abgesehen wird, weniger Stunden, als Knabenklassen; untere Klassen, weniger als obere, und die Zusammensetzung der einzelnen Schulen aus Klassen dieser Kategorien ist sehr verschieden; die Inanspruchnahme der Lehrenden war um so ungleichförmiger, als auch in den Mädchenschulen das Verhältniß der männlichen und weiblichen Lehrkräfte schwankte.

Um aus dieser, sehr unerquickliche Zustände herbeiführenden, Regellosigkeit zu kommen, mußte man für die Bestundung solche Zahlen wählen, die das Bedürfniß nicht ganz erschöpften, also jedenfalls erfüllt werden konnten; den Rest konnte man dann gegen besonderes Honorar ($1_{/2}$ *M.* für die Stunde des Lehrers, 1 *M.* für die der Lehrerin) als sogenannte Ueberstunden vertheilen. Die früher als Mehrbelastung empfundene Ungleichförmigkeit verwandelte sich in eine kündbare Zulage für leistungsfähige Lehrer. Der Stadtkasse durfte aber eine größere Ausgabe nicht erwachsen. Zwei Wege boten sich naturgemäß dar, die Mittel für Honorirung der Ueberstunden zu gewinnen. Erstens nahm man eine gewisse kleine Anzahl von Stellen, für welche das Durchschnittsgehalt zur Verfügung stand, von der Vertheilung auf die Gehaltsstufen aus; man besetzte sie mit Anwärtern, denen für die Stunde $1_{/2}$ *M.*, oder Anwärterinnen, denen für die Stunde 1 *M.* gezahlt wurde. Die Differenz zwischen dem Stundenhonorar und dem Durchschnittsgehalt blieb dann zur Honorirung der Ueberstunden disponibel.

Zweitens übertrug man an solchen Mädchenschulen, die vergleichsweise wenig wissenschaftliche Stunden hatten, einen Theil der Handarbeitsstunden auf die wissenschaftlichen Lehrerinnen, und konnte dann die ersparte Remuneration für den Handarbeitsunterricht zum Fonds für die Ueberstunden fließen lassen.

So war es möglich, als Pflichtstunden, die unbedingt erfüllt werden müssen, — unter Vorbehalt des Zurückgehens auf die vokationsmäßige Zahl — festzustellen:

Digitized by Google

für die Lehrer der ersten Gehaltsstufe 22, für die der zweiten und dritten 24, für alle übrigen 26 und für die Lehrerinnen 22 Stunden.

Diese Zahlen bedingten eine verhältnißmäßig geringe Anzahl von Ueberstunden, und sind 1879 nur insofern geändert, als den Lehrern der ersten Stufe 24, denen der dritten 26 Stunden zugetheilt wurden.

Die Annahme der Anwärter und Anwärterinnen ist ein erwünschtes Mittel, um die für den städtischen Dienst ausersehenen Kräfte einer vorläufigen, freilich meist sehr kurzen Bewährungszeit zu unterwerfen.

Die Fortbildungsanstalten.

Je wirksamer die Elementarschule sich gestaltet, desto lebhafter wird das Bedürfniß nach Fortbildung empfunden. Sie zu fördern, ist die Stadtgemeinde schon seit mehr als 30 Jahren bemüht gewesen; eine lebhafte, noch nicht abgeschlossene Entwicklung hat auf diesem Gebiet in den letzten Jahren stattgefunden. Wir können von ihr nur die wesentlichen Punkte berühren, die in die Berichtsperiode fallen; über die Hoffnungen, welche sich an die neuen, in der Vorbereitung begriffenen Einrichtungen knüpfen, muß die Zukunft entscheiden.

Die ältesten Fortbildungsschulen unserer Stadt waren die sonntäglichen Freischulen, welche ein Verein „zum Besten armer, in den Elementarkenntnissen versäumter Handwerkslehrlinge“ seit dem Jahre 1799 unterhielt.

Der Verein bekam unter dem 9. Juli 1834 Korporationsrechte. Seine Schulen beschränkten sich auf den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, derselbe wurde an den Nachmittagen der Sonntage in drei Stunden ertheilt.

Der Plan zur Errichtung eigentlicher Fortbildungsanstalten wurde im Schoße der städtischen Behörden seit dem Jahre 1845 diskutirt, eine bestimmte Gestalt gewann er im Jahre 1848, zum Theil unter dem Einfluß des Vereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Im Jahre 1849 wurden drei solcher Anstalten in den damaligen drei Stadtschulen (der Luisenstädtischen, Dorotheenstädtischen und Königsstädtischen) eröffnet. Der Unterricht fand an den Sonntagen von 8 bis 1 Uhr statt, und erstreckte sich auf Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Deutsch (Aufsatz und Literatur), Französisch, Englisch, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Moral-, Staats- und Rechtskunde; später trat auch noch Buchführung hinzu. Die Vorträge waren in fünf bis sechs Hauptkurse zusammengestellt, in Bezug auf welche den Theilnehmern die Wahl freigestellt war. Nur in Bezug auf diejenigen Theilnehmer, welche noch sehr geringe Schulkenntnisse hatten, wurde festgesetzt, daß sie in den beiden ersten Kursen den Unterricht in allen zugehörigen Gegenständen annehmen sollten. Für Lehrlinge war der Unterricht frei, die übrigen Theilnehmer zahlten monatlich 5 Sgr.

Schon gegen das Ende des Jahres 1850 wurden diejenigen Lehrlinge, welche nicht die erforderliche Schulbildung nachweisen konnten, ausgeschlossen, und den oben genannten Sonntagsschulen überwiesen.

Digitized by Google

Schärfer wurde dieses Verhältniß durch eine Verfügung des Magistrats vom 19. November 1857 bestimmt. Dieselbe schrieb auf Grund des §. 148 der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 vor: „Bei der Aufnahme eines Lehrlings hat der Innungsvorstand zu prüfen, ob derselbe im Lesen und im Verständniß eines leichten deutschen Lesestücks ganz sicher ist, ob er orthographisch richtig und mit einiger Gewandtheit schreiben, und ob er mindestens die vier Spezies mit ganzen Zahlen rechnen kann. Sind diese Erfordernisse erfüllt, so soll der Lehrling zum Besuch der Fortbildungsanstalten berechtigt sein und aufgefordert werden; im Gegenfalle ist er verpflichtet, die Sonntagsfreischule regelmäßig zu besuchen. Der Meister ist für den regelmäßigen Schulbesuch verantwortlich. Die Verpflichtung dauert so lange, bis der Lehrling durch ein Zeugniß des Vorstehers der Sonntagsschulen seine Befähigung zum Besuch der Fortbildungsanstalten nachweist. Lehrlinge, welche ein solches Zeugniß nicht besitzen, dürfen zur Gesellenprüfung nicht zugelassen werden."

Solcher Sonntagsschulen gab es im April 1858 acht mit 361 Schülern. Der Verein erhielt nun einen städtischen Zuschuß von jährlich 200 Thlrn., um 10 Schulen, eine jede mit 50 Zöglingen, zu errichten. Bis zum Januar 1863 stieg die Zahl der Klassen auf zwanzig, der Zöglinge auf 1 143, der städtische Zuschuß auf 500 Thlr.

Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 setzte die genannte Magistratsverfügung außer Kraft. Schon früher, im Jahre 1864, hatte das Königliche Provinzial-Schulkollegium den Magistrat zu der Erwägung aufgefordert, ob nicht, um für die Begründung der Fortbildungsschulen festere Prinzipien zu gewinnen, eine Sonderung der Lernenden eintreten könne. In der That litt die humane Institution unter der außerordentlichen Verschiedenheit der Vorbildung, des Lebensalters und der Lebensverhältnisse der an ihr Theilnehmenden. Hierzu trat die Kürze der auf den Sonntag Vormittag beschränkten Unterrichtszeit. Die politischen Ereignisse und andere wichtige Aufgaben auf dem Gebiete des städtischen Schulwesens verzögerten indessen die als nothwendig erkannte Reorganisation bis zum Jahre 1873.

Zu Ostern 1873 wurden die bisherigen Fortbildungsanstalten aufgelöst, ein „Regulativ für die städtischen Fortbildungsanstalten" vom 6. August 1873 zog die Grundlinien für die Neubildung. Dasselbe unterschied eigentliche Fortbildungsanstalten und „Vorbereitungsschulen". Die erstgenannten sollten bestimmt sein für junge Leute, die mindestens das Lehrziel einer Gemeindeschule erreicht haben. Sie sollten nur im Winter an zwei Abenden und am Sonntag Vormittag unterrichten, in jedem Jahre nach Lehrern und Schülern neu gebildet werden und nur solche Kurse halten, die in der begrenzten Zeit abgeschlossen werden konnten. Die Sonderung der Lernenden wird durch das Lehrobjekt der zur freien Wahl gestellten Kurse bewirkt: für Kaufleute Französisch, Englisch, kaufmännisches Rechnen oder Buchführung; für die ein mechanisches Gewerbe Betreibenden — Schlosser, Maschinenbauer, Mechaniker u. s. w. — Freihandzeichnen und Mathematik, oder geometrisches Zeichnen und Mechanik; für die ein chemisches Gewerbe Betreibenden Chemie und Rechnen, oder Uebungen im deutschen

Digitized by Google

Stil. Es waren aber auch Kurse für andere Objekte freigestellt, die für Personen aller Berufsklassen von Interesse sein konnten, wie deutsche Literatur und Physik.

Für den achtstündigen Unterricht zahlen die Theilnehmer 6 *M*, für einen einzelnen Kursus 3 *M*.

Die Anstalten lehnen sich an höhere Lehranstalten an, sie werden von Direktoren derselben geleitet und benutzen ihre Räume und Lehrmittel.

Indem nur solcher Unterricht ertheilt wurde, welcher von einer ausreichenden Zahl von Schülern begehrt war, stellte sich heraus, daß für deutsche Grammatik, Rechnen, Buchführung, Französisch und insbesondere Zeichnen ein nachhaltiges Bedürfniß in den betheiligten Kreisen gefühlt wird, daß ein solches für Englisch in minderem Grade rege ist, noch weniger für Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie und deutsche Literatur. Diese auffällige Erscheinung läßt darüber keinen Zweifel, daß die zur Hebung bestimmter Gewerbe erforderliche Verbreitung der exakten Wissenschaften nicht ohne Zuthun der Prinzipale und Lehrherren eintreten wird.

Die Unterbrechung des Unterrichts während des Sommers hat sich namentlich für das Zeichnen als ungünstig erwiesen. Die im Regulativ (§. 12) vorgesehene Möglichkeit, auch im Sommer zu unterrichten, ist daher für das Zeichnen benutzt worden, zuerst von der Anstalt im Friedrichs-Gymnasium seit 1876, demnächst auch von der in der Sophien-Realschule seit 1877 und von den Anstalten in den beiden Gewerbeschulen seit 1878. Dagegen hat ein Versuch, die Kurse des Winters um 10 Sommerwochen zu verlängern, der im Jahre 1875 gemacht wurde, kein befriedigendes Resultat gehabt.

Im Winter 1873/74, sowie in den darauf folgenden, wurden Fortbildungsanstalten errichtet im Friedrichs-Gymnasium, in der Königstädtischen Realschule, der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule, der Luisenstädtischen Gewerbeschule und in der Sophien-Realschule.

Die „Vorbereitungsschulen" sollten nach dem genannten Regulativ diejenigen, welche das Unterrichtsziel in der Volksschule noch nicht erreicht haben, nachträglich dahin führen, demgemäß im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten und zwar am Sonntag Vormittag 2 Stunden, und an zwei Wochenabenden je $1^1/_2$ Stunde. Sie lehnen sich an Gemeindeschulen an. Der Unterricht ist unentgeltlich und dauert auch im Sommer fort. Ihr Name wurde in der Erwartung gewählt, daß ihre Zöglinge später die eigentliche Fortbildung in den „Fortbildungsanstalten" suchen würden. Indessen sollte doch von Anfang an für diejenigen, welche das Pensum erreicht haben, Unterricht im Zeichnen, in der Geographie, in der Geschichte und andern sich als wünschenswerth herausstellenden Lehrgegenständen ertheilt werden. Diese Schulen haben dem Zweck der Nachhilfe zwar gedient und erfüllen ihn auch jetzt noch, aber die Annahme, daß ihre Zöglinge später zu „Fortbildungsanstalten" übergehen würden, hat sich nur in sehr beschränktem Maße bestätigt. Vielmehr wurden sie zur eigentlichen

Digitized by Google

Fortbildung auch von solchen ehemaligen Gemeindeschülern aufgesucht, die das Lehrziel der Volksschule vollkommen erreicht hatten, und nahmen so allmählich den Charakter einer natürlichen Fortsetzung der Gemeindeschule an.

Der Verein zur Errichtung sonntäglicher Freischulen wurde im Jahre 1873 ersucht, solche „Vorbereitungsschulen" zu errichten und zu unterhalten, dagegen die bisherigen Sonntagsschulen aufzulösen. Die Lokale, Licht, Heizung lieferte die Stadt. Die Kosten für Honorare, Lehrmittel u. s. f. sollten bestritten werden aus den Zinsen des dem Verein gehörigen Kapitals (jährlich etwa 2 880 ℳ), aus den — allmählich aufhörenden — Beiträgen von Privaten und Handwerkerinnungen, und einem städtischen Zuschuß, welcher bemessen war auf ein Pauschquantum von jährlich 1 500 ℳ, und eine Vergütigung von 210 ℳ für jeden Kursus (wie Lesen, Schreiben, Rechnen), um welchen die Zahl 30 überschritten wurde. Der Verein ging auf dies Anerbieten mit dankenswerther Bereitwilligkeit ein, that aber noch einen Schritt weiter, indem er das Entstehen sogenannter Fachschulen begünstigte. Es sind dies Schulen, in denen die Jugend eines bestimmten Handwerks vereinigt werden soll, um theils in der eigentlichen Schulbildung, theils in einigen für ihren Beruf erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten, namentlich dem Zeichnen gefördert zu werden. Innungen und Vereine sorgen für die letztgenannte Art des Unterrichts mit ihren — freilich meist beschränkten — Mitteln, kontroliren aber, was wesentlich ist, auch den Schulbesuch. In dieser Weise besteht seit 1862 eine Tischlerschule und wurden im Oktober 1874 auf Betrieb des Bundes der Bau-, Maurer- und Zimmermeister drei Schulen für dessen Lehrlinge in den Lokalen der 2., 44. und 45. Gemeindeschule eröffnet. Auch Seitens der Innung der vereinigten Stuhlarbeiter ist eine entsprechende Ergänzung der in der 6. Gemeindeschule bestehenden Fortbildungsschule herbeigeführt.

Während im Jahre 1873 nur 45 Kurse in den Vorbereitungsschulen vorgesehen waren, bestanden im dritten Quartal des Jahres 1876 bereits 71. Der städtische Beitrag war zwar mit der Vermehrung der Schulen so gewachsen, daß er die übrigen Deckungsmittel bei weitem überwog, reichte aber doch nicht hin, um dem Verein die Möglichkeit zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben zu bieten.

Es war der Sachlage entsprechend, daß die Stadt die Schulen, welche sie unterhielt, auch in eigene Verwaltung nahm, dem Verein aber, der seine Mittel und seine Kraft dem gemeinnützigen Zweck gewidmet hatte, und ferner zu widmen beabsichtigte, Raum bot, seine Thätigkeit für die Gesammtheit der Schulen fortzusetzen, ohne in der Disposition über seine eigenen Mittel beschränkt zu werden. Gleichzeitig wurde für die Schulen der Name angenommen, der ihren thatsächlichen Leistungen entspricht und das Ressort bestimmt, in welches sie, nach ihrem Lokal und Personal, sowie nach ihrer ganzen Stellung im Unterrichtswesen gehören. So wurden nach Kommunalbeschluß vom 21. Dezember 1876 die „elementaren Fortbildungsschulen" nach folgenden Grundsätzen geregelt:

Digitized by Google

1. Sämmtliche elementare Fortbildungsschulen treten unter die Oberaufsicht der Schul-Deputation und erhalten wie bisher Lokal, Heizung und Erleuchtung aus städtischen Mitteln.

2. Der Verein der Sonntagsfreischulen übernimmt zur selbstständigen Unterhaltung soviel für besondere Handwerke bestimmte Schulen, als seine Mittel gestatten. Alle übrigen werden von der Stadtgemeinde unterhalten und verwaltet, so daß die Vorsteher die Honorare und sonstigen Kosten nach den in der Vorlage (vom 1. November 1876) angeführten Sätzen liquidiren und die Kuratoren der Gemeindeschulhäuser ihre Externa so besorgen, wie die der Gemeindeschulen.

3. Die unmittelbare pädagogische Leitung der elementaren Fortbildungsschulen für Jünglinge führt ein Mitglied des Vereins, welches mit widerruflicher Genehmigung des Magistrats als Dirigent fungirt und der Schul-Deputation verantwortlich ist. Der Dirigent entwirft den Unterrichtsplan, nimmt die Vorsteher und Lehrer mit Genehmigung der Schul-Deputation an und weist sie in ihr Amt ein; er wohnt dem Unterricht möglichst oft persönlich bei, erstattet den Jahresbericht, hält die Fachkonferenzen mit den Lehrern ab und führt die Verhandlungen mit den Behörden, den Innungsvorständen und den Kuratorien.

   Der Magistrat ist ermächtigt, für diese Funktionen eine Remuneration bis zu 1 800 ℳ jährlich zu zahlen.

4. Für jede Fortbildungsschule wird aus geachteten Männern der Nachbarschaft ein Vorstand von der Schul-Deputation gewählt. Zu demselben gehört stets der Hauskurator und der Leiter der Schule. Die Anzahl der übrigen Mitglieder beträgt mindestens drei. Dem Vorstande liegt die Sorge für den fleißigen Besuch der Schulen und die Anpassung ihres Lehrplans an die Bedürfnisse der Lernenden ob.

5. Eine Vermehrung der Klassen hat einzutreten, sobald die Schülerzahl einer Klasse die Zahl 40 übersteigt, und außerdem sind neue Klassen zu etabliren, insoweit es die vorhandenen Mittel gestatten.

Diese Bestimmungen sollten zunächst für das Jahr 1877 gelten, sind aber durch Beschluß vom 5. September 1878 prolongirt.

Der Verein erklärte sich mit ihnen einverstanden und nahm in eigene Verwaltung die drei Bauhandwerkerschulen und die Tischlerschule. Die pädagogische Leitung wurde dem Professor Dr. Dielitz übertragen, welcher als Mitglied des Vereins eine analoge Funktion schon seit mehr als 12 Jahren ausgeübt hatte.

Im Etat wurden 18 000 ℳ für das Jahr 1877 bewilligt. Es wurde hierdurch möglich, nicht nur die Kurse in einzelnen Schulen zu vermehren, sondern auch

Digitized by Google

drei neue Schulen zu errichten. Die Zahl der Schulen stieg dadurch auf elf; sie sind verbunden mit den Gemeindeschulen 4, 55, 21, 48, 6, 90, 61, 51, 18, 50, 73.

Die 10. Schule, Reichenbergerstraße 44/45, wurde bald von so viel Personen aufgesucht, daß es schwer war, die erforderlichen Kurse schnell genug einzurichten.

Der Unterricht ist in diesen Schulen unentgeltlich und umfaßt Deutsch — Lesen, Grammatik, orthographische und stilistische Uebungen —, Schreiben, Rechnen, Buchführung, je nach Bedürfniß auch Geometrie und Physik, Geographie und Geschichte; insbesondere aber wird das Zeichnen gepflegt.

Der neuen Aufgabe, auch für Mädchen Veranstaltungen zur Fortbildung zu treffen, sind die Gemeindebehörden in der Weise näher getreten, daß sie Vereine, welche dergleichen Schulen mit Erfolg unternehmen, theils durch Gewährung von Lokalen, theils durch Geld unterstützten.

Eine erhebliche Anzahl der in unserer Stadt aufwachsenden Mädchen sucht nach Ablauf des schulpflichtigen Alters ihren Erwerb in Arbeiten, welche sie theils im Hause, theils in verschiedenen Betriebsstätten, aber doch so ausführen, daß sie außerhalb der Arbeitsstunden weder bestimmten Ordnungen unterworfen sind, noch anderer geistiger Anregung theilhaftig werden, als ihre häuslichen Verhältnisse bieten. Ihr Beruf weist sie darauf hin, gewisse Zweige der Schulbildung, wie die Fertigkeit im schriftlichen Ausdruck, das Rechnen, Zeichnen und die eigentliche Frauenarbeit, zu pflegen, vielen ist die Buchführung von unmittelbar praktischem Interesse, den meisten aber macht die frühe Selbstständigkeit ihrer Stellung eine regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung mit solchen Gedanken wünschenswerth, die eine ernste Lebensanschauung zu bilden und die Charakterfestigkeit zu fördern geeignet sind. Solche Zwecke können ohne öffentliche Veranstaltungen schwer erreicht werden. Abend- und Sonntagsschulen werden daher für Mädchen in derselben Weise Bedürfniß, wie sie es für Jünglinge schon längst sind.

In dieser Erkenntniß hatte im Jahre 1876 die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung unter Mitwirkung des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen und des Vereins gegen Verarmung die Mittel aufgebracht, um einen Versuch mit einer entsprechenden Schule zu machen. Ein Kuratorium übernahm die weitere Ausführung der Organisation. Seitens der Stadt wurden die Räume der 34. Gemeindeschule, Langestr. 76, hergeliehen. Der Unterricht sollte in sechs wöchentlichen Stunden, am Sonntag Vormittag von 9—12 Uhr und an zwei Wochenabenden von $7^1/_2$ bis 9 Uhr ertheilt werden, und Handarbeiten, Deutsch, Rechnen, Zeichnen und Buchführung umfassen. Die Schule wurde im Januar 1876 eröffnet; Anfangs war der Unterricht unentgeltlich, später wurde monatlich 1 ℳ Schulgeld erhoben; Bedürftigen wird dasselbe erlassen.

Die Frequenz war von Anfang an erheblich.

Da die Mittel der genannten Vereine zur dauernden Unterhaltung dieser Schule nicht ausreichten, wird seit 1877 eine städtische Beihilfe von 1 500 ℳ gewährt.

Digitized by Google

Der Unterricht der anormalen Kinder.

Wir schließen den Bericht über das Elementarschulwesen mit der Erwähnung derjenigen Einrichtungen, welche — auf dem Grenzgebiete der Schul- und Armenverwaltung liegend — den „anormalen" Kindern, d. h. den taubstummen und blinden, den idiotischen und verwahrloseten zu dem Maß der Bildung verhelfen sollen, welches nach den natürlichen Anlagen, bez. trotz vorausgegangener Verschuldung noch erreichbar ist.

Die taubstummen Kinder wurden bis zum Anfang des Jahres 1875 bei der Königlichen Taubstummenanstalt als Stadtschüler angemeldet; die Stadtgemeinde zahlte das Schulgeld — 96 *M.* jährlich — und ein nach den Erwerbsverhältnissen der Eltern abgemessener Beitrag wurde von denselben eingezogen.

Am Schlusse des Jahres 1874 waren auf diese Weise 58 Kinder eingeschult; da die Anstalt aber nicht alle Angemeldeten aufzunehmen vermochte, warteten 38 andere Kinder seit längerer oder kürzerer Zeit vergeblich auf Unterricht.

Die Errichtung einer städtischen Taubstummenschule war erforderlich; Anfangs beabsichtigte man, dieselbe unter die Gemeindeschulen einzureihen, so daß ihre Lehrer mit den übrigen ascendirten. Einige, von der 57. Schule früher benutzte Miethsklassen, Wasserthorstr. 34, dienten als Lokal. Wegen Mangels an Lehrkräften mußte man sich zunächst mit zwei Klassen begnügen; am 4. Januar 1875 wurde so mit 35 Kindern begonnen; der Prediger Schönberner stellte dabei seine reiche Erfahrung im Taubstummenunterricht zur Disposition; eine dritte Klasse wurde am 1. Oktober desselben Jahres eröffnet; ein Jahr später kam eine vierte hinzu; gleichzeitig wurde die Schule in das der Stadtgemeinde gehörige Haus Blumenstr. 63 A. verlegt, welches den Eingang zur 49. Gemeindeschule bildet. Sie fand hier geeignete Klassenräume, und konnte auch den großen Schulhof und die Turnhalle mitbenutzen. Aber Lehrkräfte ließen sich bei den angenommenen Gehaltsverhältnissen nicht in genügender Weise gewinnen. Die Schule wurde daher im Jahre 1877 aus der Reihe der Gemeindeschulen herausgenommen und mit einem eigenen Etat versehen, der für den Leiter 4 140 *M.* Gehalt nebst Dienstwohnung auswarf, und für 5 Lehrer Gehälter, die um je 300 *M.* steigend, von 2 640 *M.* bis 3 840 *M.* gingen, sowie für eine Lehrerin 1 740 *M.* Am Schlusse des Jahres 1877 hatte die Schule in 7 Klassen 96 Zöglinge. Fernere Erweiterungen sind in den folgenden Jahren nothwendig geworden. Der Unterricht ist unentgeltlich für die Kinder, welche in Berlin Unterstützungswohnsitz haben. Fremde werden gegen 150 *M.* Schulgeld nur nach besonderem Kommunalbeschluß für jeden Fall aufgenommen.

Den Vorstand bilden der Prediger Schönberner als sachverständiges Ehrenmitglied, der Schulinspektor des vierten Schulkreises, ein Mitglied der Schul-Deputation als Hauskurator und der Rektor.

Obgleich die Zöglinge in den verschiedensten Stadtgegenden wohnen, ist der Schulbesuch doch sehr regelmäßig; die taubstummen Kinder fühlen naturgemäß die Förderung ihres ganzen Daseins, welche die Schule ihnen gewährt, besonders lebhaft; die Schule erschließt ihnen, indem sie ihnen die Sprache giebt, die Welt des Geistes.

Digitized by Google

Der gegenwärtige Lehrplan ist auf 8 aufsteigende Klassen und eine Parallelklasse berechnet und nimmt für die entlassenen Zöglinge eine Fortbildungsschule in Aussicht. Die Geberdensprache ist ausgeschlossen.

Die Schule reicht zur Unterbringung aller taubstummen Kinder nicht aus. Die der Königlichen Anstalt zunächst wohnenden werden nach wie vor bei dieser auf städtische Kosten eingeschult. Auf diese Weise ist es erreicht worden, daß die Schulpflicht von den taubstummen Kindern der Stadt mit derselben Regelmäßigkeit erfüllt wird, wie von den vollsinnigen.

In analoger Weise für die blinden Kinder zu sorgen, ist erst nach dem Ablauf der Berichtsperiode durch Gründung einer städtischen Blindenschule gelungen. Bis zur Verlegung der Königlichen Blindenanstalt nach dem neuen Gebäude derselben in Steglitz, welche am 1. April 1877 erfolgte, nahm diese Anstalt einzelne blinde Kinder auf den Antrag der Armen-Direktion in Freistellen auf. Andere nahmen als Schulgänger am Unterricht Theil. Die Anstaltspfleglinge mußten mit den erforderlichen Kleidungsstücken, Betten u. s. w. ausgestattet werden.

Die Zahl der Zöglinge und der Betrag der durch sie entstandenen Kosten ergiebt sich aus der folgenden Uebersicht.

In der Königlichen Blindenanstalt waren Kommunalzöglinge:

Im Jahre.	Zahl der Blinden.	Kostenbeträge (Schulgelder, Bekleidung). ℳ	Im Jahre.	Zahl der Blinden.	Kostenbeträge (Schulgelder, Bekleidung). ℳ
1861	—	—	1869	8	435,15
1862	2	145,05	1870	12	1 012,55
1863	5	394,85	1871	12	318,55
1864	9	250,90	1872	11	412,80
1865	10	200,20	1873	12	701,70
1866	11	271,00	1874	22	1 791,85
1867	12	1 171,90	1875	18	1 313,15
1868	9	356,80	1876	17	1 355,75

Die Errichtung einer Idiotenanstalt im Anschluß an die Dalldorfer Irrenanstalt ist vor Kurzem beschlossen. In den Jahren 1861 bis 1868 bediente sich die Armenverwaltung zur Unterbringung solcher Kinder

1. der Anstalt des Lehrers Bösch in der Schönhauser Allee 135,
2. der Anstalt des Dr. Heyer zu Neustadt-Eberswalde.

Digitized by Google

An beide Anstalten wurde ein jährlicher Verpflegungssatz von 360 ℳ pro Kind gezahlt.

Am 1. September 1868 wurde die Benutzung der Bösch'schen Idiotenanstalt aufgegeben, die bis dahin in derselben verpflegten Kinder wurden der Dr. Heyer'schen Anstalt zugeführt.

Im Jahre 1870 wurde mit dem Wilhelmsstifte zu Potsdam ein Abkommen wegen Aufnahme idiotischer Kinder zu einem jährlichen Verpflegungssatze von 315 ℳ, der im März 1873 auf 390 ℳ erhöht wurde, abgeschlossen.

Am 1. April 1873 erfolgte die Auflösung der Dr. Heyer'schen Idiotenanstalt und es wurden von den dort vorhandenen Zöglingen 11 nach Prüfung ihrer Bildungsfähigkeit dem Wilhelmsstift überwiesen, die übrigen 3 jedoch ihren Eltern zurückgegeben.

Das Wilhelmsstift nimmt nur bildungsfähige Zöglinge auf. Für solche blödsinnige Kinder, die der Pflege bedürfen, geistige Entwicklung aber nicht hoffen lassen, sowie für epileptische Kinder wird seit dem 1. Januar 1876 die von dem Lehrer Schultz zu Gardelegen gegründete Anstalt benutzt. Der Verpflegungssatz beträgt 1,25 ℳ pro Tag und Kopf.

Beide Anstalten werden periodisch von Deputirten der Armen-Direktion besucht; in beiden herrscht freundliche und opferbereite Sorge für die Zöglinge.

Es sind verpflegt worden resp. Kosten dafür gezahlt:

Im Jahre.	Zahl der Idioten.	Kostenbetrag. ℳ	Im Jahre,	Zahl der Idioten.	Kostenbetrag. ℳ
1861	19	5 725,50	1869	14	6 428,00
1862	28	7 447,00	1870	19	6 539,00
1863	26	9 363,00	1871	18	6 796,00
1864	25	8 111,00	1872	20	6 988,00
1865	20	7 185,00	1873	15	6 702,00
1866	20	6 489,00	1874	19	7 462,00
1867	18	7 128,30	1875	16	7 665,67
1868	19	7 668,30	1876	29	9 808,75

Für einzelne schwachsinnige Kinder sorgt die Schul-Deputation durch Privatunterricht.

Sittlich verwahrloſete Kinder, zu deren Besserung den Eltern die Mittel fehlen, können von der Armen-Direktion in geeignete Anstalten gebracht werden. Der Anstalt

Digitized by Google

des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder (Knaben und Mädchen), welche sich bis zum April 1865 am Tempelhofer Ufer 1/2 befand, dann aber nach dem neu erbauten Hause am Urban verlegt worden ist, wurden die meisten Kinder dieser Art übergeben.

Vom Jahre 1861 ab wurde dem Verein ein Verpflegungsbeitrag von 144 ℳ. jährlich für jeden Kommunalzögling bewilligt, jedoch mit der Maßgabe, daß immer, und selbst dann nur für 36 Zöglinge dieses Verpflegungsgeld gezahlt wurde, wenn mehr als 36 Zöglinge in einem Jahre überwiesen waren.

Vom 1. Januar 1867 ab wird für jeden der Anstalt überwiesenen Zögling ein Verpflegungsbeitrag von 180 ℳ. jährlich gezahlt.

Bei Entlassung der Zöglinge aus der Anstalt nach stattgehabter Konfirmation wird ein Ausstattungsbeitrag von 30 ℳ. geleistet.

Eine andere zur Unterbringung verwahrloseter Knaben benutzte Anstalt ist die Erziehungsanstalt zum Grünen Hause in der Neuen Hochstr. 38/40.

Bis zum 1. Januar 1862 fanden keine direkten Zahlungen an diese Anstalt statt, es wurden vielmehr die betreffenden Kinder von dem Vorsteher der 56II. Armen-Kommission in seiner Pflegeliste als Pflegekinder geführt und der Kostenbetrag als Pflegegeld an den Vorstand der Anstalt gezahlt. Die Beträge variirten daher für die einzelnen Kinder zwischen 3,75 ℳ. und 12 ℳ. monatlich. Mit dem angegebenen Zeitpunkt wurde dieses Verfahren aufgehoben, die Armenkasse zur Zahlung der Verpflegungskosten angewiesen, und Letztere gleichmäßig auf 12 ℳ. pro Monat und Kopf festgesetzt. Vom 1. Januar 1873 ab ist dieses Verpflegungsgeld auf monatlich 15 ℳ. für jeden Zögling erhöht worden.

Bei der Konfirmation der Zöglinge wird ein Beitrag von je 15 ℳ. zur Beschaffung der erforderlichen Kleidung geleistet.

Der Anstalt zur Erziehung verlassener Kinder weiblichen Geschlechts (in Goßner's Haus) Potsdamerstr. 119a. werden seit ihrer im Jahre 1859 erfolgten Eröffnung eine Anzahl verwahrloseter Mädchen gegen einen monatlichen Verpflegungsbeitrag von 12 ℳ. pro Kopf zugewiesen. Am Schlusse des Jahres 1876 befanden sich nur 4 Kommunalzöglinge in dieser Anstalt.

Die Zahl der in diesen 3 Anstalten verpflegten Zöglinge und der Betrag der für ihre Pflege aufgewendeten Kosten ergiebt sich aus der folgenden Zusammenstellung:

Digitized by Google

Sittlich verwahrloſete Kinder:

Jahr.	In der Anſtalt am Urban: Zahl der Kinder.	In der Anſtalt am Urban: Verpflegungskoſten. ℳ	Im Grünen Hauſe: Zahl der Kinder.	Im Grünen Hauſe: Verpflegungskoſten. ℳ	In Goßner's Hauſe: Zahl der Kinder.	In Goßner's Hauſe: Verpflegungskoſten. ℳ	Summa der Kinder.	Summa der Verpflegungskoſten. ℳ
1861	38	5 574,00	—	—	11	856,60	49	6 430,60
1862	36	4 248,00	14	1 238,40	12	1 488,00	62	6 974,40
1863	39	4 158,00	21	1 233,80	11	1 033,60	71	6 425,40
1864	36	5 514,00	22	2 683,40	7	876,00	65	9 073,40
1865	37	5 364,48	19	2 963,25	8	1 083,60	64	9 411,33
1866	44	5 493,48	28	4 269,60	7	1 392,00	79	11 155,08
1867	54	8 656,32	30	4 024,60	9	1 460,80	93	14 141,72
1868	47	8 501,42	25	4 026,00	8	1 266,40	80	13 793,82
1869	53	8 465,60	18	3 878,00	8	1 208,00	79	13 551,60
1870	39	7 663,60	16	2 418,40	5	864,00	60	10 946,00
1871	53	6 982,52	20	2 053,20	6	901,50	79	9 937,22
1872	47	8 928,43	33	3 890,40	8	1 344,50	88	14 163,33
1873	37	6 767,50	35	6 243,50	3	975,00	75	13 986,00
1874	26	4 529,00	40	5 412,30	4	656,00	70	10 597,30
1875	31	4 823,51	16	3 651,50	4	599,50	51	9 074,51
1876	27	4 440,33	17	2 129,00	4	450,00	48	7 019,33

2. Die ſtädtiſchen höheren Lehranſtalten.

A. Die höheren Mädchenſchulen.

Während eines Vierteljahrhunderts war die ſtädtiſche höhere Mädchenſchule in der Oranienburgerſtraße*) (die jetzige Luiſenſchule), welche im Jahre 1838 den beiden ſtaatlichen Anſtalten, der Eliſabeth- und der Auguſtaſchule, an die Seite geſtellt worden war, die einzige ihrer Art geblieben. Faſt unmittelbar, nachdem ſie am 1. Oktober 1863 ihr fünfundzwanzigjähriges Beſtehen gefeiert hatte, wurde es auf dem Gebiete des höheren Mädchenſchulweſens lebendig und es begann eine Thätigkeit, die mit der verhältnißmäßig ſchnell ſich folgenden Gründung von drei Schulen noch keineswegs ihren Abſchluß gefunden hat.

*) Vergl. über die Gründung derſelben Verwaltungsbericht für 1829/40 S. 309.

Digitized by Google

Die Viktoria-Schule.

Es waren zunächst die lokalen Bedürfnisse der Luisenstadt, von denen die Bewegung ihren Ausgang nahm. Die vier höheren Privat-Mädchenschulen, welche dieser mächtig aufblühende Stadttheil*) damals enthielt, genügten weder nach ihrem äußeren Umfang, noch nach ihrer inneren Beschaffenheit den Anforderungen der gebildeteren Klassen der Bevölkerung, so daß viele Familien sich durch Vereinigung zu kleineren oder größeren Privatunterrichtszirkeln für ihre Töchter zu helfen suchten. Als dieser Mangel gegen Ende des Jahres 1863 innerhalb der Kommunalverwaltung zur Sprache kam, wurde zuerst der Gedanke angeregt, eine der vorhandenen Privatschulen, die Wangemann'sche in der Köpnickerstraße, zum Kern einer neuen Gründung zu machen, und somit einen ähnlichen Weg einzuschlagen, wie bei der Luisenschule, in welche bei ihrer Entstehung in der That zwei Privatschulen aufgegangen sind. Man gab aber diese Kombination bald auf und entschied sich für eine vollkommen selbstständige Schöpfung, für die man das in der Prinzenstraße der Turnhalle gegenüberliegende Ehrenhardt-Kunze'sche Grundstück in Aussicht nahm. Schon unter dem 1. Februar 1864 ging der Stadtverordneten-Versammlung der Antrag des Magistrats zu, Behufs der Gründung einer zweiten höheren Mädchenschule den Ankauf des genannten Grundstückes zu genehmigen.

Auf eine detaillirte Darstellung der an diesen Antrag sich knüpfenden Verhandlungen kann an dieser Stelle um so mehr verzichtet werden, als in dem „Ersten Jahresbericht über die Viktoriaschule — Berlin 1868", und wiederholt in dem „Sechsten Jahresbericht — Berlin 1873" von dem Direktor Dr. Haarbrücker ein erschöpfender und aktenmäßiger Bericht darüber erstattet worden ist. Indessen sind in dem mehr als dreijährigen Zeitraume, der von der ersten Vorlage des Magistrats an die Stadtverordneten-Versammlung bis zur Eröffnung der Schule — Ostern 1867 — verfloß, Fragen von so prinzipieller Bedeutung öffentlich erörtert und Entscheidungen von so nachhaltiger, sich über die Grenzen Berlins hinaus erstreckender Bedeutung getroffen worden, daß doch einige Hauptgesichtspunkte an dieser Stelle hervorgehoben werden müssen. Die Stadtverordneten-Versammlung verlangte vor der Beschlußfassung über den Magistratsantrag ein Gutachten der Schul-Deputation über drei Fragen: a) ob es überhaupt gerechtfertigt und nothwendig ist, aus den Mitteln der Stadtgemeinde neue höhere Töchterschulen zu errichten; b) insofern die Frage ad a. bejaht wird, in welcher Weise dergleichen Schulen hinsichtlich des Lehrplans einzurichten sind; c) welche Einrichtung der speziellen Schule, deren Gründung jetzt gewünscht wird, gegeben werden soll. Der von der Schul-Deputation in Beantwortung dieser Fragen erstattete Bericht**) hat die erste jener Frage für Berlin zu definitiver Erledigung gebracht. Er geht von der hohen Bedeutung der Bildung und Erziehung der weiblichen Jugend aus und leitet daraus die Pflicht der

*) Vergl. oben S. 5.

**) Abgedruckt im Kommunalblatt von 1864 S. 82 ff., sowie in den beiden oben angeführten Jahresberichten der Viktoriaschule.

Digitized by Google

Kommune ab, dieses wichtige Gebiet des Unterrichtswesens nicht ausschließlich der Privatthätigkeit zu überlassen, sondern eine Anzahl öffentlicher Lehranstalten ins Leben zu rufen, nicht um die Privatschulen zu verdrängen, wohl aber um Normen für eine richtige, dem weiblichen Organismus und Beruf durchaus entsprechende Behandlung der Erziehung und des Unterrichts aufzustellen. Diese Ausführungen sind von keiner Seite angefochten worden und seitdem für das Verfahren der Kommune in diesem Theile der Verwaltung maßgebend geblieben. — In dem, was der Bericht über den Lehrplan und die ganze innere Organisation der Schule sagt, sind folgende Tendenzen besonders stark betont: erstens dem Haschen nach eitler Scheinbildung, der Vielwisserei und Zersplitterung gegenüber möglichste Vereinfachung und Konzentration des Lehrplans, der so zu gestalten ist, daß der Unterrichtsstoff der Pflege der Seelenkräfte, des Verstandes, des Herzens, des Willens dienstbar gemacht wird; zweitens als Gegengewicht gegen die von dem Streben nach höherer Bildung unzertrennliche geistige Anstrengung die Ausbildung und Uebung der Sinne und des Körpers durch Singen und Zeichnen nicht allein, sondern namentlich auch durch Handarbeit, durch Bewegung in freier Luft und durch gymnastische Uebungen, welche letzteren den Lehrplänen unserer höheren Mädchenschulen damals noch so gut wie ganz fehlten; endlich statt der Bevorzugung des Fremden und Ausländischen, die auch heute noch vielfach als das eigentliche Merkmal höherer Bildung zu gelten pflegt, die Erregung eines lebendigen Nationalgefühls durch eingehende Beschäftigung mit der Sprache, Literatur und Geschichte unseres Volkes und durch anschauliche Schilderung der „Herrlichkeit des mit Denkmalen vergangener Größe reich geschmückten Vaterlandes".

Welche Konsequenzen das Hervorheben dieser Gesichtspunkte für die Gestaltung des gesammten Unterrichts haben mußte, zeigt auf das deutlichste der der Beantwortung der dritten Frage gewidmete Theil des Berichts, dem ein tabellarischer Lehrplan eingefügt und eine Stundentabelle beigegeben ist. Beiden Tabellen liegt die Gliederung der ganzen Schule in drei Stufen, eine Unter-, Mittel- und Oberstufe zu Grunde, während die Frage, wie viele Klassen, theils subordinirte, theils parallele, eine jede dieser Stufen zu umfassen habe, offen gelassen und von der Gestaltung der Frequenz abhängig gemacht wird. Ein Vergleich dieser Tabellen mit der Stundenvertheilung, wie sie um dieselbe Zeit, also im Winter 1863/64 an der Luisenschule bestand, läßt die Richtung, in der sich die Gedanken der Schul-Deputation bewegten, in charakteristischer Weise hervortreten. Die Zahl wöchentlicher Stunden ist auf beiden Seiten annähernd dieselbe, aber in dieser Zahl sind in den neuen Plänen auf allen Stufen drei Turnstunden inbegriffen, welche die Pläne der Luisenschule noch nicht kennen, und diese drei Turnstunden sind auf der Unterstufe so vertheilt, daß sich täglich eine halbe Stunde dieser Uebungen mitten in den Vormittagsunterricht legt. In der ersten Klasse der Luisenschule zeigt der Stundenplan den wissenschaftlichen Unterricht auf 11 verschiedene Objekte vertheilt, von denen nur allein dem Französischen mehr als zwei wöchentliche Stunden zugetheilt sind. In den neuen Plänen ist auf der Ober-

Digitized by Google

stufe die Zahl der Unterrichtsobjekte auf acht reduzirt, unter denen drei mit drei, resp. vier wöchentlichen Stunden auftreten. Dort drei fremde Sprachen, neben Französisch und Englisch auch Italienisch, hier nur die beiden ersteren; dort auf der Mittelstufe für den französischen Unterricht durchweg vier, auf der Oberstufe fünf und sechs wöchentliche Stunden, hier auf den entsprechenden Stufen nicht mehr als drei, resp. vier Stunden. Dort neben zwei Stunden Mineralogie zwei Stunden Physik, — hier überhaupt nur zwei Stunden Naturkunde.

So viel zur Charakteristik der neuen Tendenzen, die bei dieser Gelegenheit sich durchzusetzen versuchten. Es fehlte freilich viel, daß sie in ihrem vollen Umfange und ohne Modifikation sich nun auch wirklich hätten realisiren lassen. Zwar die Stadtverordneten-Versammlung willigte in der Sitzung vom 17. März 1864 in die Errichtung einer zweiten städtischen höheren Töchterschule auf Grund des in dem Berichte der Schul-Deputation entwickelten Lehrplanes sowie in den Ankauf der für den Bau in Aussicht genommenen Grundstücke in der Prinzenstraße. Dagegen stieß der neue Lehr- und Stundenplan bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium auf so entschiedenen Widerspruch, daß mit Ermächtigung des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten durch Verfügung vom 28. November 1865 der Errichtung einer höheren Töchterschule nach dem vorgelegten Plane gradezu die Genehmigung versagt wurde. Von den gegen diesen Plan geltend gemachten Bedenken hatte das meiste Gewicht die Behauptung, daß die Ziele, die dem sprachlichen Unterricht in der neuen Schule gesteckt werden sollten, in der für denselben angesetzten, gegen die bisherige Praxis erheblich verringerten Stundenzahl nicht erreicht werden könnten. Auf der Oberstufe waren für Deutsch vier, Französisch vier, Englisch drei Stunden angesetzt, im Ganzen also elf Stunden sprachlichen Unterrichts, die allerdings weder für die Vertiefung in die Schätze des Deutschen Volksthums, noch für die Erreichung der Herrschaft über die beiden fremden Sprachen ausreichend erschienen. In diesem Punkte ließ sich denn auch der Magistrat zu einer recht tief einschneidenden Konzession herbei. In der Antwort des Magistrats an das Schulkollegium, welches auch die Beschränkung des Unterrichtes auf die Vormittagsstunden nicht hatte billigen wollen, wird nach wie vor das größte Gewicht darauf gelegt, daß wenigstens der obligatorische Unterricht durchaus auf den Vormittag beschränkt bleibt, und um unter dieser Praxis, welche nothwendig eine Beschränkung der wöchentlichen Stundenzahl zur Folge haben mußte, die Gründlichkeit namentlich des Sprachunterrichts nicht leiden zu lassen, schlägt der Magistrat vor, dem Turn- und Handarbeitsunterricht, dem ersteren durchaus, dem letzteren auf der Mittel- und Oberstufe, einen fakultativen Charakter zu geben und diesen fakultativen Unterricht für die Mittel- und Oberstufe auf den Nachmittag zu verlegen, das Englische aber aus dem Lehrplan der neuen Schule ganz zu streichen, wodurch denn allerdings für das Deutsche und das Französische auf der Oberstufe je sechs wöchentliche Stunden ermöglicht werden.

Der in diesem Sinne sehr wesentlich und nicht durchaus zu seinem Vortheil

Digitized by Google

gegen den ursprünglichen Entwurf modifizirte Organisationsplan erlangte die Zustimmung des Schulkollegiums.

Nun aber stieß die weitere Förderung der Sache auf Schwierigkeiten bei den Stadtverordneten. Sie waren mit dem veränderten Organisationsplan nicht durchweg einverstanden. Namentlich billigten sie das Wegfallen des Englischen nicht und wünschten für dieses durch Ermäßigung der Anforderungen im Französischen auf der Oberstufe wieder Raum zu schaffen. Da der Magistrat seinerseits auf seinem Standpunkte beharrte, so kam es zu einem wiederholten Schriftenwechsel zwischen beiden Kommunalbehörden und endlich zu einem Kompromiß, wonach neben dem fakultativen Turnunterricht ein fakultativer Nachmittagsunterricht im Englischen ohne Erhöhung des Schulgeldes für die Theilnehmerinnen eingerichtet werden sollte.

Da während dieser Verhandlungen der im Juni 1865 begonnene Bau des Schulhauses rüstig vorgeschritten war, so konnte nunmehr zur Aufstellung des Etats geschritten werden. Auf neun aufsteigende Klassen, — je drei für jede der drei Stufen — berechnet, erhielt er am 21. November 1866 die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung. Am 31. Januar 1867 beschloß der Magistrat, der neuen Schule den Namen: Viktoriaschule zu geben und gleichzeitig die ältere höhere Mädchenschule in der Oranienburgerstraße Luisenschule zu nennen, ein Beschluß, der durch Königliche Kabinetsordre vom 13. April 1867 genehmigt wurde. Am 29. April 1867 hat die Eröffnung der Viktoriaschule zunächst mit 259 Schülerinnen in sieben Klassen, IX—III, stattgefunden, welcher am 7. Mai die feierliche Einweihung folgte. Das Lehrerkollegium bestand von vorn herein aus dem Rektor Dr. Friedr. Theod. Haarbrücker, einem akademisch gebildeten Oberlehrer, drei ordentlichen Lehrern mit seminaristischer Bildung und drei Lehrerinnen, von denen die erste, wie es in dem Erläuterungsbericht zum Etat ausdrücklich heißt, „rücksichtlich der Pflichtstundenzahl dem Rektor gleichgestellt ist, da ihr Hauptberuf ist, den Rektor bei der Leitung der Schule zu unterstützen". Die bei der älteren städtischen Töchterschule bestehende Unterscheidung der ordentlichen Lehrer in Lehrer für die Mittel- und solche für die Elementarklassen war mit gutem Bedacht von vorn herein ausgeschlossen, wie sie auch in der That, durch keine Verschiedenheit des Bildungsganges begründet, dort zu Schwierigkeiten geführt hat, die bis auf den heutigen Tag noch nicht ganz überwunden sind. Der volle für 9 Klassen berechnete Etat enthält außer dem Rektor drei Oberlehrer, vier ordentliche Lehrer und drei Lehrerinnen. Diese Lehrkräfte sollten ausreichen, um den gesammten Unterricht, obligatorischen wie fakultativen, wissenschaftlichen wie technischen zu decken mit einziger Ausnahme des besonders zu remunerirenden Gesangunterrichts. Es war mit Recht ein besonderer Werth auf diese Geschlossenheit des Lehrerkollegiums gelegt, nicht nur wegen leichterer gegenseitiger Vertretung in etwaigen Erkrankungsfällen, sondern namentlich, weil es nur so möglich schien, dem erziehlichen Moment, dem wesentlichsten Stück jedes Unterrichts, den gebührenden Nachdruck zu geben.

Digitized by Google

Die Möglichkeit, daß die Schule über diesen als normal angenommenen Umfang hinaus durch Parallelklassen wachsen könne, war allerdings von vorn herein ins Auge gefaßt, und es umfaßte daher der ursprüngliche Bau außer dem großen Hörsaal und den unentbehrlichen Nebenräumen 12 Klassenzimmer. Aber die Erfahrung lehrte bald, daß man das Bedürfniß doch bei weitem unterschätzt hatte. Schon Michaelis 1867 mußte außer der Eröffnung der zweiten Klasse die Bildung von drei Parallelcoeten eintreten. Ostern 1868 wurde die erste Klasse eröffnet und ein weiterer Parallelcoetus gebildet, womit also die ursprünglich in Aussicht genommene Zahl von 12 Klassen schon überschritten war. Michaelis 1878 folgten wiederum drei neue Klassen, für deren zwei, da das Schulhaus auch nach Benutzung des Konferenzzimmers und des Bibliothekzimmers absolut keinen Raum mehr bot, vorläufig die beiden Fechtsäle der gegenüberliegenden Turnhalle in Gebrauch genommen wurden. Zu diesen 16 Klassen kamen Ostern 1869 wiederum zwei neue, und damit war die Zahl von 18 Klassen, also die volle Verdoppelung der ursprünglichen Normalzahl erreicht. Auch für diese beiden letzten Klassen mußten einstweilen Nebenräume in dem Gebäude der Turnhalle in Anspruch genommen werden. Da indessen ein solches Provisorium unerträgliche Mißstände mit sich führte, war schon im Anfange des Jahres 1869 von den städtischen Behörden ein Erweiterungsbau des Schulhauses beschlossen worden, der am 30. März 1869 begonnen und im August 1870 beendet wurde. Durch diesen Anbau, für den das Grundstück noch ausreichenden Raum bot, wurden sechs Klassenzimmer, ein chemisch-physikalischer Hörsaal und ein die Größe von zwei Klassenzimmern umfassender Zeichensaal gewonnen. Zu beklagen bleibt es, daß diesem Erweiterungsbau zwei in dem ursprünglichen Bauplan enthaltene Projekte geopfert worden sind, eine Turnhalle und eine Kolonnade zum Umhergehen bei ungünstigem Wetter. Somit hatte die Schule nun auch in ihren Räumlichkeiten den Umfang erreicht, der ein weiteres Anwachsen nicht mehr zuließ, und der somit auch dem zuweilen ungestümen Andringen der betheiligten Bevölkerungskreise gegenüber, deren Bedürfnissen die 18klassige Schule bei Weitem nicht genügt, hat festgehalten werden müssen. Die Gesammtfrequenz erreichte Ostern 1872 mit 969 Schülerinnen ihren Höhepunkt, einer Zahl, die nur durch eine Ueberfüllung mehrerer Klassen, die auf ein Maximum von 50 Schülerinnen berechnet sind, möglich wurde, und auf deren Herabminderung auf die Normalzahl von 900 daher seitdem Bedacht genommen worden ist.

Selbstverständlich mußte auch das Lehrerkollegium eine entsprechende Erweiterung erfahren, die freilich nicht ganz in den Verhältnissen der ursprünglichen Feststellung erfolgt ist. Die Zahl der Oberlehrer ist nur um einen vermehrt worden, während die Zahl der ordentlichen Lehrer, unter denen sich zur Zeit zwei akademisch gebildete befinden, mehr als verdoppelt, die der Lehrerinnen mehr als verdreifacht ist. Zu dem außerhalb des Lehrerkollegiums stehenden Gesanglehrer ist für die oberen Klassen in gleicher Stellung ein künstlerisch gebildeter Zeichenlehrer hinzugekommen. In den unteren Klassen finden einige Hilfslehrerinnen dauernde Beschäftigung.

Digitized by Google

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen, die sich aus der Vergleichung dessen, was die Viktoriaschule geworden ist, und der ursprünglichen Intentionen, die bei ihrer Gründung obwalteten, von selbst ergeben. — Daß durch die Verdoppelung der Schule und ihr Anwachsen bis zu 900 und mehr Schülerinnen die Lösung der ihr gestellten pädagogischen Aufgaben erheblich erschwert und beeinträchtigt worden ist, leuchtet ein, wenn auch die dadurch ermöglichte Durchführung des Systems der Wechselcoeten für manche von dem großen Umfang des ganzen Organismus unzertrennliche Uebelstände einen gewissen Ersatz bietet.

Der bei der Gründung der Schule so stark betonte Gedanke einer Vereinfachung des Lehrplans ist nur in sehr beschränktem Umfange realisirt worden. Namentlich hat sich die zu diesem Zwecke versuchte Zurückdrängung des Englischen als unausführbar erwiesen. — Aus der nur fakultativen Geltung, die man ihm ursprünglich — und auch das erst nach längerem Sträuben — eingeräumt hat, hat sich dieses Unterrichtsobjekt thatsächlich sehr bald zu einem nothwendigen und wesentlichen Gliede in dem Unterrichtssystem der oberen Klassen durchgearbeitet, und es haben von vorn herein Dispensationen vom englischen Unterricht nur in kaum nennenswerther Zahl stattgefunden. Auch Turnen und Handarbeit haben ihren fakultativen Charakter mehr und mehr verloren. Wenn es trotzdem gelungen ist, die Nachmittage vom Schulunterricht ganz frei zu halten, so ist das namentlich dadurch ermöglicht worden, daß den einzelnen Lektionen nicht die volle Dauer einer Stunde gegeben ist und daß somit in der Vormittagszeit 6 Lektionen Platz gefunden haben. Die Räumlichkeiten der Schule, ihre Ausstattung, ihre durch Wasserheizung bewirkte Erwärmung, haben sich in jeder Beziehung bewährt und können als mustergiltig betrachtet werden. Den Mangel einer eigenen Turnhalle, durch den die Schülerinnen gezwungen sind, die gegenüberliegende große Turnhalle — und zwar in wenig passenden Stunden zu benutzen, — brauchen wir hoffentlich nicht als einen definitiven anzusehen.

Die Luisen-Schule.

Die Viktoriaschule, wie sie, seit dem Jahre 1870 inmitten des am meisten bevölkerten Stadttheils von Berlin mit ihren 9 Unterrichtsstufen in 18 Klassen gegliedert, in einem schönen, vortrefflich eingerichteten Schulhause, mit sorgfältig gewählten Lehrkräften und allen erforderlichen Unterrichtsmitteln reich ausgestattet, dastand, war eine zu imponirende Schöpfung, als daß sie nicht die allgemeine Aufmerksamkeit hätte auf sich lenken und namentlich für das höhere Mädchenschulwesen unserer Stadt geradezu Epoche machend werden sollen. Es war in ihr der für alle weiteren Unternehmungen auf diesem Gebiete auf lange Zeit hinaus maßgebende Typus geschaffen. Zunächst war es die ältere Schwesteranstalt, die unter der Einwirkung dieses Vorbildes wenigstens in den äußeren Bedingungen ihrer Existenz eine völlige Erneuerung erfuhr, wie sie ja auch ihren neuen Namen im Jahre 1867 im Zusammenhange mit der Gründung und Benennung der Viktoriaschule erhalten hatte.

Digitized by Google

Die Schule, in dem für diesen Zweck erst gemietheten, dann gekauften Hause Oranienburgerstr. 69 im Jahre 1838 mit 6 Klassen eröffnet, war allmählich zu einem 8gliederigen und 14klassigen Organismus herangewachsen in der Weise, daß die Klasse I. in zwei einander übergeordnete, die Klassen II. bis VII. in je zwei coordinirte Coetus getheilt waren. Die ursprünglich für die Zwecke der Schule eingerichteten Räume hatten schon 1843 und in größerem Umfange 1854 eine Erweiterung erfahren. Sie erschienen aber, trotz dieser baulichen Veränderungen, den Ansprüchen der neuen Zeit in keiner Weise mehr entsprechend, und, indem sie für eine in 14 Klassen vertheilte Zahl von mehr als 500 Schülerinnen, — so viel hatte die Anstalt zu der Zeit, als die Viktoriaschule eröffnet wurde, — nur nothdürftig ausreichten, konnten sie weiteren Bedürfnissen, wie sie sich aus dem steten Anwachsen der Schule mit Nothwendigkeit ergaben, noch viel weniger genügen. So war man genöthigt, die Beschaffung besserer Lokalitäten für die Luisenschule in Erwägung zu ziehen. Die Verhandlungen darüber begannen mit dem Anfang des Jahres 1868 in fast unmittelbarem Anschluß an die eben erfolgte Eröffnung der Viktoriaschule.

In einer zur Vorberathung des erforderlichen Kommunalbeschlusses niedergesetzten gemischten Deputation bestand darüber, daß die Mängel der Luisenschule nicht durch einen Umbau, sondern nur durch Verlegung beseitigt werden könnten, keine Meinungsverschiedenheit. Dagegen kamen unter beständigem Hinblick auf die soeben bei der Viktoriaschule gemachten Erfahrungen die allgemeinen Organisationsfragen noch einmal zur Erörterung.

Die Schulverwaltung schlug vor, das in der Viktoriaschule thatsächlich zur Geltung gekommene 18klassige System von vorn herein auch der Erneuerung der Luisenschule zu Grunde zu legen, und setzte diesen Plan dem Widerspruch derjenigen gegenüber durch, welche, nicht ohne für ihre Auffassung gewichtige pädagogische Argumente ins Feld zu führen, für kleinere 9klassige Schulen plaidirten. Der Auffassung der Mehrheit der Deputation schlossen sich die Kommunalbehörden an, und so fing man denn alsbald an, ein für die Errichtung einer 18klassigen Schule geeignetes Terrain in nicht allzuweiter Entfernung von der vorhandenen Schule zu suchen. Der Ankauf der Grundstücke, auf denen die jetzige Luisenschule steht, in der Ziegelstraße und Artilleriestraße, wurde im März 1870 beschlossen. Im Jahre 1872 begann der Bau, und am 1. April 1874 konnte das neue Schulhaus, das in allem Wesentlichen sich an das Vorbild der Viktoriaschule anschließt, und dem es überdies an einer eigenen Turnhalle nicht fehlt, mit den projektirten 18 Klassen eröffnet werden. Die Erweiterung des ursprünglichen Organismus wurde wesentlich durch die Verstärkung des Unterbaues herbeigeführt. Denn von den 7 Hauptklassen, in welche die Schule ursprünglich gegliedert war, repräsentirten 3 die Ober- und 3 die Mittelstufe, während die Unterstufe nur aus der Klasse VII. bestand. Nachdem zu dieser Zahl bereits im Oktober 1868 eine VIII. und dann vom April 1874 an eine IX. Klasse hinzugetreten und eine jede Unterklasse in 2 Coeten getheilt war, entsprach die Schule

Digitized by Google

in ihrem Grundplane in der That durchaus dem Typus der Viktoriaschule, — eine Uebereinstimmung, die indessen mancherlei Eigenthümlichkeiten in der Gestaltung des Lehrplans und in dem innern Leben der Anstalt nicht ausschließt.

Die Sophien-Schule.

Auch an einer anderen Stelle gaben die bei der Viktoriaschule gemachten Erfahrungen, unter denen namentlich auch die über Erwarten günstigen finanziellen Ergebnisse ins Gewicht fielen, den Anstoß zu einer Bewegung, die, wenn auch erst nach mehrjährigem Zaudern, zu der Errichtung einer dritten höheren Mädchenschule führte. Das Spandauer Revier mit seiner dichten Bevölkerung war bis zum Beginn der hier zur Darstellung kommenden Verwaltungsperiode ganz ohne höhere Lehranstalten geblieben. Als zur Beseitigung dieses Mangels die Gemeindebehörden die Gründung des Sophien-Gymnasiums in der Weinmeisterstraße 15, und der höheren Bürgerschule in der Steinstraße, worüber weiterhin das Nähere zu berichten sein wird, beschlossen hatten, war in der Nachbarschaft dieser beiden aneinander grenzenden Schulen das Grundstück Weinmeisterstraße 17 in der Absicht erworben worden, dasselbe zum Bau einer den genannten höheren Lehranstalten zur Verfügung zu stellenden Turnhalle zu verwenden. Da wurde zuerst in einer Versammlung der Bezirksvorsteher des IV. Distrikts der Gedanke angeregt, dieses Grundstück vielmehr zur Errichtung einer höheren Mädchenschule zu benutzen. Die Schul-Deputation befürwortete auf das lebhafteste den Antrag der Bezirksvorsteher bei dem Magistrat, und ergänzte ihn dahin, eventuell durch Ankauf das Terrain so weit zu vergrößern, daß für die Mädchenschule und die Turnhalle zugleich Raum gewonnen würde. In der That erschien der Erwerb des zwischen den beiden Kommunalgrundstücken Weinmeisterstraße 15 und 17 mitten inne liegenden Grundstückes Nr. 16 auch an und für sich im kommunalen Interesse beinahe geboten. Da aber auch damit den beiden zu kombinirenden Bedürfnissen noch nicht vollständig genügt worden wäre, so schlug die Grundstückserwerbungs-Kommission dem Magistrat vor, außerdem noch das kleine, ebenfalls an den städtischen Besitz grenzende Grundstück Gormannstraße 4 anzukaufen, wodurch dann allerdings ein für drei höhere Lehranstalten und eine gemeinschaftliche Turnhalle ausreichender Komplex geschaffen wurde. Der Magistrat eignete sich diese Vorschläge an und ließ den entsprechenden Antrag am 2. April 1870 an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen.

Inzwischen hatte sich die populäre Agitation der Frage bemächtigt, und der Stadtverordneten-Versammlung lagen, als sie in die Berathung des Magistratsantrages eintrat, Petitionen aus den betheiligten Kreisen der Bevölkerung in entgegengesetztem Sinne vor. In den Bezirksvereinen wurde für und wider debattirt. Die weitüberwiegende Mehrzahl der Petenten unterstützte auf das lebhafteste den Magistratsantrag. Indessen hielt es gleichwohl die Stadtverordneten-Versammlung für rathsam, eine definitive Entscheidung hinauszuschieben, und so wurde am 13. April 1870 zwar der vom Magistrat beantragte Grundstückskauf genehmigt, die Beschlußnahme über die

Digitized by Google

Verwendung dieser Grundstücke aber ausdrücklich vorbehalten, — ein Vorbehalt, der namentlich im Zusammenhange mit der vorangegangenen Diskussion in weiteren Kreisen wie eine Ablehnung aufgefaßt wurde und daher den Freunden der Sache zu neuen wohlmotivirten Kundgebungen ihrer Wünsche Veranlassung bot. Indessen erfuhr dadurch die Angelegenheit keine Beschleunigung. Erst die Etatsberathungen am Schlusse des Jahres 1873 brachten die Entscheidung zu Gunsten des Planes. Umfang und Gliederung der neuen Schule wurden nun nicht weiter in Frage gestellt; vielmehr wurde der für die beiden älteren höheren Mädchenschulen festgestellte Typus nunmehr auch für die neue Gründung ohne weiteres adoptirt, und nachdem die auf dieser Grundlage entworfenen Bauskizzen am 23. April und demnächst der ausgearbeitete Entwurf und der Kostenanschlag am 23. Juli 1874 die Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung erhalten hatten, wurde rüstig zur Ausführung des Baues geschritten, der in demselben Jahre seinen Anfang nahm, in welchem der Umbau der Luisenschule seiner Bestimmung übergeben worden war. Am 6. August 1874 wurde mit den Erdarbeiten begonnen und der Bau so gefördert, daß die dritte städtische höhere Mädchenschule, die Sophienschule, am 24. April 1876 eröffnet werden konnte.

Die in Betreff des Zudranges des Publikums bei der Viktoriaschule gemachten Erfahrungen haben sich hier in noch verstärktem Maße wiederholt. Es war die Absicht der Behörde gewesen, die Schule zunächst mit den 6 unteren Klassen zu eröffnen und dann zu Michaelis desselben Jahres die 6 entsprechenden Parallelklassen und eine Klasse III. hinzutreten zu lassen. Aber die Anmeldungen waren schon im Januar so zahlreich, daß die städtischen Behörden nicht allein die Errichtung sämmtlicher für Michaelis in Aussicht genommenen Klassen schon für Ostern genehmigten, sondern überdies noch eine Klasse II. hinzufügten, so daß die Schule sofort mit 14 Klassen und mit 473 Schülerinnen eröffnet worden ist. Die für die Vervollständigung des Organismus noch fehlenden 4 Klassen sind schnell nachgefolgt, zunächst Michaelis 1876 eine Klasse I. Dann trat mit dem Beginn des dritten Semesters Ostern 1877 die Verdoppelung der Klassen III. und I., und mit dem Beginn des vierten Semesters Michaelis 1877 die Verdoppelung der Klasse II. ein. Die Schule hatte also nur anderthalb Jahre gebraucht, um sich zu dem vollen, ihr bestimmten Umfange auszuwachsen.

Die Charlotten-Schule.

Kaum war die Errichtung der Schule in der Weinmeisterstraße gesichert, so meldete ein anderer Stadttheil seine Ansprüche an. In der Sitzung der Stadtverordneten vom 19. Februar 1874 wurde ein Antrag eingebracht, welcher die Errichtung einer städtischen höheren Töchterschule in dem Stadttheile vor dem Potsdamer Thore für eine dringende Nothwendigkeit erklärte. Dem hieran geknüpften Antrag, die Stadtverordneten-Versammlung wolle beschließen, den Magistrat aufzufordern, die nöthigen Vorarbeiten derart zu veranlassen, daß mit dem Bau einer solchen Schule im Jahre 1875 begonnen werden könne, wurde nicht unmittelbar entsprochen, derselbe

Digitized by Google

vielmehr dem Magistrat mit dem Ersuchen übersandt, der Versammlung eine Vorlage über das Bedürfniß städtischer höherer Töchterschulen überhaupt zu machen. Der Magistrat beauftragte in Folge dessen den Stadtschulrath Dr. Hofmann, sich über die Frage in ihrem ganzen Umfange schriftlich zu äußern. So ist die durch den Druck veröffentlichte Denkschrift: Ueber die Errichtung öffentlicher höherer Mädchenschulen in Berlin, d. d. 25. Dezember 1874, entstanden, welche für das, was auf diesem Gebiete seitdem ausgeführt oder geplant worden ist, im Wesentlichen die Grundlage gebildet hat.

Die Denkschrift führt aus, daß in allen Haupttheilen der Stadt höhere Mädchenschulen zu errichten sind, jedoch nur so weit, daß dem Privatschulwesen, ohne daß es gänzlich zu Grunde gerichtet wird, eine wirksame Konkurrenz gemacht wird. Namentlich soll das Bedürfniß des betreffenden Stadttheils in der Regel durch öffentliche Schulen nicht mehr als zur Hälfte gedeckt werden. Sie gelangt dann unter Festhaltung des durch die Viktoriaschule zur Geltung gekommenen Achtzehnklassen-Systems auf Grund statistischer Erhebungen über die in den einzelnen Stadtgegenden vorhandenen öffentlichen und Privatschulen und die Zahl ihrer Schülerinnen zu dem Ergebniß, daß zunächst außer der Sophienschule möglichst bald und gleichzeitig vier städtische höhere Mädchenschulen zu errichten seien, und zwar die erste in der Gegend des Werderschen Marktes, die zweite vor dem Potsdamer Thore, die dritte im Osten, etwa in der Gegend, wo die Kaiserstraße und die Große Frankfurterstraße zusammentreffen; die vierte in der Nähe des Pappelplatzes. In den neun öffentlichen höheren Mädchenschulen, die Berlin dann besitzen würde, würden ca. 6 000 Mädchen Unterricht erhalten können, und die Denkschrift nimmt an, daß dies etwa der dritte Theil aller Mädchen wäre, welche einen höheren Unterricht suchen und nicht in Familienschulen unterrichtet werden, und erklärt ein solches Verhältniß für das richtige.

Schul-Deputation und Magistrat traten in allem Wesentlichen den Ausführungen der Denkschrift bei, letzterer mit der Maßgabe, daß zunächst zwei höhere Töchterschulen, im Centrum der Stadt und vor dem Potsdamer Thor, errichtet werden sollten. Der Antrag des Magistrats, der demnächst unter dem 25. September 1875 an die Stadtverordneten-Versammlung gelangte, war denn auch in seinem ersten Theile auf die Genehmigung der vier in der Denkschrift geforderten Schulen gerichtet, gab aber den Gedanken der Gleichzeitigkeit des Baues, der schon früher in der Voranstellung zweier Schulen vor den übrigen verlassen war, vollends auf, indem er vorschlug, den Bau der Schulen successive geschehen zu lassen und den Anfang mit der Schule in der Potsdamer Vorstadt zu machen.

Am Schlusse unserer Berichtsperiode war die Errichtung dieser Schule gesichert, indem durch den Etat für das Jahr 1876 die Summe von 400 000 ℳ für den Bau in der Potsdamer Vorstadt bewilligt wurde. Es konnte mit demselben indessen im Jahre 1876 noch nicht begonnen werden, weil es erst im Jahre 1877 gelang, ein geeignetes Grundstück in der Steglitzerstraße zu erwerben. Im August d. J. begann

Digitized by Google

der Bau und nahm mit Einschluß des Direktorialgebäudes und der Turnhalle bis zur vollständigen Ausstattung aller Räume zwei Jahre in Anspruch, so daß die Eröffnung der Schule am 13. Oktober 1879 erfolgen konnte, welcher zwei Wochen später, am 27. Oktober, die feierliche Einweihung gefolgt ist.

Die Schule, nach dem Vorbild der älteren Schwesteranstalten ebenfalls eine 9stufige, sollte zunächst aus neun diesen Stufen entsprechenden Klassen bestehen, aber der Zudrang der zur Aufnahme angemeldeten Schülerinnen war schon mehrere Monate vor der Eröffnung so stark geworden, daß die Kommunalbehörden von vorn herein die Verdoppelung der neunten Klasse genehmigten. So ist die Schule zunächst mit einem Bestande von zehn Klassen ins Leben getreten, denen Ostern 1880 durch Verdoppelung der Klassen III. bis VIII. sechs weitere hinzugetreten sind. Die Verdoppelung der Klassen II. und I. steht zu Michaelis 1880 bevor, womit dann also die Schule nach nur einjährigem Bestehen ihre volle Ausbildung erlangt haben wird. In ihrer Organisation schließt sie sich im Wesentlichen an die älteren Schulen derselben Kategorie an. Nur darin weicht sie ab, daß in dem Lehrkörper das weibliche Element eine etwas stärkere Vertretung gefunden hat. Man hat sich dabei von der Absicht leiten lassen, solchen Lehrerinnen, welche eine über das Durchschnittsmaß hinausgehende wissenschaftliche Ausbildung darthun können, aus erziehlichen Gründen an dem Unterricht auch in den oberen Klassen einen ins Gewicht fallenden Antheil zu gewähren.

So viel zur Darstellung dessen, was auf dem Gebiet des höheren Mädchenschulwesens von der Stadtgemeinde seit dem Jahre 1861 geleistet worden ist. Kurz zusammengefaßt ergiebt sich als das Resultat dieser Periode:

die Erwerbung von vier Schulgrundstücken; die Erbauung von vier vortrefflich eingerichteten Schulhäusern, von denen zwei mit eigenen Turnhallen ausgestattet sind; die Gründung von drei 18klassigen höheren Mädchenschulen, und die Erweiterung der ältesten zu gleichem Umfange; —

eine Leistung, auf welche die Stadt mit Befriedigung blicken kann und die doch der Zukunft auch auf diesem Gebiete noch viel zu schaffen übrig gelassen hat.

In welcher Richtung die Aufgaben der nächsten Jahre liegen, dafür hat es in der vorstehenden Darstellung an Hindeutungen nicht gefehlt.

B. Die höheren Schulen für die männliche Jugend.

Auch dieser Theil des höheren Schulwesens hat in dem sechszehnjährigen Zeitraume, den die vorliegende Publikation umfaßt, einen mächtigen Aufschwung genommen, welcher weit über das Verhältniß hinausgeht, das der Vergrößerung der Stadt und dem Anwachsen der Bevölkerungsziffer entsprechen würde. Denn während sich die Bevölkerung in diesen 16 Jahren ungefähr verdoppelt hat, ist in den Leistungen der Kommune auf diesem Gebiete eine unverhältnißmäßig größere und schnellere Vermehrung eingetreten.

Digitized by Google

Wie bedeutend dieselbe ist, wird sich aus den folgenden Ausführungen über die Zahl der Anstalten, der Klassen, der Lehrer, der Schüler, über die vermehrten Aufwendungen aus städtischen Mitteln zur Genüge ergeben, und doch wird dabei so manches mehr innerliche, geistige Moment außer Rechnung bleiben, das sich in Zahlen nicht ausdrücken läßt, und das doch für die Gesammtwürdigung dessen, was geleistet wird, schwer ins Gewicht fällt.

Am Beginn unseres Zeitabschnittes bestanden vier Gymnasien und vier Realschulen, von welchen jedoch die eine, die Friedrichs-Realschule, mit dem Friedrichs-Gymnasium noch räumlich, sowie durch einen gemeinschaftlichen Unterbau und durch die Person des Direktors verbunden war, außerdem eine Gewerbeschule und eine höhere Bürgerschule. Zu diesen zehn Lehranstalten sind acht ganz neue Gründungen hinzugetreten, und zwar sechs Gymnasien, eine Realschule und eine Gewerbeschule. Die älteren Anstalten sind der Mehrzahl nach — nämlich zwei Gymnasien und drei Realschulen — aus ihren unzulänglichen Lokalitäten verlegt und in ihren neuen Räumlichkeiten vielfach erweitert worden, wobei die Verbindung der Friedrichs-Realschule mit dem Gymnasium aufgehört hat und erstere zu einer selbstständigen Anstalt ausgewachsen ist. Es sind mithin unter den 18 städtischen höheren Lehranstalten, die gegenwärtig bestehen, nur drei, die nicht in unserer Verwaltungsperiode gegründet oder erneuert wären, und auch diese drei — Berlinisches Gymnasium, Luisenstädtische Realschule, Friedrichs-Gymnasium — haben — die beiden ersten durch erhebliche bauliche Erweiterungen, das letztere durch die Befreiung von den Realklassen — in dieser Zeit wesentliche Verbesserungen erfahren.

Die Möglichkeit, das höhere Schulwesen in so bedeutendem Maße zu erweitern, war der Verwaltung zunächst durch die Beschlüsse gegeben, welche die Stadtverordneten-Versammlung in der für die Befriedigung des Unterrichtsbedürfnisses unserer Jugend epochemachenden Sitzung vom 30. Juli 1863 gefaßt hatte.

Der erste Anstoß zu den Berathungen, auf Grund deren diese Beschlüsse erfolgten, war wiederum von der Luisenstadt ausgegangen, welche außer der Realschule in der Sebastianstraße keine höhere Lehranstalten besaß. Das besonders hier, aber auch sonst in der Stadt hervorgetretene Bedürfniß nach Vermehrung der höheren Schulen hatte die Stadtverordneten-Versammlung veranlaßt, den bei ihr eingebrachten Antrag: sie wolle den Magistrat ersuchen, *das Bedürfniß zur Gründung neuer höherer Lehranstalten, eventuell die Ausdehnung bereits bestehender in schleunige Erwägung zu nehmen*, dem Magistrat mit dem Ersuchen zu überweisen, die Frage in einer gemischten Deputation vorberathen zu lassen.

Inzwischen traten auch von anderer Seite, theils aus dem Schoße der Bürgerschaft selbst, theils Seitens des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, dringende Mahnungen an die städtischen Behörden heran, so daß die gemischte Deputation in der Lage war, unter dem Eindruck eines allgemein empfundenen Nothstandes zu berathen. Für ihre Verhandlungen kamen neben der Bedürfnißfrage auch prinzipielle

Digitized by Google

Erörterungen tiefgreifender Art zur Sprache über das Verhältniß von Gymnasium, Realschule, Gewerbeschule, über die Kombination von Real- und Gymnasialklassen, über Mittelschulen und das ihnen zu steckende Ziel u. s. w. — Die Vorschläge, über die man sich schließlich einigte, betrafen: 1. die Verlegung des Friedrichs-Werderschen und des Kölnischen Gymnasiums, des letzteren nach dem zwischen der Dresdenerstraße und der Spree gelegenen Stadttheile; 2. die Errichtung von zwei neuen Gymnasien und von drei neuen Realschulen; 3. die Erweiterung der Dorotheenstädtischen und der Luisenstädtischen Realschule; — Vorschläge, bei denen die Luisenstadt durch die Verlegung des Kölnischen Gymnasiums, durch die Erweiterung der vorhandenen Realschule und namentlich durch ein neues Gymnasium und eine neue Realschule berücksichtigt war. Der Magistrat legte diese Vorschläge, ohne zu ihnen in ihrer Gesammtheit eine bestimmte Stellung zu nehmen, unterm 26. Mai 1863 der Stadtverordneten-Versammlung vor, und beantragte zunächst die Zustimmung zur Verlegung des Kölnischen Gymnasiums, zur Erweiterung der Dorotheenstädtischen und Luisenstädtischen Realschule und zur Errichtung eines Gymnasiums in der Luisenstadt und einer Realschule im Spandauer Viertel. In der Stadtverordneten-Versammlung wurde die Behandlung dieser Anträge mit einer andern verwandten, schon früher angeregten, aber nun fast gleichzeitig spruchreif gewordenen Angelegenheit verbunden.

Schon am 3. Oktober 1861 hatte die Stadtverordneten-Versammlung, indem sie die Einrichtung zweier neuen Klassen in der Gewerbeschule genehmigte, zugleich mit Rücksicht auf die in so hohem Maße zunehmende Neigung zur Benutzung dieser Schule dem Magistrat anheimgestellt, in gemischter Deputation unter Zuziehung der Mitglieder des Kuratoriums der Gewerbeschule die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es nicht angemessen sein möchte, eine zweite derartige Anstalt zu errichten. Erst am 16. Mai und am 8. Juni 1863 verhandelte diese Deputation über die ihr aufgegebene Frage und kam zu dem Resultat, den Kommunalbehörden die Errichtung zweier neuen Gewerbeschulen, nach dem Lehrplan der bestehenden eingerichtet, aber nur bis Ober-Tertia gehend, zu empfehlen, von denen die eine im Spandauer Viertel, die andere in der Luisenstadt (in der Gegend des Oranienplatzes) liegen sollte.

Der Magistrat erklärte sich mit diesem Plane an sich einverstanden, schlug aber in Anbetracht der übrigen in Aussicht genommenen Schulgründungen der Stadtverordneten-Versammlung vor, zunächst mit der Errichtung einer neuen Gewerbeschule, und zwar in der Gegend des Oranienplatzes, vorzugehen.

Die Stadtverordneten-Versammlung überwies beide Vorlagen, die vom 26. Mai und vom 25. Juni 1863 datirten, zur Vorberathung noch einmal einer aus ihrer Mitte gebildeten Kommission, und diese gelangte zu folgenden Anträgen:

1. Eine neue Gewerbeschule in der Luisenstadt — in der Gegend des Oranienplatzes — definitiv auf die Klassen bis inkl. Ober-Tertia beschränkt, jedoch mit Vor- oder Elementarklassen versehen, zu errichten und dieselbe so zu organisiren, daß sie als Filial der alten Gewerbeschule

Digitized by Google

und dem Kuratorium der letzteren unterstellt — in die alte Gewerbeschule einmündet.

2. Die Verlegung des Kölnischen Gymnasiums nach dem Stadttheile zwischen der Dresdenerstraße und der Spree zu genehmigen und zugleich den Wunsch auszusprechen, daß bei dieser Gelegenheit das Kölnische Gymnasium hinsichtlich seiner Tendenz in ein den übrigen Gymnasien ganz gleiches umgewandelt werde.
3. Den Antrag wegen Errichtung eines neuen Gymnasiums in der Luisenstadt für jetzt abzulehnen.
4. Dagegen die Errichtung eines neuen Gymnasiums im Spandauer Viertel in der Gegend des Rosenthaler Thores zu beschließen.
5. Auf die Errichtung einer neuen Realschule im Spandauer Viertel einzugehen, jedoch mit der Maßgabe, daß dieselbe definitiv nur die Klassen bis Unter-Sekunda erhält, sich übrigens in ihrem Lehrplan an die vorhandenen Realschulen anschließt, also in diese einmündet.
6. Zu der gewünschten Verbesserung und Erweiterung der Lokalitäten der Dorotheenstädtischen und der Luisenstädtischen Realschule im Allgemeinen das Einverständniß auszusprechen, die definitive Beschlußnahme aber bis nach Eingang der Anschläge vorzubehalten.

Nicht nur die weitgreifenden positiven Anträge des Ausschusses, welche ein ganzes System von Organisationen und Reorganisationen darstellten, wurden von der Stadtverordneten-Versammlung angenommen, sondern auch, unter Ablehnung des Ausschußantrages unter 3, die Errichtung eines Gymnasiums in der Luisenstadt genehmigt.

Das waren die Beschlüsse vom 30. Juli 1863, die wir als epochemachend für das städtische Schulwesen bezeichnet haben. Sie stellten, da der Magistrat ihnen freudig zustimmte, der Verwaltung für die nächsten Jahre die großartige Aufgabe, für die Errichtung von zwei Gymnasien, einer Gewerbeschule, einer Realschule, sowie für die Verlegung und Umgestaltung eines Gymnasiums, endlich für die Erweiterung zweier Realschulen zu sorgen.

Wie diese Aufgabe gelöst wurde, versuchen wir nunmehr im Einzelnen darzustellen.

a. Das Luisenstädtische Gymnasium.

Für das in der Luisenstadt zu errichtende Gymnasium fand sich sehr bald ein geeignetes Grundstück in der Brandenburgstraße 37. Im Anschluß an den den Ankauf genehmigenden Beschluß gab die Versammlung dem Magistrate zur Erwägung anheim, ob es nicht angemessen sein möchte, mit der Organisation dieses neuen Gymnasiums in der Weise vorzugehen, daß, ohne die Vollendung des zu unternehmenden Baues abzuwarten, in event. zu miethenden Lokalitäten ein Stamm von Schülern

Digitized by Google

gebildet würde. Der Magistrat erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden.*) Es stellte sich heraus, daß es einer Miethung für diesen Zweck nicht bedürfe, da sich in dem vorderen Wohnhause des für das Gymnasium angekauften Grundstückes sehr wohl Klassenzimmer einrichten ließen. Die für fünf solcher Interimsklassen erforderlichen Mittel wurden am 9. August 1864 bewilligt, obgleich man zunächst an dem nahe bevorstehenden Michaelistermin nur mit der Eröffnung von vier Klassen vorzugehen gedachte, und zwar sollten, da man eine Vorschule mit diesem Gymnasium überhaupt nicht zu verbinden Willens war, zunächst die Klassen von Sexta bis Tertia eingerichtet werden. Dieses Provisorium erhielt am 9. September auch die ministerielle Genehmigung unter der Bedingung, daß in den nächsten anderthalb Jahren ein besonderes Gymnasialgebäude hergestellt werde. Nur die Frage der Leitung der neuen Anstalt machte noch einige Schwierigkeit, da der Minister den Vorschlag, sie interimistisch dem ersten der zu berufenden Lehrer zu übertragen, verwarf und die Nothwendigkeit betonte, „daß die neue Schule sogleich unter die Leitung eines Mannes von gereifter pädagogischer und didaktischer Erfahrung gestellt werde, der das aus jungen Kräften gebildete Lehrerkollegium zusammenzuhalten und zu den richtigen Zielen zu führen im Stande ist, und von dem erwartet werden kann, er werde in allen für den Unterricht, die Disziplin und für die gesammte Ordnung und Sitte der Schule zu treffenden Einrichtungen einen Grund legen, auf welchem der innere Ausbau mit Sicherheit weitergeführt werden kann. Es ist für die ganze Zukunft der Schule von der größten Wichtigkeit, daß zu dieser Aufgabe der rechte Mann gewählt werde".

Je mehr hier mit vollem Recht die Wichtigkeit der zu treffenden Wahl hervorgehoben war, um so weniger schien es möglich, den „rechten Mann" in den wenigen Wochen zu beschaffen, die bis zu dem beabsichtigten Eröffnungstermin zur Verfügung standen. So kam der Magistrat auf das glückliche Auskunftsmittel, von der Bestellung eines besonderen Dirigenten zunächst überhaupt abzusehen und die Leitung der Schule während des Provisoriums dem kurz vorher in sein Amt getretenen Stadtschulrath Dr. Hofmann zu übertragen. Dieses Arrangement wurde am 6. Oktober höheren Orts genehmigt und so konnten thatsächlich schon am 10. Oktober die vier in Aussicht genommenen Klassen des Luisenstädtischen Gymnasiums — als solches wurde die neue Anstalt durch Ministerial-Erlaß vom 21. November anerkannt — eröffnet werden.

Die Anfangsfrequenz blieb allerdings hinter den Erwartungen zurück. Nur die Sexta füllte sich von vorn herein mit 40 Schülern; die Klassen Quinta, Quarta und Unter-Tertia enthielten zunächst nur 22, 14 und 10 Schüler, so daß die Gesammtzahl nur 86 betrug. Doch traten schon Ostern 1865 zwei neue Klassen, eine

*) Dieses Verfahren, welches auch noch bei den beiden anderen demnächst zu besprechenden neuen Anstalten angewendet wurde: schon vor Herstellung der Schulgebäude den Unterricht in gekauften oder gemietheten Häusern beginnen zu lassen, war bei dem damaligen Nothstande vollkommen berechtigt, es hat aber auch seine bedenklichen Seiten, und man ist daher später auf dasselbe nicht wieder zurückgekommen.

Digitized by Google

Ober-Tertia und eine zweite Sexta, hinzu. Michaelis 1865 wurde auch eine zweite Quinta errichtet. Ostern 1866 erhielt die Anstalt eine Unter-Sekunda und eine zweite Quarta, und kam somit also auf einen Bestand von neun Klassen. Dieser Zeitpunkt bezeichnet zugleich das Ende des anderthalbjährigen Provisoriums durch den Eintritt des an die Spitze der Anstalt berufenen Direktors Kock und durch den Beginn der Benutzung des inzwischen im Bau vollendeten Schulhauses.

Indessen erwies sich dasselbe in seinem Umfange sehr bald als unzulänglich, so daß sich hier in ähnlicher Weise wie bei der Viktoriaschule das Bedürfniß einer Erweiterung geltend machte.

Es war die Anstalt bei Aufstellung des Bauprogramms auf zwölf Klassen berechnet, denen für Fälle des vorübergehenden Bedürfnisses eine dreizehnte als Reserveklasse hinzugefügt war. Diese Zahl wurde für die normale angesehen, indem man annahm, daß die drei oberen Klassen, Tertia, Sekunda und Prima, die einen zweijährigen Kursus haben, in je zwei subordinirte Stufen, die drei unteren Klassen aber, deren Kursusdauer eine einjährige ist, in je zwei parallele Coetus zu theilen seien. Die Erfahrung hat aber den Kalkul, der dieser Annahme zu Grunde lag, nicht bestätigt. Es stellte sich heraus, daß eine viel größere Zahl von Schülern, als man vermuthet hatte, die beiden Tertien und die Unter-Sekunda durchzumachen und so die Berechtigung für den einjährigen Militärdienst zu erlangen begehrte, so daß sich die Theilung auch dieser drei Klassen in Parallelcoetus für alle Berliner höheren Lehranstalten als eine Nothwendigkeit und damit die Zahl von funfzehn Klassen als die normale ergeben hat.

Als nun das Luisenstädtische Gymnasium, bei welchem Ostern 1867 die Ober-Sekunda, Ostern 1868 die Prima eröffnet und Ostern 1870 die erste Maturitätsprüfung abgehalten worden war, mit der Ostern 1871 erfolgten Theilung der Prima diese Normalzahl erreicht hatte, konnte ein Erweiterungsbau nicht länger abgewiesen werden, denn das Auskunftsmittel, einen für andere Zwecke bestimmten Raum des Schulhauses und ein Zimmer der Direktorwohnung für Unterrichtszwecke zu benutzen, mit dem man sich einstweilen geholfen hatte, konnte nur für eine kurze Uebergangszeit erträglich erscheinen. Indem der Direktor in einem Berichte an den Magistrat vom 11. Mai 1871 diese Verhältnisse darlegte, stellte er zugleich den Antrag, seiner Schule die bisher entbehrte Vorschule zu gewähren, den er mit der allzu ungleichartigen und großentheils unzweckmäßigen Vorbildung der aus 22 Privatschulen empfangenen Schüler begründete. Ein Erweiterungsbau, der diesen verschiedenen Bedürfnissen dienen sollte, mußte also außer einigen wünschenswerthen Nebenräumen mindestens fünf neue Klassenzimmer enthalten.

Die Kommunalbehörden erkannten die Berechtigung und Zweckmäßigkeit der gestellten Anträge an und, nachdem das Bauprojekt ausgearbeitet und von den betheiligten Instanzen genehmigt war, ist der Anbau selbst in den Jahren 1872 und 1873 ausgeführt, und von Michaelis 1873 ab für die Zwecke der Schule in Gebrauch

Digitized by Google

genommen worden. Mit diesem Zeitpunkte, mit dem zugleich die beantragte dreiklassige Vorschule ins Leben trat, schließt die Gründungsgeschichte des Luisenstädtischen Gymnasiums.

b. Die Luisenstädtische Gewerbeschule.

Noch früher als für das Luisenstädtische Gymnasium gelang es für die neue Gewerbeschule, deren Gründung gleichzeitig beschlossen war, in dem am 30. März 1864 gekauften Grundstück Dresdenerstraße 113 einen passenden Bauplatz zu gewinnen, doch konnte der Bau nicht vor dem 1. April 1865 in Angriff genommen werden, weil während der Verhandlungen über die Ausführung desselben das ursprünglich aufgestellte Bauprogramm in Folge veränderter Intentionen wesentlich modifizirt und erweitert wurde. Da aber die Eröffnung der Schule als ein dringendes Bedürfniß empfunden wurde, so war man inzwischen auch hier zu dem Entschlusse gekommen, ein Provisorium in gemietheten Lokalitäten herzustellen. An demselben 9. August 1864, von welchem das Interim für das Luisenstädtische Gymnasium datirt, beschloß die Stadtverordneten-Versammlung, den Magistrat aufzufordern, „schon jetzt mit der Einrichtung der unteren Klassen der neuen Gewerbeschule in gemietheten Lokalitäten vorzugehen, so daß dieselben zum 1. April 1865 eröffnet werden können". Der Magistrat war hiermit einverstanden und erklärte der Versammlung, daß er beabsichtige, in dem Hause Luisen-Ufer 7 (später 2a.) Räumlichkeiten zum 1. April 1865 auf zwei Jahre zu miethen und in denselben sieben Klassen, nämlich drei Vorschulklassen und die Klassen Sexta, Quinta, Unter- und Ober-Quarta einzurichten. Die Stadtverordneten genehmigten dies und bewilligten die zur Ausführung dieser Maßregel erforderlichen Mittel. Sie knüpften aber diese Bewilligung an die ausdrücklich ausgesprochene Voraussetzung, „daß die Verwaltung der neuen Gewerbeschule an das Kuratorium der ersten Gewerbeschule übergeht, welches sonach die Firma: Kuratorium der Gewerbeschulen, erhalten wird". Diese Voraussetzung erschien um so natürlicher, als die neue Schule ursprünglich nur als ein Filial der alten gedacht war, wie denn auch thatsächlich bis dahin alle vorbereitenden Schritte von dem bestehenden Kuratorium der alten Gewerbeschule ausgegangen waren. Gleichwohl konnte sie, wie der weitere Verlauf der Sache bald zeigte, nicht realisirt werden. Zwar stieß die Einrichtung des Provisoriums, wie es von den Kommunalbehörden geplant war, auf keine Schwierigkeiten, und die Schule ist Ostern 1865 unter dem Namen der „Luisenstädtischen Gewerbeschule"*) mit Genehmigung des Ministers der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten in den gemietheten Räumen am Luisen-Ufer eröffnet worden, und hat sich dort in den zwei Jahren, die bis zur Vollendung des Schulhauses in der Dresdenerstraße vergingen, bis zur

*) Die ältere bereits seit dem Jahre 1824 bestehende Gewerbeschule in der Niederwallstraße (vergl. über die Gründung und die Organisation derselben den Verwaltungsbericht für die Jahre 1829/40 S. 288 flg.) führt seitdem den Namen „Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule".

Digitized by Google

Ober-Tertia entwickelt, indem zu den sechs Klassen des ersten Semesters im zweiten die Ober-Quarta, im dritten die Unter-Tertia, im vierten die Ober-Tertia hinzutrat. Aber es zeigte sich auch hier, daß es nicht immer die Anfänge der Dinge sind, welche die größten Schwierigkeiten bieten. Die Fixirung des Definitivums für die neue Schöpfung kam erst nach Erledigung ernster Differenzen und zuletzt doch in einer von den ursprünglichen Intentionen stark abweichenden Form zu Stande. Die in dem Stadtverordnetenbeschlusse vom 30. Juli 1863 ausgesprochene Absicht, der neuen Schule die oberen Klassen vorzuenthalten und sie von der Ober-Tertia ab in die ältere Schule „einmünden" zu lassen, wurde schon während der Verhandlungen über das Bauprojekt aufgegeben, welches ausdrücklich auf eine selbstständige, auch die oberen Klassen umfassende Schule berechnet wurde. In einem Bericht des Magistrats vom 12. Juni 1865 an das Schulkollegium, welches eine Gewerbeschule ohne Sekunda und Prima für ungeeignet erklärt hatte, wird denn auch die Einrichtung der oberen Klassen lediglich als eine Frage der Zeit bezeichnet. Noch deutlicher, als in diesen Thatsachen und Erklärungen machte sich der veränderte Standpunkt in der Art geltend, wie die Leitung der Schule organisirt wurde. Indem man beschloß, von vorn herein einen Direktor an ihre Spitze zu stellen, und indem man zu dieser Stellung auf den Vorschlag des Kuratoriums der älteren Gewerbeschule in der Person des Direktor Kern von auswärts einen Mann berief, der schon seit Jahren Direktor einer Realschule erster Ordnung war, brachte man auf das Schärfste die Gleichberechtigung der neuen Schule neben ihrer älteren Schwester zum Ausdruck. Die Frage war daher eigentlich schon entschieden, als im Frühjahr 1867 der Moment kam, wo mit der Errichtung einer Unter-Sekunda die der Schule ursprünglich gesteckten Grenzen definitiv überschritten werden sollten. Die den Gegenstand betreffende Vorlage des Magistrats an die Stadtverordneten-Versammlung vom 7. März 1867 setzt die Lage der Dinge und die Unzweckmäßigkeit der Verbindung beider Anstalten in der überzeugendsten Weise auseinander, und indem die Stadtverordneten-Versammlung am 21. März 1867 die Mittel zur Errichtung der Unter-Sekunda bewilligte, forderte sie den Magistrat zugleich auf, die fernere Erweiterung der Gewerbeschule vorzubereiten, und brach damit in der formellsten Weise mit ihren ursprünglichen Intentionen, so daß die Schule als ein in seiner Selbstständigkeit anerkannter Organismus Ostern 1867 das neue Schulhaus beziehen konnte. Aber indem man den ursprünglichen Gedanken der Unterordnung der einen Schule unter die andere fallen ließ, war man keineswegs gemeint, ihre Zusammengehörigkeit überhaupt aufzugeben. Beide Schulen sollten nach einem durchaus einheitlichen Plane organisirt sein und ganz gleichartige Ziele verfolgen, und diese Gleichartigkeit sollte durch die Unterstellung beider unter ein gemeinschaftliches Kuratorium sichergestellt werden.

Diesen Intentionen der Gemeindebehörden ist ein nicht erwarteter, und wie sich bald zeigte, unüberwindlicher Widerstand der Staatsbehörden entgegengetreten.

Wenn das für die ältere städtische Gewerbeschule seit ihrer Gründung bestehende Kuratorium sich zu einer Behörde ausgestalten sollte, von der nicht nur die Verwal-

Digitized by Google

tung der beiden nunmehr vorhandenen Schulen zu ressortiren hätte, sondern der man auch die Verwaltung aller in Zukunft etwa noch zu gründenden Gewerbeschulen zu übertragen gedachte, so bedurfte das Statut, nach welchem das Kuratorium die Verwaltung führte, einer Umarbeitung. Innerhalb der Kommunalbehörden einigte man sich unschwer über die Fassung des neuen Statutes. Es wich von dem alten nur so weit ab, als es der erweiterte Geschäftskreis mit sich brachte. Sonst waren die alten Bestimmungen in allem Wesentlichen, und namentlich in dem, was die Kompetenz des Kuratoriums in Bezug auf die Interna der Schule, den Einfluß auf den Lehrplan und dessen Durchführung u. s. w. betraf, lediglich herübergenommen. Aber gerade gegen diese Ausdehnung der alten Kompetenzen auf eine neue Schule richtete sich der Widerstand der Staatsbehörden. Sie betrachteten die dem Kuratorium der älteren Gewerbeschule eingeräumten Befugnisse als eine Ausnahme, der unter keiner Bedingung eine weitere Ausdehnung gegeben werden sollte. Als eine Ausnahme ließ man auch städtischerseits das Kuratorium gelten, wie ja auch thatsächlich niemals für ein Gymnasium oder eine Realschule eine ähnliche Institution gefordert worden war, aber man fand diese Ausnahme in der eigenthümlichen Natur der Gewerbeschulen begründet als solcher Anstalten, die, an die Bedürfnisse des bürgerlichen Lebens sich enger anschließend, aus dem hergebrachten Rahmen heraustreten, „deren Lehrplan nicht nach einer vorgeschriebenen Norm, sondern, wie es die Vertreter der Bürgerschaft für zweckmäßig hielten, festgestellt ist, mit deren Besuch deshalb nicht die Privilegien verbunden sind, deren die ähnlichen Lehranstalten, die Realschulen, sich erfreuen". Da diese Merkmale bei der neuen Anstalt genau ebenso wie bei der alten zutrafen, so glaubte man auch für sie mittelst des Kuratoriums „eine über das Patronatsrecht hinausgehende Einwirkung auf die innere Einrichtung der Anstalt" und namentlich die Möglichkeit beanspruchen zu dürfen, „ihren Lehrplan nach den sich ändernden Forderungen der Zeit umzugestalten".

Das Schulkollegium war weit entfernt, diese Argumentation gelten zu lassen. Es lehnte die Uebertragung der Leitung und Beaufsichtigung der neuen Schule und der noch künftig zu errichtenden Gewerbeschulen, also einer ganzen Kategorie von Schulen, an ein gemeinschaftliches Kuratorium auf das Bestimmteste ab. Gegen die Einsetzung eines besonderen Kuratoriums für die Luisenstädtische Gewerbeschule hatte es nichts einzuwenden, bemerkte aber im Voraus, daß es eine Ausdehnung der Befugnisse dieses Kuratoriums auf die Interna der Schule, wie sie für die erste Gewerbeschule ausnahmsweise nachgegeben sei, nicht gestatten werde.

Der Magistrat beruhigte sich bei dieser Entscheidung nicht, sondern wandte sich mit einer ausführlich motivirten Beschwerde an den Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten. Unter dem 8. März 1866 erfolgte auch von dieser Seite ein ablehnender Bescheid, so daß der Magistrat sich genöthigt sah, unter Vorlegung sämmtlicher Aktenstücke der Stadtverordneten-Versammlung unter dem 30. März 1866 zu erklären, daß der Gedanke eines gemeinschaftlichen Kuratoriums aufgegeben

Digitized by Google

werden müsse und daß er daher die Luisenstädtische Gewerbeschule unter seine unmittelbare Verwaltung nehmen werde. Zwar blieb der Weg eines besonderen Kuratoriums mit beschränkteren Befugnissen noch offen, und in der That verharrte die Stadtverordneten-Versammlung längere Zeit hindurch auf dem Verlangen, die Verwaltung der neuen Gewerbeschule durch ein solches Kuratorium geführt zu sehen. Der Magistrat aber glaubte demselben nicht entsprechen zu können, weil durch ein solches Kuratorium der Geschäftsgang ohne jeden Gewinn an Rechten und freier Bewegung erschwert und verzögert werde, während der von Jahr zu Jahr wachsende Umfang der städtischen Schulverwaltung vielmehr eine Vereinfachung desselben fordere, weil eine Rivalität mehrerer, die Sonderinteressen der einzelnen Schulen verfolgenden Kuratorien bedenklich sei, endlich weil die Errichtung eines zweiten Kuratoriums mit beschränkteren Befugnissen auch für die weitergehenden Berechtigungen des bestehenden gefährlich werden könne. — Schließlich hat dann auch die Stadtverordneten-Versammlung die Berechtigung dieses Standpunktes anerkannt, und es ist bei der Unterordnung der Luisenstädtischen Gewerbeschule unter die unmittelbare Verwaltung des Magistrats geblieben.

Inzwischen hatte die neue Anstalt in ihrem äußerst zweckmäßig eingerichteten Schulhause ihren inneren Ausbau so weit vollendet, daß, abgesehen von den durch das Bedürfniß geforderten Parallelklassen Ostern 1869 die Prima hatte eröffnet werden können. In der Hauptsache ist das Prinzip durchgeführt, die Organisation beider Gewerbeschulen in Uebereinstimmung zu halten, ein Prinzip, welches auch zu der Konsequenz geführt hat, daß beide Anstalten in der Ausdehnung ihrer Kursusdauer und in der damit zusammenhängenden Erweiterung ihrer Berechtigungen mit einander Schritt gehalten haben. Die Kursusdauer war bei der älteren Gewerbeschule ursprünglich eine siebenjährige, indem Sexta und Quinta einen halbjährigen, Quarta und Tertia einen jährigen, Sekunda und Prima einen zweijährigen Kursus hatten, und dieses Schema sollte auch auf die neue Schule übertragen werden. Auf den Antrag der beiden betheiligten Direktoren wurde zunächst für beide Anstalten der Kursus der beiden untersten Klassen in einen jährigen verwandelt, und dadurch ein achtes Jahr hinzugefügt. Seit Ostern 1874 ist der Kursus der Tertia für beide Anstalten ein zweijähriger, und damit die gesammte Kursusdauer eine neunjährige geworden.

Nachdem hiermit beide Gewerbeschulen in ihrer Kursusdauer den Gymnasien und den Realschulen erster Ordnung gleichgestellt waren, erfolgte ihre Aufnahme unter die Zahl der nach §. 90 2a. des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten. (Verfügung des Schulkollegiums vom 24. April 1876.)

Die ihnen demnächst für die Geltung ihrer Abiturientenprüfungen zugestandenen Berechtigungen liegen außerhalb der Grenzen der hier zur Darstellung kommenden Verwaltungsperiode. — Wenn sonach die ganze innere und äußere Entwickelung beider Anstalten seit ihrem Nebeneinanderbestehen eine übereinstimmende gewesen ist, so hat

Digitized by Google

man doch diese Uebereinstimmung nicht bis zur Uniformität ausgedehnt, vielmehr hat es der Magistrat gern zugelassen, daß in der neuen Schule sich in manchen eigenthümlichen Einrichtungen die pädagogischen Grundsätze ihres Leiters ausprägten, wie denn auch der Lehrplan beider Anstalten kein durchaus übereinstimmender ist. In der neuen Schule überwiegen die Realien nicht in dem Maße, wie in der älteren, vielmehr ist bei einer geringeren Gesammtzahl der wöchentlichen Lehrstunden den ethischen, eine ideale Richtung des Geistes fördernden Fächern ein breiterer Raum gewährt.

c. Das Sophien-Gymnasium.

Nicht minder dringlich als in der Luisenstadt war das Bedürfniß höherer Lehranstalten im Spandauer Revier hervorgetreten. Es war, wie wir gesehen haben, am 30. Juli 1863 für diesen Stadttheil die Gründung eines Gymnasiums und einer Realschule beschlossen worden.

Im Jahre 1864 wurde ein für beide Anstalten ausreichender zusammenhängender Komplex von Grundstücken in der Weinmeisterstraße und der Steinstraße erworben und noch in demselben Jahre die Aufstellung des Bauprojektes für beide Schulen in Angriff genommen. Indessen haben in den weiteren Stadien die beiden Gründungen mit einander nicht Schritt gehalten und das Gymnasium ist der Realschule in seiner Entwickelung um mehrere Jahre vorausgeeilt. Am 8. Dezember 1864 ersuchte die Stadtverordneten-Versammlung, den bei den beiden Gründungen in der Luisenstadt eingeschlagenen Weg weiter verfolgend, den Magistrat, zu erwägen, ob eine vorläufige Klasseneinrichtung für diese neuen Anstalten in zu miethenden Lokalen zu treffen sein möchte. Für das Gymnasium konnte der Magistrat dieser Anregung um so eher nachkommen, als er schon zuvor aus eigener Initiative in derselben Richtung einleitende Schritte gethan hatte. So wurden denn in dem Hinterhause des Grundstücks Große Hamburgerstraße 2 auf drei Jahre Lokalitäten gemiethet, um schon zu Ostern 1865 das neue Gymnasium zunächst mit den drei untersten Klassen, vorläufig ohne Vorschule, zu eröffnen.

Die Stadtverordneten genehmigten gleichzeitig mit der Zustimmung zu dieser provisorischen Unterbringung der unteren Klassen der neuen Anstalt den vom Magistrat vorgelegten Etatsentwurf, welcher für den Dirigenten ein Gehalt aussetzte, das hoch genug gegriffen war, um einen älteren und in jeder Beziehung bewährten Lehrer zu gewinnen. Dieser Beschluß ist die Basis, auf der dann wirklich das „Sophien-Gymnasium“ (das Spandauer Revier wurde auch mit dem Namen „Sophienstadt“*) bezeichnet) in seinen Anfängen schon Ostern 1865 ins Leben getreten ist. Die Leitung wurde dem Professor Dr. Paul vom Königlichen Wilhelms-Gymnasium übertragen, der, nachdem er drei Jahre lang — von Ostern 1865 bis Ostern 1868 — als interimistischer Dirigent fungirt hatte, von da ab der erste definitive Direktor der

*) Vergl Heft I. S. 45.

Digitized by Google

neuen Anstalt geworden ist. Das Wachsthum derselben war Anfangs ein schnelles. Als sie, die Ostern 1865 mit 95 Schülern in drei Klassen eröffnet worden war, nach zweieinhalb Jahren, Michaelis 1867, in ihr eigenes inzwischen vollendetes Haus übersiedelte, war sie schon auf zehn Klassen mit 367 Schülern angewachsen, deren oberste Unter-Sekunda war. Die Schule enthielt also damals von den neun Jahreskursen schon sechs, und davon die vier unteren, bis Unter-Tertia, in Doppelklassen. Michaelis 1868 wurde eine dreiklassige Vorschule hinzugefügt und zugleich die Ober-Sekunda errichtet. Ein Jahr später ist die Prima eröffnet und Michaelis 1871 die erste Maturitätsprüfung gehalten worden. Auch die Verdoppelung der Ober-Tertia und Unter-Sekunda ließ nicht lange auf sich warten. Die Theilung der Prima in eine Unter- und Ober-Prima ist durch die Frequenzverhältnisse dieser Klasse erst Ostern 1877 bedingt und damit die für unsere höheren Lehranstalten angenommene Normalzahl von funfzehn Klassen auch für das Sophien-Gymnasium erreicht worden.

d. Die Sophien-Realschule.

Die Errichtung einer Reallehranstalt im Spandauer Revier war, wie wir gesehen haben, gleichzeitig mit der eines Gymnasiums beschlossen worden. Auch die Vorbereitungen zur Ausführung dieses Beschlusses waren für beide Anstalten gemeinschaftliche. Auf den zu diesem Zwecke erworbenen Grundstücken wurde der Bau beider Schulhäuser zugleich ausgeführt und in demselben Termin, am 8. Oktober 1867, konnte die Uebergabe der beiden vollendeten Neubauten stattfinden. Aber während das Gymnasium in diesem Zeitpunkt schon bis zu zehn Klassen und bis zur Unter-Sekunda angewachsen war, hat das für die andere Schule bestimmte Haus ein halbes Jahr unbenutzt gestanden und es dauerte bis Ostern 1868, ehe auch nur die ersten Anfänge derselben ins Leben traten. Der Grund lag darin, daß, während es bei dem Gymnasium nur galt, von einem fertigen Schema eine neue Anwendung zu machen, man bei der Reallehranstalt nicht ohne Schwierigkeit zur Verständigung über die besondere Form gelangte, die ihr zu geben war. Der ursprüngliche Kommunalbeschluß wollte eine Schule bis zur Unter-Sekunda einschließlich, also mit sechsjähriger Kursusdauer, die von da ab in die oberen Klassen der bestehenden Realschulen einmünden sollte. Eine solche Schule erschien aber nur lebensfähig, wenn ihr namentlich in Bezug auf den Militärdienst die Berechtigungen einer Realschule 1. Ordnung verliehen wurden, d. h., wenn durch den Besuch ihrer Unter-Sekunda die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährigen Dienst erworben werden konnte, und wenn ihren nach Absolvirung dieser Klasse mit dem Zeugniß der Reife für Ober-Sekunda entlassenen Schülern ohne Weiteres das Recht zur Aufnahme in die Ober-Sekunda einer Realschule 1. Ordnung zustand. Der Magistrat richtete daher einen Antrag auf Zusicherung dieser Rechte für die im Bau begriffene Schule unter dem 27. November 1866 an das Provinzial-Schulkollegium und motivirte den Abschluß mit Unter-Sekunda hauptsächlich mit der im Verhältniß zu ihrer Benutzung übermäßigen Kostspieligkeit der oberen Klassen. Die

Digitized by Google

Erfahrungen, die damals für die Frequenz dieser Klassen in den Realschulen vorlagen — die Verhältnisse haben sich seitdem wesentlich gebessert —, mußten allerdings ein weiteres Vorgehen in dieser Richtung wenig verlockend erscheinen lassen. Es wurde in dem Bericht an das Schulkollegium angeführt, daß am Schlusse des Jahres 1865 in den vier städtischen Realschulen 1. Ordnung von 1895 Schülern sich in Prima und Ober-Sekunda, also in acht Klassen, 106 Schüler befanden, und indem diese Zahl gegen die Kosten gehalten wurde, welche die Ausstattung dieser Klassen mit Lehrkräften verursachte, ergab sich, daß, abgesehen von allen sonstigen sehr erheblichen Ausgaben, schon allein nach diesem Kalkul die Stadt auf den Kopf jedes dieser Schüler $134\frac{1}{2}$ Thlr. jährlich zuzuschießen hatte.

Das Schulkollegium zeigte sich aber diesen Erwägungen unzugänglich und beschied in seiner Verfügung vom 19. Januar 1867 den Magistrat dahin, daß der Schule, wenn sie, wie beabsichtigt war, mit Unter-Sekunda abschloß, weder die Berechtigung einer Realschule 1. Ordnung noch überhaupt die amtliche Bezeichnung als Realschule gewährt werden könne. Es verwies auf die Realschul-Ordnung von 1859, mit der die Anträge des Magistrats unvereinbar seien, und gab anheim, der neuen Lehranstalt den Charakter einer höheren Bürgerschule zu geben, die freilich auch nur bei der Ausdehnung des Kursus der Sekunda auf zwei Jahre, also bei einer Verlängerung der beabsichtigten Gesammtkursusdauer von sechs auf sieben Jahre, besondere Berechtigungen für die abgehenden Schüler würde beanspruchen dürfen und die dann nach einer Zeit der Bewährung hinsichtlich des einjährigen Militärdienstes dieselbe Berechtigung würde erwerben können, welche den Realschulen 1. Ordnung für die entsprechende Klassenstufe gewährt sei.

Hiernach bedurften die ursprünglichen Absichten der Kommunalbehörden einer wesentlichen Modifikation. Ehe man sich indessen entschloß, den vom Schulkollegium am Schlusse seiner Verfügung angedeuteten Weg einzuschlagen, tauchte ein ganz neuer Gedanke auf. Der Magistrat schlug nämlich der Stadtverordneten-Versammlung unter dem 31. Januar 1867 vor, aus der neuen Schule eine dritte Gewerbeschule nach Art der Friedrichs-Werderschen und der eben in der Entwickelung begriffenen Luisenstädtischen zu machen, indem er aussprach, daß die ausgezeichneten Erfolge der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule die städtischen Behörden bestimmen müßten, keinen Stadttheil ohne eine solche Schule zu lassen, am wenigsten die Altstadt Berlin, in welcher die Gewerbthätigkeit sich konzentrire.

So viel Ansprechendes dieser Gedanke auch hatte, und obgleich er aus bürgerlichen Kreisen mehrfach Unterstützung fand, so vermochte sich doch die Stadtverordneten-Versammlung — wohl unter dem Eindrucke der unbefriedigenden Wendung, die die Angelegenheit des Gewerbeschul-Kuratoriums genommen hatte — mit ihm nicht zu befreunden. Sie lehnte am 14. Februar 1867 den Antrag des Magistrats ab und erklärte sich vielmehr für die Errichtung einer höheren Bürgerschule bis einschließlich der Ober Sekunda, freilich unter der Bedingung, daß dieser Schule, ohne erst deren

Digitized by Google

Bewährung abzuwarten, von vorn herein die Berechtigung hinsichtlich des einjährigen Militärdienstes zuerkannt werde. Diese Klausel verzögerte den Abschluß der Angelegenheit nicht unerheblich. Sie machte weitere Verhandlungen der Kommunalbehörden untereinander, sowie des Magistrats mit dem Schulkollegium und mit dem Ministerium nothwendig und ließ sich schließlich doch nicht aufrecht erhalten. Der Minister erklärte sich unter dem 23. Oktober 1867 außer Stande, einer noch nicht einmal eröffneten Schule im Voraus die verlangte Berechtigung zuzugestehen, die vielmehr erst nach vorgängiger Revision der betreffenden Anstalt durch gemeinschaftlichen Bericht der Minister des Unterrichts, des Innern und des Krieges bei des Königs Majestät beantragt werden könne. Da er aber am Schlusse seiner Verfügung aussprach, er halte selbst die Errichtung von höheren Bürgerschulen viel mehr als die Vermehrung der Realschulen erster Ordnung für ein Bedürfniß der Stadt, und werde daher der neuen Anstalt, so bald sie bis zur ersten Klasse entwickelt sein werde, hinsichtlich der Berechtigungen seinerseits gern jede zulässige Berücksichtigung zu Theil werden lassen, so beruhigte man sich städtischerseits bei diesen wohlwollenden Versicherungen, denen es übrigens nachher an der thatsächlichen Bewährung nicht gefehlt hat, und beschloß, zum 1. April 1868 mit der Eröffnung der Schule vorzugehen. So ist die höhere Bürgerschule in der Steinstraße zu Stande gekommen. Zu ihrem Rektor wurde der Professor Dr. Bertram berufen. Seine Einführung hat zugleich mit der Eröffnungsfeier am 28. April 1868 stattgefunden. Die Schule umfaßte bei ihrer Eröffnung in sieben Klassen, drei Vorschulklassen und den Klassen von Sexta bis Tertia, 228 Schüler. Schon nach einem halben Jahre (Michaelis 1868) wurden eine zweite Sexta und Quinta errichtet. Wieder nach einem halben Jahre trat Ostern 1869 eine zweite Quarta, die Theilung der Tertia in zwei subordinirte Stufen, Unter- und Ober-Tertia, und die Sekunda hinzu. Es folgte Michaelis 1869 eine zweite Unter-Tertia, und Michaelis 1870 eine zweite Ober-Tertia. Inzwischen hatten Ostern 1870 diejenigen Sekundaner, welche der Klasse seit ihrer Errichtung, also seit einem Jahre angehörten, vor dem Königlichen Kommissarius die Prüfung bestanden, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Militärdienst dokumentirte und für die Schule nach zweijährigem Bestehen die Anerkennung als einer solchen zur Folge hatte, welche den einjährigen Sekundanern jene Qualifikation durch das Urtheil der Lehrer bezeugen kann. Bis Ostern 1871 erreichten sechs Sekundaner nach zweijährigem Aufenthalt in dieser Klasse die Reife für Prima, und damit gelangte die Schule an das Ziel, welches ihr nach dem ursprünglichen Organisationsplan als einer höheren Bürgerschule, d. h. einer Realschule ohne Prima — gesteckt war. Allein die Natur der Dinge drängte über dieses Ziel hinaus und führte zu einem Entschluß, gegen den man sich Anfangs so entschieden gesträubt hatte. Mit Recht machte der Rektor Dr. Bertram in seiner Eingabe vom 6. Dezember 1870 alle die Momente geltend, welche gegen diese Form der höheren Bürgerschule sprechen, die als ein Nothbehelf in engen und beschränkten Verhältnissen ertragen werden mag, die aber

Digitized by Google

überall da ihre Berechtigung verliert, wo das Material für eine volle Realschule gegeben ist, von der sich die Bürgerschule ja durch keinerlei Eigenthümlichkeit der inneren Organisation, sondern zu ihrem großen Schaden lediglich durch ihre Unfertigkeit, durch das Fehlen der obersten Stufe, unterscheidet. Auf solche Argumentation gestützt beantragte der Rektor Dr. Bertram, der Schule von Ostern 1871 ab die fehlende Prima zu gewähren, die übrigens schon durch die von Hause aus gewählte Benennung der Klassen gewissermaßen postulirt war. Und die Kommunalbehörden haben sich dem Gewicht dieser Gründe um so weniger entzogen, als sie von dem glänzenden Aufschwung unterstützt wurden, den die Schule in so kurzer Zeit genommen hatte.

Auf Grund einer Vorlage des Magistrats vom 9. Dezember 1870 willigte die Stadtverordneten-Versammlung am 15. Dezember darein, daß zu Ostern k. J. eine Prima errichtet und damit die höhere Bürgerschule in der Steinstraße zu einer Realschule erster Ordnung erweitert werde. Auch die alsbald nachgesuchte staatliche Erlaubniß blieb nicht aus, obgleich der Minister in einer Verfügung vom 30. Januar 1871, indem er seine Genehmigung ertheilte, sich gleichwohl aus allgemeinen Gründen gegen die Vermehrung der Realschulen erster Ordnung in Berlin aussprach. So ist von Ostern 1871 ab die höhere Bürgerschule in der Steinstraße zur Sophien-Realschule geworden, — eine Umwandlung, die zugleich die des bisherigen Rektors in einen Direktor zur Folge hatte. Michaelis 1871 wurde die Bildung eines Parallelcoetus der Sekunda nöthig. Michaelis 1872 wurde eine dritte Sekunda errichtet, indem die älteren Sekundaner, die bisher nur in gewissen Stunden besonderen Unterricht empfangen hatten, durchweg von den übrigen getrennt und zu einer besonderen Ober-Sekunda vereinigt wurden. Mit der ersten Maturitätsprüfung Ostern 1873 hat die Schule ihren vollen Abschluß erreicht.

e. Die Erneuerung des Kölnischen Gymnasiums.

Die umfassende Thätigkeit, welche seit dem Jahre 1863 auf die Gründung neuer höherer Lehranstalten gerichtet wurde, hat die Gemeindebehörden nicht gehindert, auch der Verbesserung und Erweiterung der alten von den Vorfahren überkommenen Stiftungen ihre eifrige Fürsorge zu widmen. Für die älteste aller höheren Lehranstalten Berlins, das Kölnische Gymnasium, hat diese Sorge zu einer vollständigen äußeren und inneren Erneuerung geführt, deren die Anstalt freilich auch dringender als die anderen bedurfte. Der Stadtverordnetenbeschluß vom 30. Juli 1863 bestimmte für das Kölnische Gymnasium zweierlei: 1. die Verlegung aus den engen, durchaus unzulänglichen, sogar eines Schulhofes entbehrenden Räumlichkeiten des Kölnischen Rathhauses an einen stilleren und freieren Platz auf dem anderen Spreeufer; 2. die Umwandlung des Real-Gymnasiums in eine den übrigen Gymnasien ganz gleichartig organisirte Anstalt.

Der Zustand, der damit beseitigt werden sollte, datirte aus dem Jahre

Digitized by Google

1824. Am 5. Oktober dieses Jahres war die seit 1767 in ihren oberen Klassen mit dem Berlinischen Gymnasium zum Grauen Kloster vereinigte Anstalt von dieser wieder getrennt und — zunächst mit drei Klassen — im Kölnischen Rathhause als Real-Gymnasium eröffnet worden. Der Gedanke, der der damaligen Reorganisation zu Grunde lag, war der, mit der Vorbereitung für die Universitätsstudien die für die höheren Aufgaben des bürgerlichen, namentlich des gewerblichen Lebens zu verbinden. Es waren die Zeiten der ersten freieren Regung von Handel und Industrie nach den Freiheitskriegen, und das frische Leben, welches sich auf diesen Gebieten zu entfalten anfing, ließ die umsichtigen Männer, die an der Spitze unseres Gemeinwesens standen, sehr bald die Lücke gewahr werden, die nach dieser Seite hin in dem System unserer höheren Bildungsanstalten vorhanden war. Die einzige Lehranstalt in unserer Stadt, die damals einigermaßen solchen Zwecken diente, war die Königliche Realschule, von den städtischen Realschulen bestand noch keine. So ist dasselbe Jahr 1824, welches die ältere städtische Gewerbeschule ins Leben treten sah, auch das Geburtsjahr des Kölnischen Real-Gymnasiums geworden, und es war in erster Linie der damalige Oberbürgermeister von Baerensprung, der sich um beide Schöpfungen in gleichem Maße verdient gemacht hat, wie denn für das Kölnische Gymnasium eine eigene zur besonderen Pflege des chemischen Unterrichts bestimmte Stiftung von ihm herrührt. Ein wie enger Zusammenhang zwischen den beiden Schöpfungen des Jahres 1824 bestand, zeigte sich auch darin, daß dem ersten Direktor der Gewerbeschule, von Kloeden, Anfangs auch die Leitung des Real-Gymnasiums übertragen wurde, bis es am 15. Oktober 1827 in E. F. August einen eigenen Direktor erhielt.

In ihrer Entstehung von gleichen Ideen getragen, mußten nun aber beide Anstalten gleichwohl auf sehr verschiedene Bahnen geführt werden. Die eine diente ganz und ausschließlich der Vorbereitung auf das praktische Leben, in der anderen war diese Tendenz mit einer anderen ganz heterogenen in Verbindung gesetzt. Man versuchte diese Vereinigung dadurch zu ermöglichen, daß das Lateinische und Griechische in der Stundenzahl wesentlich beschränkt und letzteres überdies als ein fakultativer Lehrgegenstand angesehen wurde, während neben dem Französischen auch das Englische in den Lehrplan eingeführt und der Mathematik und den Naturwissenschaften ein erheblich größerer Raum, als an anderen Gymnasien, gewährt wurde. Diese Organisation, die sich Anfangs des wohlwollenden Entgegenkommens der Aufsichtsbehörden und einer entschiedenen Gunst des Publikums erfreute, mußte sich doch auf die Dauer wegen der Ueberladung des Lehrplanes und der den Schülern zugemutheten Zersplitterung ihrer Geistesкräfte als unhaltbar erweisen und hatte sich überlebt, sobald für die Bedürfnisse der realistischen Bildung durch mehrere aufblühende Realschulen gesorgt war, von denen die älteste, die Königstädtische, ihren ersten Dirigenten Herter und auch die zweite, die Dorotheenstädtische, einen ihrer Leiter, Krech, aus dem Lehrerkollegium des Kölnischen Real-Gymnasiums empfing. Während die in den Lehrplan aufgenommenen realistischen Elemente ihren eigentlichen Zweck mehr und mehr ver-

Digitized by Google

fehlten — vom Jahre 1849 ab ist von den vom Griechischen befreiten Schülern, die ungefähr ein Drittel der Gesammtzahl betrugen, keiner mehr zum Abiturientenexamen gelangt —, hatten sie die schlimme Wirkung, die Leistungen der Schüler in der eigentlichen Sphäre des Gymnasialunterrichts herabzudrücken. In der ungenügenden Frequenz auf den obersten Stufen machte sich die veränderte Situation auch äußerlich immer deutlicher bemerkbar, und so war denn die von den Stadtverordneten gewünschte Wiederherstellung des rein gymnasialen Charakters der alten ehrwürdigen Schule in der That eine dringende, wohlbegründete Forderung der Zeit.

Daß die Beschaffung eines geräumigeren und besser gelegenen Lokals nicht minder nothwendig war, bedarf keiner weiteren Ausführung. Seit dem Jahre 1848, welches mit seinem tumultuarischen Straßenleben, das in den Umgebungen des Kölnischen Rathhauses einen seiner Brennpunkte hatte, die mit den bestehenden Lokalverhältnissen der Schule verbundenen Uebelstände besonders fühlbar machte, hatten die Anträge auf Verlegung der Anstalt nicht geruht, und es war eine alte Schuld, welche die Kommunalbehörden gegen ihre älteste höhere Lehranstalt abtrugen, als sie sich 1863 anschickten, ihr eine ihrem Gedeihen förderlichere Stätte zu bereiten.

Der Magistrat ging alsbald an die Ausführung des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung, den er in seinen beiden Theilen bereitwillig acceptirte, und es lag nicht an seinem Eifer, wenn bis zur völligen Durchführung fünf Jahre vergingen. Im Dezember 1863 schlug er der Stadtverordneten-Versammlung vor, für den Umbau einen Theil des der Kommune gehörigen ehemaligen Logengartenterrains von der Inselstraße ab zwischen der Wallstraße und dem Graben zu verwenden, und die Versammlung erklärte sich mit diesem Vorschlage einverstanden. Da aber die beabsichtigte Verbreiterung der Wallstraße*) zugleich die Erwerbung einiger im Privatbesitz befindlichen Nachbargrundstücke nöthig machte, und sich die Verhandlungen darüber in die Länge zogen, so konnte der Bau erst im Spätherbst des Jahres 1866 beginnen. Trotz des sehr schwierigen Baugrundes wurde der Rohbau im Jahre 1867 beendet, so daß mit Anfang 1868 der innere Ausbau beginnen und das Schulhaus im Oktober 1868 seiner Bestimmung übergeben werden konnte.

Und mit diesem Zeitpunkte wurde nun auch mit Zustimmung des Provinzial-Schulkollegiums die innere Reorganisation durchgeführt, deren Bedeutung und Nothwendigkeit oben charakterisirt worden ist. Das Kölnische Gymnasium hat seit seiner Uebersiedelung in das neue Haus die Zwitternatur ganz abgestreift, an der es bis dahin gekrankt hatte, und hat seinen Lehrplan mit der für alle Gymnasien geltenden Norm in volle Uebereinstimmung gebracht. Nur sechszehn fakultative wöchentliche Unterrichtsstunden für die oberen Klassen, von denen je vier dem Französischen, dem Englischen, der Physik und der Chemie bestimmt sind, sind als eine Reminiscenz des früheren Zustandes beibehalten worden. Das ist geschehen mit Rücksicht auf die nicht

*) Vergl. Abschnitt I. S. 9, 10.

Digitized by Google

unerheblichen Stiftungen und Schenkungen, welche der Anstalt während ihrer 44jährigen realistischen Periode zugewendet worden waren, und von denen theils angenommen werden mußte, theils sogar urkundlich feststand, daß die Intention der Geber und Stifter eben die gewesen war, diese realistische Tendenz zu fördern. Diese Einrichtung alterirt aber den rein gymnasialen Charakter der Anstalt in keiner Weise und erscheint um so weniger auffallend, als nicht nur das Berlinische Gymnasium mit seiner besonderen Stiftung für die Pflege der neueren Sprachen eine Analogie bietet, sondern auch eine Anzahl anderer städtischer Gymnasien wenigstens das Englische mit Genehmigung der städtischen und Königlichen Behörden als fakultativen Unterrichtsgegenstand neuerdings in ihren Lehrplan aufgenommen haben.

Die oben geschilderte äußere und innere Erneuerung hat das Kölnische Gymnasium schnell auch zu dem vollen Umfange der ganz ausgebildeten städtischen Gymnasien geführt, der ihm bis dahin noch fehlte. Das neue Schulhaus war auf die als normal angenommene Zahl von funfzehn Klassen berechnet. Im alten Hause hatten zuletzt elf bestanden, zu denen gleich Michaelis 1868 zwei neue hinzutraten. Die beiden noch fehlenden Klassen, eine zweite Ober-Tertia und eine zweite Unter-Sekunda, folgten in kürzester Frist, Ostern 1870. Eine Vorschule hatte die Anstalt früher nicht besessen, und auch bei dem Umbau war auf eine solche nicht Bedacht genommen. Aber auch hier machte sich das Bedürfniß schnell und dringend geltend. Es zu befriedigen, bot der Tod des Direktors August Gelegenheit.*) Die Direktorwohnung wurde nunmehr zu Klassenzimmern eingerichtet und demnächst für den neuen Direktor, dem in der ursprünglichen Wohnung nur ein Amtszimmer vorbehalten wurde, in einem Nebenbau eine andere Wohnung hergerichtet. Auf diese Weise wurde es möglich, im Jahre 1870 auch diesem Gymnasium 3 Vorschulklassen zu geben. Das neue Direktorialgebäude konnte am 1. April 1876 bezogen werden.

Während die städtischen Behörden in Ausführung der Beschlüsse von 1863 mit der Errichtung von vier neuen höheren Lehranstalten und der Erneuerung der ältesten beschäftigt waren, sind auch in Betreff der übrigen bestehenden Schulen, auch abgesehen von der natürlichen Vermehrung der Schülerzahl und der damit zusammenhängenden Einrichtung neuer Klassen und der Begründung neuer Lehrerstellen, mehr oder minder erhebliche Veränderungen und Erweiterungen durchgeführt oder doch vorbereitet worden. Wir geben darüber im Folgenden Rechenschaft.

f. Das Berlinische Gymnasium zum Grauen Kloster.

Diese altehrwürdige, von den Vorfahren her mit Stiftungen reich ausgestattete, fest auf sich selbst gegründete Anstalt, die im Juli 1874 die Feier ihres 300jährigen

*) Er starb im März 1870 nicht lange nach der von ihm eifrigst betriebenen Verlegung der Anstalt und nachdem er am 2. November 1868 das seltene Jubiläum seiner 50jährigen Lehrthätigkeit gefeiert hatte.

Digitized by Google

Bestehens unter allgemeinster Theilnahme beging, hat die Thätigkeit der Kommune verhältnißmäßig am Wenigsten in Anspruch genommen. Um Räume für die naturwissenschaftlichen Sammlungen und den naturwissenschaftlichen Unterricht zu gewinnen, wurde mit einem Kostenaufwande von über 54 000 ℳ auf dem sogenannten Säulen- (Kapitel-) Saalgebäude ein Geschoß aufgesetzt (vollendet 1864). Die Befriedigung anderer Bedürfnisse ist der Zukunft — hoffentlich nicht einer allzu fernen — vorbehalten geblieben, unter denen die Beschaffung einer Turnhalle — die Schüler benutzen jetzt, da die in einem Korridor der Schule eingerichtete Turngelegenheit sich als gar zu unzulänglich erwiesen hat, die Halle in der entlegenen Elisabethstraße — und die Herstellung würdiger Lokalitäten für die sehr werthvolle Bibliothek in erster Linie stehen.

Die Absicht, auch diesem Gymnasium eine Vorschule anzuschließen, nachdem alle übrigen damit ausgestattet sind, hat, abgesehen von sachlichen in der besonderen Natur und den Traditionen der Anstalt liegenden Bedenken, schon aus räumlichen Gründen aufgegeben werden müssen.

g. Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule.

Wie der ursprünglich siebenjährige Kursus der Schule erst auf acht und dann auf neun Jahre ausgedehnt worden ist, ist bei der Luisenstädtischen Gewerbeschule zur Sprache gekommen, auch, welcher Zuwachs an Berechtigungen mit dieser Verlängerung der Kursusdauer verbunden war. Unsere beiden Gewerbeschulen, welche gemäß der Realschulordnung von 1859 in die Kategorie der Realschulen 2. Ordnung gehören, haben sich durch ihre fortschreitende Organisation und durch ihre Leistungen allmählich die fast vollständige Gleichstellung mit den Realschulen 1. Ordnung errungen. Das letzte Zugeständniß auf diesem Wege ist die Ministerialverfügung vom 30. Juni 1876, welche den Abiturienten unserer beiden Gewerbeschulen das Recht zuerkennt, ihr Reifezeugniß durch eine Nachprüfung im Lateinischen, für die bei der betreffenden Schule selbst eine Kommission gebildet wird, zur vollen Geltung des Reifezeugnisses einer Realschule 1. Ordnung zu ergänzen. Die Staatsregierung hat sich hiermit zu einer Konzession verstanden, die sie früher eben dahin zielenden Anträgen gegenüber versagt hatte. Durch die neuerdings angeordnete Umgestaltung der Provinzial-Gewerbeschulen in Gewerbeschulen mit neunjähriger Kursusdauer verlieren übrigens unsere städtischen Gewerbeschulen die exzeptionelle Stellung innerhalb des Schulwesens unseres Staates, welche bisher ihre Entwickelung vielfach gehemmt und erschwert hatte.

Die Räumlichkeiten der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule erfuhren im Jahre 1864 eine Erweiterung, indem das Vorderhaus mit einem Kostenaufwand von über 40 000 ℳ um ein Geschoß erhöht und dadurch ein besonderer Zeichensaal gewonnen wurde. Freilich entsprechen sie auch so den Anforderungen der Gegenwart nur unvollkommen. Die Turner müssen die Turnhalle des Kölnischen Gymnasiums benutzen,

Digitized by Google

und die schon im Jahre 1865 beschlossene Vorschule hat wegen Raummangels bisher nicht ins Leben gerufen werden können.

h. Die Luisenstädtische Realschule.

Den räumlichen Bedürfnissen der Schule ist durch einen ansehnlichen Erweiterungsbau in der Hauptsache Abhilfe geschafft worden, der 1865 begonnen und 1867 vollendet wurde und mehr als 100 000 ℳ gekostet hat.

Die Schule verdankt ihm außer einer Vermehrung der Klassenzimmer und Räumen für die wissenschaftlichen Sammlungen namentlich auch einen größeren Zeichensaal und eine Aula. Was noch vermißt wird, ist ein angemessener Raum für die Bibliothek und ein Lehrerzimmer.

i. Friedrichs-Werdersches Gymnasium und Dorotheenstädtische Realschule.

Das Friedrichs-Werdersche Gymnasium war in seinen alten Räumlichkeiten um nichts besser situirt als das Kölnische in den seinigen. Das hat die Stadtverordneten-Versammlung schon am 12. März 1863 anerkannt, indem sie den Magistrat um eine Vorberathung in gemischter Deputation wegen schleuniger Verlegung der Anstalt ersuchte. Diese Vorberathungen fanden statt, zogen sich aber wider Erwarten in die Länge; die ersten Vorschläge wurden abgelehnt, so daß man im Jahre 1864 auf die Erwägung zurückkam, ob es nicht durch einen Umbau auf dem alten Grundstücke ermöglicht werden könne, das Gymnasium in zweckmäßiger Weise daselbst zu belassen. Diese Erwägung, die die Erledigung der Angelegenheit wesentlich verzögerte, blieb resultatlos. Die Verlegung stellte sich von Neuem als unvermeidlich heraus, und der erste entscheidende Schritt geschah 1866 durch den Ankauf des Bamberger'schen Grundstückes Dorotheenstraße 13, ein Schritt, durch den das weitere Schicksal des Gymnasiums mit dem der Dorotheenstädtischen Realschule eng verknüpft wurde.

Denn auch diese Schule, die am 11. April 1861 ihr 25jähriges Bestehen gefeiert hatte und bei dieser Gelegenheit als Realschule 1. Ordnung anerkannt worden war, suchte eine neue Heimstätte. Dies hatte schon 1865 zum Ankauf des Sala'schen Grundstückes, Dorotheenstraße 14, geführt. Der Besitz der beiden unmittelbar aneinander grenzenden großen Grundstücke, die einen bis zur Georgenstraße reichenden geräumigen Bauplatz boten, sollte nun benutzt werden, um nach einem kombinirten Bauplan für beide Anstalten zugleich zu sorgen. Am 31. August 1871 wurde das Bauprojekt für beide Anstalten genehmigt. Es schloß mit der Summe von 1 296 000 ℳ ab, und man darf sagen, daß keiner unserer zahlreichen neueren Schulbauten, obschon sie alle das Erforderliche zweckmäßig und reichlich gewähren, mit gleicher Opulenz und auch in der äußeren Erscheinung mit so viel Zierlichkeit und Geschmack ausgeführt worden ist, wie dieser Doppelbau, in welchem der Aufschwung der glücklichen Jahre, die unmittelbar auf den französischen Krieg folgten, eine dauernde Ausprägung

Digitized by Google

gefunden hat. Auch bot die regelmäßige und glückliche Konfiguration des Bauplatzes Gelegenheit, in diesen Bauten gleichsam einen Typus hinzustellen dessen, was uns für die ganze Anlage unserer großen Schulhäuser und die Disposition und Vertheilung der Räume zweckmäßig scheint. Michaelis 1874 hat die Realschule, Michaelis 1875 das Gymnasium von den neuen Räumen Besitz ergriffen. Das letztere hatte sich in seinen alten Verhältnissen mehr und mehr beengt gefühlt und sich mit Benutzung benachbarter Lokalitäten in der nothdürftigsten Weise beholfen. Die Uebersiedelung brachte auch hier die Einrichtung einer Vorschule mit sich, in deren Besitz sich die Realschule schon längst befand. Auch war der Ortswechsel für das Friedrich-Werdersche Gymnasium mit einem Wechsel in der Leitung der Schule verbunden, indem der langjährige Direktor der Anstalt, der ehrwürdige Bonnell, sein Amt niederlegte und sich in den Ruhestand zurückzog. Der Magistrat hat an seine Stelle den Professor Dr. Büchsenschütz vom Sophien-Gymnasium berufen.

So wird es dieser Anstalt, der dritten in der Reihe unserer älteren Schulen, vergönnt sein, in verjüngter Gestalt das nahe bevorstehende Jubiläum ihres 200-jährigen Bestehens zu feiern.

k. Friedrichs-Gymnasium und Friedrichs-Realschule.

In dem Verwaltungsbericht für die Jahre 1841—1850 ist dargestellt worden, wie die höhere Lehranstalt in der Friedrichstraße (eröffnet Ostern 1850) aus dem Gedanken heraus geschaffen wurde, daß es möglich sei, durch ein kombinirtes System in einem Schulorganismus das höhere Schulbedürfniß in seinen verschiedenen Richtungen gleichzeitig zu befriedigen. So erhoben sich über dem gemeinschaftlichen Unterbau einer Vor- und Mittelschule von Ober-Quarta ab einerseits die Realschul-, andererseits die Gymnasialklassen. Diese Gesammtschule hatte nun einen so gewaltigen Umfang gewonnen, daß sie bei dem Tode ihres Organisators und demnächstigen Direktors Krech († 12. Mai 1869) ein System von 24 Klassen darstellte und mehr als 1000 Schüler zählte. Für eine solche Menge reichten die beiden auf dem Grundstücke aufgeführten Schulhäuser denn doch nicht aus, und man hatte sich schon 1867 durch Miethung einer Wohnung im Nebenhause helfen müssen. Es war daher natürlich, daß man nach dem Tode des bisherigen Leiters den Plan faßte, aus der einen nach dem System der Bifurkation gebildeten Schule zwei getrennte Schulen, ein Gymnasium und eine Realschule zu machen, oder mit anderen Worten: die Realklassen aus ihrer bisherigen Verbindung mit dem Gymnasium zu lösen und an anderer Stelle zu einer selbstständigen Schule zu organisiren. So wurde denn 1869 ein Neubau für die Friedrichs-Realschule beschlossen. Im Jahre 1870 wurde zu diesem Zwecke das Schäfer'sche Grundstück in der Albrechtstraße angekauft und sogleich in das darauf stehende Wohnhaus die Vorschule verlegt. Noch in demselben Jahre wurde der Neubau genehmigt und bald in Angriff genommen. Ostern 1874 ist das neue Schulhaus bezogen und damit die 1869 beschlossene Trennung der Schulen perfekt geworden.

Digitized by Google

An die Spitze des Gymnasiums, welches mit seinen 18 Klassen die beiden alten Schulhäuser vollkommen ausfüllt, hatte der Magistrat von Ostern 1870 ab den Professor Dr. Kempf vom Grauen Kloster als Direktor berufen, und die Realschule übertrug er gleichzeitig dem Professor Dr. Runge, der gleich nach dem Ableben des Direktors Krech provisorisch die Direktion der kombinirten Anstalt geführt hatte.

l. Die Königstädtische Realschule.

Auch die älteste unserer städtischen Realschulen — sie wird im Jahre 1882 ihr 50jähriges Bestehen feiern — ist in unserer Periode nicht vergessen worden. Dem auch hier wachsenden Raumbedürfniß hatte man zuerst durch Palliativmittel Abhilfe geschafft, bis im Jahre 1871 der Ankauf des Schildknecht'schen Grundstückes in der Elisabethstraße 57/58 die Möglichkeit einer radikalen Hilfe bot. Am 21. März 1872 erklärte sich die Stadtverordneten-Versammlung einverstanden damit, daß die Königstädtische Realschule auf dieses Grundstück verlegt werde und zwar so, daß außerdem auch eine Gemeindeschule und ein Gymnasium daselbst errichtet werden sollten. Der Bau selbst ist in den Jahren 1875 und 1876 ausgeführt worden, so daß zu Ostern 1877 die Verlegung auch dieser Schule in ein ganz neues reich ausgestattetes Schulhaus erfolgen konnte.

m. Die Andreas-Realschule.

Im Jahre 1833 war die Stralauer Stadtschule am Stralauer Platz gegründet und als eine mittlere Bürgerschule mit Knaben- und Mädchenklassen organisirt worden. Vom 1. Oktober 1860 ab wurden die Mädchenklassen von der Schule getrennt, und der Knabenschule die Gestalt gegeben, welche in der Realschulordnung von 1859 für höhere Bürgerschulen und Realschulen vorgeschrieben ist. Zunächst mit sieben Klassen eröffnet hat sie sich auf dieser Basis in der Weise weiter entwickelt, daß sie durch Ministerialreskript vom 15. März 1865 als wirkliche höhere Bürgerschule im Sinne der Realschulordnung von 1859 anerkannt werden konnte. Da sie damit den Charakter einer höheren Lehranstalt gewonnen hatte, so ging sie zu Ende desselben Jahres von der Schul-Deputation, von der sie bisher ressortirt hatte, in die unmittelbare Verwaltung des Magistrats über und es wurde von da ab die Tendenz verfolgt, sie weiter zu einer vollen Realschule 1. Ordnung zu entwickeln. Im Jahre 1869 erhielt sie den Namen Andreasschule. Im Jahre 1870 wurde für einen Neubau das Grundstück Langestraße 31 angekauft. Im Jahre 1871 wurde das Bauprojekt genehmigt und der Bau selbst im Jahre 1873 vollendet, so daß das neue Schulhaus zu Michaelis desselben Jahres bezogen werden konnte. Nachdem der Rektor Hartung wegen schwerer Erkrankung sein Amt hatte niederlegen müssen und am 10. März 1876 der Professor Dr. Bolze von der Sophien-Realschule durch den Magistrat zur Leitung der Schule berufen worden war, erfolgte zu Ostern desselben

Digitized by Google

Jahres die Errichtung der Prima und damit die Anerkennung der Schule als einer Realschule 1. Ordnung.

Die vorstehende Darstellung ergiebt, wie erstens in Ausführung der Beschlüsse vom 30. Juli 1863 vier höhere Lehranstalten gegründet worden sind und wie der ältesten bestehenden eine völlige innere und äußere Erneuerung zu Theil wurde, wie zweitens für die übrigen bestehenden Anstalten in so ausgiebiger Weise gesorgt worden ist, daß vier in ihrer Situation mehr oder weniger wesentlich verbessert, vier andere verlegt und äußerlich ganz neu hergestellt worden sind, während eine neunte, die bisher eine Schule niederer Gattung gewesen war, gleichfalls in völliger Erneuerung in die Reihe der höheren Lehranstalten erhoben wurde. Mit dieser vielseitigen Thätigkeit war aber die Produktivität der Gemeindeverwaltung auf dem Gebiete des höheren Schulwesens noch keineswegs erschöpft.

Im Jahre 1871, während man sich anschickte, die beschlossenen Neubauten für vier ältere Schulen in Angriff zu nehmen und den Gedanken eines fünften ventilirte, schien es den täglich wachsenden Anforderungen und Bedürfnissen der Bevölkerung gegenüber Zeit, sich einmal wieder über die weiter zu verfolgenden Ziele eine zusammenhängende Rechenschaft zu geben und sich über den zunächst einzuschlagenden Weg zu verständigen. Es trat daher eine gemischte Deputation zusammen, um auf Grund einer vom Stadtschulrath Dr. Hofmann ausgearbeiteten gedruckt vorliegenden Denkschrift: Ueber die Errichtung neuer höherer Lehranstalten in Berlin, einen bestimmten Operationsplan zu entwerfen und den städtischen Behörden zu empfehlen. Die Verhandlungen der Deputation führten in voller Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Denkschrift zu dem Ergebniß, daß in den nächsten Jahren aus städtischen Mitteln drei höhere Lehranstalten zu errichten seien; die erste sollte am 1. Oktober 1873 in der Gegend des Stettiner Bahnhofes, die zweite auf dem Kommunalgrundstück in der Halleschenstraße am 1. Oktober 1874, die dritte auf dem Kommunalgrundstück neben dem Pfarrhause der St. Thomaskirche am Mariannenufer am 1. Oktober 1875 eröffnet werden. Das Bedürfniß selbst war in der Deputation kaum ernstlich bestritten worden. Eingehender hatte man die Frage diskutirt, wie weit auch ferner die Kommune für dieses Bedürfniß aufzukommen habe und ob nicht vielmehr die Mitwirkung des Staates für dessen Befriedigung in Anspruch zu nehmen sei. Auch die Ansicht, daß man die Sorge für höhere Schulen zwar nicht ganz von sich abzulehnen, aber gegen die Befriedigung des Bedürfnisses an Gemeindeschulen zurückzustellen habe, fand ihre Vertretung. Die weit überwiegende Mehrheit entschied sich aber im Sinne eines augenblicklichen Vorgehens in der oben bezeichneten Richtung. Und dieser Auffassung schlossen sich auch die Kommunalbehörden selbst rückhaltlos an. Der Magistratsvorlage vom 26. Mai 1871 entsprechend genehmigte die Stadtverordneten-Versammlung am 1. Juni die Vorschläge der Deputation, indem sie zugleich einen schon in der Deputation gestellten und jetzt erneuerten Antrag ablehnte, der dahin

Digitized by Google

ging, ausdrücklich auszusprechen, daß die neu zu gründenden Anstalten keinen konfessionellen Charakter erhalten sollten. Auch bedurfte es in der That einer solchen ausdrücklichen Beschlußfassung nicht, da faktisch in der Verwaltung unserer höheren Lehranstalten keinerlei konfessionelle Rücksichten zur Geltung kommen. Die Anstellung der Lehrer erfolgt ohne Unterschied der Konfession, so daß nicht wenige der Kollegien neben evangelischen auch katholische und jüdische Mitglieder zählen, und was die Schüler betrifft, so hat es sich die Kommune angelegen sein lassen, für die religiösen Bedürfnisse auch der katholischen und jüdischen Minoritäten zu sorgen.

Die Errichtung der drei neuen höheren Lehranstalten, zu denen durch den Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 21. März 1872, nach welchem auf dem kurz zuvor erworbenen Grundstück in der Elisabethstraße neben der dahin zu verlegenden Königstädtischen Realschule noch ein Gymnasium gegründet werden sollte, eine vierte hinzutrat, verzögerte sich nun freilich etwas über die in Aussicht genommene Zeit hinaus. Zwar standen für drei derselben die geeigneten Grundstücke von vorn herein zur Verfügung, und auch für die in der Nähe des Stettiner Bahnhofes zu errichtende Lehranstalt fand sich bald ein passender Platz, ein Komplex von Grundstücken zwischen der Gartenstraße und der Bergstraße, über dessen Ankauf sich die städtischen Behörden schnell verständigten. Aber die Bauausführungen selbst stießen auf finanzielle Schwierigkeiten, die nicht so leicht zu überwinden waren. Die früher beschlossenen und im Obigen besprochenen Erneuerungsbauten belasteten den Etat dergestalt, daß das Jahr 1872 schon für diese älteren Schulen eine Aufwendung von nahezu 600 000 ℳ zu tragen hatte, und daß für die folgenden Jahre zu der Fortführung dieser selben Unternehmungen noch weit größere Summen, für das Jahr 1873 allein mehr als eine Million Mark erforderlich waren. Es mußte sich also die Frage aufdrängen, woher zu dem Allen nun noch die Mittel für die neuen Gründungen genommen werden sollten, und namentlich, ob sie aus den laufenden Einnahmen sich würden bestreiten lassen oder ob man den Weg der Anleihe zu beschreiten habe. Da die Ansichten über diese Frage, bei der die fundamentalen Prinzipien aller Wirthschaftspolitik in Betracht zu ziehen waren, Anfangs weit auseinander gingen, so war es zweckmäßig, die Entscheidung durch die Berathungen einer gemischten Deputation vorzubereiten, welche zu dem Zwecke zusammentrat, um über die zukünftige Praxis bei Errichtung höherer Lehranstalten und die Beschaffung der dafür erforderlichen Mittel Vorschläge zu machen. Die Deputation, in welcher sich die Anhänger und die Gegner der Anleihe scharf gegenüberstanden, beschränkte sich schließlich darauf, in ihrer Mehrheit den städtischen Behörden zu empfehlen, die jährliche Verwendung von 750 000 ℳ zum Neubau höherer Unterrichtsanstalten aus den laufenden Einnahmen als eine einem dringenden Bedürfnisse entsprechende und demselben durchschnittlich genügende ordentliche Ausgabe regelmäßig auf den Stadthaushaltsetat zu bringen. Es war dabei vorausgesetzt, daß, wenn man den Bedürfnissen der Zukunft regelmäßig genügen, d. h. demselben Prozentsatz der

Digitized by Google

heranwachsenden Jugend, der diesen Vortheil zur Zeit genieße, den Besuch höherer Lehranstalten möglich machen wolle, das fortschreitende Wachsthum der Stadt alljährlich die Gründung einer neuen höheren Lehranstalt erfordern würde. Wie den erheblich größeren Anforderungen des Augenblicks zu genügen sei, darüber enthielt sich die Deputation eines Vorschlages. Indem der Magistrat sich seinerseits den Beschluß der Deputation aneignete, ergänzte er ihn in seiner Vorlage an die Stadtverordneten-Versammlung dahin, daß er damit einverstanden sei, für das nächste Jahr den Mehrbedarf über die 750 000 ℳ. hinaus aus einer Anleihe zu entnehmen. Diesem letzteren Antrage stimmte die Versammlung am 19. Juni 1873 zu, lehnte aber gleichzeitig den prinzipiellen Vorschlag der Deputation ab, der die Zukunft sichern sollte. Die Folge davon war eine neue Vorlage des Magistrats vom 4. November 1873, welche die prinzipielle Frage, wie für die fernere Zukunft zu sorgen sei, bei Seite stellend, vorschlug, den Bedürfnissen der nächsten fünf Jahre theils durch die laufenden Einnahmen bis zur Höhe von jährlich 750 000 ℳ, theils durch eine Anleihe in Höhe von 3 000 000 ℳ. gerecht zu werden. Damit war eine Basis geboten, auf welcher man zu einer Verständigung gelangt ist. Die Anleihe, die noch anderen Zwecken der städtischen Verwaltung zu dienen hatte, und die von der Stadtverordneten-Versammlung am 4. Juni 1874 genehmigt wurde, beläuft sich auf 24 000 000 ℳ,*) eine Summe, von der 3 000 000 ℳ. für die Erbauung höherer Schulen bestimmt sind. Schon im Jahre 1874 konnte, nachdem jene Einigung erfolgt war, an die Ausführung der beschlossenen Neubauten gegangen werden.

Von dem Bau der höheren Mädchenschule in der Weinmeisterstraße (Sophienschule), der der Zeit und den dazu verwendeten Mitteln nach in diese Periode gehört, ist an anderer Stelle gesprochen worden. Von den drei im Jahre 1871 beschlossenen höheren Lehranstalten wurden zuerst die Bauten in der Gartenstraße und in der Halleschenstraße in Angriff genommen, so daß beide, das Humboldt-Gymnasium und das Askanische Gymnasium gleichzeitig im Oktober 1875 eröffnet werden konnten. Die Eröffnung der dritten am Mariannenufer, des Leibniz-Gymnasiums, folgte ein Jahr später, Oktober 1876. Wieder ein Jahr später, Oktober 1877, ist in der Elisabethstraße das Königstädtische Gymnasium eröffnet worden. Wenn sonach auch die Anfänge der drei erstgenannten Gymnasien noch der hier zur Darstellung kommenden Verwaltungsperiode angehören, so liegt doch der Ausbau und die Vollendung aller vier Anstalten außerhalb der uns gesteckten Grenzen, und es bleibt daher die Geschichte ihrer Entwickelung besser einer späteren Berichterstattung vorbehalten.

Die Frage der Mittelschulen.

Je großartiger sich in den letzten Dezennien in unserer Stadt das Gemeindeschulwesen auf der einen Seite, das höhere Schulwesen auf der anderen entwickelt hat, desto bestimmter mußte die Thatsache in das allgemeine Bewußtsein treten, daß zwischen

*) Vergl. Heft I. S. 114, 115.

Digitized by Google

den beiden vorhandenen Kategorien von Schulen ein Mittelglied fehle. Eine vermöge der Vervollkommnung unseres Unterrichtswesens von Jahr zu Jahr wachsende Zahl von Schülern erreicht das der Gemeindeschule gesteckte Lehrziel ein bis zwei Jahre vor dem Ende des schulpflichtigen Alters, dem Schluß des vierzehnten Lebensjahres. Andererseits ist auf den höheren Lehranstalten der Prozentsatz derjenigen ein bedenklich großer, welche die Schule in den mittleren Klassen vor Absolvirung ihres Gesammtkursus verlassen. Dem erstgenannten Uebelstande hat die städtische Schulverwaltung dadurch bis auf einen gewissen Grad abgeholfen, daß sie denjenigen Schülern der Gemeindeschulen, welche vor vollendetem zwölften Lebensjahre das Pensum der ersten Klasse absolviren, den Zugang zu den höheren Lehranstalten und ihren unentgeltlichen Besuch in jeder Weise erleichterten, — eine Veranstaltung, von der in den letzten Jahren in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht ist. Aber daß diese Schüler auf der höheren Lehranstalt gerade das finden, was ihnen zur Weiterführung ihrer Ausbildung und zur Vorbereitung auf ihren künftigen Lebensberuf am nützlichsten wäre, wird nicht behauptet werden können. Und noch viel weniger ist auf der anderen Seite für diejenigen Schüler der höheren Lehranstalten gesorgt, bei denen, als sie der betreffenden Schule zugeführt wurden, von vorn herein die Absicht obwaltete, ihnen zwar eine über das Ziel der Gemeindeschule hinausliegende Bildung zu Theil werden zu lassen, sie aber nicht bis an das Ende des Gesammtkursus der höheren Schule zu führen. Denn wenn auch der Lehrplan der höheren Lehranstalten, namentlich der Realschulen, nicht ohne Rücksicht auf diese Kategorie von Schülern konstruirt ist, so ist doch diese Berücksichtigung ein Nothbehelf, der die Thatsache nicht hinwegschafft, daß alle diese Schüler ohne einen eigentlichen Abschluß ihrer Schulbildung in das Leben übertreten. Der Gedanke, nach beiden Richtungen durch eine besondere Gattung von Schulen gründliche Abhilfe zu schaffen, denen eine zwischen dem achtjährigen Kursus der Gemeindeschule und dem zwölfjährigen (die Vorschule eingerechnet) der höheren Lehranstalt die Mitte haltende Kursusdauer zu geben wäre, ist innerhalb der kommunalen Kreise vielfach ventilirt worden und nicht wieder von der Tagesordnung verschwunden, seitdem mit der Denkschrift des Stadtschulraths Dr. Hofmann, „Ueber die Einrichtung öffentlicher Mittelschulen zu Berlin, 1869“, die Diskussion darüber eröffnet war. Wenn dieser Gedanke gleichwohl noch nicht zur That geworden ist, so liegt der Grund in den Schwierigkeiten, die sich der Ausführung von verschiedenen Seiten her entgegengestellt haben. Zwar über das den Schulen zu steckende Lehrziel konnte kein Zweifel sein. Es galt von vorn herein als selbstverständlich, daß dieses Ziel gegeben sei durch das von Reichswegen für die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst vorgeschriebene Maß der Bildung, und man hat an andere Schulen niemals gedacht, als an solche, denen das Recht beiwohnen müsse, ihren Schülern nach Absolvirung des Gesammtkursus giltige Zeugnisse über diese Qualifikation auszustellen. Aber um so mannichfaltigere Bedenken erhoben sich bei den eigentlichen Organisationsfragen. Ob diese Mittelschulen, oder, wie man

Digitized by Google

sie nach der von Seiten des Staates eingeführten Terminologie fortan richtiger zu nennen hat, diese höheren Bürgerschulen selbstständig zu organisiren oder an die Gemeindeschulen anzulehnen sind, ob sie die Schüler mit dem Beginn des schulpflichtigen Alters oder in einem späteren Stadium — und in welchem? aufnehmen sollen, auf welchen Stufen der Unterricht in den durch das Reichsgesetz vorgeschriebenen beiden fremden Sprachen zu beginnen hat, wie die Lehrerkollegien namentlich in Bezug auf das Mischungsverhältniß seminaristisch und akademisch gebildeter Elemente zusammenzusetzen sind, wie die Höhe des Schulgeldes zu normiren ist, ein Punkt, der, von dem finanziellen Gesichtspunkte ganz abgesehen, in sozial-politischer Beziehung eine beinahe Ausschlag gebende Bedeutung hat: — das alles sind Fragen, über die es innerhalb der städtischen Kreise noch zu keiner Verständigung gekommen ist und bei deren definitiver Regelung auch die Staatsbehörden, da es sich um bestimmte Berechtigungen handelt, eine entscheidende Stimme haben werden.

Daß alle diese Schwierigkeiten sich überwinden lassen, zeigt das Beispiel anderer Städte, in denen berechtigte höhere Bürgerschulen der bezeichneten Art zu allgemeiner Zufriedenheit funktioniren. Auch für Berlin wird und muß das zu erreichen sein, und wenn wir nicht irren, so liegt gerade hier das Problem, mit dessen Lösung sich die städtische Schulverwaltung in der nächsten Zukunft vor allem andern zu befassen haben wird.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer.

Während die Gemeindeverwaltung in der umfassenden Weise, von der wir ein Bild zu geben versucht haben, den Wünschen und Bedürfnissen der Bevölkerung nach Vermehrung und Erweiterung der höheren Lehranstalten entgegen kam, hat sie auch der Verbesserung der äußeren Stellung der Lehrer ihre ernste Fürsorge zugewendet. Abgesehen von Maßregeln allgemeinerer Natur, die auch den Lehrern zu Gute kamen, wie die Abschaffung der Pensionsbeiträge, tritt in der Normirung der Gehaltssätze sowie der Remunerationen für Einzelleistungen eine ununterbrochene Steigerung hervor, welche allerdings durch den sinkenden Geldwerth geboten, zum Theil auch durch das Vorangehen des Staates veranlaßt war, aber gleichwohl in der Schnelligkeit und Liberalität, mit der die Maßregeln beschlossen und durchgeführt wurden, ein vollgiltiges Zeugniß für den Werth ablegt, den die Stadt der Blüthe und dem Gedeihen ihrer höheren Lehranstalten beimißt. Der unten folgenden Zusammenstellung, welche des Näheren ergiebt, was auf diesem Gebiete geschehen ist, und die insbesondere, um die prägnantesten Zahlen hervorzuheben, zeigt, wie das Maximalgehalt der Lehrer von 4 200 *M.* auf 6 000, also um 1 800 *M.*, das Minimalgehalt von 1 500 *M.* auf 2 640 *M.*, also um 1 140 *M.* gewachsen ist, schicken wir die Bemerkung voraus, daß die normale Organisation einer höheren Lehranstalt nach den seit 1864 zur Geltung gekommenen Grundsätzen folgende ist:

Ober-Prima,
Unter-Prima,

Digitized by Google

Ober-Sekunda,
Unter-Sekunda a und b,
Ober-Tertia a und b,
Unter-Tertia a und b,
Quarta a und b,
Quinta a und b,
Sexta a und b,

also fünfzehn Klassen, dazu drei Vorschulklassen. Für die Doppelklassen von Unter-Sekunda abwärts besteht ein doppeltes System, das der Parallelcoeten und das der Wechselcoeten. Der Unterschied besteht darin, daß bei jenem System die Kurse gleichzeitig beginnen und schließen, bei diesem die eine Reihe von Klassen ihren Jahreskursus zu Ostern, die andere zu Michaelis beginnt. Das letztere System, welches die Stätigkeit der Jahreskurse mit der Beweglichkeit halbjähriger Aufnahmen und Versetzungen verbindet, gewinnt mehr und mehr Boden und ist an den neueren Anstalten größtentheils durchgeführt.

Das angegebene Normalschema war bis 1876 durchgeführt an fünf Gymnasien (am Berlinischen, Kölnischen, Friedrich-Werderschen, Friedrichs- und Luisenstädtischen) und an der Königstädtischen Realschule. Die Friedrich-Werdersche Gewerbeschule hatte einen Ueberschuß von drei Klassen, die seitdem beseitigt sind. Seit 1876 haben das volle Maß erreicht noch zwei Gymnasien (Sophien- und Askanisches) und zwei Realschulen (Luisenstädtische und Friedrichs-). Die drei übrigen Realschulen und die Gewerbeschule haben eine ungetheilte Prima und daher nur vierzehn Klassen, die drei übrigen Gymnasien sind in ihrer Entwickelung überhaupt noch nicht abgeschlossen.

Der Vorschule entbehren zwei Anstalten, das Berlinische Gymnasium und die Friedrich-Werdersche Gewerbeschule; an den drei älteren Realschulen (Königstädtische, Luisenstädtische, Dorotheenstädtische) ist sie vierklassig. Alle anderen Anstalten folgen der Norm der dreiklassigen Vorschule.

Die voll ausgebildete Lehranstalt nebst Vorschule nimmt außer dem Direktor zwanzig wissenschaftliche Lehrer, drei Vorschullehrer und mindestens zwei technische Lehrer (Gesang und Zeichnen), und daneben einige Hilfskräfte in Anspruch.

Gehaltsverhältnisse

des Lehrpersonals der städtischen höheren Lehranstalten von 1861—1876.

I. Direktoren.

Die Direktoren der Gymnasien hatten 1861 ein Gehalt von 5700 ℳ. und eine zu 1050 ℳ. berechnete Dienstwohnung. Das Gehalt wurde vom 1. Januar 1872 ab auf 6000 ℳ. erhöht. Der Direktor des Berlinischen Gymnasiums hatte 6000 resp. 6300 ℳ.

Die Direktoren der Realschulen und der Gewerbeschule bezogen 1861 ein Gehalt

Digitized by Google

von 4800 ℳ. und eine zu 900 ℳ. berechnete Dienstwohnung, das Gehalt wurde 1864 auf 5700 und 1872 auf 6000 ℳ. erhöht.

Vom 1. Juli 1873 ab wurde an Stelle des bei den Staatsanstalten eingeführten Wohnungsgeldzuschusses das Gehalt der sämmtlichen Direktoren um 900 ℳ, also auf 6900 ℳ. erhöht und die Dienstwohnung zu 900 ℳ. berechnet (beim Berlinischen Gymnasium 7200 resp. 1050 ℳ), im Uebrigen aber festgesetzt, daß das Gehalt bei neuen Berufungen nur 6600 ℳ. betragen und die Dienstwohnung zu 660 ℳ. berechnet werden sollte.

II. Oberlehrer und ordentliche Lehrer.

1861 waren vorhanden:

a) bei den Gymnasien: 7 Oberlehrerstellen mit 2400, 2550, 2700, 2850, 3000, 3600 und 4200 ℳ. und 6 ordentliche Lehrerstellen mit 1500, 1650, 1800, 1950, 2100 und 2250 ℳ;

b) bei den Realschulen: 5 Oberlehrerstellen mit 2400, 2700, 3000, 3300, 3600 ℳ. und 8 ordentliche Lehrerstellen mit den Gehältern der Gymnasiallehrer, die Stelle zu 1800 und 1950 ℳ. doppelt;

c) bei der Gewerbeschule: wie ad b, jedoch eine Oberlehrerstelle à 2850 ℳ. mehr.

1864 wurden die Lehrerstellen folgendermaßen normirt:

a) bei den Gymnasien die Oberlehrerstellen auf 2400, 2850, 3300, 3600, 3900, 4200, 4500 ℳ, die ordentlichen Lehrerstellen auf 1800, 1950, 2100, 2250, 2400 ℳ. (doppelt);

b) bei den Realschulen wurden dieselben Gehälter gewährt, jedoch fehlten bei den Oberlehrern die Stellen zu 2400 und 2850 ℳ, dagegen waren bei den ordentlichen Lehrern die zu 2100 und 2250 ℳ. doppelt;

c) bei der Gewerbeschule waren die Stellen wie ad b, jedoch eine Oberlehrerstelle à 2850 ℳ. mehr vorhanden.

1867 wurden allen fertigen Anstalten gleichmäßig 7 Oberlehrerstellen zugetheilt:

a) bei den Gymnasien und der Gewerbeschule mit 3150, 3300, 3450, 3600, 3900, 4200 und 4500 ℳ;

b) bei den Realschulen 2700, 3000, 3300, 3600, 3900, 4200, 4500 ℳ.

Die Gehälter der ordentlichen Lehrerstellen stiegen

ad a von 1800 bis 3000 ℳ,

ad b von 1800 bis 2700 ℳ.

mit gleichmäßigen Abstufungen von 150 ℳ. und der Verdoppelung der Stellen in den unteren Stufen, soweit es erforderlich war.

1872. Vom 1. Januar ab wurden Zulagen von 150 resp. 300 ℳ. gewährt, es erfolgte jedoch bereits vom 1. April 1872 ab nach Maßgabe des von Sr. Majestät

Digitized by Google

dem Kaiser unterm 20. April 1872 genehmigten Normaletats für die Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung eine anderweite Regulirung der Gehälter. Es wurden durchweg so viel Mal 3600 ℳ bewilligt, als Lehrerstellen vorhanden waren, und 11 Gehaltsstufen von 2100 bis 5100 ℳ mit Abstufungen von je 300 ℳ gebildet mit den erforderlichen Verdoppelungen in einzelnen Stufen (die 7 ersten Stellen, 2 à 5100, 2 à 4800, 2 à 4500 und 1 à 4200 ℳ, waren, wie bisher, Oberlehrerstellen).

1873. Vom 1. Juli ab wurden in Folge des bei den Staatsanstalten eingeführten Wohnungsgeldzuschusses die Gehälter anderweit erhöht und zwar bei den Oberlehrern um 900 ℳ, also von 5100 bis 6000 ℳ, bei den ordentlichen Lehrern um 540 ℳ, also von 2640 bis 4740 ℳ.

1875 wurden die beiden ersten Lehrerstellen (4740 und 4440 ℳ) in Oberlehrerstellen verwandelt, erhielten als Zulage die Differenz zwischen dem Wohnungsgeldzuschusse der Ober- und ordentlichen Lehrer (900 resp. 540 ℳ) = 360 ℳ. Es sind von da ab bei den Anstalten zu 15 Klassen somit vorhanden 9 Oberlehrerstellen von 4800 bis 6000 ℳ und zwar:

2	à	6000 ℳ,
2	à	5700 "
2	à	5400 "
2	à	5100 "
1	à	4800 "
9		Stellen,

und 11 ordentliche Lehrerstellen von 2640 bis 4140 ℳ und zwar:

2	à	4140 ℳ,
1	à	3840 "
2	à	3540 "
2	à	3240 "
2	à	2940 "
2	à	2640 "
11		Stellen.

Das Durchschnittsgehalt hat sich in Folge der vom 1. Juli 1873 resp. 1. Januar 1875 ab gewährten Zulagen zum Betrage von (durchschnittlich) 700 ℳ (genau 702 ℳ) von 3600 auf 4300 ℳ erhöht.

III. Vorschullehrer.

Die Vorschullehrer bezogen 1861: 1200 bis 1950 ℳ Gehalt, 1864: 1500 bis 2250 ℳ, 1867: 1500 bis 2550 ℳ mit Abstufungen von 150 ℳ. Zulagen wurden in dieser Zeit nach dem Dienstalter gegeben.

1872 wurden vom 1. Januar ab Stellengehälter eingeführt von 1500 bis 2700 ℳ mit 2100 ℳ Durchschnittsgehalt, vom 1. April ab erfolgte eine Erhöhung

Digitized by Google

auf 1650 bis 2850 ℳ. mit 2250 ℳ. Durchschnittsgehalt, vom 1. Juli 1873 ab auf 2190 bis 3390 ℳ. mit 2790 ℳ. Durchschnittsgehalt.

IV. Technische Lehrer.

Die technischen Stunden, zu denen früher auch die Schreibstunden zählten, wurden bis Ende September 1867 stundenweise bezahlt zu den verschiedensten Sätzen:

für Gesang 1,5, 1,75, 2 und 3 ℳ. (in einem Falle 3 ℳ. 12,50 ₰),
für Zeichnen 1,5, 2 und 3 ℳ. (in einem Falle 1 ℳ. 66,66 ₰),
für Schreiben gleichmäßig 1,5 ℳ.

Vom 1. Oktober 1867 ab wurden ordentliche Gesang- und Zeichenlehrerstellen mit festem Gehalt gegründet und erhielten

die Gesanglehrer für 8 Pflichtstunden 1500 ℳ,
die Zeichenlehrer an den Gymnasien bei 10 Pflichtstunden 1350 ℳ,
an den Realschulen bei 15 Pflichtstunden 2100 ℳ.

Bei der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule, bei der der Zeichenunterricht eine größere Ausdehnung hat, wurden zwei Zeichenlehrerstellen eingerichtet,

die 1. à 20 Pflichtstunden mit 2880 ℳ,
die 2. à 6 Pflichtstunden mit 840 ℳ.

1872. Vom 1. Januar ab erhielten die Gesang- und Zeichenlehrer 150 ℳ. Zulage, kamen also auf 1650 resp. 1500 und 2250 ℳ.; die bei der Gewerbeschule erhielten 120 resp. 60 ℳ. Zulage = 3000 und 900 ℳ.

Vom 1. April ab wurde den sämmtlichen Gesang- und Zeichenlehrern jede Pflichtstunde zu 165 ℳ. jährlich berechnet, und den Gesanglehrern außerdem für die Mühwaltung bei den Schulfesten jährlich 480 ℳ. gewährt.

Die Gehälter stiegen dadurch

bei den Gesanglehrern um 150 auf 1800 ℳ,
bei den Zeichenlehrern um 150 resp. 225 auf 1650 resp. 2475 ℳ.

Bei der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule erhielt

der 1. Zeichenlehrer bei 20 Pflichtstunden 300 ℳ. Zulage = 3300 ℳ,
der 2. Zeichenlehrer bei 6 Pflichtstunden 90 ℳ. Zulage = 990 ℳ.

1875 wurde das Honorar für jede Pflichtstunde der Gesang- und Zeichenlehrer auf jährlich 180 ℳ. erhöht und betrug hiernach die Zulage

bei den Gesanglehrern bei 8 Pflichtstunden 120 ℳ., das Gehalt also 1440 + 480 = 1920 ℳ.,
bei den Zeichenlehrern bei 10 Pflichtstunden 150 ℳ. = 1800 ℳ,
bei 15 Pflichtstunden 225 ℳ. = 2700 ℳ.

Bei der Gewerbeschule 300 resp. 90 ℳ. = 3600 resp. 1080 ℳ. Diese beiden Zeichenlehrerstellen sind seit 1. Oktober 1877 mit 14 resp. 12 Pflichtstunden und dementsprechend mit 2520 resp. 2160 ℳ. Gehalt festgesetzt.

Digitized by Google

V. Extrastunden.

Diese Stunden wurden bis Ende September 1867 zu den verschiedensten Sätzen bezahlt, technische zu 2 resp. 3 *M*, wissenschaftliche zu 1,5, 2 und 3 *M*.

1867 wurde für alle technischen Stunden der Satz von 2 *M*, für alle wissenschaftlichen der von 1,5 *M* festgesetzt.

Vom 1. Oktober 1872 ab wurde der Satz für die technischen Stunden auf 2,5, der für die wissenschaftlichen auf 2 *M* erhöht, für die in der Vorschule auf 1,5 *M* fixirt.

Von 1875 ab wurden für die technischen Extrastunden 3 *M* gewährt.

VI. Vikariatstunden.

Diese Stunden wurden bis Ende September 1872 mit 1,5 *M* und für die Vorschule mit 1 *M* bezahlt, von da ab ist der Satz auf 2 resp. 1,5 *M* erhöht.

Das Dispositionsquantum für diese Stunden war vor 1867 willkürlich festgesetzt, von da ab wurden für jede Lehrerstelle 30, für jede Vorschullehrerstelle 18, vom 1. Oktober 1872 ab für jede Lehrerstelle 39, für jede Vorschullehrerstelle 30 *M* berechnet. Bis Ende 1873 bestand bei jeder Anstalt ein besonderer Vikariatstundenfonds, von 1874 ab sind diese einzelnen Beträge zu einem gesammten Fonds vereinigt worden.

Schulgeld.

Den wachsenden Ausgaben gegenüber, welche die Etats der höheren Lehranstalten auch im Ordinarium aufwiesen, mußte die Frage sich aufdrängen, ob nicht eine Erhöhung des Schulgeldes, welches seit 1856 neben 3 *M* Turngeld mit 78 *M* bei der Gewerbeschule und den höheren Mädchenschulen, mit 72 *M* bei den anderen Anstalten erhoben wurde, gerechtfertigt sein würde. Ein darauf schon im Jahre 1868 bei der Stadtverordneten-Versammlung eingebrachter Antrag, welcher zu eingehenden Berathungen innerhalb der städtischen Behörden Anlaß gab, wurde zwar schließlich abgelehnt, aber, nachdem die so erheblichen Gehaltsverbesserungen der Jahre 1872 und 1873 erfolgt waren, ließ sich eine mäßige Erhöhung des Schulgeldes nicht mehr abweisen. Es wurde daher vom 1. Oktober 1873 ab das Schulgeld für sämmtliche städtische höhere Unterrichtsanstalten, mit Beseitigung der früher bestandenen Unterschiede und des Turngeldes, auf 96 *M* normirt. Bei dem allgemein eingetretenen Sinken des Geldwerthes konnte in dieser Steigerung eine Gefährdung der möglichst großen Zugänglichkeit der höheren Bildungsanstalten nicht gefunden werden.

Zuschüsse für die einzelnen Anstalten.

Auch ist trotz der durch diese Maßregel erzielten Mehreinnahmen ein sehr erhebliches Anwachsen der für die einzelnen Anstalten erforderlichen Zuschüsse nicht abgewendet worden. In Betreff der höheren Lehranstalten für die männliche Jugend giebt die nachfolgende Uebersicht die betreffende Summe für die Jahre 1861, 1870, 1874.

Digitized by Google

Im Jahre.	Bezeichnung der Lehranstalt.	Einnahme. ℳ	Ausgabe. ℳ	Zuschuß überhaupt. ℳ	Schülerzahl.	Zuschuß pro Kopf. ℳ	Bemerkungen.
1861	Berlinisches Gymnasium	44 309	58 139	13 830	577	24	Die nebenstehenden Angaben verstehen sich überall exkl. der Kosten für den Turnunterricht.
	Friedrichs-Werdersches Gymnasium	37 641	52 719	15 078	496	30	
	Kölnisches Gymnasium	31 335	49 526	18 191	393	46	
	Friedrichs-Gymnasium u. Realschule	69 061	85 388	16 327	1 075	15	
	Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule	45 656	55 049	9 393	566	17	
	Königstädtische Realschule	48 203	58 397	10 194	729	14	
	Dorotheenstädt. Realschule	34 030	52 715	18 685	515	36	
	Luisenstädtische Realschule	42 851	50 171	7 320	668	11	
	Stralauer Stadtschule	10 487	20 589	10 102	197	51	
1870	Berlinisches Gymnasium	43 516	81 640	38 124	535	71	
	Friedrichs-Werdersches Gymnasium	43 319	75 508	32 189	575	57	
	Kölnisches Gymnasium	40 439	79 456	39 017	552	71	
	Luisenstädt. Gymnasium	35 412	77 268	41 856	483	87	1./10. 1864 eröffnet.
	Sophien-Gymnasium	39 800	71 552	31 752	556	57	1./4. 1865 eröffnet.
	Friedrichs-Gymnasium u. Realschule	74 537	130 598	56 061	983	57	
	Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule	43 449	98 491	55 042	531	104	
	Luisenstädt. Gewerbeschule	44 458	68 006	23 548	572	41	1./4. 1865 eröffnet.
	Königstädtische Realschule	51 149	85 798	34 649	741	47	
	Dorotheenstädt. Realschule	37 697	82 914	45 217	553	82	
	Luisenstädtische Realschule	49 351	78 694	29 343	727	40	
	Stralauer Stadtschule	22 901	52 790	29 889	346	86	
1874	Berlinisches Gymnasium	53 326	118 823	65 497	527	124	
	Friedrichs-Werdersches Gymnasium	56 695	112 240	55 545	582	95	
	Kölnisches Gymnasium	70 548	120 981	50 433	730	69	
	Luisenstädt. Gymnasium	64 675	117 766	53 091	723	73	
	Sophien-Gymnasium	53 437	112 162	58 725	572	103	
	Friedrichs-Gymnasium	63 348	121 724	58 376	739	79	Seit 1873 von der Realschule getrennt.
	Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule	49 846	139 339	89 493	539	166	
	Luisenstädt. Gewerbeschule	58 998	100 792	41 794	657	64	
	Königstädtische Realschule	69 864	128 614	58 750	818	72	
	Luisenstädtische Realschule	72 077	116 874	44 797	832	54	
	Dorotheenstädt. Realschule	48 571	117 472	68 901	589	117	
	Stralauer Stadtschule, vom 1. April 1876 ab Andreas-Realschule	46 107	84 714	38 607	552	70	
	Sophien-Realschule	68 265	106 457	38 192	792	48	1./4. 1868 eröffnet.
	Friedrichs-Realschule	61 481	117 661	56 180	670	84	

Digitized by Google

Wir bemerken erläuternd zu derselben:

In der Zusammenstellung pro 1870 ist die am 1. April 1868 als höhere Bürgerschule eröffnete und am 1. April 1871 in eine Realschule erster Ordnung umgewandelte Anstalt (jetzige Sophien-Realschule) nicht mit aufgeführt, da von einer Schule erst nach ihrer vollständigen Entwickelung für die statistische Vergleichung maßgebende Zahlen aufgestellt werden können.

In den Geldsummen, wie in den Schülerzahlen, sind die Vorschulen mit einbegriffen. Da diese überall, für sich genommen, erhebliche Ueberschüsse geben, leuchtet ein, daß ihr Vorhandensein den pro Kopf berechneten Zuschuß in doppelter Weise vermindert, indem der Gesammtzuschuß verkleinert, die Schülerzahl aber vergrößert wird. Dies ist nicht außer Acht zu lassen, wenn die Kostspieligkeit der einzelnen Anstalten mit einander verglichen wird.

Während die Realschulen und die Luisenstädtische Gewerbeschule von ihrer ersten Einrichtung an Vorschulklassen führen, sind solche bei den Gymnasien erst nachträglich eingerichtet worden, und zwar beim Friedrichs-Werderschen Gymnasium 1. Oktober 1875, Kölnischen Gymnasium 1. Oktober 1870, Luisenstädtischen Gymnasium 1. Oktober 1873, Sophien-Gymnasium 1. Oktober 1868. Das Berlinische Gymnasium und die Friedrich-Werdersche Gewerbeschule entbehren der Vorschulen.

Aus dem oben erläuterten Grunde ist bei diesen beiden Anstalten der bedeutend höhere Zuschuß erklärlich, der im Uebrigen bei der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule durch die inzwischen erfolgte Einziehung von vier Klassen und die dadurch erheblich verminderten Ausgaben auf einen, den des Berlinischen Gymnasiums nicht übersteigenden Betrag reduzirt worden ist. Der den Durchschnittszuschuß der Realschulen erheblich übersteigende Betrag bei der Dorotheenstädtischen Realschule erklärt sich durch die verhältnißmäßig geringe Frequenz dieser Anstalt.

Eine Vergleichung der Zahlen in der obigen Zusammenstellung läßt die durch Erhöhung des Schulgeldes (vom 1. Oktober 1873 ab) sich ergebenden Mehreinnahmen erkennen. Dennoch stieg der durchschnittliche Zuschuß, welcher 1861 bei den Gymnasien 32 ℳ, bei den Realschulen 19 ℳ pro Kopf, 1870 68 ℳ resp. 55 ℳ betragen hatte, bis 1874 auf 88 ℳ resp. 71 ℳ.

Die im Jahre 1867 angebahnte und 1872 vollständig durchgeführte Gleichstellung der Realschullehrer mit den Gymnasiallehrern bezüglich der Besoldung bedingt die außerordentliche Steigerung des Zuschusses bei den Realschulen gegen 1861.

Auch bei den höheren Mädchenschulen ist, vornehmlich in Folge der eingetretenen Gehaltsverbesserungen, an Stelle des Ueberschusses, welche früher die Einnahmen aus dem Schulgeld gewährten, ein nicht unerheblicher Zuschuß getreten.

Während die Luisenschule 1861 bei einer Frequenz von 470 Schülerinnen noch einen Ueberschuß von über 2 ℳ und 1862 einen solchen von 30 ₰ pro Kopf ge-

Digitized by Google

währte, beträgt der Zuschuß pro 1876 bei einer Frequenz von 828 Schülerinnen 36 ℳ pro Kopf.

Die Viktoriaschule warf in den ersten Jahren bei einer Frequenz von durchschnittlich 920 Schülerinnen einen Ueberschuß bis zu 16 ℳ pro Kopf ab, erfordert aber jetzt bei ziemlich gleicher Frequenz einen Zuschuß von 22 ℳ pro Kopf.

Uebrigens hat der durchschnittliche Zuschuß für die sämmtlichen höheren Lehranstalten seit 1874 eine weitere Steigerung nicht erfahren, vielmehr hat bei stetig wachsender Frequenz ein Rückgang desselben, allerdings in nur sehr bescheidenem Umfange begonnen.

Baukosten für die höheren Lehranstalten.

Wenn sonach das Ordinarium der Verwaltung der höheren Lehranstalten in der nächsten Zukunft voraussichtlich eine weitere Steigerung der Zuschüsse an die einzelnen Anstalten nicht erfordern wird, so darf mit noch größerer Sicherheit vorausgesetzt werden, daß, nachdem in unserer Berichtsperiode städtischerseits in so ausgedehntem Maße für Errichtung und Erweiterung der Gymnasien, Real- und Gewerbeschulen gesorgt ist und nachdem auch der Staat sich endlich wiederum zur Gründung eines neuen Gymnasiums entschlossen hat, während die Stadt die Gründung einer neuen Realschule*) übernommen hat, auch das Extraordinarium des Stadthaushaltes für höhere, der männlichen Jugend gewidmete Lehranstalten nicht in einem erheblichen Maße in Anspruch genommen werden wird.

In welchem Umfange die Mittel desselben für das höhere Schulwesen in Anspruch genommen worden sind, das legt zahlenmäßig die hier folgende Zusammenstellung der Grunderwerbs- und der Baukosten der in den Jahren 1861 bis 1876 erneuerten und gegründeten höheren Lehranstalten dar:

*) Diese — die Falk-Realschule — wird bereits zum Oktober 1880 eröffnet werden.

Digitized by Google

Nachweisung

über die in den Jahren 1861—1876 zu Neubauten resp. Erweiterungsbauten höherer Lehranstalten und für den Grunderwerb verausgabten Kosten.*)

Bezeichnung der Lehranstalt.	Kostenbetrag für den Grund und Boden. ℳ	Kostenbetrag für den Neubau ꝛc. ℳ	Kostenbetrag in Summa. ℳ	Bemerkungen.
a. Für Knaben:				
Berlinisches Gymnasium	—	54 000	54 000	Errichtung einer neuen Etage auf dem Säulensaal ꝛc.
Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule	—	42 000	42 000	Errichtung eines neuen Geschosses.
Luisenstädtisches Gymnasium	150 000	310 000	460 000	Inkl. Erweiterungsbau.
Luisenstädt. Gewerbeschule	87 000	335 000	422 000	
Luisenstädtische Realschule	11 000	109 000	120 000	Erweiterungsbau.
Sophien-Gymnasium und Realschule	336 000	741 000	1 077 000	Inkl. Germanustr. 4.
Friedrich Werdersches Gymnasium und Dorotheenstädtische Realschule	795 000	1 898 000	2 693 000	
Kölnisches Gymnasium	—	496 000	496 000	Auf städtischem Terrain erbaut.
Friedrichs-Realschule	261 000	496 000	757 000	
Andreas-Realschule	96 000	543 000	639 000	
Humboldt-Gymnasium	273 000	567 000	840 000	Das Vorderhaus des mit angekauften Grundstücks Gartenstraße 30 ist stehen geblieben und anderweit vermiethet.
Askanisches Gymnasium	—	584 000	584 000	Auf städtischem Terrain erbaut.
Leibniz-Gymnasium	—	533 000	533 000	
Summa a	2 009 000	6 708 000	8 717 000	
b. Für Mädchen:				
Viktoriaschule	108 000	380 000	488 000	
Luisenschule	387 000	520 000	907 000	
Sophienschule	279 000	447 000	726 000	
Summa b	774 000	1 347 000	2 121 000	
Ueberhaupt	2 783 000	8 055 000	10 838 000	

*) Kosten für die Anlage der erst nach dem Jahre 1876 eröffneten höheren Lehranstalten sind hier nicht aufgenommen.

Digitized by Google

Bauliche Einrichtung der höheren Lehranstalten.

Die baulichen Einrichtungen der in der vorstehenden Zusammenstellung aufgeführten neuen Schulhäuser waren zunächst bedingt durch das oben entwickelte Programm. Dasselbe ergiebt sowohl für die Gymnasien und Realschulen, wie für höhere Mädchenschulen die Nothwendigkeit, achtzehn eigentliche Klassenzimmer zu beschaffen. Dieselben werden im Allgemeinen von gleicher Größe, etwa 54 bis 56 qm groß angelegt, da auch die obersten Klassen insoweit gefüllt sind, daß es nicht lohnt, dafür Räume von geringeren Abmessungen anzulegen. Die Anordnung der Subsellien ist schon bei den Gemeindeschulen angegeben. Zu diesen achtzehn Klassenzimmern treten noch folgende Räume hinzu: eine besondere Klasse für den physikalischen Unterricht nebst einem Zimmer für Apparate, sowie ein Raum für die naturhistorische Sammlung in der Größe von je einer Klasse, ferner ein Zeichensaal, eine Gesangsklasse, ein Raum für die Bibliothek, jedes in der Größe von etwa zwei Klassen, und eine Aula für etwa 500 Schüler, 250 qm groß. Außerdem wird ein Konferenzzimmer (zugleich Versammlungszimmer für die Lehrer) in der Größe einer Klasse, ein Amtszimmer für den Direktor, wenn irgend möglich mit einem kleinen Vorzimmer, und in den höheren Mädchenschulen noch ein kleines Versammlungszimmer für die Lehrerinnen angelegt. In den Realschulen wird außerdem noch eine besondere Klasse für den Unterricht in der Chemie und ein chemisches Laboratorium, welches mindestens die Größe einer Klasse erhalten muß, gefordert.

Bei den Mädchenschulen werden die Wasserklosets in den Schulgebäuden selbst, bei den Knabenschulen die Retiraden (wo die Kanalisation bereits durchgeführt ist, ebenfalls mit Wasserspülung) im Allgemeinen auf dem Hofe erbaut. Jede höhere Lehranstalt, auch die Mädchenschulen, erhält, sofern nicht etwa eine solche in unmittelbarer Nähe vorhanden ist, eine eigene Turnhalle, 400 bis 450 qm groß, mit einem besonderen Raum für Garderobe, für Geräthe und einem kleinen Zimmer für den Turnwart. Für die Dienstwohnungen der Direktoren werden in neuerer Zeit stets besondere Gebäude errichtet, in welchen zugleich noch Wohnungen für den Schul- und den Turndiener (diese häufig im Souterrain) und für den Turnwart untergebracht werden.

Die Bauart der höheren Schulen unterscheidet sich von der der Gemeindeschulen nur durch einen etwas größeren Reichthum in der architektonischen Ausstattung, der jedoch den an anderen Orten üblichen namentlich in Bezug auf bildnerischen Schmuck nicht erreicht. Die große Schwierigkeit, geeignete Grundstücke zu gewinnen, zum Theil auch der Wunsch, eine Turnhalle für mehrere Schulen verwenden zu können, hat häufig zur Vereinigung mehrerer Schulen auf einem und demselben Grundstück geführt. Ein besonders charakteristisches Beispiel hierfür giebt die Anlage dreier höherer Lehranstalten, des Sophien-Gymnasiums und der Realschule, sowie der Sophienschule für Mädchen auf dem Terrain zwischen der Weinmeister-, der Stein- und der Gormannstraße, welche aus dem nachstehenden Situationsplan ersichtlich ist.

Digitized by Google

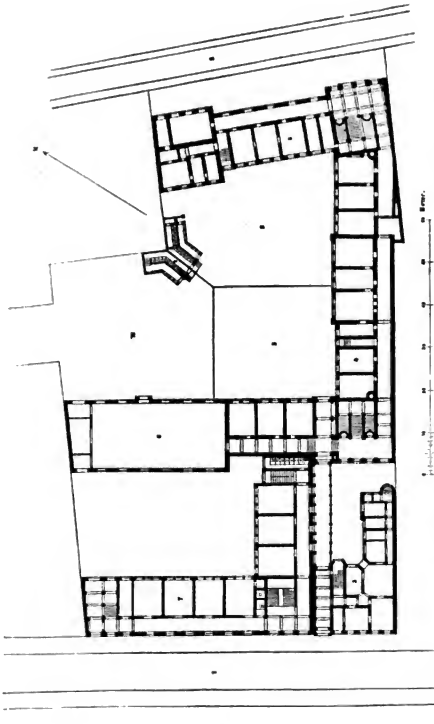

Städtische Schulanstalten zwischen der Weinmeister- und der Steinstraße.

1. Weinmeisterstraße. 2. Steinstraße. 3. Direktoratsgebäude. 4. Gymnasium. 5. Realschule. 6. Turnhalle. 7. Töchterschule. 8. Aborte. 9. Schulhöfe. 10. Turnplatz.

Hierzu sei bemerkt, daß das Grundstück ursprünglich nicht seine gegenwärtige Größe hatte. Namentlich war eine Parzelle an der Weinmeisterstraße links vom

Digitized by Google

Direktoratsgebäude, wo jetzt die Mädchenſchule liegt, anfangs nicht zu erlangen, wodurch die Grundriß-Dispoſition weſentlich erſchwert wurde. Erſt in den Jahren 1873 bis 1875 wurde zunächſt die Turnhalle und darauf die Mädchenſchule errichtet, während die beiden anderen Schulen und das Wohnhaus, in welchem Wohnungen für die drei Direktoren angelegt ſind, in den Jahren 1865 bis 1867 erbaut ſind.

Die letztgenannten Gebäude ſind drei, die Mädchenſchule vier Geſchoß hoch erbaut. Erſtere erfüllen aber ſowohl in Bezug auf Zahl wie auf Größe der Klaſſen nicht ganz die Forderungen des oben mitgetheilten Programms. Die Aula liegt beim Gymnaſium am Ende des Flügels, den Raum von drei Klaſſen mit dem Korridor umfaſſend, bei der Realſchule im linkſeitigen Riſalit, mit Fenſtern nach der Straße und dem Hofe, und bei der Mädchenſchule nimmt ſie den ganzen Seitenflügel ein.

Mit etwas größerem Luxus als gewöhnlich ſind mit Rückſicht auf die bevorzugte Lage in unmittelbarer Nähe der Linden die beiden Neubauten des Friedrichs-Werderſchen Gymnaſiums und der Dorotheenſtädtiſchen Realſchule auf dem Grundſtücke zwiſchen der Dorotheen- und der Georgenſtraße ausgeführt, von denen wir hiermit Situationsplan, Grundriß und perſpektiviſche Anſicht geben.

Die Anlage der Gebäude iſt eine ſtreng ſymmetriſche und die Grundriſſe ſtimmen genau überein, wobei die Nämlichkeiten des Gymnaſiums etwas reichlich bemeſſen ſind.

Die Anlagekoſten dieſer beiden Schulen haben ſich ganz ungewöhnlich hoch geſtellt wegen der Koſtbarkeit der obenein nur beſchränkten Bauſtelle, wegen der außerordentlich tiefen und ſchwierigen Fundirung, und endlich deshalb, weil die Ausführung des Baues in die theuerſten Baujahre, von 1871 bis 1875, gefallen iſt.

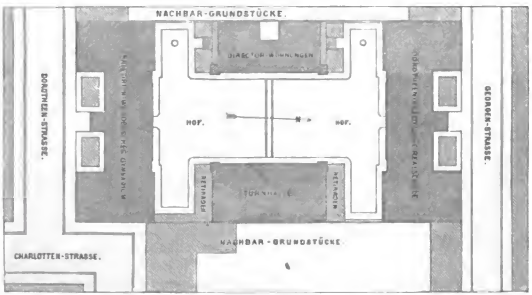

Städtiſche Schulanſtalten zwiſchen der Dorotheen- und Georgenſtraße.

Digitized by Google

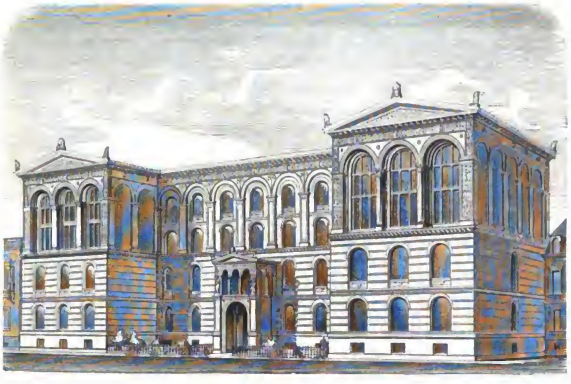

Anſicht in der Dorotheenſtraße.

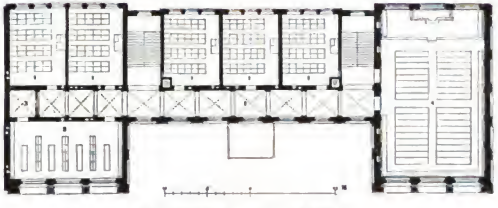

Grundriß vom zweiten Geſchoß.

1. Klaſſen. 2. Bibliothek. 3. Nebenraum. 4. Aula. 5. Korridor.

Friedrichs-Werderſches Gymnaſium.

Digitized by Google

3. Die Privatschulen.

Die unter der Aufsicht der städtischen Schul-Deputation, welche in dieser Beziehung ein Glied der staatlichen Aufsichtsinstanzen bildet, stehenden Privatschulen gehören nicht in das Gebiet der Gemeindeverwaltung. Eine Darstellung ihrer Verhältnisse bleibt daher hier ausgeschlossen. Doch wird es von Interesse sein, an dieser Stelle ein Bild davon zu geben, wie der gewaltige Aufschwung des städtischen Schulwesens auf den Bestand der Privatschulen zurückgewirkt hat. Wir fügen daher eine Tabelle bei, in welcher die Zahlen der verschiedenen Kategorien von Privatschulen aus den Jahren 1861 und 1876 einander gegenübergestellt sind. Es ergiebt sich daraus, daß — wie bereits oben bei der Darstellung des Elementarschulwesens erwähnt ist — die Privat-Elementarschulen so gut wie ganz verschwunden sind, daß aber die Zahl der höheren und mittleren Knabenschulen sich um fünf, die der Mädchenschulen um zwölf vermehrt hat. Das ist eine Vermehrung, die zu der gleichzeitig erfolgten Ausdehnung des öffentlichen Schulwesens freilich nicht im richtigen Verhältniß steht, die aber doch immerhin zeigt, daß auch in unserem gegenwärtigen Schulwesen noch mindestens derselbe Raum wie früher für die Bethätigung des privaten Unternehmungsgeistes bleibt, und daß wir diese Bethätigung, die von Alters her einen bedeutenden und vielfach fördernden Antheil an dem Berliner Schulleben gehabt hat, weder entbehren können noch wollen.

	Höhere Schulen.		Mittelschulen.		Elementarschulen.		Schulen für Kinder beiderlei Geschlechts.	
	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Knaben.	Mädchen.	Mittelschulen.	Elementarschulen.
1861	9	32	11	14	12	13	5	12
1876	7	36	18	22	—	—	2	3
mehr	—	4	7	8	—	—	—	—
weniger	2	—	—	—	12	13	3	9

Digitized by Google

4. Das Turnwesen.

In den früheren Verwaltungsberichten ist dargestellt worden, wie im Jahre 1846 Turnübungen bei den städtischen höheren Lehranstalten eingeführt worden sind, indem man an die Traditionen der schönen Zeiten der Freiheitskriege, die so lange ängstlich zurückgedrängt gewesen waren, frisch wieder anknüpfte, und wie dann vom 1. April 1856 ab dem städtischen Turnwesen eine verbesserte Einrichtung gegeben wurde.

Als daher durch die Ministerial-Verfügung vom 10. September 1860 für den Turnunterricht der höheren Lehranstalten neue Normen aufgestellt und neue Anregungen gegeben wurden, fielen diese Anregungen bei uns auf einen wohlvorbereiteten Boden. Die Stadt hatte sich schon vorher die geeigneten Lehrkräfte beschafft, den Turnunterricht den Anforderungen der Schule entsprechend gestaltet, und ließ ihn nach festgestellter Methode planmäßig in allen ihren Schulen ertheilen.

Der damals hervortretende Umschwung in der Stellung der Staatsregierung zur Turnsache blieb trotzdem auf die kommunalen Verhältnisse nicht ohne Einwirkung. Der Andrang der Schüler zu dem Unterricht vermehrte sich 1860 und 1861 bis zur Verdoppelung der Turnerzahl, und die betreffenden Verwaltungsgeschäfte erhielten dadurch einen Umfang, der ihre Erledigung, schon im Interesse der Beschleunigung, beim Plenum des Magistrats fernerhin unthunlich erscheinen ließ.

Die Kommunalbehörden errichteten deshalb unter der Bezeichnung „Kuratorium für das städtische Turnwesen" im März 1862 eine aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Bürgerdeputirten bestehende technische resp. Verwaltungs-Deputation für die Bearbeitung der Turnsachen. Die Thätigkeit dieser neuen Verwaltungs-Deputation richtete sich, da der Turnunterricht selbst in Betreff der Gemeindeschulen der städtischen Schul-Deputation, in Betreff der höheren Lehranstalten den Direktoren derselben resp. den staatlichen Aufsichtsbehörden unterstand, hauptsächlich auf die Beschaffung geeigneter Unterrichtsräume.

Schon im April 1862 beantragte das Kuratorium die Erbauung einer besonderen städtischen Turnhalle, und zu diesem Zwecke die Ueberweisung eines Theiles des Behufs der Durchlegung der Prinzenstraße nach der Dresdenerstraße von der Kommune angekauften Grundstückes resp. — speziell für den Turnplatz — die Erwerbung einer Parzelle, welche damals die Bezeichnung Dresdenerstraße 99 führte. Der Magistrat acceptirte dieses Projekt und die Stadtverordneten-Versammlung stimmte unterm 15. Mai 1862 ebenfalls zu.

Nach dem Programm des Kuratoriums sollte diese erste Halle den in der Umgegend derselben belegenen höheren Lehranstalten zur Benutzung überwiesen, gleichzeitig aber, namentlich für die Abendstunden den größeren Turnvereinen gegen geringe Miethsentschädigung überlassen werden. Die große räumliche Ausdehnung der Halle (100 Fuß lang und 55 Fuß breit) und des mit ihr verbundenen Turnplatzes war durch diese Zwecke vorgezeichnet.

Digitized by Google

Im Dezember 1862 legte die städtische Bauverwaltung das nach dem vorstehenden Programm ausgearbeitete, mit 264 000 ℳ abschließende Bauprojekt vor, und unterm 5. März 1863 wurde dasselbe von der Stadtverordneten-Versammlung genehmigt. Am 2. Mai desselben Jahres erfolgte die Grundsteinlegung und am 18. Oktober 1864 die feierliche Eröffnung der neuen Turnhalle, welche zunächst fünf höheren Lehranstalten nach vorher festgestelltem Stundenplane zur Benutzung für das inzwischen von der Königlichen Staatsregierung obligatorisch eingeführte Schulturnen überwiesen wurde. Den Turnvereinen war die abendliche Benutzung einzelner Räume schon früher, so weit die vorschreitende Entwickelung des Baues dies möglich machte, gestattet worden. — Der städtische Oberturnwart und ein Hauswart erhielten unter den für städtische Beamte vorgeschriebenen Bedingungen Dienstwohnungen in dem Gebäude resp. in den Seitenflügeln der Halle.

Der Unterricht wurde unter der oberen Leitung des städtischen Oberturnwarts einem Turnlehrerkollegium übertragen, das aus den besten Elementen der damals disponiblen Lehrkräfte zusammengesetzt war, dessen Mitglieder aber in Voraussicht der eintretenden Organisationsveränderungen nicht definitiv angestellt wurden. Die Verbindung mit der Schule wurde durch die Bestellung von Turninspizienten aus der Zahl der ordentlichen Lehrer der konkurrirenden höheren Lehranstalten hergestellt, welche selbstverständlich die Handhabung der Kontrole und Disziplin Seitens der Direktoren nicht beschränkte.

Diese Bestimmungen waren nothwendig, aber sie führten unvermeidlich zu Konflikten und Kompetenzstreitigkeiten. In dem Turnkuratorium mußten mannichfache, oft unter scharfer Betonung der Gegensätze hervortretende Differenzen zwischen den turnerischen Fachmännern und den Schulmännern ausgekämpft werden. Man befand sich in einem Uebergangsstadium, dessen Unbequemlichkeiten vermehrt wurden durch die Nothwendigkeit, in der Turnhalle die Schüler von fünf, zeitweise von sechs höheren Lehranstalten turnen zu lassen,*) durch den Mangel an Lehrkräften, welche turnerisch und pädagogisch zugleich ausgebildet waren,**) und durch die schwankende Kompetenz des Turnkuratoriums. Der im Jahre 1866 gemachte Versuch der Kommunalbehörden, diesen letzteren Uebelstand dadurch zu beseitigen, daß das Kuratorium für den Turnunterricht bei den höheren Lehranstalten dieselbe Stellung erhielte, welche die städtische Schul-Deputation in Betreff des Turnunterrichts bei den Gemeindeschulen einnahm, scheiterte an dem Widerspruch der Staatsbehörden, welche den Turnunterricht für einen integrirenden Bestandtheil des Schulunterrichts der höheren Lehranstalten erklärten und den räumlichen Anschluß der Turnräume an diese Anstalten forderten.

Durch einen solchen Anschluß, der übrigens zunächst nur für zwei höhere Lehr-

*) Es turnten im Jahre 1866 das Kölnische und Luisenstädtische Gymnasium, die Luisenstädtische Realschule, beide Gewerbeschulen und die Stralauer höhere Bürgerschule in der Turnhalle.

**) Auch bis heute ist das Ziel: den Turnunterricht wenigstens zum Theil durch ordentliche Lehrer der betreffenden Anstalten ertheilen zu lassen, nur bei der Minderheit der höheren Schulen erreicht.

Digitized by Google

anstalten durchgeführt wurde, während die Schüler von drei Anstalten (Luisenstädtisches Gymnasium, Luisenstädtische Realschule und Luisenstädtische Gewerbeschule) in der Halle in der Prinzenstraße verblieben, verlor die letztere ihren centralen Charakter, den sie übrigens nach der nunmehr eintretenden rapiden Zunahme der Bevölkerung, der damit verbundenen Ausdehnung der Stadt und der Vermehrung der städtischen höheren Lehranstalten ohnehin nicht mehr lange hätte aufrecht erhalten können. Gleichwohl ist diese Halle die eigentliche Pflanzstätte des städtischen Schulturnens gewesen, denn auf der Grundlage der hier gewonnenen Erfahrungen ist das Schulturnen in seiner jetzigen Gestalt aufgerichtet und was hier unter Mühen und Kämpfen geläutert worden, haben die später errichteten Hallen mühelos übernommen.

In das Jahr 1866 fällt auch der Beginn des Mädchenturnens. Vom 1. Oktober 1866 ab begann, zunächst unter Leitung der Ehegattin des städtischen Oberturnwarts, der Frau Dr. Angerstein, in der Halle in der Prinzenstraße der schulmäßige Turnunterricht für die Schülerinnen höherer Mädchenschulen und gleichzeitig ein besonderer Turnkursus für das weibliche Geschlecht überhaupt. Aus dem letzteren gingen sehr bald qualifizirte Turnlehrerinnen hervor, welche die anderweite Qualifikation zum Unterricht an höheren Mädchenschulen oder an Gemeindeschulen für Mädchen bereits besaßen.

In der Viktoriaschule wurde gleich bei ihrer Eröffnung der Turnunterricht eingeführt und ihr zu diesem Zwecke gleichfalls die Turnhalle in der Prinzenstraße zur Verfügung gestellt. Die anderen höheren Mädchenschulen folgten diesem Beispiel. Zwei, die Luisenschule und die Charlottenschule, haben eigene Turnhallen erhalten, während die anderen beiden, außer der Viktoriaschule die Sophienschule, auf die Mitbenutzung fremder Hallen angewiesen sind.

Nachdem die Staatsbehörden die oben angegebene Stellung in Betreff des Unterrichts bei den höheren Lehranstalten eingenommen und die Kommunalbehörden sich Angesichts des nicht zu leugnenden Bedürfnisses im Prinzip mit der Zuweisung besonderer Turnräume an jede höhere Lehranstalt einverstanden erklärt hatten, wurde von den letzteren zur Wahrung ihrer Dispositionsbefugnisse in Betreff der Benutzung der vorhandenen und noch zu erbauenden Hallen beschlossen, die letzteren als besondere, nicht zum Schulgrundstück gehörige Gebäude zu konstituiren, die Verwaltung derselben von der der Schulgrundstücke zu trennen, und sie den Direktoren nur für die Zeit des nach dem Stundenplan stattfindenden Turnunterrichts zu überweisen, die Verfügung über die übrige Zeit und die sonstige Benutzung aber uneingeschränkt den städtischen Behörden vorzubehalten. — Dieser Vorbehalt war schon im Interesse der Turnvereine nothwendig. Die Turnhallen sollten ihrer ursprünglichen Bestimmung entsprechend nicht bloße Schulgebäude sein, sondern auch das Turnwesen überhaupt, das Turnen der der Schule bereits entwachsenen Bevölkerung fördern. An dieser Auffassung der Beziehungen der Turnhallen zu den Schulen ist bisher unabänderlich festgehalten und die Trennung der Verwaltung streng durchgeführt worden. Die Verwaltung der

Digitized by Google

Turnhallen führen Beamte, welche den Amtscharakter „Turnwart“ haben und welche, indem durchweg zu diesen Stellungen nur turnerisch ausgebildete Kräfte berufen werden, die Thätigkeit von Verwaltungsbeamten und die von Turnlehrern in sich vereinigen. Diese Organisation sichert der Kommune die Disposition im Interesse der Benutzung durch die Gemeindeschulen und den Turnvereinen die abendliche Mitbenutzung der Hallen, welche letztere dann auch von jeher bei jeder Halle von der Zeit ihrer Eröffnung ab im ausgedehntesten Maße stattgefunden hat.

Nach dieser Auseinandersetzung zwischen den Staats- und Kommunalbehörden, welche sich durch die Jahre 1867 und 1868 hindurchzog, konnte auch die Kompetenz des Turnkuratoriums definitiv festgestellt werden. Es geschah dies durch die vom Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung erlassene Instruktion vom 18. Mai 1869, welche in ihren Grundzügen noch jetzt fortbesteht und deren wesentliche Bestimmungen sich aus der oben dargestellten Sachlage ergeben. Die Direktoren der höheren Lehranstalten regeln und beaufsichtigen den Unterricht der Schüler nach Maßgabe des vor Beginn jedes Semesters festzustellenden Stundenplans, haben aber außer den Turnstunden keinerlei Disposition über die Halle und sind von der Verwaltung derselben ausgeschlossen. Das Kuratorium führt die Verwaltung mit den Befugnissen jeder anderen städtischen Verwaltungs-Deputation, eines seiner Mitglieder fungirt bei jeder einzelnen Halle als Kurator und ist als solcher der unmittelbare Vorgesetzte des Verwalters (Turnwarts). Zur Verwaltung gehört auch die auf Antrag der Direktoren erfolgende Annahme und Honorirung der Turnlehrer, welche als solche nicht definitiv angestellt, sondern mit 2 ℳ. pro Stunde honorirt werden. — Im Uebrigen fungirt das Turnkuratorium auf Grund seiner Zusammensetzung als technischer Beirath der Kommunalbehörden, auch in Betreff der Gemeindeschulen. Der Turnunterricht selbst gehört auch in den Gemeindeschulen zu den integrirenden Theilen des Schulunterrichts und untersteht daher mit dem letzteren der Aufsicht der städtischen Schul-Deputation.

Zum Geschäftskreise des Turnkuratoriums gehört ferner die Verwaltung der städtischen Spielplätze, welche unter entsprechender Aufsicht von den Schülern der Gemeindeschulen und der höheren Lehranstalten zu systematisch geordneten, gemeinschaftlichen Spielen benutzt werden. Die Stadt besitzt jetzt vier solcher, an der Peripherie belegener Spielplätze.

Am 1. Oktober 1869 wurde die auf dem Grundstücke Inselstraße 2/5 neu erbaute zweite städtische Turnhalle eröffnet und dem Kölnischen Gymnasium und der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zur Benutzung überwiesen. Diese Ueberweisung erfolgte überall nach Maßgabe der oben präzisirten Stellung der Staats- und der Kommunalbehörden, der Schule und der Verwaltung. — Die Benutzung durch die beiden obengenannten Lehranstalten und Abends durch Vereine ist bis heute unverändert geblieben. Die Turnwartsgeschäfte versieht ein ordentlicher Lehrer des Kölnischen

Digitized by Google

Gymnasiums als Nebenamt, und es hat daher hier von der Anstellung eines eigenen Turnwarts Abstand genommen werden können.

Am 1. Oktober 1873 wurde die dritte städtische Turnhalle auf dem Grundstücke Weinmeisterstraße 15 eröffnet und dem Sophien-Gymnasium, der Sophien-Realschule und der Königstädtischen Realschule überwiesen, welchen Schulen später eine höhere Mädchenschule, die Sophienschule, hinzugetreten ist, während die Königstädtische Realschule seit ihrer Verlegung in die Halle Elisabethstraße 57/58 übergesiedelt ist. Diese Halle führt, nachdem sie den Zugang durch das städtische Grundstück Gormannstraße 4 erhalten, seit dem Jahre 1876 die Bezeichnung: Gormannstraße 4. — Hier hatte sich im Interesse der Verwaltung die Nothwendigkeit der sofortigen Anstellung eines Turnwarts herausgestellt und seitdem ist die Anstellung des Turnwarts, gleichzeitig mit der Eröffnung der Halle, zur Verwaltungspraxis geworden.

Am 1. Oktober 1875 wurde auch für die Halle Prinzenstraße 70 ein besonderer Turnwart angestellt. Der im Grundstücke wohnende Oberturnwart hatte die Verwaltung der Halle bis dahin geführt, die Vermehrung seiner eigentlichen Amtsthätigkeit, der Inspektion des Turnunterrichts bei sämmtlichen Gemeindeschulen, aber nunmehr die Fortführung dieser Verwaltung als nicht länger ausführbar erkennen lassen. Zu diesen drei Turnhallen sind in den Jahren 1873 bis 1877 noch sieben weitere hinzugetreten, in der Langestraße 31 für die Andreas-Realschule, in der Albrechtstraße 21 für das Friedrichs-Gymnasium und die Friedrichs-Realschule, in der Dorotheenstraße 13/14 für das Friedrichs-Werdersche Gymnasium und die Dorotheenstädtische Realschule, in der Kleinbeerenstraße 2 für das Askanische Gymnasium, in der Gartenstraße 29 für das Humboldt-Gymnasium, in der Wrangelstraße 142/145 für das Leibniz-Gymnasium, endlich in der Elisabethstraße 57/58 für das Königstädtische Gymnasium und die Königstädtische Realschule, zu denen neuerdings auch das Berlinische Gymnasium hinzugekommen ist, so daß die Zahl der von dem Turnkuratorium verwalteten Hallen sich gegenwärtig auf zehn beläuft.

In diesen zehn Hallen turnen die Schüler von achtzehn höheren Lehranstalten für Knaben und die Schülerinnen von zwei höheren Mädchenschulen. Außerdem sind diese Hallen aber auch der Benutzung durch die Gemeindeschulen möglichst zugänglich gemacht worden.

Sämmtliche Turnvereine Berlins benutzen gegen billige Entschädigung, die zwar Miethe genannt wird, thatsächlich aber nur das Aequivalent für die Abnutzung der Geräthe und die Heizungskosten darstellt, sowie gegen Erstattung der Erleuchtungskosten alle vorgenannten Hallen dergestalt, daß kein Abend in der Woche und kein Sonntag Nachmittag unbesetzt ist. Die Lehrlingsabtheilungen benutzen nach den betreffenden Beschlüssen der Kommunalbehörden seit 1874 an den Sonntagen, seit 1878 aber auch an den Wochentagen die Hallen völlig unentgeltlich.

Wir stehen am Schlusse der Darstellung derjenigen Verwaltung, welche —

Digitized by Google

was wir im Abschnitt XV. des ersten Theiles als charakteristisch für die Signatur der ganzen Berichtsperiode bezeichneten*) — in den Zuschüssen, die sie erforderte in immer steigendem Maße alle anderen Verwaltungen, selbst die des Armenwesens überflügelte.

Der Betrag des für die gesammte Schulverwaltung erforderlich gewesenen Zuschusses ist in der jenem Abschnitte beigefügten Tabelle B. für das Jahr 1861 auf 759 508 ℳ angegeben. Hierin ist aber, weil er auf demselben Kapitel des Stadthaushalts gebucht wird, ein Zuschuß von 4 500 ℳ für die Volksbibliotheken enthalten. Nach Abzug dieser Summe verbleibt als Zuschuß für das Ordinarium und Extraordinarium der gesammten Schulverwaltung der Betrag von 755 008 ℳ. Für das Jahr 1876 ist in der erwähnten Tabelle der Zuschuß auf 7 374 055 ℳ angegeben Auch in dieser Summe ist der Zuschuß für Unterhaltung der Volksbibliotheken enthalten. Wird derselbe — er betrug im Jahre 1876 16 200 ℳ — auch hier abgesetzt, so ergiebt sich für das Jahr 1876 der für die Schulverwaltung erforderlich gewesene Zuschuß auf 7 357 855 ℳ. Er hat sich also beinahe verzehnfacht.

Diese Erscheinung — so überraschend sie auf den ersten Blick ist — kann Den nicht mehr befremden, der die auf jedem Gebiete unserer Schulverwaltung eingetretenen Erweiterungen und Verbesserungen, welche wir in diesem Abschnitt dargestellt haben, erwägt. Um wenigstens von der äußeren Ausdehnung, welche das städtische Schulwesen innerhalb unserer Berichtsperiode gegenüber den staatlichen und Privat-Unterrichtsanstalten erfahren hat, noch ein Bild in Zahlen zu geben, fügen wir eine vergleichende Zusammenstellung bei. Nach derselben sind von der Gesammtzahl der Berliner Schüler und Schülerinnen in den vom Staate unterhaltenen Anstalten im Jahre 1876 nur 4,58 gegen 8,51 Prozent im Jahre 1861, in sämmtlichen anderen nicht städtischen Anstalten im Jahre 1876 nur 22,67 gegen 35,69 Prozent im Jahre 1861; dagegen in den städtischen Schulen im Jahre 1876 72,65 gegen 55,89 Prozent im Jahre 1861 unterrichtet worden.

Von der gesammten Zahl der in den städtischen Anstalten im Jahre 1861 unterrichteten 34 128 Kindern fielen — wie wir hinzufügen — auf die höheren Schulen im Jahre 1861 5 688, also 16,67 Prozent, auf die Gemeindeschulen: 28 440, also 83,33 Prozent; im Jahre 1876 von 83 675 Kindern auf die ersteren 13 479, also 16,11 Prozent, auf die letzteren 70 196, also 83,89 Prozent. Von dem für das gesammte Schulwesen erforderlichen Zuschuß fielen im Jahre 1861 128 654 ℳ oder 17,94 Prozent auf die höheren Lehranstalten, 626 354 ℳ oder 82,36 Prozent auf die Gemeindeschulen und Fortbildungsanstalten. Im Jahre 1876 nahmen die höheren Lehranstalten 2 275 570 ℳ oder 30,93 Prozent, das Gemeindeschulwesen einschließlich der Fortbildungsanstalten 5 082 285 ℳ oder 69,07 Prozent in Anspruch.

*) Vergl. Heft I. S. 119.

Digitized by Google

Anhang.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Orts-Statut I. vom 8. Oktober 1875, betreffend die Errichtung von Wohngebäuden an Straßen oder Straßentheilen 373

Orts-Statut II. vom 7. März 1877, betreffend die Verpflichtungen der Adjacenten bei Neupflasterungen 373

II. Auszug aus der Denkschrift über die allgemeinen Bedingungen und Vortheile eines guten Straßenpflasters 377

III. Verordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 17. Januar 1873, betreffend die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung der Bürgersteige 382

IV. Reglement des Magistrats vom 6. Februar 1874 wegen Anlegung von Granitbahnen und wegen Verbesserung der Bürgersteige 385

V. Allgemeine Instruktion für die Verwaltung des städtischen Bauwesens in Berlin . . 387

VI. Verordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums vom 14. Juli 1874, betreffend die Verpflichtung zum Anschluß der bebauten Grundstücke an die Kanalisation 394

Orts-Statut vom 4. September 1874, betreffend die Herstellung der Hausanschlüsse, die Sicherstellung der Bewässerung der der Kanalisation anzuschließenden Grundstücke und die für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungskanäle zu entrichtende Abgabe 396

VII. Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Berlin, vom 2./22. Juni 1876 398

VIII. Aktenstücke, betreffend die Reorganisation der Wohlthätigkeits-Armenpflege:

A. Verfügung des Magistrats an die Armen-Direktion vom 31. Januar 1864 . . 401

B. Der von dem Mitgliede der Armen-Direktion, Stadtverordneten Dr. Straßmann, unterm 20. Dezember 1867 erstattete Bericht 410

Digitized by Google

I.

Orts-Statut I., betreffend die Errichtung von Wohngebäuden an Straßen oder Straßentheilen.

Auf Grund des §. 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des §. 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetzsammlung S. 561) wird für den hiesigen Gemeindebezirk Folgendes bestimmt:

§. 1.

Wohngebäude dürfen an Straßen oder Straßentheilen, nach welchen sie einen Ausgang haben, nur errichtet werden, wenn diese Straßen oder Straßentheile den baupolizeilichen Vorschriften gemäß befestigt, entwässert und mindestens mittelst einer regulirten Straße zugänglich sind.

§. 2.

Ausnahmen in Einzelfällen mit Rücksicht auf Umfang, Bestimmung, örtliche Lage u. s. w. der beabsichtigten Bauten, können vorbehaltlich der Zustimmung der Baupolizeibehörde von der städtischen Bauverwaltung bewilligt werden.

Berlin, den 8. Oktober 1875.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
gez. Hobrecht.

Vorstehendes Orts-Statut wird auf Grund der §§. 12 und 18 des Gesetzes vom 2. Juli d. J., betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (Gesetzsammlung S. 561) hierdurch bestätigt.

Berlin, den 19. November 1875.

Der Minister des Innern.
gez. Graf Eulenburg.

Orts-Statut II., betreffend die Verpflichtung der Adjacenten bei Neupflasterungen.

Auf Grund des §. 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des §. 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (Gesetzsammlung S. 561) wird für den hiesigen Gemeindebezirk Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

A. Anlage neuer Straßen durch die Stadtgemeinde.

1. Verpflichtung der Adjacenten zur Erstattung der Anlagekosten.

§. 1.

Bei der Seitens der Stadtgemeinde erfolgenden Anlage einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, welche zur Bebauung bestimmt ist, sind die Besitzer der angrenzenden Grundstücke, sobald auf denselben Gebäude an diesen Straßen errichtet werden, verpflichtet, der Stadtgemeinde diejenigen Kosten zu erstatten, welche ihr für die Freilegung, erste Einrichtung, Pflasterung und Entwässerung der Straße erwachsen.

§. 2.

Zu den Kosten der Freilegung gehören auch die Kosten der Erwerbung des Grund und Bodens der Straße einschließlich des Bürgersteiges.

Ist das Straßenland zum Theil unentgeltlich von angrenzenden Grundstücken abgetreten worden, so wird behufs Feststellung des auf die einzelnen adjacirenden Grundstücke entfallenden Antheils an den Grunderwerbskosten das unentgeltlich abgetretene Terrain mit dem vom Magistrat, unter Berücksichtigung des Preises des entgeltlich erworbenen Terrains, festgestellten Werthe bei der Ermittelung der Gesammtkosten in Rechnung gestellt, demnächst aber denjenigen Adjacenten auf ihren Beitrag zu den Gesammtkosten in Abzug gebracht, von deren Grundstücken das Straßenland unentgeltlich abgetreten ist.

§. 3.

Zu den Kosten der ersten Einrichtung und Pflasterung gehören insbesondere auch diejenigen der Herstellung des Anschlusses an Nebenstraßen, sowie der Ueberfahrts- und Uebertrittsbrücken.

Als Kosten des zur ersten Pflasterung verwendeten Materials inkl. Arbeitslohn wird ein alljährlich durch Kommunalbeschluß pro Quadratmeter festzustellender Preis in Rechnung gestellt. Derselbe soll für Haupt- und Nebenstraßen verschieden sein und den Preis der nach Kommunalbeschluß für derartige Straßen zulässigen geringsten Qualität Pflaster nicht übersteigen.

Ob eine Straße als Haupt- oder Nebenstraße zu erachten, wird durch den Magistrat festgestellt.

Die Kosten der Herstellung von Promenaden, Baum und anderen Pflanzungen sind nicht zu erstatten.

2. Feststellung und Vertheilung der Anlagekosten auf die zur Erstattung Verpflichteten.

§. 4.

Für Vertheilung der Gesammtkosten gilt derjenige zusammenhängende Straßentheil als Einheit, dessen Regulirung zu derselben Zeit erfolgt ist.

§. 5.

Bei Straßen von mehr als 26 m Breite ist von den Kosten der Gesammtanlage ein, nach dem Verhältniß von 26 m zu der Gesammtbreite der Straßen berechneter Beitrag von den Adjacenten zu erstatten, der Ueberrest fällt der Stadtgemeinde zur Last.

§. 6.

Der nach §§. 1—5 zur Einziehung gelangende Betrag wird durch den Magistrat vorbehaltlich des Beschwerdeweges endgültig festgestellt und auf die angrenzenden Grundstücke nach Verhältniß der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze vertheilt.

Digitized by Google

§. 7.

Die Zahlung der nach §§. 1—6 zu leistenden Beiträge hat gegen Ertheilung der Bauerlaubniß zur Errichtung von Gebäuden an neuen Straßen resp. Straßentheilen zu erfolgen.

Steht zur Zeit der Ertheilung derselben der Beitrag des betreffenden Adjacenten noch nicht fest, so ist von demselben, sofern es der Magistrat für erforderlich und angemessen erachtet, eine von Letzterem der Höhe nach zu bestimmende Kaution in baarem Gelde oder in depositalmäßigen Papieren zu bestellen, aus welcher die Tilgung des demnächst ermittelten Beitrags in erster Linie erfolgt. Für den etwaigen Ueberrest bleibt das Grundstück verhaftet.

§. 8.

Der Magistrat ist befugt, mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Zahlungspflichtigen für die Entrichtung der Beiträge Ratenzahlung oder Zahlungsfrist bis zu höchstens 2 Jahren von der Fälligkeit ab zu bewilligen.

B. Anlage und Unterhaltung neuer, im Bebauungsplan festgestellter Straßen durch Unternehmer oder Adjacenten.

1. Anlage der Straße.

§. 9.

Wenn Unternehmer oder Adjacenten eine im Bebauungsplan festgestellte Straße oder einen Theil einer solchen anlegen wollen, so ist die Genehmigung dazu bei dem Magistrat nachzusuchen, abgesehen von der außerdem erforderlichen Genehmigung der Baupolizei.

Zu dem Behufe ist ein Situationsplan und ein Nivellementsplan derselben, aus welchen insbesondere auch der Anschluß der herzustellenden Entwässerungsanlagen an die bestehenden öffentlichen Anlagen ersichtlich ist, und zwar in je fünf Exemplaren einzureichen.

Den Unternehmern ꝛc. stehen für die Ausarbeitung der betreffenden Pläne die bei dem Magistrat befindlichen einschlagenden Materialien zur Benutzung auf ihre Kosten durch ihre Sachverständigen offen, soweit das Verwaltungsinteresse es gestattet.

Der Situationsplan muß die in die Straße fallenden und an dieselbe angrenzenden Grundstücke bis auf 30 m Entfernung von den Straßenfluchtlinien deren Grundbuchbezeichnung und Besitzer ersichtlich machen.

Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses der Herstellung der Straße entgegenstehen.

Die betreffenden Gründe sind in dem Versagungsbescheide anzugeben.

§. 10.

Erklären sich die Unternehmer resp. Adjacenten zur Ausführung der Straßenanlage gemäß der ertheilten Genehmigung bereit, oder nehmen sie die Ausführung thatsächlich in Angriff, so sind sie verpflichtet, die Straßenanlage innerhalb der in der Genehmigung gestellten Frist zu vollenden, widrigenfalls die erforderlichen Arbeiten von der Stadtgemeinde für Rechnung der Unternehmer resp. Adjacenten ausgeführt werden können. Das zur Straßenanlage erforderliche Terrain ist vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung derselben an die Stadtgemeinde zu übereignen und auf deren Verlangen pfandfrei zu stellen.

Ob die Herstellung bedingungsmäßig erfolgt ist, entscheidet der Magistrat, bei welchem die Abnahme, abgesehen von der baupolizeilichen Abnahme, beantragt werden muß.

2. Unterhaltung.

§. 11.

Die Unterhaltung der gemäß §. 9 ff. angelegten Straßen geht, sobald dieselben be-

Digitized by Google

dingungsmäßig hergestellt sind, auf die Stadtgemeinde über, dagegen haben die Unternehmer resp. Adjacenten — letztere soweit sie nach diesem Statute zu den Kosten der neuen Straßenanlage beitragspflichtig sind —, entweder

a) die Kosten dieser Unterhaltung oder

b) einen alljährlich durch Kommunalbeschluß festzusetzenden Beitrag zu denselben

bis zum Ablaufe des auf das Jahr des Beginnes der Unterhaltung folgenden vierten Kalenderjahres zu tragen.

In dem Falle a wird der Betrag der Kosten durch den Magistrat definitiv festgestellt.

Die Kosten der Unterhaltung oder der Beiträge zu diesen werden erforderlichen Falls im Wege der administrativen Exekution eingezogen.

§. 12.

Es soll gestattet sein, die im §. 11 auferlegte Unterhaltungspflicht durch Zahlung eines Kapitals abzulösen, welches nach dem Flächeninhalte der zu unterhaltenden Straßenstrecke und nach dem pro Quadratmeter alljährlich durch Kommunalbeschluß festzustellenden Einheitssatze zu berechnen ist.

C. Anlage neuer, im Bebauungsplane noch nicht festgestellter Straßen durch Unternehmer.

§. 13.

Den Anträgen auf Genehmigung von Straßenanlagen in Abänderung oder Ergänzung des Bebauungsplans sind Situations- und Nivellementspläne in der vom Magistrat für nothwendig erachteten Anzahl und Beschaffenheit beizufügen.

Auch ist auf Erfordern der Nachweis zu führen, in welcher Weise die Ausführung der Anlagen gesichert ist.

D. Anbau an vorhandenen unbebauten Straßen.

§. 14.

Von den Grundstücken, welche an einer zur Zeit des Erlasses dieses Statuts schon vorhandenen, bisher unbebauten Straße oder einem solchen Straßentheile liegen, ist, sobald diese Grundstücke an der Straße bebaut werden, das zur Freilegung der Straße in der durch den Bebauungsplan oder sonst in vorgeschriebener Weise festgestellten Breite erforderliche Terrain bis zur Mittellinie der Straße incl. des Bürgersteigs abzutreten, freizulegen, in das vorgeschriebene Niveau zu bringen und zu pflastern. Bei Straßen von mehr als 26 m Breite erstreckt sich diese Verpflichtung auf 13 m der Straßenbreite.

E. Allgemeine Vorschriften.

§. 15.

Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, in den Fällen der §§. 9 und 13 dieses Statuts die Ausführung der Straßenanlagen im öffentlichen Interesse selbst für Rechnung der Unternehmer zu übernehmen. In diesem Falle finden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, die Vorschriften der §§. 1 bis 8 dieses Statuts Anwendung.

§. 16.

Als Anlage einer neuen Straße im Sinne dieses Statuts gilt auch die Umwandlung eines unregulirten Weges oder einer Landstraße in eine städtische Straße.

Berlin, den 7. März 1877.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
gez. Hobrecht.

Digitized by Google

Vorstehendes Orts-Statut wird auf Grund der §§. 15 und 18 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften (Gesetzsammlung S. 561) hierdurch bestätigt.

Berlin, den 19. März 1877.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

gez. Graf Eulenburg.

II.

Auszug aus der Denkschrift über die allgemeinen Bedingungen und Vortheile eines guten Straßenpflasters.

Bei der Herstellung des Steinpflasters und des Pflasters überhaupt werden im Ganzen zwei von einander wesentlich verschiedene Methoden befolgt.

Bei der einen, welche in Berlin bis vor Kurzem allein in Anwendung stand, werden die Steine von dem Steinsetzer nicht in derjenigen Höhe versetzt, welche sie im fertigen Pflaster haben sollen; sie erhalten vielmehr eine etwas überhöhte Stellung und es ist dann die Aufgabe des Rammers, durch wiederholte Stöße mit der Ramme die Steine in den als Unterbettung aufgebrachten Sand oder Kies einzutreiben, so daß sie einen möglichst festen Stand erhalten und zugleich die Oberflächen der einzelnen Steine eine möglichst gleichmäßige, dem erforderlichen Profil entsprechende Fläche bilden.

Dieses Einrammen ist um so leichter zu bewirken, je kleiner die Fußfläche der Steine an sich ist, je spitzer, keilförmiger die Steine nach der Fußfläche zu gestaltet sind und je nachgiebiger und feinkörniger das zur Unterbettung des Pflasters verwendete Material ist. Ist der Untergrund fest, und wird die Unterbettung in so geringer Stärke aufgebracht, daß einzelne Steine beim Rammen durch die Unterbettung hindurch den Untergrund berühren könnten, so muß der Untergrund vorher durch Aufhacken oder Aufgraben aufgelockert werden, weil die Steine sich in den festen Untergrund nicht einrammen lassen.

Steine, deren Fußflächen den Kopfflächen nahe zu gleich sind, sowie Steine mit großer Fußfläche überhaupt können, namentlich wenn eine sehr grobkörnige und widerstandsfähige Unterbettung verwendet wird, nur sehr schwer in diese eingerammt und deshalb auch durch Rammen nicht in die bestimmte Höhenlage gebracht werden.

Die Mängel dieser älteren Pflasterungsmethode treten am stärksten in den verkehrsreicheren Straßen hervor und haben sich namentlich in Berlin in erheblichem Maße geltend gemacht. Die Festigkeit dieses Pflasters ist zunächst von der Arbeit des Rammers abhängig, da diese aber fast gar nicht und nur insoweit zu kontroliren ist, ob das gefertigte Pflaster eine gleichmäßige, dem erforderlichen Profil entsprechende Oberfläche erhalten hat, so ist es natürlich, daß bei der Herstellung des Pflasters hauptsächlich die gleichmäßige Gestaltung der Oberfläche desselben ins Auge gefaßt und die Erlangung einer absoluten Festigkeit und Widerstandsfähigkeit des Pflasters vernachlässigt wird. — Aber wenn man auch die unkontrolirbare Arbeit des Rammers durch Maschinen wollte verrichten lassen und dadurch bei der Herstellung

Digitized by Google

ein möglichst widerstandsfähiges Pflaster erzielen könnte, so kann doch ein so hergestelltes Pflaster den fortwährenden Einwirkungen des Verkehrs und der Witterung auf die Dauer nicht widerstehen.

Es zeigt sich dies im ersten Falle bei manchen Straßen schon kurze Zeit nach ihrer Eröffnung durch Senkungen größerer oder kleinerer Flächen an den Stellen, wo der Rammer Steine, welche verhältnißmäßig leicht in die Unterbettung eindrangen, zu Gunsten der regelmäßigen Oberflächengestaltung nicht bis zum festen Stand eingetrieben hat. Hierdurch wird das mit Staub, Pferdedünger ꝛc. vermischte Wasser verhindert, von dem Straßendamme abzufließen; es dringt durch die Fugen in die Unterbettung ein, durchweicht diese und macht sie noch nachgiebiger, als sie vorher gewesen; dasselbe tritt ein, wenn auch vielleicht in einzelnen Fällen etwas später, bei einem mit Maschinen bis zu voller Festigkeit abgerammten oder abgewalzten Straßenpflaster; auch bei diesem dringt das mit Pferdemist ꝛc. gemischte Wasser durch die Fugen in die Unterbettung ein.

Es erfordert aber gerade diese Pflasterungsmethode eine Unterbettung, welche für die rasche Zerstörung des Pflasters möglichst günstig ist. Bei anhaltend nassem Wetter wird nämlich das zur Ausfüllung der Fugen und zur Unterbettung verwendete Material, welches meistens große Mengen fein vertheilter Erdarten enthält, aufgeweicht und bei starkem Verkehr wird der Sand oder Kies der Fugen und der Unterbettung allmählich aus den Fugen herausgedrückt; an die Stelle dieses Materials tritt bei trockenem Wetter nach und nach Pferdemist und fein zerriebenes Steinmehl, so daß häufig bei Aufnahme des Pflasters von der ursprünglich eingebrachten Kiesunterbettung kaum noch fein vertheilte Spuren zu finden sind. In Folge dieser Verdrängung des Kieses aus den Fugen und dem Untergrunde geht sowohl die Reibung in den Fugen, wie auch der Widerstand, den die Unterbettung dem weiteren Eindringen der Steine entgegensetzen konnte, verloren; die meist ungleich großen Steine sind nicht mehr im Stande, dem Druck der Wagenräder, welche die Steine in den Untergrund pressen und den Angriffen der Stollen der Hufeisen der Zugthiere, durch welche ein Kippen der Steine um eine ihrer unteren Kanten herbeigeführt wird, genügend zu widerstehen. Die kleineren und weniger hohen Steine werden zuerst in den Untergrund eingedrückt und die noch hervorragenden Steine können am besten von den Pferden mit den Stollen der Hufeisen gefaßt und zum Kippen gebracht werden.

Diese Uebelstände treten um so eher und um so intensiver ein, je ungleichmäßiger die Steine in ihren Dimensionen, namentlich in ihrer Höhe, je geringer die Höhe derselben, je größer und unregelmäßiger die Fugen, je keilförmiger die Steine nach der Fußfläche hin gestaltet sind und je nachgiebiger das zur Unterbettung und zu den Fugen verwendete Material ist.

Die Oberfläche des Pflasters wird durch diese Mißstände, wenn sie nicht bereits in Folge eines ungleichmäßigen Rammens ihr regelmäßiges Profil eingebüßt hat, in ihrer zusammenhängend gleichmäßigen Fläche gestört, sie wird holperig, das Wasser bleibt auf derselben stehen, vermehrt das Aufweichen der Fugen und des Untergrundes und die oben geschilderten Uebelstände treten in erhöhtem Maße auf, bis dieselben durch eine gründliche Reparatur oder durch eine Umpflasterung der Straße beseitigt werden, aber nur, um in nicht zu langer Zeit dasselbe Schauspiel sich wiederzuholen zu sehen.

Bei der Wiederherstellung des Pflasters nach dem unvermeidlichen Aufgraben desselben behufs Reparatur oder Untersuchung der unter demselben liegenden Gas-, Wasser- ꝛc. Leitungsröhren, sowie bei der Reparatur des Pflasters selbst ist es bei dem so hergestellten Pflaster und bei der Verschiedenartigkeit der Form und Größe der Pflastersteine selbst bei der gewissenhaftesten Ausführung und der strengsten Kontrole *nahezu absolut unmöglich*,

Digitized by Google

gerade soviel Bettungsmaterial unter die Pflastersteine zu bringen, wie für die Herstellung einer gleichmäßigen Oberfläche der nicht reparirten und der reparirten Theile des Pflasters nach dem Abrammen des letzteren und dem unvermeidlichen Setzen des Bettungsmaterials erforderlich ist. Da es gar kein Mittel giebt, das Quantum des hierzu erforderlichen Bettungsmaterials genau zu bestimmen, dies vielmehr lediglich von dem Gutdünken des betreffenden Arbeiters abhängt, so wird fast ohne Ausnahme in allen Fällen entweder zu viel oder zu wenig Bettungsmaterial aufgebracht. In Folge dessen wird die Oberfläche des reparirten und des nach unvermeidlichen Aufgrabungen wiederhergestellten Theiles des Pflasters nach dem Abrammen des letzteren und dem Setzen des Bettungsmaterials entweder höher oder tiefer liegen, als der nicht reparirte Theil desselben und dadurch wieder neue und immer größere Reparaturen veranlassen, bis schließlich wieder eine vollständige Umpflasterung erforderlich wird.

Die so hergestellten Straßen spotten hiernach aller in Betreff ihrer Erhaltung zu machenden Anstrengungen und Reparaturen, und die Beseitigung der eingesunkenen Stellen und der Ersatz des unbrauchbar gewordenen Steinmaterials durch neues wird, so lange eben die Methode der Herstellung nicht geändert wird, nur die Natur eines Flickwerkes an sich tragen, und nie eine radikale Abhülfe gewähren; denn sowohl die Form und Zusammensetzung der verwendeten Materialien, wie auch jede einzelne Manipulation bei der Herstellung dieses Pflasters sind wohl geeignet, die Zerstörung der gleichmäßig ebenen Oberfläche desselben zu begünstigen und zu befördern, aber außer Stande, für die dauernde Erhaltung der Gleichmäßigkeit dieser Oberfläche irgend eine Garantie zu bieten.

Derartig hergestellte Straßen haben außerordentlich große Unzuträglichkeiten im Gefolge: bei nasser Witterung bilden sich kaum zu bewältigende Schmutzmassen, im Sommer bei bewegter Luft undurchdringliche Staubwolken, und in Konsequenz hiervon entstehen nicht nur vermehrte Kosten der Reinigung und Besprengung, sondern auch gesundheitsschädliche Wirkungen auf die Einwohner. Daß solche Straßen bei einigermaßen lebhaftem Verkehr einen überwältigenden Lärm erzeugen, und daher für die Nerven der Anwohner in hohem Grade belästigend wirken, bedarf wohl nur der Erwähnung. Die Herstellung und Erhaltung solcher in oben ausgeführter Weise hergestellten Straßen ist bei nur einigermaßen lebhaftem Verkehr auch in finanzieller Beziehung ein nicht zu rechtfertigender Mißgriff; abgesehen davon, daß ihre Reinigung und Besprengung, wie bereits bemerkt, gegenüber besser angelegten Straßen nicht unbeträchtliche Mehrkosten erforderlich macht, so nutzt sich auch das Steinmaterial unverhältnißmäßig schnell ab und erfordert nach wenigen Jahren völligen Ersatz.

Wenn hierdurch und durch die fortwährenden Reparaturen und Umpflasterungen die Mittel der Stadtgemeinde über Gebühr und Nothwendigkeit in Anspruch genommen werden, so werden auf der anderen Seite auch die Privaten und zwar nicht allein die Besitzer von Wagen und Pferden, sondern alle diejenigen, welche in irgend einer Weise Wagen und Pferde zum Transport von Personen oder Sachen benutzen müssen, in beträchtlicher Weise zu Ausgaben genöthigt, welche sehr gut vermieden oder doch bedeutend vermindert werden könnten.

Schlechtes Pflaster äußert aber auch noch in anderer Beziehung einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Verhältnisse einer Stadt, welche, wie Berlin, der Centralpunkt eines bedeutenden Handels und einer ausgedehnten industriellen Thätigkeit ist. Ein großer Theil der hierselbst gefertigten Waaren und der hierzu erforderlichen Rohprodukte muß auf große Strecken durch die städtischen Straßen bewegt werden, ehe dieselben an das ihnen bestimmte Ziel gelangen. Die Rücksicht auf diese Interessen des Handels und der Industrie Berlins erfordert, daß der lokale Transport so leicht und so billig gemacht werde, wie irgend möglich,

Digitized by Google

und das ist nur bei einer Pflastermethode zu erzielen, welche der bisher hier gebräuchlichen in jeder Beziehung entgegensteht.

Bei der mangelhaften Beschaffenheit des vorhandenen Pflasters machen die Frachtwagenführer gern einen großen Umweg, um die schlechtgepflasterten Straßen zu vermeiden; liegt dies außer dem Bereich der Möglichkeit, so müssen sie die Beladung der Wagen vermindern, oder die Pferde übermäßig anstrengen.

Bei allen diesen Mängeln, welche selbst dem oberflächlichsten Beschauer sofort in die Augen springen, sind die Kosten, welche jährlich aufgewendet werden müssen, um das Pflaster nur in dem höchst mangelhaften Zustande zu erhalten, in welchem es sich zur Zeit befindet, ganz bedeutende und diese Kosten können durch Herstellung eines besseren Pflasters in erheblicher Weise vermindert werden.

Die Hauptanforderungen, die an ein gutes Straßenpflaster gestellt werden müssen, sind folgende:

1. die Oberfläche des Pflasters muß eine möglichst vollkommene Fläche sein, welche dem Rollen der Räder möglichst geringen Widerstand entgegensetzt und doch den Pferden hinreichende Sicherheit gegen das Ausgleiten bietet;
2. das Material und die Konstruktion des Pflasters muß so gewählt werden, daß die auf 1 an die Oberfläche desselben gemachten Ansprüche allen auf die Zerstörung des Pflasters oder der gleichmäßigen Oberfläche desselben gerichteten Angriffen zum Trotz so lange wie irgend möglich erfüllt werden;
3. die Kosten für die Anlage und Unterhaltung des Pflasters zusammen genommen müssen möglichst gering sein.

Es muß hiernach das Pflaster vor Allem so hergestellt werden, daß dasselbe im Stande ist, den fortwährend auf die Zerstörung der gleichmäßigen Oberfläche gerichteten Angriffen, also dem Druck schwer belasteter Wagenräder und dem Einsetzen und Ziehen der Pferde mit dem Stollen der Hufeisen, dauernd Widerstand zu leisten. Diese Widerstandskraft können die Steine beim Steinpflaster nur in der Festigkeit der Unterbettung und in der in den Fugen stattfindenden Reibung finden, d. h. die Unterbettung muß sowohl beim Steinpflaster wie auch beim Asphalt- und Holzpflaster so fest sein und trotz aller Einflüsse der Witterung und des Verkehrs auch auf die Dauer so fest bleiben, daß durch den Druck schwerbelasteter Wagenräder weder ein einzelner Stein in die Unterbettung eingedrückt, noch diese durchbrochen werden kann; und die Fugen müssen mit einem Material ausgefüllt werden, welches das Eindringen von Wasser, Staub und Pferdemist nicht gestattet, durch den Einfluß des Wassers überhaupt nicht nachgiebiger und nicht aus den Fugen herausgedrückt wird.

Es kann aber, wie oben bereits nachgewiesen ist, kein Pflaster diesen Anforderungen genügen, bei welchem, wie bei dem seither hier meist üblichen, die Steine zunächst etwas höher, als es das vorgeschriebene Profil erfordert, gesetzt und dann durch Rammen in die nachgiebige Unterbettung mehr oder weniger fest eingetrieben werden. Vielmehr ist es durchaus erforderlich, daß die Unterbettung absolut fest und die Steine gleich in derjenigen Höhe versetzt und befestigt werden, welche dem vorgeschriebenen Profile entspricht.

Die Unterbettung wird hiernach beim Steinpflaster am zweckmäßigsten durch eine bis zur erforderlichen Festigkeit zusammengewalzte Schotterlage von hinreichender Stärke oder, wie es bei Asphalt allgemein und meist auch bei Holzpflaster üblich ist, durch eine ausreichend starke Betonlage hergestellt.

Bei der Herstellung einer solchen Unterbettung wird die Oberfläche derselben nach dem erforderlichen Profil eben abgeglichen; da es aber beim Steinpflaster nicht wohl durchführbar ist, sämmtliche Steine genau nach einer Höhe zu bearbeiten, die Oberfläche des Pflasters

Digitized by Google

aber wieder eine ebene Fläche bilden muß, so ist es beim Steinpflaster nothwendig, zur Ausgleichung der Höhendifferenz der einzelnen Steine zwischen die Unterbettung und die Steine eine aus Kies, Mörtel oder Asphalt bestehende dünne Zwischenlage aufzubringen.

Bei dem Steinpflaster und bei diesem ähnlichen (Holz-) Pflaster ist besonderes Gewicht darauf zu legen, daß den Pflastersteinen eine möglichst reguläre Form gegeben wird. Damit die Fugen, die immer den schwächsten Theil des Pflasters bilden, und in denen die gegen den Bestand des Pflasters wirkenden Kräfte ansetzen, nicht zu groß werden, sondern thunlichst regelmäßig und enge gehalten werden können, und damit jeder einzelne Stein durch den nebenanliegenden gegen ein Kippen gesichert ist, müssen die Seitenflächen der Steine möglichst eben bearbeitet sein, und die Steine in ihrer ganzen Höhe dicht und fest an einander anschließen. Die Fußfläche der Steine darf deshalb nicht zu klein und muß ebenso groß sein wie die Kopffläche, denn nur dann können die nach unten weit klaffenden Fugen der konischen Steine und das Kippen der Steine vermieden werden.

Je größer die Kopf- und Fußfläche des Steines an sich ist, um so weniger wird der auf ihn ausgeübte Druck der Wagenräder im Stande sein, ihn zu zerdrücken oder ihn in die Unterbettung einzudrücken, und um so weniger wird durch die Stollen der Pferdehufe ein Kippen des Steines eintreten können, um so fester wird bei gleichzeitig größerer Höhe der einzelne Stein sich in seiner Lage zu erhalten vermögen, um so mehr wird also die Erhaltung der regelmäßigen Oberfläche des Pflasters und damit der Bestand des Pflasters selbst gesichert sein.

Um das verderbliche Eindringen des Regenwassers in die Fugen und in den Untergrund zu verhindern, ist es überhaupt nothwendig, die Oberfläche der Straßen so weit als möglich wasserdicht herzustellen, was beim Asphaltpflaster am vollkommensten erreicht, beim Stein-, Holz- ꝛc. Pflaster durch Ausfüllen der Fugen mit hydraulischem Mörtel oder Asphalt erstrebt werden muß.

Dadurch, daß die Oberfläche wasserdicht hergestellt wird, wird auch die Reinlichkeit der Straßen in hohem Grade gefördert. Ein großer Theil des auf den Straßen vorhandenen Schmutzes besteht bekanntlich aus dem durch die Fugen herausgetretenen Bettungsmaterial. Das Schließen der Fugen durch ein widerstandsfähiges Material läßt ein Austreten des Bettungsmaterials auf die Oberfläche nicht mehr zu, und sichert, während es die Sauberkeit auf den Straßen hebt, zugleich den Bestand des Pflasters.

Außerdem wird dadurch der Staub vermindert, es ist also auch nicht mehr nothwendig, daß beim Sprengen der Straßen zur Niederhaltung des Staubes so große Wassermassen aufgebracht werden, wie es bei Pflaster mit durchlässigen Fugen erforderlich ist.

In gleichem Maße, wie durch eine rationelle Herstellung des Pflasters seine Dauer erhöht wird, vermindert sich ferner der Lärm auf den in dieser Weise hergestellten Straßen. Für die Asphalt- und Holzpflaster-Straßen ist das sofort einleuchtend und gilt sogar als Hauptvorzug dieser Pflasterungsarten.

Aber auch beim Steinpflaster, welches in der vorstehend bezeichneten Weise zur Ausführung gelangt, ist die Abnahme des Straßenlärms nur eine natürliche Folge dieser Herstellungsmethode. Das betäubende Geräusch, welches den Aufenthalt in verkehrsreichen Straßen so unleidlich macht, wird vor Allem durch das Fallen der Räder von einem Stein zum anderen erzeugt, sei es nun, daß in Folge zu weiter Fugen, welche wiederum durch die Unregelmäßigkeit der Steine hervorgerufen werden, zwischen je zwei Steinen sich Vertiefungen gebildet haben, sei es, daß letztere durch das schon öfters erwähnte Nachsinken der Steine in die Unterbettung oder durch Kippen der Steine in Folge der keilförmigen Gestaltung derselben oder mangelhaften Fugenmaterials entstanden sind. Alle diese Uebelstände werden

Digitized by Google

durch das Pflastern mit regelmäßig bearbeiteten Steinen auf fester Unterbettung und mit fester Fugenausfüllung vermieden. Die Folge ist eine Abnahme der sonst auf die Fahrzeuge ausgeübten, in kürzesten Zwischenräumen aufeinander folgenden Stöße und des hierdurch verursachten Wagengerassels.

Selbstverständlich wird hiermit für die Wagen selbst eine geringere Abnutzung und eine längere Dauer, und somit für die Besitzer resp. die Benutzer derselben eine nicht unbeträchtliche Ersparniß erzielt, welche noch dadurch an Bedeutung gewinnt, daß durch eine ebene Straßenoberfläche auch für die Zugthiere sowohl ein erheblich größerer Nutzeffekt als auch eine wesentlich erhöhte Nutzungsdauer erreicht wird.

Alle bei einem in der angegebenen Weise rationell hergestellten Pflaster etwa auszuführenden Reparaturen können so ausgeführt werden, daß die reparirten Stellen genau die Höhenlage der nebenan liegenden nicht reparirten Stellen erhalten, weil das Pflaster auf fester Unterbettung und gleich in der beabsichtigten Höhenlage angelegt und nicht durch mehr oder weniger vollständiges Festrammen in eine nachgiebige Unterbettung hergestellt wird.

III.

Verordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums, betreffend die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung der Bürgersteige.

Auf Grund der §§. 5, 6, Litt. B und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem hiesigen Gemeindevorstand für die Stadt Berlin und deren Weichbild was folgt:

§. 1.

Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, vor seinem Grundstück, dasselbe mag bebaut sein oder nicht, den Bürgersteig einschließlich des Rinnsteins auf Anordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums nach folgenden Bestimmungen anzulegen, zu verbessern und zu unterhalten.

§. 2.

Die Befestigung des Bürgersteiges hat, außer in den Fällen des Aufrufs (§. 3) und des Neu- und Umbaues (§. 4), durch Pflasterung, und, soweit erforderlich, mit Einlegung einer 1 m breiten Granitbahn zu erfolgen.

§. 3.

Das Königliche Polizei-Präsidium wird alljährlich nach Vereinbarung mit dem Gemeindevorstand eine Reihe von zusammenhängenden Straßenstrecken öffentlich unter Angabe des Endtermins für die Ausführung aufrufen, in welchen die Herstellung des Bürgersteiges und des Straßengerinnes entsprechend den in §§. 5 und 6 getroffenen Bestimmungen zu erfolgen hat.

§. 4.

Vor jedem Grundstücke, auf welchem an der Straße ein Neu- oder Umbau ausgeführt wird, müssen Bürgersteig und Straßengerinne gleichzeitig mit der Vollendung des Baues den in den §§. 5 und 6 getroffenen Bestimmungen gemäß hergestellt werden.

Digitized by Google

Die für den Anschluß an die nachbarlichen Bürgersteige etwa erforderlichen Vorschriften werden in jedem einzelnen Falle von dem Königlichen Polizei-Präsidium ertheilt.

§. 5.

In den Fällen der §§. 3 und 4 sind für die Herstellung der Bürgersteige und Straßengerinne als Regel folgende Vorschriften maßgebend:

a) Das Längengefälle der Bürgersteige folgt dem Längengefälle der Straße. Bürgersteige unter oder von 2 m Breite sind vollständig mit Granitplatten zu belegen.

Bürgersteige von mehr als 2 m Breite erhalten in der Mitte eine wenigstens 2 m breite Granitbahn und sind im Uebrigen mit Mosaikpflaster, Asphalt, oder einem anderen zweckentsprechenden Material, dessen Anwendung jedoch der besonderen Genehmigung des Polizei-Präsidiums bedarf, zu versehen.

Das Königliche Polizei-Präsidium behält sich vor, zu gestatten, daß der ganze Bürgersteig unter Fortlassung der Granitplatten mit einem der genannten Materialien, namentlich Asphalt allein, belegt werden darf.

b) Längs der Straßengerinne sind die Bürgersteige mit Bordschwellen von mindestens 30 cm Breite und 25 cm Höhe einzufassen, welche überall, auch vor den Thorwegen, mindestens 7 cm über das Straßenpflaster hervortreten müssen.

Dieselben müssen aus bestem Granit, möglichst vollkantig und sauber bearbeitet sein, auch müssen sie gute Lagerflächen, sowie scharf schließende Stoßfugen haben.

Die obere in den Bürgersteig fallende Fläche ist gegen die vordere nicht winkelrecht, sondern in die durch das Quergefälle des Bürgersteiges bedingte Neigung zu stellen.

Die Vorderfläche ist 15 cm breit von oben derartig abzuschrägen, daß die obere Kante 4 cm breit aus dem Lothe zurücktritt.

Die Bordschwellen müssen, wenn nicht andere Bestimmung Seitens des Polizei-Präsidiums getroffen worden, dem Längengefälle der Straße folgend in gleicher Höhe mit der Kronenlinie des Straßendammes gelegt und gehörig untermauert werden.

Vor den Einfahrten sind sie derartig zu senken, daß Erhebungen (Anpflasterungen, Rampen) auf dem Straßendamm vermieden werden.

Die durchgehende Höhenlage ist mit der gesenkten Stelle durch ein Gefälle von höchstens 1 : 20 zu vermitteln.

Die Bordschwellen sämmtlicher Gebäude auf einer Seite der Straße sind genau übereinstimmend und möglichst gleichmäßig zu legen und sind Abweichungen vor einzelnen Gebäuden nicht gestattet.

Verschiedene Richtungslinien der Bordschwellen sind nicht im Winkel, sondern stets in einem, dieselben tangirenden Bogen zusammen zu führen.

c) Die zu verwendenden Granitplatten müssen überall möglichst voll, und scharfkantig bearbeitet sein, die Oberfläche derselben darf keine Unebenheiten, namentlich keine Vertiefungen enthalten, in denen sich Wasser sammeln kann.

Die einzelnen Platten müssen an den Kanten mindestens 6 cm stark sein und sind möglichst scharf und dicht an einander zu stoßen, auch müssen dieselben in einer mindestens 8 cm starken Lage von Kiessand festgebettet und mit einem Quergefälle von 1 : 40 verlegt werden.

Digitized by Google

d) Die zu verwendenden Mosaiksteine dürfen höchstens 5 cm im Quadrat groß und müssen von sehr festen und scharfkantig gespaltenen Steinen mit glatten Köpfen hergestellt sein.

Mosaikpflaster von grobkörnigem Steine mit rauhen oder unebenen Oberflächen ist nicht gestattet.

Es ist auf einer mindestens 8 cm starken Lage von Kiessand fest und dicht schließend zu verpflastern und muß nach gehörigem Abrammen eine durchaus ebene Oberfläche mit Quergefälle von 1 : 40 bilden.

Ein gleiches gilt von dem in den Einfahrten an Stelle der Trottoirplatten etwa anzulegenden Kopfsteinpflaster, dessen Steine rechtwinklig, 10—15 cm breit, ebenso lang und 15—20 cm hoch sein müssen.

e) Bei Verwendung von Asphalt darf nur natürlicher Asphalt gewählt werden; derselbe muß von bester Qualität sein und eine gehörig feste und ebene Unterlage erhalten. Dieselbe muß hergestellt werden:

1. durch eine mindestens 10 cm starke Betonlage, wohl gestampft und oben abgeglichen, oder
2. durch ein hochkantiges Ziegelpflaster, wofür auch zwei über einander liegende Flachschichten gewählt werden können.

   Die Ziegel müssen hart gebrannt sein und mit vollen Fugen in gutem Mörtel vermauert werden, auch sind die Fugen sauber und voll auszustreichen, oder
3. durch ein auf Kiessand gehörig gerammtes Steinpflaster, welches mindestens 2 cm stark mit Cementmörtel abgeglichen wird. Eine Unterlage blos von Feldsteinpflaster ist nicht gestattet.

Auf dieser Unterbettung ist, nachdem sie gehörig ausgetrocknet, der Asphalt mit einer durchaus ebenen Oberfläche in einer Stärke von mindestens 2 cm zu verlegen. Das Quergefälle beträgt für Asphalt ebenfalls 1 : 40.

Das Belegen mit Asphalt ist auf Bürgersteigen, in welchen Bäume stehen, welche nicht Privateigenthum sind, unstatthaft.

f) Die Abführung des Tagewassers aus den Abfallröhren kann, wo es die Tiefe des vorhandenen Rinnsteins resp. Kanals gestattet, unterirdisch geschehen, jedoch ist dabei die Anlage von Schlammgruben auf dem Bürgersteige untersagt.

Sonst sind oben aufgeschlitzte, genau im Niveau des Bürgersteiges eingelegte und gut fundamentirte gußeiserne Röhren zu verwenden, welche sowohl mit angegossenen Fallkesseln für die Abfallrohre, wie auch mit Kopfstücken versehen sein müssen, die dem Profile der Bordschwellen entsprechen und nirgends über die letztere vorstehen.

g) Zungenrinnsteine, sowie Uebersahrts- und Uebertrittsbrücken sind mit Granitwangen zu versehen.

Rampen oder sonstige, den Verkehr auf dem Fahrdamme hindernde Ansteigungen im Pflaster sind zu vermeiden.

Die Abdeckung ist mit eisernen, tief gerefelten Platten oder mit Holzbohlen zu bewirken. Ein Verschieben derselben ist durch Querschienen zu verhindern.

h) Die Sohle der Rinnsteine ist von hart gebrannten Klinkern auf hoher Kante herzustellen. Die Wandung des Rinnsteines am Bürgersteige ist von Granit-

Digitized by Google

platten oder von Klinkermauerwerk in Cement und zwar nicht flacher als 60 Grad gegen die Horizontale herzustellen.

i) Prellsteine, Prellpfähle oder andere ähnliche Verkehrshinderniſſe sind ohne besondere Erlaubniß des Polizei-Präsidiums weder auf den Bürgersteigen, noch vor denselben an den Rinnsteinbrücken ꝛc. gestattet. Wo dieselben bereits bestehen, sind sie, sofern sie weiter, als die Bauordnung es gestattet, vor die Hausflucht vortreten, zu beseitigen oder entsprechend einzuziehen.

§. 6.

Das Polizei-Präsidium behält sich vor, wenn es besondere Verhältnisse nothwendig machen oder gestatten, Abweichungen von den Bestimmungen des §. 5 festzusetzen, welche gegen diese eine Erschwerung der Verpflichtungen des Grundbesitzers nicht enthalten.

§. 7.

Die Polizeiverordnung vom 13. Oktober 1866, betreffend die Anlegung, Verbesserung und Unterhaltung der Bürgersteige und Straßengerinne im Gemeindebezirk von Berlin, abgedruckt in Nr. 246 des „Berliner Intelligenz-Blattes“ vom 14. Oktober 1866 und im Stück 43 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 26. Oktober 1866, wird aufgehoben.

Alle Bürgersteigregulirungen, welche auf Grund jener Verordnung, sei es in Folge des erlassenen Aufrufs, einschließlich des unter dem 14. Dezember 1872 ergangenen, und in Nr. 302 des „Intelligenz-Blattes“ von 1872 publizirten, sei es in Folge einer Bauerlaubniß, vorzunehmen sind, müssen jedoch nach den bisher gültigen Bestimmungen zu Ende geführt werden.

§. 8.

Wer gegen die Bestimmungen der vorstehenden Polizeiverordnungen verstößt, oder den auf Grund derselben erlassenen Aufforderungen nicht Folge leistet, verfällt der im §. 366, 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafe.

Außerdem hat er zu gewärtigen, daß die im §. 20 Al. 2 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung gedachten Zwangsmittel gegen ihn zur Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 17. Januar 1873.

Königliches Polizei-Präsidium.

IV.

Reglement wegen Anlegung von Granitbahnen und wegen Verbesserung der Bürgersteige.

Das Königliche Polizei-Präsidium hat durch die Verordnung vom 17. Januar 1873 vorgeschrieben und festgesetzt, wie und in welcher Art künftig bei Anlegung von Granitbahnen

Digitized by Google

und wegen Herstellung der Bürgersteige verfahren werden soll und hierbei angeordnet, daß diese Bestimmungen nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei allen Bürgersteigen vor gegenwärtig bereits bebauten und nicht bebauten Grundstücken nach und nach zur Ausführung gelangen sollen, wenn sie den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen.

Die Straßenstrecken, in welchen die Verbesserung der Bürgersteige mit Bordschwellen von 2 m breiter Granitbahn ausgeführt werden muß, sollen jährlich gegen den Schluß des Jahres durch das Königliche Polizei-Präsidium nach Vereinbarung mit den Kommunalbehörden bezeichnet, und für das folgende Jahr öffentlich aufgerufen werden. Diejenigen Grundstücke, vor welchen eine 1 m breite Granitbahn herzustellen ist, bestimmt das Königliche Polizei-Präsidium besonders.

§. 1.

Jedem Eigenthümer, welcher durch die öffentliche Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums, resp. auf besondere Anordnung desselben verpflichtet ist, vorschriftsmäßige Bürgersteige mit Bordschwellen und 2 m breiter Granitbahn resp. 1 m breiter Granitbahn anzulegen, wird nach erfolgter Ausführung die Erstattung von zwei Drittheilen der durch die Legung der Granitbahnen und Bordsteinschwellen — und zwar in Bezug auf Material und Arbeitslohn — entstandenen Kosten zugesichert.

Auch wenn die Verbesserung des Bürgersteiges durch Asphaltirung bewirkt worden ist, soll diese Beihülfe gewährt werden und zwar in gleicher Höhe, wie bei entsprechender vorschriftsmäßiger Regulirung durch Granitbahnlegung.

Sind die Verbesserungen der Bürgersteige jedoch in Folge eines Neubaues entstanden, so werden Hilfsgelder nicht gewährt.

§. 2.

Zur Ausführung der Verbesserung der Bürgersteige und Rinnsteine vor Königlichen, Prinzlichen, Staats-, Kommunal-, Kirchen-, Schul-, sowie vor allen solchen Grundstücken, welche einer juristischen Person, Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien angehören, sind diese auf eigene Kosten verpflichtet und haben sie einen Anspruch auf Hilfsgelder nicht.

§. 3.

Alljährlich werden vom Magistrat nach dem jedesmaligen Durchschnittspreise der Granitplatten, der Steine, des Arbeitslohnes ꝛc. durch die Bau-Deputation die Preise ermittelt und festgestellt, welche bei den, den Eigenthümern zu erstattenden Kosten zu Grunde gelegt werden sollen. Das Resultat wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 4.

Eigenthümer, welche sich weigern, den Anordnungen des Königlichen Polizei-Präsidiums Folge zu geben, haben von dieser Behörde die exekutivischen Maßregel zu gewärtigen, es werden aber auch in diesen Fällen, wenn der Anspruch sonst begründet ist, die Hilfsgelder nicht vorenthalten, sondern dem Königlichen Polizei-Präsidium zur Verfügung gestellt werden.

§. 5.

Sollten in den aufgerufenen Straßen sich Bürgersteige vorfinden, welche nach einem vorzulegenden Attest des Königlichen Polizei-Präsidiums schon früher vorschriftsmäßig hergestellt worden sind, so sollen dem Eigenthümer ebenfalls zwei Drittheile der Kosten erstattet werden, sofern die Verbesserung des Bürgersteiges nicht etwa in Folge eines Neubaues hat bewirkt werden müssen.

§. 6.

Die Auszahlung der Hilfsgelder geschieht an den Besitzer des Grundstücks. Als solcher wird derjenige betrachtet, an den die polizeiliche Aufforderung zur Einlegung der

Digitized by Google

Bahn gerichtet gewesen ist und der sie befolgt hat und dies durch Attest des Königlichen Polizei-Präsidiums nachweist. Im Falle gegen die Zahlung an diesen Besitzer von der einen oder der anderen Seite her Widerspruch erhoben wird, haben die Interessenten ihre Anträge beim Magistrat zu machen.

Von der erfolgten Anweisung der Hilfsgelder, sowie von der Zeit und dem Orte ihrer Erhebung setzt der Magistrat die betreffenden Interessenten seiner Zeit in Kenntniß.

§. 7.

Der Anspruch auf Gewährung der Hilfsgelder erlischt:

1. wenn der Antrag auf Erstattung nicht bis zum Ablaufe des Jahres eingereicht worden ist, das auf das Jahr folgt, für welches das Grundstück zur Bürgersteigregulirung aufgerufen und verpflichtet war,
2. wenn die festgesetzte und angewiesene Beihilfe nicht innerhalb eines Jahres vom Empfange der Zahlungsbenachrichtigung ab auf der Stadt-Hauptkasse abgehoben worden ist.

§. 8.

Der Ausführung der in vorstehendem Reglement enthaltenen Bestimmungen kann im Falle allgemeinen Mangels oder unverhältnißmäßiger Preissteigerung der Hauptmaterialien zeitweise Anstand gegeben werden.

Berlin, den 6. Februar 1874.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

V.

Allgemeine Instruktion für die Verwaltung des städtischen Bauwesens in Berlin.

§. 1.

Die Verwaltung des städtischen Bauwesens bezieht sich:

Ressortverhältnisse.

A. auf die gewöhnliche Unterhaltung der vorhandenen Gebäude und baulichen Anlagen;

B. auf die Ausführung von Neubauten, sowie größerer Reparaturen und Umbauten.

Unter größeren Reparatur- und Umbauten werden diejenigen verstanden, bei deren Ausführung das ganze Gebäude oder ein größerer Theil desselben während der Dauer des Baues der Benutzung entzogen wird.

§. 2.

Die gewöhnliche Unterhaltung (§. 1 A.), sofern sie Gebäude und bauliche Anlagen betrifft, welche zum Geschäftskreise einer dauernden Verwaltungs-Deputation, Kommission, Kuratorium oder Direktion gehören, wird unmittelbar unter Aufsicht und Verantwortung dieser Verwaltungsinstanz ausgeführt. Das Etatsquantum wird zur Verfügung der Deputation gestellt, welche über die Verwendung desselben eine kalkulatorische Kontrole einzurichten hat.

Digitized by Google

Ist die bauliche Anlage einer dem Magistrat untergeordneten Verwaltungsinstanz nicht überwiesen, so leitet der Magistrat unmittelbar die Unterhaltung.

Die Ausführung der Neubauten, sowie größerer Reparatur- und Umbauten (§. 1 B.) wird in der Regel (vergl. §. 17) unmittelbar vom Magistrat selbst geleitet.

§. 3.

Das Verhältniß der Bau-Deputation zum Magistrat und zu den Verwaltungs-Deputationen ist nach Maßgabe der derselben ertheilten besonderen Instruktion bestimmt.

§. 4.

Technische Organe.

Die ordentlichen technischen Organe, sowohl des Magistrats als der einzelnen Deputationen, sind:

für die obere Leitung und Revision die Stadtbaurâthe,

für die unmittelbare Ausführung die Bauinspektoren.

Es bleibt jedoch vorbehalten, bei Neubauten sowie bei größeren Reparaturen und Umbauten (§. 1 B.) die Ausführung mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung auch solchen Technikern zu übertragen, die nicht im Dienste der Stadt angestellt sind.

§. 5.

Die Stadt-Baurâthe.

Die Stadtbaurâthe sind als Mitglieder des Magistrats Dezernenten für die bautechnischen Angelegenheiten nach Maßgabe der durch den Oberbürgermeister anzuordnenden Geschäftsvertheilung, nach welcher die Verwaltung des ganzen Bauwesens in zwei von einander unabhängige Gebiete zerfällt. In Angelegenheiten, welche die Ausführung baulicher Anlagen nicht betreffen und für welche nur ein technischer Beirath erforderlich ist, werden die Stadtbaurâthe zu Kodezernenten bestellt.

Als Regel gilt sowohl innerhalb des Magistrats, als in den Deputationen, daß jede an einen Bautechniker oder Feldmesser zu erlassende Verfügung im Konzepte von dem betreffenden Stadtbaurath mitgezeichnet werden muß.

Die Stadtbaurâthe sind Mitglieder der Bau-Deputation, auch haben sie die Befugniß, den Sitzungen aller ständigen Deputationen, denen sie sonst als Mitglieder nicht angehören, in baulichen Angelegenheiten ihres Ressorts mit Stimmrecht beizuwohnen. Die Vorsitzenden der einzelnen Deputationen ꝛc. haben dafür zu sorgen, daß dem betreffenden Stadtbaurath über die Zeit der Sitzung und die baulichen Angelegenheiten, welche zum Vortrage kommen sollen, rechtzeitig Mittheilung gemacht werde; sie sind befugt, die Theilnahme des Stadtbaurathes an der Berathung dieser Angelegenheiten zu verlangen, aber gehalten, die Reihenfolge der Vorträge mit Rücksicht auf die Anwesenheit des Bauraths festzusetzen.

Die Stadtbaurâthe führen die obere Aufsicht über das gesammte städtische Bauwesen, auch bei denjenigen Bauten, deren Ausführung Baumeistern übertragen wird, welche nicht im Dienste der Stadt stehen (vergl. §. 10), sind als beständige Kommissarien des Magistrats die Vorgesetzten der Bauinspektoren, Bauschreiber und diätarisch beschäftigten Techniker.

Sie revidiren deren Geschäftsführung, kontroliren die Erhaltung der Kommunalgebäude, geben dem Kollegium etwa erforderliche Gutachten über alle baulichen Anlagen, sowie über die zu erwerbenden Grundstücke, revidiren die angefertigten Pläne und Anschläge, veranlassen die etwa erforderlichen Abänderungen nach den von ihnen anzugebenden Gesichtspunkten und Skizzen, überwachen die Ausführung der Bauten und sind befugt, dabei die Vorlegung aller nöthigen Detailzeichnungen zu ihrer Genehmigung zu verlangen.

Sie veranlassen rechtzeitig die alljährlich im Frühjahr vorzunehmenden Baubereisungen. Ihnen liegt die Revision aller Revisionsanschläge über gefertigte Bauarbeiten ob, und sind sie für die gute und anschlagsmäßige Ausführung der Bauten verantwortlich. Sie superrevidiren die Rechnungen, welche durch anderweite Festsetzungen hiervon nicht ausgenommen

Digitized by Google

sind, hinsichts der Angemessenheit der Preise, haben für die Richtigkeit der Maße und Gewichte dabei nicht einzustehen, überzeugen sich aber von dem Vorhandensein der von den Bauinspektoren dieserhalb zu ertheilenden Bescheinigungen.

Sie sind befugt, auf den Baustellen Anordnungen zur sofortigen Ausführung zu treffen, haben dies im Tagebuche des Baues zu vermerken und dem Magistrat in allen Fällen, in denen der Bauinspektor bei seiner abweichenden Ansicht beharren zu müssen glaubt, schleunig davon Anzeige zu erstatten. — In dringenden Fällen sind sie befugt, die Fortsetzung des Baues zu sistiren.

Bei Ausleihung städtischer Kapitalien auf Gebäude hat der betreffende Baurath das Gutachten des zunächst zu hörenden Bauinspektors zu prüfen, bei Besetzung der Rathsmaurer- und Zimmermeisterstellen über die Qualifikation der vorgeschlagenen Personen sein Gutachten abzugeben.

In Feuersocietäts-Angelegenheiten liegt dem betreffenden Baurath die Superrevision der anzufertigenden Schadentaxen und der Versicherungstaxen ob.

Auch hinsichts der zum Ressort des Magistrats gehörigen Kirchen und Pfarrgebäude müssen die Bauräthe gleiche Geschäfte, wie bei den Kommunalgebäuden, auf Verlangen übernehmen.

In den vom Magistrat direkt verwalteten Bauangelegenheiten haben die Stadtbauräthe darüber zu wachen, daß die etats- und anschlagsmäßigen Summen nicht überschritten werden.

§. 6.

Zur Unterstützung der Stadtbauräthe sind zwei technische Hilfsarbeiter vom Magistrat auf Vorschlag der Stadtbauräthe aus der Zahl der für jede Staatsbaubeamtenstelle qualifizirten Baumeister zu engagiren. Dieselben werden unter Hinweis auf den geleisteten Eid beim Dienstantritt verpflichtet.

§. 7.

Die technischen Hilfsarbeiter der Stadtbauräthe haben vornehmlich die bautechnischen Kalkulaturarbeiten bei den Revisionen der Kostenanschläge, Rechnungen und Revisionsnachweisungen zu besorgen, die nöthigen Vorarbeiten für größere technische Gutachten zu fertigen, und nöthigenfalls auch die ihnen aufzutragenden lokalen Ermittelungen zu machen. Sie empfangen ihre Aufträge durch Dekrete der Stadtbauräthe, über deren Eingang und Erledigung sie ein ordentliches Geschäftsjournal zu führen haben.

Einem dieser Hilfsarbeiter wird die Aufsicht über die technische Bibliothek und die Sammlungen übertragen.

§. 8.

Stadt-Bauinspektoren.

Die Stadtbauinspektoren werden aus der Zahl der für jede Staatsbaubeamtenstelle qualifizirten Baumeister vom Magistrat gewählt. Die Wahl erfolgt zunächst auf drei Jahre.

Drei Monat vor Ablauf dieser Probezeit hat der Magistrat zu beschließen, ob der zunächst auf Zeit engagirte Bauinspektor zu entlassen oder mit allen Rechten eines Gemeindebeamten lebenslänglich anzustellen ist. Beschließt er die Anstellung, so muß, bevor sie erfolgt, die Stadtverordneten-Versammlung in Gemäßheit des §. 56 Nr. 6 der Städteordnung gehört werden.

§. 9.

Die Bauinspektoren werden nach ihrem Engagement in der Plenarsitzung des Magistrats in ihr Amt eingeführt und vereidigt.

Digitized by Google

§. 10.

Die Bauinspektoren sind unbeschadet der Verantwortlichkeit der Stadtbauräthe die Lokalbaubeamten der Stadt innerhalb der ihnen zuzuweisenden Geschäftskreise.

Der Geschäftskreis eines jeden Bauinspektors bestimmt sich durch die Baubezirke, welche in Betreff eines jeden der beiden Ressorts der Stadtbauräthe (§. 5 Alinea 1) gebildet werden.

Es wird daher der Geschäftsbereich eines jeden Bauinspektors seine territoriale Begrenzung erhalten.

Doch bleibt es dem Magistrat vorbehalten, darüber zu befinden, ob bei der Beaufsichtigung und Ausführung von Neubauten, sowie größerer Reparaturen und Umbauten (§. 1 B.) von der territorialen Theilung abzuweichen ist.

§. 11.

Zur Erledigung der Bureau- und Registraturgeschäfte wird jedem Bauinspektor dauernd ein von ihm in Vorschlag zu bringender, in Bureauarbeiten gewandter Techniker überwiesen. Diese Büreaubeamten werden mit dem Vorbehalt einer vierwöchentlichen Kündigung engagirt.

§. 12.

In der Regel hat jeder Bauinspektor sämmtliche, in seinem Bezirke vorkommenden, dem betreffenden Zweige der Bauverwaltung angehörigen Geschäfte zu besorgen.

Die Verwaltung eines etwa zu bildenden städtischen Baudepots für Materialien und Utensilien ꝛc. aus dem Gebiete des Hochbaues wird einem Bauinspektor dieses Ressorts, die Verwaltung der Depotplätze für Pflasterungsmaterialien wird einem Bauinspektor des anderen Ressorts übertragen.

Hinsichts der erwähnten Baudepots wird die Ertheilung besonderer Instruktionen vorbehalten.

§. 13.

Bauschreiber ꝛc. Jeder Bauinspektor wird im äußeren Dienste durch einen ihm untergebenen Bauschreiber unterstützt. Für die Beaufsichtigung der Chausseen ꝛc. werden die Oekonomieschreiber und Chausseeaufseher benutzt. Die Ertheilung etwa besonderer Instruktionen für dieselben, sowie die Eintheilung der Bezirke bleibt vorbehalten.

§. 14.

Technisches Bureau. So lange die Bauinspektoren Dienstlokale im Rathhause haben, vereinigen sich die ihnen beigegebenen Techniker, welche nicht bei Bauausführungen besondere Baubureaus erhalten, sondern bei Ausarbeitung von Projekten und Anschlägen beschäftigt sind, im technischen Bureau auf dem Rathhause.

Die allgemeine Aufsicht über die festzustellende Bureauordnung führt einer der technischen Hilfsarbeiter der Stadtbauräthe, die spezielle Aufsicht und Leitung der Arbeit liegt zunächst dem betreffenden Bauinspektor ob.

Ueber die einzuhaltenden Arbeitsstunden trifft der Magistrat die erforderliche Bestimmung.

Mit dem technischen Bureau wird verbunden die speziell technische Bibliothek, eine Sammlung interessanter und wichtiger Modelle und Materialproben und das Depot der erforderlichen Zeichenmaterialien. Die spezielle Verwaltung dieser Einrichtungen wird von einem Magistratssekretair unter der Aufsicht des bezeichneten technischen Hilfsarbeiters (§. 6) geführt, für die Vermehrung und Unterhaltung derselben wird eine entsprechende Summe im Etat des Magistrats ausgeworfen.

Digitized by Google

§. 15.

Die Deputationen oder diesen gleichstehende Verwaltungsinstanzen bestellen aus ihrer Mitte für jeden zusammengehörigen Gebäudekomplex einen Hauskurator. Dieselben ernennen ferner für jedes bauliche Etablissement einen in demselben wohnenden Hausverwalter oder Vizewirth, welcher die Hausordnung zu üben, auch die unmittelbare Aufsicht über die Gebäude selbst zu führen hat. Unterhaltung der Gebäude ꝛc. durch die Deputation.

§. 16.

Die Deputationen, sowie die Hauskuratoren und Hausverwalter haben zunächst alle baulichen Bedürfnisse der Gebäude und Anstalten festzustellen und darüber Notizen zu sammeln, um bei den stattfindenden Baubereisungen die für das nächste Jahr nothwendigen baulichen Arbeiten gehörig nachweisen zu können.

a) Der Termin für diese Baubereisungen wird von dem Stadtbaurath angesetzt und von demselben sowohl der Verwaltungs-Deputation als dem Spezialdeputirten der Bau-Deputation (cfr. §. 5 der Instruktion für die Bau-Deputation) rechtzeitig angezeigt.

Die Bauinspektoren sind innerhalb ihres Geschäftskreises den Baubereisungen beizuwohnen verpflichtet.

Ueber die Baubereisungen werden Protokolle aufgenommen und von den Betheiligten unterzeichnet.

b) Die Verwaltungs-Deputation hat den Bauinspektor zur Einreichung der für die Etatsaufstellung erforderlichen Kostenanschläge und Kostenüberschläge rechtzeitig zu requiriren und, wenn nöthig, daran zu erinnern.

c) Die Verwaltungs-Deputation ist für die Einhaltung des für bauliche Reparaturen ausgeworfenen Etatsquantums verantwortlich und hat sich über die Vertheilung desselben auf die einzelnen baulichen Arbeiten mit dem Bauinspektor in Einvernehmen zu setzen.

d) Dem Hauskurator und Hausverwalter liegt es ob, den passenden Zeitpunkt für die Ausführung der etatsmäßigen Reparaturarbeiten in Vorschlag zu bringen. Dieselben dürfen den Bauinspektoren und Bauschreibern keine Aufträge ertheilen, sind aber verpflichtet, ihnen in administrativer Hinsicht Hilfe zu leisten.

e) Zur Ausführung der Reparaturen hat die betreffende Deputation, soweit nicht die nachstehenden Ausnahmen eintreten, den Bauinspektor unter Mitzeichnung des Stadtbaurths zu requiriren. Ersterer ist verpflichtet, vom Zeitpunkt des Beginnens der Arbeiten dem Spezialdeputirten der Bau-Deputation und dem Hausverwalter vorher Kenntniß zu geben.

f) Es bleibt vorbehalten, einzelnen Deputationen durch besondere Verfügung des Magistrats das Recht beizulegen, Reparaturen an den ihrer Verwaltung unterstellten Gebäuden, ohne Rücksicht auf den Umfang derselben, selbstständig und ohne jede Mitwirkung der Baubeamten auszuführen.

g) Reparaturen an ein und demselben Gebäude im Gesammtkostenbetrage von höchstens 150 ℳ, welche keine wesentliche Veränderung der Gebäude bezwecken, sind stets durch die Hauskuratoren ohne Mitwirkung des Baubeamten und ohne daß es der Bescheinigung der Rechnung durch ihn bedürfte, auszuführen. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten in Dienstwohnungen und solche, welche spezielle Kenntniß erfordern.

h) In dringlichen Fällen können auch solche Arbeiten, bei denen die Mitwirkung des Baubeamten vorgeschrieben ist, direkt durch die Verwaltungs-Deputation zur Ausführung gebracht werden. Doch ist sofort bei Bestellung derselben dem Bauinspektor Nachricht zu geben, damit er im Stande ist, die Arbeit zu überwachen und später die Rechnungen zu bescheinigen.

Digitized by Google

i) Rechnungen über solche Arbeiten, welche in Litt. h. vorgesehen, sind in Bezug auf die Nothwendigkeit und die richtige Ausführung zunächst von dem Hauskurator und dem Hausverwalter zu bescheinigen und die zu erlassenden Kassenordres sind vom Stadtbaurath mitzuzeichnen.

Bei Rechnungen, welche der Revision des Bauinspektors nicht unterliegen, bedarf auch die Kassenordre der Mitzeichnung des Bauraths nicht.

k) Werden im Laufe des Jahres Reparaturen nöthig, welche im Etat keine Berücksichtigung gefunden haben, so hat die Deputation den Bauinspektor zur Aufstellung eines Kostenanschlages oder Ueberschlages zu requiriren und vor der Ausführung die Genehmigung in gehöriger Weise zu beantragen.

Nur in Fällen der Gefahr darf die Deputation im Etat nicht vorgesehene Arbeiten unter Zuziehung des Spezialdeputirten der Bau-Deputation und des Bauinspektors sofort ausführen lassen, hat aber die Geldbewilligung schleunig nachzusuchen.

l) Beschwerden über das Geschäftsverfahren der Bauinspektoren sind zunächst beim betreffenden Stadtbaurath in der Sitzung der Deputation, endlich beim Magistrate anzubringen.

m) Die Beschaffung und Reparatur von Utensilien für schon bestehende Gebäude ist stets durch die betreffende Deputation selbstständig innerhalb der im Etat bewilligten Mittel zu bewirken.

Die Baubeamten haben nur insoweit mitzuwirken, als Zeichnungen oder technische Gutachten von ihnen gefordert werden.

Unterhaltung der baulichen Anlagen, welche keiner Deputation überwiesen sind.

§. 17.

In Bezug auf die nach §. 2 einer Deputation nicht überwiesenen baulichen Anlagen übt der Magistrat durch den betreffenden Dezernenten die nach Vorstehendem (§§. 15, 16) der Verwaltungsinstanz obliegenden Funktionen aus.

Neubauten, sowie größere Reparatur- und Umbauten.

§. 18.

Das Bedürfniß zu einem hierher gehörigen Bau wird durch Berathung innerhalb der ordentlichen Verwaltungsinstanz festgestellt. Ist für gewisse Gattungen häufig wiederkehrender Bauten ein Bauprogramm allgemein festgestellt, und das Bedürfniß für die Ausführung des Baues durch Erwerbung des zu demselben bestimmten Grundstücks bereits anerkannt, so veranlaßt die Verwaltungsinstanz, unter Mitzeichnung des Stadtbaraths, den Bauinspektor zur Ausarbeitung des Entwurfs und Kostenanschlages, theilt dieselben, sobald sie eingegangen, der Bau-Deputation mit und überreicht sie mit deren Gutachten dem Magistrate, der, wenn er nichts zu erinnern findet, die erforderliche Geldbewilligung bei der Stadtverordneten-Versammlung beantragt.

In allen anderen Fällen wird von der Verwaltungsinstanz, unter Zuziehung des Stadtbaraths, das erforderliche Bauprogramm entworfen und mittelst Berichtes dem Magistrat übersandt. Erkennt der Magistrat das Bedürfniß an, so ertheilt er nach Genehmigung des Bauprogramms dem Bauinspektor Auftrag zur Ausarbeitung einer Skizze nebst Kostenüberschlag. Beides wird der Bau-Deputation und der Verwaltungs-Deputation zur Begutachtung vorgelegt. Hiernach und nach Genehmigung der Skizze durch den Magistrat und bei größeren Bauten auch durch die Stadtverordneten-Versammlung wird der Bauinspektor zur Ausarbeitung des speziellen Entwurfes und Kostenanschlages veranlaßt.

Nach Einforderung des Gutachtens der Bau-Deputation und der Verwaltungs-Deputation über den speziellen Entwurf und Kostenanschlag bringt der Magistrat den Antrag auf Geldbewilligung bei der Stadtverordneten-Versammlung ein.

Digitized by Google

Sollen Bauten unternommen werden, bei welchen Verwaltungs-Deputationen nicht betheiligt sind, so hat der Magistrat selbst alle einleitenden Schritte zu verfügen.

Nach erfolgter Geldbewilligung ertheilt der Magistrat dem Bauinspektor speziellen Auftrag zur Ausführung des Baues.

Freihändig dürfen Arbeiten oder Lieferungen für Bauarbeiten nur vergeben werden, wenn der Gesammtbetrag dafür 600 ℳ. nicht übersteigt.

Die betheiligte Verwaltungs-Deputation ernennt für jeden Neubau einen Spezialdeputirten, der hauptsächlich das Verwaltungsinteresse wahrzunehmen und sich deshalb über die Fortschritte des Baues in Kenntniß zu erhalten hat. Stellt sich während der Bauausführung die Nothwendigkeit zu Abänderungen des Projektes heraus, so hat die Verwaltungs-Deputation rechtzeitig die nöthigen Anträge beim Magistrat zu stellen.

Die hierher gehörigen Rechnungen werden von dem Bauinspektor revidirt und bescheinigt, vom Stadtbaurath superrevidirt, in der Kalkulatur festgestellt und demnächst unter Mitzeichnung des Stadtbaraths auf das Baukonto zur Anweisung gebracht (cfr. die Instruktion für die Stadt-Hauptkasse vom 22. August 1854 §. 10 A. IV.)

Eine besondere Kontrole über die Ausgaben für die hierher gehörigen Bauten und Reparaturen, wie für die Ausgaben ad §. 17 wird bei der Kulkulatur eingerichtet.

Bei der Baurevision nach Vollendung eines Baues läßt sich die betheiligte Verwaltungs-Deputation durch einen Spezialdeputirten vertreten.

Die demnächst nach Beseitigung der in der Vorrevision etwa aufgefundenen Mängel vom Bauinspektor beim Magistrat zu beantragende Bauabnahme wird durch eine gemischte Deputation der Kommunalbehörden bewirkt. Sowohl über die Vorrevision, als über die Bauabnahme werden Protokolle aufgenommen.

§. 19.

Bau-Inventarium.

In Betreff sämmtlicher Gebäude und baulichen Anlagen der Stadtgemeinde, sowie auch über die Straßen, Chausseen und Brücken wird ein vollständiges Bauinventarium in zwei Exemplaren nach besonders zu ertheilenden Vorschriften geführt, welches nach jeder baulichen Veränderung zu vervollständigen ist.

Ein Exemplar befindet sich bei der betreffenden Verwaltungsinstanz, ein Exemplar im technischen Bureau.

Jeder Hausverwalter oder Vizwirth hat bei der Uebergabe des Gebäudes die Richtigkeit des Inventariums anzuerkennen.

§. 20.

Bureau-Einrichtung.

Die für die Verwaltung des Bauwesens im Magistrat und in den Deputationen erforderlichen Bureauarbeiten, wie Expeditionen und Kalkulaturgeschäfte, werden in den vorhandenen Bureaux erledigt, doch soll im Magistrat das Sekretariat und die Kalkulatur für das Bauwesen eine besondere Abtheilung bilden, welche örtlich mit den Zimmern der Stadtbaurathe und Bauinspektoren in möglichst naher Verbindung bleibt.

Zur Erleichterung beim Gebrauch der Akten ist es nöthig, daß in Betreff der eigentlichen Bauausführungen besondere Spezialakten als Adhibenda zu den Magistratsakten geführt werden.

§. 21.

Plankammer.

Sämmtliche vorhandenen Situationspläne und Bauzeichnungen von den fertigen Gebäuden werden in der Magistrats-Plankammer aufbewahrt und inventarisirt.

Zur Verwaltung derselben wird ein Feldmesser als Magistratsbeamter fest angestellt und werden die nöthigen Unterbeamten ihm beigegeben.

Digitized by Google

Die obere Aufsicht über die Plankammer führt einer der Stadtbaurathe als zu seinem Dezernat gehörig.

Berlin, den 4. Juni 1868/1877.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

VI.

Verordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums, betreffend die Verpflichtung zum Anschluß der bebauten Grundstücke an die Kanalisation.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnet das Polizei-Präsidium nach Anhörung des Gemeindevorstandes für den Stadtbezirk von Berlin, was folgt:

§. 1.

In denjenigen Stadttheilen und Straßen, welche bei der bevorstehenden Kanalisirung der Stadt mit unterirdischer Entwässerungsanlage versehen werden, ist jedes bebaute Grundstück durch ein in dasselbe einzuführendes Rohr (Hausableitungsrohr) an das Straßenrohr resp. den Straßenkanal anzuschließen. Durch das Hausableitungsrohr ist das Regenwasser, Haus- und Wirthschaftswasser in das Straßenrohr resp. den Kanal abzuführen. Feste Stoffe, wie Küchenabfälle, Müll, Kehricht, Schutt, Sand, Asche und dergleichen dürfen in das Hausableitungsrohr nicht abgeführt werden. Aus allen Wasserklosets müssen auch die menschlichen Exkremente durch das Hausableitungsrohr in das Straßenrohr resp. den Kanal abgeführt werden.

§. 2.

Auf den Grundstücken derjenigen Straßenstrecken, welche durch öffentliche Bekanntmachung des Polizei-Präsidiums als solche bezeichnet werden, in denen die Kanalisation zur Ausführung gelangt, ist die Anlegung neuer Abtrittsgruben nicht gestattet. Die auf solchen Grundstücken vorhandenen Abtrittsgruben dürfen in keiner Weise mit der Hausentwässerung in Verbindung stehen oder gesetzt werden. Jede Verbindung einer Abtrittsgrube mit einer Entwässerungsanlage ist innerhalb 4 Wochen nach geschehener Aufforderung zu beseitigen.

§. 3.

Innerhalb sechs Wochen nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung (§. 2) haben die Besitzer resp. Verwalter der in den betreffenden Straßenstrecken belegenen bebauten Grundstücke dem Königlichen Polizei-Präsidium eine vollständige Zeichnung des Entwässerungsprojekts mit eingeschriebenen Maßen — entsprechend dem §. 5 der Baupolizei-Ordnung vom 21. April 1853 — in duplo mittelst schriftlichen Antrages auf Konsenserheilung vorzulegen. Erst nach Ertheilung des Konsenses ist die Entwässerungsanlage nach den Bedingungen desselben und zwar innerhalb sechs Wochen nach Behändigung des Konsenses auszuführen.

§. 4.

Nach Fertigstellung der Entwässerungsanlage ist davon dem Königlichen Polizei-Präsidium schriftliche Anzeige behufs der Revision derselben zu machen. Die Anlage darf

Digitized by Google

nicht früher in Betrieb gesetzt werden, als bis das Königliche Polizei-Präsidium sie für genügend und den polizeilichen Vorschriften entsprechend anerkannt und demgemäß die Erlaubniß zu ihrer Benutzung gegeben hat.

§. 5.

Bei der Ausführung der unterirdischen Entwässerung werden alle vorhandenen Arten offener Entwässerung der Straßen und der dadurch bedingten Bauten, wie der Rinnsteine, der Rinnsteinbrücken, Uebergänge u. s. w. beseitigt.

§. 6.

Für die Anlage der Grundstücksentwässerung gelten folgende Vorschriften:

a) die Zungenrinnsteine, sowie alle etwa vorhandenen mit Hausableitungsröhren in Verbindung stehenden Sammel- oder Senkgruben sind zu beseitigen;

b) alle Abfallröhren in den Häusern sind über dem höchsten Einfluß durch Verlängerung über das Dach hinaus oder durch Anschluß an Rauchröhren zu ventiliren;

c) jeder Ausguß ist mit einem unbeweglichen Rost (Sieb) zu versehen;

d) unter jedem Ausguß, sowie unter jedem Wasserkloset sind Wasserverschlüsse anzuordnen; die Abflußöffnung des Wasserklosetbeckens darf nicht mehr als 7 Centimeter Durchmesser haben;

e) die Ableitung des Regenwassers von den Höfen darf nur durch Wasserkasten (Gullies) geschehen, deren Konstruktion im Konsens vorgeschrieben werden wird;

f) diese Wasserkasten dürfen nur zur Aufnahme des Regenwassers dienen;

g) in das Hausableitungsrohr ist unmittelbar hinter der Frontwand des Gebäudes und zwischen dieser und einer selbstthätigen Klappe (vergleiche unter h) ein Wasserverschluß anzubringen;

h) unmittelbar hinter dem Wasserverschluß ist in das Hausableitungsrohr eine selbstthätige, hängende, metallene Klappe einzuschalten. Dieser Theil des Hausableitungsrohrs, wie der Wasserverschluß muß zugänglich sein;

i) die Regenabfallröhren dürfen nicht über dem Pflaster der Höfe und des Bürgersteiges münden, sind vielmehr in das unterirdische Hausableitungsrohr, resp. direkt in das Straßenrohr zu führen; in die Regenabfallröhren ist ein Wasserverschluß nach vorzuschreibender Konstruktion zur Abhaltung der von den Dächern abgespülten Sinkstoffe einzuschalten;

k) der lichte Durchmesser des Hausableitungsrohres darf 16 Centimeter nicht übersteigen; besonderen Falls können zwei oder mehrere Hausableitungsröhren gestattet werden.

Anlagen, welche bei der Revision (cfr. §. 4) diesen Vorschriften und den sonstigen Bedingungen des Konsenses nicht entsprechend befunden werden, sind unzulässig und müssen auf Verlangen des Polizei-Präsidiums abgeändert oder beseitigt werden.

§. 7.

Für die Einleitung von Fabrikabwässern und Kondensationswasser in die öffentlichen Kanäle ist besondere Erlaubniß des Polizei-Präsidiums erforderlich.

§. 8.

Die Begrenzung des Bürgersteiges gegen den Straßendamm hin ist durch Granitbordschwellen von $0{,}25$ Meter Höhe und $0{,}30$ Meter Breite, an welche sich mit gleichmäßigem Gefälle unmittelbar die Wölbung des Straßendammes anschließt, zu bilden.

Digitized by Google

§. 9.

Alle den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit für die auf Grund des §. 2 aufgerufenen Straßenstrecken aufgehoben.

§. 10.

Ueberall, wo die allgemeinen Strafgesetze keine andere Strafbestimmung enthalten, sollen Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft geahndet werden. Unabhängig von der Bestrafung kann die exekutivische Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung erfolgen.

Berlin, den 14. Juli 1874.

Königliches Polizei-Präsidium.
J. V.:
Freiherr v. Hertzberg.

Orts-Statut, betreffend die Herstellung der Hausanschlüsse, die Sicherstellung der Bewässerung der der Kanalisation anzuschließenden Grundstücke und die für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungskanäle zu entrichtende Abgabe.

Auf Grund §. 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 werden in Betreff der in der Ausführung begriffenen Kanalisation Berlins folgende ortsstatutarische Anordnungen getroffen:

§. 1.

Nach §. 1 der Polizeiverordnung vom 14. Juli d. J. ist in denjenigen Stadttheilen und Straßen, welche bei der bevorstehenden Kanalisirung der Stadt mit unterirdischer Entwässerungsanlage versehen werden, jedes bebaute Grundstück durch ein in dasselbe einzuführendes Rohr (Hausableitungsrohr) an das Straßenrohr resp. den Straßenkanal anzuschließen. Die Legung dieses Hausableitungsrohres, soweit solches in dem Bürgersteig liegt und bis zu der in dem Rohr befindlichen selbstthätigen Klappe innerhalb der Gebäude (vergl. §. 6 unter h. der Polizeiverordnung vom 14. Juli d. J.), sowie die Herstellung dieser Klappe erfolgt durch den Magistrat für Rechnung des Eigenthümers.

Die sonstigen, innerhalb der Grundstücke zur Abführung der Unreinigkeiten derselben erforderlichen Einrichtungen herzustellen, ist Sache des Eigenthümers.

§. 2.

Die Beseitigung der Rinnsteine (vergl. §. 5 der Polizeiverordnung vom 14. Juli d. J.), die Legung der Granitbordschwellen, sowie der Anschluß des Straßendammpflasters (vergl. §. 7 der Polizeiverordnung) erfolgt durch den Magistrat.

Die hierbei für Lieferung und Verlegung der Granitbordschwellen, für Herstellung des Gegenpflasters auf den Bürgersteigen, für Beseitigung der Privatübergänge und Rinnsteinbrücken entstandenen Auslagen sind von Demjenigen zu tragen, welcher den betreffenden Bürgersteig zu unterhalten hat.

Digitized by Google

§. 3.

An der gesammten Grundstücksentwässerungsanlage dürfen ohne vorgängige Genehmigung des Magistrats keine Aenderungen vorgenommen werden.

§. 4.

Den städtischen Bau- resp. Verwaltungsbeamten der Kanalisation muß jederzeit der Zutritt behufs Revision der Hausentwässerung gestattet werden.

§. 5.

Grundstücke, welche nach §§. 1 und 3 der Polizeiverordnung vom 14. Juli d. J. den Straßenkanälen sich anzuschließen haben und mit der in der gedachten Polizeiverordnung vorgeschriebenen Entwässerungsanlage versehen werden, müssen — sofern ihre Bewässerung nicht bereits durch die Verbindung eines Hausrohres mit den Wasserleitungsröhren der städtischen Wasserwerke, oder durch, die Anlegung von Wasserklosets ermöglichende, private Einrichtungen sichergestellt ist — der öffentlichen Wasserleitung angeschlossen werden.

§. 6.

Wegen des Anschlusses an die öffentliche Wasserleitung haben die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welche die Bestimmung im §. 5 Anwendung findet, die erforderlichen Anträge bei dem Direktor der städtischen Wasserwerke zu stellen und ist der Anschluß nach den bei der Verwaltung dieser Werke bestehenden Vorschriften zu bewirken.

Wird ein solcher Antrag nicht binnen 6 Wochen nach der in Gemäßheit der §§. 2 und 3 der Polizeiverordnung vom 14. Juli d. J. erlassenen Bekanntmachung gestellt, so wird der Anschluß von Amtswegen durch die Verwaltung der städtischen Wasserwerke auf Kosten des Eigenthümers, nach Maßgabe des für diese Arbeiten bei der Verwaltung der städtischen Wasserwerke bestehenden Tarifs bewirkt.

§. 7.

Von jedem der Kanalisation angeschlossenen Grundstücke ist für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungskanäle eine an dem Ersten jeden Quartals des Kalenderjahres fällige Abgabe zu erheben, welche nach dem Nutzertrage des Grundstücks berechnet wird. Den Nutzertrag der einzelnen Grundstücke stellt der Magistrat alljährlich fest. Derselbe macht am Anfang jedes Kalenderjahres öffentlich bekannt, welche Quote des Nutzertrages zur Deckung der laufenden Ausgaben der Kanalisation einschließlich der Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals für das betreffende Jahr zu erheben ist.

§. 8.

Die Berechnung der Kosten für die durch den Magistrat für Rechnung des Eigenthümers auszuführenden Arbeiten (vergl. §. 1 Abs. 1 und §. 2) erfolgt nach Maßgabe eines festen, vom Magistrat bekannt zu machenden, alljährlich der Revision unterliegenden Tarifs.

§. 9.

Die von den der Kanalisation angeschlossenen Grundstücken für die Entwässerung und Bewässerung zu entrichtenden Abgaben (vergl. §§. 7 und 10), sowie die im §. 8 gedachten Kosten werden von den Besitzern der betreffenden Grundstücke, nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung, im Wege der administrativen Exekution eingezogen.

§. 10.

Gegen die von den betreffenden städtischen Verwaltungs-Deputationen erfolgende Festsetzung der Bewässerungs- und Entwässerungsabgabe findet innerhalb einer präklusivischen Frist von 6 Wochen nach der Zustellung der Festsetzungsverfügung der Rekurs an die Königliche Regierung zu Potsdam statt.

Digitized by Google

Die Zahlung der Abgabe darf durch Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zuviel bezahlten Betrages zu den bestimmten Terminen (vergl. §. 7) erfolgen.

§. 11.

Eine Revision dieses Statuts soll nach 2 Jahren stattfinden.

Berlin, den 4. September 1874.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
gez. Hobrecht.

Potsdam, den 8. September 1874.

Vorstehendes Orts-Statut wird hierdurch genehmigt.

(L. S.)
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. von Brauchitsch.

VII.

Reglement zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Berlin.

Berlin den 22. Juni 1876.

Nachstehendes Reglement:

Reglement

zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Berlin.

Zur Ausführung der Bestimmungen im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, treten für die Stadt Berlin die nachfolgenden Vorschriften in Kraft.

§. 1.

Ist durch die im §. 67 des Gesetzes vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere bei Pferden ein Fall der Rotzkrankheit oder bei dem Rindvieh ein Fall der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von der städtischen Kasse eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§. 2.

Die Entschädigung beträgt einschließlich des Werthes derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben:

1. bei den mit der Rotzkrankheit behafteten Pferden die Hälfte,
2. bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh vier Fünftel

des nach Vorschrift der §§. 62 ff. des Gesetzes ermittelten gemeinen Werthes.

Digitized by Google

§. 3.

Keine Entschädigung wird geleistet:

a) für solche Thiere, welche mit Rotz- oder Lungenseuche behaftet in das diesseitige Staatsgebiet eingeführt sind, oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb dreier Monate die Rotzkrankheit, oder innerhalb sechs Monate die Lungenseuche festgestellt wird;

b) für Thiere, welche der Militairverwaltung, oder dem Preußischen Staate gehören;

c) für das in den Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

§. 4.

Es fällt ferner jeder Anspruch auf Entschädigung weg:

1. wenn der Besitzer des Thieres oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher das Thier angehört, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere die im §. 9 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt, oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruch der Seuche oder von dem Seuchenverdacht Kenntniß erhalten hat, verzögert;

2. im Falle des §. 23 des Gesetzes, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwendung der Seuchengefahr zur Last fällt

§. 5.

Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigung für die mit der Rotzkrankheit behafteten, auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferde und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für sämmtliche Pferde, welche in der Stadt Berlin ihren gewöhnlichen Standort haben, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben alljährlich eine nach dem Bedürfnisse des Vorjahres gleichmäßig zu bemessende Abgabe erhoben.

§. 6.

Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete, auf polizeiliche Anordnung getödtete Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Rinder und Kälber), welches in der Stadt Berlin seinen gewöhnlichen Standort hat, von den Besitzern desselben alljährlich eine nach dem Bedürfnisse des Vorjahres gleichmäßig zu bemessende Abgabe erhoben.

Die Einführung von Klassen, sowohl bei den Pferden als beim Rindvieh, nach welchen die Höhe der Beitragspflicht der größeren oder geringeren Gefahr oder dem Werthe entsprechend geregelt wird, bleibt späterer Anordnung vorbehalten.

§. 7.

Ergiebt die Ausschreibung eines Jahres mehr oder weniger als das Bedürfniß erforderte, so wird dies bei der nächsten Ausschreibung ausgeglichen.

§. 8.

Die Abgaben (§§. 5 und 6) werden nicht erhoben:

1. für Thiere, welche der Militairverwaltung oder dem Preußischen Staate gehören,

2. für das in Schlachtviehhöfen oder in den öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

Digitized by Google

§. 9.

Die Stadtkasse schießt die Entschädigung für das laufende Jahr vor und zieht im I. Quartal des folgenden Jahres die geleisteten Vorschüsse nebst Zinsen und Verwaltungskosten durch Umlage auf die Besitzer von Pferden beziehentlich von Rindvieh wieder ein.

§. 10.

Die Ausschreibung sowie die Erhebung der Abgabe geschieht, letztere durch die Steuererheber, auf Anordnung des Magistrats. Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege.

§. 11.

Behufs Erhebung der Abgabe soll ein Verzeichniß des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes aufgenommen werden, aus welchem sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde und des Rindviehs ergeben. Entscheidend ist der gewöhnliche Standort der Thiere, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Besitzers.

Vor Erhebung der Abgabe müssen die Verzeichnisse zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses beim Magistrat angebracht werden, welcher über dieselben entscheidet.

Reklamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

§. 12.

Das Königliche Polizei-Präsidium oder eintretenden Falls der betreffende Seuchen-Kommissarius hat dem Magistrat von jedem Fall einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung von Pferden oder Rindvieh, welcher die Entschädigungspflicht der Stadtgemeinde begründet, unter Mittheilung des Sachverständigen-Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres (§. 67 des Gesetzes) und der über das Ergebniß der Abschätzung aufgenommenen Urkunde (§. 65 des Gesetzes) Kenntniß zu geben. Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliege, in welchen nach den §§. 3 und 4 dieses Reglements keine Entschädigung geleistet wird, oder jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt.

§. 13.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Anweisung des Magistrats durch die Stadtkasse.

Vorstehendes von den städtischen Behörden hierselbst beschlossene Reglement wird hiermit gemäß §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, genehmigt.

Berlin, den 2. Juni 1876.

Der Minister des Innern.	Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage:	
gez. Ribbeck.	gez. Friedenthal.

wird von uns hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß zufolge Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg die nach §. 32 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 bis zum Erlasse obigen Reglements suspendirte Ermächtigung der Po-

Digitized by Google

lizeibehörde, die Tödtung des mit der Lungenseuche behafteten Rindviehs anzuordnen, nunmehr sofort in Kraft tritt. Die unverzügliche Tödtung der mit der Rotzkrankheit behafteten Pferde mußte nach §. 34 des Gesetzes auch seither schon polizeilich angeordnet werden, den Besitzern solcher Pferde steht aber nach §. 60 l. c. ein Anspruch auf Entschädigung an die Stadt Berlin erst nach dem Erlasse des Reglements zu.

Nach der von den Herren Ressortministern angenommenen Auslegung des Gesetzes ist die Entschädigungsverbindlichkeit der Stadt mit dem 2. Juni d. J. als dem Tage in Kraft getreten, an welchem das Reglement von den Herren Ministern genehmigt ist, und sie erstreckt sich demnach in den durch dasselbe gezogenen Grenzen auf die von diesem Tage an auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
gez. Hobrecht.

VIII.

Aktenstücke, betreffend die Reorganisation der Wohlthätigkeits-Armenpflege.

A.

Wenn die Kommunalbehörden in vielen Beziehungen mit Befriedigung auf die Organisation und Wirksamkeit der Armenpflege unserer Stadt blicken können, ist doch nicht zu verkennen, daß in wesentlichen Beziehungen eine wiederholte Prüfung der Grundlagen dieser Organisation Noth thut, namentlich in der Richtung, die man in diesen Tagen — oft genug freilich von ziemlich unklaren Vorstellungen über Ziel und Mittel ausgehend — Decentralisation zu nennen pflegt.

Es ist unsere Absicht, die Aufmerksamkeit der Armen-Direktion auf einen Gegenstand zu lenken, der bisher — wenigstens aus dem angedeuteten Gesichtspunkt — einer besonderen und eingehenden Erwägung nicht unterworfen worden zu sein scheint. Wir meinen

A. die gänzliche Trennung der polizeilichen Armenpflege in ihrem strengen und eigentlichen Sinne von allen Bethätigungen der Wohlthätigkeit, die über dieselbe hinausgehen oder die Vorbeugung der Armuth sich zum Ziel setzen, und zugleich mit dieser Trennung

B. die Ausscheidung eines selbstständigen Gebiets der freien Wohlthätigkeit, welches der Selbstverwaltung in größeren und kleineren Bezirken als ein neues weites und fruchtbares Feld überlassen werden kann.

Es ist nicht zweifelhaft, daß die Verbindung und Vermischung jener beiden verschiedenartigen Aufgaben in der Hand der kommunalen Armenverwaltung einerseits die polizeiliche Armenpflege verfälscht, in ihren Zielen und Mitteln unsicher und schwankend macht, andererseits die Uebung der eigentlichen Wohlthätigkeit gegenüber der Klasse der arbeitsfähigen Dürftigen, die gar oft es an ernstem Willen, an Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, an Anstrengung aller ihrer Kräfte fehlen lassen, in ihren Wirkungen bedenklich und oft verderblich

Digitized by Google

macht, abgesehen von dem nachtheiligen und lähmenden Einfluß, den eine solche offizielle Bethätigung auf dem Gebiete der freien Wohlthätigkeit auf die Privatwohlthätigkeit nothwendig ausüben muß.

Während die polizeiliche Armenpflege der Centralisation, d. h. der Leitung und der Kontrole durch eine Centralbehörde durchaus bedarf, verlangt und verträgt die Uebung der darüber hinausgehenden Wohlthätigkeit und Barmherzigkeit die vollste Freiheit der Bewegung, ohne doch eine bestimmte Organisation entbehren zu können, wie solche früher in der kirchlichen Armenpflege gegeben war und von einigen Seiten durch eine Repristination dieser letzteren fortgesetzt — nicht ohne jede Berechtigung — angestrebt wird.

Auch in den bestehenden Anordnungen ist eine Auseinanderhaltung und Sonderung jener beiden verschiedenartigen, ohne gegenseitige Schädigung nicht vereinbaren Aufgaben angestrebt, wenigstens hat man dieselben grundsätzlich auseinanderzuhalten gesucht. Es wird daher im Wesentlichen nur die vollständige Durchführung eines anerkannten Grundsatzes nach Zwecken, Organen und Mitteln in das Auge zu fassen sein.

Zunächst wird es darauf ankommen, die Grenzen der polizeilichen Armenpflege, die charakterisirt ist einerseits durch die unbedingte Unterstützungspflicht (Arbeitsunfähigkeit ꝛc.), andererseits durch die eventuelle Aufbringung der erforderlichen Mittel aus dem Steuerkapital der Gemeindeangehörigen, möglichst scharf zu bestimmen. Es wird dieses nur auf dem Gebiete der Armenkrankenpflege einige fowohl grundsätzliche als praktische Schwierigkeiten darbieten.

Im Allgemeinen aber dürfte es sich empfehlen, im Anfang und zur leichteren Bewerkstelligung des Uebergangs die Grenzen eher etwas weiter als zu eng zu ziehen, bis dahin, daß die Organisation der freien und freiwilligen Wohlthätigkeit mehr Festigkeit und Kraft gewonnen haben wird.

Das Gebiet der freien Wohlthätigkeit ist mit der Begrenzung der polizeilichen Armenpflege von selbst gegeben.

Im Wesentlichen wird die Aufgabe dahin gehen:

der Verarmung der Gemeindeangehörigen mit den zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenpolizeilichen Mitteln möglichst entgegen zu wirken,

den arbeitsfähigen vermögenslosen Einzelnen und Familien, welche wegen Mangel an Arbeit, wegen verhältnißmäßig großer Kinderzahl, wegen besonderer Unglücksfälle an der Nothdurft des Lebens Mangel leiden, mit Rath und That beizustehen und, soviel als möglich ist, denselben Gelegenheit zu geben, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu bringen,

endlich erkrankten und deshalb vorübergehend arbeits- und erwerbsunfähig gewordenen Dürftigen, bei denen nur eine vorübergehende Hilfe nöthig ist, beizuspringen, so daß erst dann, wenn die Krankheit unheilbar wird, und die dauernde — absolute oder relative — Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, die Ueberweisung an die polizeiliche Armenpflege erfolgt.

Es ist schon angedeutet, daß insbesondere bei dieser Krankenpflege in Bezug auf die richtige Grenzbestimmung und deren praktische Durchführung im Anfang sich Schwierigkeiten zeigen würden. Indessen werden auch diese sich überwinden lassen, wenn nur die Aufgabe richtig und bestimmt aufgefaßt wird.

Es liegt auf der Hand, wie gerade die Krankenpflege der freien Wohlthätigkeit ein weites, dankbares Feld eröffnet, wie da besonders auch Platz ist für Frauenvereine und Frauenhilfe u. s. w., während die polizeiliche Armenpflege sich gerade auf diesem Felde immer unsicher und unbehaglich fühlen wird. Die Hauptsache ist aber, daß es die Tendenz

Digitized by Google

sein muß, die Krankenpflege immer mehr aus einem Hilfsinstitut zu einem Assecuranzinstitut zu machen oder werden zu lassen; es soll die eigene Betheiligung immer mehr wach gerufen werden; es soll das bloße Unterstütztwerden immer mehr übergehen in ein Sichselbsthelfen, in ein sich gegenseitig Unterstützen durch wenn auch nur kleine Beiträge an eine Bezirkskrankenkasse ꝛc.

Im Uebrigen ist auch für das Gebiet der freien Wohlthätigkeit die Natur der Hilfsmittel, die zu Gebote stehen, charakteristisch.

Die polizeiliche Armenpflege verlangt, wie eine ständige Behörde, so auch einen festen Etat, sichere zureichende Hilfsquellen, Armenfonds, und nöthigenfalls Zuschüsse aus der Gemeindekasse, die Einnahmen erhalten hier ihr Maß von den Ausgaben.

Dagegen darf den arbeitsfähigen Dürftigen kein Fonds, auf den sie zählen können, kein unbegrenzter Beitrag aus der Gemeindekasse, auf den sie zu Ansprüchen sich berechtigt glauben, gegenüberstehen. Auch muß, je nachdem — zeitweise oder örtlich — die Verhältnisse günstiger oder ungünstiger sich stellen, auch die von ihnen abhängende Armenpflege für die arbeitsfähigen Dürftigen sich günstiger oder ungünstiger gestalten. Was sie zu leisten hat, ist sehr veränderlich, sowohl für die einzelnen verarmten dürftigen Familien, als für die Gesammtheit derselben innerhalb eines Bezirks oder innerhalb der Gemeinde. Nirgends weniger als da sind deshalb „laufende Brunnen" von Hilfsmitteln nöthig und zweckmäßig, welche immer die gleiche Fülle von Wasser geben und dadurch einladen, ohne Unterschied der Zeiten und der Verhältnisse Durstige herbeizurufen und zu tränken; nirgends mehr als da sind Brunnen von Hilfsmitteln am Platz, die man zieht, wenn und in welchem Maße es nöthig ist, die man ruhen läßt, wenn kein Bedürfniß vorhanden ist. Für dieses Gebiet der freien Armenpflege paßt daher auch nur die reine Freiwilligkeit, ihre Beweglichkeit, ihre Sprödigkeit, ihr größerer Reichthum an Kraft und Thätigkeit und — ihr Mangel an Geld. Hier müssen die Ausgaben sich nach den Einnahmen richten: ein beweglicher Etat, freiwillige Beiträge und eine freie Behörde.

Denn, wie wir schon oben im Eingange angedeutet haben, eben einer Organisationsbehörde bedarf es unseres Erachtens auch für dieses Gebiet der Armenpflege. Man muß der Freiwilligkeit, welche bereit ist, in richtiger und der Sache ersprießlicher Weise sich an der Armenpflege zu betheiligen und in den allgemeinen Organismus einzugehen, den Platz anweisen, ihr gleichsam die Cadres aufstellen, ihr Grosso modo ihre Verfassung geben, um sie dann innerhalb derselben schalten und walten zu lassen.

Es genügt nicht, daß man sich in Organisation der Behörden, Hilfsmittel ꝛc. nur auf die polizeiliche Armenpflege einrichtet und daß diejenigen, welche nicht in derselben eingeschlossen sind, von jeder öffentlichen Armenunterstützung einfach ausgeschlossen und an die Privatwohlthätigkeit mit allen ihren Launen und Zufälligkeiten und mit ihrer Unauffindbarkeit gewiesen werden.

Eine solche Ausscheidung ist vielmehr nur dann möglich und haltbar, wenn die arbeitsfähigen Dürftigen mit ihrem Anliegen positiv an eine andere Armenbehörde gewiesen und von dieser so oder anders in Behandlung genommen werden. Ein bloß negativer Ausschluß hat keine andere Folge, als daß auch die arbeitsfähigen Dürftigen trotz aller gesetzlichen und grundsätzlichen Schranken in die polizeiliche Armenpflege eindringen und eingelassen werden, und daß dadurch auch die Organisation dieser letzteren aus den Fugen geräth.

Was nun die Art der Organisation betrifft, so gehen wir dabei zunächst von drei Voraussetzungen aus, nämlich:

1. daß die gegenwärtige Organisation der Armenverwaltung an sich nicht alterirt zu werden braucht, daß namentlich die bestehenden Armen-Kommissionsbezirke,

Digitized by Google

von leichten und unwesentlichen Veränderungen ihres Umfangs abgesehen, sowie die bestehende Bildung, Zusammensetzung und Stellung der Armen-Kommissionen selbst beibehalten werden muß, also mit ihrem bisherigen Bestande in jede etwaige neue Organisation aufzunehmen ist;

2. daß der Gedanke, eine neue Verwaltungsinstanz zwischen die Armen-Direktion und die Armen-Kommissionen einzuschieben, kein glücklicher, vielmehr entschieden von Uebel sein würde, und endlich
3. daß es weder nothwendig ist, noch sich empfehlen würde, die polizeiliche Armenpflege und die freie Armenpflege auch durchaus verschiedenen Personen anzuvertrauen, also eine durchgehende persönliche Sonderung beider Gebiete eintreten zu lassen.

Alles, was zur polizeilichen Armenpflege gehört, würde unseres Erachtens ganz wie bisher durch die Armen-Direktion und die Armen-Kommissionen ausgeführt und verwaltet werden, so daß in dieser Beziehung nichts geändert zu werden braucht.

Es wird sich vielleicht später als die Regel herausbilden, daß nur aus der freien und freiwilligen Armenpflege Uebergänge und Ueberweisungen an die polizeiliche Armenpflege erfolgen können, und daß diese Ueberweisungen zur leichteren Kontrole nur periodisch — etwa jährlich einmal — stattfinden dürfen.

Die Wahrung der Grenzen der polizeilichen Armenpflege gegen Eindringlinge aus der freien wird die besondere Aufmerksamkeit und Aufsicht der Central-Armenbehörde, also der Armen-Direktion in Anspruch nehmen und durch Revisionen und Inspektionen event. durch direkte Mitwirkung bei der periodischen Oeffnung der Listen der polizeilichen Armen unschwer zu erreichen sein.

In Betreff der Organisation der freien Armenpflege tritt zunächst die Erwägung in den Vordergrund, daß, wie die ganze Stadt zu groß, so die bestehenden Armen-Kommissionsbezirke für eine zweckmäßige und wirksame Organisation der freien Wohlthätigkeit schon an sich viel zu klein sind, sowie ferner, daß in denselben — zum Theil in Folge dieses geringen Umfangs — nicht alle wesentlichen Bevölkerungselemente in einem angemessenen Verhältnisse vertreten sind.

Unsere Stadt erfreut sich zwar noch einer ziemlich glücklichen Mischung der verschiedenen Bevölkerungselemente insofern, als sie keine eigentlichen Armen- und Arbeiterviertel hat, aus denen sich die andern Klassen der Bevölkerung fast ganz zurückgezogen hätten. Indessen stellen sich doch sehr erhebliche Graduntersch iede heraus, so daß es nicht wenige Bezirke giebt, in denen das eine oder andere Bevölkerungselement mehr oder weniger entschieden vorwiegt.

Es liegt also nahe, vor Allem an die Bildung größerer Bezirke zu denken, die eine gewisse Anzahl der gegenwärtig bestehenden Armen-Kommissionsbezirke umfassen, und nehmen wir an, daß bei dem dermaligen Umfange der Stadt etwa fünf solcher größeren Bezirke, die wir der Kürze wegen „Reviere" nennen wollen, hinreichen würden. Das anliegende Tableau enthält einen Versuch, diese Reviere im möglichsten Anschluß an die althergebrachte Eintheilung der Stadt abzugrenzen.

Unsere Ansicht geht nun dahin, daß Alles, was über die polizeiliche Armenpflege hinausgeht, was in das Gebiet der freien und freiwilligen Wohlthätigkeit fällt, lediglich der durchaus freien und selbstständigen Verwaltung dieses größeren Bezirks, des Reviers, überlassen werden müßte. Auch die Armen-Direktion würde auf diesem Gebiete nur berathend, anregend und vermittelnd einwirken dürfen, letzteres namentlich, wenn es sich um gemeinsame Maßregeln und Anstalten angrenzender Reviere handelt, und außerdem die Auf-

Digitized by Google

gabe haben, in angemessenen Perioden die Resultate der Wirksamkeit der Organe der verschiedenen Reviere auf dem ihrer Selbstverwaltung überlassenen Felde zusammenzustellen und zu veröffentlichen.

Was die Hilfsmittel betrifft, die dem Revier zur Erfüllung seiner Aufgaben zu Gebot stehen würden, so liegt der ganzen Idee die Ansicht zu Grunde, daß die Gemeindekasse, d. h. die Gesammtheit der Gemeindesteuerpflichtigen als solcher ausschließlich für Zwecke der polizeilichen Armenpflege in Anspruch genommen werden dürfe und solle.

Nur für einzelne Zwecke, die nicht eigentlich zur polizeilichen Armenpflege gehören, bisher aber aus Gemeindemitteln bestritten worden sind, würde zur Erleichterung des Ueberganges zugleich mit deren Ausscheidung aus der polizeilichen Armenpflege und Ueberweisung an das Revier ein den bisherigen Aufwendungen entsprechender, ein für allemal bestimmter fester jährlicher Zuschuß aus der Gemeindekasse bewilligt werden können.

Außerdem würden dem Revier die im Umkreis desselben aufkommenden Kollektengelder zu überlassen sein und Zuwendungen aus den vorhandenen Legatenfonds, der Bestimmung derselben gemäß, gemacht werden können. Im Uebrigen aber würde das Revier sich die Mittel zur Uebung jeder Art von Wohlthätigkeit selbst beschaffen müssen, also — abgesehen von etwanigen stiftungsmäßigen Zuwendungen, welche demselben voraussichtlich gemacht werden würden — durch freiwillige Beiträge, die bei solcher Lokalisirung der Verwendung und bei dem dadurch bedingten Gegenüberstellen und Näherrücken der wohlhabenden und der bedürftigen Volksklassen sicherlich reichlicher fließen würden, durch Sammlungen zu bestimmten Zwecken oder bei besonderen Gelegenheiten und dergleichen mehr. Es bedarf nicht der Bemerkung, daß, z. B. bei Bildung einer Bezirkskrankenkasse, welche gegen gewisse Beiträge in Krankheitsfällen in bestimmtem Maße ärztliche Hilfe leistete, die Beiträge der Mitglieder eine besondere, statutenmäßig zu verwendende Einnahme bilden würden, und daß ähnliche Einrichtungen auch zu anderen Zwecken sich würden treffen lassen.

Die Bildung der Organe des Reviers läßt sich natürlich in sehr verschiedener Weise denken. Es dürfte indessen am nächsten liegen, den Vorstand nach seinem Kerne aus sämmtlichen Armen-Kommissionsvorstehern des Reviers bestehen zu lassen, welchen dann noch mit gleichen Rechten hinzutreten müßten:

a) eine entsprechende Anzahl angesehener Bürger des Reviers,
b) die ersten Prediger der im Revier belegenen Kirchen,
c) einige Aerzte, die nicht zugleich Armenärzte sind.

Außerdem würde die Armen-Direktion aus ihrer Mitte für jedes Revier einen Kommissarius zu bestellen haben. Es dürfte kein Bedenken haben, die unter a. und c. gedachten Mitglieder zunächst von den Armen-Kommissionsvorstehern, später aber von dem Gesammtvorstande durch Kooptation bestimmen zu lassen.

Der wesentlich aus diesen Elementen gebildete Vorstand hätte aus seiner Mitte selbstständig einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter des Vorsitzenden und einen Rendanten zu wählen.

Für jedes Revier würde ein ständiges Amts- und Versammlungslokal aus Gemeindemitteln zu beschaffen und ebenso das für die Geschäfte des Reviervorstandes erforderliche Büreaupersonal nebst den übrigen Büreaukosten aus der Gemeindekasse zu bestreiten sein.

Die bestehenden Armen-Kommissionen würden auch für den Vorstand des Reviers überhaupt für die denselben übertragenen Aufgaben der freien Armenpflege die lokalen Organe in ihren resp. Bezirken sein und bleiben müssen. Im Uebrigen ist vorausgesetzt, daß der Vorstand für die verschiedenen Zwecke, Anstalten u. s. w. besondere ständige Kom-

Digitized by Google

missionen aus seiner Mitte bilden werde, nöthigenfalls unter Zuziehung von weiteren Bürgern des Reviers.

Indessen wird es sich empfehlen, auch in Beziehung auf die Ordnung ihrer Geschäftsthätigkeit den Revieren, bezüglich den Vorständen derselben, die freieste Hand zu lassen und eventuell nur auf die Andeutung der wesentlichsten Grundzüge sich zu beschränken.

In dem angeschlossenen, oben erwähnten Tableau der Reviere haben wir zugleich diejenigen Daten hinzufügen lassen, welche für die Erwägung der vorstehenden Fragen von Interesse und von Wichtigkeit sein können.

Indem wir uns auf diese Andeutungen beschränken, dürfen wir nicht noch besonders hervorheben, daß wir auf die Ergänzung der bestehenden Organisation der Armenverwaltung in der bezeichneten Richtung und aus den angedeuteten Gesichtspunkten nicht blos im Interesse der Armenpflege, deren Richtung und Ordnung für das finanzielle Armenbudget der Stadt und noch mehr für die Gestalt entscheidend ist, welche das moralische Budget eines großen Theils der Bevölkerung unserer Stadt annehmen soll, sondern auch im Interesse der Ausdehnung der Selbstverwaltung einen sehr großen Werth legen. Die Reviere und ihre Vorstände sollen die Cadres für die Bethätigung der freien und freiwilligen Privatwohlthätigkeit bilden, sie sollen ihr den Anlaß zu der *rechten* Bethätigung geben können, wo sie sonst in Gefahr ist, im Dunkeln herumzutappen und bald für Dies, bald für Jenes unsichere Versuche zu machen oder überhaupt über die erste Regung gar nicht zur That zu kommen.

Abgesehen von der ersten und nächsten Aufgabe, wie wir oben sie hervorgehoben haben, sollen ihre Augen auf alle gemeinnützigen Bestrebungen gerichtet sein, welche bezwecken, das Leben des Arbeiters wohlfeiler und zugleich besser zu machen; auf alle Bestrebungen, den Arbeiter in Zeiten, wo es ihm noch möglich ist, zu Ersparnissen zu veranlassen und ihm solche sicher unterzubringen; auf alle Anstrengungen der Schule, die Jugend tüchtig zu bilden und sie in den Stand zu setzen, ihre Kräfte und Anlagen zu verwerthen und gehörig produktiv zu machen; auf alle guten kirchlichen Bestrebungen, welche die Menschen zu jener Quelle führen, aus der sie Licht und Kraft, Muth und Trost, Pflichttreue und Freudigkeit schöpfen; auf alle jene Bestrebungen der menschlichen Betriebsamkeit, welche für müßig stehende Hände neue Fundgruben an Arbeit und Erwerb entdecken. Für alles dieses thut vor Allem die größte Freiheit und Beweglichkeit in der Wahl der Ziele und Mittel, wie in den Formen Noth, und man wird darauf verzichten müssen, den Revieren und ihren Vorständen in dieser Beziehung irgend welchen Zwang aufzuerlegen.

Es muß denselben auch namentlich ganz überlassen bleiben, ob und wie sie sich mit den bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten und Vereinen in Verbindung setzen wollen, ob sie entweder selbstständig oder mit Hülfe solcher Vereine die Anstalten in das Leben rufen wollen, die vor Allem den Zwecken der freien Wohlthätigkeit zu dienen, der Verarmung vorzubeugen, vorübergehende Nothstände zu lindern bestimmt und geeignet sind. Auch versteht es sich von selbst, daß es den Revieren überlassen bleiben muß, ob und in welcher Art sie eintretenden Falls gegenseitig einander zu Hülfe kommen wollen und können, bei partiellen, einzelne Bezirke besonders hart treffenden Arbeitsstockungen, oder sonstigen lokal begrenzten Nothständen und dergleichen mehr, wie es denn als ein wesentlicher Vortheil der vorgeschlagenen Organisation zu betrachten sein möchte, daß dadurch überhaupt solche Hülfsleistungen der verschiedenen, bestimmt begrenzten, mit eigenen Organen und besonderen Mitteln versehenen Stadtbezirke ermöglicht oder doch wesentlich erleichtert werden, und daß bei außerordentlichen Ereignissen und Vorkommnissen, namentlich bei mehr oder weniger allgemeinen Nothständen nicht erst die lokalen Organe geschaffen, die rechten Männer gesucht werden

Digitized by Google

müssen, ohne deren Mitwirkung nicht rechtzeitig und nicht in der rechten Art und niemals ohne die größte Verschwendung geholfen werden kann.

Auch wird es endlich nicht gering angeschlagen werden müssen, daß die Betheiligung auf dem Gebiete der freien Wohlthätigkeit mehr an das Licht der Oeffentlichkeit gebracht werde und daß unter den verschiedenen Revieren die Gelegenheit zum Wetteifer und gegenseitigen Lernen gegeben ist, die sicherlich nicht unbenutzt bleiben wird.

Indem wir hiernach die Armen-Direktion ersuchen, die angedeutete Ergänzung der bestehenden Organisation des Armenwesens einer eingehenden Erörterung zu unterziehen, wird es zunächst allerdings darauf ankommen, über dieselbe im Allgemeinen und namentlich auch im Verhältniß zu der bestehenden Armengesetzgebung, sich gutachtlich zu äußern, und vorbehalten bleiben müssen, alsdann über die weitere Berathung Seitens der Kommunalbehörden, sowie über den besten Weg, zu einer endlichen Feststellung des ganzen Planes zu gelangen, zu beschließen.

Es würde uns indessen angenehm sein, wenn die Armen-Direktion sich geneigt finden sollte, dem Plane sofort auch im Einzelnen näher zu treten und insbesondere die genauere Abgrenzung der polizeilichen Armenpflege und die spezielle Organisation der Reviere zum Gegenstande Ihrer Erwägung und gutachtlichen Aeußerung zu machen.

Berlin, den 31. Januar 1864.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
(gez.) Seydel.

An
die Armen-Direktion.

Digitized by Google

Tableau der Eintheilung der Stadt

Bezeichnung der Reviere.	Seelenzahl nach 1861.	In den Revieren				
		Stadträthe.	Stadtverordnete.	Stadtverordnete nach Stadtbezirken.	Bezirksvorsteher.	Armen-Kommissionsvorsteher.
Revier I. Berlin, Köln, Friedrichswerder.	56 495	1	12	19	27	11
Revier II. Friedrichstadt, Friedrichs-Vorstadt, Dorotheenstadt.	128 827	15	40	38	40	17
Revier III. Luisenstadt, Neu-Köln.	96 305	10	16	13	22	15
Revier IV. Friedrich-Wilhelmstadt, Spandauer Vorstadt, Spandauer Revier bis zur Rosenthalerstraße exkl. Moabit, Wedding, Luisenbad, Kolonie.	113 758	2	19	15	25	8
Revier V. Spandauer Revier von der Rosenthalerstraße inkl. bis zur Königstadt, Königstadt und Stralauer Revier.	126 832	1	21	19	26	23

Digitized by Google

Berlin in fünf Hauptreviere.

sind Kommunalbeamte:					Kirchen und Prediger.
Armen-Kommissions-mitglieder.	Armenärzte.	Schul-Kommissions-vorsteher.	Schul-Kommissions-mitglieder.	Schieds-männer.	
135	5	5	39	27	Garnisonkirche . . . . . 3 Pr. Parochialkirche . . . . . 3 „ Domkirche . . . . . 5 „ Hofgerichtskirche . . . . 1 „ Nikolaikirche } . . . . . 4 „ Klosterkirche } Marienkirche } . . . 3 „ Heilige Geistkirche } Petrikirche . . . . . 4 „ Gertraudtenkirche . . . . 1 „ Werdersche Kirche . . . . 2 „ Waisenhauskirche . . . . 2 „ 28 Pr.
215	7	9	74	38	Matthäikirche . . . . . 3 Pr. Lukaskirche . . . . . — „ Böhmische Kirche . . . . 5 „ Jerusalemer Kirche . . . 3 „ Dreifaltigkeitskirche . . . 3 „ Dorotheenstädtische Kirche . 2 „ Neue Kirche . . . . . 4 „ Hedwigskirche . . . . . 4 „ 24 Pr.
188	6	6	64	17	Jakobikirche . . . . . 3 Pr. Bethanienkirche . . . . . 2 „ Evangelisch-Lutherische Kirche 2 „ Baptistengemeinde . . . 1 „ Luisenstädtische Kirche . . 3 „ Michaelkirche . . . . . 1 „ 12 Pr.
148	9	10	112	19	Sophienkirche . . . . . 3 Pr. Philippus-Apostelkirche . . 2 „ Joh.-Evangelistenkirche . . 1 „ Charitekirche . . . . . 3 „ Invalidenhauskirche . . . 2 „ Elisabethkirche . . . . . 4 „ Paulskirche . . . . . 1 „ Johanniskirche . . . . . 2 „ Nazarethkirche . . . . . 1 „ 19 Pr.
256	13	10	93	22	Zionskapelle . . . . . 1 Pr. Bartholomäuskirche . . . 2 „ Georgenkirche . . . . . 2 „ Markuskirche . . . . . 2 „ Andreaskirche . . . . . 2 „ Arbeitshauskirche . . . . 1 „ Friedrich-Wilhelms-Hospital 1 „ 11 Pr.

Digitized by Google

B.

I. Die Vorlage des Magistrats vom 31. Januar 1864, betreffend die Reorganisation der Wohlthätigkeits-Armenpflege, ist mir im Beginn des vorigen Jahres zur Berichterstattung übergeben worden. Zur Entschuldigung dafür, daß ich die Erledigung des mir gewordenen Auftrages so lange hinausgeschoben habe, kann ich mich nur auf mein eigenes Bewußtsein berufen, daß es mir an Interesse für die Sache zu keiner Zeit gefehlt hat. Durchdrungen von aufrichtiger Theilnahme für die Idee der Wohlthätigkeitsorganisation, welche die Magistratsvorlage in Aussicht nimmt, ist es mir trotzdem schwer geworden, mich bezüglich der Einzelheiten endgültig zu entscheiden. Ueber die Art und Weise, wie die Organisation in's Werk gesetzt werden könnte, war ich vielfach schwankend, bald in diesem Punkte, bald in jenem, und die Hoffnung, immer noch etwas Besseres zu finden, ließ mich die Schlußabstimmung immer wieder vertagen. Inzwischen habe ich erkannt, daß die Aufgabe, welche durch die Magistratsvorlage gestellt ist, durch Rechnung und Nachdenken, wie etwa ein mechanisches Problem gelöst wird, nicht bis in das Kleinste hinein gelöst werden kann, sondern daß bezüglich der Details Manches der Zeit und der späteren Erfahrung überlassen bleiben muß. In dieser Erkenntniß habe ich mich nunmehr entschlossen, meine Ansichten Ihrer Prüfung zu unterbreiten. Das Eine vielleicht mag der stattgehabten Verzögerung als etwas Gutes nachgesagt werden, daß sie uns gestattet, alle jene Widerwärtigkeiten und Animositäten unbemerkt zu lassen, welche an das erste Bekanntwerden der Magistratsvorlage sich geknüpft haben. Diese Dinge haben die Jahre glücklich zu Grabe getragen.

Für die Beurtheilung der Vorlage vom 31. Januar ist die Methode, wie die Berathung vorgenommen wird, von entscheidender Wichtigkeit. Das Votum vom 25. Mai, die Verhandlung der Armen-Kommissionsvorsteher vom 17. Juni 1864, die schriftlichen Gutachten der Kommissionsvorsteher Sarban, Peck und Zimmermann haben den gemeinsamen Fehler, daß sie zu starr an dem Gedankengang der Magistratsvorlage festhalten. Dasselbe ist auch mit den Fragen der Fall, welche von dem Herrn Vorsitzenden unter dem 8. Mai 1865 formulirt worden sind. Alle diese analytischen Versuche graben sich so tief in den Gedankengang der Vorlage ein, daß sie über den Gang das Ende des Ganges aus den Augen lassen, über den Weg das Ziel. Das Ziel der Vorlage ist: eine Organisation der Wohlthätigkeit zu schaffen, welche mit der Kraft der ganzen Bevölkerung sich der Verarmung innerhalb der Bevölkerung entgegenwirft. Unglücklicher Weise aber ist die Magistratsvorlage so konstruirt, daß dieses Ziel nicht als ein für sich selbst erreichbares dargestellt wird, sondern daß es nur erreichbar gedacht wird unter der Voraussetzung, daß die Armen-Direktion die polizeiliche Armenpflege von allen Bethätigungen der Wohlthätigkeit gänzlich trennt und ein selbstständiges Gebiet der freien Wohlthätigkeit aus ihrer Verwaltung ausscheidet. Es ist aber leicht einzusehen, daß jede Berathung, welche durch die Pforte dieser Vorbedingung an die Prüfung der Magistratsvorlage herangeht, die allergrößte Wahrscheinlichkeit für sich hat, in eine einfache Ablehnung der Vorlage auszuschlagen. Denn, abgesehen von der Schwierigkeit, die gänzliche Trennung der polizeilichen Armenpflege von allen Bethätigungen der Wohlthätigkeit praktisch durchzuführen, wie kann die Armen-Direktion überhaupt daran denken, Funktionen, die ihr nach Recht, Gesetz und Herkommen obliegen, an eine neu zu begründende Institution abzugeben, ehe nicht ganz unzweifelhaft erwiesen ist, daß die neue Institution im Stande sein wird, die übernommenen Funktionen regelmäßig zu erfüllen? Erwiesen aber kann im vorliegenden Falle die Leistungsfähigkeit der neuen Organisation nur werden durch die Thatsache ihrer Wirksamkeit. Um zu wissen, ob die neue Organisation den von ihr gehegten Erwartungen entsprechen wird, muß sie eben schon begründet sein und bestehen.

Digitized by Google

Begründet werden kann sie aber wiederum nur, wenn die Armen-Direktion die mit ihrer Verwaltung verbundene Wohlthätigkeit ausscheidet und an die neue Organisation abgiebt. Also befinden wir uns in einem wunderschönen Cirkel, aus dem nicht herauszukommen ist.

Um bei dieser Lage der Sache dem Gedankeninhalt der Magistratsvorlage gerecht zu werden, bleibt nichts Anderes übrig, als daß wir direkt auf das Ziel losgehen, d. h. daß wir die Organisation zuerst und für sich selbst betrachten und die Frage, ob die Armen-Direktion Etwas abgeben könne und was, für den Augenblick ganz auf sich beruhen lassen. In der That liegt auch gar keine absolute Nothwendigkeit vor, das Zustandekommen der Wohlthätigkeitsorganisation von dem Trennungs- und Scheidungsprozesse innerhalb der Armen-Direktion abhängig zu machen. Es läßt sich ganz wohl denken, daß eine Organisation zur Ausübung prophylaktischer Wohlthätigkeit innerhalb der Bevölkerung zu Stande kommt — ohne jede Gebietsüberweisung von Seiten der Armen-Direktion. Warum sollte es denn nicht möglich sein, daß sich in einem Revier von 60 000 oder 80 000 Seelen fünfzig Männer zusammenfinden, welche aus sich heraus, ohne daß sie auf einen bestimmten Boden von der Armen-Direktion gestellt sind, die Agitation zur Organisirung der Wohlthätigkeit in die Hand nehmen? Und warum sollte es nicht möglich sein, daß eine solche Agitation, wenn sie mit redlichem Willen, mit Umsicht, mit Beharrlichkeit und Eifer betrieben wird, warum sollte es nicht möglich sein, daß eine solche Agitation Etwas zu Stande bringt? —

Man wird mir einwerfen, daß ich mit meinem Verfahren die Magistratsvorlage auf den Kopf stelle. Allerdings. Indessen ist dadurch nur das äußere Ansehen der Sache verändert, das Wesen ganz und gar nicht. Und ich meine auch, daß es ganz wohl zulässig ist, in formeller Hinsicht ein wenig freier mit der Magistratsvorlage zu schalten, weil der Magistrat selbst kein Bedenken trägt, die formelle Behandlung, welche dem Gedanken der prophylaktischen Wohlthätigkeit in der Vorlage vom 31. Januar zu Theil geworden ist, als eine dem Gegenstand nicht vollkommen entsprechende zu bezeichnen. (Vergl. beispielsweise das Schreiben vom 29. Juni 1864, in welchem der Magistrat sagt, daß die Vorlage vom 31. Januar eine Publizität erlangt habe, welche „bei der ganz allgemeinen und einseitigen Gestalt des Projekts“ von ihm nicht beabsichtigt gewesen sei.)

Es handelt sich also für jetzt nur allein darum, eine Organisation zu schaffen, welche auch für diejenigen Hilfsbedürftigen, die der polizeilichen Armenpflege nicht angehören, eine möglichst ausreichende Fürsorge sicher stellt, und die Armen-Direktion soll erklären, ob sie eine solche Einrichtung für wünschenswerth hält oder nicht.

II. Ich glaube aber, daß in Betreff dieser Frage eine Meinungsverschiedenheit nicht obwalten kann. Man kann eben nicht Nein sagen. Wer behaupten wollte, daß hier in Berlin für die Bevölkerung keine Veranlassung vorhanden ist, sich zu gemeinsamer Hülfe gegen Noth und Verarmung zu organisiren, der würde einfach die Thesis aufstellen, daß unsere sozialen Verhältnisse mit denen aller übrigen großen Städte gar nicht die mindeste Aehnlichkeit haben, daß wir weder gegenwärtig ein Proletariat haben, noch für die Zukunft eines zu gewärtigen, daß wir, mit einem Worte, in der besten Welt leben. Ein so kindlicher Optimismus ist in der Armen-Direktion nicht anzutreffen. Ohne Zweifel treten die sozialen Uebelstände bei uns noch nicht in der Schärfe zu Tage wie in Paris und London, und wir dürfen hoffen, daß sie vielleicht niemals in der Schärfe zu Tage treten werden, weil wir eine Volksschule haben, wie wir sie haben. Allein immerhin ist doch Das, was wir täglich sehen und erleben, ernsthaft genug, und die Aussichten für die Zukunft sind keineswegs tröstlich. Ein Blick auf die Erwerbsverhältnisse unserer Stadt, wie sie sich seit einer Reihe von Jahren gestaltet haben, läßt uns erkennen, daß wir auf ein stetig wachsendes Proletariat uns gefaßt halten müssen. Berlin ist nicht nur eine große Stadt geworden,

Digitized by Google

sondern es ist ganz vorzugsweise eine große Fabrikstadt geworden: es wird von den Leiden, welche die großen Herde der Industrie heimzusuchen pflegen, nicht befreit bleiben.

Dieser Perspektive steht zur Zeit die bürgerliche Gesellschaft rathlos und wehrlos gegenüber. Wir beschränken uns darauf, das fertige Proletariat entgegen zu nehmen; das Werden und Wachsen des Proletariats zu verhindern, dafür finden wir kein Verständniß.

Es wäre ein Zeichen äußerster Kurzsichtigkeit, wenn Jemand sich einbilden wollte, daß wir hier in Berlin eine Organisation der Wohlthätigkeit entbehren können, weil unsere Bevölkerung schon aus eigenem Antrieb so viel leistet an guten Werken, daß damit dem physischen und moralischen Verfall der Massen genügend entgegen gewirkt wird. Es ist ganz gewiß wahr, daß bei einzelnen Gelegenheiten, wie z. B. bei dem Unglücksfall in der Wasserthorstraße, bei dem Nothstand während des vorjährigen Krieges, die Wohlthätigkeit unserer Bevölkerung in der allerglänzendsten Weise sich bethätigt hat. Allein solche außerordentliche Vorkommnisse beweisen für die regelmäßige und durchschnittliche Leistungsfähigkeit ganz und gar Nichts. Sie beweisen zunächst nur, daß unter außerordentlichen Umständen Außerordentliches geleistet werden kann, — und das weiß jedes Kind. Solche furchtbare Katastrophen erschüttern die Bevölkerung in ihren tiefsten Tiefen. Da öffnen sich die Herzen, und ein Edelmuth, eine Opferfreudigkeit ergießt sich sondergleichen. Das Publikum wacht auf in Schrecken und spendet den zürnenden Göttern mit vollen Händen. Ist aber die Katastrophe vorbei, dann schläft es sachte wieder ein. Und für gewöhnlich läßt es sich nicht stören. Für die Tausende und aber Tausende, welche im Staube der Civilisation zertreten werden und still verenden, für diese hat es keine Thränen. Mit dem landläufigen Elend findet man sich ab, so billig und so bequem es angeht. Das sind ja die gewöhnlichen Geschichten: Arbeitslosigkeit, starke Familie, Todesfall und dergleichen. Für solche Geschichten ist man abgestumpft. Auch wird man gar zu oft betrogen. — Außerdem aber, wenn wir uns das Verfahren vergegenwärtigen, mittelst dessen in den einzelnen Fällen solche überraschende Erfolge der Wohlthätigkeit erzielt worden sind, so zeigt sich, daß überall in den betreffenden Fällen eine die ganze Breite der Bevölkerung umspannende Organisation in Wirksamkeit gewesen ist, sei es, daß für die besondere Gelegenheit neue und besondere Organe geschaffen wurden, sei es, daß schon bestehende Organisationen (Bezirksvereine, Wahlvereine und dergl.) von der Centralstelle in Anspruch genommen wurden. Demnach lautet das Konklusum, welches aus jenen Beispielen einer in's Große gesteigerten Massenwohlthätigkeit abzuleiten ist, in seiner ganzen Vollständigkeit so: Bei außerordentlichen Ereignissen können durch Massenwirkung außerordentliche Erfolge der Wohlthätigkeit erreicht werden, wenn eine Organisation besteht, welche die Theilnahme der Bevölkerung allgemein zu machen, zu lenken und auszunutzen versteht. Wie nun mit diesem Satz bewiesen sein soll, daß wir, um uns gegen die Gefahren eines zunehmenden Proletariats zu schützen, eine besondere Organisation überhaupt nicht nöthig haben, ist völlig unbegreiflich. Es kommt nämlich bei der Frage, um die es sich für uns handelt, gar nicht darauf an, ob die Wohlthätigkeit der Bevölkerung in ihrem mittleren und gewöhnlichen Durchschnitt groß ist oder klein. Wie groß sie auch sein mag, ich behaupte, so lange sie atomistisch bleibt, so lange sie sich selbst überlassen bleibt, so lange ist sie nicht im Stande, den physischen und moralischen Verfall der Massen in wirksamer Weise zu bekämpfen. Das lehrt eben die Erfahrung. In allen großen Städten rühmt man sich, daß der Sinn für Wohlthätigkeit rege und lebhaft sei, in allen großen Städten kommen Beispiele von einer wahrhaft staunenswerthen Wohlthätigkeit vor, und doch lehrt die Erfahrung, daß die großen Städte nicht im Stande sind, das soziale Elend von sich abzuwehren. Mit den besteingerichteten Anstalten, mit aller Wohlthätigkeit von Privaten und Vereinen, mit aller Anstrengung der Behörden — können die Bevölkerungen der großen Städte es

Digitized by Google

nicht verhindern, daß innerhalb ihrer bürgerlichen Gemeinschaft Hunderte und Tausende aus Noth und Armuth sterben und verderben, abwelken und verfaulen. Unermüdlich von Einzelnen wird gebessert und gestrebt im Einzelnen; die Lage im Ganzen wird nicht geändert. Hier und da und dort wird eine Thräne getrocknet; die Schande des Proletariats wird nicht ausgelöscht.

Was mich betrifft, so würde mir, um mich für die Nothwendigkeit einer umfassenderen Wohlthätigkeit zu entscheiden, schon die eine Thatsache genügen, daß Personen, deren Würdigkeit und Bedürftigkeit vollständig anerkannt wird, doch aus Mangel an Mitteln von der Armen-Direktion abgewiesen werden müssen. Ich frage mich: Was wird aus diesen Personen? Ich erinnere mich, daß in einem hiesigen Bezirksverein, gelegentlich eines Vortrages über die städtische Armenpflege, die Behauptung aufgestellt worden ist, daß in einem Jahre 14 000 Gesuche von der Armen-Direktion abschlägig beschieden worden sind. Diese Zahl ist sicherlich aus der Luft gegriffen. Wenn sie aber auch richtig wäre, so würde ihr doch irgend welche Bedeutung nicht beizumessen sein, weil es eben nicht darauf ankommt, wie viel Gesuche *überhaupt* innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgewiesen worden sind, sondern nur darauf, wie viele *begründete* Gesuche abgewiesen worden sind. Mit der Beantwortung der letzteren Frage würde allerdings ein schätzbares Datum gewonnen sein. Es würde damit festgestellt sein — da in der polizeilichen Armenpflege begründete Ansprüche nicht abgewiesen werden können —, wie weit auf dem Gebiete der Wohlthätigkeitspflege die Leistungen der Armen-Direktion selbst hinter denjenigen Bedürfniß zurückbleiben, von welchem die Armen-Direktion ganz unmittelbar in Kenntniß gesetzt wird. Leider aber läßt sich die Zahl der begründeten und abgewiesenen Gesuche nicht mit Sicherheit ermitteln. Soviel indessen steht fest, daß in der Wohlthätigkeitspflege der Armen-Direktion eine Menge Nieten gezogen werden. Die Klagen über beschränkte Mittel sind in der Wohlthätigkeitspflege stereotyp. — Also, wiederhole ich, was wird denn nun aus den Personen, welche abgewiesen werden? Was wird aus Denen, welche einer augenblicklichen Hülfe bedürfen, um sich noch gegen Verarmung zu schützen? Und wenn es im Laufe eines Jahres nur Zwanzig wären, so bleibt es doch immer eine Frage, die jedem Menschenfreund schwer auf das Herz fällt: Was wird aus diesen Zwanzig? Ich kann mich bei dem Hinweis auf die vielen Vereine, mit denen die Armen-Direktion in Verbindung steht, nicht beruhigen. Ich will zugeben, daß die Armen-Direktion alle vorhandenen Vereine und Wohlthätigkeitsanstalten kennt, und daß sie zu ihnen allen in den innigsten Beziehungen steht und nicht blos auf dem Grüßkommt, wie die „Kursorische Beleuchtung“ es darstellt. Ich will auch zugeben, daß die Armen-Direktion es sich angelegen sein läßt, die Personen, welche abzuweisen sie sich gezwungen sieht, anderwärts auf das Beste zu empfehlen. Trotzdem glaube ich nicht, daß durch die Vermittelung der Armen-Direktion etwas Erhebliches erreicht wird. Die Mittel, welche den Vereinen und Wohlthätigkeitsanstalten zu Gebote stehen, sind im Allgemeinen so knapp, daß sie meist schon durch die eigenen Bedürfnisse vollständig aufgezehrt werden, und daß für fremde Empfehlungen nichts übrig bleibt. In Wahrheit liegt die Sache so, daß diejenigen Hülfsbedürftigen, denen die Armen-Direktion nicht helfen kann, mit ihrem ferneren Schicksal lediglich dem Zufall preisgegeben werden. Sie haben die Freiheit — anzuklopfen, hier und da und dort, und weil es nun so sehr viele Thüren giebt, an denen angeklopft werden kann, so trösten wir uns mit dem Gedanken, daß schließlich doch wohl jedem Bedürftigen es gelingen muß, vor die rechte Schmiede zu kommen. Das ist nun aber leider nicht der Fall. Hier ist kein Geld, da ist es zu früh und dort ist es zu spät. Hier ist der Bittsteller zu fromm, da ist er zu frei und dort zu indifferent. Bei diesem Verein sind die Statuten derart, daß dieser Petent überhaupt nicht unterstützt werden kann, bei dem zweiten ist es die besondere Form der begehrten

Digitized by Google

Unterstützung, bei dem dritten die Höhe der Unterstützung, welche die Hülfe unmöglich macht. Der Petent will auf die vorhandenen Scheinata nicht passen. Er ist nach seinen besonderen Verhältnissen hülfsbedürftig, nicht nach den Schablonen, die ihm vorgehalten werden. — Und wenn wir nun selbst annehmen, daß es jedem Bedürftigen gelingen muß, an den rechten Mann zu kommen, welche Zeit kann nicht darüber hingehen, bevor es ihm gelingt. Wie viele unnütze Wege wird er nicht zu machen, wie viele Demüthigungen zu ertragen haben! Und wenn er endlich an den rechten Mann gekommen ist, dann ist vermuthlich der rechte Moment vorüber; es ist keine Hülfe mehr, die ihm geboten wird, es ist nur noch ein kleines Viatikum auf den Marsch — in die polizeiliche Armenpflege. — Ein wahrer Jammer ist es für jeden fühlenden Menschen, die Anstrengungen mit anzusehen, welche solche Unglückliche machen müssen, um zum Ziele zu kommen. Da geht es zuerst einige Male an die Armen-Kommission und an die Armen-Direktion, dann an diesen Verein, dann an jenen und so kreuz und quer, — von Pontius zu Pilatus. Und meist sind es gerade die Besseren, die in dieser Weise hin- und hergeworfen werden, meist gerade solche Personen, die durch ein plötzliches Unglück in Noth gerathen und zum ersten Male um Hülfe ansprechen. Denn Diejenigen, die schon öfter den Weg der Bitte gegangen sind, die haben Erfahrung und finden sich eher zurecht. Ich könnte eine lange Reihe von Thatsachen anführen, um nachzuweisen, daß schließlich, trotz aller Kreuz- und Querfahrten, die erwünschte Hülfe nicht eingetreten ist. Mir also gewährt die leichtmüthige Behauptung, daß die Unglücklichen, welche von der offiziellen Prophylaxis im Stich gelassen werden, irgendwo in einem der wohlthätigen Vereine, deren es doch so viele giebt, ein Unterkommen finden, — mir gewährt diese Behauptung keine Beruhigung. Ich sehe nicht, daß sie den rettenden Strohhalm, den sie suchen, wirklich erhaschen.

Aber, so höre ich einwenden, werden denn bei der neuen Organisation keine Abweisungen vorkommen? Werden denn da die Mittel immer so unerschöpflich und so zur Hand sein, daß alle begründeten Gesuche erfüllt werden können? Gewiß nicht. Es werden auch bei den Revieren Fälle vorkommen, daß Personen ohne Hülfe gelassen werden müssen, deren Würdigkeit und Bedürftigkeit vollständig anerkannt ist. Allein es ist denn doch ein großer Unterschied, ob eine Verantwortlichkeit vorhanden ist oder nicht. Das Mandat der Reviere ist unbeschränkt. Ihre Aufgabe geht ganz allgemein dahin, den Werken der Wohlthätigkeit obzuliegen und der Verarmung entgegen zu arbeiten. Es sind also die Personen, denen die Leitung zufällt, verantwortlich, wenn nicht einer Aufsichtsbehörde, so doch ihrem Gewissen, daß diese Aufgabe so erfüllt werde, wie sie gestellt ist. Sie sind verantwortlich, daß kein begründetes Gesuch abgewiesen wird, und wenn es ihnen an Mitteln fehlt, dann müssen sie die Privatwohlthätigkeit stärker und immer stärker anspannen, um dem Bedürfniß zu genügen. Sie haben keine Schranke für die übernommene Arbeit als die absolute Unmöglichkeit. Denn nur einer absoluten Unmöglichkeit gegenüber werden sie ihr Gewissen zum Schweigen bringen. Die Armen-Direktion dagegen hat kein universelles Mandat zur Wohlthätigkeit; sie hat nur das Mandat, diejenigen Summen, die ihr aus Vermächtnissen oder aus anderen Quellen für Zwecke der Wohlthätigkeit zufließen, diese Summen möglichst gut zu verwenden. Hiermit hört ihre Verantwortlichkeit auf. Die Armen-Direktion also hat zur Schranke ihrer Wohlthätigkeit nur die relative Unmöglichkeit, daß sie selbst im Augenblick nicht die Mittel besitzt, um zu helfen. Es liegen aber vielleicht viele andere Möglichkeiten vor, wie im einzelnen Falle geholfen werden kann, — Möglichkeiten, die der Bedürftige selbst in seiner Verlassenheit und Unkenntniß der Verhältnisse nicht zu finden weiß, die aber von berufenen und kundigen Personen wohl gefunden werden könnten.

Uebrigens habe ich eben nur den Zipfel des Schleiers gehoben. Ich habe gesagt, mir würde, um eine Erweiterung unserer Wohlthätigkeitspflege als nothwendig anzuerkennen,

Digitized by Google

schon allein die Thatsache genügen, daß die Armen-Direktion gezwungen ist, eine Anzahl von Personen wegen unzureichender Mittel ohne Unterstützung zu lassen, die sie bei zureichenden Mitteln unterstützt haben würde. Wem diese Thatsache nicht genügt, der möge bedenken, daß außer den Personen, welche vorher der Armen-Direktion als hülfsbedürftig bekannt geworden sind, noch eine ganze Menge von Leuten der Verarmung anheimfällt, von denen die Armen-Direktion bis dahin niemals auch nur das Geringste erfahren hat, eine Menge von Leuten, die zu träge, zu unwissend, zu ängstlich und verzagt, zum Theil auch zu stolz sind, um einen Appell an die Wohlthätigkeit zu versuchen. Wie Viele mögen nicht darunter sein, die durch eine kleine Hülfe, vielleicht nur durch einen guten Rath, vom Untergang gerettet werden könnten? Ist es Recht, diese Leute dem Verderben entgegen gehen zu lassen, blos weil sie uns nicht geniren? Oder ist es nicht vielmehr ein Gebot der Humanität und der wirthschaftlichen Vorsicht, sie aufzusuchen in der Verborgenheit ihres Elends, den Grad und den Grund ihrer Verlegenheit aufzuspüren, um das Aeußerste noch abzuwenden?

III. Es könnte den Anschein haben, als ob ich in dem vorigen Abschnitt in Bezug auf die Erfordernisse einer sachgemäßen Dialektik nicht ganz rechtschaffen gewesen wäre. Es könnte scheinen, als ob ich die Nothwendigkeit einer Organisation, wie sie in der Idee der Magistratsvorlage enthalten ist, ohne weiteren Beweis in die Ueberzeugung des Kollegiums hätte einschmuggeln wollen. Mit Allem, was in dem vorigen Abschnitt gesagt ist, sei doch nur das Eine bewiesen, daß eine Erweiterung der Wohlthätigkeitspflege nothwendig sei, keineswegs aber das, daß eine besondere Organisation nothwendig sei, und noch weniger sei bewiesen, daß diese Organisation ausschließlich auf die Bevölkerung übertragen werden müsse, wie im Eingange des Abschnitts antizipirt worden ist. Die Rechtfertigung ist leicht und besteht einfach darin, daß es ganz genau dasselbe ist, ob ich beweise, daß eine ausgedehnte prophylaktische Pflege nothwendig sei, oder ob ich beweise, daß die Bevölkerung sich zu einer prophylaktischen Pflege organisiren müsse. Es kann eben gar keine ordentliche Prophylaxis anders geben, als wenn sie von der Bevölkerung ausgeht. Keine Behörde ist dazu im Stande, und keine dürfte es wagen, eine solche Fürsorge auf ihre Schultern zu nehmen. Nicht auf dem Boden des Lassallianismus, nur allein auf dem Boden der Selbsthülfe kann die Prophylaxis haften und gedeihen. Nur allein die gesammelte Kraft der ganzen Bevölkernng, in sich selbst organisirt und zur Initiative ausgerüstet, — nur sie allein ist im Stande, dem sozialen Elend wirksam zu steuern. Wohl uns, wenn es uns gelingt, unsere Bevölkerung in diesem Sinne zu organisiren! Wir würden damit dieser Stadt eine gesicherte Zukunft verbürgen und zugleich der Welt das Beispiel geben einer sozialen That, die der ganzen Menschheit zu Gute kommt.

Oder sollte es wirklich Jemanden geben, der den verzweifelten Gedanken hätte, daß die Armen-Direktion sich darauf einlassen könnte, die prophylaktische Wohlthätigkeit systematisch in die Hand zu nehmen?! Woher, wenn ich fragen darf, soll das Geld kommen? Wollen wir die Mildthätigkeit der Bevölkerung anrufen? Das bringt uns nicht vorwärts. Die Erfahrung an den Kollektengeldern lehrt, daß die Sammlungen der Armen-Direktion auf einen Erfolg im Publikum kaum zu rechnen haben. Das Publikum leider übersieht die Wohlthätigkeitssphäre, welche innerhalb der Armen-Direktion liegt, gänzlich. Es ist der Meinung, daß die Armenbehörde nirgends mehr leistet, als wozu die Gemeinde unbedingt verpflichtet ist. Wozu aber die Gemeinde verpflichtet ist, das hat sie aus den allgemeinen Einnahmen zu bestreiten, die Privatwohlthätigkeit braucht nicht mitzuhelfen.

Und wie steht es mit den Organen? Im Allgemeinen findet sich, daß die Mitglieder der Armen-Kommissionen einen sehr scharfen Blick haben für die Bedürfnisse der polizeilichen Armenpflege; für Fragen der Wohlthätigkeit fehlt es häufig an feinerem Gefühl und Ver-

Digitized by Google

ständniß. Und Das liegt in der Natur der Sache, weil die Kommissionen eben fast ausschließlich mit der polizeilichen Armenpflege zu thun, jedenfalls nur über diese selbstständig zu entscheiden haben. Es bilden sich dadurch im Laufe der Zeit eigenthümliche und einseitige Anschauungen heraus, die das Urtheil tyrannisiren. — Jedenfalls wird Niemand behaupten wollen, daß die Armen-Kommissionen, wie sie sind, ihre Prophylaxis selbstständig und unabhängig von der Armen-Direktion sollten betreiben können. Und das würde doch geschehen müssen. In Bezug auf die Wohlthätigkeitspflege nämlich würde eine Abhängigkeit der Kommissionen von der Armen-Direktion in keiner Weise festgehalten werden können. Denn, da die eigenen Mittel der Armen-Direktion für eine vorbeugende Pflege im Großen ganz und gar ungenügend sind, so ließe sich die Sache doch nur so anfangen, daß die Kommissionen angewiesen werden, die erforderlichen Mittel sich selbst zu beschaffen. Die Kommissionen würden also in Bezug auf die Beschaffung der Mittel selbstständig sein, — und daraus folgt schon ein hoher Grad von Unabhängigkeit. Es kommt dazu, daß der Charakter der Pflege, welche die Kommissionen übernehmen würden, eine Unterordnung unter eine Centralbehörde überhaupt nicht duldet. Eine Wohlthätigkeitspflege, deren Aufgabe es sein soll, der Verarmung vorzubeugen, wird sich der Initiative im ausgedehntesten Maße zu befleißigen haben. Sie wird sich nicht auf den Standpunkt des Zuwartens stellen dürfen, wie die polizeiliche Armenpflege es thut. Die polizeiliche Armenpflege giebt, wenn verlangt wird; sie sucht nicht, wem sie geben könnte. Die polizeiliche Pflege ist abwartend und zurückhaltend, nicht entgegenkommend. Eine Pflege dagegen, die *vorbeugen* soll, muß selbst die Gelegenheit entdecken. Sie darf sich nicht darauf verlassen, daß sie findet; sie muß suchen, unausgesetzt und mit rastlosem Eifer suchen, um, soweit es möglich ist, schon die ersten Anfänge der Verarmung sich zugänglich zu machen. Sie muß Jagd machen auf den rechten Moment. Denn für die Prophylaxis ist der rechte Moment Alles, weil möglicher Weise überhaupt nur in diesem Moment noch geholfen werden kann, jedenfalls aber nur in diesem Moment mit der verhältnißmäßig kleinsten Hülfe noch geholfen wird. Es liegt aber auf der Hand, daß eine Pflege, die den rechten Moment treffen und im rechten Moment mit den rechten Mitteln zugreifen soll, nicht an die Entscheidung einer Centralbehörde gebunden sein kann. Hier muß Alles der Entscheidung Derer, die an Ort und Stelle beobachten, überlassen bleiben. Die Armen-Kommissionen würden demnach in Bezug auf die Wohlthätigkeitspflege autonom sein. Aber, ganz abgesehen von der Frage nach der Qualifikation, ist eine solche Autonomie schon aus dem Grunde ganz und gar unzulässig, weil dadurch die verfassungsmäßige Stellung der Armen-Direktion in ihrem Fundamente erschüttert werden müßte. Die verfassungsmäßige Stellung der Armen-Direktion ist ausschließlich begründet auf der Verpflichtung der Gemeinde zur Ausübung der polizeilichen Armenpflege. Die Armen-Direktion hat dafür zu sorgen, daß die polizeiliche Armenpflege prompt, gewissenhaft und in ausreichendem Maße geübt wird. Dafür ist sie verantwortlich. Alle Einrichtungen müssen demnach so getroffen sein, daß die polizeiliche Pflege scharf und sicher kontrolirt werden kann. Eine solche Kontrole aber wird nicht möglich sein, wenn die Kommissionen neben der polizeilichen Armenpflege von Amts wegen auch Wohlthätigkeit treiben, und wenn sie in Bezug auf diese Wohlthätigkeit ganz selbstständig und unabhängig dastehen. —

Uebrigens aber ist die Hauptsache, gegen welche Alles, was bisher beigebracht worden, als wahre Kleinigkeit erscheint, die, daß die städtische Verwaltung schwere und unberechenbare Gefahren für sich heraufbeschwören würde, wenn sie es wagen wollte, eine umfassende Wohlthätigkeitspflege zum Schutz gegen Verarmung in die Hand zu nehmen. Die Wirkung wäre, daß die ärmere Bevölkerung mit allen ihren Forderungen und Bedürfnissen systematisch gegen die städtische Verwaltung hingezogen würde. Das betreffende Publikum würde sich

Digitized by Google

daran gewöhnen, in der Armen-Direktion, d. h. in der städtischen Verwaltung, das Centrum für jede Art von Hülfe zu erblicken, und es würde mit der Gewöhnung der Glaube sich festsetzen, daß jeder Bedürftige das Recht habe, die ihm nöthige Hülfe von der Armen-Direktion zu verlangen, und daß die Armen-Direktion die Verpflichtung habe, Alles zu gewähren. Denn dem betreffenden Publikum ist die Unterscheidung zwischen polizeilicher Pflege und Wohlthätigkeitspflege unbekannt; es beurtheilt vielmehr die Unterstützungen nach der Quelle, aus der sie fließen. Die Armen-Direktion ist dazu da, für die Armen zu sorgen. Was sie also auch thut, es ist Alles nur Pflicht und Schuldigkeit. Es macht auch keinen Unterschied für das betreffende Publikum, ob die Kommissionen selbstständig sind in Bezug auf die Wohlthätigkeitspflege oder nicht. Die Selbstständigkeit der Kommissionen bleibt immer nur ein Internum der Verwaltung: nach außen hin hat sie keine Geltung. Der ärmeren Bevölkerung gegenüber wird immer die Armen-Direktion selbst, also die städtische Verwaltung, als der eigentliche Träger der neuen Wohlthätigkeitspflege vor Augen stehen. Alle Welt weiß, daß die Kommissionen für ihre Geschäfte von der Armen-Direktion beauftragt und bevollmächtigt sind, wie sollte man auf den Gedanken kommen, daß sie für eine dauernde Thätigkeit ohne Mitwirkung der Armen-Direktion sich in Bewegung setzen? Also wird die städtische Verwaltung sich den Schein einer Verbindlichkeit zuziehen, die sie unter keinen Umständen haben soll. Denn es bedarf keines tieferen Nachdenkens, um zu erkennen, daß dieser Schein von Verbindlichkeit für die Verwaltung die traurigsten Folgen haben kann. So lange die Mittel für die prophylaktische Pflege den Kommissionen reichlich zufließen, wird die Sache ihren Gang gehen, ohne die Armen-Direktion übermäßig zu belästigen. Die Zahl der Gesuche und Beschwerden wird sich um diverse Tausende vermehren, allein diese Mehrarbeit wird überwunden werden. Wie aber stellt sich der Fall, wenn die Willfährigkeit der wohlhabenden Bevölkerung nachläßt, wenn also, nachdem die Kommissionen eine Reihe von Jahren im Sinne einer vorbeugenden Pflege gewirkt haben, die Beiträge sich zu vermindern anfangen, und der Zufluß zu erlöschen droht? Was dann? Wird man das Unternehmen ad acta legen können? oder wird der Gemeindesäckel nachhelfen müssen? Wird die Armen-Direktion das Unternehmen ad acta legen können, nachdem sie längere Zeit hindurch sich des Angelegentlichsten bemüht hat, alle Mildthätigkeit in sich zusammenfließen, alle Wohlthätigkeit von sich ausgehen zu lassen? Wird sie sich zurückziehen dürfen, nachdem sie selbst dazu gethan hat, die ärmere Bevölkerung von der Selbsthülfe zu entwöhnen, bei den Wohlhabenden den Trieb zur Wohlthätigkeit abzustumpfen und überhaupt die persönlichen Berührungen zwischen Reich und Arm zu beseitigen und unwirksam zu machen? — Und wenn sich nun gar der Fall ereignet, daß durch eine allgemeine Kalamität, durch eine Handelskrisis, eine Revolution oder dergleichen, der Zufluß von Mitteln mit einem Schlage gänzlich abgeschnitten wird! Wie sollte die Verwaltung es anfangen, den Andrang der Hülfesuchenden abzuwehren? Die Lage wäre schrecklich! Einer solchen Lage aber die städtische Verwaltung entgegenzuführen, kann Niemandem in den Sinn kommen.

Demnach, wenn es als wünschenswerth anerkannt wird, unsere Fürsorge zum Schutze gegen Verarmung zu erweitern, so ist damit zugleich anerkannt, daß wir Bedacht nehmen müssen, unsere Bevölkerung zur Ausübung der erweiterten Fürsorge zu organisiren. Damit eine Fürsorge geübt werden kann, wie sie Humanität und wirthschaftliche Vorsicht gebieten, muß eine Körperschaft im öffentlichen Wesen vorhanden sein, welche den Beruf und die Pflicht hat und damit auch die sittliche Verantwortlichkeit, daß Niemand aus Mangel an rechtzeitiger und genügender Hülfe der Verarmung anheimfällt. Eine Körperschaft aber, die eine solche Verantwortlichkeit übernehmen soll, kann nur hervorgehen aus der Machtfülle der ganzen Bevölkerung und nur bestehen auf der ununterbrochenen und regelmäßigen Theilnahme

Digitized by Google

der Bevölkerung, weil überhaupt nur unter dieser Voraussetzung die Erreichung des Zieles gesichert werden kann.

IV. Die Frage, wie organisirt werden soll, ist in der Magistratsvorlage nicht so eingehend behandelt worden, wie es im Interesse der Sache wünschenswerth gewesen wäre. Der Grund liegt darin, daß die Vorlage vom 31. Januar nicht prätendirt, ein in allen Theilen geschlossenes System zur Annahme zu empfehlen, sondern vielmehr nur die Idee der prophylaktischen Pflege im Allgemeinen in Anregung bringen will. Die Bildung der Organe, heißt es in der Vorlage, läßt sich natürlich in sehr verschiedener Weise denken. Dieser Satz ist nur richtig in Bezug auf einige unbedeutende Aeußerlichkeiten, in Bezug auf die Prinzipien, welche der Bildung der Organe zu Grunde liegen müssen, ist er nicht richtig. Wenn wir an dem Gedanken festhalten, daß eine Prophylaxis, die Etwas bedeuten soll, getragen sein muß von der allgemeinen Theilnahme der Bevölkerung, so ergiebt sich, daß die Organe, wenn sie ihrer Aufgabe gewachsen sein sollen, hervorgehen müssen aus der vollen und freien Mitwirkung der Bevölkerung, und daß sie immer an diese Mitwirkung gebunden sein müssen. Dieses Prinzip erleidet nur dadurch eine Beschränkung, daß es zugleich nothwendig ist, zwischen der neuen Wohlthätigkeitspflege und der polizeilichen Armenpflege einen festen Zusammenhang in der Art herzustellen, daß den Organen der Wohlthätigkeit der Einblick in die Vorgänge der polizeilichen Armenpflege und umgekehrt den Organen der polizeilichen Pflege der Einblick in die Vorgänge der Wohlthätigkeit jederzeit offen steht. Aus diesen Gesichtspunkten wird sich der Modus, wie die neuen Organe gebildet werden müssen, in ganz bestimmter Weise ableiten lassen, wie in dem folgenden Abschnitt gezeigt werden soll.

Ich bin aber der Ansicht, daß eine solche Organisation, wie ich sie zur Verwirklichung der Idee, um die es sich handelt, als nothwendig erachte, nicht erreicht werden kann, wenn nicht vorher durch eine große und schwungvolle Agitation die Bevölkerung über Ziel und Bedeutung der neuen Organisation in das Klare gesetzt und eine rege Theilnahme für den Gedanken der prophylaktischen Wohlthätigkeit in Fluß gebracht ist. Aus diesem Grunde halte ich es für zweckmäßig, daß zunächst, zur Auflockerung des Erdreichs, mit einer provisorischen Organisation der Anfang gemacht wird.

Vor aller Organisation aber müssen wir uns darüber verständigen, ob wir die Revier-eintheilung, wie sie in der Magistratsvorlage gegeben ist, beibehalten oder nicht. Von den fünf Revieren, welche der Magistrat vorschlägt, hatte schon im Jahre 1861 das zweite Revier eine Bevölkerung von 128 827 Seelen, das vierte von 113 758 und das fünfte von 126 832 Seelen. Daß innerhalb einer so großen Bevölkerungsmasse den Forderungen einer gewissenhaften Prophylaxis in gewissenhafter Weise sollte genügt werden können, ist mit Recht zu bezweifeln. Jedenfalls ist zu besorgen, daß „das Näherrücken der wohlhabenden und der bedürftigen Volksklassen" nicht mit derjenigen Lebhaftigkeit vor sich geht, wie wir es wünschen. Es empfiehlt sich also, die Reviere zu verkleinern, und glaube ich, daß für eine Bevölkerung von 700 000 Seelen, wie Berlin sie gegenwärtig hat, zehn Reviere um so weniger zu viel sein werden, als unsere Bevölkerung, wie wir annehmen dürfen, noch für längere Zeit in rascher Zunahme begriffen bleiben wird. Die Seelenzahl jedes einzelnen Reviers würde zwischen 50 000 bis 80 000 variiren können.

Begreiflicher Weise kann die Seelenzahl nicht als principium divisionis aufgestellt werden, vielmehr ist in erster Linie nur die Forderung zu stellen, daß in allen Revieren Vermögen und Bedürfniß in gleichem Verhältniß vorhanden sei. Je mehr dieses Verhältniß in allen einzelnen Revieren longruirt, um so dauerhafter ist der Bestand der Organisation. Stellen wir uns vor, daß in dem einem Revier die Hülfsquellen nicht in demselben Ver-

Digitized by Google

hältniß zur ärmeren Bevölkerung vorgesehen sind, wie sie in den übrigen Revieren sich darbieten, so wird ceteris paribus die Folge eintreten, daß in diesem einen Revier die Verarmung rascher zunimmt, und im Laufe der Zeit das Proletariat in stärkerem Maße sich ansammelt, als es in den übrigen Revieren der Fall ist. Weiter kann im Laufe der Zeit die sekundäre Folge eintreten, daß aus einem solchen Revier die wohlhabende Bevölkerung mehr und mehr sich zurückzieht, weil eben das Proletariat im Vergleich zu den übrigen Stadtgegenden in stärkerem Maße sich ansammelt. Und schließlich kann das betreffende Viertel in wirthschaftlicher Beziehung so sehr herunterkommen, daß für die gemeinschaftliche Selbsthülfe kein Anhalt bleibt. In einem solchen Falle, läßt sich dagegen sagen, würde durch eine neue Eintheilung geholfen werden müssen. Allein, abgesehen davon, daß es überall geboten ist, für Organisationen, die durch sich selbst bestehen sollen, die Grundlagen möglichst dauerhaft zu legen und jede Wahrscheinlichkeit einer Aenderung, soweit es überhaupt thunlich ist, im Voraus zu beseitigen, abgesehen davon, dürften in dieser Organisation etwaige Umlegungen der Reviere vielleicht nur mit großen Schwierigkeiten durchgeführt werden können. Die Reviere werden nicht leicht geneigt sein, auf solche Theile ihres Gebietes, in denen eine vorzugsweise wohlhabende Bevölkerung ansässig ist, zu Gunsten anderer Reviere zu verzichten. Und ein Zwang wird schwerlich ausgeübt werden können. Von diesem Gesichtspunkte aus würde es sich sogar empfehlen, denjenigen Revieren, welche, nach der Art und Weise zu schließen, wie bis jetzt die einzelnen Stadtgegenden in wirthschaftlicher Beziehung sich entwickelt haben, schon in Folge ihrer örtlichen Lage voraussichtlich auf ein stärkeres Anwachsen der ärmeren Bevölkerung zu rechnen haben, solchen Revieren von vornherein einen kleinen Ueberschuß an wohlhabenden Straßen und Straßentheilen zuzulegen, um ihre prophylaktische Leistungsfähigkeit zu erhöhen. — Auf die Nothwendigkeit, daß in allen Revieren die Einnahmequellen in einem möglichst gleichen Verhältniß zur ärmeren Bevölkerung sich vorfinden müssen, ist in der Magistratsvorlage ausdrücklich hingewiesen. Der Magistrat ist aber der Meinung, daß in den fünf Revieren, wie er sie abgegrenzt hat, die Größe des Vermögens zur Größe des Bedürfnisses überall in gleicher Weise proportionirt ist. Wir können dahingestellt sein lassen, ob dies der Fall ist, da wir ja überhaupt die fünf Reviere nicht beibehalten, sondern zehn Reviere an ihre Stelle setzen wollen. Es wird also eine neue Eintheilung vorgenommen werden müssen, und wird bei dieser Eintheilung mit größter Sorgfalt darauf zu achten sein, daß die Leistungsfähigkeit in allen Revieren verhältnißmäßig auf gleichem Niveau steht. Die Uebelstände, welche sich aus einer Vernachlässigung dieses Gesichtspunktes ergeben, sind für die einzelnen Reviere, wenn die Stadt in zehn Reviere getheilt wird, ohnehin schon viel größer, als sie sein würden, wenn nur fünf Reviere vorhanden wären. Je kleiner die Reviere sind, um so schwerer fällt es ihnen, eine Ueberzahl von hülfsbedürftigen Personen zu ertragen. Das Problem also ist: die Bevölkerung Berlins in zehn Territorien dermaßen zu gruppiren, daß in jedem Territorium das Gesammtvermögen aller wohlhabenderen Insassen zu der Zahl der hülfsbedürftigen Personen in einem gleichen Verhältniß steht. Die Lösung des Problems hat ihre großen Schwierigkeiten, aber ich glaube doch, daß diese Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind. Bei sorgfältiger Verwerthung des statistischen Materials, welches uns zu Gebote steht, wird sich eine richtige Abgrenzung wohl finden lassen. Das erste Glied der Proportion würde gefunden werden aus den Steuerrollen der Einkommensteuer, der Haus- und Miethssteuer und der Gewerbesteuer; das zweite Glied würde gefunden werden aus einer Summirung und Vergleichung der von den Armen-Kommissionen und von der Armen-Direktion gewährten Unterstützungen, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Miethssteuerbefreiungen, der unentgeltlichen Einschulungen u. s. w.

Nachdem in dieser Weise die Eintheilung ausgearbeitet und festgestellt ist, würde von

Digitized by Google

dem Magistrat mit der provisorischen Organisation vorgegangen werden können. Zu Mitgliedern der provisorischen Vorstände würden zu berufen sein die Vorsteher aller in dem Revier belegenen Armen-Kommissionen und außerdem so viele Vertrauensmänner, daß auf je dreitausend Seelen der Bevölkerung etwa ein Vertrauensmann kommt. Die Auswahl und Berufung der Vertrauensmänner geschieht durch den Magistrat, unter entsprechender Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung. Sämmtliche erste Geistliche der Parochien lediglich ihrer amtlichen Stellung wegen in die Vorstände aufzunehmen, kann ich nicht empfehlen (Vgl. diesen Bericht S. 429). Den provisorischen Vorständen soll es obliegen, die Bevölkerung, auf deren Theilnahme ja ganz allein es ankommt, für die Idee der prophylaktischen Wohlthätigkeit in jeder Weise empfänglich zu machen. Sie werden also, um an die richtige Adresse zu kommen, nicht blos auf Privatbesprechungen sich beschränken, sondern in ausgedehntestem Maße an die Oeffentlichkeit sich wenden. Sie werden Versammlungen veranstalten, größere und kleinere, und die Steuerzahler ihres Reviers zur Betheiligung einladen. Sie werden ihrem Publikum die Einrichtungen darlegen, wie sie jetzt beschaffen sind, und daß diese Einrichtungen den Anforderungen unseres sittlichen Bewußtseins nicht entsprechen. Sie werden auf die Gefahren hinweisen, welche für die Zukunft zu befürchten sind. Sie werden ihrem Publikum klar zu machen haben, daß die Wohlthätigkeit, wie sie jetzt gestaltet ist, — diese zerstreute, regellose, nachhinkende Wohlthätigkeit, — dem sozialen Elend gegenüber machtlos ist. Es gelte jetzt, die bürgerliche Gesellschaft so einzurichten, daß die Wohlthätigkeit nicht betrieben wird von oben herab, aus der Vogelperspektive, sondern aus nächster Nähe und mit genauer Einsicht in die Verhältnisse; daß sie nicht betrieben wird mit Geld allein und mit Geldeswerth, sondern mit Allem, was die Noth fordert und Menschenliebe gewähren kann, daß sie nicht dasteht als das Ergebniß der Laune, des Zufalls und des guten Willens von Einzelnen, sondern als eine planmäßige, dauernde, mit sicheren Absichten und klarem Bewußtsein geleitete Aufgabe des Ganzen; daß die Wohlthätigkeit nicht gewährt wird als ein Geschenk, welches der Ueberlegene dem Schwachen, der Vornehme dem Niedrigen, der Fremde dem Fremden großmüthig in die Hand schiebt, sondern als ein Beitrag zur Erhaltung der Gesammtheit, als eine Schuld der gegenseitigen Verpflichtung, welche der Bürger dem Bürger, der Mensch dem Menschen, der Bruder dem Bruder nicht vorenthalten darf. Es gelte, eine Idee verwirklichen zu helfen, welche, in idealer Weise verwirklicht, das soziale Problem in dem Umfange gelöst zeigt, als eine Lösung durch die Gemeinde überhaupt möglich ist. — Es wird darauf ankommen, die Leute zu bewegen, daß sie zu festen Beiträgen sich verpflichten. Und sie werden um so eher zu bewegen sein, als es sich bei Vielen nicht nothwendig um neue Ausgaben zu handeln braucht, sondern nur um eine anderweitige Verfügung über irgend eine Summe, die auch jetzt schon für Wohlthätigkeitszwecke verausgabt wird. Wir Alle wissen, daß unter unseren Wohlthätigkeitsausgaben viele gänzlich unnütz, manche sogar schädlich sind. Wir könnten also einen Theil unserer Ausgaben mit gutem Gewissen sparen, wenn wir die Bürgschaft hätten, daß durch eine wahrhaft humane Wohlthätigkeitspflege für die Bevölkerung geforgt wird. Wir wären dann im Stande, unsere Privatwohlthätigkeit nur auf solche Fälle zu beschränken, die wir ganz genau übersehen; das Uebrige könnten wir sparen. Wenn also beispielsweise Jemand den Gesammtbetrag seiner Wohlthätigkeitsausgaben auf 100 Thaler schätzt, so würde er sicherlich nicht zu kurz kommen, wenn er mit einer freiwilligen Steuer von 25 Thalern, die er jährlich seinem Revier zuwendet, sich die Freiheit erkauft, alle Bittsteller von sich abzuweisen, deren persönliche Verhältnisse entweder nicht genau zu übersehen sind, oder die auch ohne seine Mitwirkung von dem Revier in genügender Weise unterstützt werden können.

Uebrigens meine ich nicht, daß die provisorischen Vorstände nur dazu Beiträge sammeln

Digitized by Google

und in die Listen einzeichnen lassen sollen, um sie lediglich für die späteren definitiven Vorstände zu asserviren. Vielmehr sollen die provisorischen Vorstände sich der Wohlthätigkeit annehmen, sobald sie irgend nach Lage ihrer Mittel sich dazu im Stande sehen.

„Für jedes Revier würde ein ständiges Amts- und Versammlungslokal aus Gemeindemitteln zu beschaffen und ebenso das für die Geschäfte des Reviervorstandes erforderliche Bureaupersonal nebst den übrigen Bureaukosten aus Gemeindemitteln zu bestreiten sein."

Diese Konzession ist im Widerspruch, wie man sagt, mit dem Grundsatz, daß in Bezug auf die Beschaffung der Mittel die Reviere lediglich auf sich selbst angewiesen sein sollen. Ich leugne nicht, es ist ein Widerspruch. Ich bin aber der Meinung, daß dieser Widerspruch ertragen werden muß, um der Vortheile willen, welche dem Unternehmen aus einer solchen Theilnahme der Gemeinde zufließen. Je mehr gerade im ersten Anfang die Mitglieder der Vorstände mit Schreibwerk und mechanischer Arbeit geschont werden, je leichter es ihnen gemacht wird, Zusammenkünfte und Besprechungen abzuhalten, je weniger sie in die Lage gebracht werden, persönliche Unbequemlichkeiten tragen zu müssen, Auslagen und Vorschüsse aus eigenen Mitteln herzugeben und dergl., um so schneller wird die Organisation in Aufnahme kommen, um so größer wird der Eifer sein, welcher der eigentlichen Propaganda sich zuwendet. Die Vorstände sind in dem glücklichen Falle, sofort in die Sache eintreten zu können, ohne sich, Gott weiß wie lange, bei der Vorrede aufhalten zu müssen. Durch das ständige Lokal u. s. w. ist für die geschäftliche Thätigkeit ein fester Punkt gegeben, der zugleich dem Bewußtsein der Einheit und Zusammengehörigkeit als Mittelpunkt dient. Auch wird Niemand verkennen, daß diese Aeußerlichkeiten auf das Publikum von großem Einfluß sind. Das Unternehmen gewinnt dadurch, daß feste örtliche Centren hergestellt werden, und zwar auf Kosten der Gemeinde hergestellt werden, sofort in den Augen des Publikums ein ganz anderes Ansehen. Es sieht solider aus, gesicherter für die Zukunft, und dieser Anschein von Solidität und Sicherheit erweckt Vertrauen und reizt und ermuthigt zur Mitwirkung. Es ist also in hohem Grade wünschenswerth, daß für den neuen Haushalt die erste Einrichtung auf Kosten der Gemeinde angeschafft wird, und die Gemeindebehörden können in dieser Sache um so eher zu einem Opfer sich entschließen, als, abgesehen von allem Anderen, durch die Thätigkeit der Reviere, welche darauf gerichtet ist, der Verarmung vorzubeugen, eine Ersparniß an den Kosten der polizeilichen Armenpflege ganz nothwendiger Weise herbeigeführt werden muß. Aus diesem Gesichtspunkte würde es nicht ungerechtfertigt sein, daß auch im Definitivum die Kosten für Lokalität und Bureaupersonal von der Gemeinde getragen werden, wenn auch nicht für immer, so doch für so lange, bis die Existenz der Reviere konsolidirt und gegen alle Wechselfälle und Fährlichkeiten vollständig sichergestellt ist.

Die Nothwendigkeit für die Armendirektion, aus ihrem Kollegium Mitglieder als Kommissarien in die Reviere zu delegiren, wird überall erst dann eintreten, nachdem die eigentliche prophylaktische Thätigkeit begonnen hat.

V. Zur definitiven Konstituirung der Reviere wird geschritten, wenn aus der bisherigen Erfahrung über Umfang und Natur der den Revieren obliegenden Geschäfte ein Urtheil mit einiger Sicherheit sich bilden läßt, und wenn insbesondere mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden darf, daß die Mittel, welche für das gewöhnliche und mittlere Bedürfniß gebraucht werden, auch wirklich von den Revieren werden beschafft werden können. — Mit Bezug auf die Bildung des Vorstandes unterscheidet sich das Definitivum nur darin, daß für diejenigen Stellen, welche im Provisorium von Vertrauensmännern des Magistrats eingenommen waren, nunmehr die erforderliche Zahl von Personen von der Bevölkerung selbst gewählt wird. Rücksichtlich der Armen-Kommissionsvorsteher wird Nichts geändert. Sie sind auch für das Definitivum zum Eintritt per se berechtigt und gehen ohne Weiteres über.

Digitized by Google

Es ist von verschiedenen Seiten der Zweifel erhoben worden, ob die Armen-Kommissionsvorsteher, da sie ohnehin ein schweres, mit vielen Widerwärtigkeiten verbundenes Amt zu tragen haben, zur Uebernahme einer Thätigkeit in den Revieren geneigt sein werden. Und zur weiteren Begründung des Zweifels wird auf die Thatsache hingewiesen, daß es, wie ja allgemein bekannt ist, von Jahr zu Jahr schwieriger wird und in manchen Stadtgegenden schon jetzt ganz unmöglich geworden ist, geeignete Persönlichkeiten, welche ein unentgeltliches Vorsteheramt in den Armen-Kommissionen übernehmen wollen, überhaupt noch zu finden. Dieser Hinweis indessen ist nicht zutreffend, weil die Thätigkeit, welche von den Revieren ausgehen soll, ihrem Wesen nach gänzlich verschieden ist von derjenigen Thätigkeit, welche die Armen-Kommissionen betreiben. Allerdings ist das Vorsteheramt in den Armen-Kommissionen ein schweres Amt und mit vielen Widerwärtigkeiten verbunden. Aber, sage ich, das Amt wird leichter und die Widerwärtigkeiten werden geringer gerade dadurch, daß als zweites Amt die Wohlthätigkeit hinzukommt. Die doppelte Last wird nicht so schmerzlich gefühlt werden, weil sie durch sich selbst sich im Gleichgewicht hält. Die Unannehmlichkeiten, welche mit der polizeilichen Armenpflege verknüpft sind, haben, wie Niemand bestreiten wird, zum Theil ihre Ursache darin, daß die polizeiliche Pflege für sich allein nicht ausreicht, den wirklichen Bedürfnissen der Bevölkerung zu genügen. Wenn also die Kommissionsvorsteher in die Lage kommen, in solchen Fällen, wo sie nicht helfen können, obgleich sie möchten, noch eine andere Hülfe parat zu haben, dann muß ihre Thätigkeit an Ruhe und Sicherheit ganz erheblich gewinnen. Es ist demnach, wenn wir eine richtige Auffassung der Verhältnisse bei den Kommissionsvorstehern, voraussetzen, ganz und gar nicht zu erwarten, daß sie ablehnend gegen die neue Organisation sich verhalten sollten, vielmehr ist im Gegentheil zu erwarten, daß sie mit lebhaftem Verlangen sich anschließen werden. Gerade die Armen-Kommissionsvorsteher, welche nächst den Armen von der polizeilichen Pflege am Meisten zu leiden haben, gerade sie müssen es als einen wahren Trost empfinden, daß ihnen Gelegenheit geboten wird, ihre Thätigkeit nach höheren und humaneren Zielen hin zu erweitern und zu vervollständigen.

Auf der anderen Seite ist die Abneigung gegen das unbesoldete Vorsteheramt zum Theil darin begründet, daß dieses Amt im Verhältniß zu den Opfern, welche es auferlegt, nicht nach Gebühr anerkannt und geehrt wird. Die Menschen sind nun einmal so beschaffen, daß sie mit der Anerkennung, die sie in sich selbst finden, sich nicht genügen lassen wollen. Wenn wir also darnach trachteten, unseren Mitbürgern das Vorsteheramt in den Armen-Kommissionen annehmbarer zu machen, so müßten wir vor Allem darauf Bedacht nehmen, die Stellung der Kommissionsvorsteher in den Augen der Bürgerschaft bedeutungsvoller und ehrenvoller zu machen. Dazu aber bietet die neue Organisation ein wirksames Mittel. Es ist augenscheinlich, daß die Kommissionsvorsteher, wenn sie mit den wichtigen Funktionen ihres gegenwärtigen Amtes außerdem noch die Mitverwaltung der öffentlichen Wohlthätigkeit verbinden, einen bedeutenden Zuwachs an Ansehen gewinnen und einen Einfluß erlangen müssen, wie ihn sonst ein unbesoldeter Kommunalbeamter kaum noch erlangen kann.

Trotz Alledem ist es möglich, daß hier und da ein Kommissionsvorsteher vor den Pflichten des neuen Amtes zurückweicht. In diesem Falle, da es von der höchsten Wichtigkeit ist, daß rücksichtlich der polizeilichen Armenpflege die Reviere vollkommen à jour bleiben, ließe sich nur dadurch helfen, daß an Stelle des Vorstehers ein anderes Mitglied aus der betreffenden Armen-Kommission in den Reviervorstand einberufen würde.

Nach der Magistratsvorlage sollen außer den Armen-Kommissions-Vorstehern noch als per se berechtigte Mitglieder in die Revierstände eintreten die ersten Geistlichen aller in dem Revier belegenen Parochien. Gegen diesen Vorschlag hat sich der Widerspruch erhoben,

Digitized by Google

daß durch die Zuziehung der Geistlichen „das kirchliche Element zu sehr in den Vordergrund gezogen, und möglicher Weise hier und da die Würdigkeit der Hülfesuchenden nach den äußeren Zeichen der Frömmigkeit bemessen werden würde". Dieser Widerspruch widerspricht sich selbst, da er in seinem ersten Theile besorgt, daß das kirchliche Element übermäßig vordringen würde, und im zweiten doch nur behauptet, daß „möglicher Weise hier und da" die äußeren Zeichen der Frömmigkeit maßgebend sein würden. Liegt denn darin ein übermäßiges Vordringen des kirchlichen Elements? Ist es so ganz undenkbar, daß auch jetzt schon möglicher Weise hier und da in der Armenpflege die äußeren Zeichen der Frömmigkeit maßgebend sind? Ich für mein Theil bin wegen eines übermäßigen Vordringens des kirchlichen Elements, wie die Verhältnisse hier in Berlin beschaffen sind, ganz außer Sorge. Nichtsdestoweniger bin ich der Ansicht, daß es der neuen Organisation nicht zum Vortheil gereicht, wenn gegenüber der übrigen Bürgerschaft den Geistlichen eine bevorzugte Stellung eingeräumt wird, einmal deswegen nicht, weil das ganze Unternehmen möglicher Weise in einem falschen Lichte erscheinen könnte, namentlich aber deswegen nicht, weil dadurch die Antheilnahme der Bevölkerung an der Bildung der Reviervorstände allzusehr beschränkt wird. — Und es ist in der That auch kein Grund vorhanden, warum den Geistlichen ein Vorrecht eingeräumt werden sollte. Der Magistrat hatte, indem er eine besondere Berücksichtigung der Geistlichen vorschlug, die Absicht, die kirchliche Armenpflege an die Revierwohlthätigkeit anzuschließen. Dieser Zweck kann aber zur einen Hälfte überhaupt nicht erreicht werden, zur anderen Hälfte kann er auch so erreicht werden, ohne daß den Geistlichen ein besonderes Privilegium zuerkannt wird. Er kann nämlich überall da überhaupt nicht erreicht werden, wo die kirchliche Armenpflege in derjenigen Exklusivität verharrt, in welcher sie sich bisher gezeigt hat, und die es ihr nicht gestattet, nach außen hin über Dasjenige, was gethan wird, spezielle Mittheilung zu machen (die Rechte soll nicht wissen, was die Linke thut). Wo aber in der kirchlichen Pflege eine Neigung bestehen sollte, die besonderen Leistungen mit der allgemeinen Wohlthätigkeit in Kontakt zu setzen und zu erhalten, da wird der Zweck auch so erreicht werden. Wenn die Reviere mit dem ganzen Bewußtsein ihrer großen Aufgabe und mit aller Kraft und Initiative, die eine solche Aufgabe verdient, sich in Bewegung setzen, so wird die Wohlthätigkeit der Kirche sehr bald mit solcher Gewalt nach diesen Schwerpunkten hingezogen werden, daß sie ihr selbstständiges Dasein aufzugeben gezwungen ist. Wie die kleinen Meteore schließlich in die großen Weltkörper hineinfallen, so wird auch die parochiale Wohlthätigkeit schließlich in die Revierwohlthätigkeit hineinfallen. Sie wird ihren Abstand auf die Dauer nicht behaupten können. Die Magistratsvorlage stellt die Forderung, daß es den Revieren „ganz überlassen bleiben muß, ob und wie sie sich mit den bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten und Vereinen in Verbindung setzen wollen". Ich konzedire Das, weil ich es für richtig halte. Alsdann verlange ich aber auch, daß bezüglich der kirchlichen Armenpflege keine Ausnahme gemacht und nicht von Hause aus den Revieren eine zwangsweise Verbindung auferlegt wird. Die kirchliche Pflege ist weder extensiv noch intensiv so bedeutend, um eine solche Ausnahme zu rechtfertigen. Das versteht sich von selbst, daß es jedem Geistlichen, sei er nun der erste Prediger oder der dritte, wenn er für die Aufgabe, die wir in die Hand nehmen wollen, sich interessirt, vollkommen unbenommen ist, sich um die Mitgliedschaft im Reviervorstand zu bewerben und für seine Wahl in entsprechender Weise zu agitiren.

Mein Vorschlag geht also dahin, daß, mit Ausnahme der Armen-Kommissions-Vorsteher, alle übrigen Mitglieder von der Bevölkerung gewählt werden. Zu dem Ende werden die Reviere in Wahlbezirke eingetheilt, von denen jeder eine Bevölkerung von 3000 Seelen

Digitized by Google

umfaßt. Jeder Wahlbezirk wählt einen Revierverordneten und einen Stellvertreter. Letzterer tritt ein, wenn das Vorstandsmitglied stirbt oder sein Mandat niederlegt oder aus Berlin verzieht oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig geht. Die Wahl ist direkt und mit geheimer Abstimmung. Die Amtsdauer erstreckt sich auf sechs Jahre, jedoch so, daß alle zwei Jahre ein Drittel der Vorstandsmitglieder ausscheidet und durch Neuwahl ergänzt wird. Die Ausgeschiedenen können wiedergewählt werden. Wahlberechtigt ist jedes im Revier wohnende männliche Individium, welches Miethssteuer bezahlt. Sämmtliche wahlberechtigte Personen sind zugleich auch wählbar. Auf sonstige Details bezüglich der Wahlen an dieser Stelle einzugehen, halte ich für überflüssig, da die betreffenden Einzelnheiten sich in jedem Augenblicke leicht zusammenstellen lassen und während des Provisoriums von dem Magistrat mit Deputirten der Reviervorstände vereinbart werden können. Dabei wird selbstverständlich festzuhalten sein, daß durch die ganze Stadt ein völlig gleichmäßiges Verfahren eingeführt wird.

Das Kooptationsverfahren ist außerordentlich bequem, aber es ist im vorliegenden Falle völlig unangemessen. Wird im Anfange nur durch die Armen-Kommissions-Vorsteher kooptirt, wie in der Magistratsvorlage als zulässig angenommen wird, dann sieht das ganze Unternehmen von Anfang an richtig so aus, wie es um Alles in der Welt nicht aussehen soll, nämlich wie ein von der Armenbehörde ausgehendes und lediglich von dieser geleitetes Unternehmen, wie eine Provinz der städtischen Armenpflege. Wir müssen klar sein, was wir wollen. Wir wollen, daß Jedermann im Volk erfährt, und zwar in möglichst eindringlicher und in möglichst anschaulicher Weise, daß die städtische Verwaltung als solche mit Wohlthätigkeit ganz und gar Nichts zu schaffen hat und Nichts zu schaffen haben darf. Wir wollen, daß Jedermann im Volke erfährt, daß nur das Volk selbst zur Wohlthätigkeit berufen ist, daß nur das Volk in seiner Gesammtheit eine wirksame Prophylaxis ausüben kann, und daß nur das Volk in seiner Gesammtheit sich für eine solche Wohlthätigkeit verantwortlich machen kann. Diesem Zweck kann nur genügt werden, wenn das Volk wählt. Mit dem Wählen erlangt die öffentliche Theilnahme eine Ausdehnung und Stärke, wie sie auf eine andere Weise kaum jemals erreicht werden kann. Mit dem Wählen übernimmt das Volk und besiegelt in feierlichster Weise seine Verantwortlichkeit.

Möglicherweise hat der Magistrat geglaubt, daß bei dem Kooptationsverfahren die geeigneten Persönlichkeiten leichter gefunden und insbesondere die erforderliche Zahl von Aerzten mit Sicherheit herangezogen werden könnte. Die geeigneten Persönlichkeiten werden indessen auch bei den Wahlen sicherlich nicht übergangen werden, vorausgesetzt, daß nur einige Agitation für diese Wahlen sich entwickelt und die Bevölkerung über das Ziel der neuen Organisation nur einigermaßen aufgeklärt ist. Es liegt ja auf der Hand, daß es vor Allem nothwendig ist, wohlhabende und einflußreiche Personen an die Spitze zu bringen. Und was die Aerzte betrifft, so lehrt die Erfahrung, daß sie bei keiner Wahl zu kurz kommen. Behalten wir die Kooptation bei, das ist meine Ueberzeugung, dann werden wir ein kümmerliches und heimliches Ding in die Welt setzen, ein Ding, welches neben den übrigen Vereinen, neben der kirchlichen Armenpflege, neben den Bezirks-Darlehnskassen u. s. w. stillvergnügt sein kleines Dasein abwickelt, ohne über seine Nebenbuhler hinaus wachsen zu können. Es wird marasmisch leben, vielleicht auch sterben. —

Man kann mir den Einwurf machen, daß es ungerechtfertigt sei, schlechthin alle Personen, welche Miethssteuer bezahlen, auch ohne Weiteres schon wählen zu lassen. Wahlberechtigt könnten doch immer nur Diejenigen sein, welche der Organisation beigetreten sind, d. h. zu irgend welchem Beitrage, irgend welcher nutzenbringenden Thätigkeit sich verpflichtet haben. Wer gar Nichts thut, gehört überhaupt nicht zur Gemeinschaft und kann für seine Person auch keine Ver-

Digitized by Google

tretung beanspruchen. Ich erinnere nochmals, daß es mir vor Allem darauf ankommt, durch eine großartige Erschütterung möglichst viele Kräfte in Bewegung zu setzen. Indem ist nicht die Rede davon, eine besondere Gemeinschaft erst zu konstituiren, sondern es ist nur die Rede davon, in welcher Form die schon bestehende Gemeinschaft, und Das ist die ganze Bürgerschaft von Berlin, ihrer sittlichen Verpflichtung zur Wohlthätigkeit am Wirksamsten genügen kann. Und endlich, wer will wissen, ob nicht Dieser und Jener, der heute noch zu Nichts sich verpflichtet hat, morgen schon sehr nützliche Dienste leisten kann, wenn auch nicht dadurch, daß er Geld giebt, so doch auf andere Weise, durch Gewährung von Rath und Auskunft, durch Nachweisung von Arbeit, durch Uebernahme von Recherchen und dergl. — Jedenfalls wird die Zulassung zur Wahl das beste Mittel sein, um auch solche Personen, welche direkte Geldopfer nicht bringen können oder nicht bringen wollen, den Interessen der prophylaktischen Wohlthätigkeit dienstbar zu machen. Und eine solche Unterstützung wird für die prophylaktische Wohlthätigkeit um so nöthiger sein, als das Geldgeben erst den zweiten Theil ihrer Aufgabe bildet, der erste, höhere und wirthschaftlichere Theil der Aufgabe vielmehr darin besteht, durch anderweitige, rechtzeitig angebrachte Hülfe die Nothwendigkeit einer Geldunterstützung zu verhüten. Die Zulassung zum Wahlrecht schafft treue und ergebene Anhänger — wenigstens werden es alle Diejenigen sein, die ihr Wahlrecht wirklich ausüben —, während die Ausschließung vom Wahlrecht eine Kluft schafft zwischen Begüterten und Minderbegüterten und möglicherweise manche brauchbare Kraft der guten Sache entfremdet. Ich habe mich über diese Dinge mit größerer Ausführlichkeit verbreitet, weil ich der Ansicht bin, daß das Schicksal dieses großen Unternehmens ganz wesentlich von der Form abhängt, innerhalb deren es zur Vollziehung gebracht wird. Jedenfalls, wenn nicht große Verwirrung angerichtet werden soll, müssen alle wichtigeren Einzelnheiten subtilissimo modo geprüft und genau festgestellt sein. In dieser Beziehung ist es von großem Nutzen, daß wir ein Provisorium haben vorangehen lassen, weil uns dieses Provisorium die Gelegenheit giebt, die Frage der Organisation, wenn es sein muß, bis herab auf die kleinsten Formalien der Verwaltung, an der Hand der Erfahrung mit aller Muße gründlich zu studiren.

Mit der definitiven Konstituirung werden die Vorstände sofort an die Königliche Staatsregierung den Antrag zu richten haben, daß die Reviere als juristische Personen anerkannt werden, als Körperschaften, welche befähigt sind, Verpflichtungen einzugehen, Verträge abzuschließen, Rechtshandlungen jeder Art vorzunehmen. Ohne diese Qualität werden die Reviere, da sie einen ausgedehnten und verwickelten Geschäftsverkehr mit dem Publikum unterhalten, kaum bestehen können. In der Magistratsvorlage ist über die rechtliche Stellung der Reviere Nichts gesagt, jedoch ist es unzweifelhaft, daß der Magistrat sich die Reviere als selbstständige Korporationen gedacht hat, wie schon aus der Aeußerung hervorgeht, daß den Revieren voraussichtlich stiftungsmäßige Zuwendungen gemacht werden würden. Solche Zuwendungen könnten nicht gemacht werden, wenn die Reviere nicht zur Erwerbung von Eigenthum berechtigt wären. Bei den Berathungen indessen, welche bisher stattgefunden haben, scheint dieser Umstand nicht genügend gewürdigt, vielmehr die rechtliche Stellung der Reviere als völlig in der Luft schwebend angesehen worden zu sein. Es wäre sonst nicht erklärlich, warum, wie so oft behauptet wird, es unmöglich sein soll, Verpflichtungen der Armen-Direktion auf die Reviere zu übertragen.

Ich habe bereits im vorigen Abschnitt bemerkt, daß, sobald die praktische Ausübung der Wohlthätigkeit beginnt, den Revieren ein Kommissarius der Armen-Direktion beigegeben werden soll. Eine solche Art der Verbindung zwischen den Revieren und der Armen-Direktion ist für beide Theile sehr wichtig, für die Armen-Direktion aber ganz besonders auch deshalb, damit sie ihren Einfluß geltend machen kann, wenn, was doch immerhin möglich

Digitized by Google

ist, in den Revieren Grundsätze aufgestellt und Einrichtungen beliebt werden sollten, die mit der Stellung der Armen-Direktion und den gesetzlichen Vorschriften nicht in Einklang sich befänden. Ein Stimmrecht würde dem Kommissarius der Armen-Direktion nicht einzuräumen sein.

Im Uebrigen stehen die Reviere zu der Armen-Direktion und ihren Organen auf keinem anderen Fuße als auf dem einer freundschaftlichen Kollegialität.

Den Armen-Kommissionen die Verpflichtung aufzuerlegen, daß sie im Dienst der Reviere als lokale Organe zu fungiren haben, halte ich vom Uebel. Ich besorge, daß diese Verpflichtung in eine Kette von Konflikten auslaufen könnte, wie solche wegen Recherchirung der Servissachen zwischen den Armen-Kommissionen und der Servis-Deputation in den letzten Jahren recht häufig stattgefunden haben. Die kursorische Beleuchtung wendet ein, daß der Sinn des Ausdrucks „lokale Organe" nicht dahin zu fassen ist, daß die Armen-Kommissionen lediglich beschränkt sein sollten auf die Ausführung Dessen, was ihnen von den Revieren aufgetragen wird, sondern daß sie ihrerseits auch die Initiative haben sollten, Anträge zu stellen und die Beschlüsse der Reviervorstände vorbereiten zu helfen. Die Instruktion, welche für die gegenwärtige Geschäftssphäre der Armen-Kommissionen gültig ist, könne überhaupt der Beurtheilung der neuen Verhältnisse nicht zu Grunde gelegt werden. Es müßten eben neue Formen gefunden werden, um ein zweckmäßiges Zusammenwirken der Armen-Kommissionen mit den Revieren zu ermöglichen. Aber, wie die Sache gemacht werden soll, darüber läßt uns die kursorische Beleuchtung ohne jede Auskunft. Sollen bei Anträgen, die von den Armen-Kommissionen ausgehen, Delegirte der betreffenden Kommissionen an den Sitzungen der Reviervorstände theilnehmen? Soll dies bei allen Anträgen geschehen oder nur bei gewissen Arten von Anträgen? Wie soll verfahren werden, wenn die Meinungsverschiedenheiten sich nicht ausgleichen? Soll ein Antrag, der in der Armen-Kommission einstimmig beschlossen worden ist, oder ein Gutachten, das einstimmig angenommen worden ist, von den Revieren überhaupt nicht zurückgewiesen werden dürfen? Aehnliche Fragen lassen sich natürlich eine Menge stellen, und es hält auch nicht schwer, auf jede Frage eine oder mehrere Antworten zu geben, allein Das läßt sich leider nicht herausbringen, wie es möglich sein soll, den lokalen Organen gegenüber den centralen Organen einen solchen Grad von selbstständiger Vertretung zu geben, daß sie der fremden Verwaltung willig sich anschließen. — Es ist aber überhaupt nicht der Mühe werth, sich wegen der Regelung dieses Verhältnisses den Kopf zu zerbrechen. Ich sehe gar keinen Grund, warum die lokalen Organe von Hause aus designirt sein müssen, und warum es gerade die Armen-Kommissionen sein müssen. Im Anfang werden die Vorstandsmitglieder der Reviere ohne Zweifel wohl im Stande sein, die Geschäfte, welche sich ihnen darbieten, in eigener Person zu erledigen, und sollte sich später zeigen, daß lokale Organe nothwendig sind, so werden einige Vertrauensmänner überall leicht zu finden sein. Die Art und Weise, wie die Waisenämter konstituirt worden sind, wird den Revieren als Vorbild dienen. Daß die Armen-Kommissionen das Recht haben, Anträge an die Reviere zu bringen, versteht sich so wie so von selbst. Ein solches Recht hat Jeder. Meine Ansicht ist, daß die verfassungsmäßige Verbindung zwischen den Organen der Armen-Direktion und den Revieren auf das allernothwendigste Minimum beschränkt werden muß, damit dem Publikum klar und deutlich demonstrirt werde, daß es sich um Etwas handelt, was lediglich ihm selbst gehört. Die Armen-Kommissions-Vorsteher sind den Revieren unentbehrlich. Sind aber einmal alle Kommissions-Vorsteher in dem Reviervorstand enthalten, dann ist es weder nützlich noch nothwendig, auch noch die Kommissionen als solche an den Aufgaben der Prophylaxis direkt zu betheiligen.

Digitized by Google

VI. Wir kommen jetzt an den Scheideweg.

Leicht bei einander wohnen die Gedanken,
Doch hart im Raume stoßen sich die Dinge.

Die Armen-Direktion erkennt an, daß wir eine große und herrliche Idee vor Augen haben, sie hegt für die Verwirklichung dieser Idee die lebhafteste Sympathie. Es kommt nunmehr in Frage, zu welchem finanziellen Werthe diese Sympathie zu veranschlagen ist. Es fragt sich, können irgend welche Geldmittel von der Armen-Direktion auf die Reviere übertragen werden und welche? Bei Beantwortung dieser Frage muß von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß es sich nicht handelt de re gerenda, sondern de re gesta. Es muß vorausgesetzt werden, daß die Organisation in Wirklichkeit schon besteht, weil sonst die Frage nach den Mitteln ohne jede praktische Bedeutung ist. Kommt die Organisation nicht zu Stande, dann hat die Armen-Direktion auch Nichts abzutreten, und Alles, was geredet ist, ist in den Wind geredet. Es liegt also jetzt die Sache so, daß hier in Berlin 10 Reviere bestehen, welche den Beruf übernommen haben, die Bevölkerung, so weit es möglich ist, gegen Verarmung zu schützen. Alsdann aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Armen-Direktion angerathen werden muß, die Verfügung über alle diejenigen Mittel, welche für Zwecke der prophylaktischen Wohlthätigkeit von der Armen-Direktion verwendet werden, ohne weiteres Bedenken an die Reviere abzugeben.

Wie hoch aber der Betrag sein mag, welchen die Armen-Direktion für prophylaktische Zwecke aufwendet, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Die Haupt-Stiftungskasse hat im Jahre 1866 an Unterstützungen verausgabt 18 114 Thaler. Davon kommen auf laufende Unterstützungen 15 345, auf Extraunterstützungen 2 769 Thaler (Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin pro 1866). Die Extraunterstützungen stehen also zu den laufenden etwa im Verhältniß wie 1 zu 6. Es bedarf nun keines tieferen Nachdenkens, um zu erkennen, daß Alles, was in Form der laufenden Unterstützungen verausgabt wird, in das Budget der prophylaktischen Pflege nicht eingerechnet werden kann. Die laufenden Unterstützungen aus der Haupt-Stiftungskasse — Legate — sind ihrem Wesen nach von den laufenden Unterstützungen aus der Haupt-Armenkasse — Almosen — nicht verschieden. Es handelt sich auch bei den Legaten in der Regel um wirkliche Arme, d. h. um solche Personen, welche für immer als arbeits- und erwerbsunfähig zu betrachten sind, relativ oder absolut. Nur in der äußeren Lebensstellung findet ein Unterschied statt. Die Legatenempfänger sind, wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf, Arme höherer Ordnung, Personen, welche, „durch Geburt, Stand, Bildung u. s. w. ausgezeichnet, in Folge von Unglücksfällen herunter gekommen sind". Die Wohlthätigkeit hat hier nur den Zweck, ihren Schützlingen das Leben um Etwas bequemer und behaglicher zu machen: eine restitutio in integrum, d. h. eine Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit in der Art, daß die betreffenden Personen in den Stand gesetzt werden, sich durch ihre eigene Thätigkeit zu erhalten, eine solche Restitution wird nicht beabsichtigt. Die Unterstützung ist ja eben laufend. Demnach können für die Prophylaxis, als welche ausschließlich nur mit solchen Personen und Kreisen sich zu befassen hat, deren Erwerbsfähigkeit noch erhalten, resp. wiederhergestellt werden kann, die laufenden Legatenunterstützungen nicht in Anschlag gebracht werden. Wir können uns aber auch nicht an die Ziffer 2 769 halten, als welche den Gesammtbetrag der aus der Haupt-Stiftungskasse gewährten extraordinären Unterstützungen angiebt, weil wahrscheinlich ein Theil dieser extraordinären Unterstützungen wiederum solchen Personen zugewendet worden ist, welche außerdem auch laufend unterstützt werden.

Im Jahre 1866 sind ferner für wohlthätige Zwecke verausgabt worden aus der Haupt-Armenkasse (Königlicher Dispositionsfonds, Legate ohne Zweckbestimmung u. s. w.)

Digitized by Google

15 274 Thaler, davon Extraunterstützungen 3 278 Thaler. Auch hier indessen bleibt es fraglich, ob und wie viel von den Extraunterstützungen auf solche Personen gefallen ist, die auch außerdem schon laufend unterstützt waren. Um also auf Dasjenige zu kommen, was von den aus Wohlthätigkeitsfonds gewährten Extraunterstützungen als prophylaktische Ausgabe zu betrachten ist, müßte Alles, was auf laufend unterstützte Personen fällt, aus der Gesammtsumme von 6 000 Thalern ausgeschieden werden. Als äußerliches Kriterium für die prophylaktische Qualität einer Wohlthätigkeitsausgabe gilt, daß diese Ausgabe als eine einmalige gemacht wird und zu Gunsten einer Person oder Familie gemacht wird, welche bis dahin eine laufende Unterstützung nicht erhalten hat.

An diesem Kriterium würden, außer den Unterstützungen, welche unmittelbar aus Wohlthätigkeitsfonds fließen, auch einige andere Ausgaben zu prüfen sein, welche zwar aus den allgemeinen Einnahmen der Haupt-Armenkasse bestritten werden, von denen es aber trotzdem zweifelhaft ist, ob sie überall der polizeilichen Armenpflege zur Last fallen dürfen. Es sind dies „die Ausgaben für die Bekleidung armer Schulkinder und Konfirmanden, die Erziehung sittlich verwahrloster Kinder, die Bildung idiotischer Kinder, die Gewährung von Kartoffelland und dergl.“. Man würde also, wenn beispielsweise der Ausgabeposten für die Bekleidung armer Konfirmanden geprüft werden sollte, alle diejenigen Fälle, in welchen es sich um die Bekleidung eines Konfirmanden handelt, dessen Vater oder Mutter zur Zeit schon laufend unterstützt ist, als zur polizeilichen Armenpflege gehörig ansehen, dagegen diejenigen Fälle, in denen eine laufende Unterstützung der Familien zur Zeit nicht stattfindet, als Ausgaben der prophylaktischen Wohlthätigkeit zu rechnen haben. Daß es mit irgend welcher Schwierigkeit verbunden sein sollte, die Ausgaben nach dem vorgeschlagenen Modus in sich zu sondern, ist kaum anzunehmen. Es ist dazu ja Nichts weiter nöthig, als daß in Zukunft bei der Buchung der einzelnen Posten auf das von mir angegebene Kriterium geachtet wird. Die Gründe, welche mich wünschen lassen, daß die Armen-Direktion auf alle prophylaktische Thätigkeit verzichtet, d. h. alle einmaligen Unterstützungen, welche den Zweck haben, der Verarmung vorzubeugen, gänzlich unterläßt, die Gründe dafür sind zum Theil schon im dritten Abschnitt ausführlich dargelegt. Ich habe dort die Meinung ausgesprochen und zu begründen versucht, daß es von den allerschlimmsten Folgen sein würde, wenn die Armen-Direktion sich auf den Versuch einlassen wollte, ihre prophylaktische Wohlthätigkeit systematisch zu vermehren. Jede Wohlthätigkeit, die von der offiziellen Armenbehörde ausgeht, zieht dieser Behörde den Anschein zu, als ob sie auch zum Wohlthun verpflichtet wäre. Das war der Gedanke, den ich meiner Beweisführung zu Grunde legte. Wenn dieser Gedanke richtig ist, so ergiebt sich daraus die Konsequenz, daß es nicht wohlgethan ist, überhaupt nur irgend Etwas von Prophylaxis — wie wenig immer es sein mag — mit den Organen der polizeilichen Armenpflege in amtlicher Verbindung zu lassen. Der falsche Schein von Verbindlichkeit nämlich wirkt nicht nur in der Richtung nachtheilig, daß er die Ansprüche der ärmeren Bevölkerung steigert, sondern er wirkt auch, wie schon früher angedeutet worden, in der anderen Richtung nachtheilig, daß er die Privatwohlthätigkeit herabdrückt und vermindert. Die Thatsache, daß in der Armen-Direktion eine prophylaktische Pflege besteht, hat zur Folge, daß der besitzende Theil der Bevölkerung sich vom Wohlthun vielfach zurückhält. Es wird mancher berechtigte Anspruch von wohlhabenden und wohlwollenden Privatleuten ganz allein um deshalb abgewiesen, weil sie überzeugt sind, daß für so berechtigte Ansprüche in der Armen-Direktion die erforderliche Hülfe vorhanden sein müsse. Man hält es also für überflüssig, sich in Unkosten zu setzen. Denn man täuscht sich im Publikum nicht nur über den Umfang der Verpflichtung, welche der Armen-Direktion obliegt, sondern auch über den Umfang der Mittel, über welche sie zu verfügen hat. In

Digitized by Google

vielen Fällen freilich ist es mit dem Einwurf: Das ist Sache der Armen-Direktion, die Armen-Direktion wird und muß ihnen helfen! in vielen Fällen ist es damit nicht ernstlich gemeint. Die Redensart wird nur vorgeschoben, um der Hartherzigkeit ein Mäntelchen zu geben. Allein, daß ein solcher Vorwand überall parat liegt und als ein guter Grund geltend gemacht werden kann, auch Das ist schon ein Uebelstand. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es in einem gewissen Umfange berechtigt, insoweit es sich nämlich auf Prophylaxis bezieht, wenn in der Magistratsvorlage gesagt wird, daß die offizielle Wohlthätigkeit einen nachtheiligen und lähmenden Einfluß auf die Privatwohlthätigkeit ausübt. Der Sinn der betreffenden Stelle ist eben nur der, daß die offizielle Wohlthätigkeit schon an sich, d. h. durch die bloße Thatsache ihrer Existenz, einen nachtheiligen und lähmenden Einfluß ausübt, ganz abgesehen von der Art und Weise, wie sie gehandhabt wird. Es braucht gar nicht bestritten zu werden, daß die Armen-Direktion in ihrer Wohlthätigkeit mit der allergrößten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit vorgeht, und doch bleibt die Behauptung in Kraft, daß die Bevölkerung mehr thun würde an guten Werken, wenn die Armen-Direktion sich deren enthielte.

Weiter ist zu bemerken, daß durch die prophylaktische Wohlthätigkeit die Armen-Direktion in die üble Lage kommt, sich falschen und ungerechten Beurtheilungen in Bezug auf ihre Leistungen ausgesetzt zu sehen. Wir hören oft genug klagen, daß die Armen-Direktion nicht genug thut, daß sie nicht überall mit der gleichen Gerechtigkeit verfährt und dergleichen. Wenn wir nun bedenken, daß die Armen-Direktion nicht im Stande ist, die Mittel, welche ihr für Wohlthätigkeitszwecke zu Gebote stehen, durch eigene Kraftanstrengung zu vermehren, sondern daß sie gezwungen ist, an einer bestimmten Ausgabegrenze definitiv Halt zu machen, so läßt sich leicht begreifen, wie dergleichen ungünstige Urtheile sich bilden können und auch bei verständigen Leuten Glauben finden. Es hat in der That etwas Ueberraschendes, wenn heute dem Gesuchsteller A., nachdem er als würdig anerkannt ist, zur Besserung seiner Verhältnisse eine Unterstützung gewährt wird, während morgen dem Gesuchsteller B., der sich genau in derselben Lage befindet, dieselbe Unterstützung nicht gewährt wird. Es ist für eine Verwaltung ein ganz irrationales Verhältniß, mit einem bestimmten Kapitalstock, den sie selbst nicht vermehren kann, dessen Vermehrung vielmehr lediglich vom Zufall abhängt, und der auch im glücklichsten Falle nur auf ein sehr langsames Wachsthum zu rechnen hat, — mit einem solchen Kapitalstock einem Bedürfniß entgegen zu treten, das steigend und fallend wächst und dessen Wachsthum sich jeder Berechnung entzieht.

Es ist ferner zu beachten, daß es für das Gedeihen unserer sozialen Wohlthätigkeit, wie ich zu wiederholten Malen hervorgehoben habe, von der höchsten Wichtigkeit ist, in den öffentlichen Einrichtungen den Gedanken zur klarsten Anschauung zu bringen, daß die Fürsorge für hülfsbedürftige Personen, um dieselben gegen Verarmung zu schützen, lediglich und ganz allein der Einwohnerschaft selbst obliegt. Je mehr es gelingt, diesen Satz bei der Bürgerschaft zur Anerkennung zu bringen, um so kräftiger wird die Unterstützung sein, welche der neuen Organisation zu Theil wird. Es liegt aber auf der Hand, daß der Gedanke von der alleinigen Verantwortlichkeit der Bevölkerung nicht zu allgemeinem und klarem Bewußtsein sich erheben kann, wenn an den Mittelpunkt der polizeilichen Armenpflege eine prophylaktische Wohlthätigkeit sich angeknotet findet. Die Armen-Direktion, welche, vermöge ihrer amtlichen Stellung, den Beruf hat, in Allem, was zur materiellen und moralischen Hebung der Bevölkerung beitragen kann, den ersten Schritt zu thun, die Armen-Direktion darf in ihrer eigenen Organisation Nichts dulden, was der Verwirklichung der sozialen Wohlthätigkeit störend entgegentritt.

Endlich sagt die Magistratsvorlage, daß die Verbindung von Wohlthätigkeit und poli-

Digitized by Google

zeilicher Armenpflege „in der Hand der kommunalen Armenverwaltung die polizeiliche Armenpflege verfälscht". Thatsachen, durch welche diese Behauptung belegt wird, sind nicht angegeben. A priori indessen erscheint die Behauptung begründet genug. Die tägliche Erfahrung lehrt eben, daß, wenn zwei große praktische Aufgaben, die ihrem Wesen nach verschieden sind, von einer und derselben Person oder Körperschaft zu gleicher Zeit behandelt werden, für gewöhnlich keine von beiden Aufgaben vollständig erfüllt wird. Und die Ursache liegt zum großen Theil darin, daß die Klarheit der prinzipiellen Unterscheidung verloren geht, daß die Thätigkeiten in einander gerathen und in das Charakterlose verschwimmen. Die Armen-Direktion aber hat doch Recht, daß sie die Behauptung der Magistratsvorlage bestreitet, — und der Magistrat hat mit seiner Behauptung auch Recht. Jeder Theil hat zum Theil Recht. Prophylaktische Wohlthätigkeit und polizeiliche Armenpflege in Verbindung zu halten, ist überaus bedenklich, dagegen die Verbindung der gewöhnlichen Legatenwohlthätigkeit mit der polizeilichen Armenpflege ist durchaus unbedenklich. Wir haben gesehen, daß von circa 33 000 Thalern, welche im Jahre 1866 für Zwecke der Wohlthätigkeit verausgabt wurden, nur etwa 6 000 Thaler, zwei Elftel, auf Extraunterstützungen kommen, alles Uebrige auf laufende. Die laufenden Legatenunterstützungen aber sind, wie ich schon einmal gesagt habe, ihrem Wesen nach von den Almosen nicht verschieden. In beiden Fällen ist die Wohlthätigkeit unproduktiv; sie vermag nicht, ihre Pfleglinge so hinzustellen, daß sie ihren eigenen Wohlstand und den Wohlstand der bürgerlichen Gesellschaft vermehren. Die Wohlthätigkeit hat keinen wirthschaftlichen Effekt. Die laufende Legatenunterstützung hat vor dem Almosen nur Das voraus, daß die Unterstützung in vielen Fällen reichlicher bemessen werden kann, als die Almosen bemessen sind, und daß außerdem die Legatenempfänger mancher demüthigenden Prozeduren überhoben werden, denen die Almosenempfänger sich unterwerfen müssen, wie z. B. der Unterzeichnung der Erbentsagungsurkunde, der Empfangnahme der Unterstützung durch die Armen-Kommissionen u. s. w. Im Uebrigen, da sie, um ihr Leben zu fristen, einer laufenden Unterstützung bedürfen, sind auch die Legatenempfänger wirkliche Arme, wenngleich sie die Dehors noch aufrecht halten und ihr Elend unter einem besseren Kleide verdecken. Die Bezeichnung „humane Armenpflege" ist für die laufenden Unterstützungen aus Legatenfonds vollkommen zutreffend. Es ist ein Gebot der Humanität, daß auch in der Armenpflege nach Geburt, Stand, Bildung u. s. w. individualisirt wird. Die Humanität verlangt, daß nicht alle Arme mit demselben Maße gemessen, nicht alle Arme auf dasselbe Maß der äußersten Nothdurft herabgedrückt werden. Es wäre ein barbarischer und wahrhaft unerträglicher Zustand, wenn es nicht möglich wäre, innerhalb der Armenpflege einen Unterschied zu machen beispielsweise zwischen einem Arbeiter, der in seiner besten Zeit mit einem täglichen Verdienst von 13 Sgr. auszukommen wußte, und einer hochgebildeten und geachteten Dame, die aus einer glänzenden Lebensstellung durch unverschuldetes Unglück an den Rand des Verderbens gebracht ist! Und wären eben keine Legatenfonds vorhanden, welche eine besondere Berücksichtigung der durch Geburt, Stand, Bildung u. s. w. ausgezeichneten Personen gestatten, so würde die Gemeinde die Mittel dazu hergeben müssen, um eine solche Berücksichtigung zu ermöglichen. Unser sittliches Gefühl verlangt es so. Da nun aber die Mittel bei der Armen-Direktion vorhanden sind, so ist es um so besser. Und sie können da, wo sie sind, auch füglich bleiben! Ich wenigstens vermag nicht einzusehen, wie die Ausübung der polizeilichen Armenpflege verändert und verfälscht werden soll durch solche Unterstützungen, die doch mit ihr dem Wesen nach vollkommen identisch sind. Und ich kann auch nicht recht verstehen, welcher Vortheil daraus hervorgehen soll, wenn die Fonds der laufenden Legate an die Reviere abgegeben würden. Ganz abgesehen von den großen Schwierigkeiten, welche mit der Ausscheidung und Theilung der Legate verbunden sein

Digitized by Google

würden, so könnten die Reviere, da die Mittel nur stiftungsmäßig verwendet werden dürfen, schließlich mit dem Gelde doch auch nichts Anderes anfangen, als was die Armen-Direktion thut. Vielleicht ist es möglich, daß die Reviere hier und da in der Auswahl der zu unterstützenden Personen sicherer gehen werden als die Armen-Direktion, da sie an Ort und Stelle selbst sehen und mit geübten Augen sehen, während die Armen-Direktion in den meisten Fällen auf den Bericht der Armen-Kommissionen sich angewiesen sieht. Es ist aber dem gegenüber auch wieder zu bedenken, daß die fortlaufende Unterstützung durch eine in ihrer Stadtgegend domizilirte Behörde für manche verschämte Arme empfindlicher sein wird als die fortlaufende Unterstützung durch die Armen-Direktion. Uebrigens würde sich eine größere Sicherheit in Bezug auf die Auswahl der zu unterstützenden Personen leicht erreichen lassen, wenn in Zukunft die vorgängigen Recherchen in Legatensachen nicht mehr von den Armen-Kommissionen besorgt würden, sondern von den Revieren.

Ein achtsamer Leser hat vielleicht herausgefunden, daß ich in Bezug auf die Legate nicht Alles so auf die Goldwage lege, wie ich es rücksichtlich der prophylaktischen Wohlthätigkeit gethan habe. — Ich habe unter den Gründen, welche für die Ausscheidung der prophylaktischen Pflege sprechen, auch den angeführt, daß durch die prophylaktische Wohlthätigkeit die Armen-Direktion in die unglückliche Lage gebracht wird, mit einem unveränderlichen Kapitalstock einem ewig wechselnden und völlig unberechenbaren Bedürfniß gegenüber treten zu müssen. Genau dasselbe, denkt der aufmerksame Leser, läßt sich ja auch von den Legaten sagen. Ich kann ihm antworten. Es ist ganz richtig, daß es auch bei den *laufenden* Unterstützungen aus Legatenfonds vorkommt, daß heute der Gesuchsteller A. eine laufende Unterstützung zugesprochen erhält, während morgen der Gesuchsteller B., obgleich er sich in derselben Lage befindet, eine Unterstützung nicht erhalten kann. — Allein in Bezug auf die Folgen liegt die Sache doch ganz anders als bei den einmaligen Unterstützungen. Wenn beispielsweise einem kleinen Handwerker, der dadurch, daß er wegen einer kleinen Schuld zur Personalhaft gebracht werden soll, mit Verarmung bedroht ist, eine außerordentliche Unterstützung abgeschlagen wird, dann ist der Mann von der Armen-Direktion einfach aufgegeben. Er kann nicht aus der polizeilichen Pflege unterstützt werden, da er im Stande ist, sich und die Seinigen zu erhalten, und er kann auch nicht auf das Wiederkommen vertröstet werden, weil er eine sofortige Hülfe nöthig hat. Dagegen wenn Jemand abgewiesen wird, der um eine *laufende* Unterstützung nachgesucht hat, so ist er von der Armen-Direktion keineswegs aufgegeben. Vielmehr wird, wenn es an dem „nöthigen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach ꝛc." fehlen sollte, das Fehlende aus der polizeilichen Armenpflege sofort gewährt werden, und außerdem kann der Petent warten. Er hat keine Existenz mehr zu gefährden, wie schmerzlich ihm das Warten auch werden mag. Beide Fälle also können in der Beurtheilung nicht gleichgestellt werden.

Gewiß wäre es für die Reviere von großem Vortheil, wenn sie in den Besitz von Fonds gelangen könnten, die ihnen gestatten, an der humanen Armenpflege sich zu betheiligen. Sie würden dadurch an Ansehen und Einfluß gewinnen und eine finanzielle Unterlage erlangen, welche der Gemeinschaft einen festen und dauernden Halt gäbe. Daß aber die Armen-Direktion die für laufende Legatenunterstützungen disponiblen Mittel einfach auf die Reviere überträgt, erscheint weder rathsam noch nothwendig. Die Schwierigkeiten, welche mit der Uebertragung verbunden sein würden, stehen in keinem Verhältniß zu den Vortheilen, die etwa erreicht werden könnten.

Dagegen aber bin ich der festen Ueberzeugung, daß es der Armen-Direktion nicht dringend genug empfohlen werden kann, von jeder prophylaktischen Thätigkeit gänzlich abzulassen und diese Thätigkeit sobald als möglich auf die Reviere zu übertragen. Prophylaxis und polizeiliche Pflege zusammen in einem Körper — das ist ein Monstrum, ein Tragelaph, eine

Digitized by Google

Nachtigall mit Hörnern. Arme unterstützen und zugleich auch Nichtarme, das ist für die städtische Verwaltung ein unmöglicher Beruf. Und von einer solchen Kombination darf man allerdings sagen, daß sie eine strenge Durchführung der maßgebenden Grundsätze nicht zuläßt, weder in Betreff der polizeilichen Armenpflege noch in Betreff der Wohlthätigkeit. Wenn bisher Verirrungen nicht zu Tage getreten sind, so liegt die Ursache erstens darin, daß die prophylaktische Wohlthätigkeit, im Ganzen vielleicht eine Ausgabe von 10 000 Thalern umfassend, zu geringfügig ist, um innerhalb des großen Räderwerks der polizeilichen Armenpflege sich störend bemerklich zu machen. Zweitens liegt die Ursache in der strengen und umsichtigen Verwaltung, welche durch eine Art von Erbweisheit zu allen Zeiten in der Armen-Direktion sich erhalten hat. Allein, daß eine gleich umsichtige und strenge Verwaltung auch in aller Zukunft vorhanden sein wird, darauf kann Niemand schwören. Das Geschäftsverfahren kann sich ändern, der persönliche Eifer kann ermatten, die Einrichtungen können sich abnutzen und verschlechtern. Die Gefahr steht also immer vor der Thür. Die Schwierigkeiten, welche aus dem unnatürlichen Verhältniß mit Nothwendigkeit entspringen, werden jetzt von der Armen-Direktion mittelst einer entsprechenden Kraftanstrengung überwunden. Läßt diese Anstrengung nach, oder nimmt sie auch nur nicht in der Progression zu, wie die Schwierigkeiten selbst mit dem Anwachsen der Bevölkerung und der allmählichen Vermehrung der Mittel stetig zunehmen, dann kann es nicht fehlen, daß auch die Grundsätze Schiffbruch leiden. Und wozu, frage ich, wird denn überhaupt diese Kraftanstrengung noch gemacht? Zu Nichts. Setzt man voraus, daß es eine Organisation giebt, welche die ganze freie Wohlthätigkeit umfaßt, so ist es doch das Nutzloseste von der Welt, eine wahre Sysiphusarbeit, sich immer damit zu quälen, daß Prophylaxis und polizeiliche Armenpflege nicht ineinander gerathen, während man sich alle Mühe spart, wenn die Wohlthätigkeit dahin gebracht wird, wohin sie gehört. Es würde wirklich so aussehen, als ob die Armen-Direktion ihre Wohlthätigkeit nur festhielte, um sie von der polizeilichen Pflege auseinander zu behalten. Eine solche Donquixoterie ist uns nicht zuzutrauen. Schneiden wir dem Janusskopf sein kleines Wohlthätigkeitsgesicht ab, dann ist alle Noth vorüber. Daß die Prophylaxis bei der Armen-Direktion im Ganzen nicht groß ist, kann doch wahrlich kein Motiv sein, sie zu behalten. Im Gegentheil. Die Verwaltung muß sich freuen, eine Thätigkeit los zu werden, die ihr nur um deswillen gestattet werden kann, weil diese Thätigkeit nicht groß genug ist, um Schaden anzurichten. Ich hoffe demnach, daß die Armen-Direktion gern bereit sein wird, diejenigen Mittel, welche jetzt für prophylaktische Zwecke in Anspruch genommen werden, demnächst auf die Reviere zu übertragen. Aus logischen und praktischen Gründen ist es nothwendig, das Gleichartige mit dem Gleichartigen zu verbinden. — Wir dürfen indessen nicht vergessen, daß wir zunächst in einem Provisorium uns befinden. Die Mittel der prophylaktischen Pflege stammen aus Legatenfonds, für deren stiftungsmäßige Verwendung die Armen-Direktion verantwortlich ist, und aus Bewilligungen der Gemeindebehörden. Weder über diese noch über jene Gelder wird verfügt werden können, ohne daß die Sicherheit vorhanden ist, daß die Zwecke, für welche den Revieren das Geld gegeben wird, auch wirklich erfüllt werden können. Diese Sicherheit dürfte während der provisorischen Einrichtungen kaum vorhanden sein. Wir sind indessen durch einen glücklichen Zufall in der Lage, außer den schon jetzt für die Prophylaxis verwendeten Mitteln auch noch andere Mittel zu besitzen, rücksichtlich deren wir an besondere Bedingungen und Bestimmungen ganz und gar nicht gebunden sind, und die demnach, die Zustimmung der Gemeindebehörden vorausgesetzt, auch selbst an das Provisorium ohne Weiteres übergeben werden können. Das Verhältniß ist folgendes.

Im vorigen Jahre ist in unserem Kollegium ein Antrag des Herrn Stadtrath Löwe

Digitized by Google

berathen worden, der für das Budget der Armen-Direktion folgende Abänderungen in Vorschlag brachte:

1. Es soll vom 1. Januar 1867 ab eine jährliche Einnahmesumme von rot. 13 900 Thalern, herrührend vorzugsweise aus bestimmten Beiträgen der Königlichen Familie und aus Legaten ohne Zweckbestimmung (von 100 Thalern und darunter), welche Summe schon jetzt fast ausschließlich zu Wohlthätigkeitsausgaben verwendet wird, es soll diese Einnahmesumme von dem Etat der Haupt-Armenkasse abgesetzt und zur ferneren Verwendung in der bisherigen Weise auf den Etat der Haupt-Stiftungskasse übernommen werden.

   Motiv: Damit die Haupt-Stiftungskasse ein richtigeres Bild giebt von dem, was für die polizeiliche Armenpflege verwendet wird.

2. Es soll eine jährliche Einnahmesumme von rot. 16 732 Thalern, herrührend aus dem Ertrage der Hauskollekten, aus den Kirchenkollekten, aus Geschenken auf Karten und Quittungen und aus gewissen jährlichen Beiträgen und Zinsen, — es soll diese Einnahmesumme, welche bis jetzt zur Deckung der allgemeinen Ausgaben und zur Verminderung des Kommunalzuschusses gedient hat, vom 1. Januar 1867 ab zur Verwendung für Zwecke der Wohlthätigkeit bestimmt werden und von der Haupt-Armenkasse auf die Haupt-Stiftungskasse übergehen.

   Motiv: Durch die bisherige Verwendung dieser Beiträge, Kollekten und Geschenke zur Deckung der allgemeinen Kosten der Armenverwaltung wird die Absicht der Wohlthäter nicht erfüllt. Denn diese ist wenn auch nicht ausgesprochen, die, den Armen Etwas zuzuwenden, nicht aber, der Kommune die Last der nothwendigen Armenpflege zu erleichtern.

Auf Grund der stattgehabten Berathung ist der Antrag des Herrn Stadtrath Löwe von der Armen-Direktion angenommen und demnächst dem Magistrat zur Beschlußfassung übergeben worden. Der Magistrat ist indessen dem Antrage nicht einfach beigetreten, sondern verlangte mit Bezug auf den zweiten Theil zu wissen, in welcher besonderen Weise und zu welcher Art von Wohlthätigkeit die Verwendung der 16 732 Thaler geschehen sollte. Der Herr Vorsitzende war der Ansicht, daß diese Frage nur in Verbindung mit der Reorganisationsfrage zu erledigen sei. Wir sind also jetzt auf dem Punkte, eine Entscheidung zu treffen, und unsere Entscheidung ist vollkommen frei. Es kommt überhaupt, um der Absicht der Wohlthäter gerecht zu werden, nur darauf an, daß die in Rede stehenden 16 732 Thaler nicht zu den Kosten der polizeilichen Armenpflege, sondern zu Zwecken der Wohlthätigkeit verwendet werden. Demnach ist es dem Ermessen der Kommunalbehörden anheimgegeben, ob diese Summe ganz und ausschließlich zu laufenden Legatenunterstützungen, oder ob sie ganz und ausschließlich zu einmaligen und prophylaktischen Unterstützungen, oder endlich ob sie zu beiden Arten von Unterstützungen gemeinschaftlich in Verwendung kommen soll. Meine Ansicht ist, daß diese Summe ganz und ungeschmälert zu prophylaktischen Zwecken bestimmt wird, und daß sie, so wie die Reviere eingerichtet sind, sofort auf diese übergeht. Die prophylaktische Verwendung ist eben dazu nöthig, um die Ueberführung auf die Reviere in jedem Augenblicke bewirken zu können. Werden die 16 732 Thaler ganz oder theilweise zu laufenden Legatenunterstützungen in Gebrauch genommen, dann sind sie, ganz oder theilweise, auf längere Zeit hin, vielleicht für immer, den Revieren verloren.

Es versteht sich von selbst, daß die Verfügung über den neu zu bildenden Fonds, da es überhaupt unthunlich ist, irgend welche prophylaktische Wohlthätigkeit innerhalb der Armen-

Digitized by Google

Direktion bestehen zu lassen, nicht wird der Armen-Direktion überlassen werden dürfen, vielmehr wird es nothwendig sein, den neuen Fonds unter einem besonderen Namen von einem besonderen Kuratorium verwalten zu lassen. Dieses Kuratorium würde in regelmäßigen und außerordentlichen Sitzungen nach Maßgabe der zu entwerfenden Geschäftsinstruktion über die Bewilligung der Unterstützungen zu beschließen haben. Das Kuratorium ist zusammengesetzt nach dem Schema unserer stehenden Verwaltungs-Deputationen, also beispielsweise aus zwei von dem Magistratskollegium zu wählenden Stadträthen, aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Stadtverordneten und aus zwei von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählenden Bürgerdeputirten. Der Vorsitzende der Armen-Direktion ist auch Vorsitzender des Kuratoriums.

Für diejenigen, welche in dem Glauben stehen, daß alle Legatenfonds, ob sie nun zu laufenden Unterstützungen dienen oder zu einmaligen, aus der Verwaltung der Armen-Direktion ausgeschieden werden müssen, für diese ist das Kuratorium eine gute Gelegenheit, die Ausführung ihres Gedankens wieder in Erinnerung zu bringen. Sie werden den Anspruch erheben, daß das gesammte Legatenvermögen auf das Kuratorium übertragen wird. Ich, für meine Person, kann nur erklären, daß die Fonds für laufende Legate bei der Armen-Direktion ganz gut aufgehoben sind, und ich besorge, daß das Verfahren in Legatensachen, wenn diese von der Armen-Direktion gänzlich getrennt werden, mit unnützen Weitläufigkeiten belastet wird. Sollte es als nothwendig angesehen werden, die Garantien für eine unbefangene und gründliche Behandlung der Legatensachen zu verstärken, so würde dieser Nothwendigkeit auch innerhalb der Armen-Direktion, durch eine entsprechende Veränderung der bestehenden Einrichtungen, unschwer zu genügen sein. Das würde allerdings zulässig sein, daß dem Kuratorium, da es doch mit Prophylaxis sich zu befassen hat, auch alles Dasjenige sofort überwiesen wird, was jetzt innerhalb der Armen-Direktion als prophylaktische Wohlthätigkeit zu betrachten ist. Ich mache den Vorschlag nicht, obgleich er nahe liegt und Manches für sich hat, weil ich nicht will, daß die Revierorganisation durch eine neue Behörde eskamotirt wird. Ich will, daß das Kuratorium als eine vorübergehende Institution angesehen wird, welche bestimmt ist, einen Theil des Vermögens, welches demnächst den Revieren zufallen soll, vorläufig und auf kurze Zeit zu verwalten. Erst dann, wenn sich zeigen sollte, daß die Reviere nicht zu Stande kommen, erst dann wird es rathsam sein, den Geschäftskreis des Kuratoriums in der eben bezeichneten Weise zu erweitern.

Für jetzt wird das Kuratorium neben der Verwaltung der 16 000 Thaler nur noch eine Aufgabe zu übernehmen haben, nämlich die, für die Revierorganisation die Wege aufzufinden und gangbar zu machen.

VII. Gegenüber der definitiven Organisation, als welcher die Qualität einer juristischen Person zukommt, wird die Armen-Direktion ganz in derselben Lage sich befinden, in welcher sie allen anderen selbstständigen Korporationen, Instituten und Privatpersonen gegenüber sich befindet. Die Ueberweisungen werden erfolgen auf Grund von besonderen Verträgen, in welchen Leistungen und Gegenleistungen genau punktirt sind. Als rechtliche Grundlage für diese Verträge wird festzuhalten sein, daß die Reviere als Mandatare der Armen-Direktion, resp. der Stadt, zu fungiren haben. Sie werden für bestimmte Funktionen und Verpflichtungen, welche der Stadtgemeinde obliegen, gegen eine bestimmte Entschädigung mit mehr oder minder freier Vollmacht substituirt. Für die Erfüllung der übernommenen Aufträge sind sie aus den Kontrakten verantwortlich. Daß dabei die Gemeinde oder die Hülfsbedürftigen ein besonderes Risiko laufen könnten, ist nicht zu befürchten, da es ja den städtischen Behörden vollkommen frei steht, die Abschließung der Verträge zurückzuweisen, wenn die Erfüllung der Vertragsbedingungen nicht genügend garantirt scheint.

Digitized by Google

Welche Mittel den Revieren zugewendet werden könnten, wenn die Armen-Direktion auf ihre Prophylaxis verzichtet, darüber läßt sich zur Zeit eine korrekte Berechnung nicht aufstellen. Indessen ist aus dem vorliegenden Material doch so viel abzunehmen, daß diese Finanzfrage nicht so sehr verwickelt ist, wie von Vielen geglaubt wird.

Was zunächst die Haupt-Armenkasse betrifft, so sind diejenigen Partien, in denen nach dem früher gegebenen Kriterium prophylaktische Ausgaben enthalten sein können: A. die Wohlthätigkeits-Extraunterstützungen (aus dem Wohlthätigkeitsfonds der Haupt-Armenkasse) und B. die Naturalunterstützungen und die Unterstützungen zur Pflege, Bekleidung, Erziehung und Besserung von Kindern (aus den allgemeinen Mitteln).

Die Ausgaben ad A. sind im Jahre 1866 (Verwaltungsbericht des Magistrats zu Berlin pro 1866), mit Ausnahme von 10 Thalern, welche (als einmalige Unterstützung) aus der Position „für verschämte Arme" (Tit. III.) gegeben worden sind, entnommen aus den „Geschenkfonds der Allerhöchsten und Höchsten Personen" und aus dem Fonds aus Zuwendungen unter 100 Thalern (Tit. IV.). Eine Ueberweisung der Geschenkfonds dürfte kaum thunlich sein, da mit diesen Fonds gewisse Bestimmungen verknüpft sind, deren Innehaltung nur dann genügend verbürgt scheint, wenn die betreffenden Fonds in einer Hand bleiben. Dagegen hat es nicht die geringste Schwierigkeit, die „Zuwendungen von 100 Thalern und darunter und auch diejenigen Zuwendungen höherer Beträge, welche nach der Bestimmung der Wohlthäter zur Verwendung kommen sollen", den Revieren ganz oder theilweise zu überlassen. Es ist dazu Nichts weiter nöthig, als daß die Kommunalbehörden in diesem Sinne sich einigen und die Ueberweisung beschließen. Die Einnahme aus den genannten Zuwendungen ist in dem Etat pro 1867 (Spezialetat Nr. 22, betreffend die Verwaltung der Haupt-Armenkasse), veranschlagt mit 1 030 Thalern (Tit. IV. D.). Um zu wissen, wie viel von diesen 1 030 Thalern an die Reviere abgegeben werden soll, müßte auf Grund einer Fraktionsberechnung festgestellt werden, welcher Betrag an Extraunterstützungen für solche Personen, die nicht laufend unterstützt werden, durchschnittlich im Jahre verausgabt worden ist. Damit wir indessen für den Augenblick eine Zahl haben, konzediren wir die Hälfte (515 Thaler).

Rücksichtlich der Ausgaben ad B. entnehmen wir aus dem Verwaltungsbericht, daß unter der Zahl von 778 bekleideten Konfirmanden sich 502 Kinder befunden haben „von Nicht-Almosenempfängern, deren Eltern indeß schon zum Oefteren unterstützt werden mußten". Da die Bekleidung pro Kind durchschnittlich 5 Thlr. 1 Sgr. und 3 Pf. kostet, so sind also zu Gunsten nicht laufend unterstützter Familien in 1866 verausgabt: 2 530 Thlr. 27 Sgr. und 6 Pf. Wenn ich nunmehr auf Grund dieser Thatsache verlange, daß für alle prophylaktischen Aufwendungen, welche in den Ausgaben unter Tit. III. 1 u. 2, Tit. VI. 2 u. 3 (Tit. VI. 1 lasse ich außer Betracht, weil Holz und Unterstützungen zu Feuerungsmaterial nur an laufend unterstützte Personen zur Vertheilung kommt), Tit. XII. A. u. D., — wenn ich verlange, daß für alle prophylaktischen Aufwendungen, welche in diesen Ausgaben enthalten sind, ein jährliches Pauschquantum von 3 000 Thalern für die Reviere ausgeworfen wird, so kann Niemand sagen, daß ich zu viel verlange. Eine Fraktionsberechnung aufzustellen bezüglich aller Ausgaben, welche hier in Betracht kommen, würde ziemlich umständlich sein. Sollte es sich also um eine schnelle Entscheidung handeln, so müßte es den Kommunalbehörden anheimgestellt bleiben, das Pauschquantum nach ihrem besten Belieben zu arbitriren. Es kommt eben nicht darauf vorzugsweise an, wieviel für diese Dinge an Entschädigung den Revieren gewährt wird, ja es kommt sogar nicht einmal darauf an, ob ihnen überhaupt Etwas gewährt wird, sondern es kommt vorzugsweise darauf an, daß die Armen-Direktion die Maxime annimmt und streng befolgt, niemals und in keiner Form einmalige und vor-

Digitized by Google

übergehende Unterstützungen zu geben, zu denen sie gesetzlich nicht verpflichtet ist. Die Reviere werden, auch wenn sie nicht entschädigt werden, schon von selbst darauf Bedacht nehmen, die Beschaffung der nothwendigsten Nahrungsmittel möglichst zu erleichtern. Sie werden von selbst auf den Gedanken kommen, für billige Kartoffeln zu sorgen, sei es, daß sie in ähnlicher Weise den Kartoffelbau betreiben lassen, wie die Armen-Direktion es thut, — sei es, daß sie nach Art der Konsumvereine Kartoffeln in größeren Mengen anlaufen und zu billigen Preisen wieder verkaufen. Es wird auch von den Vorständen nicht übersehen werden, daß hier in Berlin eine Armenspeisungsanstalt besteht, bei welcher man Suppenmarken laufen kann. Und wenn hier und da verwahrloste und idiotische Kinder sich befinden, deren nothwendige Unterbringung in einer Anstalt von den Eltern, obgleich sie zur Erhaltung ihrer Familie einer laufenden Unterstützung nicht bedürfen, doch wegen der verhältnißmäßig großen Kosten nicht bewirkt werden kann, so werden die Reviere, wenn sie überhaupt ihre Aufgabe verstehen, schon aus sich selbst für die Unterbringung Sorge tragen. Dasselbe wird der Fall sein in Betreff der Bekleidung armer Schulkinder und Konfirmanden. Daß es einem Revier von 60 000 oder 80 000 Seelen schwer fallen sollte, zu diesem besonderen Zwecke 300 Thlr. aufzubringen, ist durchaus unwahrscheinlich nach den Erfahrungen, die wir an den Weihnachtsbescheerungen machen. Weihnachtsbescheerungen finden fast in allen Stadtbezirken statt, und es giebt eine große Zahl von Bezirken, in denen die Bescheerung, Alles in Allem, höher zu stehen kommt, als auf 300 Thaler. — Ich bin darauf gefaßt, den Vorwurf zu hören, daß ich hier einer Prinzipienreiterei nachgegeben habe, die nur Schwierigkeiten schafft, ohne allen Nutzen. Diesen Vorwurf zu entkräftigen, genügt der Hinweis, daß die kleinen und großen Gefälligkeiten (Zuwendungen ohne gesetzliche Verpflichtung), welche an Personen, die einer laufenden Unterstützung nicht bedürfen, von der Armen-Direktion erwiesen werden, in vielen Fällen die Handhabe bilden, mittelst deren die Armen-Direktion auch für alle spätere Zeit berechneter Weise festgehalten wird. Solche Gefälligkeiten, indem sie die Neigung, sich von der offiziellen Armenbehörde unterstützen zu lassen, begünstigen, erschlaffen und demoralisiren die ärmere Bevölkerung überhaupt. — In Zukunft also werden die Armen-Kommissionen an nicht laufend unterstützte Personen keine Suppenmarken abgeben, auch solche Familien nicht zur Gewährung von Kartoffelland empfehlen und auch zu ihren Gunsten keine Anträge stellen auf Bekleidung von Konfirmanden und auf Unterbringung idiotischer und verwahrloster Kinder, sondern die betreffenden Petenten an die Reviervorstände verweisen. Dasselbe wird mit denjenigen Gesuchen geschehen, welche an die Armen-Direktion direkt sich wenden.

Was aber zweitens die Haupt-Stiftungskasse betrifft, so werden die Extraunterstützungen, wie mir auf eine desfallsige Anfrage von der Kalkulatur berichtet worden ist, aus denjenigen Legaten entnommen, welche in der in den Akten (Generalia A. V. 26, Fol. 178 ff.) befindlichen Nachweisung mit den Nummern bezeichnet sind: 2, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 30, 33, 45, 46, 47, 54, 57, 58, 67, 68, 73, 78, — und außerdem aus dem Plaut'schen und Dietrich'schen Legat (Nr. 151 und Nr. 117 der vom statistischen Büreau im Jahre 1866 gefertigten Nachweisung). Fonds, aus denen zugleich laufende und Extraunterstützungen gezahlt werden, sind, wie ich annehmen darf, nicht vorhanden. Da es mir nicht darum zu thun ist, die Kapitalien, welche zu laufenden Legatenunterstützungen verfügbar sind, zu kürzen, so mache ich mir um die einige und sechszig Legate, die noch übrig bleiben, keine Gedanken weiter. Ich bekümmere mich nicht darum, warum die Legate 3, 20, 25, 27, 66[1], 71 und andere, bei denen nach dem „Zweck der Stiftungskapitalien" eine Verwendung zu Extraunterstützungen zulässig erscheint, ausschließlich gerade den laufenden Unterstützungen zu Gute geschrieben sind. Ohne Zweifel beruht die jetzige Art der Verwendung auf früheren

Digitized by Google

Festsetzungen und auf prinzipiellen Entscheidungen, in welchem Sinne die Ausdrücke „für Arme, für verschämte Arme" und dergl. zu interpretiren sind. Da ich wünsche, daß die Humanitäts-Armenpflege (die Wohlthätigkeit durch laufende Unterstützungen), welche bei der Armen-Direktion besteht und auch fernerhin bei ihr bestehen soll, in ansehnlichem Stande bleibt, so habe ich kein Verlangen danach, an dem jetzigen Usus zu rütteln. Ich halte mich an die 23 Legate, welche als solche genannt worden sind, die jetzt zu Extraunterstützungen in Gebrauch genommen werden. Von diesen 23 sind auszuscheiden die Nummern 2, 9 und 18, da sie zu Holzunterstützungen dienen, und Holzunterstützungen ausweislich des Rechenschaftsberichts an vorübergehend unterstützte Personen überhaupt nicht verabfolgt sind. Ferner sind auszuscheiden die Nummern 10 und 30 (das Hetzer'sche Legat und das Legat König Friedrich Wilhelms des Dritten), weil diese Legate stiftungsmäßig unter Mitwirkung der Stadtverordneten vertheilt werden müssen. Endlich ist noch auszuscheiden das Legat Nr. 26, da es zur Unterstützung von Kranken bestimmt ist und also erst übernommen werden könnte, wenn die Reviere im Auftrage der Armen-Direktion an der Krankenpflege sich betheiligen. Verbleiben also zu Extraunterstützungen 17 Legate. Diese 17 Legate, wie aus den „Nachweisungen" hervorgeht, repräsentiren eine jährliche Einnahme von rot. 1 770 Thlrn. Nehmen wir an, daß von dieser Summe die Hälfte zu einmaliger Aufhülfe für nicht laufend unterstützte Personen verwendet wird, eine Annahme, die freilich ganz willkürlich ist, so würde zu Gunsten der Reviere ein jährliches Zinsenquantum von 885 Thlr. auszuscheiden sein.

Wenn wir uns nun in abstracto die Frage vorlegen, welche Legate wohl am Besten geeignet wären, ihre Zinsen den Revieren abzugeben, so werden wir uns unbedenklich für diejenigen aussprechen, welche die wenigsten Beschränkungen haben und zugleich so groß sind, daß durch die Vertheilung der Zinsen an die Reviere eine den Zweck der Prophylaxis gefährdende Zersplitterung nicht herbeigeführt wird. (Große Legate, die keine Beschränkungen haben, rechtfertigen an sich schon die Präsumtion, daß sie zur Prophylaxis bestimmt sind.) Als solche Legate stellen sich dar:

a) das Plant'sche Legat — von 10 000 Thalern.

Ueber die eine Hälfte der Zinsen verfügt der Vorstand der jüdischen Gemeinde; die andere Hälfte, also 250 Thlr., wird an Christen vertheilt (am 28. August). Die Raten sind nicht bestimmt, so daß also an jedes Revier 25 Thaler abgegeben werden können, eine Summe, die unter Umständen auch für zwei und drei Personen zur Aufhülfe genügend sein kann. Dieser Fonds bietet außerdem den Vortheil, daß er unter der Verwaltung des Magistrats steht, und daß es dem Magistrat überlassen ist, die Vertheilung, wenn er will, selbst zu übernehmen.

b) Das Fuhrmann'sche Legat (54 der Nachweisung in den Akten) — von 10 000 Thalern.

Der Zinsbetrag von 500 Thalern ist alljährlich am 17. März an arme Bürgerwittwen zu vertheilen. Die Raten sind nicht vorgeschrieben, so daß es den Revieren freisteht, mit den ihnen zukommenden 50 Thalern die Unterstützung so zu bemessen, daß eine wirkliche Prophylaxis erreicht wird. Der Bestimmung, daß die Vertheilung „in feierlicher Weise unter Hinweisung auf den Stifter" erfolgen soll, wird auch durch die Reviere entsprochen werden können, event. würden die zu unterstützenden Personen, nachdem die Unterstützungen von den Revieren festgesetzt worden, an einen Ort zusammenberufen und die Vertheilung durch einen Magistratskommissarius vorgenommen werden können.

c) Die Rode'sche Stiftung Nr. 16 und der Henriettenfonds, erstere mit einem Zinsbetrage von 61 Thlrn. 7 Sgr. 6 Pf., letztere mit einem Betrage von 40 Thlrn. 8 Sgr.,

Digitized by Google

beide ohne weitere Beschränkung, als daß sie verwendet werden sollen zur Unterstützung armer hiesiger Bürger und Bürgerwittwen, die „wegen Schulden und vorzüglich wegen Miethsschulden unter Exekution stehen, und die durch den Weg eines Vergleichs mit ihren Gläubigern gerettet werden können". Jedes Revier würde circa 10 Thaler bekommen, und wo diese Summe nicht ausreicht, würde das Revier zuzulegen haben.

Der Gesammtbetrag der Zinsen aus diesen vier Stiftungen beträgt 851 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. und kommt also der Hälfte von 1 770 ziemlich nahe. Die Kapitalien selbst würden bei der Haupt-Stiftungskasse verbleiben und unter dem Namen „Revier-Wohlthätigkeitsfonds" zusammengefaßt werden. Um in juristischer Beziehung jeden Strupel zu beseitigen, wird angeordnet werden können, daß die Reviere die von ihnen in Aussicht genommenen Bewilligungen der Armen-Direktion zur Bestätigung einreichen. Die Armen-Direktion würde nicht materiell prüfen, sondern nur nachsehen, ob in formeller Beziehung den Bestimmungen des betreffenden Legats genügt ist. Jedenfalls geht aus den vorstehenden Ausführungen so viel hervor, daß es nicht unmöglich ist, einzelne Kapitalien aus dem Vermögen der Haupt-Stiftungskasse den Revieren nutzbar zu machen, wie von Vielen geglaubt wird. Es kann geschehen, und geschieht es nicht in der Art, wie ich es vorgeschlagen habe, so wird es in einer anderen Art geschehen.

Bleiben wir bei den Propositionen stehen, die ich gemacht habe, so würden aus dem Budget der Armen-Direktion zu Zwecken der Prophylaxis alljährlich abzugeben sein:

a) 16 732 Thaler aus Nr. 2 des Löwe'schen Antrages,
b) 515 Thaler aus Tit. IV. D. des Einnahmeetats der Haupt-Armenkasse,
c) 3 000 Thaler als Pauschquantum für die in den Titeln III., VI. und XII. des Ausgabeetats stehenden einmaligen Unterstützungen,
d) 851 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. als Antheil an den Legaten zu Extraunterstützungen.

In Summa 21 098 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.

Mit der Ueberweisung dieser Mittel an die Reviere hat indessen die prophylaktische Unterstützung innerhalb der Armen-Direktion noch nicht unmittelbar aufgehört. Ueber diesen Punkt muß noch besonders Beschluß gefaßt werden. Es muß beschlossen werden, daß alle diejenigen Kapitalien, welche für Extraunterstützungen noch übrig sind, mögen sie in der Haupt-Stiftungskasse sich befinden oder in der Haupt-Armenkasse, für die Folge überall nur zu Extraunterstützungen der innerhalb der Legatenpflege bereits stehenden Personen benutzt werden sollen, nicht für außerhalb stehende. Zu einem solchen Beschlusse sind die Kommunalbehörden, vielleicht auch die Armen-Direktion allein, in Bezug auf die der Haupt-Stiftungskasse zu Extraunterstützungen noch verbleibenden (von den 23 oben bezeichneten) Stiftungen ohne Weiteres berechtigt, weil bei keiner der in Frage kommenden Stiftungen sich irgend eine Andeutung findet, daß die Stiftung zur einmaligen Aufhülfe für außerhalb der Legatenpflege stehende Personen bestimmt ist. Bei Nr. 67 und 68 (Nachweis in den Akten) ist gesagt, daß die zu Unterstützenden nicht Almosenempfänger sein dürfen, womit natürlich nicht ausgeschlossen ist, daß sie Legatenempfänger sein dürfen.

Nur bezüglich des Geschenkfonds der Allerhöchsten Herrschaften wird eine Verhandlung und Vereinbarung nothwendig werden. Da nämlich ein Theil dieser Fonds dazu dienen soll, um diejenigen Gesuche, insoweit sie berechtigt erscheinen, zu berücksichtigen, welche unmittelbar an die Allerhöchsten Herrschaften gerichtet gewesen und von diesen an die Armen-Direktion abgegeben worden sind, so kann von hier aus nicht einseitig beschlossen werden, daß fortan nur innerhalb der Legatenpflege bereits stehende Personen mit Extraunterstützungen aus den Geschenkfonds bedacht werden sollen. Dadurch würde unter den der Armen-Direktion überwiesenen Gesuchen möglicherweise eine ganze Klasse von jeder Berücksichtigung ausgeschlossen.

Digitized by Google

Um für die Regulirung dieser Angelegenheit eine positive Grundlage zu gewinnen, wird es nothwendig sein, diejenigen Extrauntersttützungen aus dem Geschenkfonds, welche an nicht laufend unterstützte Personen gewährt werden, von jetzt an von allen übrigen Extraunterstützungen getrennt zu halten, so daß die Beträge der einen und der anderen Art sich mit Leichtigkeit übersehen und zusammenstellen lassen.

Uebrigens glaube ich christlich getheilt zu haben. Der Löwenantheil von 16 732 Thalern, den ich vorweg genommen habe, ist für die Armen-Direktion kein so großes Opfer, wie es den Anschein hat. Die 16 732 Thaler bestehen zum größten Theil aus Einnahmen, die den Revieren ganz von selbst zufallen, wenn eben die Reviere bestehen. Es unterliegt doch wohl keinem Zweifel, daß, wenn die Reviere erst bestehen, eine große Anzahl von Leuten, die jetzt noch Kollektengelder bezahlen, diese Gelder alsdann nicht mehr bezahlen, sondern die betreffenden Beiträge ihren Revieren zuwenden werden. Und dasselbe wird geschehen mit den Geschenken zur Ablösung der Neujahrsgratulationen, mit cedirten Forderungen und dergl. Wenn die Armen-Direktion überzeugt wäre, daß die Revierorganisation ohne unsere 16 000 Thaler nicht zu Stande kommen kann, und wenn sie die Absicht hätte, sie wirklich nicht zu Stande kommen zu lassen, dann wären unsere 16 000 Thaler in der That 16 000 Thaler werth. Da aber beide Voraussetzungen nicht zutreffen, so verlieren wir sehr viel weniger, als wir zu verlieren scheinen.

Es wird sich empfehlen, die Hauskollekten in der Art, wie sie jetzt geschehen, nur in der allerersten Zeit noch vornehmen zu lassen, demnächst aber Veranstaltungen zu treffen, daß die Reviere, da sie die Kollektengelder zu ihrem Nutzen verwenden, auch selbst die Einsammlung besorgen.

VIII. Alle Stiftungen und Wohlthätigkeitsfonds, welche laufend unterstützen oder auch laufend Unterstützte extraordinär unterstützen, sollen unverschränkt bei der Armen-Direktion verbleiben. Sie soll im Stande bleiben, ihre Humanitäts-Armenpflege in derselben Art fortzuführen, wie es bisher geschehen ist. Sie soll nicht geschmiedet sein an die gleiche Regel für Alle. Sie soll in der Lage sein, den „durch Geburt, Stand, Bildung u. s. w. ausgezeichneten Personen“ nach Bedürfniß reichlichere Unterstützungen zu geben und die Unterstützungen in einer milderen Form zu geben, als es in der polizeilichen Armenpflege zu geschehen pflegt. Dadurch wird der Charakter der polizeilichen Pflege nicht verändert. Daß nicht ein Armer ist wie der andere, und daß nicht ein Armer behandelt werden kann, wie der andere, weiß man auch in der polizeilichen Armenpflege, und wo man es nicht weiß, da sollte man es wissen. Zwischen den laufenden Unterstützungen aus allgemeinen Mitteln und den laufenden Unterstützungen aus den Wohlthätigkeitsfonds ist im Wesen der Sache kein Unterschied. Es handelt sich in beiden Fällen um wirkliche Arme. An diesem Gedanken halte ich fest. An diesem Gedanken aber hängt eine Frage, die ihn nicht losläßt. Und wenn ich den Gedanken halte, muß ich die Frage mitnehmen. Wenn alle laufenden Unterstützungen, ob sie auch dem Grade nach und der Form nach sich unterscheiden, trotzdem als etwas Zusammengehöriges bei einander bleiben sollen, wird es dann nicht nothwendig sein, auch alle einmaligen und vorübergehenden Unterstützungen als etwas Zusammengehöriges anzuerkennen und zu einander zu bringen? Wenn Alles, was *außerhalb* der gesetzlichen Verpflichtung an einmaligen und vorübergehenden Unterstützungen vorhanden ist, den Revieren überlassen werden soll, wird es dann nicht zweckmäßig sein, auch diejenige Kategorie von einmaligen und vorübergehenden Unterstützungen, die *innerhalb* der gesetzlichen Verpflichtung liegt, gleichfalls den Revieren zu überlassen? — Das ist die Frage. —

Das Gesetz, sagt man, macht zwischen vorübergehender und dauernder Hülfsbedürftigkeit keinen Unterschied. Die Gemeinde ist verpflichtet, vorausgesetzt, „daß der durchaus

Digitized by Google

nöthige Bedarf an Nahrung, Obdach, Kleidung, Feuerung u. s. w." anders nicht beschafft werden kann, auch bei vorübergehender Hülfsbedürftigkeit mit ihren Mitteln einzutreten. Gewiß. Allein dieser Einwand hat hier gar keine Bedeutung. Der Magistratsvorlage gegenüber hatte er wenigstens die formelle Bedeutung, daß er die Vorlage in einen Widerspruch mit sich selber verwickeln konnte. Die Vorlage nämlich verlangt zuerst, daß die polizeiliche Armenpflege „von allen Bethätigungen der Wohlthätigkeit, die über dieselbe hinausgehen oder die Vorbeugung der Verarmung sich zum Ziel setzen", gänzlich getrennt wird. Der Schnitt soll also in der Richtung geführt werden, daß auf der einen Seite des Messers die polizeiliche Armenpflege, auf der anderen die Wohlthätigkeit zu liegen kommt, jede rein für sich und ohne Anhängsel der anderen. Nun aber wird der Schnitt nicht so geführt, vielmehr bleibt an der Wohlthätigkeit ein großes Stück polizeilicher Armenpflege hängen, nämlich die Krankenpflege und die Unterstützung derjenigen Hülfsbedürftigen, die, obgleich arbeitsfähig, doch den nothdürftigen Lebensunterhalt für sich und die Ihrigen nicht beschaffen können. Dem gegenüber kann die Vorlage zu ihren Gunsten anführen, daß an der betreffenden Stelle nicht die Rede ist von der polizeilichen Armenpflege schlechthin, wie es in meinem Citat der Fall ist, sondern von der polizeilichen Armenpflege „in ihrem strengen und eigentlichen Sinne". Das solle heißen: die polizeiliche Armenpflege, insoweit sie es mit laufend unterstützten Personen zu thun hat. — Zugegeben. Die Worte „in ihrem strengen und eigentlichen Sinne" können in der That kaum etwas Anderes bedeuten. Alsdann aber paßt das Gegenstück, wie die Faust auf das Auge. Die Pflege der aus allgemeinen Mitteln laufend unterstützten Personen, so würde der Satz jetzt lauten, soll getrennt werden von allen Bethätigungen der Wohlthätigkeit, die über dieselbe hinausgehen. Ich will der Vorlage gern das Zugeständniß machen, daß der Widerspruch nur in der Ausdrucksweise liegt, nicht in dem Gedanken, der ausgedrückt werden soll. Es ist keine logische Nothwendigkeit, daß eine vorübergehende Unterstützung mit dem Merkmal der Wohlthätigkeit behaftet sei, — allein in der Praxis ist es doch so. Was über die laufenden Unterstützungen hinausgeht, fällt allerdings in den Kreis der Wohlthätigkeit hinein, auch wenn es die gesetzliche Verpflichtung für sich hat. Immerhin aber bleibt es äußerlich ein schlimmer Widerspruch, daß die vorübergehenden Unterstützungen, auch wenn eine Unterstützungspflicht vorliegt, nicht zur polizeilichen Armenpflege gehören sollen, während die Definition der polizeilichen Armenpflege darin besteht, daß alle Unterstützungen zu ihr gehören, für welche eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde vorhanden ist. — Beiläufig bemerkt, ist auch die Grenzbestimmung „was über die polizeiliche Armenpflege hinausgeht" sehr unglücklich gewählt. Die Leute denken dabei immer, daß eine bestimmte Größe der Unterstützung zu Grunde gelegt ist. Sie wünschen die Grenze zu wissen. Was gehört zu dem durchaus nöthigen Bedarf? Bei welcher Zahl von Thalern und Groschen hört die polizeiliche Armenpflege auf und fängt die Wohlthätigkeit an? Es giebt Legatenempfänger, die monatlich einen Thaler bekommen, und es giebt Almosenempfänger, die zehn bis elf Thaler bekommen? — Doch das ist beiläufig. Ich sagte, der Einwand, daß das Gesetz zwischen Armuth und Hülfsbedürftigkeit, zwischen dauernder und vorübergehender Noth, keinen Unterschied macht, habe gar keine Bedeutung. Die Gemeinde ist verpflichtet, auch für vorübergehend Nothleidende zu sorgen. Daraus folgt indessen nicht, daß die Gemeinde ihre Pflicht nicht übertragen kann. Die Gemeinde ist verbunden, allen kranken Einwohnern, welche für ihre Pflege und Wartung weder selbst noch durch ihre verpflichteten Angehörigen sorgen lassen können, die erforderliche Hülfe zu gewähren. Wie macht sie das? Sie macht es so. Sie sagt: ich habe zwei verschiedene Kategorien von Kranken, nämlich einmal Kranke, die zu ihrer Heilung in eine Anstalt gebracht werden müssen, und zweitens Kranke,

Digitized by Google

die in ihren Wohnungen verbleiben können. Von den Ersteren gebe ich an die königliche Charité 500, an Bethanien 200, an das St. Hedwigs-Krankenhaus 100, an die Anstalt des Dr. Müller so viele, an die Anstalt des Dr. Schulze so viele u. s. w. Für die letztere Kategorie lasse ich durch meine Organe selbst sorgen. Nun liegt aber auf der Hand, daß, was bezüglich der einen Kategorie gesetzlich zulässig ist, auch bezüglich der anderen Kategorie gesetzlich nicht unzulässig sein wird. Vorausgesetzt also, daß es eine Institution giebt, welche den sicheren Nachweis führen kann, daß sie im Stande ist, in der ausreichendsten Weise für die städtischen Hauskranken zu sorgen, dann ist die Uebertragung gesetzlich vollkommen zulässig. Der Unterschied liegt nur in der Ausführung der Kontrole. Sind die Kranken in einem Raume zusammen, wie es in den Krankenhäusern der Fall ist, dann können wir in jedem Augenblicke kontroliren, ob rücksichtlich der Verpflegung und der ärztlichen Behandlung dasjenige, was stipulirt ist, auch wirklich geleistet wird. Sind die Kranken über die ganze Stadt zerstreut, dann hat die Kontrole natürlich ihre Schwierigkeiten. Zu behaupten aber, daß sie unmöglich ist, wäre lächerlich. Es ist doch auch zu bedenken, daß die Gemeinde es nicht mit einem Privatunternehmer zu thun haben wird, der seinen pekuniären Vortheil verfolgt, und auch nicht mit einer Anstalt, welche der Gemeinde gegenüber besondere ökonomische Interessen vertritt, besondere wissenschaftliche Zwecke zu fördern sucht, sondern mit einem Institut, dessen Wirksamkeit in allen Stücken mit dem Vortheil der Gemeinde zusammenfällt, — mit einem Institut, welches niemals etwas Anderes wollen kann als dasjenige, was die Gemeindeverwaltung auch will, nämlich durch eine möglichst ausreichende, möglichst prompte und möglichst sorgfältige Pflege die Gefahr der Verarmung abzuwenden. Und ferner ist zu bedenken, daß es in jedem Reviervorstande etwa zehn Armen-Kommissions-Vorsteher giebt, die vermöge ihrer Kenntniß der bisherigen Praxis, vermöge ihrer amtlichen Stellung zur Armen-Direktion und vermöge ihrer Stellung zum Publikum vorzugsweise geeignet sind, als regulatorische Kräfte auf die Richtung der Revierthätigkeit einzuwirken. — Die Armen-Direktion wird also einen Vertrag abschließen, in welchem die Art und Weise, wie etwa die Kontrole geführt werden soll, genau festgesetzt ist. Ich glaube, daß es meinen juristischen Kollegen nicht allzuschwer sein wird, ein solches Vertragsinstrument auszudenken, welches mit allen nothwendigen und überflüssigen Kautelen ausreichend versehen ist. Die Frage der Sicherheit kommt, wie schon bemerkt, kaum in Betracht, da es ja in dem Belieben der Kommunalbehörden steht, ob sie einen Vertrag schließen wollen oder nicht. Ist keine Sicherheit da, dann kann auch keine Uebertragung stattfinden.

Vorausgesetzt aber, die Reviere befänden sich juristisch und finanziell in einer solchen Verfassung, daß eine Geschäftsüberweisung stattfinden kann, dann ist es allerdings dringend wünschenswerth, daß die Armen-Direktion auch in der polizeilichen Armenpflege auf diejenige Sphäre der Thätigkeit, welche auf nicht tausend unterstützte Personen sich bezieht, zu Gunsten der Reviere verzichtet. Denn es verhält sich in der That so, daß diese Sphäre aus logischen und praktischen Gründen mit derjenigen Sphäre zusammengehört, welche als prophylaktische Wohlthätigkeit aus der Verwaltung der Armen-Direktion bereits ausgeschieden ist. Es ist allerdings richtig, daß die gesetzliche Verpflichtung überall nur dahin bestimmt ist, daß diejenigen Individuen, welche an der äußersten Nothdurft des Lebens Mangel leiden, mit dieser äußersten Nothdurft sustentirt werden. Allein es liegt auf der Hand, daß, wenn in Bezug auf ein Individuum die gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß seine wirthschaftlichen Betriebsmittel, welche zur Zeit im Zustande der Inaktivität oder der Insuffizienz sich befinden, demnächst vollkommen wiederhergestellt werden können, daß in einem solchen Falle die Unterstützung unmöglich auf die bloße Sustentation sich beschränken darf. Die Gemeinde hat ein Interesse daran, daß der Zeitraum, für welchen die Unterstützung etwa gewährt

Digitized by Google

werden müßte, möglichst abgekürzt wird. Also soll die Unterstützung nicht blos fustentiren, sondern, indem sie den Gedanken der Prophylaxis in sich aufnimmt, zugleich auch sich selbst entbehrlich machen. Dieser Charakterzug der vorübergehenden Unterstützungen ist am Deutlichsten ausgesprochen in der Krankenpflege. Wenn jetzt ein Mann, der bis zu diesem Augenblick in wirthschaftlicher Selbstständigkeit sich erhalten hat, in Folge einer plötzlichen Krankheit die Hülfe der Armen-Kommission in Anspruch nimmt, so wird Niemand sagen, daß es nunmehr lediglich darauf ankommt, den Mann während der Dauer seiner Krankheit mit der äußersten Nothdurft zu fustentiren. Vielmehr wird jeder Mensch verlangen, daß die Pflege und Behandlung, in der Krankheit sowohl wie in der Rekonvaleszenz, einen solchen Zuschnitt erhält, daß dem Kranken die volle Arbeits- und Erwerbsfähigkeit schleunigst wiedergegeben wird. Es wäre eine jämmerliche Krankenpflege, die nur auf die augenblickliche Nothdurft ihr Auge gerichtet hielte, nicht auch auf die wirthschaftlichen Folgen, welche eintreten können, und auf das Schicksal, welchem der Kranke entgegengeht. — Was wir nun hier für die Kranken verlangen, darf auch in Bezug auf die Gesunden nicht unbeachtet bleiben. Wir müssen unserem Verstand und unserem Gewissen, welche, im Verhältniß zu der mitleidsvollen Theilnahme, die wir den Kranken zuwenden, den anderen Hülfsbedürftigen gegenüber sich in einer Art von gewohnheitsmäßiger Stumpfheit befinden, wir müssen uns selbst ein wenig nachhelfen, um zu finden, daß es gewissenlos und unverständig ist, die vorübergehenden Nothstände der Gesunden zu gehen zu lassen, als ob es nur darauf ankäme, die betreffenden Individuen am Leben zu erhalten. Aber es bedarf nur einer ganz kleinen Nachhülfe. Die Sache ist von solcher Evidenz, daß Nichts darüber zu sagen ist.

Dieser Lage der Dinge gegenüber steht die Armen-Direktion in einem kaum zu lösenden Dilemma. Faßt sie die vorübergehenden Unterstützungen, insoweit sie sich auf nicht laufend unterstützte Personen beziehen, mit derjenigen Energie an, welche aus Rücksichten der Humanität geboten ist, so geräth sie in Gefahr, für die Verwendung der allgemeinen Mittel jedes Maß und jeden Halt gänzlich zu verlieren, und es kann auch nicht ausbleiben, daß alle die schweren Nachtheile, welche, wie wir früher gezeigt haben, mit der offiziellen Wohlthätigkeits-Prophylaxis verbunden sind, auch hier sich fühlbar machen. Faßt aber die Armen-Direktion die vorübergehenden Unterstützungen nicht mit derjenigen Energie an, die im Interesse der Hülfsbedürftigen nothwendig ist, dann leidet sie unter der augenfälligen Thatsache der halben Maßregeln und schadet in vielen Fällen, anstatt zu nützen. Sie erleichtert den Leuten das Sterben, anstatt sie am Leben zu erhalten, d. h. in wirthschaftlicher Beziehung. Die Extraunterstützungen bilden genau so viele Pfeiler, als nöthig sind, um die Brücke in das Land der laufenden Unterstützungen hinüberzulegen. — Daß nun in diesem Dilemma die polizeiliche Armenpflege „unsicher und schwankend“ werden muß, wie es an einer Stelle der Magistratsvorlage heißt, erscheint ganz unvermeidlich. Begreiflicher Weise liegt darin kein Vorwurf für die Armen-Direktion, weil sie es ja gar nicht in ihrer Macht hat, die vorübergehenden Unterstützungen abzulehnen. Sobald der Fall danach angethan ist, daß es an dem „durchaus nöthigen Bedarf“ fehlt, muß die Armen-Direktion unterstützen. Da nun, wie wir gesehen haben, das Wirrsal ganz unmittelbar an der Sache selbst haftet, so kann die Armen-Direktion nicht dafür verantwortlich sein. Nach meiner Kenntniß der Verhältnisse wird in allen diesen Dingen mit der äußersten Gewissenhaftigkeit vorgegangen, allein, und wenn es selbst auf das Allerbeste gemacht wird, so kann es doch niemals gut gemacht werden.

Demnach, wenn es, wie wir voraussetzen, eine Organisation giebt, welche in allen Wegen und mit allen erreichbaren Mitteln der Verarmung vorzubeugen hat, dann kann es nicht zweifelhaft sein, in welchem Sinne sich die Armen-Direktion entscheiden wird. Sie wird

Digitized by Google

sich dahin entscheiden, daß auch die polizeiliche Armenpflege nur auf solche Personen sich zu beschränken hat, welche in wirthschaftlicher Beziehung mit gänzlicher oder theilweiser Ohnmacht auf lange Zeit behaftet und in Folge dessen einer fortlaufenden Unterstützung benöthigt sind. Alle nicht laufend Unterstützten, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen es sich um Gewährung von Pflegegeld für hinterbliebene Kinder handelt, gehen an die Reviere. Ob die Unterstützung wegen Krankheit oder oder aus irgend einem anderen Grunde nothwendig wird, macht keinen Unterschied. Daß die Gewährung des Pflegegeldes nach wie vor den Armen-Kommissionen überlassen bleibt, rechtfertigt sich durch die Natur der Verhältnisse. Es ist von der Verwaltung als feststehend angenommen, daß eine Wittwe, welche mehrere Kinder und kein Vermögen hat, wenn sie auf die gewöhnliche Frauenarbeit angewiesen ist, nur im Stande ist, für sich selbst und für ein einziges Kind in völlig ausreichender Weise zu sorgen. Zur Erhaltung der übrigen Kinder bedarf sie einer Unterstützung, und diese Unterstützung muß für jedes einzelne Kind so lange laufen, bis es das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat. Es sind also die betreffenden Fälle von Hause aus so angethan, daß eine Aufhülfe zur vollen Selbstständigkeit in der Regel nicht möglich ist, und würde es aus diesem Grunde eine ganz unnütze Weitläufigkeit sein, den Beginn der Pflegegeldunterstützung von der Entscheidung der Reviere abhängig zu machen.

Abgesehen aber von den Pflegegeldempfängerinnen, wird allerdings der Grundsatz durchgreifen, „daß nur aus der freien und freiwilligen Armenpflege Uebergänge und Ueberweisungen an die polizeiliche Armenpflege erfolgen können". Ueber die Frage, ob diese „Ueberweisungen zur leichteren Kontrole nur periodisch stattfinden" sollen, wie die Vorlage annimmt, oder zu jeder beliebigen Zeit, je nachdem die Fälle sich darbieten, über diese Frage wird die Armen-Direktion mit den Revieren sich zu verständigen haben. Nothwendig ist nur das Eine, daß die Reviere bezüglich der Personen, die unter der Fürsorge der Armen-Kommissionen stehen, in ununterbrochener und genauer Kenntniß sich erhalten. — Daß in der Beurtheilung des Grades der Hülfsbedürftigkeit zwischen den Revieren und den Armen-Kommissionen Differenzen in manchen Fällen obwalten werden, liegt auf der Hand. Allein, daß im Verhältniß zu den Einrichtungen, wie sie jetzt bestehen, jemals ein Armer durch eine solche Differenz benachtheiligt werden könnte, ist schwerlich zu besorgen. Eine Benachtheiligung könnte überhaupt doch nur dadurch eintreten, daß die Reviere Jemanden zurückweisen oder ausscheiden, weil sie glauben, daß in diesem Falle eine laufende Unterstützung nöthig ist, während die Armen-Kommission sich weigert, den Betreffenden als Almosenempfänger aufzunehmen, weil sie der Meinung ist, daß es mit Extraunterstützungen immer noch zu versuchen ist. Wo die Armen-Kommission der Meinung ist, daß eine Unterstützung überhaupt gänzlich entbehrt werden kann, da ist der Ueberwiesene im Verhältniß zu den jetzigen Einrichtungen nicht im Nachtheil, weil Derjenige, von dem die Armen-Kommission glaubt, daß er keine Unterstützung braucht, auch jetzt keine Unterstützung von ihr bekommt. Es kann sich also, wenn ein Nachtheil für den Armen zu befürchten sein soll, die Differenz immer nur um den Punkt drehen, ob das betreffende Individuum bereits soweit verarmt ist, daß es Almosen bekommen muß. Die Nothwendigkeit der Unterstützung überhaupt wird auch von der Armen-Kommission zugegeben. Die Sache liegt also so, daß keiner von beiden Theilen unterstützt, obgleich beide Theile die absolute Nothwendigkeit einer Unterstützung anerkennen. Dagegen aber ist in der einfachsten Weise Remedur zu schaffen. Man kann die Armen-Kommissionen anweisen, daß sie die ihnen zur Almosenpflege Empfohlenen unter allen Umständen unterstützen, oder aber man kann den Revieren die Verpflichtung auflegen, eine nothwendige Unterstützung nicht eher einzuziehen, als bis sie mit der Armen-Kommission

Digitized by Google

wegen der ferneren Unterstützung sich verständigt haben. In Fällen, wo die Differenz sich nicht ausgleicht, würde die Armen-Direktion zu entscheiden haben. — Man muß nur nicht von der Voraussetzung ausgehen, daß die Kommissionen und die Reviere in Uebelwollen und Gehässigkeit einander gegenüber stehen. Bei dieser Voraussetzung giebt es Widerwärtigkeiten an allen Ecken und Enden. Sie schießen empor wie die Pilze. Allein, ich frage, wie sollte wohl überhaupt in der Welt etwas Gutes und Großes unternommen und ausgeführt werden, wenn jedem Versuch die Ueberzeugung an der Wiege säße, daß die Menschen aus Böswilligkeit das Gegentheil thun werden von dem, was ihnen der gesunde Menschenverstand vorschreibt. Von einem solchen Standpunkt aus ist Alles unmöglich.

Wie hoch sich die Summen belaufen mögen, welche aus der Krankenpflege und aus den Extraunterstützungen der Armen-Kommissionen in den letzten Jahren an nicht laufend unterstützte Personen durchschnittlich gewendet worden sind, läßt sich nicht feststellen. Die Extraunterstützungen der Armen-Kommissionen sind im Etat von 1867 (Ausgabe, Tit. II. 3) im Ganzen veranschlägt zu 30 310 Thlrn., die Krankenpflege im Ganzen (Ausgabe, Tit. VIII., IX., X. und XI.) auf 136 883 Thlr. Nehmen wir an, daß von dieser letzteren Summe etwa 36 000 Thlr. zur Wiedererstattung kommen, so dürften die Kosten der Krankenpflege im Jahre 1867 circa 100 000 Thlr. betragen haben. Es wird gefordert werden müssen, daß für die Folge auf dem ganzen Gebiete und in allen Zweigen der Armenpflege, sowohl in der polizeilichen wie in der Wohlthätigkeitspflege, alle Zuwendungen, welche auf nicht laufend unterstützte Personen fallen, in der Art von den übrigen Unterstützungen getrennt gebucht werden, daß sie in jedem Augenblicke übersehen und zusammengestellt werden können. Diese Sonderung ist nicht nur von Wichtigkeit für den Organisationsgedanken, den wir jetzt hier besprechen, sondern für die Statistik des Armenwesens überhaupt. Um die Verhältnisse der ärmeren Bevölkerung richtig zu beurtheilen, kommt es wesentlich darauf an, die Elemente, aus denen die Einwanderung in die polizeiliche Armenpflege sich zusammensetzt, genau zu kennen und in ihren Wandelungen zu verfolgen. Die einmaligen und vorübergehenden Unterstützungen gehören zum Quellenstudium des Pauperismus.

Im Uebrigen, wenn die Reviere bestehen, wird in Folge ihrer Thätigkeit eine Verminderung in den Extraunterstützungen der Armen-Kommissionen und in den Kosten der Krankenpflege nothwendiger Weise von selbst eintreten. Es wird also der Uebertragung durch die Armen-Direktion eine freiwillige Uebernahme durch die Reviere auf halbem Wege entgegen kommen, und es wird von der Kraft des Zuges abhängen, den die Reviere auf die Krankenpflege ausüben, bis zu welchem Zeitpunkt die Uebertragung hinausgeschoben werden kann. Je mehr die Reviere von selbst sich der Krankenpflege annehmen, um so früher wird die Uebertragung erfolgen können. Je mehr sie von dem vorhandenen Gebiet erobern, um so sicherer muß ihnen das Uebrige zufallen. Und die Armen-Direktion kann sich im Interesse der Gemeinde und der Kranken einen solchen Eroberungskrieg gern gefallen lassen. Der Armen-Direktion kann nichts Besseres passiren, als wenn die Reviere die ganze Krankenpflege an sich reißen.

„Es liegt auf der Hand, wie gerade die Krankenpflege der freien Wohlthätigkeit ein weites, dankbares Feld eröffnet, wie da besonders auch Platz ist für Frauenvereine und Frauenhülfe u. s. w., während die polizeiliche Armenpflege sich gerade auf diesem Felde immer unsicher und unbehaglich fühlen wird. Die Hauptsache ist aber, daß es die Tendenz sein muß, die Krankenpflege immer mehr aus einem Hülfsinstitut zu einem Assekuranzinstitut zu machen oder werden zu lassen; es soll die eigene Betheiligung immer mehr wachgerufen werden; es soll das bloße Unterstütztwerden immer mehr übergehen in ein Sichselbsthelfen, in ein sich gegenseitig

Digitized by Google

Unterstützen durch wenn auch nur kleine Beiträge an eine Bezirkskrankenkasse u. s. w." Diese Gedanken der Magistratsvorlage stimmen mit meinen Ansichten vollkommen zusammen. Die Krankenpflege ist der geeignetste Boden für die Prophylaxis, — und die Vortheile, welche sich für die Einwohnerschaft ergeben müssen, wenn sie selbst die Krankenpflege systematisch in die Hand nimmt, die Vortheile sind so augenscheinlich, daß es eine Zeitverschwendung wäre, darüber noch ausführlich zu verhandeln. Nur auf einige Punkte, die nicht so ganz auf der Oberfläche liegen, erlaube ich mir aufmerksam zu machen. Wenn die Reviere die Krankenpflege ernstlich in die Hand nehmen, dann ist es nicht unwahrscheinlich, daß im Laufe der Zeit einzelne Reviere in die Lage kommen, auf eigene Revierkrankenhäuser Bedacht zu nehmen, und daß auf diese Weise für die Folge nicht nur eine erhebliche Entlastung der Kommune, sondern auch diejenige Decentralisation und Verkleinerung der Krankenanstalten erreicht wird, welche aus vielen Gründen so wünschenswerth ist. Ferner kommt in Betracht, daß gewisse allgemein vorhandene Schädlichkeiten, wie sie z. B. in unseren Wohnungsverhältnissen (Kellerwohnungen) gegeben sind, durch den allgemeinen Kampf, welcher von den Revieren gegen solche Schädlichkeiten eröffnet werden wird, und durch die Bemühungen, welche sie aufbieten werden, um die Bevölkerung selbst von der Nothwendigkeit eines Besseren zu überzeugen, daß dadurch solche Schädlichkeiten mehr und mehr zum Verschwinden kommen, während gegen diese Dinge die Armenbehörde als solche vollkommen machtlos ist. Endlich wird es auch von Vortheil sein, daß die Leistungen der Armenärzte (welche auch bei den Revieren die Krankenpflege zu übernehmen haben würden), in weiteren Kreisen der Bürgerschaft bekannt und gewürdigt werden. — Trotzdem aber halte ich es nicht für thunlich, daß die Armen-Direktion einen Theil der ihr obliegenden Krankenpflege an die Reviere abgiebt, wenn nicht von den Revieren der sichere Nachweis geführt wird, daß die für die betreffende Krankenpflege erforderlichen Mittel zu jeder Zeit sich vorfinden werden. Der Grund ist einfach der, daß die Hülfe in der Krankenpflege so dringlicher Art ist, daß jede Möglichkeit einer Verzögerung oder Unterbrechung gänzlich ausgeschlossen werden muß. Die Armen-Direktion wird daher ihre gesetzliche Verpflichtung nicht ruhen lassen dürfen, ehe sie nicht weiß, daß die Reviere so schlagfertig organisirt und mit Hülfsmitteln in solchem Maße ausgerüstet sind, daß jedes Bedürfniß der ihnen übertragenen Krankenpflege augenblicklich befriedigt werden kann. Diese Forderung scheint die Regulirung der Angelegenheit sehr zu erschweren, genau besehen aber ist die Sache nicht allzu schlimm. Man muß bedenken, daß wir ja nur diejenige Krankenpflege im Auge haben, welche sich nicht auf Almosenempfänger bezieht und nicht auf die Familien der Pflegegeldempfängerinnen. Die Kosten der gesammten Krankenpflege im Jahre 1867 sind angenommen auf 100 000 Thaler. Von diesen 100 000 Thalern können abgesetzt werden aus Titel VIII. 10 000 Thaler, da die Besoldungen der Aerzte, Wundärzte ꝛc. nach wie vor von der Armen-Direktion bestritten werden und also für die Reviere nicht in Betracht kommen. Nun wollen wir uns denken, die Ausgaben für nicht laufend unterstützte Kranke sollen betragen (von den übrig bleibenden 90 000 Thalern) fünf Zehntel, also 50 000 Thaler, so hätte jedes Revier eine jährliche Ausgabe zu gewärtigen von 5000 Thalern. Die Stadt würde dann ihr Abkommen dahin treffen, daß sie in Höhe von 5000 Thalern ein jährliches Fixum an die Reviere abgiebt, während diese sich verpflichten, einen Betrag von 5000 Thalern während des ganzen Jahres für die Krankenpflege bereit zu halten (und erst nach Ablauf des Jahres den etwa verbleibenden Rest zu anderen Wohlthätigkeitszwecken in Verwendung zu nehmen). Jetzt aber entsteht die Frage: Wie wird es, wenn die 5000 Thaler nicht ausreichen? Die Krankenpflege darf keinen Aufschub und keine Verzögerung erleiden; es kann also die bloße Festhaltung einer Summe, welche lediglich auf das Bedürfniß berechnet ist, nicht genügen? Schön. So müssen wir verlangen, daß die Reviere noch außerdem

Digitized by Google

einen Reservefonds aus ihren eigenen Mitteln hinzuthun, und zwar, damit jeder Skrupel beseitigt wird, soll der Reservefonds halb so groß sein, als der Betrag selber ist, der voraussichtlich gebraucht wird. Demnach, wenn ein Revier nachweist, daß es im Stande ist, eine Summe von 2500 Thalern aus seinen eigenen Mitteln für die Krankenpflege zu reserviren und sicherzustellen, so würde die Uebertragung ohne Bedenken stattfinden können. — Was die Epidemieen betrifft, so wird dadurch eine unerschwingliche Mehrbelastung der Reviere nicht eintreten, weil die plötzlichen und unberechenbaren Ausgaben, welche durch Einrichtung von Cholera- und Pockenlazarethen verursacht werden, nicht dem Budget der gewöhnlichen Krankenpflege zur Last fallen, sondern der Stadt-Hauptkasse. Uebrigens bemerke ich auch hier, daß die aufgestellte Berechnung nur den Werth eines Paradigma's hat, aufgestellt in der Absicht, damit das Kollegium inne werde, daß es sich nicht um kolossale Summen und um schwer erfüllbare Pflichten handelt, sondern um Aufgaben, die leicht zu fassen und verhältnißmäßig leicht zu erreichen sind.

Ich hoffe also, daß die Armen-Direktion fernerhin auf dem doppelten Geleise, auf welches sie gestellt ist, nicht wird verharren wollen, sondern daß sie es vorziehen wird, der einfachen Bahn zu folgen, welche ihr durch das Interesse der Gemeinde und durch das dringendste Interesse der Hülfsbedürftigen selbst nunmehr vorgezeichnet ist. Ernste Bedenken und Schwierigkeiten für die Verwaltung sind, wie ich gezeigt zu haben glaube, nicht vorhanden, und insbesondere wird auch das nicht behauptet werden können, daß der Wirkungskreis der Armen-Direktion zu Gunsten der Reviere ungebührlich geschmälert und lediglich auf die Ausübung der polizeilichen Armenpflege herabgedrückt werde. Die ganze Legatenpflege, insoweit sie sich mit laufenden Unterstützungen befaßt, bleibt bei der Armen-Direktion, und was sonst von Wohlthätigkeitsfonds in Wegfall kommt, ist kaum der Rede werth.

Mein Votum also, nach der Gedankenfolge des Berichts in den Hauptsätzen zusammengefaßt, lautet:

1. Es ist dringend wünschenswerth, daß eine systematische Wohlthätigkeitspflege eingerichtet werde, welche den Zweck hat, der Verarmung vorzubeugen.
2. Diesem Zweck kann nur entsprochen werden durch eine Organisation, welche aus der Initiative der Bevölkerung selbst hervorgeht und auch für alle Zukunft an die fortdauernde und regelmäßige Theilnahme der Bevölkerung gebunden bleibt.
3. Demnach werden alle Mitglieder der Reviervorstände, mit alleiniger Ausnahme der Armen-Kommissions-Vorsteher, von der Bevölkerung gewählt.
4. Die Armen-Kommissions-Vorsteher sind eo ipso im Reviervorstand und brauchen nicht gewählt zu werden.
5. Die Zahl der einzurichtenden Reviere beträgt zehn.
6. Zur Betreibung der Agitation ist ein Provisorium nothwendig (Armen-Kommissions-Vorsteher und Vertrauensmänner des Magistrats).
7. Dem Provisorium können diejenigen 16 732 Thaler überwiesen werden, welche neuerdings, nach dem Antrage des Herrn Stadtrath Löwe, zur Verwendung für Wohlthätigkeitszwecke bestimmt werden sollen (vorläufige Verwaltung durch ein Kuratorium).
8. Der definitiven Organisation werden von der Armen-Direktion zunächst alle diejenigen Ausgaben überlassen, welche aus den Legatenfonds der Haupt-Stiftungskasse und aus den Ausgabe-Titeln III., IV., VI. und XII. der Haupt-Armenkasse im Sinne der prophylaktischen Wohlthätigkeit aufgewendet werden, d. h. zu

Digitized by Google

einmaligen und vorübergehenden Unterstützungen für solche Personen, welche zu einer laufenden Unterstützung nicht qualifizirt sind.

9. Demnächst müssen auch die innerhalb der gesetzlichen Unterstützungspflicht erfolgenden Ausgaben dahin beschränkt werden, daß Alles, was nicht laufend unterstützten Personen zu Gute kommt, von der Armen-Direktion unterlassen und auf die Reviere übertragen wird (Extraunterstützungen durch die Armen-Kommissionen und Krankenpflege).
10. Es wird also, wenn die Reviere bestehen, sowohl in der polizeilichen Armenpflege (Unterstützungen innerhalb der gesetzlichen Verpflichtung) als auch in der Wohlthätigkeit der Grundsatz durchgreifen, daß alle Ansprüche, welche von nicht laufend unterstützten Personen erhoben werden, von der Armen-Direktion und ihren Organen zurückgewiesen und den Revieren zur Entscheidung zugestellt werden (ausgenommen sind die Anträge auf Gewährung von Pflegegeld).

Ich bitte Sie, meine Herren, daß Sie diesen Sätzen im Allgemeinen Ihre Zustimmung geben. Ich bitte Sie, Sich an das Ganze zu halten und die kleinen Sorgen mit muthigem Herzen bei Seite zu werfen. Die große That der Erlösung, zu deren Ausführung wir zu helfen berufen sind, diese That wird nicht mit einem Schlage gethan werden. Schwere Arbeit und harte Kämpfe stehen uns bevor. Unsere jetzige Entscheidung bedeutet, daß wir bereit sind, die Arbeit zu unserem Theile auf uns zu nehmen, und daß wir die Hoffnung haben, der Kampf werde siegreich zu Ende geführt werden.

Καλὸν γὰρ τὸ ἆθλον καὶ ἡ ἐλπὶς μεγάλη.

Berlin, am 20. Dezember 1867.

gez. Dr. Straßmann.

Digitized by Google

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

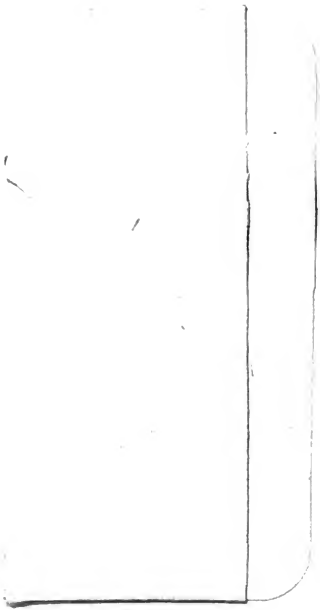

Digitized by Google

Digitized by Google

Berlin (Germany) Magistrat.
Bericht über die Gemeinde-Verwaltung de
3 1951 002 196 846 M

WILSON
ANNEX
AISLE 71

Digitized by Google